NORDISCHE MISCELLANEEN



Hupel

<36615981500012

Hrn. J. B. Fischer's

Beyträge

und

Berichtigungen

zu

Hrn. F. K. Gadebusch livländischer Bibliothek.

Nebst

andern kürzern Aufsätzen rc.

Der nordischen Miscellaneen viertes Stück

---

von

August Wilhelm Hupel.

Riga,

verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1782.

und





Inhalt des vierten Stücks.

Hrn.

Hrn. J. B. Fischer's

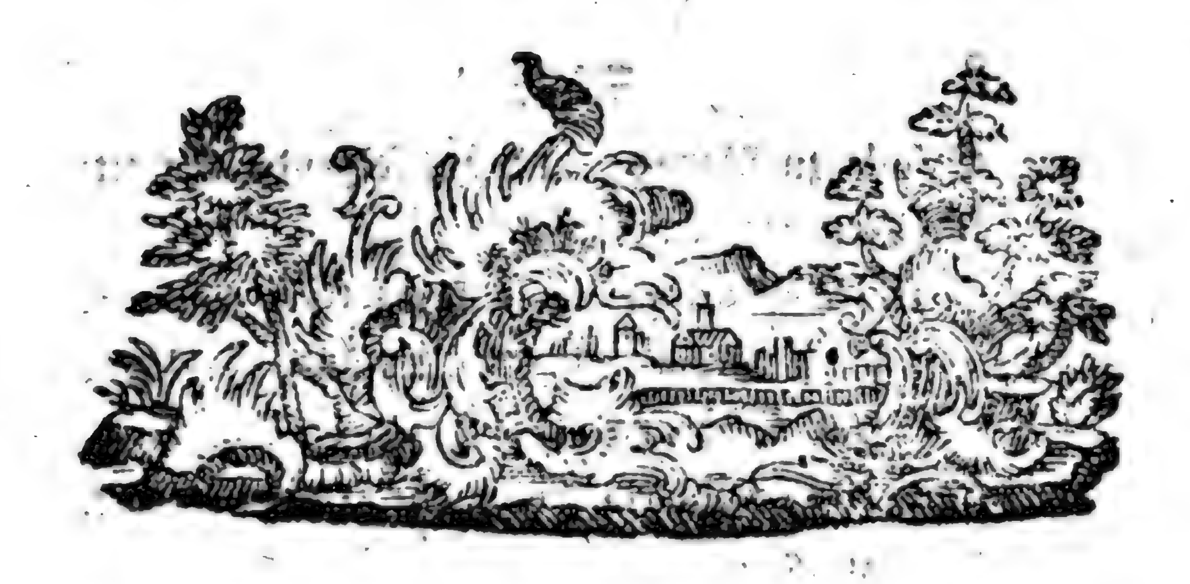
Beyträge

und

Berichtigungen

zu

Hrn. F. K. Gadebusch livländischer Bibliothek.



I.

Zusätze. †)

Erich Albog, aus Ingermanland wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts Lector der Gottesgelahrheit und Rector der Schule

Albog

A 4

†) Sie enthalten die in der livländischen Bibliothek fehlenden Gelehrten. -- Herr Fischer ein rühmlichst bekannter liefländischer Naturforscher, wünschte seine in der vaterländischen Gelehrtengeschichte erworbene große Kenntniß gemeinnützig zu machen. Mit Vergnügen übergebe ich seine mir zugesandten Beyträge dem Druck: Besitzer der livl. Bibliothek, auch andre Liebhaber der Gelehr-

Schule zu Narva; und hat folgende Streitschriften vertheidigt:

1) De victore prudente. Praes. Gabr. Siöberg. Prof. Dorpat. 1693. S. livländ. Biblioth. Art. Siöberg.

2) De consiliario. Praes. eod. Dorp. 10 Oct. 1695.

Anastasius

Johann Narsius Anastasius aus Dortrecht gebürtig. Mehrere Umstände von ihm sind mir nicht bekannt. In Riga ließ er drucken: Riga deuicta ab Gustauo Adolpho, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Rege, magno Principe Finnlandiae, Duce Ehstoniae — carmine heroico descripta, Rigae Liv. 1625 4. Es ist in schönen Hexametern geschrieben, und historisch richtig.

Adam

Gelehrtengeschichte, werden ihm für seine Arbeit um so mehr danken, da er sie mit manchem noch lebenden Liefländer bekannt macht. Herr Gadebusch sammelt auch selbst Zusätze, wie er mir meldete; wegen vieler Geschäffte möchte er sie vielleicht nicht sobald herausgeben können: daher liefere ich indessen die gegenwärtigen, aus welchen gewiß mancher Artikel weggeblieben wäre, wenn nicht auch in der livl. Bibliothek Männer blos wegen einiger Gedichte, oder einer Disputation, eine Stelle erhalten hätten.

Anmerk. des Herausgebers.

Adam Andreä, ein Rigischer, wurde 1701 Prediger bey des Grafen Frölich Regiment, dann an der St. Georgen oder sogenannten Kreuzkirche in der rigischen Vorstadt. Mit seiner Ehefrau Hedwig Volters, einer Tochter seines Vorgängers im Amt, zeugte er einen Sohn Georg Christoph Andreä, der 1767 als rigischer Bürgermeister starb *a*). Von jenem sind anzuzeigen: Andreä

1) Carmen in obitum D. Ioh. Breveri.
2) Indifferentissimus religionum profligatus, eine Dissertat. die er 1696 unter Val. Veltheims Vorsitz in Jena vertheidigte.

Jacob Andreä, ein Kurländer, war Pastor zu Lennewaden von 1722 an, dann Probst im rigischen Kreis und Beysitzer im kaiserl. Oberkonsistorium. Sein Tod erfolgte 1775. Wir kennen ihn als einen lettischen Liederdichter und Uebersetzer; auch hat er an der zwoten Ausgabe der lettischen Bibel, und an des jetzigen Herrn Generalsuperintendent Lenz seiner lettischen Postille, mit gearbeitet.

Joachim Arnoldi, der erste Probst und ein vieljähriger Pastor zu Bauske in Kurland, Arnoldi

A 5 starb

a) Depkins Verzeichniß der rigischen Stadtprediger, im Mscpt.

starb 1641 *b*). Vorher war er Rector der Schule in Mitau. Verschiedene Gelegenheitsgedichte in lettischer Sprache, und darunter ein jambisches zu Manzels lettischer Postille, erwarben ihm hier einen Platz.

Asch Magnus Asch, aus Ostgothland, hat zu Dorpat eine öffentliche Rede gehalten: historia ostrogothiae, die daselbst 1640 bey Joh. Vogel in 4. gedruckt ist *c*).

Aulin Peter Aulin oder Alin, ein revalscher, wurde in der lezten Hälfte des vorigen Jahrhunderts daselbst Rector der Schule auf dem Dom, mit welchem Amt das Konsistorialassessorat verbunden war *d*). Von ihm haben wir folgende Kathederabhandlungen:

1) Exercitatio theologica; Petrus a Petro alienus.
2) De Simone mago. Witteb. 1696.

Bade Bernhard Bade, ist zu Wenden geboren und gestorben, auch daselbst Stadtsekretair gewesen, aber 1714 dieser Stelle entsetzt worden. Seine öffentliche Rede: an sit ex usu foeminas quoque litteris imbui, welche er auf des

b) Tetsch kurländ. Kirchengeschichte 1 Th. S. 250.
c) *Scheffer* Suec. liter. p. 200.
d) Bidermann Altes und Neues von Schulsachen 2 Th. S. 282.

des rigischen Rathsherrn D. Ludw. Hintelmanns Wittwe eine geborne Lembcken, die sich um das rigische Gymnasium durch eine ansehnliche Stiftung verdient gemacht hatte, hielt, ist nebst dem Einladungsprogram zu Riga gedruckt *e*).

Daniel Heinr. Balecke, zu Reval geboren, studirte erst zu Dorpat, wo er 1698 ein Leichengedicht drucken ließ; dann zu Wittenberg wo er unter M. Daschizky Vorsitz 1699 eine Streitschrift de arte inueniendi ex variis veterum et recentiorum speciminibus, vertheidigte: und nachher Prediger zu Haljal in Ehstland ward *f*). Balecke.

Peter Bång, ein Schwede, studirte zu Upsal, war eine zeitlang Lehrer der Gottesgelahrheit zu Aboe, wurde Doctor derselben, und darauf Superintendent zu Narva, welches Amt er noch 1680 verwaltete. Folgende Werke sind von ihm bekannt: Bång

1) Commentarius in epistolam Pauli ad Ebraeos Aboe 1671. 4.

2) Hi-

e) Hrn. Probst Baumanns Wendensia oder Annalen von Wenden, im Mscpt.

f) Ebendess. liefländisches Lexicon, im Mscpt.

2) Historiae Sueo-Gothicae ecclesiasticae pars generalis ab initio mundi ad seculum a Christo nato octauum. ibid. 1675. 4.

3) Tractatus prolixus de sacramentis, ohne Anzeige des Orts und Jahrs.

4) Leichenpredigt bey der Beerdigung des Herrn Mich. Gyldenstolpe, über Ps. 90. Aboe 1671. Wahrscheinlich ist sie schwedisch gehalten und gedruckt.

5) Ansgarii vita ex suecica versione Remberti compendiose repetita et castigata. ebend. 1675. 4.

6) Diss. de consultatione. Ups. 1658. 4.

7) — De praedestinatione hominis ad salutem. ibid. 1662. 4.

8) — De ecclesia militante in genere. Aboe 1666. 4.

9) — De imputatione justitiae Christi, ejusque confirmatione et iteratione, in verschiedenen Dissertationen. Aboe 1668 4. g).

Bankau.

Friedr. Jac. Bankau, war Beysitzer des piltenschen Konsistoriums, und Pastor zu Dondangen in Kurland. Seine lettische Sonntagsarbeit oder kurze und erbauliche Predigten, sind 1749 in 8. zu Riga gedruckt, auch ihnen

g) *Scheff.* Suec. liter. S. 228 u. f.

ihnen kurze Fragen über den Katechismus auf 1½ Bogen angehängt *h*).

Stanislaus Bartholanus, ein polnischer Schriftsteller, schrieb: Sigismundi III Poloniae et Sueciae Regis ex Carolo victoria. Huic accessit situs et expugnatio Volmariae plata geometrice confecta. 1605 4. darin er des Königs Sieg bey Kirchholm beschreibt *i*).

Bartholanus.

Heinrich Baumann, ist Probst im wendenschen Kreise, und Pastor der Stadt und des Kirchspiels Wenden. Durch seine Rechtschaffenheit hat er große Achtung erlangt, und durch Fleiß eine schöne Sammlung von allerley historischen, statistischen rc. die Herzogthümer Lief- und Kurland betreffenden Nachrichten, zusammengebracht, aus welcher Gadebusch zu den livländischen Jahrbüchern, und Hupel zu seinen nordischen Miscellaneen u. d. g. sehr gute Beyträge erhalten haben. Er als ein ungemein thätiger Mann, ist Verfasser zwoer noch in der Handschrift liegenden, aber bereits von andern Gelehrten mit vielem Vortheil genuzten Schriften, nemlich:

Baumann

1) Wen-

h) Ravensb. Beytr. zur Geschichte des lett. Catech. S. 13.

i) Baumann liefländ. Lexicon.

1) Wendensia oder Annalen von Wenden, bey deren Abfassung er gedruckte und geschriebene Nachrichten, selbst Briefladen, mit großer Sorgfalt zu Rathe gezogen hat.

2) Liefländisches Lexicon, darin er alle Schriftsteller die in oder von Lief= Ehst= und Kurland geschrieben haben, nach alphabetischer Ordnung kürzlich anzeigt.

Baumbach. Johann Christoph Baumbach, wurde 1764 ordinirt, und zuerst Diakonus der lettischen Kirche zu Mitau, dann Pastor zu Grubin und Probst. Er hat ein lettisches Gesangbuch herausgegeben k)

Baumgarten. Siegmund Jacob Baumgarten. Diesen bekannten hallischen Gottesgelehrten führe ich hier an, weil er in seinen Nachrichten von merkwürdigen Büchern 2 Th. S. 260, von liefländischen Münzen handelt.

Becker. Gustav Friedrich Becker, aus Dorpat gebürtig, wo er noch jetzt Stadtphysikus ist. Seine Inaugural=Dissertation: Commentatio de malo hysterico, sandte er nach Jena wo sie 1751 gedruckt wurde; und erhielt von dort den Doctorhut. Seine Geschicklichkeit und Uneigennützigkeit haben ihm Zutrauen und Ruhm erworben.

Johann

k) Baumann liefländ. Lexicon.

Johann Becker, trat 1616 als Pastor am Dom zu Riga sein Amt an, und starb 1623. An Hermann Samson schrieb er einen Glückwunsch, bey der Ausgabe der Abhandlung vom Beruf Luthers und der lutherischen Prädicanten.

Erich de Beeck, ein Revalscher, studirte die Gottesgelahrheit zu Rostock, wurde daselbst Magister der Weltweisheit, und vertheidigte folgende Streitschriften: de Beeck

1) De patientia Rost. 1714.
2) Trias syllogismorum anticaluinianorum Praes. D. Joh. Affelmanno. ebend. 1714.

Auch gratulirte er seinem Landesmann dem M. Vestring zu seinem discursu theologico in einem griechischen Gedicht.

Jacob Beez, aus Riga, studirte zu Rostock die Gottesgelahrheit, und vertheidigte daselbst 1701 unter Fechten eine Disput. de pietate Cornelii centurionis caesariensis ad Act. Apost. 10, 2. Beez

Isaschar Falckensohn Behr, ein Jude. Galanten in Samogitien war sein Geburtsort, wo er 1746 in die Welt trat. Anfänglich Behr

lich hielt er sich der Handlung wegen zu Hasenpoth in Kurland auf: weil es ihm darin nicht glücken wollte, wahrscheinlich auch, durch andere, die besondere Fähigkeiten an ihm bemerkten, ermuntert, gieng er vor etwa zwölf Jahren nach Königsberg, wo ihn einige bemittelte Leute seiner Nation auf der Akademie unterhielten. Hier befliß er sich der Arzeneywissenschaft und der schönen Wissenschaften. Durch fernere Unterstüzung in den Stand gesetzet, begab er sich einige Zeit nachher nach Leipzig, wo er seine Kenntnisse vermehrte, und sich auch als Dichter bekannt zu machen anfieng. Er gieng hierauf nach Halle, wo er im Jahr 1772 die höchste Würde in der Arzeneygelahrheit erhielt. Bald darauf kam er nach Hasenpoth zurück, und übete dort seine Wissenschaft aus, kehrete aber bald wieder in seine Vaterstadt zurück, wo er gleichfalls mit gutem Erfolg practisirte. Hier blieb er nicht lange, sondern gieng nach Mohilow, und fand auch dort als Arzt einigen Beyfall. Nach einem kurzen Aufenthalt daselbst gieng er nach St. Petersburg.

Benckendorf

Joach. Benckendorf, aus der Neumarck. Als Rector der Domschule in Reval, ließ er drucken:

drucken: Carmen heroicum de mirandis factis dei optimi maximi trini — — ad Consules, ad Senatores, ad Pastores et ecclesiae ministros, nec non ad Scholarchas Reualienses. Rigae 1594.

Joh. Christoph Berens, aus Riga, studirte die Rechtsgelahrheit, wurde nach seiner Zurückkunft von Universitäten, in den Rath gezogen, und ist jezt Wett- und Bibliotheken-herr. Ohne Anzeige seines Namens ließ er drucken: „Blatt zur Chronik von Riga, mit „angezeigten Urkunden. An den Grafen von „Falckenstein. Im Jahr 1780“ in gr. 4. In dieser dem hohen Gast zu Riga überreichten, und in eben dem Jahr zum zwoten mal aufgelegten Schrift, werden die Einrichtungen und das Glück der Stadt, die im innern Rathsarchiv aufbewahrten ältern Urkunden, wie auch die i. J. 1779 zu Riga seetwärts ein- und ausgegangenen Waaren, kürzlich angezeigt. Man hält ihn auch für den Verfasser der beiden kurzen aber gründlichen im St. petersburgschen Journal Monat October 1780 wider die Einschränkung des Luxus bekannt gemachten Aufsäze. Unter seiner Aufsicht wird jezt die Stadtbibliothek neu erbaut und bequemer eingerichtet.

Berens

Berger

Carl Caspar Berger, ein Rechtsgelahrter aus Riga gebürtig, wo er auch eine zeitlang bey dem Rath practisirte. Da es ihm bey der Praxis nicht gefiel, ging er nach Jena um die Gottesgelahrheit zu studiren, ob er gleich schon 48 Jahr alt war. Hier wurde er Cantor; ging aber wieder weg und soll sich jetzo in Königsberg aufhalten. Man hat von ihm verschiedene Gedichte, eins darunter auf die Geburt Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Paul Petrowitz: die weissagende Vorsicht. Riga 1754.

Bergmann

Balthasar Bergmann, der älteste Sohn des verstorbenen Pastors zu Neuermühlen nahe bey Riga, M. Balth. Bergmann; besuchte nebst seinem zweyten Bruder das Gymnasium in Weimar, und bezog dann nebst diesem die hohe Schule zu Jena. Nach seiner Zurückkunft wurde er erst Consulent bey dem Kaiserl. Reichs-Justizkollegium der lief- ehst- und finländischen Sachen in St. Petersburg; dann Oberfiskal in Riga, welches Amt er noch jezt verwaltet. Die Abhandlung, oder eigentlicher die auf dem weimarschen Gymnasium gehaltene Rede: de fatis Liuoniae, welche in der livl. Bibl. 1 Th. S. 52 seinem Bruder

Gustav

Gustav Bergmann unrichtig beygelegt wird, ist seine Arbeit. Er besizt eine ziemlich ansehnliche und wohl eingerichtete Sammlung von alten liefländischen Münzen, und ein artiges Conchilienkabinet.

Liborius Bergmann, des gleich vorhergehenden jüngster Bruder, ist im Sept. 1754 geboren. Den Schulunterricht genoß er zu Riga, zulezt im Lycäum. Im J. 1774 bezog er die hohe Schule zu Leipzig, wo er sich 3 Jahr lang der Gottesgelahrheit befliß. Seine vornehmsten Lehrer waren Morus, Ernesti, Plattner, Clodius und Leske; unter des leztern Anführung legte er sich auf die Naturgeschichte. Im Februar 1778 reiste er durch Deutschland, die Schweiz, den Elsas nach Frankreich, dann nach England, von da durch die Niederlande, Holland und Deutschland in sein Vaterland zurück, wo ihn wegen seiner vorzüglichen Geschicklichkeit der rigische Rath im May 1780 zum Diakonus an der Domkirche, und schon im Februar 1781 zum Archidiakonus bey St. Petri ernannte. Ausser verschiedenen von ihm theils zu Leipzig, theils anderwärts, doch ohne seinen Namen bekannt gewordenen Reden; und einem Gedicht auf

Schule zu Narva; und hat folgende Streitschriften vertheidigt:

1) De victore prudente. Praes. Gabr. Siöberg. Prof. Dorpat. 1693. S. livländ. Biblioth. Art. Siöberg.

2) De consiliario, Praes. eod. Dorp. 10 Oct. 1695.

Anastasius

Johann Narssus Anastasius aus Dortrecht gebürtig. Mehrere Umstände von ihm sind mir nicht bekannt. In Riga ließ er drucken: Riga deuicta ab Gustauo Adolpho, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Rege, magno Principe Finnlandiae, Duce Ehstoniae — carmine heroico descripta, Rigae Liv. 1625 4. Es ist in schönen Hexametern geschrieben, und historisch richtig.

Adam

Gelehrtengeschichte, werden ihm für seine Arbeit um so mehr danken, da er sie mit manchem noch lebenden Liefländer bekannt macht. Herr Gadebusch sammelt auch selbst Zusätze, wie er mir meldete; wegen vieler Geschäffte möchte er sie vielleicht nicht sobald herausgeben können: daher liefere ich indessen die gegenwärtigen, aus welchen gewiß mancher Artikel weggeblieben wäre, wenn nicht auch in der livl. Bibliothek Männer blos wegen einiger Gedichte, oder einer Disputation, eine Stelle erhalten hätten.

Anmerk. des Herausgebers.

Adam Andreä, ein Rigischer, wurde 1701 Prediger bey des Grafen Frölich Regiment, dann an der St. Georgen oder sogenannten Kreuzkirche in der rigischen Vorstadt. Mit seiner Ehefrau Hedwig Volters einer Tochter seines Vorgängers im Amt, zeugte er einen Sohn Georg Christoph Andreä, der 1767 als rigischer Bürgermeister starb *a*). Von jenem sind anzuzeigen: — Andreä

1) Carmen in obitum D. Ioh. Breverl.

2) Indifferentissimus religionum profligatus, eine Dissertat. die er 1696 unter Val. Veltheims Vorsitz in Jena vertheidigte.

Jacob Andreä, ein Kurländer, war Pastor zu Lennewaden von 1722 an, dann Probst im rigischen Kreis und Beysitzer im kaiserl. Oberkonsistorium. Sein Tod erfolgte 1775. Wir kennen ihn als einen lettischen Liederdichter und Uebersetzer; auch hat er an der zwoten Ausgabe der lettischen Bibel, und an des jetzigen Herrn Generalsuperintendent Lenz seiner lettischen Postille, mit gearbeitet.

Joachim Arnoldi, der erste Probst und ein vieljähriger Pastor zu Bauske in Kurland, starb — Arnoldi

a) Depkins Verzeichniß der rigischen Stadtprediger, im Mscpt.

starb 1641 *b*). Vorher war er Rector der Schule in Mitau. Verschiedene Gelegenheitsgedichte in lettischer Sprache, und darunter ein jambisches zu Manzels lettischer Postille, erwarben ihm hier einen Platz.

Asch Magnus Asch, aus Ostgothland, hat zu Dorpat eine öffentliche Rede gehalten: historia ostrogothiae, die daselbst 1640 bey Joh. Vogel in 4. gedruckt ist *c*).

Aulin Peter Aulin oder Alin, ein revalscher, wurde in der lezten Hälfte des vorigen Jahrhunderts daselbst Rector der Schule auf dem Dom, mit welchem Amt das Konsistorialassessorat verbunden war *d*). Von ihm haben wir folgende Kathederabhandlungen:

1) Exercitatio theologica; Petrus a Petro alienus.
2) De Simone mago. Witteb. 1696.

Bade Bernhard Bade, ist zu Wenden geboren und gestorben, auch daselbst Stadtsekretair gewesen, aber 1714 dieser Stelle entsetzt worden. Seine öffentliche Rede: an sit ex usu foeminas quoque litteris imbui, welche er auf des

b) Tetsch kurländ. Kirchengeschichte 1 Th. S. 250.
c) *Scheffer* Suec. liter. p. 200.
d) Bidermann Altes und Neues von Schulsachen 2 Th. S. 282.

des rigischen Rathsherrn D. Ludw. Hintelmanns Wittwe eine geborne Lembcken, die sich um das rigische Gymnasium durch eine ansehnliche Stiftung verdient gemacht hatte, hielt, ist nebst dem Einladungsprogram zu Riga gedruckt e).

Balecke. Daniel Heinr. Balecke, zu Reval geboren, studirte erst zu Dorpat, wo er 1698 ein Leichengedicht drucken ließ; dann zu Wittenberg wo er unter M. Daschizky Vorsitz 1699 eine Streitschrift de arte inueniendi ex variis veterum et recentiorum speciminibus, vertheidigte: und nachher Prediger zu Haljal in Ehstland ward f).

Bång. Peter Bång, ein Schwede, studirte zu Upsal, war eine zeitlang Lehrer der Gottesgelahrheit zu Aboe, wurde Doctor derselben, und darauf Superintendent zu Narva, welches Amt er noch 1680 verwaltete. Folgende Werke sind von ihm bekannt:

1) Commentarius in epistolam Pauli ad Ebraeos Aboe 1671. 4.

2) Hi-

e) Hrn. Probst Baumanns Wendensia oder Annalen von Wenden, im Mscpt.

f) Ebendess. liefländisches Lexicon, im Mscpt.

2) Historiae Sueo-Gothicae ecclesiasticae pars generalis ab initio mundi ad seculum a Christo nato octauum. ibid. 1675. 4.

3) Tractatus prolixus de sacramentis, ohne Anzeige des Orts und Jahrs.

4) Leichenpredigt bey der Beerdigung des Herrn Mich. Gyldenstolpe, über Ps. 90. Aboe 1671. Wahrscheinlich ist sie schwedisch gehalten und gedruckt.

5) Ansgarii vita ex suecica versione Remberti compendiose repetita et castigata. ebend. 1675. 4.

6) Diss. de consultatione. Ups. 1658. 4.

7) — De praedestinatione hominis ad salutem. ibid. 1662. 4.

8) — De ecclesia militante in genere. Aboe 1666. 4.

9) — De imputatione iustitiae Christi, ejusque confirmatione et iteratione, in verschiedenen Dissertationen. Aboe 1668 4. *g*).

Bankau. Friedr. Jac. Bankau, war Beysitzer des piltenschen Konsistoriums, und Pastor zu Dondangen in Kurland. Seine lettische Sonntagsarbeit oder kurze und erbauliche Predigten, sind 1749 in 8. zu Riga gedruckt, auch ihnen

g) *Scheff*. Suec. liter. S. 228 u. f.

ihnen kurze Fragen über den Katechismus auf 1½ Bogen angehängt *h*).

Stanislaus Bartholanus, ein polnischer Schriftsteller, schrieb: Sigismundi III Poloniae et Sueciae Regis ex Carolo victoria. Huic accessit situs et expugnatio Volmariae plata geometrice confecta. 1605 4. darin er des Königs Sieg bey Kirchholm beschreibt *i*).

Bartholanus.

Heinrich Baumann, ist Probst im wendenschen Kreise, und Pastor der Stadt und des Kirchspiels Wenden. Durch seine Rechtschaffenheit hat er große Achtung erlangt, und durch Fleiß eine schöne Sammlung von allerley historischen, statistischen ꝛc. die Herzogthümer Lief- und Kurland betreffenden Nachrichten, zusammengebracht, aus welcher Gadebusch zu den livländischen Jahrbüchern, und Hupel zu seinen nordischen Miscellaneen u. d. g. sehr gute Beyträge erhalten haben. Er als ein ungemein thätiger Mann, ist Verfasser zwoer noch in der Handschrift liegenden, aber bereits von andern Gelehrten mit vielem Vortheil genuzten Schriften, nemlich:

Baumann

1) Wen-

h) Ravensb. Beytr. zur Geschichte des lett. Catech. S. 13.

i) Baumann liefländ. Lexicon.

1) Wendenſia oder Annalen von Wenden, bey deren Abfaſſung er gedruckte und geſchriebene Nachrichten, ſelbſt Briefladen, mit großer Sorgfalt zu Rathe gezogen hat.

2) Liefländiſches Lexicon, darin er alle Schriftſteller die in oder von Lief- Ehſt- und Kurland geſchrieben haben, nach alphabetiſcher Ordnung kürzlich anzeigt.

Baumbach

Johann Chriſtoph Baumbach, wurde 1764 ordinirt, und zuerſt Diakonus der lettiſchen Kirche zu Mitau, dann Paſtor zu Grusbin und Probſt. Er hat ein lettiſches Geſangbuch herausgegeben k).

Baumgarten

Siegmund Jacob Baumgarten. Dieſen bekannten halliſchen Gottesgelehrten führe ich hier an, weil er in ſeinen Nachrichten von merkwürdigen Büchern 2 Th. S. 260, von liefländiſchen Münzen handelt.

Becker

Guſtav Friedrich Becker, aus Dorpat gebürtig, wo er noch jetzt Stadtphyſikus iſt. Seine Inaugural-Diſſertation: Commentatio de malo hysterico, ſandte er nach Jena wo ſie 1751 gedruckt wurde; und erhielt von dort den Doctorhut. Seine Geſchicklichkeit und Uneigennützigkeit haben ihm Zutrauen und Ruhm erworben.

Johann

k) Baumann liefländ. Lexicon.

Johann Becker, trat 1616 als Pastor am Dom zu Riga sein Amt an, und starb 1623. An Hermann Samson schrieb er einen Glückwunsch, bey der Ausgabe der Abhandlung vom Beruf Luthers und der lutherischen Prädicanten.

Erich de Beeck, ein Revalscher, studirte die Gottesgelahrheit zu Rostock, wurde daselbst Magister der Weltweisheit, und vertheidigte folgende Streitschriften: de Beeck

1) De patientia Rost. 1714.
2) Trias syllogismorum anticaluinianorum Praes. D. Joh. Affelmanno. ebend. 1714.

Auch gratulirte er seinem Landesmann dem M. Vestring zu seinem discursu theologico in einem griechischen Gedicht.

Jacob Beez, aus Riga, studirte zu Rostock die Gottesgelahrheit, und vertheidigte daselbst 1701 unter Fechten eine Disput. de pietate Cornelii centurionis caesariensis ad Act. Apost. 10, 2. Beez

Isaschar Falckensohn Behr, ein Jude. Salanten in Samogitien war sein Geburtsort, wo er 1746 in die Welt trat. Anfänglich Behr

lich hielt er sich der Handlung wegen zu Hasenpoth in Kurland auf: weil es ihm darin nicht glücken wollte, wahrscheinlich auch, durch andere, die besondere Fähigkeiten an ihm bemerkten, ermuntert, gieng er vor etwa zwölf Jahren nach Königsberg, wo ihn einige bemittelte Leute seiner Nation auf der Akademie unterhielten. Hier befliß er sich der Arzeneywissenschaft und der schönen Wissenschaften. Durch fernere Unterstüzung in den Stand gesetzet, begab er sich einige Zeit nachher nach Leipzig, wo er seine Kenntnisse vermehrte, und sich auch als Dichter bekannt zu machen anfieng. Er gieng hierauf nach Halle, wo er im Jahr 1772 die höchste Würde in der Arzeneygelahrheit erhielt. Bald darauf kam er nach Hasenpoth zurück, und übete dort seine Wissenschaft aus, kehrete aber bald wieder in seine Vaterstadt zurück, wo er gleichfalls mit gutem Erfolg practisirte. Hier blieb er nicht lange, sondern gieng nach Mohilow, und fand auch dort als Arzt einigen Beyfall. Nach einem kurzen Aufenthalt daselbst gieng er nach St. Petersburg.

Benckendorf

Joach. Benckendorf, aus der Neumarck. Als Rector der Domschule in Reval, ließ er drucken:

drucken: Carmen heroicum de mirandis factis dei optimi maximi trini — — ad Consules, ad Senatores, ad Pastores et ecclesiae ministros, nec non ad Scholarchas Revalienses. Rigae 1594.

Joh. Christoph Berens, aus Riga, studirte die Rechtsgelahrheit, wurde nach seiner Zurückkunft von Universitäten, in den Rath gezogen, und ist jezt Wett- und Bibliotheken-herr. Ohne Anzeige seines Namens ließ er drucken: „Blatt zur Chronik von Riga, mit „angezeigten Urkunden. An den Grafen von „Falckenstein. Im Jahr 1780“ in gr. 4. In dieser dem hohen Gast zu Riga überreichten, und in eben dem Jahr zum zwoten mal aufgelegten Schrift, werden die Einrichtungen und das Glück der Stadt, die im innern Rathsarchiv aufbewahrten ältern Urkunden, wie auch die i. J. 1779 zu Riga seewärts ein- und ausgegangenen Waaren, kürzlich angezeigt. Man hält ihn auch für den Verfasser der beiden kurzen aber gründlichen im St. petersburgschen Journal Monat October 1780 wider die Einschränkung des Luxus bekannt gemachten Aufsäze. Unter seiner Aufsicht wird jezt die Stadtbibliothek neu erbaut und bequemer eingerichtet.

Berens

Berger Carl Caspar Berger, ein Rechtsgelahrter aus Riga gebürtig, wo er auch eine zeitlang bey dem Rath practisirte. Da es ihm bey der Praxis nicht gefiel, ging er nach Jena um die Gottesgelahrheit zu studiren, ob er gleich schon 48 Jahr alt war. Hier wurde er Cantor; ging aber wieder weg und soll sich jetzo in Königsberg aufhalten. Man hat von ihm verschiedene Gedichte, eins darunter auf die Geburt Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Paul Petrowitz: die weissagende Vorsicht. Riga 1754.

Bergmann Balthasar Bergmann, der älteste Sohn des verstorbenen Pastors zu Neuermühlen nahe bey Riga, M. Balth. Bergmann; besuchte nebst seinem zweyten Bruder das Gymnasium in Weimar, und bezog dann nebst diesem die hohe Schule zu Jena. Nach seiner Zurückkunft wurde er erst Consulent bey dem Kaiserl. Reichs-Justizkollegium der lief- ehst- und finländischen Sachen in St. Petersburg; dann Oberfiskal in Riga, welches Amt er noch jezt verwaltet. Die Abhandlung, oder eigentlicher die auf dem weimarschen Gymnasium gehaltene Rede: de fatis Liuoniae, welche in der livl. Bibl. 1 Th. S. 52 seinem Bruder

Gustav

Gustav Bergmann unrichtig beygelegt wird, ist seine Arbeit. Er besizt eine ziemlich ansehnliche und wohl eingerichtete Sammlung von alten liefländischen Münzen, und ein artiges Conchilienkabinet.

Liborius Bergmann, des gleich vorhergehenden jüngster Bruder, ist im Sept. 1754 geboren. Den Schulunterricht genoß er zu Riga, zulezt im Lycäum. Im J. 1774 bezog er die hohe Schule zu Leipzig, wo er sich 3 Jahr lang der Gottesgelahrheit beflis. Seine vornehmsten Lehrer waren Morus, Ernesti, Plattner, Clodius und Leske; unter des leztern Anführung legte er sich auf die Naturgeschichte. Im Februar 1778 reiste er durch Deutschland, die Schweiz, den Elsas nach Frankreich, dann nach England, von da durch die Niederlande, Holland und Deutschland in sein Vaterland zurück, wo ihn wegen seiner vorzüglichen Geschicklichkeit der rigische Rath im May 1780 zum Diakonus an der Domkirche, und schon im Februar 1781 zum Archidiakonus bey St. Petri ernannte. Ausser verschiedenen von ihm theils zu Leipzig, theils anderwärts, doch ohne seinen Namen bekannt gewordenen Reden; und einem Gedicht auf

das Absterben des Herrn Sigm. Fried. Adam von Kleist, seines Schulfreundes, eines Kurländers, Leipz. 1774: sind von ihm 2 Werke übersetzt worden, nemlich 1) des Herrn le Sage Anfangsgründe der Mineralogie nach den Grundsätzen der Probierkunst, aus dem Französischen, Leipz. 1775, welche Hr. Leske mit einer Vorrede begleitet, und durch Anmerkungen erläutert hat. 2) Abhandlungen Sinesischer Jesuiten über die Geschichte, Sitten, und Gebräuche dieses Landes 1 Th. mit Anmerkungen und Zusätzen des Hrn. Pr. Meiners, Leipz. 1778.

Bidermann

Johann Gottlieb Bidermann, war 1708 zu Naumburg an der Saale geboren, wurde 1727 zu Wittenberg Magister, 1730 daselbst Bibiiothekar, 1732 Conrector, und 1742 Rector der Domschule in seiner Vaterstadt, endlich 1747 Rector am Gymnasium zu Freyberg, wo er den 2 August 1772 starb. Sein Leben beschreibt Strodtmann im 10 Th. der Gesch. jeztlebender Gelehrten S. 49 u. f. wo man auch seine Schriften findet, die Hamberger in seinem gel. Deutschland S. 29 vollständiger anzeigt. Er verdient hier einen Platz wegen seines Werks: Altes und Neues von

von Schulsachen 8 Theile. Halle 1752—1755. 8. Es ist eine Fortsetzung der Actor. scholasticorum, welche von 1741 bis 1748 zu Leipzig und Eisenach sind verlegt, und ebendaselbst unter dem Titel: Noua acta scholastica, fortgesetzt worden.

In dem angeführten Werk giebt er auch einige Nachrichten von hiesigen Schulen. Es wird manchem Lief- und Ehstländer, auch wohl andern, angenehm seyn, hier einen kurzen Auszug daraus zu finden. Das revalsche Gymnasium (1 Th. S. 270 u. f.) ist von Gustav Adolph 1631, auf Ansuchen der ehstländischen Ritterschaft, gestiftet, und in eben dem Jahre vom Superintendent M. Heinr. Vestring eingeweihet worden. Fünf Lehrer arbeiteten in demselben, nemlich: einer der Gottesgelahrheit und der morgenländischen Sprachen, der zugleich beständiger Rector und Inspector war; ein Lehrer der Beredsamkeit und Geschichte; einer der griechischen Sprache, einer der Rechte und mathematischen Wissenschaften; und einer der Dichtkunst. Für die dritte und vierte Klasse waren noch 2 Collegen; wie auch ein Schreib- und Rechenmeister. Sie wurden theils von

einigen Klostergütern, die dem Gymnasium angewiesen waren, theils vom Stadtmagistrat, besoldet. Doch die Königin Christina übergab diese Klostergüter den Landräthen, zur Bestreitung ihrer in der Stadt während der Sitzung des Oberlandgerichts habenden Unkosten; und verordnete, daß jährlich aus dem revalschen Licentcontoir 1200 Thaler zur Besoldung der Lehrer und Ausbesserung der Gebäude, sollten gezahlt werden. Das Gymnasium ward einem Collegium Gymnasiarcharum unterworfen, das von Seiten der Krone aus dem ehstländischen Bischof, und 2 Landräthen; von Seiten der Stadt aus 1 Bürgermeister, dem Superintendent, und 2 Rathsherrn bestand. Diese hatten Macht die Lehrer zu berufen, und alles zur Aufnahme des Gymnasiums zu verfügen: doch durfte nichts einseitig vorgenommen werden. In Criminalsachen ward das Gymnasium dem Stadtmagistrat unterworfen, weil es innerhalb der Ringmauern der Stadt liegt. Die Pest in den Jahren 1657 und 1710, sonderlich die letzte, versetzte es in elende Umstände: die meisten Lehrer resignirten. Aber der Kaiser Peter der Große, welcher befahl jährlich die 1200 Thaler wieder auszuzahlen, gab ihm

bald

bald den vorigen Glanz wieder, in welchem es sich bis jetzt erhalten hat. Im J. 1731 den 14ten und 15ten Jun. feierte dasselbe sein Jubelfest, wobey Reden in verschiedenen Sprachen gehalten wurden. — Von den Schulen in Narva giebt er in eben diesem Theil S. 286 Nachricht; aber von der revalschen Domschule im 2 Th. S. 282. Diese letzte war zur schwedischen Regierungszeit nur eine Trivialschule und hatte 3 Collegen: einen Rector, Conrector und Cantor. Im J. 1684 brannten mit dem ganzen Dom auch die Schulgebäude ab, welche erst 1691 wieder hergestellt wurden. Zur Zeit der Pest und des Kriegs flüchteten die Lehrer nach Schweden. Nach Uebergabe der Stadt an die siegreichen Russen, stand die Schule 15 Jahr wüst. Im J. 1725 beschloß die ehstländische Ritterschaft auf ihrem Landtage, die Wiederherstellung derselben. Noch in diesem Jahr ward der Rector Joh. Jac. Preuß berufen, der ein halbes Jahr allein arbeitete. Die sich häufenden Schüler veranlaßten, daß man auch einen Conrector und einen Cantor bestellte; und im Jahr 1728 wegen derer die zu hohen Schulen vorbereitet seyn wolten, noch einen Subrector und Subconrector hinzufügte, so daß 5 Lehrer bey

 dieser

dieser Schule arbeiteten, die neuerlich durch ansehnliche Bewilligungen von der dasigen Ritterschaft, eine ganz geänderte Gestalt und neue Einrichtung, auch einen andern Namen bekommen hat: jezt sind verschiedene Professoren daselbst verordnet, und zur Unterhaltung armer adlichen Kinder Anstalten getroffen worden. — S. 304 u. f. liefert er die Lebensbeschreibung das um das kaiserl. Lycäum in Riga verdienten vieljährigen Rectors Joh. Loder. Sie und die Nachrichten vom Lycäum stimmen mit denen in der livl. Bibliothek 2 Th. S. 192 u. f. überein, wo auch das Einweihungs-Jahr richtig angezeigt wird; dahingegen Bidermann sich bey dessen Angabe irret. — Von der pernauschen Schule findet man im 5 Th. S. 280 u. f. imgleichen S. 304 u. f. einige Nachrichten. — Allen überhaupt fügt er ziemlich vollständige chronologische Verzeichnisse der bey den Schulen gewesenen Lehrer bey.

Bisemwinckel. M. Justus Bisemwinckel, aus Riga, war von 1654 bis 1657 Pastor zu Sonsel; da man ihn dann zum Diaconus an der Peterskirche in Riga berief; er starb aber ehe er dieß Amt antreten konnte an der Pest. Man

hat

hat von ihm: Diss. de veritate Philosophiae. Rigae 1646.

Friedr. Bernh. Blaufuß, aus Frauenbreitungen in der Grafschaft Henneberg, wo er den 11 Dec. 1697 geboren ist. Sein Vater Adam Werner Blaufuß war daselbst Cantor und Schulhalter. Zuerst kam er in das hallische Waisenhaus; dann auf das Gymnasium zu Gotha, wo er Vockerodts Unterricht genoß; endlich 1719 auf die hohe Schule nach Halle, wo er hernach Franckens Amanuensis wurde. Von dort ging er nach Liefland, als Kabinetprediger bey der Generalin Hallart auf Wolmarshof, zu welchem Amt er vorher von Kolow, Porst und Rau in Berlin geprüft und eingeweihet wurde. Bald hernach erhielt er das Pastorat zu Palzmar im wendenschen Kreise; und 1730 das zu Ermis; aber 1739 nahm er den Ruf an als Pastor an der Jacobskirche zu Riga. Im Jahr 1747 überfiel ihn eine hartnäckige Krankheit die ihn hinderte seinem Amt vorzustehn; daher wurde er desselben entlassen, und starb 1756. Er hat mit an der zwoten Auflage der lettischen Bibel gearbeitet, und zu derselben eine Vorrede nach dem Begrif der Bauern gemacht;

Blaufuß.

auch Luthers Passionssermon ins Lettische übersezt, welcher in Riga gedruckt ist; ingleichen einige Lieder die in der neuen Ausgabe des lettischen Gesangbuchs stehen. Auch ist er Verfasser etlicher gedruckten deutschen und lettischen Gedichte *l*).

Blume

Christoph Blume, war 1625 zu Leipzig geboren, und wurde 1652 Pastor zu Haggers in Ehstland, wo er 1669 starb. Folgendes hat er theils in deutscher theils in ehstnischer Sprache herausgegeben:

1) Des Matthäus Judex, eigentlich Richters, Corpus doctrinae ex nouo testamento, mit biblischen Sprüchen vermehrt; ehstnisch.
2) Heilige Wochenarbeiten.
3) Gemüthsergötzungen über das Leiden und die Himmelfahrt Christi.
4) Geistliche Freude, oder Gebete, Fragen, Betrachtungen und Gesänge über die vornehmsten Festtagstexte des ganzen Jahrs *m*).

Börger

Joh. Ludw. Börger, aus Preußen, wurde 1766 Pastor zu Ermes in Liefland, legte aber 1780

l) Baumann liefl. Lexicon.

m) *Witte* diar. biogr. ad ann. 1669 d. 18 Febr.

1780 dieß Amt freywillig nieder, weil man ihm wie es heißt, Anlaß zu Verdruß gab. Er schrieb: „Versuch über die Alterthümer „Lieflands und seiner Völker, besonders der „Letten. Riga 1778" in 8. welcher sowohl besonders, als in den vermischten Aufsätzen und Urtheilen etc. 1 B. 3 St. abgedruckt ist.

Borge

J. G. Borg oder Borge, ist seit 1738 Pastor zu Simonis in Ehstland; wegen Alters hat er das Amt eines Probstes, und eines Assessors im Oberappellationsgericht und im Konsistorium, niedergelegt. Seine biblische und Kirchengeschichte in ehstnischer Sprache, auch viel ehstnische Kirchenlieder, liegen zum Abdruck fertig. Sein eigentlicher Familien-Name ist Borg; auf Anrathen seines Vaters änderte er ihn da er die Universität bezog, und schrieb sich Borge, und unter diesem Namen ist er in Ehstland bekannt. Sein Sohn ist Hofrath und schreibt sich von der Borg.

Borra

Matthäus Borra, war Bürgermeister zu Goldingen in Kurland, und hat obseruationes tempestatis de ann. 1660—1690 geschrieben.

Michael

Brauer — Michael Brauer, aus Riga, besuchte das dasige Gymnasium. Im J. 1643 war er Kandidat der Arzneygelahrheit und Weltweisheit. Damals schrieb er: Parientalia admodum reuerendo nobiliss. et excell. clariss. viro Deo Hermanno Samsonio etc. welches ein lateinisches Gedicht ist, darinn er einen Auszug von Samsons Leben und eine Anzeige seiner Schriften liefert. Hier nennt er sich einen Herzogl. kurländischen Astronomen. Nach einem andern war er auch Stadtbibliothekar in Riga. Im Jahr 1641 schrieb er: Parentalia Bernhardo Dollmanno Burggrauio Regio et Consuli Rigensi elegiaco exhibita poemate. 4.

Breizmann — Christoph Wilh. Breizmann, aus Grubin in Kurland gebürtig, hat 1706 zu Königsberg wo er die Schule besuchte, eine Rede gehalten: de oratione procerum Judaeorum apud Pilatum n).

Ernst Joh. Breizmann, eben daher gebürtig, studirte zu Königsberg, wo er 1708 eine Abhandlung: de spe in Christo patiente addiscenda, herausgegeben hat.

Bremer — Johann Bremer, aus Riga, wo er 1647 Prediger an der Jesuskirche war, und nach deren Zerstörung bey der Belagerung 1656, an

n) Noua lit. mar. balt. 1706 S. 211.

an der Georgenkirche. Da er 1657 als Wochenprediger in der Stadt erst eine Predigt gehalten hatte, starb er an der Pest *o*). Er hatte eine große Fertigkeit in den morgenländischen Sprachen. Folgende Streitschrift ist von ihm bekannt: De vniuersali Christi merito d. 7. Sept. 1639 in Just. Feuerbornii Syntagm. P. II Disp. 5.

Brig-nan-der. Jonas Nicol. Brignander, ein Schwede aus Smoland, studirte zu Dorpat die Rechte, und hielt sich nachher noch einige Zeit in Liefland auf, wo er folgende Schriften herausgab:

1) Diss. juridica de seruis Dorp. 1648. 4.
2) Elogium ciuitatis Rigensis ibid. 1649. 4.
3) Jus ciuile Sueo-Gothicum breuibus aphorismis comprehensum. Dorpat. 1651. 4. *p*).

Brock-hausen. Paul Brockhausen, aus Riga, wo er 1689 Sekretair, 1701 Rathsherr, und darauf Burggraf und Präsident im Stadtkonsistorium ward. Er starb 1713 im Exilium zu Solikamskoi. Die Streitschrift de juribus majestatis circa sacra, die er 1681 unter Dav.

Caspari

o) Depkins Verz. der rig. Prediger.

p) *Scheff.* Suec. lit. p. 203.

Caspari vertheidigte, ist bekannt, und steht in dessen Collegio politico. Ausser derselben hat er noch verschiedene Gedichte verfertigt.

Brüning

Heinrich Brüning, ein Mann von großen Gaben, dessen Andenken aufbehalten zu werden verdient. Er ist zu Narva 1676 geboren, und wurde daselbst zuerst Compastor und des königl. Konsistoriums Beysitzer; dann Oberpastor und Inspector der Domschule in Riga. Die bekannte Geschichte mit dem Missethäter, den er durch sein nachdrückliches Zureden zur Reue und zum Geständniß brachte, erwarb ihm des Kaisers Peter des Großen Gnade, als welcher ihm einen adlichen Hof schenkte, und ihn 1711 zum Generalsuperintendent ernannte. Er starb 1730, alt 60 Jahr, und hinterließ den Ruhm eines gründlichen und rechtschaffenen Gottesgelehrten, und eines sehr beliebten Predigers. In Narva schrieb er eine Streitschrift de aeterna Fidelium praedestinatione ad salutem aeternam, et opposita illi reprobatione incredulorum, in synodo d. 20. 21. 22. Febr. 1701. Noch hat er ein Gedicht bey der Beerdigung des Wettgerichts-Secretairs Lor. Theod. Zimmermann 1734; und eins

bey

bey der Jubelfeier verfertigt, welche 1730 wegen der vor 200 Jahren übergebenen Augspurg. Confession, in Riga begangen wurde. Viele wünschten seine Predigten die allgemeinen Beyfall hatten, gedruckt zu lesen; aber er lehnte es allezeit von sich ab, mit der Erklärung gegen seine vertrauten Freunde, daß der Nachdruck den er durch eine starke und richtige Declamation seinen Predigten gäbe, bey dem Lesen wegfallen würde *q*).

Georg Gustav Buchholz, ein Liefländer, studirte in Wittenberg wo er Magister wurde. Nach seiner Zurückkunft übernahm er das Predigtamt 1696 zu Jürgensburg; dann 1698 zu Kremon *r*). Endlich ward er Probst im rigischen Kreise, und starb 1717. Zu Wittenberg hat er unter Joh. Deutschmanns Vorsitz folgende Streitschriften vertheidigt:

Buchholz

1) De fruitione Dei spirituali ex Ps. 87, 25. 26.
2) De fruitione Dei coelesti ex Ps. 17, 15.

Woldemar Freyherr von Budberg, ist den 8ten Octobr. 1740 zu Reval geboren. Sein

Budberg

q) Verzeichn. der liefl. Generalsuperintend. im Mscpt.

r) Bergmanns liefl. Geschicht. S. 148. 150.

Sein Vater war der Ordnungsrichter Friedr. Wilh. Freyherr von Budberg. Zuerst genoß er den Unterricht verschiedener Hauslehrer; dann des sel. Rector Lindners Privatunterweisung, in dessen Haus er sich einige Zeit zu den akademischen Wissenschaften vorbereitete. Im Jahr 1757 begab er sich mit dem bekannten Meinhard dessen in der livl. Bibliothek 2 Th. S. 229 gedacht wird, auf die Universität zu Strasburg; und hatte ihn auf einem Theil seiner Reisen durch Deutschland, Schweitz, Italien, Frankreich, Engelland und Niederlande, zum Begleiter. Im Jahr 1765 kehrte er in sein Vaterland zurück. Als Dichter und Freund der schönen Wissenschaften hat er verschiedene Ausarbeitungen gemacht, die aber alle ungedruckt in seinen Händen sind. Nur ist von ihm öffentlich im Druck erschienen:

1) Gedicht auf das Absterben der jungen Frau Gräfin von Wachtmeister.
2) Beschreibung eines Aufenthalts im Schlangenbade.

Sein Vaterland kennt ihn als einen edeldenkenden Mann, von sehr gebildeten Geschmack in den schönen Künsten, besonders der Mahlerey. Seine Stärke im Zeichnen

hat

hat einer unsrer ersten Zeichner, der Profes=sor Oeser in Leipzig, bewundert; und seine vielerley Gemälde Zeugen von seinem erfinde=rischen Genie. Er lebt als Philosoph nahe bey Riga auf einem Landgut, genießt ein fro=hes zufriedenes Leben und die Achtung seiner Freunde.

Bürger

Johann Bürger. Aus Neumeisters Tract. de poemat. germanicis secul. XVII zeigt Jöcher s) von ihm an, daß er aus Jauer in Schlesien gebürtig, und im 17ten Jahrhun=dert Prediger zu Libau in Kurland gewesen sey, auch des Jac. Catsii Selbststreit oder kräftige Bewegung des Fleisches und Geistes unter der Person Josephs und Potiphars Weibes, aus dem Niederländischen in deutsche Verse übersezt habe. Dieß Gedicht hat auch ein gewisser Hamburg 1647 verdeutscht heraus=gegeben. Beide Uebersetzungen werden im Specimine dissertat. historico-criticae de poetis germanicis hujus seculi praecipuis 1695 S. 21 verglichen, wobey Bürgers Arbeit Tadel erhält. — Er hat auch ein lateinisches Gedicht mit einem Chronodistichon auf den Tod der kurlän=

s) Allg. Gel. Lexicon 1 Th. S. 146.

kurländischen Oberräthin von Sacken drucken lassen, dem eine deutsche poetische Uebersetzung nebst einem Trauerlied angehängt ist, Riga 1643, 2 Bogen in 4. Tetsch t) meldet, daß er erst Cantor und erster College der libauschen Schule gewesen, und darauf Prediger der lettischen Gemeine geworden sey; welches dadurch bestätigt wird, daß er sich 1643 als Cantor, aber 1648 als Pastor unterschrieben hat. Er lebte noch 1653.

Bunte-barth

Magnus Friedr. Buntebarth, aus Barth in Pommern gebürtig, studirte zu Jena die Gottesgelahrheit, und kam darauf nach Liefland, wo er zuerst in einem adlichen Hause Privatlehrer, dann zu Wolmar im Seminarium der Schulmeister gebraucht ward. Er starb 1750. Viele lettische Lieder hat er selbst verfertigt, auch einige aus dem hallischen und Brüder-Gesangbuch übersezt.

Calen

David Calen oder Cahlen, aus Riga, studirte zu Wittenberg, wo er 1649 seinem Landsmann Mich. May zu seiner Streitschrift de anima in einem lateinischen Gedicht Glückwünschte.

t) Kurländ. Kirchengeschichte 2 Th. S. 118.

wünschte. Er ward 1657 den 27sten Jun. zum Diakonus bey der Johanniskirche ordinirt, starb aber schon am 4ten Jul. an der Pest u). Zwo Streitschriften sind von ihm bekannt:

1) De natura Philosophiae Praes. Jo. Breuero. Rigae 1646.

2) De spiritu completo finito s. angelo. Praes. M. Holtzmanno. Witteb. 1650.

Auch finde ich ein hebräisches Hochzeitgedicht Riga 1645 von ihm. Einige schreiben ihn Kahlen.

Cammerzell

Joh. Georg Cammerzell, aus Franken gebürtig, studirte auf dem rigischen Gymnasium und war nach Bergmanns liefl. Gesch. S. 163, von 1654 bis 1664 Prediger zu Papendorf im rigischen Kreis. Man findet verschiedene Gelegenheitsgedichte von ihm.

Campenhausen

P. Balthasar Freyherr von Campenhausen, ein Sohn des Rußisch Kaiserl. wirklichen Herrn Geheimeraths und Ritters des St. Annen Orden von Campenhausen, Chursächsischer wirklicher Kammerherr, und verschiedener Academien Ehrenmitglied: studirte

 auf

u) Depkins Verz. der rig. Prediger.

auf auswärtigen Universitäten, und that Reisen in verschiedene Länder. Nach seiner Zurückkunft in sein Vaterland, erschien von ihm doch ohne seinen Namen: Essai sur la litterature Française. Lettre I à un ami. De la tragedie; welches man in der Sammlung findet die in Riga unter dem Titel herauskommt: Vermischte Aufsätze, und Urtheile etc. und zwar im 1 B. 2 St. der Fortsetzung werden viele begierig entgegen sehen.

Capel

David Capel, war Pastor der Jesuskirche auf der Landstraße zwischen Riga und Mitau. Er studirte von 1667 bis 1670 zu Königsberg und Rostock, und starb 1710 in der Pest, welche in 13 Wochen 2046 Menschen in der mitauschen Probstey aufrieb. Von ihm hat man Predigten über die Evangelien und Episteln x) Sein Vater Hans Capel war Kaufmann zu Zabeln in Kurland.

Caulich

Johann Caulich, ein Schlesier, lebte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, und war College der Domschule und Rechenmeister in Riga. Von ihm hat man verschiedene deutsche und lateinische Gelegenheitsgedichte.

Gott-

x) Baum. liefl. Lexic.

Gottfried von Ceumern hat in seinem Frühlingsparnaß den schwedischen Generalgouverneur Erich Dahlberg besungen. von Ceumern

Joh. Christ. Clare, war Pastor zu Odempä im dörptschen Kreis, und starb ums Jahr 1740. Er hat die einzige ehstnische Grammatik für den dörptschen Dialekt im Mscpt hinterlassen, die oft ist abgeschrieben, und erst 1780 in Hupels ehstnischer Sprachlehre für beide Hauptdialekte abgedruckt worden. Clare

Stanislaus Cochlowsky, war Doctor der Gottesgelahrheit und Weltweisheit, und Gardian des Franciscanerklosters zu Grodno. Von da ging er nach Riga, entschlossen sich zur lutherischen Kirche zu wenden, daher er sich in ein Religionsgespräch mit etlichen Gliedern des Ministeriums einließ. Hier schrieb er auch eine Streitschrift de Pontificis Romani cum Cajo Caligula comparatione, welche er im Gymnasium vertheidigen wollte; doch vereitelte ein wiederholter Anfall seiner Krankheit dieß Vorhaben. Er starb den 4ten Dec. 1695, nachdem er sich noch auf seinem Sterbebette zur lutherischen Lehre bekannt hatte. Der Superintendent Joh. Brever lud durch ein ge- Cochlowsky

gedrucktes Programm zu seinem Leichbegängniß ein y).

Cojen — Johann Cojen, ein Rigischer, lebte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, und schrieb verschiedene lateinische Gedichte, unter andern eins auf Hermann Samsons Vermählung 1709. 4.

Columbus — Jac. Petersohn Columbus, hat zu Dorpat eine Rede in lateinischen Versen gehalten, welche daselbst 1646 bey Joh. Vogel in 4. gedruckt ist z).

Cromer — Martin Cromer, war ums Jahr 1512 zu Biecz in der cracauschen Woiwodschaft geboren, studirte zu Cracau, wurde Doctor beider Rechte, und durchreiste Deutschland und Italien. Hierauf ward er Canonicus zu Cracau und königlicher Secretair. In diesem Amt mußte er das Reichsarchiv durchsehen, und schrieb sein Chronicon de origine et rebus gestis Polonorum in 30 Büchern, welches er, wie man aus der Vorrede zur lezten Ausgabe

y) Baumann liefl. Lexicon.

z) *Scheffer*. Suec. liter. p. 199.

gabe sieht, auf seinen Gesandschafts-Reisen in Ordnung gebracht hat. Die Geschichte der Nation geht darin bis aufs Jahr 1506. Die erste Auflage kam 1555 zu Basel in Fol. heraus. Auf diese folgten noch 2 andere. Die beste merklich vermehrte und verbesserte ist die welche 1589 nach des Verf. Tod zu Cöln die Presse verließ. Sie hat ausser einigen Zusätzen, auch Sachen die in die Zeiten fallen, da Liefland unter Polen stand, und verschiedene geographische Charten von Polen, Preußen, Masovien, Litauen, Liefland und Rußland. Das ganze Werk ist von Heinr. Pantaleon einem Arzt und Geschichtschreiber zu Basel, ins deutsche übersezt, und 1562 zu Basel herausgegeben worden. Cromer wurde auch als Gesandter an den Kaiser Ferdinand an dessen Hof er sich 7 Jahr aufhielt, an den Pabst, und an die Hanseestädte gesandt; auch wohnte er der tridentinischen Kirchenversammlung und verschiedenen Friedenstractaten bey. Im J. 1589 ging er aus der Welt, nicht 1586 wie Jöcher angiebt, in dessen Gel. Lex. 1 Th. S. 2211 man seine übrigen Werke findet, die eigentlich nicht hieher gehören a).

 Otto

a) *Sam. Joach. Hoppii* schediasm. scriptor. hist. Polon. liter. S. 17 u. f.

Crumeß — Otto Crumeß, ein Liefländer, hat 1561 zu Königsberg herausgegeben: Querelae de misserrimo statu Liuoniae in 8., und es dem Herzog Albrecht zugeschrieben.

Cuper — Arnold Cuper, ein guter lateinischer Dichter, war Conrektor der rigischen Domschule in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, und hat verschiedene deutsche und lateinische Gedichte geschrieben.

Dahl — Heinrich Dahl, ein Revalscher, studirte erst die Gottesgelahrheit und ward Lehrer derselben an der Domschule zu Reval 1700; aber 1710 verließ er dieß Amt wegen der Pest, und legte sich auf die Arzneygelahrheit, darin er 1713 zu Harderwyck die höchste Würde bekam. Hierauf ging er in sein Vaterland zurück, und practisirte theils in Riga, theils auf der Insel Oesel, bis er 1725 Lehrer der griechischen Sprache in Reval wurde, in welchem Amt er 1729 starb *b*).

tom Dalen — Johann tom Dalen oder zum Thale, ist 1587 den 23sten Aug. zugleich mit Joh. Reckmann

b) Bidermann Altes und Neues von Schulsachen 1 Th. S. 275. 281.

mann u. s. w. Reformator der Jacobskirche in Riga gewesen *c*). Nach Samsons Mscpt ist er 1599 Oberpastor geworden, und 1611 oder 1612 gestorben. Der Profess. Johann Posselius in Rostock, nennt ihn in einer Einladungsschrift Johannem Vallensem et cognatum suum *d*). In einem 1615 zu Riga gedruckten lettischen Handbuch stehen Uebersetzungen S. 35 und 55, die seine Arbeit sind.

Simon tom Dalen der ältere, des vorigen Sohn, von dem man weiter keine Nachricht hat, als daß er 1646 Alters halben seines Amtes entlassen worden, und 1647 als Senior im Ministerium gestorben ist *e*). Zu Rostock ließ er drucken: Oratio de bello antiturcico, 1599 und schrieb sie dem Burggrafen Nic. Eck zu.

Simon tom Dalen der jüngere, des vorhergehendeu Sohn, ward 1646 Prediger zu St. George in Riga, und starb 1657 den 9ten Jan. In einem Mscpt dessen Verfasser sich mit den Buchstaben M. H. F. unterzeichnet hat, liest

 man:

c) Willisch Nachr. von der Stadtbibliothek in Riga.

d) Depkins Verzeichniß der rigischen Prediger.

e) Ebendas.

man: „als Petrus Bauer von St. Jürgen „zum Dum kam, succedirte ihm Simon zum „Dalen Candidat, zu St. Jürgen, und starb „in der Pestseuche.“ Er war der letzte der als Pastor zu St. Jürgen dem Stadtministerium einverleibt gewesen ist; denn da sein Nachfolger Joh. Krüger ins Amt kam, wurde derselbe zufolge eines Rathsschlusses vom 28sten Febr. 1657 von dem Stadtministerium ausgeschlossen. Folgende Schriften sind von diesem tom Dalen bekannt:

1) Oratio de incarnatione Dei. Rigae 1632.
2) Diss. de ente rationis. Praes. Io. Strubburgio Phil. P. P. Rigae 1633.
3) Diss. de autoritate et Perfectione scripturae sacrae. Rost. 1635.

Damm

George Damm, aus Riga, studirte zu Rostock, und ward daselbst Magister; i. J. 1657 aber Diaconus zu St. Johannis in seiner Vaterstadt. Doch kaum hatte er dieß Amt einen Monat lang verwaltet; so raffte ihn schon die Pest hin *f*). Er hat eine Streitschrift hinterlassen de fato caluinistico in Deum pariter ac hominem iniurioso.

George

f) Depkins Verzeichnis der rigischen Prediger.

George von Damm, aus Riga, studirte zu Rostock wo er 1700 unter Zach. Grapens Vorsitz vertheidigte: Diss. examinans Cartesianam methodum conuincendi atheos. Nach seiner Zurückkunft wurde er Pastor zu Wolfahrt im rigischen Kreis, wo er 1710 an der Pest starb *g*).

von Dam

Michael von Diepenbrock, ein Rigischer, ward 1706 Beysitzer im liefl. Hofgericht. Von ihm hat man eine zu Riga gehaltene und daselbst gedruckte Rede: von den ersten Vorstehern und Regenten in Liefland *h*).

v. Diepenbrock.

Werner von Diepenbrock, aus Riga, ist nach einem alten Mscpt. 1616 daselbst Pastor zu St. Petri, und 1631 zugleich mit seiner Ehefrau Cath. Baumann begraben worden. In dem Disp. Gies. T. IV et V stehen 2 Streitschriften von ihm, in welchen er sich Werner a Tiessenbrock nennt, nemlich:

1) De persona Messiae.
2) De canonibus, regulis, axiomatibus, documentis, proprietatibus ac consuetudinibus sacrae scripturae.

M. Johann

g) *Joach. Manselii* Tr. de Georgiis fama ac eruditione claris p. 97.

h) Noua liter. mar. balt. 1706 p. 91.

M. Joh. von Diepenbrock, aus Riga, des Oberpastors Andr. von Diepenbrock Sohn, der 1670 geboren, 1698 Pastor Adjunctus in der Vorstadt und Pastor zu Bickern, 1700 Pastor zu St. Georg, 1701 Diaconus am Dom, und 1702 Archidiaconus zu St. Peter, wurde. Er hat in Leipzig 1695 de regali fidelium sacerdotio disputirt.

Dingelstädt

Christian Adolf Ludwig Dingelstädt, geboren am 28sten Aug. 1741 zu Gartow im cellischen. Zuerst besuchte er die Schulen zu Uelzen und Lüneburg; dann zog er, weil er wegen der damaligen Kriegsunruhen nicht nach Göttingen gehen wollte, auf die hohe Schule nach Helmstädt, wo Schubert, Dommerich, Frömmichen, Beireis, von der Hardt und Carpzow seine Lehrer waren. Hier gab er theils einigen Studenten, theils Kindern in ansehnlichen Häusern, Privatunterricht. Im J. 1763 kam er als Hauslehrer nach Reval, und von da 1765 als Diakonus der deutschen Gemeine und Rector der Provinzialschule, nach Arensburg auf der Insel Oesel. Von hier that er 1766 eine Reise in sein Vaterland, und vermählte sich mit der Tochter des Postmeisters Bergmann zu Ratzeburg. Den von

Pernau

Pernau aus 1769 erhaltenen Ruf zum Diaconat und Rectorat, trug er Bedenken anzunehmen; hingegen reiste er nach St. Petersburg wo man ihn bey der Wahl eines Pastors bey der St. Peterskirche mit in Vorschlag gebracht hatte. Im J. 1773 erwählte und präsentirte ihn das öselsche Ministerium zum Beysitzer des dasigen kaiserl. Provinzialkonsistoriums; aber das kaiserl. Generalgouvernement berief ihn nach Riga an die dortige Kron-Kirche zu St. Jakob als zweiten Prediger, doch so, daß er alle vorfallende Amtsgeschäfte allein verrichten sollte, weil der daselbst stehende erste Prediger Harder wegen seines Rectorats u. d. g. gänzlich davon entbunden war. Nach dieses letzten Tod wurde er 1776 Hauptpastor, und im folgenden Jahr ordentlicher Beysitzer des kaiserl. Oberkonsistoriums; daher er nach dem Absterben des Generalsuperintendenten Lange, von 1777—1779 desselben Stelle vertreten, unter andern die Kandidaten prüfen und ordiniren mußte; auch introducirte er auf erhaltenen Befehl 1777 den an das dasige Lycäum berufenen neuen Rector Johann Detlev Geuder. — Ausser verschiedenen Gelegenheitsgedichten die er in

Helm-

Helmstädt, Reval und Riga hat drucken lassen, sind von ihm herausgegeben worden.

1) Eine in der herzogl. deutschen Gesellschaft zu Helmstädt gehaltene Rede: daß die Freundschaft auch auf unser ewiges Schicksal einen Einfluß habe. Helmst. 1763, 4.
2) Prosaisches Sendschreiben bey der Witt und Domschen Eheverbindung. Reval 1764. 4.
3) Predigt über Joh. 14, 19 bey dem Leichenbegängniß des Pastors und Rectors Harder. Mitau 1775. 8.
4) Predigt über Phil. 1, 21 bey dem Leichenbegängniß der Fr. Hofgerichtsassessorin von Spalchaber. Riga 1776. 8.
5) Predigt über 4. B. Mos. 23, 10 bey dem Leichenbegängniß des Hrn. Generallieutenants und Vicegouverneurs Reinh. Joh. Freiherr von Meyendorff, Riga 1776. 8.
6) Taufrede über Ps. 127, 3. Riga 1778. 8.
7) Unterhaltungen für den Verstand und das Herz des Christen am Sonntage, Riga 1780; welches eine Wochenschrift ist, davon alle Sonntage ein halber Bogen in 8. herauskommt.

Sie ist mit Beyfall aufgenommen worden.
Außer andern ungedruckten Aufsätzen, ist er auch

auch Verfasser der Schulordnung welche der Magistrat zu Arensburg 1769 eingeführt hat.

Dörper

Luther Dörper, war am 7ten Aug. 1654 zu Mitau geboren, besuchte erst die dasige Schule unter dem Rector Agrikola, dann das Gymnasium zu Dortmund, endlich die hohe Schule zu Gießen, wo er anfangs die Arzney- hernach die Gottesgelahrheit studirte. Nachdem er auch andere Universitäten besucht hatte, kehrte er in sein Vaterland zurück, und wurde Diaconus in Mitau; dann 1683 deutscher Prediger in Libau; 1697 Pastor zu Salgallen, und nach einigen Jahren zugleich Probst im bauskeschen Distrikt. Sein Ende erfolgte am 17ten Sept. 1710. Seine Gelehrsamkeit und Beredsamkeit wird sehr gerühmt *i*). Er soll zugleich königl. polnischer Geschichtschreiber gewesen seyn, und ein merkwürdiges Kollektaneenbuch geschichtlicher Sachen in der Handschrift hinterlassen haben. Als ein lettischer Liederdichter und Uebersetzer ist er bekannt; Tetsch führt ihn auch in seinem Verzeichniß derselben an *k*). Man kan seine Lieder nicht von

i) Tetsch kurländ. Kirchengesch. 2 Th. S. 129.

k) Geschichte der kurischen lettischen Kirchenlieder S. 30.

von des Liborius Depken seinen unterscheiden, weil beide sich mit den Buchstaben L. D. unterzeichnet haben.

Dorhof Theodor Dorhof, Pastor zu Sezzen in Kurland, hat Consilium de institutione puerorum ad munus ecclesiasticum, geschrieben *l*).

Dorsche Joh. Andr. Dorsche, ward 1693 Pastor zu Oberpahlen in Liefland, und 1701 Probst. Zur Ausgabe der ehstnischen Bibel wurde er mit gebraucht, wie man aus der Vorrede zum revalschen N. T. sieht. Auch hat er ein lateinisches Gedicht auf das Absterben des Kandidaten Wilh. Ludw. Spener, eines Sohns des berühmten Phil. Jac. Spener, welcher 1696 zu Lindenhof in Liefland starb, verfertigt.

Duncan Gustav Duncan, war erst Notär bey dem pernauschen Landgericht, dann Kriegskommissär. Seine Rede die er bey Verlegung der Universität von Dorpat nach Pernau gehalten hat, ist gedruckt *m*).

Ebert Gregorius Ebert, war im vorigen Jahrhundert Kollege der Domschule in Riga, und hat viele Gedichte geschrieben.

Joh.

l) Paul Einhorn reform. gentis lett. 1636. 4.

m) Baumann liefl. Lexicon.

Joh. Gottlieb Ehrlich, aus Berlin gebürtig, studirte zu Leipzig und Erlangen die Gottesgelahrheit, besuchte auch, obgleich nur auf kurze Zeit, Halle und Jena; that einige Reisen in Deutschland; kam nach Riga, wo er ein paar Jahre privatisirte, auch Kandidat des Predigtamts wurde; dann ging er als Hauslehrer in den dörptschen Kreis, und hält sich noch in Liefland auf. Eine wichtige Begebenheit seines Lebens, die bey ähnlichen Vorfällen zuweilen als Heroismus angesehen wird, übergehe ich stillschweigend, weil ich nicht weis ob er derselben allgemeine Bekanntmachung gern sieht. Schon in Deutschland soll er etwas haben drucken lassen. In Liefland gab er theologischphilosophische Betrachtungen, doch ohne Jahrzahl und Anzeige des Druckorts, auf eigne Kosten heraus, davon ich 2 Stücke die nur etliche Bogen ausmachen, gesehn habe; doch sollen schon 4 Stücke vorhanden seyn. Auch kündigte er 1780 eine Monatsschrift an, für das schöne Geschlecht in Lief- und Kurland, nemlich die Kunst zu denken, wobey er sich anheischig machte, alle Vierteljahr eine Aufgabe bekannt zu machen, und für die beste Auflösung 15 Rubel zu zahlen: vermuthlich aus Mangel an

Ehrlich

Subscribentinnen, ist die ganze Sache ins Stecken gerathen.

Elsing

Bernh. Elsing, aus Riga, hat 1706 zu Leipzig wo er Magister wurde, unter Olearius Vorsitz folgende Streitschrift vertheidigt: analysis logica epistolae Pauli ad Ebraeos, cum obseruationibus philologicis; und bey einer andern de pseudepigraphis S. Pauli apostoli, den Vorsitz gehabt.

Erichson

Andr. Erichson, aus Reval, hat zu Pernau studirt, und einige deutsche Gedichte hinterlassen.

Feige

Sam. Feige, war zu Ende des vorigen Jahrhunderts Prediger in Reval, wo er auf des Generalgouverneurs Fersen Absterben ein Carmen elegiacum, auch verschiedene andere Gelegenheitsgedichte geschrieben hat.

Fiedler

Constantin Fiedler, ein Rigischer, studirte zu Königsberg, wo er 1603 dem Großfürsten von Rußland Boris Gudenow, an dessen Hof seine beiden Brüder Caspar und Friedrich Fiedler, in Bedienungen standen, eine öffentliche lateinische Lobrede hielt, welche

unter

unter dem Titel Oratio in laudem Borissii Gudenouii M. D. et L. M. ebendaselbst gedruckt wurde *n*).

Friedr. Gotthilf Findeisen, wurde zu Göttingen Magister der Weltweisheit, und las daselbst einige Collegia. Seit etlichen Jahren ist er in einem ansehnlichen Haus in Liefland Hauslehrer. Hier hat er geschrieben: „Raisonnement über einige Maximen der „alten Welt und ihren Einfluß auf die Denkungsart der Menschen, eine Parallele der „alten und neuen Zeit; ein Fragment. Riga „1778.“ In dieser Schrift führt er einige vorher von ihm an das Licht getretene kleine Abhandlungen an, als:

Findeisen

1) Abhandlung von der Staatskunst der Römer; (im hannöverischen Magaz. St. 32.)
2) Ueber den Charakter und die Schriften Juvenals. (Vor seiner Uebersetzung dieses Dichters.)
3) Ueber den Einfluß der Sitten auf die Sprache und den guten Geschmack. Berlin 1768. 8.
4) Commentatio philologico-critica ad explicandum locum Jer. 53, 9. Lipf. 1764. 4.

n) Mascovs Real-Biblioth. im Mscpt.

Fischer

Benjamin Fischer, des Generalsuperintendenten Joh. Fischers Bruder, der Vater des bekannten Archiaters Joh. Bernh. von Fischer; wurde den 3ten Oct. 1653 zu Lübeck geboren, wo er auf der Schule den Grund zu den Wissenschaften legte. Hierauf ging er 1673 nach Leyden, und hörte Spanheim, Drelincourt u. a. m. dann nach Leipzig, wo Bohn und der ältere Ettmüller seine Lehrer und vertrauten Freunde waren. Nachdem er auch in Altorf Moriz Hofmanns Unterricht genossen hatte, kehrte er wieder nach Leyden zurück, unterwarf sich dort den gewöhnlichen Prüfungen, schrieb seine Streitschrift de scorbuto, und empfing den Doctorhut. Nun ließ er sich in seiner Vaterstadt nieder, übte die Arzneygelahrheit mit Beyfall, und verheirathete sich mit eines angesehenen Kaufmanns Tochter. Auf Empfehlung seines Bruders ward er 1686 vom schwedischen König Carl XI durch den Generalgouverneur Hastfer als Garnison-Arzt nach Riga berufen, wo er 1687 ankam, und bald darauf vom König die Erlaubniß erhielt eine Apotheke anzulegen. Seine ausgebreiteten Kenntnisse erwarben ihm allgemeines Zutrauen, und die Gnade des Königs, der ihn zum Provinzialarzt der lettischen Kreise

im

im Herzogthum Liefland ernannte, auch das medicinische Collegium in Stockholm veranlassete ihn unter seine Mitglieder aufzunehmen, wie das von ihnen vorhandene gedruckte Verzeichniß beweist. Aber schon am 3ten Oct. 1695 starb er an einem hitzigen Fieber, da er nur 42 Jahr gelebt hatte. Seine Personalien und viel auf sein Absterben von angesehenen Gelehrten verfertigte Gedichte, sind des M. Lib. Depkins bey seiner Beerdigung gehaltenen und im Druck vorhandenen Leichenpredigt angehängt.

Jacob Joh. Fischer, der ältere Sohn des letztern Generalsuperintendenten Jac. Benjamin Fischers, studirte zu Königsberg die Rechte, wo er 1741 seine Obseruationes de juribus singularibus vertheidigte (S. livl. Biblioth. 1 Th. S. 323.) Nach seiner Zurückkunft wurde er Beysitzer des kaiserlichen Hofgerichts das zu Aboe angelegt war; nachdem aber dieser Ort den Schweden wieder eingeräumt worden, ging er in Russisch-Kaiserl. Kriegsdienste, in welchen er bis zur Obristlieutenants Stelle stieg, und dann seinen Abschied nahm. Sein jüngerer Bruder studirte in Straßburg die Rechte, ging darauf in fran-

französische Kriegsdienste, kam als Lieutenant zurück, und trat in russische Dienste da er die preußischen Feldzüge mitmachte. Nach geendigten Krieg nahm er seinen Abschied da er schon einige Jahre Obrister gewesen war. Jezt ist er polnischer Generalfeldwachtmeister. — Es sind also in der livl. Bibliothek diese beiden Brüder mit einander verwechselt worden.

Joh. Melchior Fischer, ein Sohn des ältern Generalsuperintendenten Joh. Fischers, studirte die Arzneygelahrheit, und empfing zu Harderwyck 1705 den Doctorhut, bey welcher Gelegenheit von ihm ans Licht trat: Diss. inauguralis continens varias ex singulis medicinae partibus desumptas positiones. In Herrn Probst Baumanns oft gedachten liefl. Lexicon finde ich, daß er Erbherr auf Raiskum und Durben im roopschen Kirchspiel in Liefland, gewesen sey. Nach der livl. Biblioth. 1 Th. S. 329 hat er sich zu Libau aufgehalten.

Jacob Benjamin Fischer, ein Enkel des D. Benjamin Fischers, kam den 13ten Oct. 1731 zu Riga zur Welt, wo sein Vater Jac. Joh. Fischer Apotheker war. Hier besuchte er 11 Jahr lang das Lycäum, worauf er bey

seinem

seinem Vater die Apothekerwissenschaft erlernte. In den Jahren 1756—1758 hörte er bey Kratzenstein in Kopenhagen die Naturgeschichte, Experimentalphysik und Chymie; 1761 in Upsal bey dem berühmten Linnee die Zoologie und Botanik, wohnte auch dessen botanischen Excursionen bey. Da er nach seiner Zurückkunft bey seinem Gewerbe seinen Vortheil nicht fand, verließ er es 1768, und wurde 1770 Waisenbuchhalter der Stadt Riga. Seine Schriften sind:

1) Bedenken über die Versteinerungen und deren Erzeugung besonders derer in Liefland, in den rigischen gelehrten Beyträgen.
2) Kurzer Versuch einer Naturgeschichte von Liefland; in Hupels topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 2 B. S. 428 u. f.
3) Versuch einer Naturgeschichte von Liefland Leipzig 1778, mit einem Vorbericht des Hrn. Prof. Leske. Dieses Werk ist eine ganz umgearbeitete und ansehnlich vermehrte Ausgabe, des in der gleich vorhergehenden Nummer angezeigten kurzen Versuchs: und hat in vielen gelehrten Zeitungen, auch in Becm. physic. ökon. Bibl.

Bibl. 9 B. 1778. 3 St. S. 390 Beyfall erhalten.

4) Er hat auch seines Vaterbruders des Hrn. Archiat. von Fischers liefl. Landwirthschaftsbuch 1772 von neuen ausgegeben, und dabey auf des Verf. ausdrückliches Verlangen, verschiedene Veränderungen gemacht, auch eine Vorrede vorangeschickt.

Fontin Johann Fontin, ist 1648 zu Riga, wo sein Vater Olaus Fontin Pastor der St. Jakobskirche war, geboren. Hier frequentirte er das Lycäum, ging darauf nach Greifswald, wo er 1706 eine Streitschrift de religione Cartesii vertheidigte o). Nach seiner Zurückkunft wurde er erst Pastor zu Leenwarden, dann 1725 Diaconus zu St. Peter in Riga, und starb den 8ten Dec. 1737 p). In Riga schrieb er 1730 ein Gedicht bey der Jubelfeier wegen Uebergabe der augsp. Confession.

Forsel Andreas Forsel, von Oberpahlen in Liefland gebürtig, wahrscheinlich ein Sohn des dasigen Propstes und Pastors Andr. Forsel, war

o) Nou. lit. mar. balt. 1706 p. 141.

p) Depkins Verz. der rig. Prediger.

war Advocat bey dem Königl. Hofgericht in Liefland. Ob er einige Werke ausgegeben habe, weis ich nicht. In der Holmia literata 1701 S. 72 wird er unter die damaligen Gelehrten gezählt.

Frese

Heinrich Frese, aus Reval gebürtig, ist jezt Feldarzt bey der russisch-kaiserl. Armee. Die Arzneygelahrheit hat er zu Leyden studirt, wo er 1772 seine Inauguraldissertation de capite in partu praeternaturali excutiendo, vertheidigte.

Frost

Gerhard Gerhardson Frost, lebte im vorigen Jahrhundert, wurde Doctor der Rechte, und Sachwalter bey dem königl. Hofgericht in Liefland. Sein Geburtsort ist nicht bekannt. Von ihm haben wir folgendes Werk: Breuis diſcurſus de haereditatibus quae ab inteſtato in bonis allodialibus et feudalibus deſcendentibus ex diſpoſitione juris communis deferuntur, in II capita addito cum indice diſtributus, d. i. kurzer Discours von Erbfällen ohne Testament in absteigender Linie, allgemein beschriebenen Rechten nach, in Erb- und Lehngütern, in 2 Capita verfaßt. Riga 1634. 4.

Fuhrmann

Arnold Fuhrmann, kam 1663 zu Riga zur Welt, wo sein Vater Doctor der Arzneygelahrheit und Stadtphysicus war. Nachdem er einige Zeit Cabinetprediger des Grafen Benedict Oxenstierna gewesen war, wurde er 1690 Diakonus zu St. Johannis in seiner Vaterstadt; 1691 Diakonus am Dom; 1698 Archidiaconus zu St. Petri und zugleich Sonnabendsprediger; 1702 Pastor am Dom und Beysitzer im Stadtkonsistorium. Er starb 1710 an der Pest *q*). Bey der Beerdigung Adrian Preußmanns 1710 gab er Gedichte in hebräischer, griechischer, lateinischer und deutscher Sprache heraus. Seine übrigen Schriften werden in den Nov. liter. mar. balt. p. 206 angezeigt.

Heinrich Fuhrmann, ein Rigischer, studirte zu Rostock, wo er Magister wurde und eine Streitschrift de Johanne baptista, 1692 vertheidigte. Nach seiner Zurückkunft war er erst Prediger zu Bickern, dann zu Pinkenhof im Gebiete der Stadt Riga; endlich 1697 an der Jesuskirche in der rigischen Vorstadt, und starb 1709 *r*).

Samuel

q) Depkins Verzeichniß der rig. Prediger.

r) Ebend.

Samuel Galasius, ein Preuße, war in Liefland eine zeitlang Hauslehrer bey der Frau Oberstallmeisterin Gräfin von Löwenwolde zu Klein-Roop; und wurde hernach Rector der Schule zu Mitau, wo er verschiedene Gedichte, ingleichen eine Abhandlung: an in scholis christianis stimuli loco adhiberi possit ambitio, geschrieben hat. Galasius

Joh. Gamper, ein Rigischer, lebte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, und war College an der Domschule zu Riga, wo er 1740 starb. Man findet von ihm sehr viele deutsche und lateinische Gedichte. Gamper

Sebast. Garicius, aus Riga gebürtig, ist als ein Dichter bekannt. Ein Gedicht das er 1589 auf die Reise Christoph Gaunersdorfs ausgegeben hat, ist noch vorhanden. Garicius

Christoph Gaunersdorf, aus Wilda gebürtig, war Obersekretair bey dem Rath zu Riga. Er starb eines gewaltsamen Todes, indem ihn ein Pole Namens Zudoffsky, am 17ten Jun. 1609 auf seinem Holm bey der Spilwe meuchelmörderischer Weise erschlug. Er Gaunersdorf

Er hat geschrieben: Votum in magnifici Domini Georgii Farenbachii haeredis in Marchiis etc. profectionem contra Turcas susceptam. Rigae typis Nic. Mollynii 1590. 4.

Gebauer

Joh. David Gebauer, Magister der Weltweisheit, aus Waltershausen im Fürstenthum Gotha gebürtig; wurde erst Rector der Stadtschule in Reval; dann wegen seines Fleißes und seiner Wissenschaften 1730 zum Lehramt der Dichtkunst und griechischen Sprache an das dasige Gymnasium berufen; und war der erste in dessen Person diese beiden Lehrämter daselbst mit einander verbunden wurden; da man denn an die Stelle des andern Lehrers, einen Lehrer der russischen Sprache bestellte. Im J. 1753 war er derzeitiger Rector und Senior am Gymnasium e). Von ihm ist bekannt: Revalsche Jubelfreude wegen des zum andernmahl gefeyerten Festes der Augspurgischen Confession auf dem kaiserl. Gymnasio 1730 den 26sten und 27sten Jun. in zwo Reden bezeiget unter Anführung M. J. D. G. Reval 4. Sie besteht aus zwey lateinischen Eingangsreden, deren er an jedem Tag eine gehal-

e) Biderm. altes und neues von Schulsachen 1 Th. S. 279.

gehalten hat, und aus den Abschiedsreden einiger Gymnasiasten.

Johann Gercken, ein Rigischer, studirte zu Rostock die Gottesgelahrheit, und vertheidigte dort 1699 unter Grapens Vorsitz eine Streitschrift de Judaeorum et Mahummedarum Chibboth Hakkebher seu percussione sepulchrali vulgo, von den Schlägen im Grabe. Sie wurde 1706 ebendaselbst auf 8 Bogen in 4. wieder abgedruckt *t*). Gercken

Samuel Gerlach. Wer er gewesen sey, ist nicht bekannt. Seine Schriften sind: Gerlach

1) Einheimischer Krieg der also von sich selbst genannten Reformirten in den Glaubensartikeln und Kirchengebräuchen. Riga 1657.
2) Catechismusschlüssel.
3) Heuchelchristen keine Christen.
4) Einhellige Unhelligkeit der Reformirten. Riga 1657.

Joh. Detlev Geuder, ist 1742 zu Bredstädt im Herzogthum Schleswig, wo sein Geuder

Vater

t) Nou. liter. mar. balt. 1699 S. 164 und 1706 S. 133.

Er hat geschrieben: Votum in magnifici Domini Georgii Farenbachii haeredis in Marchiis etc. profectionem contra Turcas susceptam. Rigae typis Nic. Mollynii 1590. 4.

Gebauer

Joh. David Gebauer, Magister der Weltweisheit, aus Waltershausen im Fürstenthum Gotha gebürtig; wurde erst Rector der Stadtschule in Reval; dann wegen seines Fleißes und seiner Wissenschaften 1730 zum Lehramt der Dichtkunst und griechischen Sprache an das dasige Gymnasium berufen; und war der erste in dessen Person diese beiden Lehrämter daselbst mit einander verbunden wurden; da man denn an die Stelle des andern Lehrers, einen Lehrer der russischen Sprache bestellte. Im J. 1753 war er derzeitiger Rector und Senior am Gymnasium e). Von ihm ist bekannt: Revalsche Jubelfreude wegen des zum andernmahl gefeyerten Festes der Augspurgischen Confession auf dem kaiserl. Gymnasio 1730 den 26sten und 27sten Jun. in zwo Reden bezeiget unter Anführung M. J. D. G. Reval 4. Sie besteht aus zwey lateinischen Eingangsreden, deren er an jedem Tag eine gehal-

e) Biderm. altes und neues von Schulsachen 1 Th. S. 279.

gehalten hat, und aus den Abschiedsreden einiger Gymnasiasten.

Johann Gercken, ein Rigischer, studirte zu Rostock die Gottesgelahrheit, und vertheidigte dort 1699 unter Grapens Vorsitz eine Streitschrift de Judaeorum et Mahummedarum Chibboth Hakkebher seu percussione sepulchrali vulgo, von den Schlägen im Grabe. Sie wurde 1706 ebendaselbst auf 8 Bogen in 4. wieder abgedruckt t). Gercken

Samuel Gerlach. Wer er gewesen sey, ist nicht bekannt. Seine Schriften sind: Gerlach

1) Einheimischer Krieg der also von sich selbst genannten Reformirten in den Glaubensartikeln und Kirchengebräuchen. Riga 1657.
2) Catechismusschlüssel.
3) Heuchelchristen keine Christen.
4) Einhellige Unhelligkeit der Reformirten. Riga 1657.

Joh. Detlev Geuder, ist 1742 zu Bredstädt im Herzogthum Schleswig, wo sein Vater Geuder

t) Nou. liter. mar. balt. 1699 S. 164 und 1706 S. 133.

Vater Joh. Pet. Geuder Advocat war, geboren. Nach seiner Eltern Tod, erzogen ihn seine Großeltern, da er dann zuerst die Schule in Schleswig, darauf das hamburgische Gymnasium besuchte. Im Jahr 1760 ging er nach Halle, und nach drittehalb Jahren nach Jena. Nach der Rückkehr in sein Vaterland, war er Hauslehrer bey adlichen Kindern, zulezt im Hause des Procanzlers Cramer in Kiel; da ihn der dasige Magistrat zum Conrector an der Stadtschule berief. Im Jahr 1777 kam er auf erhaltenen Ruf vom kaiserl. Generalgouvernement, nach Riga, wo er Rector des Lycäums und Diaconus bey der St. Jakobskirche wurde. Zu seiner öffentlichen Einführung am 1sten Dec. ließ er als Rector eine Einladungsschrift drucken: „Versuch „über die Frage, ob die gelinde oder die „strenge Erziehung den Vorzug verdiene. Riga 1777." Auf gewisse Veranlassung legte er 1780 beide Aemter wieder nieder.

Glanström

D. G. Glanström, von der Insel Dagen oder Dagden, wo sein Vater Prediger war, gebürtig; studirte zu Königsberg die Arzneygelahrheit. Aber nach seiner Zurückkunft trieb er als Hauslehrer für sich die zur

Gottes=

Gottesgelahrheit erfoderlichen Wissenschaften und Sprachen, brachte es auch in kurzer Zeit darin so weit, daß er bey einigen Pastoraten in Vorschlag kam, und Pastor der deutschen und ehstnischen Gemeine in Weissenstein wurde, welches Amt er noch jezt mit allgemeinen Beyfall verwaltet. Von ihm ist im Druck erschienen: Standrede bey dem Grabe des Hrn. Peter Heinrich von Lilienfeld. Reval 1771.

Glaser

Gottlieb Joh. Glaser, aus Riga, wo er 1749 geboren ist, und das Lycäum frequentirte. Im J. 1769 ging er nach Jena um daselbst die Arzneygelahrheit zu studiren, und vertheidigte dort 1772 unter E. A. Nicolai Vorsitz seine Disputat. De febribus malignis. Nach erhaltenen Doctorhut kam er in sein Vaterland zurück, und hält sich jezt als Arzt in Fellin auf.

Gnospelius

Jacob Gnospelius, vermuthlich aus Narva, wenigstens blühet noch jezt diese Familie daselbst. Im J. 1677 wurde er Lehrer der Dichtkunst am revalschen Gymnasium, legte aber dieß Amt nach einigen Jahren wieder nieder, und ward Pastor in Narva. Endlich

lich nahm er, ohne daß Jemand den Anlaß wußte, die kleine Pfarre zu Waiwara an v). In Reval hat er verschiedene Gedichte geschrieben w).

Gösche Joh. Gösche, kam am 12ten Apr. 1715 in Riga zur Welt; wurde erst Pastor zu Bickern im rigischen Stadtgebiet, und Adjunct der Jesuskirche, welche beiden Aemter damals immer verbunden waren. Im J. 1742 wurde er Pastor zu Kattelkaln und Olay; 1747 zu St. Georg in der rigischen Vorstadt; 1750 Diaconus zu St. Johannis, in welchem Amt er 1754 starb. Man hat lettische Lieder von ihm, die mit den Buchstaben J. G. unterzeichnet sind.

Graß Carl Joh. Graß, ein Liefländer; Pastor zu Serben und Drosten, zu welchem Amt er 1769 ordinirt ward. Er besorgte den Druck der bankowschen lettischen Postille, hat auch verschiedene Lieder ins Lettische übersezt, die man mit den Buchstaben C. J. G. bezeichnet findet. Hr. Pastor Bergmann x) führt verschiedene Umstände seines Lebens an.

Joachim

v) Biderm. Altes und Neues von Schulsachen 1 Th. S. 279.

w) Baumann liefl. Lexikon.

x) Liefl. Geschichte S. 176 u. f.

Joachim Grave, ein Rigischer, gebo- ren 1720, ging, nachdem er die Domschule in seiner Vaterstadt besucht hatte, nach Jena; wurde 1753 Prediger zu Mitau, und 1772 zu Lemsal; 1775 Probst im rigischen Kreis, und 1776 Beysitzer im kaiserl. Oberkonsistorium. Er starb 1780. Von ihm haben wir einige Gelegenheitspredigten, als:

Grave

1) Bey der Einweihung der Kirche zu Mitau; welcher eine Beschreibung aller bey dieser Feierlichkeit beobachteten Ceremonien beygefügt ist. Riga. 4.
2) Bey der Beerdigung des General en Chef Grafen von Fermor.

Johann de Graven, Magister der Weltweisheit, studirte zu Wittenberg, wo er unter Meisners Vorsitz de festis, lectionibus dominicalibus, musica figurali et organis, disputirte. Im Jahr 1623 wurde er zu Riga Pastor am Dom; 1644 aber zu St. Petri und Oberpastor. Er starb den 6ten Jun. 1646 *y*).

de Graven

Joachim Christian Grot, Pastor auf Wasili-Ostrow zu St. Petersburg, ließ da er noch

Grot

y) Depkins Verzeichniß der rig. Prediger.

noch Hauslehrer in Ehstland war, eine Predigt drucken: Gott mitten in seinen Strafgerichten voll Gnade und Barmherzigkeit. In St. Petersburg hat er viel einzele Predigten und Reden herausgegeben, auch neuerlich eine Sammlung in zwey Bänden, deren erster die Predigten über die Rechtmäßigkeit der Blattereinimpfung enthalten soll, angekündigt.

Grünblatt — Grünblatt S. Koke v. Grünblatt.

Grünwald — Statius Grünwald, ein Rigischer, 1672 geboren; studirte zu Leipzig, wo er 1695 unter Joh. Bened. Carpzovs Vorsitz seine Streitschrift de jure decidendi controuersias theologicas, vertheidigte. Im J. 1702 ward er Pastor zu Kattelkaln und Olay im rigischen Stadtgebiete, und starb 1709 als Diaconus zu St Johannis in Riga z).

Grüzner. — Ernst Ottomar Grüzner, aus Wezlar gebürtig, ein Mann von vielen Fähigkeiten; hatte zu Jena die Gottesgelahrheit studirt; kam darauf nach Liefland, wo er sich eine zeitlang aufhielt, endlich irre ward, ein traumriges Ende hatte, und in den dürftigsten Umständen zu Riga 1743 starb. Von seinen Schriften sind bekannt:

1) Die

z) Depkins Verzeichniß der rigischen Prediger.

1) Die vergnügte Einsamkeit.
2) Ein Gedicht über die Schlacht bey Chozim.

Gülden-städt

M. Anton Güldenstädt, der Großvater des in der livl. Biblioth. 1 Th. S. 458 angeführten Prof. Güldenstädt zu St. Petersburg; ist zu Riga wo sein Vater Lambert Güldenstädt Kaufmann war, 1656 geboren. Auf dem rigischen Gymnasium hielt er 1674 eine Rede de immani mortis truculentia. In Leipzig studirte er die Gottesgelahrheit, und vertheidigte daselbst unter Val. Alberti Vorsitz eine Kathederabhandlung de zelo Jehu aduersus Achabitas et Baalitas ex 2 Reg 10. Im J. 1687 ward er Pastor zu Holmhof; 1697 zu Kattelkaln (oder Steinholm) und Olay im rigischen Stadtgebiete; 1702 Diaconus und 1709 Pastor zu St. Johannis in Riga. Die Pest raffte ihn den 9ten Jul. 1710 aus der Welt *a*).

Güntherberg

Christoph Güntherberg, ein gelehrter Liefländer von Adel, hat zu Dorpat eine öffentliche Rede gehalten: Historia monarchiae persicae, welche 1639 in 4. gedruckt ist *b*).

a) Depkins Verz. der rig. Prediger.

b) *Scheff*. Succ. lit. p. 287.

Vor 2 Jahren starb die verwittwete Frau Reichsgräfin von Manteufel, geboren von Güntherberg als der lezte Zweig in Lief- und Ehstland von diesem Namen, den man hier gemeiniglich Güntherşberg ausspricht. Das Stammgut dieser Familie ist das vor verschiedenen Jahren zu einem Majorat erhobene Gut Talkhof im dörptschen Kreis.

Johann Güntherberg, ein Bruder des vorhergehenden, hat auch eine lateinische Rede: Historia monarchiae Graecorum, in Dorpat gehalten, die gleichfalls 1639 gedruckt wurde *c*).

Haller Albertus Magnus Haller (nicht Albrecht Magnus, wie in der livl. Bibl. 2 Th. S. 288 unrichtig steht,) ist Probst in der Insular-Wiek, und Pastor zu Keinis auf der Insel Dagen oder Dagden. Man kennt ihn als einen sehr fleißigen, gelehrten und patriotisch gesinnten Mann. Außer dem zu Hupels topographischen Nachrichten gelieferten Beytrag, ist von ihm im Druck erschienen: Examen justum quaestionis: an creatio et conservatio mundi ceteraeque operationes dei transeuntes mutationem

c) *Scheffer*. Suec. liter. p. 287.

onem quandam in deo efficiant. Reval. 1772. 4.
Diese Schrift ist der Behauptung welche der Prof. Hörschelmann in Reval, in einem Programm vortrug, entgegen gesezt.

Handtwig

Georg Handtwig, aus Ehstland, war erst Pastor auf der Insel Dagen, dann zu Kathrinen und Probst in Wirland. Durch seine Verheirathung 1710 mit einem Fräulein von Nieroth, ward er Erbherr der Güter Fegfeuer und Kända in Ehstland, welche noch jezt von seiner Familie die neuerlich in die dasige Adelsmatrikul aufgenommen wurde, erblich besessen werden. Von seinen 4 Söhnen starb der älteste als Pastor zu Pillistfer, der zweyte als Landedelmann, der dritte als russisch-kaiserl. Major, der vierte als Stadtphysikus und Hofrath. — Er hat 1718 eine am Jubelfest des Lutherthums gehaltene ehstnische Predigt, nebst D. Mart. Luthers Leben, herausgegeben.

von Handtwig

Gustav Christian von Handtwig, ein Sohn des gleich vorhergehenden, studirte zu Rostock die Arzneygelahrheit, und erhielt am 9ten Jan. 1738 den Doctorhut, ward auch in eben dem Jahr daselbst Professor der Arz-

 neyge-

neygelahrheit, welches Amt er mit einer feierlichen Rede antrat d). Hierauf wurde er herzogl. mecklenburgischer Hofrath. Im J. 1740 ließ er nebst seinen beiden jüngsten Brüdern, seinen Adel erneuern. Da er 1765 als zweyter Stadtphysikus nach Riga kam, fand er vielen Beyfall und großes Zutrauen: aber der Tod nahm ihn schon am 31sten Jan. 1767 aus der Welt. Seine Schriften sind:

1) Diss. inauguralis de affectibus quibusdam spasmodicis frequentius procurrentibus. Rost. 1738. 4.
2) Oratio de sternutationis effectu saepius noxio, indeque orta consuetudine sternutantibus optandi salutem. Mit dieser Rede trat er sein medicinisches Lehramt an.
3) Diss. de fluore albo speciatim grauidarum; respon. P. N. Flamm. Rost. 1747.
4) — De situ corporis cum sani tum aegroti: resp. I. B. Bump. ibid. 1747.
5) Diss. de dormientibus. Sie ist in 2 Abschnitte getheilt; der erste handelt de situ dormientium; resp. A. W. de Marne. ibid. 1753. Der andere: de justa somni salutaris

d) Börners Leben jeztlebender Aerzte und Naturforscher 3 B. S. 137.

taris quantitate et mensura: resp. I. W. Fr. Lieb. ibid. 1755.

6) — De orchide; resp. P. T. Carpov. ibid. 1747.

7) — An bibere stando an conducat magis sedendo: resp. T. G. Zelser. ibid. 1752.

8) — De calculo in glandulis sublingualibus reperto. 1754. Joh. Friedr. Rosenberger, ein Kurländer aus Neu-Auzen, hat sie vertheidigt.

Hagen

Joh. Herm. Hagen, ein Revalscher, vertheidigte zu Kiel unter Nic. Möllers Vorsitz eine Streitschrift de prisca Salomonis sapientia e).

Hänselin

Joh. Wilh. Hänselin, kam 1752 in das Predigtamt, und war erst deutscher Prediger zu Durben, dann wurde er 1768 nach Goldingen berufen. Er hat eine deutsche Ordnung des Heils herausgegeben, die Beyfall fand f).

Hartknoch

Johann Friedrich Hartknoch, aus Preussen, studirte zu Königsberg die Gottesgelahrheit,

e) Noua act. liter. mar. balt. 1705 p. 184.

f) Tetsch kurl. Kirchengeschichte.

heit, und war schon entschlossen die Akademie zu verlassen, da der dasige Buchführer Kanter ihn als seinen Freund und als einen aufmerksamen rechtschaffenen Mann, ersuchte während seiner Abwesenheit zur Zeit der Leipziger Messe einige Aufsicht über seine Buchhandlung zu haben. Aus freundschaftlicher Dienstfertigkeit versprach und erfüllte er dieses; wobey er immer mehr und mehr den Zusammenhang und die Beschaffenheit des Bücherhandels einsehen lernte, eine Neigung dazu gewann, ihr folgte, und endlich eine Buchhandlung in Riga anlegte, welche bisher dort, und überhaupt im Land, gefehlt hatte. Durch seinen unermüdeten Fleiß ist dieselbe bald zum Beträchtlichen hinangestiegen. — Unter seinem Namen ist zwar keine Schrift an das Licht getreten: doch hat er großen Antheil an einigen Werken zu welchen er Beyträge u. d. g. lieferte; überdieß sind die 1773 herausgekommenen Merkwürdigkeiten der Morduanen, Kasaken, Kalmücken, Kirgisen etc. als ein Auszug aus Pallas Reisen (erstem Theil,) seine Arbeit. Die Auszüge aus eben dieses Gelehrten Reisen 2ten und 3ten Theil, imgleichen aus Georgi Reisen, welche sämmtlich

1777

1777 unter dem Titel von Merkwürdigkeiten die Presse verließen, hat der Herausgeber der nordischen Miscellaneen verfertigt.

Hartmann

Joh. Hartmann, ein Rigischer, studirte zu Gießen, wo er sich besonders zu J. C. Dietrich hielt. Hierauf wurde er in seinem Vaterland erst Pastor zu Sissegaln; dann 1644 zu Uexküll und Kirchholm; 1646 in Riga Diaconus bey St. Johannis, und 1650 am Dom; 1656 Archidiaconus zu St. Petri; und starb in eben dem Jahr an der Pest *g*). Von ihm hat man: Ehrengedächtniß Gustav Carl Horns und Eberhard Horns 1654; ingleichen einige einzele gedruckte Gedichte.

Hausdorf

Bernhard Theod. Hausdorf, aus Bernstadt in der Lausitz, war Doctor der Rechte, und wurde Secretair bey dem rigischen Generalgouvernement, welches Amt er bis an seinen Tod den 1sten Apr. 1757 verwaltete. Er hat eine Katheder abhandlung: foeminarum saxonicarum negotia absque curatoribus valida, Erf. 1728, vertheidigt. Die von ihm zusammengebrachte ansehnliche Samlung von Natur-

g) Depkins Verzeichnis der rigischen Prediger.

turseltenheiten, ward nach seinem Tod ausserhalb Landes verkauft.

Hausen ....Hausen, hat vermischte Schriften geschrieben, unter welchen der kurze Entwurf einer Geschichte von Kurland und Semgallen von 1700 bis 1736 befindlich ist. Ich finde ihn in Hrn. Pr. Baumanns liefl. Lexicon angeführt.

Hein Heinrich Hein, war Doctor der Rechte, und wie man aus einem von ihm geschriebenen lateinischen Hochzeitgedicht sieht, i. J. 1648 Professor in Dorpat und Beysitzer des königl. Hofgerichts. Man findet ihn nirgends in den Namensverzeichnissen der dasigen Lehrer.

Heling Georg Wilh. Heling, ein Sohn des Pastors zu St. Jacob, Georg Ernst Heling in Riga, wurde 1761 Pastor zu Schujen und Loddiger in Liefland, und starb am 4ten März 1769 in seinen besten Jahren. Er hat verschiedene Gedichte geschrieben, darunter das Leiden Christi im Garten wohl gerathen ist.

Christian

Christian Adolph Helwig, erlernte zuerst die Apothekerwissenschaft, dann ging er nach Halle, studirte dort die Arzneygelahrheit, vertheidigte 1768 seine Inauguraldissertation de febribus intermittentibus, und erhielt den Doctorhut; worauf er in seinem Vaterland die Praxis trieb. Sein Vater Christian Gottfr. Helwig war Pastor zu Helmet im pernauschen Kreis; sein Großvater Joh. Andr. Helwig aber Superintendent in Reval, und ein Sohn des bekannten ehstländischen Bischofs Jac. Helwig.

Helwig

Joh. Christoph Henckel, eines Predigers Sohn aus Ehstland, studirte zu Halle, und ward nach seiner Zurückkunft Pastor zu Matthisen und Kreuz in Harrien; welches Amt er nach etlichen Jahren auf gewisse Veranlassung niederlegte. Jezt hält er sich zu Oberpahlen in Liefland auf; wo er von dem Herrn Major von Lauw einen jährlichen Gehalt genießt. Im J. 1774 fing er an eine biblische Geschichte in ehstnischer Sprache, unter dem Titel: Jummala surest Taggudest Ma=ilma peal (d. i. von Gottes großen Werken auf Erden) herauszugeben, davon bereits 2 Theile an das Licht getreten, und demselben etliche ehstnische

Henckel

Trost=



Trostlieder angehängt sind. An der Fortsetzung arbeitet er noch jezt.

Hep-pen

Dav. Gottfr. Heppen, aus Königsberg in Preußen, wurde in Riga 1693 Notair bey dem Amtsgericht und 1695 bey dem vogteylichen Gericht, 1697 polnischer Dollmetscher. Aus G. Caspari Zuschrift der Ausgabe von seines Vaters praelect. publ. de futuri theologi studiis philolog. et philosophicis an Herm. Brever, sieht man daß dieser Heppen als schwedischer Kriegssecretair und Obernotair des rigischen Raths in Riga gestorben ist. In der lateinischen Dichtkunst hatte er viel Fertigkeit, davon außer verschiedenen Gelegenheitsgedichten, folgende zeugen:

1) Recens honor consularis in adultis virtutibus ac meritis viri magnifici Dni Joh. ab Oettingen, Regiae Rigensis Praetoris hactenus justissimi etc. Anno quo ConsVLIbVS fIXIs jaM VIVIDa RIga SVperbIt.

2) Solemnia gratulatoria, quae in honorem viri praeclariss. Dni Dav. Hornicaei, Philosophiae in alma Rigensi athaenaeo designati Professoris dignissimi Ao. 1697 d. 7. Dec. eo ipso die, quo orationem suam inauguralem declamabat etc. properabat D. G. H.

3) Der

3) Der lebendig begrabene oder wider seinen Willen vor tod angesehene und zur Erde bestattete Hr. Rittmeister Christoph von Freudenfeld, in freyer und gebundener Schreibart vorgestellt von einem Liebhaber der Poesie. Rost. 1706. 4. Die Gelegenheit dazu gab folgende Begebenheit: Da Carl XII nach einem erfochtenen Sieg 1700 die Wahlstatt durchsuchen ließ, fand man einen Körper (von der feindlichen Parthey) der dem genannten Rittmeister so gleich sahe, daß man ihn für denselben hielt, und mit einem dessen Stand angemessenen Pomp beerdigte. Da sich aber dieser Freudenfeld gesund bey dem königl. Lager einfand, sahe man den Irrthum *b*).

Herrmann

Carl Friedr. Herrmann, aus Preußen, war Pastor zu Bauske; und starb 1756. Er hat mit an der Wochenschrift der Einsiedler, die um d. J. 1740 in Königsberg herauskam, gearbeitet.

Hermeling

Hermann Hermeling, den 9ten May 1626 zu Riga geboren, wo sein Vater Schlosser war;

b) Nou. liter. mar. balt. 1706. p. 108 u. f.

war; studirte zu Leipzig, disputirte dort de actu et potentia, und wurde Magister, dann königl. schwedischer Hofprediger; 1659 in Riga Wochenprediger, 1682 Pastor am Dom, und starb den 5ten Jun. 1689 *i*). Sein Epitaphium ist in der Domkirche zu sehen. Seinen ganzen Büchervorrath vermachte er 1687 der rigischen Stadtbibliothek *k*). Das hermelingsche Legat zum Besten des rigischen Stadtministeriums, hat seine Wittwe Dorothea Rönnemann, in ihren den 26sten Oct. 1696 errichteten Testament, gestiftet. Das Capital bestand aus 500 Thal. alb.

von Heydeck

Friedr. Freyherr von Heydeck. Er ist für die Religion in Liefland und deren reinen Vortrag sehr besorgt gewesen, wie man aus der Vorrede des von ihm 1526 zu Königsberg in Druck gegebenen Werks sieht: „An den „hochwürdigen Fürsten und Herrn Wolter „von Plettenberg, deutschen Ordens Mei„ster in Liefland, Eyn gar christliche Ermah„nung von der Leer und Erkenntniß Christi, „durch den Wohlgebornen Fryderichen Herrn

„zu

i) Depkins Verz. der rig. Prediger.

k) Willisch Nachr. von derselben.

„zu Heydeck, eben desselben Ordens, nun „aber im rechten Christenorden, der wenig „ist l).“

Thomas Hildendorp, war Conrector der rigischen Domschule. In des Hrn. Pr. Baumanns lief. Lexicon finde ich ihn i. J. 1594, da er elementa linguae graecae zu Riga in 4. herausgegeben hat.

Hildendorp

Jordan Hilling, aus Riga gebürtig. Von seiner Herkunft ist nichts Zuverlässiges bekannt. Um das Jahr 1649 finde ich ihn unter den rigischen Gymnasiasten, da er einige Gelegenheitsgedichte hat drucken lassen. In seinem 40sten Jahre war er geheimer Kämmerling bey dem Pabst Clemens IX, wie sein in Rom gestochenes und auf rothen Atlas gedrucktes, in der rigischen Stadtbibliothek aufbehaltenes, Bildnis, wo man es vor dem ersten Theil der arndtschen Chronik findet, anzeigt. In der Dichtkunst hatte er wenig Fertigkeit.

Hilling

Gerhard

l) Grundriß vom merkw. Leben Albrecht des ältern, Marggraf von Brandenburg, von M. Fried. Sam. Back. 1745. 8.

Him-
sel

Gerhard Himsel, zu Magdeburg 1603 geboren, studirte die Arzneygelahrheit, ward Conrector zu Tangermünde; dann Doctor der Medicin; aber 1632 Lehrer der Mathematik am Gymnasium zu Reval, von da er im folgenden Jahr nach Aboe ging um sich in den medicinischen Wissenschaften mehrere Kenntnisse zu sammeln; doch schon 1634 nach Reval zurückkam, Stadtphysikus und Director der Kriegsbaukunst wurde. Er starb den 7ten Jan. 1676 im 73sten Jahr seines Alters und 44sten seines Amtes. Seine Werke sind: 1) Architectura militaris. 2) Cometologia. 3) Calendaria *m*).

Joach. Gebhard Himsel, zu Riga wo sein Vater Stadtmünzmeister war, 1701 geboren; erwählte die Arzneywissenschaft, und erlangte zu Utrecht den 7ten Oct. 1725 die Doctorwürde. Seine Inauguraldissertation handelt de necessitate chymiae ad stabiliendam rationalem theoriam medicam, ex autoritate Magn.

m) Witte diar. biogr. adan. 1676 d. 7. Jan. Bidermann A. und N. von Schulf. 1 Th. S. 184. Baum. liefl. Lexic.

Magn. Rectoris Dav. Millii Traj. ad Rhenum 1725. Hierauf übte er die Arzneywissenschaft mit vielen Beyfall in seiner Vaterstadt aus, erwarb sich Liebe und Vertrauen, und ward 1731 zum ersten Stadtphysikus ernannt Er starb den 14ten May 1751 zu Frankfurt am Mayn, da er zur Wiederherstellung seiner verlornen Gesundheit, eine Reise zum Gesundbrunnen zu thun im Begrif war.

Nicolaus von Himsel, ein Sohn des vorhergehenden, war am 16ten Oct. 1729 zu Riga geboren, wo er die Domschule besuchte. Im J. 1747 ging er nach Königsberg, studirte daselbst die Arzneygelahrheit, zog zu seines Vaters Freund dem Prof. Bolius ins Haus, genoß desselben und Buttners, Laubmeyers, Knuzens, Gutters, Bucks, Teske und Rappolds Unterricht. Von hier ging er 1750 nach Göttingen, wo der berühmte Haller sein Lehrer und besonderer Gönner war, der ihm in der Anatomie, Kräuterkunde, Physiologie, Wundarzney u. d. g. Unterricht gab. Auch hörte er noch Richtern, Hollmann, Becmann, Brendel, Wehner und Achenwall. Hier erhielt er 1751 den medicinischen Doctorhut, nachdem er seinen Cursum de

praestantia ferri in medicina, gehalten, und darauf die von ihm verfaßte Inauguraldissertation de victu salubri ex animalibus et vegetabilibus temperando, unter Hallers Vorsitz vertheidigt hatte. Nun kehrte er in seine Vaterstadt zurück, die er aber 1752 wieder verließ, eine Reise durch Deutschland, die Schweitz, Italien, Frankreich, England, Holland, die Niederlande, Dännemark und Schweden, antrat; dann über St. Petersburg in seine Heimath zurückkam. Auf dieser Reise machte er mit den angesehensten Gelehrten Bekanntschaft, mit welchen er einen beständigen Briefwechsel errichtete. In London nahm ihn die Akademie der Wissenschaften unter ihre Mitglieder auf. Er kam 1757 mit Schätzen der Gelehrsamkeit, und mit einer großen Sammlung von Naturseltenheiten in seine Vaterstadt zurück, fing an die Arzneywissenschaft mit glücklichen Erfolg auszuüben; starb aber schon im Decemb. 1764 an einem hitzigen Fieber, im 34sten Jahr seines Alters. Nach seinem Tod schenkte seine Mutter seine Naturalien- und Kunstsammlung der Stadt, für welche in dem neustädtschen Wittwen-Convent ein Zimmer eingeräumt wurde, wo sie gehörig eingerichtet ist, und unter dem Namen des himsel-

schen

schen Museums aufbehalten wird. Die Aufsicht darüber ist dem Waisenbuchhalter Fischer übertragen, der sie auch in Ordnung gebracht hat. — Der D. Himsel hat auch eine Beschreibung seiner Reise und aller auf derselben angetroffenen Merkwürdigkeiten in 4 Quartbänden in der Handschrift hinterlassen.

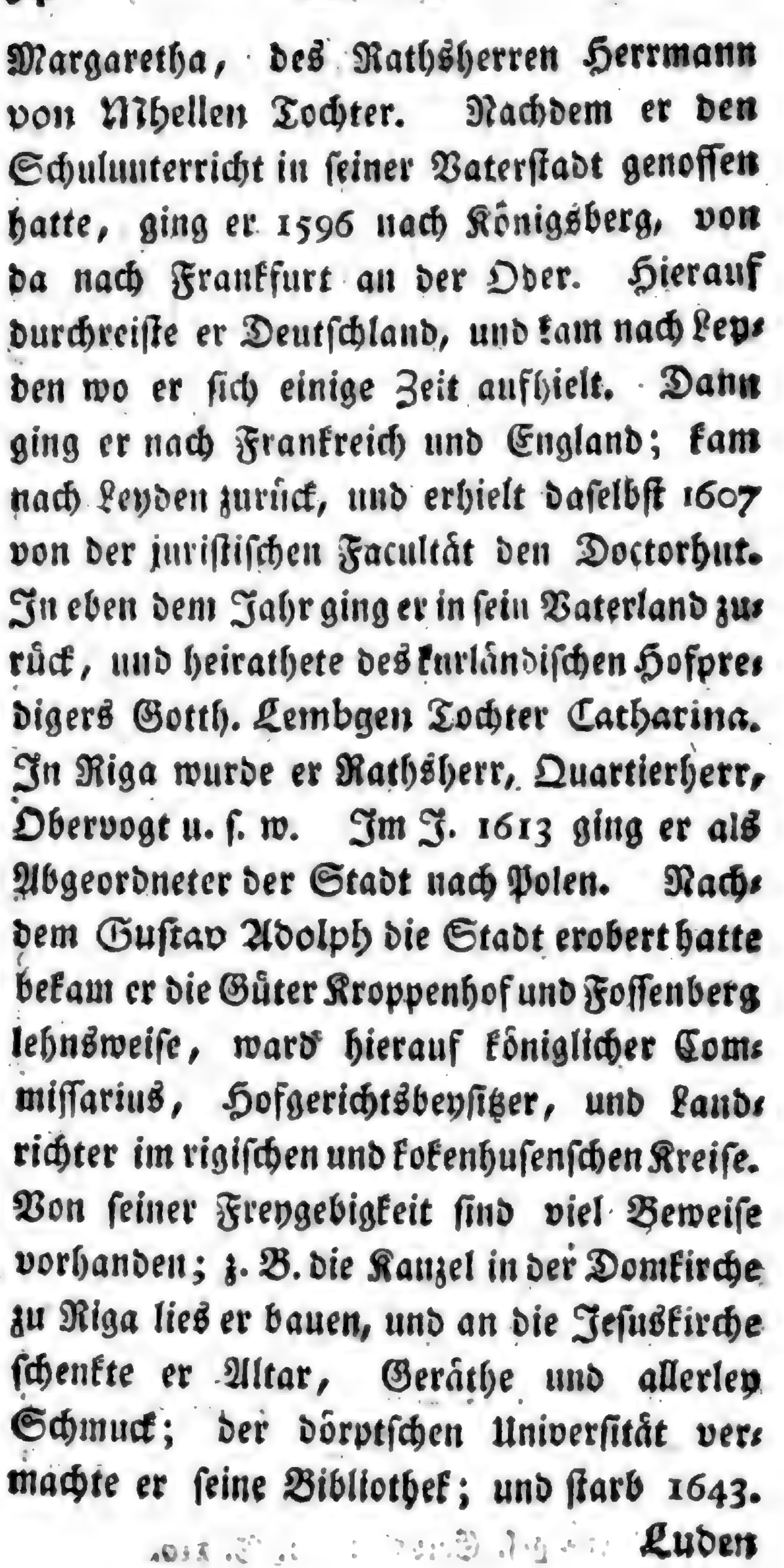
R. G. Himsel, ein Liefländer. Mehrere Nachricht finde ich nirgend von ihm. Er studirte in Halle die Medicin, und vertheidigte daselbst 1694 unter Fried. Hofmanns Vorsitz eine Streitschrift de caloris, lucis et flammae natura atque effectibus in res creatas n).

Jngbor Elisabeth Himsel, in Reval, war vermuthlich eine Tochter des Prof. Gerhard Himsel. Sie gehört unter die hiesigen Dichterinnen. Ein von ihr verfertigtes Hochzeitgedicht hat sie 1689 zu Reval drucken lassen.

Hintelmann

Ludwig Hintelmann, ein um sein Vaterland sehr verdienter und gelehrter Mann, zu Riga 1578 geboren. Sein Vater Thomas Hintelmann war Kaufmann, seine Mutter

n) Göttens gel. Europa 2 Th. S. 110.



Margaretha, des Rathsherren Herrmann von Mhellen Tochter. Nachdem er den Schulunterricht in seiner Vaterstadt genossen hatte, ging er 1596 nach Königsberg, von da nach Frankfurt an der Oder. Hierauf durchreiste er Deutschland, und kam nach Leyden wo er sich einige Zeit aufhielt. Dann ging er nach Frankreich und England; kam nach Leyden zurück, und erhielt daselbst 1607 von der juristischen Facultät den Doctorhut. In eben dem Jahr ging er in sein Vaterland zurück, und heirathete des kurländischen Hofpredigers Gotth. Lembgen Tochter Catharina. In Riga wurde er Rathsherr, Quartierherr, Obervogt u. s. w. Im J. 1613 ging er als Abgeordneter der Stadt nach Polen. Nachdem Gustav Adolph die Stadt erobert hatte bekam er die Güter Kroppenhof und Fossenberg lehnsweise, ward hierauf königlicher Commissarius, Hofgerichtsbeysitzer, und Landrichter im rigischen und kokenhusenschen Kreise. Von seiner Freygebigkeit sind viel Beweise vorhanden; z. B. die Kanzel in der Domkirche zu Riga lies er bauen, und an die Jesuskirche schenkte er Altar, Geräthe und allerley Schmuck; der dörptschen Universität vermachte er seine Bibliothek; und starb 1643.

Luden

Luden (S. livl. Bibl. S. 203) lies auf ihn ein Lobgedicht in Dorpat drucken.

Benedikt Hinzke, war 1594 zu Riga geboren, wo er die Handlung erlernte, und 1637 in den Rath gezogen wurde; starb 1649 als Oberkämmerer. Er hat ein Werk geschrieben, welches er Arvebokskèn nennt, und vom Krieg zwischen König Sigismund III und Herzog Carl, handelt, aber nie gedruckt worden zu seyn scheint. Auch hat er einige Gedichte verfertigt.

Hinzke

Jodocus Holst, war Prediger an der Peterskirche zu Riga. Von ihm ist noch vorhanden: Auslegung der vier Gebetlein Morgens, Abends, vor und nach dem Essen. Riga 1596. 4. Aus der an den rigischen Stadtrath gerichteten Zuschrift sieht man, daß er 1586 nach Riga gekommen ist, weil er darin sagt, daß er vor 10 Jahren in dem betrübten Zustand der Stadt wegen des Tumultes, von andern Orten dahin berufen sey. Nach einem handschriftlichen Aufsatz des Herrn Probstes Baumann, ist er 1696 gestorben.

Holst

Joh. Hornung, Pastor zu Carolen im dörptschen Kreis, starb in der russischen Gefangenschaft, in welche er zum zweyten mal gerathen war. In Baumanns liefl. Lexicon

Hornung

werden folgende Schriften, doch ohne Anzeige des Orts, von ihm angeführt:

1) Ehstnische Grammatik. 1694.

2) Kurze Erklärung des Catechismus Lutheri.

Huhn

Christian Huhn, zu Groß-Salven in Kurland geboren, wo sein Vater Peter Huhn 40 jähriger Prediger war. Er studirte zu Königsberg, ging darauf als Hauslehrer in etliche adliche Häuser; im Jahr 1745 aber nach Königsberg zurück, und besorgte dort die Korrektur der neuen Auflage der manzelschen lettischen Postille, welche Arbeit unter Grävens Aufsicht angefangen, und unter dem Superintendenten Baumann geendigt wurde. Im J. 1751 berief man ihn als Pastor nach Würzau in Kurland, und am 21sten April 1759 als Superintendenten o). Er hat auch die Ausgabe des achten lettischen Handbuchs besorgt, ingleichen zu Hänselins Catechismus, und zu den neuen mitauschen Gesangbuch, die Vorreden gemacht. Da am 29sten Jun. 1775 das Petrinum in Mitau feierlich eingeweiht wurde, hielt er in der Schloßcapelle vor dem Herzog, und

o) Tetsch kurländ. Kirchengesch. 1 Th. S. 235 u. f.

und dem zahlreich versammelten Adel, die Einweihungspredigt.

Jacobi

Balthasar Jacobi, ein Liefländer aus der Provinz Oesel, hielt zu Königsberg 1706 eine Rede: informatio contra Pilati admirationem citae mortis Christi p).

Jenichen

Peter Jenichen, aus Fürstenberg in der Niederlausitz, wurde 1702 zu Wittenberg Magister, 1704 Adjunct der philosophischen Facultät, und starb 1738 als Rector der Schule zu Thoren q). In seinem Werk: Meletemata Thorunensia seu dissertationes varii argumenti Tom. III handelt die dritte Dissert. des zweyten Bandes de curonia fatis saepissime sinistris acriter pressa, factis autem praeclaris semper summe illustri.

Jentico

Samuel Peter Jentico, Subconrector der rigischen Domschule, welches Amt er nach der Pest muß erhalten haben, indem 1711 der Rector Hörningk und der College Geist, allein die von der Pest übriggebliebenen wenigen Schüler lehrten. Er gab heraus: Gol-

p) Nou. liter. mar. balt. 1706 S. 210.

q) Jöcher Gel. Lexic. 2 Th. S. 1829 u. f.

dene Himmelskette dadurch die Seelen von der Erde zum Himmel zu ziehen, oder wichtige Betrachtungen über die 4 lezten Dinge eines Menschen, den Tod, das Gericht, die Hölle und das Paradies, nebst nüzlichen Bericht wohl zu sterben; ehemals in englischer Sprache von D. Steffens beschrieben, nachher aber in die französische, und aus dieser in unsre deutsche Sprache übersezt von S. P. J. Riga 1718. 8.

von Igelstrohm

H. G. B. Freiherr von Igelstrohm, kurfürstl. sächsischer Kammerherr, und Erbherr von Kerrafer, Laiwa und Kabbina im dörptschen Kreis; ein Sohn des liefländischen vieljährigen Landmarschalls und nachherigen Landraths Freiherrn von Igelstrohm. Er ist ein Mann von vielen Kenntnissen, und hat verschiedene Gelegenheitsgedichte drucken lassen.

Kahlen

Kahlen, s. Cahlen.

Kallmann

Carl Gustav von Kallmann, ein Liefländer, war Statthalter der Provinz Oesel, und ist jezt Beysitzer im kaiserl. Hofgericht zu Riga. Aus seiner Feder haben wir:

1) De justitia legislatoris ex amore et sapientia conspicua, Halae 1739.

2) Com-

2) Commentatio de eo quod consilii est circa officiorum exactionem, quam vulgo vocant politicam. Halae 1738.

3) Rede bey der Einführung des Herrn Hofrath Killani zum Vicepräsidenten im kaiserlichen Hofgericht.

4) Verschiedene Gedichte.

Rudolph Günther Kiesewetter, aus Zerbst, war erst in Mitau bey der Herzogin Christiana Sophia Hofprediger; dann reformirter Prediger in Danzig; wo er 1673 im 54 Jahr seines Alters starb. Seine Schriften sind:

Kiesewetter

1) Prosopopoeia Iustitiae et veritatis ab altera, altera vero parte pacis et misericordiae divinae, lapsum aeque ac reparationem hominis adumbrans; in heroischen Versen.

2) Der frühzeitige Tod der Gerechten verdammet das lange Leben der Ungerechten, eine Leichenpredigt über B. d. Weish. 4, 13—16 bey der Beerdigung des Herzogs Uladislaus Ludwigs. Königsberg 1649 4.

3) Spiegel der Eitelkeit in welchem wir durchschauen in die Ewigkeit, eine Leichenpredigt bey der Beerdigung der Prinzessin Christiana Sophia. 1651. 4.

Er hat auch verschiedene andere Predigten drucken lassen r).

Kempe Nicolaus Kempe, ein Rigischer, vertheidigte 1693 zu Altorf eine Streitschrift de germanorum veterum theologia et religione pagana.

Kirchner Christoph Kirchner, war Notair bey dem schwedischen Landgericht rigischen Kreises. Von ihm hat man: Samlung deutscher Reden; in welcher viel von den Lebensumständen Gotthardt Kettlers zu finden ist.

Kleinschmid Heinrich Kleinschmied, ein Rigischer, war Magister der Weltweisheit, und wurde 1662 Pastor zu Holmhof und Pinkenhof im rigischen Stadtgebiete. Er hat verschiedene Kirchenlieder ins lettische übersezt, die mit M. H. P. K. unterzeichnet sind. Man muß ihn mit dem Heinrich Kleinschmied zu Segewold, nicht verwechseln, der nicht, wie in Bergmanns liefl. Gesch. steht, erst 1644 Pastor zu Segewold wurde, sondern schon 1643 Pastor und Konsistorialassessor war; welches man aus einem Gedicht sieht, das er auf den Tod des rigischen

r) *Witte* diar. biogr. T. II S. 106.

rigischen Rathsherrn Jac. Friedrichs hat drucken lassen.

C. Friedr. Knacke, aus Pommern gebürtig, studirte zu Königsberg, war darauf verschiedene Jahre hindurch in etlichen liefl. adlichen Häusern Hauslehrer, und ist seit 1765 Pastor zu Pillistfer im pernauschen Kreis. Er hat sich viele Mühe gegeben die eigentliche Beschaffenheit der Hornviehseuche die in Liefland oft große Verwüstungen anrichtet, zu entdecken, und keine Kosten gescheuet mit den von ihm erfundenen Heilmitteln Versuche anzustellen s). Sein Aufsatz den er an die kaiserl. freie ökonomische Gesellschaft in St. Petersburg sandte, darin er seine Beobachtungen anzeigt und seine Bemühung gemeinnützig zu machen sucht, ist noch nicht gedruckt worden. Knacke

Johann Rocke von Grünblatt, lebte im vorigen Jahrhundert. In seinen jüngern Jahren vertheidigte er zu Cölln eine Streitschrift de bello; nachher hat er verschiedene Gedichte geschrieben. Er starb als Beysitzer im dörptschen Hofgericht. Sein Geschlecht ward Rocke

s) Hupels topograph. Nachr. von Lief und Ehstland 1 B. S. 570 und 2 B. Nachtr. S. 83.

ward 1643 in den Adelstand erhoben und bekam den Zunamen von Grimblatt.

König Hans Sigismund Vertraugott Lysarch genannt König (oder Königk) aus Schlesien, wurde während seiner akademischen Studien zum Kriegsdienst bey der königl. preußischen Reuterey gezogen; kam nachher als Hauslehrer nach Liefland; wurde 1770 Diaconus und Rector in Pernau; dann Pastor zu Märjama in Ehstland; endlich 1780 zweyter Prediger an der Domkirche zu Reval. Es sind von ihm viel sehr gut gerathene Gelegenheitsgedichte im Druck vorhanden.

Kopf Franz Theodor Kopf, war Schulcollege am königl. Lycäum in Riga, und hielt den 27sten April 1707 in der Jakobskirche eine deutsche Rede von den Thaten Carl XII zu welcher der damalige Rector durch ein gedrucktes Programm einlud t).

Kramer Lüdert Kramer, aus Riga wo er das Gymnasium besuchte; bey einbrechender Pest nach Rostock ging; von da auf seiner Zurückreise zur See, nach Königsberg verschlagen ward,

t) Nov. liter. mar. balt. 1707 p. 305.

ward, hier einige Zeit blieb; dann nach den Niederlanden reiste; endlich nach Gießen kam, daselbst Magister wurde, und 1661 unter Th. Mich. Siriz Vorsitz eine Kathederabhandlung de religione moscouitica vertheidigte, welche er 1662 deutsch übersezt wieder herausgab. Da er die griechische Religion nur aus dem Pet. Petrejus, Herberstein, Olearius und Alex. Guagninus kennen gelernt, und alles was diese sagen für wahr angenommen hat; so enthält dieß Werkchen viel Falsches. Er starb 1662 zu Gießen.

Joh. Krüger, aus Dorpat gebürtig, vertheidigte zu Kiel wo er die Gottesgelahrheit studirte, unter Christoph Franckens Vorsitz eine Streitschrift de peccato originali mortali et venenali. 1763.

Krüger

Moritz Engelbrecht von Kursell, Erbherr von Orrisaar in Ehstland, ein Sohn des ehemaligen schwedischen Rittmeisters von Kursell, aus einem alten ehstländischen adlichen Geschlecht. Seine Neigung zu den Wissenschaften, auf welche er sich mit vielen Fleiß legte, war groß. Auch in Sprachen sonderlich in der griechischen die er auf der

Kursel

Schule

Schule zu Kloster Bergen mit vieler Begierde erlernte, hat er es sehr weit gebracht, daher er jeden griechischen Schriftsteller mit großer Einsicht liest. Nach seiner Zurückkunft in sein Vaterland, wo man seine Geschicklichkeit zu schätzen wußte, wurde er erst Ritterschaft-Secretair, dann Curator der revalschen Ritterschaft-Schule, welche Stelle er wie ein Gerücht geht, neuerlich niedergelegt hat. Unter seinem Namen sind zwar keine Schriften vorhanden; er hat aber zu andern hier herausgekommenen Werken beträchtliche Beyträge geliefert.

Küsel Alexander Küsel, aus Stockholm gebürtig, studirte zu Aboe und Greifswald; widmete sich aber hernach der Handlung. Auf einer Seereise ward er von einem Korsaren gefangen und nach Algier geschleppet, wo er einige Zeit in der Sklaverey zubringen mußte. Nachher hielt er sich in Lissabon auf, und ward dort schwedischer Consul. Hierauf kam er nach Riga und trieb einige Jahre daselbst den Handel. Endlich begab er sich nach Wenden, wo er sich häuslich niederließ, Rathsherr und Obervogt wurde. Wegen seines Alters und seiner schwächlichen Gesundheit,

legte

legte er 1777 diese Stellen nieder. Hier verdient er einen Platz wegen seiner zu Greifswald 1734 vertheidigten Streitschrift: Commentatio critico-historica de Foms-Burgo, Pomeraniae Vandalo-Slavicae inclyto oppido. (S. Pr. Baumanns Wendensia im Mscpt.)

Lademacher

Heinrich Lademacher, war am 3ten Jun. 1634 zu Riga geboren, wurde kaiserl. gekrönter Poete; 1659 Prediger zu Holmhof und Pinkenhof im rigischen Stadtgebiete, dann zu Uexküll, endlich 1671 zu St. Georgen in der rigischen Vorstadt; und starb den 10ten Jul. 1697 im 64sten Jahr seines Alters und 39sten seines Amts. Er hat verschiedene deutsche und lateinische Gedichte herausgegeben; unter den lezten sind einige gut gerathen.

Lange

Jacob Lange, aus Ostbothnien gebürtig, wurde nachdem er verschiedene Reisen ausserhalb Landes gethan hatte, 1683 Prediger, und 1688 Superintendent in Narva und Ingermanland, dann Doctor der Gottesgelahrheit; aber nach Fischers Abschied, Generalsuperintendent in Liefland, und Prokanzler der Universität zu Pernau; endlich 1701

Bischof

Bischof in Ehstland. Im J. 1710 ging er aus dem Lande nach Stockholm, von dannen er auch nicht wieder zurückkehrte. Ritter- und Priesterschaft vereinigten sich hierauf, und faßten den Entschluß keinen Bischof weiter zu verlangen. So hat diese Stelle seit der Zeit ganz aufgehört. — Seine Schriften sind:

1) Statera reipublicae. 1674. 8; eine politische Streitschrift, die Scheffer in Suec. liter. p. 323 anführt.
2) Dissertatio inauguralis de introductione catechumeni in scripturam sacram.
3) Leichenpredigt bey Beerdigung des schwedischen Feldmarschalls und Gouverneurs von Narva u. s. w. O. W. Baron von Fersen. Reval 1706. Fol. Fersens Leben ist beygefügt v)
4) Eine Leichenpredigt in schwedischer Sprache. Narva 1696. 4.

Lembeck

Balzer Lembeck, war im 16ten Jahrhundert Pastor zu Tuckum in Kurland, und einer der ersten lettischen Liederdichter. Seine Lieder wurden in das Gesangbuch aufgenommen, welches 1587 zu Königsberg gedruckt ist w).

J. W.

v) Nou. liter. mar. balt. 1706 p. 92.

w) Tetsch Gesch. der kur. lett. Lieder S. 16.

J. W. Fr. Lieb, Doctor der Arzneygelahrheit und herzoglich kurländischer Hofrath in Mitau, studirte zu Rostock, wo er unter des Hofraths und Professors G. Ch. von Handtwig Vorsitz 1755 eine Streitschrift de justa somni salutaris quantitate et mensura, vertheidigte. S. vorher Art. von Handtwig. Lieb

Johann Witte von Lilienau, ein Sohn des Nic. Witte von Lilienau (livl. Bibl. 2 B. S. 180,) war 1653 zu Riga geboren. Schon in seiner Jugend zeigten sich seine Fähigkeiten und seine Neigung zur lateinischen Dichtkunst in verschiedenen Gelegenheitsgedichten. Er lernte zeitig die lateinische, griechische, spanische und englische Sprachen, die er nachher fertig redete. In diesen hatte er seinen Vater zum Lehrmeister, so wie in der Arzneywissenschaft, in welcher er sich auf auswärtigen Akademien mehrere Kenntnisse erwarb. Hierbey versäumte er die Gottesgelahrheit als sein Hauptstudium, gar nicht. In seinem 20sten Jahr verließ er seine Vaterstadt, und ging nach Stockholm, wo er sich einige Zeit bey dem Grafen Carl Gustav Wrangel aufhielt. Von da zog er nach Kiel, wo er sich besonders die Zuneigung des be- Lilienau

rühmten Morhofs erwarb. Nach einem kurzen Aufenthalt daselbst, ging er nach Leyden und legte sich auf die Algebra in welcher er große Fortschritte machte. Hier fing er auch an sich mit mehrern Eifer der Gottesgelahrheit zu befleißigen, trieb die hebräische Sprache, den Rabbinismus und die cabalistischen Wissenschaften, die er hernach sowohl in Sulzbach, als auch in Altorf mit vielen Fleiß fortsezte. Nach geendigten akademischen Studien durchreisete er Holland, England, Frankreich und Deutschland. Da er aber 1678 das französische Lager in Flandern besahe, ergrif ihn ein hitziges Fieber, von welchem er zwar befreiet wurde; aber bald darauf überfiel ihn ein dreytägiges Fieber, das ihn so sehr entkräftete, daß die Bemühung der berühmtesten Aerzte vergebens war. Krank kehrte er also nach Hause, wo er den 28sten März 1679 im 26sten Jahr seines Alters starb x). Von seinen Gedichten ist das bekannteste: Christus patiens carmine elegiaco expressus, cum aliis nonnullis varii argumenti. Rigae 1671. 4.

v. Lilienfeld

Carl Magnus von Lilienfeld, ein Sohn des Hrn. Geheimen Legationsraths von Lilinfeld

x) *Henn. Witte* memor. eiusd. 1679. 4.

feld (livl. Bibl. 2. B. 181) geboren den 9ten April 1754 zu Neu-Oberpahlen, genoß erst in seiner Eltern Hause einen Unterricht von Hauslehrern, dann reiste er, um sich mit den Wissenschaften immer bekannter zu machen, nach Deutschland, hielt sich geraume Zeit in Berlin auf, wo er zugleich nach seiner Neigung sich in der Musik, Zeichenkunst und Malerey übte, und darin viel Fertigkeit erlangte. Von dort kam er als königl. preußischer Kammerherr zurück, und hält sich jezt bald bey seinen Eltern, bald auf seinem nahe bey Reval belegenen Gut Wait auf, wo er sich theils mit den Wissenschaften, theils mit Musik und Malerey, theils mit der Landwirthschaft beschäftigt. Unter seinem eignen Namen hat er zwar keine Aufsätze herausgegeben; aber zu andern Schriften Beyträge geliefert.

von Lilienstierna

Carl Gustav von Lilienstierna, aus Schweden, stand zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts bey der rigischen Besatzung als Hauptmann. Er hat eine Standrede bey dem Absterben der Prinzen Gustavs und Ulrichs gehalten, welche 1685 in Stockholm in Fol. gedruckt ist y).

y) Holm. liter. S. 95.

Linden — Georg Linden, aus Riga, studirte in Rostock die Gottesgelahrheit, und vertheidigte daselbst 1704 unter Joh. Fecht eine Dissertation: Examen libelli recens editi sub titulo Licht und Recht.

Lithander — Johann Lithander, aus Schweden, war erst Pastor auf der Insel Dagen, von da er nach Rucko in der Wiek berufen wurde, wo er noch jezt das Predigtamt verwaltet. Er hat das von der Jungfer Warg herausgegebene schwedische Kochbuch ins Ehstnische übersezt, und in Reval 1781 drucken lassen.

Ludwig — Joh. Gottlieb Ludwig, ein geschickter Schulmann aus dem Magdeburgischen gebürtig, wurde 1744 Conrector der revalschen Domschule, 1753 Subrector am Lycäum und 1757 an der Domschule in Riga. Er starb 1758. Von ihm haben wir einige wohlgerathene Gedichte.

Luther — Jodocus Joh. Luther, ein Kurländer aus Goldingen, studirte die Gottesgelahrheit in Wittenberg, wo er 1690 de gratiosa illuminatione ex Ephes. 1, 17. 18. disputirte.

Martin

Martin Maneken, ein Rigischer, vertheidigte zu Leipzig unter Val. Löscher folgende Streitschrift: Scilla et charybdis interpretibus aeque ac concionatoribus vitandae. Lipf. 1694. In derselben werden die Exegeten gewarnt, nicht jedem Ausleger ohne Hinsicht auf seine Grundsätze zu folgen; die Prediger aber ermahnt, nicht die Gedanken jedes Postillenschmiedes ohne gehörige Auswahl vorzutragen.

Maneken

Caspar Martens, ein Magister der Weltweisheit, ward 1670 Pastor zu Schujen in Lettland, und 1674 zu Kockenhusen, zugleich auch Beysitzer des Konsistoriums dieses Kreises. Zu Rostock disputirte er unter Casp. Mauritzens Vorsitz de Christi sacerdotio et regno.

Martens

Conrad Mel, der berühmte reformirte Gottesgelehrte, ist den 14ten Aug. 1666 zu Gudensburg in Niederhessen geboren. Hier verdient er eine Stelle weil er 1690 und 1691 Prediger bey der Herzogin in Kurland, (nicht wie Jöcher und Arnold berichten, bey dem Herrn von Puttkammer,) gewesen ist, welches Amt er mit der deutschen reformirten Predigerstelle in Memel verwechselte. Seine

Mel

 übrigen

übrigen Lebensumstände und das Verzeichniß seiner Schriften liefert Jöcher Gel. Lex. 3 Th. S. 902.

Mey

Michael Mey, aus Riga, wo er erst das Gymnasium besuchte, darauf zu Wittenberg studirte, und dort Trentsch, Nottnagel und Sperling zu Lehrern hatte. Hier wurde er Magister, und schrieb folgende Kathederabhandlung: Discursus physicus Λυκανθρωπίαν quam non nulli in Liuonia circa natalem Domini vere fieri narrant, falsissimam esse demonstrans. In dieser Streitschrift, welche Aegid. Strauch unter seinem Vorsitz vertheidigte, widerlegt er die alte Fabel, welche auch auswärtig geglaubt wurde, daß die Zauberer in Liefland 12 Tage vor Weynachten, die menschliche Gestalt ablegten, als Beer- oder Wehrwölfe Felder durchstreiften, Heerden anfielen, und darauf wieder ihre vorige Gestalt annähmen. Nach seiner Zurückkunft wurde er den 10ten Jul. 1657 Diaconus am Dom in seiner Vaterstadt, starb aber schon am 23sten Aug. desselben Jahres an der Pest z). Noch hat er folgende Streitschriften vertheidigt:

1) Fun-

z) Depkins Verzeichniß der rigischen Prediger.

1) Fundamentum affirmatiuae praedicationis juxta doctrinam de synonimis et paronymis. Praes. Jo. Breuero. Rigae 1641.

2) De anima. Praes. Jo. Sperlingio. Witteb. 1649.

3) De vero. Praes. Christ. Trentschio. ibid. 1649.

4) Diss. geographiae requisita complectens. Praes. Chrph. Nottnagelio. ibid. 1650.

5) Oratio de moderatione irae. Rigae 1643.

Georg Jac. Mey oder May, aus Franken gebürtig, wurde 1729 Diaconus zu Wolmar; 1736 Pastor zu Ubbenorm, wo er 1742 starb. Er besorgte nebst dem Probst Sprekelsen die Correctur der zweyten lettischen Bibelausgabe, wie in der Vorrede angezeigt wird.

Bartholomäus Meyer, wurde 1649 Pastor zu Wenden, und starb 1656. Er soll auch Beysitzer des Unterkonsistoriums gewesen seyn. Wegen seiner Rechtschaffenheit schäzte ihn seine Gemeine überaus hoch. Er ist der Ahnherr der Herrn von Meyer, von Meyerkranz, und der Grafen von Meyerfeld, unter denen sich Joh. Aug. Graf von Meyerfeld, schwe- Meyer

discher Reichsrath, Statthalter in Pommern und Kanzler der Akademie zu Greifswald, berühmt gemacht hat. — Von dem Pastor Barth. Meyer haben wir einige gedruckte Leichenpredigten *a*).

Conrad Meyer, aus Riga, war Magister der Weltweisheit, und Prediger zu Mitau in Lettland. Er starb den 18ten Horn. 1655 zu Riga: und hat eine σκιαγραφιαν staturae hominis simul ac de eiusdem origine ac variis Judiciis, geschrieben *b*).

Heinrich Meyer, der Weltweisheit Magister, wurde den 10ten Dec. 1690 Pastor zu Uexküll und Kirchholm, und starb 1724 *c*). Er vertheidigte 1685 eine Streitschrift de civitatibus hanseaticis *d*).

Micke

Christian Micke, war im 16ten Jahrhundert Pastor zu Eckau in Kurland, und gehört mit zu denen welche die ersten lettischen Lieder verfertigt und in das 1587 zu Königsberg gedruckte kurische lettische Gesangbuch geliefert haben *e*).

Heinrich

a) Baumann liefl. Lexicon.

b) *Witte* diar. biogr. T. II S. 73.

c) Bergmann liefl. Geschichte S. 183.

d) Baumann liefl. Lexikon.

e) Tetsch Gesch. der kurischen lettischen Lieder S. 16.

Heinrich Milde. Wer er gewesen sey, Milde ist mir unbekannt. Folgendes Buch ist mir von ihm vorgekommen: Erneuertes liefländisches Denkmahl, d. i. Aarons und seiner Söhne, als Christi und der Christenheit Vorbild, welche heilsame Betrachtung die der gottselige alte Theologus Hr. Doct. Joh. Draconites, so ein treuer Mitarbeiter zur Zeit der Reformation gewesen, aus dem 8 Cap. des 3 B. Mose vorgestellet, und vor 180 Jahren nach Reval geschicket, aufs neue nebst Lutheri Brief den er vor 207 Jahren an die Christen in Liefland gesandt hat, samt einer Beylage und einem Anhang mittheilet Heinrich Milde Schlagentino-Magdeburgicus. Halle im Magd. 1731. 12. Dieß Werkchen ist „den sämtlichen in Liefland „lebenden Gott liebenden Seelen, so hohen „als niedrigen Standes, meinen von Ange„sicht bekannten und unbekannten hohen Gön„nern, Wohlthätern und Freunden" zugeschrieben; daraus sich muthmaßen läßt, daß dieser Milde sich eine zeitlang in Lief- oder Ehstland aufgehalten hat. In der Vorrede nennt er den Probst Heinr. Gutslef zu Goldenbeck in der Wiek, den Pastor Joh. Chr. Gutslef zu St. Johannis im Fellinschen, und den Adjunkt der ehstnischen Gemeine bey der

 heil.

heil. Geistkirche in Reval, Eberh. Gutslef, als seine akademischen Freunde in Halle. In der Beylage steht ein ehstnisches Te Deum etc. Im Anhang verspricht er noch ein ehstnisches Neujahrsgeschenk für die ehstnischen Bauerkinder, und ein ehstnisches güldenes Kleinod. Ob es erfolgt sey, weis ich nicht.

Mittelpfort

Matthäus Michael Mittelpfort, Pastor zu Bathen und Lehnen in Kurland, im vorigen Jahrhundert. Von ihm hat man: Von den Sternen und ihrer Vergleichung mit christlichen Eheleuten 1698. Wahrscheinlich ist es eine Traurede.

Michael Friedr. Mittelpfort, aus Kreuzburg im polnischen Liefland, war um das Jahr 1730 Pastor zu Preekuln in Kurland. In Königsberg vertheidigte er 1723 eine Streitschrift de dispositione ex lumine naturae ad supernaturalia, in specie ad cognoscendam ecclesiam Christi, contra Joh. Lockii cavillationes.

Mitternacht

Joh. Sebastian Mitternacht, war Professor der Beredsamkeit an der Oberschule zu Reval. Er hat 1680 Vossii elementa rhetorices

heraus-

herausgegeben. Bidermann ist ihn in seinem Verzeichniß vorbeygegangen.

von Mörner

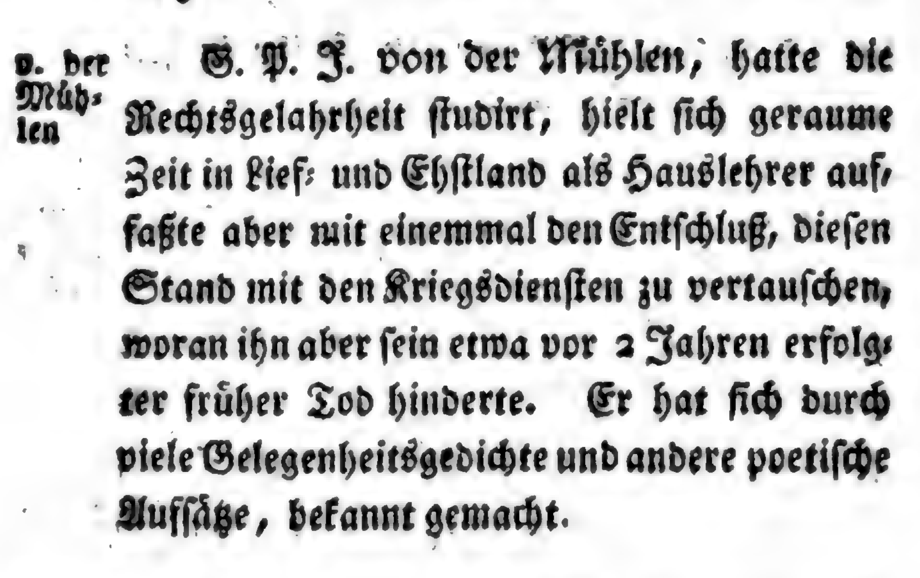
Carl Baron von Mörner, ein Liefländer, war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Präsident im königl. Hofgericht zu Dorpat. Er schrieb Elogium serenissimae Reginae Christinae Dorpati 1653 4. welches er durch seinen Sohn Leonhard Bar. von Mörner öffentlich hersagen ließ *f*).

Moritz

Joh. Christian Friedr. Moritz, aus Berlin gebürtig, kam auf erhaltenen Ruf ohngefähr um das Jahr 1766 aus Halle wo er studirt hatte, nach Dorpat als Conrektor; von da wurde er 1778 zum Pastorat Ringen im dörptschen Kreis, berufen; verlies aber dasselbe auf abermaligen Ruf schon 1780 und ging nach Riga als Rector am kaiserl. Lycäum, und als Diakonus an der dasigen Jacobskirche, welche beide Aemter er jezt bekleidet. Gleich nach dem Antritt seines Schulamtes ließ er drucken: Beyträge zur liefländischen Pädagogik, erste Sammlung. Riga 1781, in 4.

G. P. J.

f) *Scheffer.* Succ. liter. p. 220.



v. der Mühlen

G. P. J. von der Mühlen, hatte die Rechtsgelahrheit studirt, hielt sich geraume Zeit in Lief- und Ehstland als Hauslehrer auf, faßte aber mit einemmal den Entschluß, diesen Stand mit den Kriegsdiensten zu vertauschen, woran ihn aber sein etwa vor 2 Jahren erfolgter früher Tod hinderte. Er hat sich durch viele Gelegenheitsgedichte und andere poetische Aufsätze, bekannt gemacht.

von Neydenburg

Joh. Hermann von Neydenburg, ein Liefländer, hat den liefländischen Amtmann geschrieben und ihn dem schwedischen Generalgouverneur Grafen Magn. Gabr. de la Gardie zugeeignet. Die erste Auflage wurde in Riga 1662 auf seine eignen Kosten, die zwote ebend. 1695 gedruckt.

Neresius

Joach. Herm. Neresius, ein Gottesgelahrter aus Goldingen in Kurland gebürtig, vertheidigte 1705 zu Königsberg eine politische Streitschrift: an satius sit ab optima lege, an ab optimo rege gubernari *g*).

Notmann

Andreas Notmann, ein Rigischer, vertheidigte zu Dorpat unter Carl Lund der sein Lehrer

g) Nou. liter. mar. balt. 1705. p. 363.

Lehrer in der Rechtsgelehrsamkeit war, eine Streitschrift de obligationibus et delictis. Dorp. 1699.

Johann Just Oldekopp, hat geschrieben: Zwo Andachten von dem blutigen Schweiß Jesu Christi mit sonderbaren Anmerkungen. Helmst. 1658 8. b).

Olde-kopp

Johann Oldekopp, aus Wolmar in Liefland, war um das Jahr 1707 Pastor zu Ecks. In Dorpat schrieb und vertheidigte er unter M. Ol. Mobergs Vorsitz folgende Streitschrift: Διασκεψις theologica de natura cordis humani super Jerem 17, 19. Dorpati 1692.

Justus von Palmberg genannt Bisemwinckel, aus Riga, wo er 1674 sich mit des Kaufmanns Stamman Tochter vermählte, 1677 Secretair, und 1683 Rathsherr wurde. Schon 1681 hatte man ihn nebst dem Secretair Rigemann nach Stockholm gesandt, und ernannte ihn in seiner Abwesenheit zum Syndikus. Im J. 1690 wurde er Landrichter im wendenschen Kreis, aber 1696 Vicepräsident des königl. Hofgerichts zu Dorpat; da er denn

von Palmberg

b) Baumann liefl. Lexicon.

denn um den Tractaten des Königs von Schweden mit der Republik Polen beyzuwohnen, nach Warschau geschickt ward i). Noch lebte er 1701; denn die Holmia liter. zählt ihn p. 32 unter die Gelehrten dieses Jahrs k). Man findet von ihm: Venus cum pallade welches ein lateinisches Vermählungsgedicht ist.

Pastelberg .... Pastelberg, aus Stockholm gebürtig, ist nach des Präses Lor. Molin eignem Zeugniß, Verfasser der von ihm vertheidigten Streitschrift de electione ad vitam aeternam. Dorpat 1697. 4, welche er einigen damaligen liefländischen Gelehrten zueignete.

Patz Christian Gottlieb Patz, Pastor zu Selmenecken in Kurland, ließ 1772 eine Predigt drucken: die Ehre Gottes in der Duldung des Unrechts.

Pegau Joh. Christoph Pegau, war Rathsherr und Secretair der Stadt Wenden, wie auch Kreisfiscal und Advocat bey dem dasigen Landgericht. Im J. 1767 erwählte ihn die Stadt zu ihren Haupt in Hinsicht auf die allerhöchst verord-

i) Nov. liter, mar. balt. 1706. p, 91.

k) S. auch Preusm. Riga liter.

verordnete Commission zur Verfertigung eines neuen Gesetzbuchs. Seine i. J. 1762 bey den Exequien der höchstseligen Kaiserin Elisabeth gehaltene Standrede, liegt zwar noch ungedruckt; doch verdient er einen Platz unter den Schriftstellern, wegen der historisch geographischen Beschreibung der Stadt Wenden, welche er mit Hülfe des Hrn. Probstes Baumann verfertigt hat, und welche im 9ten B. der Samlung russischer Geschichte steht.

Petrejus

Johann Petrejus, aus Jenköping in Schweden gebürtig, hat zu Dorpat Historiam regni Poloniae geschrieben, welche daselbst bey der Akademie 1642 in 8. gedruckt ist l).

Pezold

Joh. Dav. Pezold, aus dem hanöverischen, erlernte in seinem Vaterland die Apothekerkunst, kam darauf nach Liefland, und stand unter andern der Schloß Oberpahlschen Apotheke vor; genoß aber zugleich von dem daselbst wohnenden Hrn. Doctor Wilde (livl. Biblioth. 3 B. S. 299) Privatunterricht. Hierauf ging er, um die Arzneygelahrheit noch vollkommener zu studiren, nach Berlin, und von

l) *Scheff.* Suec. liter. p. 177.

von da nach Göttingen. Hier schrieb er 1780 seine Inauguraldisputation de reductione antimonii, und erhielt den Doctorhut: Jezt treibt er die Praxis in Ehstland.

Pflugrat

Dav. Christian Pflugrat, aus Doblen in Kurland, wo sein Vater Dav. Pflugrat Probst und deutscher Pastor war. Er studirte um das J. 1765 in Jena und wurde Magister. Dort hat er drucken lassen: Inscriptionum heraclecticarum, quae graece exaratae sunt, breuis descriptio.

Philippi

Joh. Georg Philippi, war Magister der Weltweisheit und Pastor zu Karkus in Liefland. Von ihm ist vorhanden: Der geholfene Helfer, eine Dankpredigt bey dem Entsatz der Stadt Narva. Pernau 1701. 4.

Pistorius

Pistorius s. Becker.

Pöpping

Joh. Friedr. Pöpping, zu Lübeck 1638 geboren, studirte die Rechtsgelahrheit und wurde Doctor derselben. Er starb 1684 als Syndicus der Stadt Reval. Folgende Schriften sind von ihm vorhanden:

1) Orbis illustratus.
2) Tractatus de jure integritatis et dexteritatis

ac

ac de peruersa et euersa horum temporum impostura.

3) Diss. inauguralis de banno imperii m).

Thomas Graf von Polus, ein Sohn des bekannten Professors der Dichtkunst am revalschen Gymnasium, Timotheus Polus (livl. Biblioth. 2 B. S. 363;) zu Reval geboren: war erst königl. schwedischer Legationssecretair; dann Hofrath bey der verwitweten Königin, Carl XI nachgebliebenen Gemahlin; ferner Kanzelleyrath; hierauf Staatsrath. In dieser Würde war er Informator des Kronprinzen, der ihn hernach da er unter dem Namen Carl XII den schwedischen Thron bestiegen hatte, in den Grafenstand erhob, und zum Reichsrath ernannte. Bey jeder Gelegenheit bewies er sich als einen Gönner des revalschen Gymnasiums, welches ihm auch die Entscheidung des Rangstreits zu danken hat der zwischen den Professoren und den Gliedern des Ministeriums entstanden war, indem sogar die jüngsten Prediger den Professoren die gleichwohl ihre Lehrer gewesen waren, nicht weichen wolten. Auf seine Vor-

von Polus

m) *Witte* diar. biogr. ad an. 1684. d. 6. Dec.

Vorstellung befahl der König 1693, und wiederholte es 1694, daß die Professoren allen Landpredigern und allen Diaconen in den Städten vorgehen, und ihre Stellen unmittelbar nach den Pröbsten nehmen solten, wobey es bisher geblieben ist *n*). Er hat dem Baron Sam. Pufendorf die Standrede gehalten. S. Holm liter p. 39, wo solches aus Ahasu. Fritschii tab. pacis Risuic. S. 164 angezeigt wird. Doch nicht diese Rede, sondern weit wichtigere aus seinem Leben hergenommene Gründe, berechtigten mich ihn hier anzuführen.

Pommergardt

Joh. Pommergardt, ein Rigischer, studirte die Gottesgelahrheit zu Wittenberg, wo er 1697 unter Joh. Deutschmanns Vorsitz folgende Streitschrift vertheidigte: Maximae pansophiae christianorum speculum in paulina Christi crucifixi pansophia ex 1 Cor. 2, 2. contra morosophiam lutheranis orthodoxis perperam a pietistis imputatam.

Prätorius

Gottlieb Friedr. Prätorius, ein Rigischer, studirte zu Wittenberg wo er 1718 eine Streitschrift de sepulchro Adami vertheidigte und

n) Biderm. Altes und Neues von Schulf. 1 Th. S. 278.

und Magister, aber nach seiner Zurückkunft, Pastor zu Kalzenau wurde. Er verlor 1743 sein Amt, und starb als Privatmann.

Predigtbuch

Ein ehstnisches Predigtbuch oder eine Postille, für den revalschen Dialekt, hat das ehstländische Provinzialkonsistorium i. J. 1779 auf 652 Seiten in 4. herausgegeben, dazu aber von ehstländischen Predigern Beyträge gefodert, und aus denselben diejenigen Predigten welche sollten eingerückt werden, ausgewählt. Es hat den Titel: Jutlusse Raamat, mis sees Pühhapäwade — — Jutlussed Eesti-Ma rahwa öppetusseks on kokkopandud.

Ramm

Nicolaus Ramm war lettischer Prediger der St. Jakobskirche in Riga. In den Predigerverzeichnissen kommt er schon 1525 als Hauptpastor vor. Er starb 1540 (Bergm. liefl. Gesch. S. 125.) Er ist Verfasser und Uebersetzer verschiedener lettischen Lieder, davon einige in dem ersten lettischen Handbuch das 1530 zu Riga bey Mollin in 4. gedruckt wurde, befindlich sind. Auch hat er einige lateinische Antiphonen gemacht.

Rasten burg — Christian Bernh. Rastenburg, ein Arzt, aus Preußen gebürtig, practisirte geraume Zeit in Liefland; ging darauf nach Halle, vertheidigte daselbst 1732 seine Inauguraldissertation de nutritione foetus per funiculum vmbilicalem, ohne Präses, und ließ sich in Danzig nieder, wo er 1752 noch lebte o).

Rauert — Joh. Christian Rauert, ein Rigischer, studirte zu Jena die Arzneygelahrheit, und wurde Doctor derselben. Seine Inauguraldissert. handelt de febrium acutarum therapia. Er gab sie 1772 zum zweyten mal unter dem Titel heraus: Commentatio medica de febrium acutarum therapia, auctore J. C. R. Med. D. Jenae, 11 Bogen in 4. In der Allg. deutschen Bibl. Anh. zum 13—24. B. 3 Abth. S. 1416 u. f. erhält der Verf. das Lob, daß er besonders auf eine nützliche Eintheilung der Fieber Rücksicht genommen habe, und bey der Kurart eine wohlgewählte Belesenheit zeige. Er kam 1773 in seine Vaterstadt zurück, verließ dieselbe aber bald, und ging wieder nach Jena, wo er die Arzneywissenschaft ausübt.

Rehehausen — Christian Rehehausen, Magister der Weltweisheit, wurde 1639 Rector der Domschule

o) Börners Leben der Aerzte und Naturf. in und um Deutschl. 2 Th. S. 356.

schule in Riga, nachher Professor am Gymnasium und Inspector der Schule. Von ihm sind verschiedene deutsche und lateinische Gelegenheitsgedichte vorhanden.

Joh. Georg Rehehausen war in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Pastor zu Ascheraden im wendenschen Kreis, wie solches ein deutsches Gedicht das er auf des rig. Notairs Joh. Ulrici Tod 1643 hat drucken lassen, anzeigt. Hr. Past. Bergmann hat ihn in seinem Verzeichniß der liefl. Prediger nicht angeführt.

Reimers

Gotthard Reimers, Pastor zu Bauschenburg in Kurland, ist mit einer der ersten lettischen Liederdichter und Sammler gewesen. Auf fürstl. Befehl hat er mit Zuziehung der kurländischen Prediger Christ. Micke zu Eckau, Balz. Lemberck zu Tuckum, und Joh. Wegemann zu Frauenburg, die Kirchenlieder gesammelt, das Gesangbuch in Ordnung gebracht, und es 1586 zum Druck fertig geliefert; da es dann im folgenden Jahr zu Königsberg herausgegeben wurde. Er hat auch die zwote Ausgabe dieses Gesangbuchs die 1615 herauskam, besorgt; sie bestand aus der lettischen Paßionsgeschichte, den Evangelien, Episteln, Collecten, den Katechismus, und vornehmlich

lich aus den damals schon eingeführten bekannten lettischen Kirchenliedern. Es wurde geraume Zeit als ein allgemeines Kirchenbuch bey den kurischen lettischen Gemeinen gebraucht. S. Tetsch Gesch. der kur. lett. Kirchenlieder S. 16 u. f.

Rembertus s. Rimbertus.

Rembertus Reusner

Andr. Reusner, geboren 1685 zu Ubbenorm, wo sein Vater Mich. Reusner Pastor war; wurde 1711 Prediger zu Salisburg in Lettland, und starb daselbst 1764, in einem Alter von 79 Jahren, nachdem er der Kirche über 50 Jahr gedient hatte. Er hat 1706 eine Rede de monarchici imperii incommodis herausgegeben.

von Reusner

Martin Andreas von Reusner, ist seit vielen Jahren Pastor in Riga, und hat sich neuerlich in Rücksicht auf seine Kinder, in den Adelstand erheben lassen. Eine Standrede bey dem Leichenbegängniß des Vicegouverneurs von Meyendorff, und eine Trauerrede bey dem Begräbniß der Fr. Kammerräthin von Krüger, sind von ihm im Druck vorhanden. Im Jahr 1781 wurde er Oberpastor.

Reuter

Joh. Reuter, war Prediger zu Ronneburg, und hat 1664 das Vater Unser in 70 Sprachen herausgegeben.

Georg Siegmund Richter, aus Königsberg gebürtig, war eine geraume Zeit in Liefland als Hauslehrer, da er denn verschiedene artige Gelegenheitsgedichte und ähnliche kleine Schriften drucken ließ. Von hier ging er nach Moskow, wo er vermuthlich noch ist. Richter

Gottlieb Riemann, aus Preußen, ward erst Pastor zu Linden und Festen; 1742 aber zu Kockenhusen, wo er 1763 am Beinbruch starb. Folgende Kathederabhandlungen hat er vertheidigt: Riemann

1) Lucubrationes de inscriptionibus Judaeorum graecis et latinis. Praes. Theoph. Siegfr. Bayer. Regiom.
2) De dispositione ex lumine naturae ad supernaturalia, in specie ad credendam animae immortalitatem in reuelatione diuina exhibitam. Praes. Christ. Mascouio. ibid.

Rimbertus oder Rembertus reisete mit dem Ansgarius in die nordischen Länder, wurde i. J. 865 Erzbischof zu Bremen, und starb 888. Er hat vitam S. Ansgarii geschrieben, welches in Actis Sanctor. ad diem 3 Febr. und in Mabillon Sec. IV sanct. ord. Bened. steht; auch 1677 in Stockholm in 4. ist ausgegeben worden. Rimbertus

worden p). Ich führe ihn hier an, weil unter andern in dieser Lebensbeschreibung von den Kurländern gemeldet wird, daß sie sich im Jahr 862 von der Schweden Botmäßigkeit frey gemacht hätten q).

Rivius — Johann Rivius, war Prediger zu Doblen in Kurland, und gab sich viel Mühe um das erste lettische kurische Gesangbuch, übersezte auch Psalmen und Kirchenlieder. An der Ausgabe hinderte ihn sein schleuniger Tod 1586 r).

von Rosen — Otto Fried. Gust. Freiherr von Rosen, ein Sohn des Hrn. Ordnungsrichters Freihrn. von Rosen Erbherrn von Brinkenhof und Rasin im dörptschen Kreis; hat zu Erlangen wo er studirte, 1778 eine Vorlesung über die Nacheiferung drucken lassen.

Rosenpflanzer — Valentin Rosenpflanzer, fürstlich kurländischer Forstkommissarius. Seine physikalisch=ökonomische Beschreibung von Kurland hat Hr. D. Wilde zu Oberpahlen drucken lassen;

p) Jöcher Gel. Lexic. 3 Th. S. 2005.

q) Kelch Chron. S. 77.

r) Tetsch Gesch. der kur. lett. Kirchenlieder S. 16.

lassen; sie wird in der livl. Biblioth. 3 B. S. 304 angeführt.

von Rothkirch

Johann von Rothkirch, ein schwedischer Edelmann, studirte zu Dorpat, wo er 1696 de maiestate disputirte.

Rudbeck

Johann Johansen Rudbeck, aus Westerahs in Westmannland gebürtig; war im vorigen Jahrhundert ausserordentlicher Lehrer der Gottesgelahrheit zu Upsal; darauf eine geraume Zeit Superintendent der Stadt Narva; zulezt Prediger bey dem Kupferbergwerk zu Nordberg. Folgende sind von seinen Schriften bekannt:

1) Diss. de disciplina ecclesiastica. Vps. 1652.
2) Diss. de sponsalibus mysticis Christi cum ecclesia, singulisque fidelibus. ibid.

Ausser diesen hat er noch einige Dissertationes synodales, von welchen die erste de Deo vno et trino, handelt 1661 zu Reval in 4. herausgegeben s).

Rudolphi

David Rudolphi, aus Greifenhagen in Pommern gebürtig; ließ bey G. M. Nöller in Riga, sententias et prouerbia pro schola rigensi, drucken.

s) *Scheff*. Succ. liter. p. 213.

Schaller

Christoph Schaller, zu Neustadt im Anhaltschen geboren; wurde 1641 Conrector an der rigischen Domschule, welches Amt er mit einer lateinischen Rede de juvenilis institutionis praestantia, antrat. Sie ist in demselben Jahr zu Riga in 4. gedruckt. Von hier ging er als Prediger nach Erkallen in Kurland, wo er 1652 auf seiner Ehefrau Tod ein Trauergedicht drucken ließ. Im rigischen Gymnasium hat er auch eine Rede in heroischen Versen gehalten, die er 1641 auf 4 Bogen in 4. unter dem Titel herausgab: Encomium Rigae totius Liuoniae metropoleos celeberrimae. Samsons Programm ist beygedruckt. Der Prof. Lindner hat dieß Gedicht in deutsche Verse übersezt. S. seine Redeübungen 9te Samml.

Scherpentin

Melchior Scherpentin, ein Gottesgelehrter aus Riga gebürtig, studirte zu Jena, wo er 1708 eine Kathederabhandlung de laude Christiana, vertheidigte. Am 11ten Apr. 1705 mußte er sein Glaubensbekenntniß ablegen, weil er wegen des Pietismus im Verdacht war.

Schöll

Carl Gabriel Schöll, aus Mitau, wo er die Schule besuchte, und des damaligen Rectors, jetzigen Professors Wattson Unterricht genoß.

Hier-

Hierauf war er einige Zeit Hauslehrer bey der verwitweten Fr. Regierungsräthin von Pletenberg; dann ging er nach Erlangen, studirte daselbst die Gottesgelahrheit, und wählte sich sonderlich Seilern, Rosenmüllern und Harles zu seinen Lehrern. Unter des lezten Vorsitz vertheidigte er 1775 zur Erlangung der Magisterwürde Positiones miscellas. Nun nahm er seinen Aufenthalt in Riga, wo er sich im Predigen übte, bis er 1777 als Diaconus nach Pernau ging, wo er noch ist, weil er den Ruf 1780 als Pastor nach Ermis in Lettland ausschlug.

Schlözer. August Ludwig Schlözer. Dieser bekannte göttingische Gelehrte, von dessen Lebensumständen und Schriften man anderweitig Nachricht findet, darf hier nicht stillschweigend übergangen werden, da er in einigen seiner historischen Werke viel von den Ehsten und Letten und deren Abstammung meldet, sonderlich in seiner nordischen Geschichte.

Schönland. Eusebius Schönland, aus Riga, studirte zu Pernau, wurde 1700 Pastor zu Lemsal, 1720 Archidiaconus zu St. Petri in Riga, und starb 1722 t). Die Streitschrift de templis

t) Depkins Verzeichnis der rigischen Prediger.

plis non templis (livl. Bibl. 3 Th. S. 297) hat er vertheidigt.

Schwarz Andr. Schwarz, war den 2ten Sept. 1665 zu Riga geboren, studirte zu Leipzig, vertheidigte daselbst zwo Streitschriften. 1) De heterodoxo ex abusu Philosophiae et Philologiae nato, juxta 1 Tim. 6, 3—5. Lips. 1687: und 2) de justitia. Nach seiner Zurückkunft wurde er 1691 Pastor zu Kattelkaln und Olay im Stadtgebiete; 1697 zu St. Georg in der Vorstadt: 1700 Diaconus am Dom, welche Stelle er wegen seiner Kränklichkeit auf erhaltene Genehmigung mit dem Diaconat zu St. Johannis verwechseln wollte; aber er starb den 27sten Dec. 1701 an einem Schlagfluß da er eben im Begrif war die Kanzel zu besteigen, und seine Antritspredigt zu halten.

Regina Gerdruta Schwarz, zu Riga 1690 geboren, war vieler Sprachen kundig, auch in der Vocal- und Instrumentalmusik erfahren. Im J. 1707 gab sie musikalische Arien heraus.

Schwebesius Georg Schwebesius, war Probst und Pastor zu Hapsal, und starb 1687. Er hat geschrieben: Glossiarcha, oder christliches Zungenregiment in Reden.

Joh.

Sczibalski. Joh. Benj. Sczibalski, aus Preußen, wurde 1755 Pastor zu Nüggen im dörptschen Kreis; hat eine ehstnische Postille nebst 4 Bußtagspredigten, im dörptschen Dialekt, für die Kirchspiele wo dörptsch-ehstnisch gesprochen wird, geschrieben, und zu Reval 1779 drucken lassen. Die dazu erfoderlichen Kosten, welche sich auf 600 Rubel beliefen, gab der Hr. Major Freiherr von Igelstrohm Erbherr von Meyershof, her und verordnete, daß alles aus dem Verkauf der Postille gelöste Geld an seine nüggensche Kirche fallen und zur Anschaffung einer Orgel verwandt werden solte.

Seebeck. Peter Seebeck, ein Schwede aus Westmannien, wurde 1690 zum Lehramt der Rechte und Mathematik an die Oberschule zu Reval berufen s. Bidermann altes und neues von Schulsachen 1 Th. S. 282; wo aber angezeigt wird, daß er dieß Amt nie angetreten habe. Nachher ist er Lehrer der Mathematik zu Dorpat gewesen; s. hist. pol. und geogr. Beschreib. des Königreichs Schweden 1 Th. S. 579. Von seinen gelehrten Arbeiten s. Nou. liter. mar. balt. 1698 p. 77.

Joh.

Seeland — Joh. Christian Seeland, der Weltweisheit Doctor und der freien Künste Magister, ist jezt Prediger in Ehstland. Er hat drucken lassen: Plan eines Lehrbuchs der europäischen Staatsgelehrsamkeit. Reval 1773. Daß er das darin angekündigte Werk bereits herausgegeben habe, ist mir unbekannt. (Allg. d. Biblioth. 22 B. S. 575.)

Sellius — Bernh. Adam Sellius gab 1736 zu Reval heraus: Shedlasma literarium de scriptoribus qui historiam politico-ecclesiasticam Russiae scriptis illustrarunt. 8.

v. Sievers — Friedr. Wilh. von Sievers, Erbherr von Eusekûll, Kurwitz, Rantzen und Sosar; diente anfangs bey der russischen Armee, und brachte es so weit daß er Major wurde; dann trat er die seinem Vater dem verstorbenen Vice-Admiral von Sievers, zu einer Schadloshaltung, von der hohen Krone erblich übergebenen Güter an, die er theils durch Heirath theils durch Kauf vermehrte. Seine erste Gemahlin war eine geb. v. Rehbinder, die zwote eine geborne von Schulz. Wegen seiner bekannten Einsicht und Vaterlandsliebe wurde er Landrath des Herzogthums Liefland,

und

und Oberkirchenvorsteher des pernauschen Kreises: bey zunehmenden Jahren legte er beide Aemter nieder, und beschäftigte sich mit der weisen Erziehung seiner zahlreichen Familie, und mit der Landwirthschaft. Seine Kenntniß in der lezten, hat er auf seinen Gütern die er ungemein verbesserte, sonderlich zu Eusekûll, bewiesen, wo auch die sämmtlich von ihm erbauten schönen Hofsgebäude, der Garten, und die dortherum verschönerte Natur, Denkmäler seines guten Geschmacks sind. Er schied am 11ten Jannar 1781 im 65sten Jahr seines Alters aus der Welt. In der Oberpahlschen Druckerey hat er 1772 einen Unterricht vom Branntweinbrand, unter dem Titel: Oeppetus kuida wisi pölle wiin tehhakse, zum Nutzen der Bauern die auf ihren Höfen müssen Branntewein brennen, in ehstnischer Sprache drucken lassen. Vornehmlich verdient er hier eine Stelle wegen der ansehnlichen Beyträge die er zu Hupels topogr. Nachrichten von Lief- und Ehstland, ingleichen zu den nordischen Miscellaneen geliefert hat; als welche theils schon in besagten Werken stehen, theils noch künftig darin ihren Platz erhalten werden.

Michael

Sigismundi

Michael Sigismundi, aus Friedland in Böhmen, wurde 1677 Professor der griechischen Sprache, 1689 Lehrer der Gottesgelahrheit, und beständiger Rector am Gymnasium in Reval, in welchem Amt er 1700 im 63sten Jahr seines Alters starb. Er war der lezte beständige Rector daselbst; denn nach seinem Tod wurde das Rectorat von der theologischen Professur getrennt, und fing an wie auf Akademien, zu ambuliren. Sein Sohn Adolph Friedr. Sigesmundi, studirte zu Pernau, wo er 1708 eine Streitschrift über Hebr. 1, 3 vertheidigte; und von 1718 bis 1751 mit vielen Ruhm als Lehrer der Beredsamkeit am revalschen Gymnasium stand u).

Sigbert

Sigbert ein Mönch im Dom zu Riga um das Jahr 1429, hat ein Chronicon Liuoniae geschrieben, das sehr selten, und mir nur dem Namen nach bekannt ist. In des Hrn. Probstes Baumann liefl. Lexicon finde ich dasselbe angezeigt.

Skodaisky

Joach. Ernst Skodaisky, wurde 1720 Pastor zu Kockenhusen, und starb 1740. Er hat

u) Biderm. von Schulsachen 1 Th. S. 274 u. f.

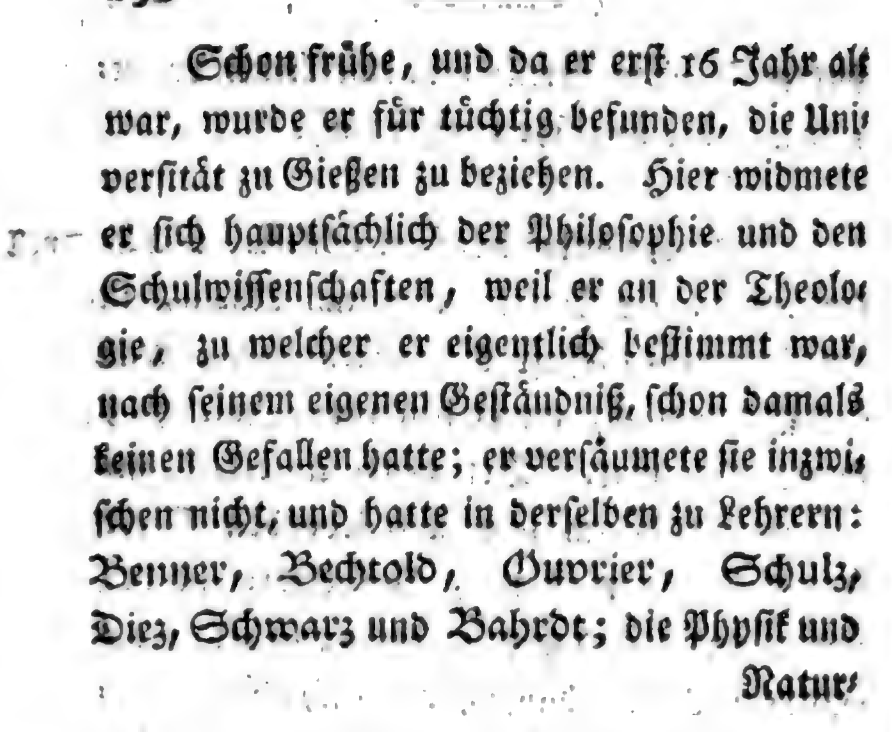
hat verschiedene lettische Kirchenlieder verfertigt und ins Lettische übersetzt w).

M. Carl Philipp Michael Snell. Dachsenhausen, ein Marktflecken am Rhein, in der Niedergrafschaft Kazenellenbogen, war sein Geburtsort, wo er den 16ten Jul. 1753 in die Welt trat. Den ersten Unterricht genoß er von seinem jezo noch lebenden Vater M. Joh. Peter Snell, Inspectorn in der geistlichen Diöces der Niedergrafschaft, und Pastor zu Dachsenhausen, der auch als Schriftsteller in Meusels gel. Deutschl. 3 Ausg. S. 1135 vorkommt. Er wurde zeitig zu den Wissenschaften angehalten, und erst in ein Privatinstitut zu Staden in der Wetterau, nachher aber in das Gymnasium zu Darmstadt, unter den damals berühmten, nachher aber durch sein unglückliches Schicksal bekannten Rector Walther x) gegeben. Snell

Schon

w) Tetsch Gesch. der kurischen lettischen Kirchenlieder S. 31.

x) Dieser Walther, ein Mann über 30 Jahr verfiel in eine Art von Wahnsinn, in welchem er Haus und Amt verlies, und als Musketier unter die preußischen Soldaten gieng. Er fand Freunde, die



Schon frühe, und da er erst 16 Jahr alt war, wurde er für tüchtig befunden, die Universität zu Gießen zu beziehen. Hier widmete er sich hauptsächlich der Philosophie und den Schulwissenschaften, weil er an der Theologie, zu welcher er eigentlich bestimmt war, nach seinem eigenen Geständniß, schon damals keinen Gefallen hatte; er versäumete sie inzwischen nicht, und hatte in derselben zu Lehrern: Benner, Bechtold, Ouvrier, Schulz, Diez, Schwarz und Bahrdt; die Physik und Natur-

die ihn losmachten, oder wurde, wie man sagt, vom Könige selbst aus eigener Bewegung losgegeben, und kam nach Jena, wo ihn die Studenten eine zeitlang unterhielten, bis er endlich nach Frankfurt gieng, und sich mit seiner Frau, die er nebst seinem einzigen Sohne in den traurigsten Umständen verlassen hatte, wieder aussöhnte. Da man glaubte, daß er wieder zum Besitz seiner Vernunft gekommen wäre, wurde er zum Rector an die Schule in der Reichsstadt Friedberg berufen: aber an eben dem Tage, da er eingeführet werden sollte, war er wieder entlaufen, und seit der Zeit hat man nichts von ihm gehört. Seine Frau wurde durch einen öffentlichen Anschlag des Magistrats zu Frankfurt am Römer, von ihm geschieden, und lebt jezo mit ihrem Sohne von den Wohlthaten anderer Leute.

Naturgeschichte hörte er bey Cartheusern und Baumer; die Philosophie bey Böhm, Thom und Köster; die schönen Wissenschaften bey Schmidt und Klevesahl; die morgenländischen Sprachen, besonders die arabische und syrische bey Schulzen. Er war auch in dem, damals zu Gießen berühmten Predigerseminarium.

Nachdem er hier fünf Jahr studirt hatte, verlies er im Jahr 1774 die Akademie, besahe nun noch auf einer kurzen Reise Göttingen, und andere in der Nachbarschaft merkwürdigen Städte, und kam als Kandidat des Predigtamts in seine Vaterstadt zurück, in welcher er sich im Predigen übete, und mit gewissen polemisch-theologischen Aufsätzen beschäftigte, die aber noch nicht gedruckt sind. Gleich im folgenden Jahr 1775 wurden seine Verdienste und sein Fleiß belohnt: denn er wurde als dritter ordentlicher Lehrer an das akademische Pädagogium berufen, und nach vorhergegangenem Examen bey der juristischen und philosophischen Facultät am 10ten Jul. eingeführet. Diese Stelle bekleidete er fünf Jahre. Während dieser Zeit schrieb er bey feyerlichen Gelegenheiten zwey Programmen;

Vom Ursprung der griechischen Accentzeichen. Gießen 1776. 4.

De republica romana, non vere libera. Specimen I, welches noch nicht fortgesezt ist.

Im Jahr 1777 den 8ten Jan. disputirte er pro gradu philosophico. Die Streitschrift welche er bey dieser Gelegenheit schrieb, handelte: de affectibus mixtis. Giessae 1777. 4.

Gleich nach erhaltenem Magistergrad las er öffentlich Collegien, zuerst über die Heraldik und alte Geographie, alsdann über die lateinischen und hebräischen Autoren, zulezt über die Experimentalphysik, zu deren Behuf er die nachgelassene Instrumentensammlung des abgegangenen Prof. Cartheuser an sich gekauft hatte, die er aber bey seinem Abzuge, so wie den größten Theil seiner Büchersammlung wieder veräußerte.

Im Jahr 1780 gab er eine chrestomatiam oeconomicam für Schulen aus, welche der berühmte Gottl. Chrph. Harles mit einer Vorrede begleitet hat.

Er ist auch von Anfang bis jezo Mitarbeiter an der deutschen Encyklopädie, von welcher bis hiezu 4 Bände in Frankfurt ausgegeben sind.

Im

In eben dem Jahre 1780 wurde er von Em. Wohledl. Rath zu Riga zum Rector der Domschule berufen. Die Vorstellungen des Generalsuperintendenten Herder, welcher diesen Ruf mit einem Schreiben begleitete, bewogen ihn, die vortheilhafte Lage, in welcher er sich in Gießen befand, zu verlassen. Er kam am 10ten Jul. 1780 mit einer Frau und zwey kleinen Kindern hieher, und wurde am 3ten Aug. öffentlich in die Schule eingeführet. Hier schrieb er:

Von der Erfindung des Kalenders; ein Programm. Riga 1781. 4.

Seine Verdienste und seine Rechtschaffenheit haben ihm auch hier das Vertrauen des Publikums erworben.

Stark

Johann August Stark, Doctor der Gottesgelahrheit, ist am 29sten Oct. 1741 zu Schwerin geboren; war erst Lehrer der Gottesgelahrheit und Oberhofprediger zu Königsberg; legte aber diese Aemter nieder und wurde Lehrer der Weltweisheit am Petrinum in Mitau. Auch diese Stelle verließ er im März 1781, und ging als Oberhofprediger nach Darmstadt. Seine Werke welche Meusel im gel. Deutschl. 3 Ausg. v. Jahr 1776

S. 1155, und im Nachtr. v. J. 1778 S. 483 größtentheils anzeigt, sind folgende:

1) De Aeschylo et imprimis eius tragoedia quae Prometheus vinctus inscripta est, libellus. Goett. 1763. 4.

2) Commentationum et obseruationum philologico-criticarum Vol. I Regiom. 1769. 8.

3) Geschichte Griechenlands, aus dem Französischen. 1770. 8.

4) Antrittspredigt zum Hofpredigeramt. Königsb. 1770. 8.

5) Diss. inaug. de vsu antiquarum versionum S. S. interpretationis subsidio. Regiom. 1773. 4.

6) De tralatitiis e gentilismo in religionem christianam, liber singularis. Regiom. 1774. 8.

7) Hephästion. ebend. 1775. 8.

8) Predigten ebend. 1775. 8. Sie sind auch unter dem Titel ausgegeben: Predigten von dem Verfasser des Hephästions. Mitau 1776.

9) Antrittspredigt zum Oberhofpredigeramt. Königsberg 1776. 8.

10) Dauidis aliorumque poetarum hebraicorum carminum libri V, ex codd. mss. et antiquis versionibus accurate recensuit et commentariis illustrauit Vol. I. p. 1 Regiom. et Lips. 1776. 8

11) Progr.

11) Progr. de laeta adque sana christianorum spe ex reditu Christi ex mortuis, ad explicationem Act. XVII, XVIII et XXVI, 24. Regiom. 1776 4.

12) Neujahrs- und Abschiedspredigt. ebend. 1777. 8.

13) Geschichte der christlichen Kirche des ersten Jahrhunderts. 1 und 2 B. 1779. 3 B. 1780. 8.

Außer diesen wird ihm ein sehr bekanntes, öfters aufgelegtes, auch in das dänische übersetztes und gedrucktes Werk, beygelegt: er hat sich aber nicht für dessen Verfasser bekannt, daher übergehe ich dasselbe stillschweigend.

Stegemann

Carl Otto Stegemann, aus Dorpat, wo sein Vater Justizbürgemeister war, gebürtig; studirte die Arzneygelahrheit zu Halle, und erhielt dort 1769 den Doctorhut. Seine Inauguraldissertation de morbi ac symptomatis notione vera, vertheidigte er unter Fr. Chr. Junkers Vorsitz. Nachdem er eine zeitlang in seiner Vaterstadt die Praxis getrieben hatte, ging er als beständiger Arzt auf die Majoratsgüter des Herrn Grafen von Manteufel, wo er eine stehende Besoldung erhebt, und unter andern die Blattereinimpfung mit glücklichsten Erfolg treibt.

Stein Gottfr. Theod. Stein, aus Königsberg in Preußen, war Hofgerichts-Advocat in Riga, hatte viel Talente und Kenntnisse. Er verfertigte verschiedene Prologen zu den russischen Staatsfesten für die rigische Schaubühne, und viel Gelegenheitsgedichte.

Stephani Nicol Joh. Stephani, aus Mitau gebürtig, vertheidigte 1690 zu Wittenberg eine Kathederabhandlung de spiritus sancti in V. T. oeconomia, quoad dona sanctificantia ex Ps. 51, 12—14.

Stübner Bartholom. Stübner, war 1633 zu Neuenmark in Preußen geboren. Zur Zeit der Pest mußte er wegen seiner Studien bald hier bald dorthin wandern, und durchreisete Preußen, Deutschland, Litauen, Polen, Kurland, Liefland und Rußland. Im J. 1657 wurde er Notair bey dem rigischen Waisengericht, dann 1661 bey dem vogteylichen Gericht, aber in eben dem Jahr Pastor zu Adsel, 1667 zu Kremon, 1671 Probst im rigischen Kreis, und 1680 Beysitzer im Oberkonsistorium. Er starb zu Riga 1696 im 63sten Jahr seines Alters. Er ist der Verfasser des Verzeich-

zeichnisses der luther. Prediger im rigischen und wendenschen Kreis, welches hernach der Pastor zu Neuermühlen M. Balthas. Bergmann vermehrte und fortsezte, dessen Sohn der Hr. Pastor Gustav Bergmann zu Arrasch aber mit Beyträgen bereichert, seiner liefländischen Geschichte beyfügte.

Gebh. Christoph Tanck, war 1679 zu Derkau bey Rostock geboren; kam 1711 nachdem er schon in seinem Vaterland eine Pfarre ausgeschlagen hatte, nach Riga, wo er 1712 Diaconus am Dom wurde, und 1746 als Pastor an eben der Kirche und Beysitzer im Stadtkonsistorium, im ledigen Stand starb. Von seinen Kanzelreden die großen Beyfall fanden, sind verschiedene einzeln gedruckt worden, unter andern eine Jubelpredigt wegen der Reformation: „der von dem römi„schen Babel verwüstete und durch die Vor„sehung wieder eingeweihete Weinberg Got„tes. Riga 1718. 4.“

Tanck

Paul Tarziani, aus Ungarn, studirte erst auf dem rigischen Gymnasium, dann zu Rostock; und wurde 1664 Lehrer der rigischen Domschule. Von ihm hat man sehr viel deutsche und lateinische Gelegenheitsgedichte.

Tarziani

Terser Daniel Petersohn Terser, ein Schwede aus Westmannland, hat Elogium Suaeciae regni. Dorpati per Joh. Vogel. 1650. 4. herausgegeben y).

Thor Helle Anton Thor Helle, war Probst, Beysitzer im Konsistorium und Pastor zu St. Jürgen bey Reval (nicht zu St. Georg, wie es in der livl. Bibl. 1 Th. S. 471 Art. Gutslef heißt.) Er ist Verfasser der ehstnischen Sprachlehre die Gutslef 1732 herausgab z). Viele Jahre hat er daran gearbeitet; auch geholfen die Bibel ins Ehstnische übersetzen a).

Tideböhl Joh. Christian Tideböhl, Professor an der Ritterschule zu Reval, wo er sich durch seine ausgebreitete Gelehrsamkeit und durch sein überaus gefälliges Betragen, eben so viel Hochachtung als Liebe erworben hat. Er wird für den Verfasser einen kleinen, aber mit ungemein viel Scharfsinn und Patriotismus abgefaßten Schrift gehalten, die zu Reval 1780 in 8. unter folgenden Titel herauskam: „Vom Verfall des Credits in Ehst„land

y) *Scheff.* Suec. liter. p. 207.

z) *Gündl.* consp. hist. liter. Tom. I p. 484.

a) Backmeisters russ. Biblioth. 2 B. S. 248.

„land, und von den Mitteln denselben wieder „empor zu bringen.“ Die damals auf ihrem Landtag zu Reval versammelte Ritterschaft nahm die darin bekanntgemachten Vorschläge wohl auf, und brachte einige davon durch allgemeinen Landtagsschluß sogleich in Ausübung.

v. Tiesenhausen

Carl Magnus von Tiesenhausen, ein gelehrter Liefländer von Adel, geboren 1691; wurde Beysitzer im kaiserl. Hofgericht zu Riga, und starb 1743. Bey der lezten Matrikuls-Commission hat er eine wohlgerathene Schrift unter dem Titel verfertigt: Ableitung des Ursprungs der alten Familie derer von Tiesenhausen, aus Deutschland, und von derselben Flor und Wachsthum in Lief- und Ehstland *b*).

Tizmann

Daniel Tizmann, war Magister der Weltweisheit, und wurde 1688 Pastor zu Dünamünde. In Riga hat er 1680 eine Rede de regiae ciuitatis Rigae laudibus, gehalten welche auch gedruckt ist.

Truhart

Anton Truhart, aus Danzig, studirte in Jena die Arzneygelahrheit, wo er 1757 seine

b) Arndt Chron. 1 Th. S. 200.

seine Inauguraldissertation vertheidigte, die den Titel hat: Diss. medica sistens athrophiae pathologiam c). Nachdem er daselbst die Arzneywissenschaft einige Zeit mit Beyfall ausgeübt hatte, wurde er 1768 Sachsen-Weimarscher Hofrath, und kam in eben dem Jahr als erster Stadtphysikus nach Riga, wo ihm seine Geschicklichkeit und leutseliges Betragen bald Zutrauen und Ruhm erwarben.

Tunderfeld

Heinrich Tunderfeld, ein Revalscher, wurde 1634 Lehrer der Rechte und Mathematik am Gymnasium seiner Vaterstadt. Seine Stärke in der Rechtsgelehrsamkeit erwarb ihm Ruhm und Ehrenstellen. Er wurde erst Beysitzer im königlichen Burggericht, darauf 1662 Syndikus, und dann Bürgermeister in Reval, wobey er in den Adelstand erhoben wurde. S. Biderm. von Schulf. 1 Th. S. 281.

Vestring

Lorenz Vestring, aus Pernau, war 1708 Pastor zu Fennern und nach der livl. Biblioth. 3 Th. S. 270, im J. 1703 zu Testama. In Witten-

c) Börners Leben der Aerzte und Naturforscher, 3 Th. S. 706.

Wittenberg wo er studirte, hat er de christianis et quidem de mystica christianorum vnctione, über Joh. 2, 27 disputirt.

Gotthard Viecken, (in der livl. Bibl. 3 Th. S. 291, wird er ganz unrichtig Franz von Wieken genannt,) ein redlicher rigischer Bürger, hat unter dem Titel: „Kurze Beschreibung was sich gedenkwürdiges in Riga „zugetragen.“ Nachrichten von dem Tumult wegen Uebergabe der Jakobskirche, und von andern damaligen Vorfällen, handschriftlich hinterlassen. Er ist glaubwürdig; doch zu sehr auf Martin Giesens Seite, den er für ganz unschuldig erklärt; welches er doch nicht ist, da der noch vorhandene authentische Aufsatz mit Giesens eigner Unterschrift, darin er nach seiner Zurückkunft aus Schweden, der Bürgerschaft Nachricht von seinen Ausrichtungen giebt, beweist daß Giese ohne Auftrag, blos für seinen eignen Kopf, am schwedischen Hof Anfrage gethan hat, was sich die Stadt Riga zum König zu versehen hätte, falls der König von Polen sie mit Schärfe angreifen wolle.

Viecken

.... Vögeding, ein Kurländer, war Doctor der Arzneygelahrheit, wurde zulezt

Vögeding

Physikus

Physikus und Praktikus in Danzig. Er hat ein Verzeichniß der in Kurland wild wachsenden Kräuter in der Handschrift hinterlassen.

Ulrici

Georg Ulrici, ist den 12ten May 1631 zu Riga wo sein Vater M. Herbert Ulrici Pastor war, geboren. Er ging 1652 nach Gießen, wurde daselbst Magister, und vertheidigte unter D. Pet. Haberkorns Vorsitz eine Streitschrift de quaestione vbi ecclesia protestantium fuerit ante Lutherum. Sie steht in Haberkorns Decade disputationum theologicar. de quaestionibus illis hodie ad incautos decipiendos a Papistis maxime agitatis 1654, und beträgt 177 Quartseiten: Im Jahr 1658 kam er zurück, wurde 1660 Pastor zu Uexküll und Kirchholm, von da man ihn nach Riga ins Predigtamt berief. Da ihn 1690 der Schlag rührte, mußte er des Amts entlassen werden, und starb den 1sten Jul. 1691. Er liegt in der Peterskirche begraben.

Ungenannte

Ungenannte. Hier muß vorzüglich ein angesehener liefländischer Edelmann der die öffentliche Anzeige seines Namens verbeten hat, erwähnt werden. Durch seine ausgebreiteten Kenntnisse sahe er sich im Stand

den

den ihm anvertrauten ansehnlichen Landesdienst mit grossen Beyfall zu verwalten, und manchen wider die vaterländischen Rechte eingeschlichenen Vorurtheilen entgegen zu arbeiten; auch auf seinen in Lettland liegenden Erbgütern nachahmungswürdige Einrichtungen zu treffen. Zu den nordischen Miscellaneen hat er verschiedene Aufsätze geliefert, die theils schon abgedruckt sind, theils in den folgenden Stücken ihre Stelle erhalten werden. Auch sagt man, er habe ein Werk über die Geschichte und das Staatsrecht von Liefland, ausgearbeitet, und dasselbe, wo ich nicht irre, im Ritterschafts-Archiv zur Verwahrung niedergelegt.

Zu den Ungenannten, welche in der livl. Bibl. 3 Th. S. 265 u. f. vorkommen, kan man noch hinzufügen:

1) An meine Hausgöttin. Aus den Herzen 1780. Diese kleine Schrift kam zu Reval heraus, und ist vermuthlich durch eine andre die vorher unter dem Artik. Tideböhl angeführt wurde, entstanden. Beide haben einen gleichen Endzweck, und liefern Vorschläge dem in Ehstland verfallenen Credit wieder aufzuhelfen.

2) Kurzgefaßte Geschichte des zum Dom gehörigen

gehörigen Waisenhauses. Nebst einem Anhange. Reval 1777 auf 64 S. in gr. 8. Nach einem fliegenden Gerücht soll der damalige Nachmittagsprediger und jetzige Oberpastor an der Domkirche in Reval Hr. Moier der Verfasser seyn. Einige wolten etwas an dieser kleinen Schrift tadeln; die Absicht des Verfassers verdient Lob und Beyfall.

3) Etwas vom liefländischen Schulunterricht in Städten und adlichen Häusern. Ein Wink, die Eltern sicher zu stellen, damit bey ihren Kindern weder Zeit noch Kosten verloren gehen. Mitau 2 Bogen in 8. Diese kleine wohl aufgenommene Schrift kam um das Jahr 1778 heraus; ihr Verfasser ist der in der livl. Bibl. 3 Th. S. 299 angezeigte Hr. D. Wilde.

4) Akten in Sachen des kaiserl. Ehstnischen (ehstländischen) Provinzial-Consistorii, und des Hrn. Rathsverwandten A. H. Lindfors, betreffend den der hiesigen kaiserl. privilegirten Buchdruckerey zustehenden Verlag des ehstnischen Hand- und Gesangbuchs. Reval 1774; ungefähr 20 Bogen in Fol. Die Druckerey gewann

wider

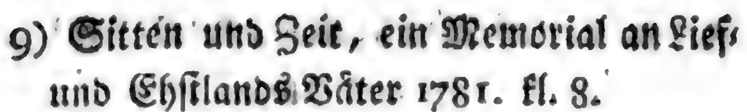
wider das Konsistorium, welches sich den Verlag angemaßt hatte.

5) Auswahl der wichtigsten in den Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Ehstland auch noch jezt geltenden Königl. Schwedischen Verordnungen. Reval 1777. 8. auf 758 Seiten.

6) Briefe der Marquisin von Pompadour, von 1753 bis 1762. Erster Theil aus dem Französischen. Reval 1773. 8. Der zweite Theil ist vermuthlich noch nicht gedruckt.

7) Kurze Geographie des russischen Reichs. Zweite verbesserte Ausgabe. Reval 1773. 8. Sie ist 1768 dem St. petersburgschen geographischen Kalender beygefügt, auch 1773 von der kaiserl. Akad. der Wiss. in russischer Sprache ausgegeben worden.

8) Die wahre Beschaffenheit eines falschen Propheten, vorgestellt in einer Predigt am 8 Trinit. über Matth. 7, 15 zu Riga in der Jakobskirche von M. J. C. gedruckt 1696. Des Verf. Name kommt im Predigerverzeichniß bey dieser Kirche, nicht vor: es muß also wohl nur eine Gastpredigt gewesen seyn.



9) Sitten und Zeit, ein Memorial an Lief- und Ehſtlands Väter 1781. kl. 8.

10) Schreiben eines Kurländers an ſeinen Freund. 1741 in 4. auf 2 Bogen. Es betrift die Wahl eines Herzogs; und iſt den kurländiſchen Staatsſchriften in der livl. Bibl. 3 Th. S. 184 beyzufügen.

Wagner

Chriſtian Heinr. Wagner, wurde 1696 dem Paſtor Diez zu Ronneburg adjungirt, und 1700 nach deſſen Tod, Paſtor. Er ſtarb 1710 an der Peſt *d*). Von ihm hat man Caſp. Neumanns Kern aller Gebete ins lettiſche überſezt unter dem Titel: Teude wiſſadu Lehgſchana. Zu Dorpat vertheidigte er eine Diſp. de trinitate Platonis et platonicorum.

Guſtav Moriz Wagner, von Lemburg in Liefland, ſtudirte zu Wittenberg, und vertheidigte daſelbſt unter Deutſchmanns Vorſitz eine Streitſchrift de moderno eccleſiae Lutheranae ſtatu.

Jacob Wagner, aus Weſtmannland, ſtudirte zu Pernau, wo er 1699 de obligatione

ciuium

d) Bergmann lieſl. Geſchichte S. 160.

cduium erga principem, disputirte und Magister der Weltweisheit wurde.

Reinhold Georg von Wangersheim, Erbherr zu Hackhof in Ehstland. Im 11 Band der Abhandl. der freyen ökon. Gesellschaft in St. Petersburg, findet man von ihm zwey Schreiben: eins ist den Modellen aller bey dem Ackerbau und in der Landwirthschaft nöthigen Werkzeuge beygefügt. Die erwähnte Gesellschaft hat diese Modelle mit Vergnügen angenommen, und ihm ihrer Erkenntlichkeit versichert. Das zweyte handelt vom nützlichen Gebrauch verschiedener Pflüge; wobey er nicht nur viel Theorie, sondern auch praktische Kenntniß zeigt.

von Wangersheim

Michael Weber, aus Magdeburg, wurde 1726 Kantor der Domschule zu Reval, wo er 1737 eine Anweisung der Rechenkunst nach hiesiger Landesart herausgab, und 1739 starb e).

Weber

Joh. Christoph Wendebaum, ein Sohn des Pastors zu Bersohn in Lettland Christoph Wendebaum, dem er auch im Amt folgte.

Wendebaum

e) Biderm. von Schulsachen 2 Th. S. 285.

zu Pernau wo er studirte, disputirte er unter Erich Fahlen 1708 de promulgatione decalogi eiusdemque tabulis. Diese Streitschrift hat er seinem Vater und einem gewissen Joach. Frost zugeschrieben.

von Weymarn

Hans von Weymarn, russisch-kaiserl. General en Chef und Ritter des St. Alexander-Newski Ordens; aus der Provinz Oesel gebürtig; war einer der ersten Cadetten bey Errichtung des kaiserl. Cadetten-Corps, und legte sich daselbst mit ungemein großen Fleiß auf Sprachen und Wissenschaften, worin er hernach als Officier bey der Armee beständig fortfuhr. Durch seine großen Kenntnisse und Fähigkeiten, und durch seinen nie ermüdenden Fleiß schwung er sich bald in die Höhe, erwarb sich bey den obersten Befehlshabern besonderes Zutrauen, und ward oft zu wichtigen, selbst zu sehr geheimen, Aufträgen gebraucht. Wichtige Untersuchungen, Berichtigungen der Reichsgränzen u. d. g. sind ihm oft allerhöchst anvertrauet worden: und bey Berathschlagungen hat seine Meinung nicht selten den allerhöchsten Beyfall erhalten. Er hat verschiedene Feldzüge mitgemacht; dann im Reich ein besonderes ansehnliches Corps als

Chef

Chef commandirt; hierauf ging er als russisch-kaiserl. Gesandter nach Warschau, wobey ihm das Commando über alle damals in Polen befindliche russische Regimenter anvertrauet war. Da er hierauf einige Jahre hindurch eine ansehnliche Stelle im Kriegskollegium verwaltet hatte, bat er wegen seiner Kränklichkeit um seinen Abschied, welcher ihm dann allerhöchst ertheilt wurde. Jezt bringt er den Rest seiner Tage als ein Freund der Wissenschaften in Liefland auf dem Gut Wolmarshof zu, welches ihm auf Lebenszeit für seine vielen Verdienste allergnädigst ist eingewiesen worden. Vor einigen Jahren hat er sich mit einer Baronesse von Fersen vermählt. So leicht es ihm wäre die gelehrte Welt mit manchem wichtigen Werk zu beschenken, wird er doch, wie es scheint, nie als Schriftsteller öffentlich auftreten. Andre Gelehrte ziehen aus seinen ausgebreiteten Kenntnissen, Nutzen. Einen Aufsatz von ihm findet man in Hupels topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 2 B. S. 297 u. f. unter seinem Namen, nebst einigen dazu gehörenden Zeichnungen von seiner eignen Hand.

Wildekind s. Wittekind.

Wildekind

 Mat-

Wille-brand

Matthäus Willebrand, zu Rapin im Mecklenburgschen 1620 geboren, wurde 1650 Pastor an der Nikolaikirche zu Reval, und starb den 25sten Aug. 1657. Man hält ihn für einen guten Dichter seines Zeitalters; ein deutsches Gedicht vom Leiden und Sterben Jesu Christi hat er herausgegeben *f*), ingleichen einige deutsche und lateinische Gelegenheitsgedichte, auch eine historisch-kritische Streitschrift de poetis germanicis seculi huius praecipuis. 1648. 4.

Witt-mann

J. W. Willmann, Pastor zu Karris in der Provinz Oesel, ein geschickter und thätiger Mann, läßt jezt Fabeln und Erzählungen zur Bildung des Witzes und der Sitten der Ehsten, nebst einem Anhang von ökonomischen Regeln, in ehstnischer Sprache (nach dem revalschen Dialekt), in Reval drucken.

Witte

Franz Witte, war zur Zeit der Reformation Pastor zu Dorpat: und hat den ersten ehstnischen Katechismus verfertigt, der 1554 zu Lübeck mit Joh. Schnelles Schlußrede gedruckt ist.

Hermann

f) *Witte* diar. biogr. ad an. 1657 d. 15. Aug.

Hermann Witte, war Doktor der Gottesgelahrheit, und wurde 1708 Superintendent und Präses im Konsistorium der Provinz Oesel. Seine zu Greifswald vertheidigte Inauguraldissert. hat den Titel: Ecclesia Lutherana non schismatica, contra Jo. Phil. Pfeifferum apostatam. Praes. Conr. Tiburt. Rango, pro licentia summos in theologia consequend. honores. Gryphsw. 1696.

Hermann Wittekind oder Wildekind, war 1524 zu Nienrade in Westphalen geboren; studirte zu Wittenberg, wo er sich durch seinen Fleiß Melanchthons Gewogenheit erwarb, der ihm auch öffentlich zu lesen erlaubte. Auf dessen Anrathen übernahm er das Rectorat der Domschule in Riga. Wenn dies geschehen sey, wird nicht gemeldet; doch ist gewiß daß er diese Stelle 1561 wieder verlassen hat, und nach Heydelberg gegangen ist, wo er Lehrer der griechischen Sprache wurde. Diesen Ort verließ er nach des Kurfürsten Friedrich III Absterben auf einige Zeit, und hielt sich zu Neustadt an der Hart auf; kehrte aber wieder zurück, und ward Lehrer der Mathematik. Hier befliß er sich mit mehrern Eifer der Gottesgelahrheit. Nachdem er 42 Jahr

Wittekind

auf dieser hohen Schule gelehrt hatte, nöthigte ihn sein Alter seinen Abschied zu suchen, den er auch mit Beybehaltung seines völligen Gehalts bekam. Zur Dankbarkeit stiftete er ein Stipendium für dürftige Studirende dieser Akademie; und starb den 7ten Hornung 1605, alt 81 Jahr. Er ist der Verfasser folgender Werke;

1) Vitae Caesarum, so viel deren beym Svida gefunden werden.
2) Conformatio horologiorum in superficiebus planis vtcunque sitis et quocunque spectantibus, cum quadrantis horologici et geometrici conformatione et vsibus ac tabulis sinuum.
3) De sphaera mundi, et temporis ratione apud Christianos.

Außer diesen hat er noch verschiedene deutsche und lateinische Werke ausgegeben s. Melch. Adami vitas germanor. philosophor. S. 453 u f. wo sein Leben umständlich beschrieben ist; Witte diar. biogr. ad an. 1603 d. 7 Febr. Jöcher Gel. Lex. 4 Th. S. 2025.

Wolf Martin Luther Wolf, ist 1744 zu Thorn geboren; studirte die Gottesgelahrheit zu Königsberg, Helmstädt und Greifswalde; ward darauf

darauf Hauslehrer in Ehstland; dann 1768 Professor der Philosophie und Geschichte an der Ritterschule zu Reval; endlich 1770 zweiter Pastor bey der St. Peterskirche in St. Petersburg. Außer verschiedenen Gelegenheitsgedichten und Recensionen in gelehrten Zeitungen, hat er zu Greifswalde eine Abhandlung von den heiligen Tänzen der Hebräer geschrieben; ingleichen sind von ihm nachher im Druck erschienen:

1) Abschiedsrede an seine Zuhörer, gehalten den 1sten May 1770. Reval 8.
2) Vorrede zu der Sammlung geistlicher Lieder die zu St. Petersburg 1773 herauskam.
3) Standrede bey dem Sarge weil. Oberhofmarschalls Reichsgrafen von Sievers. 1775. Sie ist ohne des Verfassers Wissen gedruckt.
4) Standrede bey dem Sarge der Frau eines angesehenen Kaufmanns. 1775.

von Wolff

Friedrich Freiherr von Wolff, ein Liefländer, Erbherr von Lissina, Kurrista und Mettapäh; ein Sohn des vor vielen Jahren verstorbenen Vicepresidenten Freiherrn von Wolff; widmete sich dem Kriegsdienst, aus wel-

welchem er als Major seinen Abschied nahm, dann sich mit der Landwirthschaft beschäftigte, und sich meistentheils auf seinem in Ingermanland liegenden Gut Lissina aufhielt. Hier wurde er Mitglied sowohl der allerhöchst verordneten Gesetz Kommission, als auch der kaiserl. freyen ökonomischen Gesellschaft in St. Petersburg. Dieser leztern hat er einige Aufsätze die man in deren Abhandlungen zum Theil findet, übergeben. Einer davon erhielt den ausgesezten Preis, welchen sich aber der Verfasser (wo ich nicht irre) verbat. Er starb 1779.

Woltemat. Heinr. Julius Woltemat, wurde 1667 aus Hameln als Lehrer der Rechte und Mathematik an das revalsche Gymnasium berufen, auch ihm wegen seiner ausgebreiteten mathematischen Kenntniß zugleich die Direction und Aufsicht über die Vestungswerke der Stadt anvertrauet. Aus seiner Schule sind große Generale und geschickte Ingenieurs in Liefland, gekommen. Witte zählt ihn 1691 noch unter die dasigen Lehrer; vermuthlich war er 1696 tod, oder nicht mehr im Amt, weil dann schon sein Nachfolger Peter Seebeck vorkommt g.) Von seinen Schriften weis

g) Biderm. von Schulf. 2 Th. S. 281.

weis ich nichts als einige Gelegenheitsgedichte anzuzeigen.

Zange

Thomas Friedr. Zange, wurde erst Secretair, dann Syndicus, endlich Justizbürgemeister der Stadt Pernau, welche ihn zweymal als ihren Deputirten nach St. Petersburg sandte. Er vermählte sich mit einer gebornen von Lauw. Im Jahr 1765 rührte ihn der Schlag, wodurch er an der Ausrichtung seiner Geschäfte verhindert war; sein Ende erfolgte 1768. Die historisch-geographische Beschreibung der Stadt Pernau, die im 9ten Band der Samml. russischer Geschichte steht, ist seine Arbeit.

Zeigner

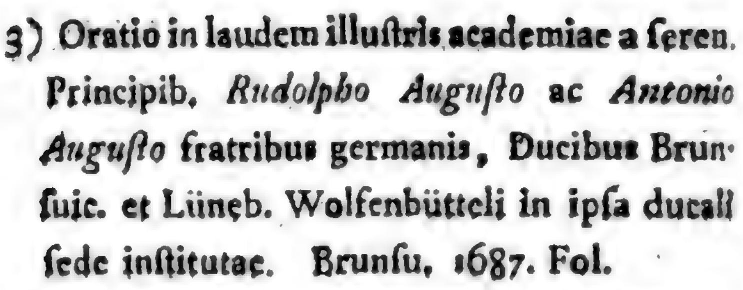
Christoph Zeigner, ein Rigischer, war erst Lehrer der Beredsamkeit und Geschichte zu Wolfenbüttel, wo man ihn 1687 und 1688 findet; und wurde 1697 Lehrer eben dieser Wissenschaften am Gymnasium seiner Vaterstadt. Er starb 1701 *b*). Außer einigen lateinischen Einladungsschriften, hat er geschrieben:

1) De fatis Gymnasii Rigensis.

2) De academiae Wolfenbuttelensis origine et incrementis breuis narratis. Wolf. 1688. Fol.

3) Oratio

b) *Preusm.* Riga liter.



3) Oratio in laudem illustris academiae a seren. Principib. *Rudolpho Augusto* ac *Antonio Augusto* fratribus germanis, Ducibus Brunsuic. et Lüneb. Wolfenbütteli in ipsa ducali sede institutae. Brunsu. 1687. Fol.

4) Programma in academiae Wolferbytanae diem natalem primum. 1688. Fol.

5) Ode bey denen von dem Durchl. Fürsten und Hrn. Ludwig Rudolph Herzog zu Braunschweig und Lüneb. wie auch Ihro Hochgräfl. Gn. Hrn. Heinrich XIII, älterer Linie Reußen Grafen von Plauen u. a. m. den 18ten Jul. 1688 als auf den ersten Jahrstag der hochfürstl. Acad. zu Wolfenbüt. gehaltenen Reden, abgesungen. Fol.

Ziegenhorn

C. A. Ziegenhorn, aus Mitau, war ein Arzneygelahrter, studirte zu Wittenberg und vertheidigte daselbst unter Abrah. Vaters Vorsitz eine Kathederabhandlung de obseruationibus rarissimis calculorum in corpore humano generationem illustrantibus, pro licentia 1726 *i*).

i) Börners Leben der Aerzte und Naturf. 1 Th. S. 130.

II. Be=

II.

Berichtigungen und Ergänzungen k).

Dan. Albrecht. Livl. Bibl. 1 Th. S. 5. wurde am 15ten Dec. 1690 als Pastor zu Dahlen ordinirt l). Unter Dav. Caspari vertheidigte er 1683 zu Riga die in der livl. Bibl. 1 Th. S. 147 angeführte Dissert. de magnanimitate, modestia et mansuetudine.

Albrecht

Heinrich Arning. L. B. 1 Th. S. 21. wurde erst Rector der Stadtschule, dann 1636 Lehrer der Beredsamkeit und Geschichte; hernach 1646 Prof. der Gottesgelahrheit, beständiger Rector und Inspector des Gymnasiums; endlich 1658 Hauptpastor an der Nicolaikirche zu Reval. Sein Ende erfolgte den 1sten Apr. 1662. Von ihm hat man noch verschiedene philosophische Streitschriften m).

Arning

Heinr. Arnold L. B. 1 Th. S. 22. Der Titel seiner deutschen Uebersetzung von des

Arnold

Thy-

k) Einiger in der livl. Bibliothek vorkommenden Artikel.

l) Bergmann liefl. Geschichte S. 143.

m) Bidermann von Schulf. 1 Th. S. 273. 4. und 277. *Witte* diar. biogr. ad. ann. 1662 1 Apr.

Chyträus Buch de statu ecclesiae graecae ist: Was zu dieser Zeit in Griechenland, Asien, Africa unter des Türken und Priester Johannes Herrschaften, item in Ungarn und Behemen etc. der christlichen Kirchen Zustand sey, samt etlichen Schreiben, so von Constantinopel, vom Berge Sinai, und andern Oertern neulicher Zeit abgangen, erstlich von *D. Dauide Chytraeo* lateinisch in Druck verfertiget, und jetzund von *Henrico Arnoldo* aus Churlanden in Liefland verdeutscht 1581 (nicht 1584, es sey denn daß diese Uebersetzung nach 3 Jahren wieder aufgelegt wäre; welches nicht wahrscheinlich ist.) Die Zuschrift ist an den Herzog Gotthard, datirt Rostock 1580. Er sagt darin daß er die Originalbriefe des Patriarchen zu Constantinopel und des Bischofs auf dem Berg Sinai, selbst gesehen habe. Der Inhalt des Werks ist: 1) Oration von dem jezigen Zustand der christlichen Kirchen unter dem Türken etc. von Chyträo nach seiner Wiederkunft aus Oesterreich 1569 gehalten. 2) Des Patriarchen zu Constantinopel Jeremias Schreiben an D. Dav. Chyträum 1578 im May datirt, verdeutscht durch Werner Behre. Enthält eine bloße Danksagung für die Zuschrift.

schrift. 3) Des Patriarchen zu Constant. Zuschrift an Mart. Crusium, Prof. der griech. Sprache zu Tübingen und an die Theologen so ihm die Augspurgische Confession in griech. Sprache zugeschickt, und darauf des Patriarchen Urtheil begehret hatten. Er meldet den Empfang des Buchs, und daß ihn wichtige Geschäfte gehindert hätten sein Bedenken darüber zu ertheilen; doch wolle er es in ein Paar Monaten senden. 4) Schreiben vom Berge Sinai an Erzherzog Carl in Oesterreich abgegangen, aus dem lateinischen durch Magn. Frix verdeutschet, datirt 1569 den 20sten Martii. Der Bischof dankt für die 100 ungarischen Gulden, und meldet daß der Groß-Türk befohlen habe, die Zinsen aller Kirchen und Klöster in seinem Reich zu verkaufen, doch solle der Verkauf nur auf den dritten Erben bleiben, und die Zinse nachher wieder verkauft werden. Daher hätten sie 5000 Gulden auszahlen, und aus Mangel an Geld ihre Zinsen und Kirchengeräthe verpfänden müssen. 5) Des Patriarchen von Alexandria Zeugnis Graf Albrecht von Lewenstein gegeben 1561. Er bezeugt daß der Graf die heiligen Stätten mit Andacht besucht habe; und un-

ter-

terschreibt sich: Joachimus von Gottes Gnaden Bapst und Patriarch der großen Stadt Alexandria. Es ist datirt von Christo 1561, von Adam aber 7070. 6) Von der Stadt Athen und der griechischen Sprache daselbst etc. Es ist unterschrieben von Simeon von Cabasillas von Acarnania in Griechenland, und datirt zu Constantinopel den 13ten Febr. 1578. Von der derzeitigen Sprache in Griechenland wird gemeldet, es wären wohl 70 griechische Sprachen, aber unter allen die zu Athen die ärgste, daher die Athenienser von andern Griechen Barbaren gescholten würden; zu Tessalonich, im Pelopones u. a. O. redeten Etliche noch die alte unverfälschte griechische Sprache. 7) Schreiben aus Constantinopel von Wenceslaus Budowicz *) des Kaiserl. Oratoris Hofmeister, dis 1580 Jar David Chyträo

*) Von diesem Wencel Budowecz von Budowa, der als Oberhofmeister des Grafen Joach. von Sinsendorf, Kaisers Rudolph II Gesandten, von 1578 bis 1582 zu Constantinopel war, dort viel Beobachtungen über Sitten, Gebräuche etc. anstellte, und nachher einen Antialkoran schrieb, findet man Nachricht in den Abbildungen und Lebensbeschr. böhm. und mähr. Gelehrten und Künstler 3 Th. S. 79 bis 85.

Chyträo zu kommen, darinn was in obengesagter Oration vom Zustande der Kirchen in Griechenland und Asien erzelet, als wahrhaftig bestetiget, und von den Königen in *Persia* und Georgianern auch andern Sachen gemeldet wird, u. s. w. 8) Der nähesten König in *Persia*, sammt ihrer Historien kurze Verzeichnis u. s. w. 9) Aus einem Schreiben von Constantinopel den 30sten Oct. 1574 an D. Dav. Chyträum abgangen. Es enthält hauptsächlich Nachrichten von der Lehre und dem Gottesdienst der Christen in der Türkey. 10) Aus einem Schreiben zu Constantinopel den 1sten Jul. 1578 an D. Dav. Ungnaden, Hofprediger. 11) Auszug aus dem Bekenntnis des Glaubens und christlicher Religion in Priester Johannis Land, datum zu Lisbon den 24 Apr. 1534.

Aulin

Isaac Aulin L. B. 1 Th. S. 24. Er war aus Reval gebürtig, wurde 1689 Lehrer der griechischen Sprache am dasigen Gymnasium, und starb 1710 in der Pest. Das neue Griechische redete er fließend und rein, und machte darin die nettesten Verse aus dem Stegreif o).

An

o) Bidermann von Schulf. 1 Th. S. 280.

Baumann — Andreas Baumann L. B. 1 Th. S. 36. Noch hat er eine Disput. de ritibus precandi veterum Ebraeorum vertheidigt; auch einige im lettischen Gesangbuch befindliche mit A. B. bezeichnete Lieder; ingleichen etliche noch vorhandene griechische, deutsche und lettische Gelegenheitsgedichte verfertigt.

Joach. Baumann L. B. 1 Th. S. 37, war ein lettischer Liederdichter; die von ihm vorhandenen Lieder sind mit J. B. bezeichnet. Die kurische Kirchenagende gab er 1754 heraus, und schrieb sie dem dasigen Ministerium zu p).

Belov — Jac. Friedr. Belov L. B. 1 Th. S. 39. Man findet ihn noch 1706 zu Lund. Joh. Thomsen vertheidigte unter ihm eine Inauguraldissert. de medico sagato siue morborum vindice. Lond. Goth. 1703. Damals verfertigte er auch eine physische Streitschrift de barometro Torricellano darin er unter andern Kap. 1 §. 5 die Zusammensetzung desselben nebst den Handgriffen beschreibt. Noch eine Streitschrift de transpiratione insensibili 1706. 8. vertheidigte Nic. Hallmann unter ihm; und eine

p) Acta Vinar. ad hunc. ann.

eine vierte untersuchte generationem animalium aequiuocam physisch. Im J. 1705 war er Rector der Akademie zu Lund q).

Nicol. Berg L. B. 1 Th. S. 40. Er hieß eigentlich Bergius: nur unter diesem Namen kommt er allezeit vor. Die Namensendung ist nicht lateinisirt, wie damals bey Gelehrten gebräuchlich war, sondern findet sich bey mehrern schwedischen Geschlechtsnamen, auch bey Ungelehrten. Der Titel der von ihm ins Französische übersetzten Synopsis articulor. fidei des Olai Laurelii ist: Olai Laurelii abregé des articles de la foi de l'escriture sainte 1694, in längl. Duodez $5\frac{1}{2}$ Bogen. Der eigentliche Titel seiner in der L. B. lit. e angezeigten Schrift ist: Episcoporum et cleri in inclyto regno Sueciae censura de instituto et actionibus Johannis Duraei, Eccl. scoto Britanni in conuentu comitiali Holm. 1638 facta et notis illustrata Holm. 1697. 12. 4 Bogen. Der Titel lit. f. ist: Abrah. Calouii syntagma locorum Anti-syncretisticorum erroribus oppositum a Gerhardo Schererzero commendatum programmate. Holm. 1698. 8. auf $6\frac{1}{2}$ Bogen r).

Bergius

q) Nov. liter. mar. balt. 1705. S. 216. 217. 311.

r) Holm. liter. an. 1701 p. 54.

zum Bergen — Röttger zum Bergen Livl. B. 1 Th. S. 49. Sein Apollo acerbo-dulcis kam 1651 zu Königsberg schon zum zweyten mal heraus. Die Anzeige der darin befindlichen Epigrammen, liefert Sam. Joach. Hoppii de scriptoribus hist. Polon. schedlasma liter. S. 78. Witte der ihn im diar biogr. ad an. 1660 Apr. wie wohl irrig einen Secretair des Kurfürsten zu Brandenburg nennt, eignet ihm noch einige Briefe an seine Freunde zu.

Bergmann — Gustav Bergmann L. B. 1 Th. S. 52. Nicht er, sondern sein ältester Bruder, Hr. Oberfiscal Balthasar Bergmann ist Verfasser der Abhandlung oder Rede de fatis Liuoniae. Denn da jener erst 1749 wie in der Bibliothek ganz richtig angezeigt wird, geboren ist, so konnte er wohl 1755, da er erst 6 Jahr alt war, ein solches Tractätchen nicht schreiben. Der Hr. Oberfiscal bekennt sich auch selbst für den Verfasser.

Bertlef — Martin Bertlef L. B. 1 Th. S. 53. Von ihm sind nachzuholen:

1) Theses miscellaneae. Praes. Gabr. Siöberg, Prof. Dorpat. 1692. 1 Oct.

2) Carmen latinum in Dan. Clocouii orationem de liberatione Rigae ab obsidione Moschorum grauissima, 1693 habitam.

Joh

3

Joh. Salom. Bethulius L. B. 1 Th. S. 65. Noch hat er 1677 zu Mitau durch Mich. Karnal in 4. drucken lassen: refutationem haereticae illius opinionis, quae sub Friederici Vulteji nomine modum praesentis corporis et sanguinis Christi in sacra coena in ecclesia inauditum introducere voluit.

Bethulius

Ehstnische Bibel L. B. 1 Th. S. 66. Das neue Testament in der dörptschen Mundart, kam zuerst auf 483 Seiten in 4. heraus. Die Rechtschreibung war damals noch nicht berichtigt, und an der Uebersetzung findet man auch Mängel.

Bibel

Justus Blanckenhagen L. B. 1 Th. S. 73. Von ihm ist noch ein Gedicht vom Leiden und Sterben Jesu Christi Reval 1676 anzuzeigen.

Blanckenhagen

J. G. Boden L. B. S. 76. Er ist Kandidat des Predigtamts, hat auch dabey die Arzneywissenschaft studirt. Das prächtige Manuscript, dessen in der mitauschen Zeitung 1773 St. 27 gedacht wird, ist seine Arbeit. Er hat viel Gaben zur Dichtkunst und ist Verfasser verschiedener geistlicher Lieder und Gedichte, von welchen einige gedruckt sind.

Boden

Das erste Stück seiner vermischten Schriften kam zu Mitau 1777 in 8. heraus.

Bornmann

Christian Bornmann s. B. 1 Th. S. 86. Seiner Epigrammen gedenken die Noua literar. mar. balt. 1707 p. 18; und Tetsch in seiner kurl. Kirchengesch. 1 Th. S 222 u. f. zeigt einige an, in welchen er den Charakter des Superintendenten Joh. Adolph Hollenhagen geschildert hat. Auch seine deutschen Gedichte gehören wenigstens mit zu den besten seines Zeitalters. Mit Vorbeygehung verschiedener mir vorgekommenen Gelegenheitsgedichte, zeige ich nur folgende Stücke an:

1) Der leidende Jesus. Mitau, bey Radetzky 1690. 4. In diesem Gedicht findet man einige Stellen die nach der damaligen Art schön und sehr malerisch sind z. B. die Beschreibung des Berges Golgatha. Hin und wieder sind erbauliche Betrachtungen eingewebt.

2) Fürnehmer Namensspiele erstes zwanzig, durch reinen Buchstabenwechsel zu sonderbaren Ehren ausgearbeitet von Christ. Bornmann P. L. Caes. und Subrector in Mitau 1694, in 4. In diesen anagrammatischen Gedichten auf angesehene

Männer

Männer und Frauen in Riga, z. B. auf Joh. Brever, den Bürgemeister Brockhausen u. a. m. wobey der Verf. der damaligen Mode folgte, sind gemeiniglich die Gedanken und Ausdrücke verunglückt.

3) Unterthänigstes Glückzu bey der Taufe des herzoglichen Prinzen Friedrich Wilhelm von Curland, ein deutsches Gedicht. Mitau 1692. 4.

Joh. Rudolph Brehm L. B. 1 Th. S. 114. Brehm
Er war aus Erfurt, und wurde 1683 als Lehrer der Beredsamkeit und Geschichte am revalschen Gymnasium bestellt. Nach der lezten Pest eröfnete er diese Schulanstalt die damals in schlechten Umständen war, und lehrte geraume Zeit ganz allein. Für seine Treue und seinen Fleiß wurde ihm das Rectorat auf seine ganze Lebenszeit gelassen. Er starb 1730, und stand seinem Amt bis an sein Ende vor, ob er gleich einige Jahre blind war. Außer einigen Reden und lateinischen Gedichten, ist mir von ihm nichts bekannt worden s). Seine Revalia Esthoniae metropolis literata, ist in der Abhandl. von livl. Geschichtschreib. S. 180 angezeigt.

s) Bidermann von Schulf. 1 Th. S. 275 u. f.

v. Brever Hermann v. Brever L. B. 1 Th. S. 118. Diesem Artikel kan man noch seine Orationem de nouo Romanorum veterum anno cum nostro collato, Rigae 1693, beyfügen.

Brever Joh. Brever L. B. 1 Th. S. 118, hier sind noch hinzuzusetzen.

1) Funebris Liuoniae imprimis Rigae metropoleos luctus. Rigae 1643. Es ist ein Programm, in welchem er zu Herrn. Samsons Beerdigung einlud, und dessen Lebensbeschreibung liefert.

2) Oratio de Varrone rei litterariae Aesculapio;

3) Disputat. de veritate philosophiae primae contra Guilhelmum Amesium. Beide sind in Marburg gehalten.

4) Assertationum theologicarum decuria ad loc. Jer. 31, 31—34. Diese Disputat. hat er in Wittenberg gehalten.

Brockmann Reimer Brockmann L. B. 1 Th. S. 128. Er war zugleich Probst in Wierland, und Beysitzer im königl. Konsistorium zu Reval; und starb den 29sten Nov. 1647, alt 38 Jahr. Seine Lieder stehen in einem alten ehstnischen Handbuch t).

Wilhelm

t) *Witte* diar. biogr. in append. ad ann. 1647 d. 29 Nov.

Wilhelm Buccius L. B. 1 Th. S. 132. Nach dem Witte ist er 1643 im 88sten Jahr seines Alters gestorben: folglich 1555 geboren, nicht 1585 wie in der livl. Bibl. angezeigt wird. Er hat auch quaestiones de omnibus festis anni; hymnos und cantiones sacras, pias ad Deum et sanctos precationes, in ehstnischer Sprache geschrieben *u*) Buccius

Schotto Calen L. B. 1 Th. S. 139. Er war erst Diaconus am Dom, dann Archidiaconus zu St. Petri in Riga; wurde den 22sten Oct. 1647 Pastor am Dom und Beysitzer im Stadtkonsistorium, 1657 Oberpastor und Pastor zu St Petri; und starb in eben dem Jahr am 10ten Jul. zur Pestzeit, als Aeltester im Stadtministerium *w*). Eine Streitschrift von ihm de peccato in spiritum sanctum steht im Tom. VII der Dispp. Gies. Nr. XVI. Calen

David Caspari L. B. 1 Th. S. 148 Nr. 13. Das Collegium politicum enthält folgende 18 Streitschriften: 1) De natura politices; Caspari

u) *Witte* diar. biogr. in append. ad ann. 1643 d. 24 Dec.

w) Depkins Verzeichnis der rigischen Prediger.

litices; Respondent war Palm Riegemann aus Riga. 2) De societate in genere; Resp. Joh. Ruhendorf von Trikaten. 3) De societatibus simplicibus; Resp. Bruno Hanefeld aus Riga, nachher Rathsherr daselbst. 4) De societatibus compositis; Resp. Reinhold Ludovici aus Riga. 5) De societate composita maxima; Resp. Heinr. Meyer. 6) De ciue; Resp. Liborius Depkin. 7) De republica in genere; Resp. Joh. Fuhrmann aus Riga. 8) De regno et tyrannide; Resp. Georg Tezel aus Königsberg in Preußen. 9) De aristocratia et Oligarchia; Resp. Anton Güldenstädt, nachheriger Prediger zu St. Johannis in Riga. 10) De politia et democratia; Resp. Heinr. Vestring ein Rigischer. 11) De republica mixta; Resp. Mich. Bendschneider aus Wismar. 12) De maiestate; Resp. Otto Sehlmann aus Mitau. 13) De juribus maiestatis circa sacra; Resp. Paul Brockhausen. 14) De juribus majestatis circa profana; Resp. Herm. Brever. 15) De eadem materia Diss. posterior; Resp. Christoph Clocov ein Preuße. 16) De instrumentis maiestatis; Resp. Mart. Gottlieb Lybe, von Erla. 17) De subditis; Resp. Joh. Pottgießer aus Mitau. 18) De mutationibus et euersionibus rerum publicarum; Resp.

Resp. Joh. Pinsdörfer aus Königsberg in Preußen. — Auch hat dieser Caspari noch geschrieben: Solemnes exequiae, Johanni Brevero etc. 25 Aug. 1701 soluendae, indicatae. Rigae in 4.

George Caspari L. B. 1 Th. S. 151. In Rostock hat er eine Streitschrift: Theologia recens controuersa. Rost 1710. 4. verfertigt und unter Grapens Vorsitz vertheidigt, sie auch dem Superintendent Götz in Lübeck zugeeignet. — Folgende fremde Werke hat er auch herausgegeben:

1) Seines Vaters Dav. Caspari praelectiones de futuri theologi studiis philologicis et theologicis. Rost. 1705. Sie wurden mit Genehmigung der dasigen theolog. Facultät, und mit Fechts Vorrede herausgegeben. Einen Auszug daraus findet man in Nou. liter. mar. balt. 1705 S. 37.
2) Seines Großvaters Johann Brevers Streitschrift de testamentis diuinis ad illustrandum oraculum propheticum Jerem. 31, 31. Rost 1705. Brever hatte sie zu Wittenberg unter Jac. Martini vertheidigt; Caspari fand sie unter seinen Papieren.

3) Joh.

3) Joh. Günthers weyl. Archidiakoni zu St. Thomas in Leipzig, kurzer und deutlicher Unterricht für junge und erwachsene Leute, welche mit gehöriger Vorbereitung zum H. Abendmahl gehen wollen; abermahl zum Druck befördert von George Caspari, Archidiac. zu St. Petri und Prediger des Eckschen und Nystädtschen Convents, wie auch am Waysenhause zu Riga. Danzig und Wittenberg 1730. 8.

Ciegler

George Ciegler L. B. 1 Th. S. 163. In einer alten glaubwürdigen Handschrift heißt es von ihm: Mag. George Ciegler von Reval, hat als Prediger allhier zu St. Petri den Kelch des Herrn eher als das Brod im Consecriren ausgetheilt, weswegen ihm die Kanzel eine zeitlang verbothen worden; worüber er sich, da er den 23sten Aug. die Kanzel wieder betreten, entschuldiget. Im J. 1601 wurde er seines Amts völlig entsezt, und ging nach Königsberg.

Cleissen

Wilhelm Cleißen, wie er sich selbst unterschrieb, nicht Johann Wilhelm L. B. 1 Th. S. 165. Er wurde 1623 Prediger zu Uexküll,

1624

1624 Diaconus, und 1646 Pastor am Dom zu Riga. Seiner gedenket Witte im diar. biogr. T. II S. 60 wo er Magister der Weltweisheit genannt wird.

Clocov Daniel Clocov L. B. 1 Th S. 165. Noch findet man eine Streitschrift de bono ciue die er vertheidigt hat; und ein von ihm verfertigtes lateinisches Gedicht auf das Absterben der dörptschen Stadtsekretairin Kellnern.

Crusius Caspar Crusius L. B. 1 Th. S. 181. Er war 1641 zu Riga geboren, wurde erst Prediger im Mecklenburgschen; dann dasiger Hofprediger und Rath; endlich des Herzogs Rudolph August zu Braunschweig und Lüneburg Hofprediger, Probst des Klosters zum heil. Kreuz, und Aufseher der Schulen in den braunschweigschen Landen. Ausser den in der Biblioth. angezeigten Werken, hat er noch hinterlassen: Homilia de officio doctorum et auditorum x).

Crenius Thom. Crenius L. B. 1 Th. S. 175. In seinen animaduersionibus historico philologicis,

x) *Witte* diar. biogr. ad ann. 1682 d. 13 Nov.

gicis, findet man Anmerkungen und Urtheile gelehrter Leute von Büchern, ungedruckte Briefe u. d. g. y) Stolle giebt in seinen Anmerkungen zu Heumanns consp. reip. liter. S. 1045, achtzehn Stücke an, die in 5 Sammlungen herausgekommen sind. Von seiner Collectione consiliorum et methodorum studiorum varior. autorum enthält der erste Theil 24 Schriften, und hat den Titel: Consilia et methodi aureae studiorum optime instituendorum, Roterod. 1692. 4. Der zweyte Theil hat 10 Schriften, und den Titel: de philologia, studiis liberalis doctrinae, informatione et educatione literaria generosorum adolescentium etc. Lugd. Batau. 1696. 4. Der dritte Theil enthält 22 Abhandlungen unter dem Titel: de eruditione comparanda in humanioribus, vita, studio politico etc. tractatus Lugd. Batav. 1699 4. Stolle Anl. zur Hist. der Gelahrth. N. Zus. S. 8. 9 rühmt die Anmerkungen in diesem Werk, wünscht aber eine bessere Auswahl. — Seine dissertationes epistolicae de furtis librariis. Lugd. Batav. 1705 und 1708. 8. bestehen aus Briefen die an Dan. Friedr. Koch gerichtet sind. Er führt darin 120 Ausschreiber

y) *Struvii* introd. ad notit. rei liter. C. VIII. §. X. Stolle Hist. d. Gelahrth. N. Zus. S. 3.

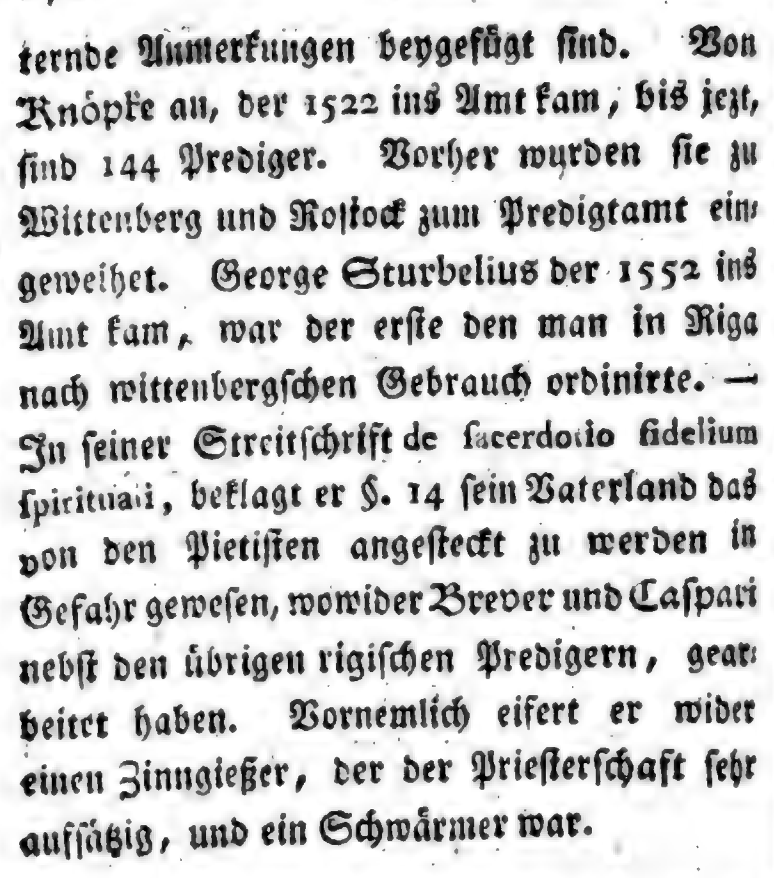
der an. Struve (l. c. §. XX) rühmt diese Schrift; Stolle aber sagt, er habe vielen unrecht gethan, und fügt in seinen erwehnten Anmerkungen S. 592 u. f. hinzu, er habe ihn in Leyden gesprochen und als einen Mann gekannt der alle Gelehrte neben sich verachtete, und sich allein hochhielt.

Dauth

Reinh. Dauth L. B. 1 Th. S. 199. Er wurde 1690 zum Predigtamt eingeweiht, war Pastor zu Roop, und starb 1710 an der Pest. Zu Wittenberg vertheidigte er die von ihm selbst verfertigte, 13 Bogen starke, Streitschrift: Episcoporum et presbyter. jura, vi juris diuini quaesita, unter Val. Veltheims Vorsitz. Auch hat man von ihm einige Gedichte.

Depkin

Barthol. Depkin L. B. 1 Th. S. 202. Er wurde 1709 Adjunkt der vorstädtschen Kirchen und Pastor zu Bickern im Stadtgebiete; 1711 Diaconus am Dom zu Riga; 1728 Archidiakonus zu St. Petri, und 1638 Oberpastor. Von ihm hat man ein chronologisches Verzeichniß der lutherischen Prediger in der Stadt Riga und ihrem Gebiet, vom Anfang der Reformation bis auf seine Zeit, dem einige die rigische Kirchengeschichte erläuternde



ternde Anmerkungen beygefügt sind. Von Knöpke an, der 1522 ins Amt kam, bis jezt, sind 144 Prediger. Vorher wurden sie zu Wittenberg und Rostock zum Predigtamt eingeweihet. George Sturbelius der 1552 ins Amt kam, war der erste den man in Riga nach wittenbergschen Gebrauch ordinirte. — In seiner Streitschrift de sacerdotio fidelium spirituali, beklagt er §. 14 sein Vaterland das von den Pietisten angesteckt zu werden in Gefahr gewesen, wowider Brever und Caspari nebst den übrigen rigischen Predigern, gearbeitet haben. Vornemlich eifert er wider einen Zinngießer, der der Priesterschaft sehr aufsätzig, und ein Schwärmer war.

Liborius Depkin, der jüngere L. B. 1 Th. S. 204. Von ihm ist noch bekannt:

1) Diss. de lumine naturae. Praes. Vldar. Heinsio. Jenae 1683.
2) Der Trost Israels; eine Leichenpredigt bey Beerdigung der Gemahlin des Generalsuperint. Joh. Fischers. Riga 1695. 4.
3) Die Seligkeit der Gläubigen im Leben und Tod; bey Beerdigung D. Benj. Fischers. Riga 1696. 4.

4) Der

4) Der harte Todeskampf; eine Leichenpredigt bey Beerdigung der Gemahlin des Obristen und Landraths in Ehstland Joh. Adolph Klodt von Jürgensburg, einer gebornen Freyherrin von Liven, und deren neugebornen Tochter, wie auch ihrer Großtochter. Riga 1705 z).

Svante Gustav Diez, kommt L. B. Diez 1 Th. S. 211 bey seinem Vater G. Th. Diez vor. Zu Leipzig wurde er Magister der Weltweisheit; und am 3ten Apr. 1693 weihete ihn der Generalsuperint. Joh. Fischer in der Kirche zu Wenden zum Predigtamt ein. Er starb 1723 in einem Alter von 53 Jahren, als Probst im wendenschen Kreis. Um die Ausbreitung der Religionswahrheiten unter den Letten hat er sich sehr verdient gemacht. Von seinen Arbeiten sind bekannt:

1) Pehrlu Rohtu; eine Uebersetzung eines Andachtbuchs des Gottfr. Cundisius.

2) Sehr viel schöne Lieder im lief- und kurländischen lettischen Gesangbuch, mit M. S. G. D. bezeichnet.

3) Let-

z) Nou. liter. mar. balt. 1705 S. 217.

3) Lettischer Catechismus, den er aus dem deutschen Auszug des frankfurter Catechismus ins Lettische übersezt; und auf 7½ Bogen unter dem Titel herausgegeben hat: Swehta Behrnu Mahziba ta Deewa Kalpa Luterus u. s. w. Er wird noch in den lettischen Kronschulen gebraucht a).

4) Diss. de origine theologiae mysticae. Lips. 1690.

5) — de bachanaliis. Lips. 1690.

6) — de circumcellionibus. Lips. 1690 b).

Dolmann — Joh. Dolmann L. B. 1 Th. S. 221. Er hat noch verschiedene Predigten herausgegeben, als: Investitur-Predigt auf die Krönung der Fürstin und Fräulein Christinen 1650; Huldigungspredigt auf Carl Gustav 1655; Leichsermon auf des Gouverneurs Steinbock Sohn, 1647; und verschiedene andre einzele Leichenpredigten.

Dresel — George Dresel L. B. 1 Th. S. 223. Er ist 1652 zu Eisfeld in Franken geboren; wurde 1694 Pastor zu Pinckenhof, und starb 1698.

Theodor

a) Ravensb. Beytrag zur Gesch. des lett. Catechismi S. 11 u. f.

b) Baumann liefl. Lexicon.

Theodor von Dunten L. B. 1 Th. S. 233. Er war 1644 geboren: studirte zu Königsberg, Leipzig und Wittenberg; und that darauf eine Reise durch England, Frankreich und Italien. In Rom durchsuchte er die dortigen häufigen Alterthümer mit großen Fleiß. Seine Lieblingswissenschaft war die Sternkunde. Der Präsident im Oberkonsistorium Friedr. von Plater sezte ihm ein Denkmahl das einen ganzen Bogen anfüllt, und in Riga bey Wilchen 1685 gedruckt ist. Duntens vorzügliche Eigenschaften und Tugenden erhalten darin gehöriges Lob.

von Dunten

George von Dunten L. B. 1 Th. S. 228. Er schrieb 1686 ein griechisches Hochzeitgedicht.

George Eger oder Elger L. B. 1 Th. S. 295. Hier fragt Hr. Gadebusch in welcher Muttersprache Eger den Catechismus geschrieben habe. Es war die lettische, in welche er auch die Evangelien übersezt hat c). Die ehstnische kann es ohnehin nicht seyn, da er niemals nach Ehstland gekommen ist. Er war zuerst Jesuit in Wenden; dann literarum humaniarum lector und Operarius zu Dünaburg

Eger

M 2 im

c) Ravensberg Beytr. zur Geschichte des lett. Catechismi S. 8.

im polnischen Liefland, wo er auch im 88sten Jahre seines Alters, und dem 65sten seiner Konfession starb.

Eisen Joh. Georg Eisen von Schwarzenberg L. B. 1 Th. S. 250. Daß er, nachdem er sein Predigtamt zu Torma niedergelegt hatte, in Mitau Professor der Oekonomie wurde, von da wieder weg, und nach Rußland gegangen ist, wo er 1779 starb: weis man aus einigen gelehrten Journälen. Zu seinen Schriften gehören noch:

1) Unterricht wie man Bäume versetzen soll; ist auf einzelen Blättern 1772 und 1773 zu Oberpahlen in 4. herausgekommen.

2) Oekonomische Gedanken über die Fischerey auf dem Peipussee; steht in den lief- und kurländischen Abhandl. von der Landwirthschaft, und kommt in der livl. B. 3 Th. S. 304 vor.

3) Das Christenthum nach der gesunden Vernunft und der Bibel. Riga 1777. 8.

4) Der Philantrop 1 St. Mitau 1777. 8. ist nicht fortgesezt worden.

Elvers Caspar Elvers L. B. 1 Th. S. 295. Sein Geschlecht stammt aus Ungarn her. Er wurde 1712 Diaconus, und 1724 Pastor der

St. Jo-

St. Johanniskirche in Riga, auch 1742 Beysitzer im Stadtkonsistorium d).

Joh. Jac. Ferber L. B. 1 Th. S. 317. Von ihm ist nachzuholen, bergmännische Nachrichten von den merkwürdigsten mineralischen Gegenden der herzoglich Zweybrückschen churpfälzisch Wild- und Rheingräflichen und Nassauischen Ländern. Mitau 1776. Er geht jezt auf einige Zeit nach Polen, um dort auf Befehl des Königs, ein Salzwerk zu untersuchen.

Ferber

Joh. Fischer L. B. 1 Th. S. 324. Er war der erste welcher sich Superintendens per Liuoniam generalis unterschrieb, welches sonderbar schien, weil er keine Specialsuperintendenten unter sich hatte. Von der Zeit an ist dieser Titel bis jezo geblieben.

Fischer

Joh. Benjam. von Fischer L. B. 1 Th. S. 354. Er folgte seinem Vater nicht gleich nach St. Petersburg, sondern ging erst, da er aus den Lycäum erlassen war, 1737 dahin; mit seinem Führer Floribus, der dort ein traurig Ende hatte: man fand ihn am Newa-

von Fischer

d) Depkins Verzeichniß der rigischen Prediger.

Strande tod, und vermuthete, daß er als ein schwermüthiger Mann sich selbst hineingestürzt habe. Fischer ging bald darauf nach Halle. Seine Streitschrift handelt de modo quo ossa se vicinis accommodant partibus, Lugd. Batav. 1743 cum fig. e).

Flemming. Paul Flemming L. B. 1 Th. S. 354. Nach dem Specimine diss. historico-criticae de poetis german. huius seculi praecipuis 1695, S. 34, ist noch eine Ausgabe seiner Gedichte 1685 zu Merseburg, unter dem Titel: Poetischer Wälder neues Buch, erschienen. Den Schwanengesang vom Leiden Christi hat er kurz vor seinem Tod verfertigt, und bey seinem Begräbniß denselben auszutheilen befohlen (man sehe ebend.) Auf seinem Sterbebette machte er sich eine Grabschrift die viel Eigenliebe verräth.

Flügeln. Joh. von Flügeln L. B. 1 Th. S. 362. In einem 1644 an ihn gerichteten Tröstlied wegen Absterbens zwener Söhne, heißt er Vicesyndikus. Außer der angezeigten Streitschrift finde ich noch von ihm zwey zu Riga 1643 gedruckte lateinische Trauergedichte.

Bengt

e) Börners Leben der Aerzte und Naturf. 3 Th. S. 568.

Bengt Joh. Forselius L. B. 1 Th. S. 364. Er war ein Sohn des Probstes und Pastors zu Oberpahlen Andr. Forselius. Als Kandidat des Predigtamts dachte er auf Verbesserungen des liefländischen Schulwesens; reiste nach Stockholm dem König seinen Plan zu unterlegen; fand Beyfall; erhielt eine gute Resolution; verlor aber auf der Rückreise sein Leben durch Schifbruch. Man sehe die Vorrede zu der von Gutsleff herausgegebenen ehstnischen Grammatik S. 29.

Forselius

Friedr. Conrad Gadebusch L. B. 1 Th. S. Neuerlich hat er herausgegeben.

Gadebusch

1) Versuche in der livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Erster Band. Riga 1779.
2) Livländische Jahrbücher. Davon kam der erste Theil in 2 Abschnitten 1780; und vom zweyten Theil der erste Abschnitt 1781, heraus.

Auch findet man von ihm etliche kurze Beyträge in den vermischten Aufsätzen und Urtheilen etc. welche der D. Schlegel in Riga stückweise herausgiebt; ingleichen einen Glückwunsch an den Notair Brasch in Dörpt.

de la Gardie — Magn. Gabr. de la Gardie L. B. 1 Th. S. 398. Die daselbst angeführte Rede hat er nicht als Rector der Akademie gehalten, sondern da er in die Zahl der Studirenden aufgenommen wurde. Dies beweißt sowohl der Titel als die Jahrzahl: Oratio de academia Vpsalienſi, cum ſe publice an. 1635 cl. profeſſorum diſciplinae traderet *f*)

Gärten — Simon Dietrich Gärten, nicht Geercken wie er in der L. B. 1 Th. S. 401 genennt wird, hat 1703 das Werk herausgegeben, dessen eigentlicher Titel ist: Narua literata vel catalogus eruditorum Naruenſium, citra dignitatis aut honoris praeiudicium alphabetica cognominum ſerie enumeratorum. An. 1703 Calend. Jan. Naruae literis J. Koehleri *g*).

Gericke — Joh. Christoph Gericke L. B. 1 Th. S. 406. Er hat auch noch 1720 zu Königsberg unter Masecovs Vorsitz eine Streitschrift vertheidigt: de diſpoſitione ex lumine naturae ad ſupernaturalia, ad cognoſcendos angelos ex ſpectrorum apparitionibus.

Ehstni=

f) *Witte* diar. biogr. ad an. 1686 d. 26 Apr.
g) Hamb. hist. Remarquen vom Jahr 1703 S. 238.

Ehstnisches Gesangbuch L. B. 1 Th. S. 409. Das revalsche ist nicht blos 1767, sondern sehr oft vor- und nachher, theils zu Halle, theils zu Reval, aufgelegt worden. Gesangbuch

Joh Gezelius L. B. 1 Th. S. 420, ein Enkel des Superintendenten Gezelius, war zu Narva geboren, studirte zu Greifswald wo er Joh. Friedr. Meyers Tischgenosse war, und unter dessen Vorsitz 1705 im 19ten Jahr seines Alters eine Dissert. de benedictione sacerdotali vertheidigte *h*). Gezelius

Peter Gottschenius, oder Göttschen wie ihn die L. B. 1 Th. S. 444 nennet, ein Schwede, war erst Rector der Trivialschule in Reval; wurde daselbst 1632 Rector und Lehrer der Gottesgelahrheit am Gymnasium; ging aber noch in demselben Jahr als ordentlicher Lehrer der griechischen Sprache, und außerordentlicher der Gottesgelahrheit, nach Dorpat, wo er auch starb *i*). Gottschenius

Joh. Graßhof oder Graßäus L. B. 1 Th. S. 450. Witte nennt ihn im diar. biogr. ad Graßhof

 an.

h) Nov. liter. mar. balt. 1705 p. 226.

i) Biderm. von Schulsachen 1 Th. S. 273. 2.

an. 1623 d. 31 Dec. einen Doctor der Rechte, und vermuthet, daß er in Riga gestorben sey. Aus den in der livl. Bibl. angeführten Werken Nr. 1 und 2 macht er nur eins, und führt es unter diesem Titel an: arca aperta arcani artificiosissimi, de summis naturae mysteriis, vulgo, dem großen und kleinen Bauer. Er sezt hinzu, Joh. Walch aus Schorndorf im Würtenbergschen, habe über den kleinen Bauer deutsch commentirt: „in rusticum hunc „minorem commentaria scripsit germanice Joh. „*Walchius* Scharndorffensis." Also wäre es nicht unter Walchs Namen herausgekommen. Jöcher der sich auf Witte bezieht, sagt gleichwohl auch, daß er das Werk unter Walchs Namen geschrieben habe.

Grabe

Mart. Sylv. Grabe, oder Grabius L. B. 1 Th. S. 446. Er war aus Weissenstrem in Thüringen gebürtig, erst Professor der Gottesgelahrheit, dann auch der Geschichte, zulezt Generalsuperintendent in Hinterpommern, und starb zu Colberg 1586. S. Jöcher Gel. Lex. 2 Th. S. 1110, wo seine synopticae tabulae IV monarchiarum etc. angezeigt werden. Da bey diesem Titel des rigischen Lycäums nicht gedacht wird, man auch nirgends eine

Anzeige

Anzeige findet daß er sich in Liefland aufgehalten habe; so ist wahrscheinlich daß sonst Jemand dieses Werk zum Gebrauch der besagten Schule herausgegeben habe.

Gül-den-stadt

Ant. Joh. Güldenstadt L. B. 1 Th. S. 458, starb am 23sten März 1781. Von ihm wäre noch anzuzeigen

1) Discours academique sur les produits de Russie propres, pour soutenir la balance du commerce exterieur toujours favorable; prononcé d. 29 Dec. 1776 en presence de leurs Altesses Imperiales dans l' Assemblée publique de l'Academie Imperiale des Sciences de St. Petersbourg etc. par A. G. à. St. Petersbourg. 4. Einen Auszug liefert das deutsche Museum vom Jahr 1777 im 10 St. S. 28 u. f.

2) Beschreibung der moscowitischen Bisamratte. Sie steht im 3ten Band der Beschäftigungen der berlinschen Gesellschaft naturforschender Freunde.

3) Eine akademische Rede über den Handel zwischen Rußland und Deutschland, in Gegenwart des Herrn Grafen von Falkenstein gehalten; ist aus dem St. petersburgschen Journal vom Jahr 1780 bekannt.

Mich.



Hanow

Mich. Christ. Hanow L. B. 2 Th. S. 3. In seiner Streitschrift de silicerniis hat er alles zusammengetragen was die Griechen und Römer, sonderlich die Kurländer bey den Seelenspeisen beobachtet haben. Man kan daraus sehen worin sie hierbey mit einander übereinkommen, oder verschieden sind. Bey den Kurländern (auch in Liefland) währete diese Zeit 4 Wochen, vom 29sten Sept. bis zum 28sten Oct. und hieß Wellalaik d. i. Teufelszeit, oder Semlika d. i. Aerndtezeit k); dann arbeitete man nicht, sondern aß, trank, und sang den Seelen der Verstorbenen zu Ehren allerley Lieder. Diesen Gebrauch sollen die Kurländer noch nach ihrer Bekehrung zum Christenthum in der Stille beybehalten haben l). Noch jezt findet man Ehsten die jährlich am 2ten Nov. die ganze Nacht hindurch allerley Speisen auf ihren Tisch setzen,

um

k) Stender lett. Grammat. § 212 leitet das Wort her von Semmelik d. i. die Speisen auf die Erde legen. Dagegen behauptet Hanow daß es beym Einhorn hist. let. cap. 4. §. 13 nicht richtig sey, sondern Semmlaik d. i. Aerndtezit heißen müsse.

l) Strodtmann Beytr. zur Hist. der Gelehrten 5 B. S. 23 dessen N. gel. Europa 4 Th. S. 1109 u. f.

um damit die abgeschiedenen Seelen ihrer Verwandten zu bewirthen; daher sie diesen Tag hinge päåw d. i. Seelen-Tag, nennen.

Harder

Bernh. Harder L. B. 2 Th. S. 5. Im Jahr 1605 war er Rector zu Goldingen. So nennt er sich in einem lateinischen Gedicht, welches er damals auf des kurländ. Kanzlers Sam. von Wölpen Gesandtschaftsreise nach Deutschland, drucken ließ.

Hehn

Joh. Mart. Hehn L. B. 2 Th. S. 18. Er hat im J. 1778 ehstnische Fabeln im dörptschen Dialekt, zu Reval auf 40 Octavseiten unter dem Titel: Jutto nink moistu kõnne, drucken lassen.

Heidenstein

Reinhold Heidenstein L. B. 2 Th. S. 20. Hr. Gadebusch sagt in seiner Abhandl. von livl. Geschichtschreibern §. 37, Heidenstein sey in der kleinen Stadt Olesko in Kleinpolen, geboren. Daß dies unrichtig ist, sieht man aus des Canonicus Janozki Werk: *Janozianae* siue clarorum atque illustrium Poloniae auctorum memoriae Vol. I 1777 wo es ausdrücklich heißt: „Editus *Reinholdus* ipse in lucem hanc „communem est Solencini rure paterno, ab vrbe „Gedanensi haud longe dissito.“

Ulrich

Hein- sius Ulrich Heinsius L. B. 2 Th S. 29. In Jena schrieb er 1697 eine Streitschrift: de alce, cum fig. Die Veranlassung dazu meldet er in der Vorrede. Die Zeichnungen hat er aus Ulyss. Aldrovandus, aus Faschens Sammlung, und aus Sev. Göbels hist. brev. de alce Venet. 1595, genommen.

Helms Jürgen Helms L. B. 2 Th. S. 33 und Abhandl. von livl. Geschichtschr. S. 71. Wer dieser Helms gewesen sey, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Aus einer Stelle in dieser Chronik sollte man schließen, daß er Prediger in Rostock gewesen sey; andre Stellen beweisen daß er sich in Liefland aufgehalten hat. Im lezten Theil meldet er, daß er gegen die Polen gefochten habe; und an einem andern Ort, daß sie ihn gefangen haben. Aus den vielen vorkommenden Widersprüchen möchte man fast muthmaßen, als hätten Mehrere an dieser Chronik gearbeitet, und daß vielleicht nur die lezten Nachrichten von einem rigischen Bürger hinzugefügt seyn. Das Werk ist theils eine Compilation aus mehrern Schriftstellern, und hat den Titel: Wahrhaftige, aus *Copiae* derre Lyfländische vndt Churländische Chronica, vndt ezliche

Ge-

Geschichte, so sich allhie begeben, und zugetragen haben, vornehmlich zu Riga. 1) Von Erfindung, Erbauung, Fruchtbarkeit, und Dero ersten Regierung oder Regenten deß Landeß, bis auf die Schwertbrüder. 2) Von ersten Herre Meister teutsches Ordens bis auff den lezten. 3) Von den ersten Königen und Fürsten in Lyfland undt Churlant. Es besteht aus 3 Theilen und enthält 1273 Seiten. Im Jahr 1628 ist es angefangen, und 1643 den 22sten Jun. geschlossen. Auf die weitschweifige Vorrede folgt gleich ein Register über alle 3 Theile. In dem Register der beiden ersten Theile stehen die rigischen Erzbischöfe wie im Arndt. Engelbrecht von Dahlen, und Siegfried von Scharfenberg sind ausgelassen; zwischen Habundus und Heinrich Scharfenberg der hier von Scharpenberge heißt, ist Heinr. von Behrbohm eingerückt. In eben dem Register ist unter den Herrn Meistern Burchard von Dreylewen weggelassen. Einige Namen sind anders geschrieben als im Arndt, z. B. Harmann Valck anstatt Hermann Balcke u. a. m. Auch in Ansehung der Nachrichten findet man Abweichungen von Arndt, der diese Chronik vielleicht nicht bey

der

der Hand gehabt, wenigstens nicht genuzt, doch wie man im 2 Th. S. 63 sieht, gekannt hat. Bey S. 303 ist ein ziemlich sauberer Holzschnitt der den Ordensmeister von Plettenberg vorstellt, eingeklebt. Das Gesicht hat viel Aehnlichkeit mit den zwey von ihm in Liefland noch vorhandenen Monumenten. Bey dem J. 1496 steht eine Nachricht die man bey keinem andern Geschichtschreiber findet, die der Verfasser aus einer alten zu Rathe gezogenen geschriebenen Chronik genommen hat; nemlich daß der Proceß zwischen dem Orden und der Stadt Riga damals in Rom noch fortgedauert habe, daß sich aber der Erzbischof zu Riga, der Bischof Martin zu Dorpat, und der Bischof Martin zu Kurland, ins Mittel gelegt, und 1496 in Lemsal einen Vertrag gemacht haben. Diesen Vertrag führt er ganz an; er kommt der Wolmarschen Absprócke sehr gleich, daher zu glauben ist, daß entweder der Verf. diese Absprócke hieher gezogen hat, oder daß die Schiedsrichter nachdem die Stadt dieselbe verworfen hatte, die Sache noch einmal zu Lemsal vorgenommen, und den neuen Vertrag nach dem Muster der Absprócke eingerichtet haben. Nach dem Jahr 1600 scheint Helms viele von den

erzählten

erzählten Begebenheiten selbst erlebt zu haben; und verdient als ein zwar nicht gelehrter, doch aufrichtiger, Mann desto mehr Glauben.

Der Herr Landrichter des rigischen Kreises von Aderkas besizt diese seltne Handschrift. Vor dem Titelblatt steht der Name T. Hiärne, der sie folglich besessen hat. Sie ist des Ungenannten Chronik, welche in der Abhandl. von livl. Geschichtschr. S. 133 erwähnt wird. Der Herr Subrector Broze in Riga hat einen sehr brauchbaren Auszug daraus gemacht, und ihm Zeichnungen beygefügt.

Herder

Joh. Gottfr. Herder L. B. 2 Th. S. 50. Von seiner ältesten Urkunde ist bereits die Fortsetzung herausgekommen. Mehrere neuerlich von ihm an das Licht getretene Schriften könnten hier angeführt werden: sie sind aber ohnehin allgemein bekannt, und gehören eigentlich nicht in die liefländische Bibliothek.

Hermelin

Olaus Hermelin L. B. 2 Th. S. 65. Zu seinen Schriften gehört noch eine Dissert. de magistratu, welche Joh. Georg Lützenburg 1691 zu Dorpat unter seinem Vorsitz vertheidigt hat. Die Holmia liter. zeigt sie S. 14 an. Sein Tractat de origine Livonorum ist

zum dritten mal in Scherers Nordischen Nebenstunden Frankf. 1776 1 Th. S. 203 u. f. abgedruckt.

Hör-nick Adam Gottfried Hörnick, nicht Johann Gottfr. wie er L. B. 2 Th. S. 86 genannt wird, aus Riga, wurde 1703 an Jac. Wilde seine Stelle Conrector der Domschule; und 1707 gleichfalls an jenes Stelle Professor der Beredsamkeit bey dem Gymnasium zu Riga. Dieß ging in den Jahren 1709 und 1710 durch Belagerung und Pest ganz ein; daher übernahm er 1711 das Rectorat an der Domschule, wo er nebst dem Lehrer der fünften Klasse Joh. Wilh. Geist, der von den andern in der Pest allein übrig geblieben war, die wenigen vorhandenen Schüler unterrichtete. Nach Brünings Tod bekam er auch das Inspectorat dieser Schule; und starb am 28sten Apr. 1737. Zu seinen Schriften gehört noch: die unbegreifliche Liebe des leidenden und sterbenden Welterlösers. Auch findet man verschiedene einzele Gelegenheitsgedichte von ihm.

Hör-schel-mann Ernst Aug. Wilh. Hörschelmann L. B. 2 Th. S. 87. Das S. 88 erwähnte Programm,

oder

oder die Einladungsschrift, hat den Titel: Orationem qua vir clariss. atque doctiss. Christ. *Dreyerus* munus professionis poeticae et linguae graecae suscipiet, publice habendam indicit E. A. W. *Hoerschelmann*, philos. Doctor et Prof. Reual. 1770. Auf die vom Probst und Pastor zu Keinis Hrn. Haller in dem gleichfalls S. 88 angeführten justum examen etc. in Ansehung der Unveränderlichkeit Gottes, gemachten Einwürfe, antwortete er durch eine Vertheidigungsschrift über die Unveränderlichkeit Gottes Reval 1773 auf 3 Bogen in 8, von welcher man in der Russischen Biblioth 2 B. S. 328 einen Auszug findet. — Folgende gehören noch zu seinen Schriften:

1) Kompendium der Philosophie für Anfänger. Reval 1771. 8. Der zweyte Theil welcher 1773 herauskam, hat den Titel: Kompendium der Metaphysik *m*).
2) Gedanken von der Menschenliebe gegen Feinde. Reval 1772.
3) Trostschreiben an den Hrn. Justizrath Dehn. Reval 1772.
4) Abdankungsrede bey der Beerdigung des Fräulein Dehn. Reval 1772. 4.

 5) Com-

m) Russische Biblioth. 2 B. S. 319 u. f.

5) Commentatio de philosophia rationali. Reval. 1777.

6) Verschiedene Programmen.

von Hövel

Joh. von Hövel L. B. 2 Th. S. 89. Zu seinen Schriften gehören noch, außer einer Menge deutscher und lateinischer Gelegenheitsgedichte, indem er jedes Trauer- und Freudenfest besang:

1) Diss. de natura summi boni.

2) Diss. de natura et constitutione ethices n).

Hollenhagen

Joh. Adolph Hollenhagen L. B. 2 Th. S. 93. Er scheint in der lateinischen Dichtkunst eine Stärke gehabt zu haben; wenigstens beweist es das wohlgerathene Gedicht, welches er 1695 auf das Absterben der Gemahlin des Generalsuperint. Joh. Fischers verfertigte.

Holsten

Olaus Holsten L. B. 2 Th. S. 94. Unter seinem Vorsitz vertheidigte Abr. Joh. Dahlmann ein physische Dissert. de aestu maris reciproco. Pernaulae 1709. 8. durch welche er die Magisterwürde erlangte.

Ruttger

n) *Witte* diar. biogr. ad ann. 1652.

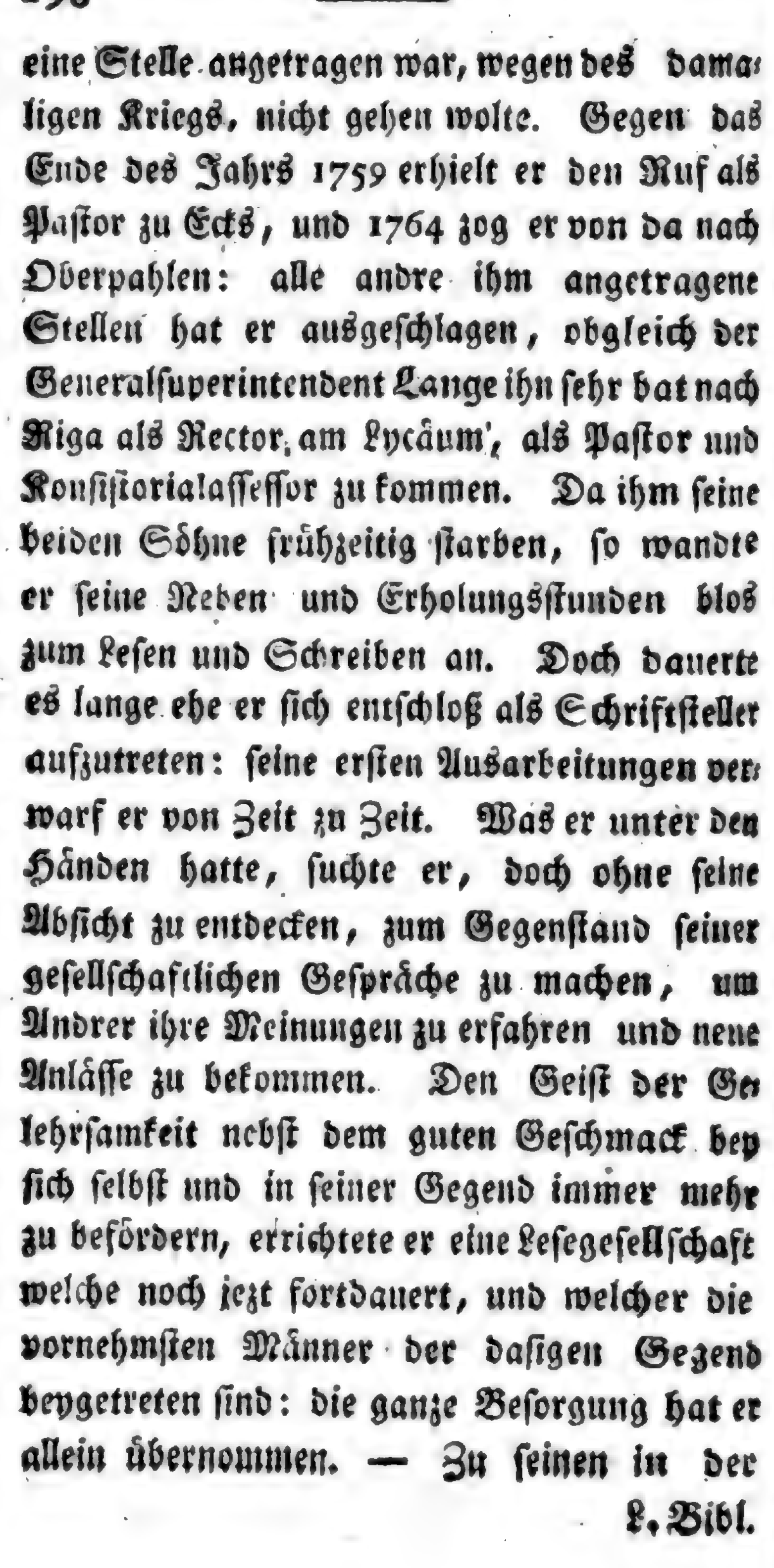
Ruttger zur Horst L. B. 2 Th. S. 98. Er war ein Eidam des Burggr. Nic. Eck; und nach Anzeige der Denkschrift, welche 1588 in den Thurmknopf, der St. Johanniskirche ist geleg: worden, damals Untervogt oder Gerichtsvogt der Stadt Riga. Im J. 1604 stand die Stadt-Munsterey unter ihm. Er starb 1632 o).

zur Horst

Aug. Wilh. Hupel L. B. 2 Th. S. 99. Seinen ersten Entschluß die Arzneygelahrheit zu studiren, änderte er auf dringendes Zureden seines Vaters; nachdem er schon eine zeitlang auf der Akademie zugebracht, und blos philosophische Vorlesungen besucht hatte. Seine Lehrer waren Darjes, Polz, Hamberger, Stock, Wideburg, Schmidt den man zum Unterscheid den Historicus nannte; und dann in der Gottesgelahrheit Köcher, Reusch und Walch. Die sehr versäumte hebräische, und die damit verwandten Sprachen machte er sich unter des damaligen Adjunkts Hirt Anweisung bekannt. Im J. 1757 verließ er Jena, hielt sich eine kurze Zeit in Halle auf, und reisete nach Liefland, weil er nach Schlesien, wo ihm

Hupel

o) Chronolog. Auszu. der Gesch. von Polen S. 197, Neustädt Chronik im Mscpt.



eine Stelle angetragen war, wegen des damaligen Kriegs, nicht gehen wolte. Gegen das Ende des Jahrs 1759 erhielt er den Ruf als Pastor zu Ecks, und 1764 zog er von da nach Oberpahlen: alle andre ihm angetragene Stellen hat er ausgeschlagen, obgleich der Generalsuperintendent Lange ihn sehr bat nach Riga als Rector am Lycäum, als Pastor und Konsistorialassessor zu kommen. Da ihm seine beiden Söhne frühzeitig starben, so wandte er seine Neben und Erholungsstunden blos zum Lesen und Schreiben an. Doch dauerte es lange ehe er sich entschloß als Schriftsteller aufzutreten: seine ersten Ausarbeitungen verwarf er von Zeit zu Zeit. Was er unter den Händen hatte, suchte er, doch ohne seine Absicht zu entdecken, zum Gegenstand seiner gesellschaftlichen Gespräche zu machen, um Andrer ihre Meinungen zu erfahren und neue Anlässe zu bekommen. Den Geist der Gelehrsamkeit nebst dem guten Geschmack bey sich selbst und in seiner Gegend immer mehr zu befördern, errichtete er eine Lesegesellschaft welche noch jezt fortdauert, und welcher die vornehmsten Männer der dasigen Gegend beygetreten sind: die ganze Besorgung hat er allein übernommen. — Zu seinen in der

L. Bibl.

L. Bibl. am angeführten Ort namhaft gemachten Schriften, gehören noch:

1) Seine ehstnischen Uebersetzungen, die in der L. B. 3 Th. S. 303. Nr. 4 und 8 angezeigt werden.

2) Eine Abhandlung vom Küttis, Rödung und Säuren des Landes. S. ebend. S. 304.

3) Anmerkungen und Zweifel über die gewöhnlichen Lehrsätze vom Wesen der menschlichen und thierischen Seele. Dieß Buch kam ohne seinen Namen heraus. S. ebend. S. 269.

4) Topographische Nachrichten von Lief- und Ehstland. Zweyter Band. Riga 1777. Der dritte Band ist im Mscpt fertig, und wird jezt der Presse übergeben werden.

5) Die Auszüge aus Pallas Reisen 2ten und 3ten Theil, ingleichen aus Georgi Reisen, unter dem Titel Merkwürdigkeiten etc. welche zu Frankf. und Leipzig 1777 in 3 Bänden herausgekommen sind, hat er gleichfalls verfertiget.

6) In den beiden ersten Stücken der vom Hrn. D. Schlegel herausgegebenen vermischten Aufsätze und Urtheile etc. findet man von ihm einige kurze Aufsätze. Durch

eine nicht hieher gehörende Veranlassung hörte er auf ferner Beyträge zu liefern.

7) Ehstnische Sprachlehre für beide Hauptdialekte — nebst einem vollständigen Wörterbuch. Riga und Leipz. 1780.

8) Nordische Miscellaneen; davon die beiden ersten Stücke zu Riga 1781 herausgekommen sind. Sie werden noch fortgesezt.

Jeze Franz Christoph Jeze L. B. 2 Th. S. 101. Er wurde 1721 zu Ziegenhagen in Hinterpommern geboren, studirte zu Stargard und Halle, und ging nach seiner Zurückkunft aus Liefland 1749 als Hofmeister nach Harburg. In Halle erhielt er 1752 die Magisterwürde. Darauf wurde er 1753 Rector und Bibliothekar zu Thorn; 1760 Professor zu Stargard, und 1768 Rector der Saldrischen Schule in der Altstadt in Brandenburg, welches Amt er 1773 noch bekleidete *p*). Seine Abhandlung von den weißen Hasen in Liefland ist 1749 zu Lübeck in 8. herausgekommen. Er sezt die Haaränderung der nordlichen Hasen darüber man bisher gestritten hatte, in ein helleres Licht, und zeigt dabey

p) Erl. Schul-Nachr. auf das Jahr 1772. 1773 S. 47.

dabey viel Scharfsinn. Einen Anhang von den in Liefland gefischten Perlen, und von den Krahnsbeeren deren Heilungskraft zufälliger Weise ist entdeckt worden, hat er beygefügt. Was er vou den Perlen vorbringt, findet man in Fischers Naturgeschichte von Livland S. 173 u. f. Der Prof. Eberhard in Halle, welcher dieses Werk in seiner Abhandl. vom Ursprung der Perle S. 80 rühmt, hält die S. 53 angeführten Kennzeichen der Perlenreifung nicht für entscheidend, weil er nicht begreifen kan, was der purpurrothe Saft, welcher, wenn die Perle reif wird, zu dem Ort da sie ausgeworfen wird, herunterfließen soll, mit der Reifung für eine Verbindung habe. Auch ich finde keine Verbindung zwischen beiden. Indessen enthält dieser Anhang manche gute Nachrichten; unter andern daß in 45 lief- und ehstländischen Bächen und stehenden Seen Perlen gefunden werden. Beyläufig erzählt er S. 14, daß eine 92 jährige adliche Dame in Harrien, 6 Tage lang vor ihrem Ende Blut geschwizt habe, wobey er Gelegenheit nimmt denen ein Wort zu sagen, die über den Blutschweiß am Oelberg spotten.

Kirchenordnung.

Kirchenordnung L. B. 2 Th. S. 118. In Ehstland hat auch eine königliche Declaration

tion der Kirchenordnung Gesetzeskraft. Sie war nur bisher abschriftlich zu haben; neuerlich ist sie in Hupels nordischen Miscellaneen 2 St. gedruckt erschienen.

Klein-schmid Peter Kleinschmid L. B. 2 Th. S. 114. Der deutsche Titel seines Gedichts ist: Einfältiges doch schuldiges Andenken, welches bey Aufbauung des für sechs Jahren niedergefallenen Thurms der St. Petri Kirche in Riga, anjetzo zu erwecken und auf die Nachkommen zu erhalten ihme hiemit angelegen seyn lassen wollen P. Kleinschmid. Riga 1672. 4. In diesem Gedicht erzählt er, daß der Thurm am Sonntag Reminiscere 1666 mit großen Krachen eingestürzt sey, und 7 Menschen erschlagen, 8 Tage vorher aber von oben bis unten einen gewaltigen Riß bekommen habe u. d. g.

Körber Pet. Friedr. Körber L. B. 2 Th. S. 128. Er hat nicht in Walk practisirt; sondern Anfangs bey seinem Vater 4 Meilen von Walk, dann in Fellin gewohnt, von wannen er nach Reval zog.

Land-rolle Ehstländische Landrolle L. B. 2 Th. S. 158. Die hier angeführte erste Ausgabe

ist

ist voller Mängel und Fehler: Güter sind in unrechte Kirchspiele, wohl gar in andre Kreise versezt, auch Kirchspiele ausgelassen worden.

Es giebt aber eine neuere Ausgabe von der Revision von 1774, die zu Reval 1775 herauskam; zwar nicht ganz fehlerfrey, doch weit richtiger als die vorhergehende. Herr Gadebusch hat sie anzuzeigen vergessen.

Lange

Jac. Lange L. B. 2 Th. S. 160. In St. Petersburg nuzte er die Gelegenheit sich bey seinem gelehrten Freund und Landesmann D. Siegfr. Bayer, in morgenländischen Sprachen und der Geschichte gründliche Kenntnisse zu erwerben. In Pastor Nazzius, seines nachherigen Schwiegervaters Haus, wurde er bey Einrichtung der evangelischen Schulen, sonderlich bey der deutschen Hauptkirche gebraucht, dahin er 1738 zum Rectorat sollte berufen werden, eben da der Ruf zum Predigtamt in Liefland an ihn erging, den er auch annahm. Er starb am 17ten März 1777 Das Leichenbegängniß wurde am 30sten feierlich in der St Jakobskirche gehalten, die Leiche aber nach Smilten in das Reichsgräfliche von Brownesche Erbbegräbniß zur Ruhe gebracht.

gebracht. — Der Druck seines lettischen Wörterbuchs an welchem er 20 Jahr gearbeitet hatte, wurde nicht in Reval wo man gar keine lettischen Lettern hat, sondern in Mitau, vollendet. — Der angeführte Catechismus sollte nach seiner Absicht bey den lettischen Kirchen eingeführt werden, welches aber Widerspruch fand. — Ausser etlichen abschriftlich von ihm vorhandenen Reden, gehören noch zu seinen Schriften

1) Fürstliche Gedanken bey der Krönung und Salbung über 2 Sam. 17, 17—19; Eine Predigt am Krönungsfest der Kaiserin Elisabeth Petrowna.

2) Der Sabbath der Heiligen, eine Leichenrede über Hebr. 4, 9.

3) Jeremiae Livonici disquisitio historico-critico-theologica de matriculis ecclesiasticis vulgo von Kirchenbüchern. Eine Handschrift, die er damals aufsezte als fast in ganz Europa Parrochiallisten Mode wurden, und einige liefländische Prediger meynten, es stritte wider die Kirchenprivilegien. S. liefl. Land. Ordn. S. 295 § 8.

4) Ephemerides Langianae. Eine Handschrift, die Anmerkungen über alles was

der

der Verf. in der gelehrten Welt erfahren hat, enthält. Sie sollte wie die gleich vorhergehende, nach seinem Tod an das Licht treten; welches vermuthlich nicht geschehen wird.

Heinrich von Langenstein L. B. 2 Th. S. 163. Abhandl. von livl. Geschichtschr. S. 14. Seine epistola ad Eccardum de Dersch de oblato sibi Episcopatu Osiliensi in Liuonia, hat Herm. von der Hardt in seiner zu Wolfenbüttel 1716 herausgekommenen Sammlung: Varia historica, geographica, philologica, mythologica, exegetica, abdrucken lassen *q*).

von Langenstein

Christian Lauterbach L. B. 1 Th S. 168. Er war 1663 zu Eutin geboren, wo sein Vater Georg Lauterbach damals das Conrectorat verwaltete, aber 1667 zum Rectorat der rigischen Domschule berufen wurde. Diesem folgte jener nach Riga, und besuchte die dasigen Schulen, in welchen er die angezeigte Trauerrede hielt. Noch sind mir von ihm vorgekommen ein lateinisches Leichengedicht vom Jahr 1704, und ein anderes unter dem

Lauterbach

Titel:

q) Rathlefs Gesch. jetztleb. Gelehrten 2 Th. S. 129.

Titel: Lessus in funere M. Dav. *Caspari*, deproperatus d. 9 Mart. 1702.

Lenz Christian Dav. Lenz L. B. 2 Th. S. 171. Im Jahr 1779 wurde er Generalsuperintendent des Herzogthums Liefland, und dadurch zugleich geistlicher Präses des kaiserl. Oberkonsistoriums. Nicht lange nach Uebernehmung dieses Amts ließ er 1780 drucken: Sendschreiben an die sämptlichen evangelischen Lehrer und Hirten des Herzogthums Livland, so seiner Oberaufsicht anvertrauet sind, bey Gelegenheit der zu feyrenden vier Bußtage des jeztlaufenden 1780sten Jahres. Dieß sandte er jedem Prediger zu, als eine Bußermahnung.

Jac. Mich. Reinhold Lenz L. B. 2 Th. S. 177. Er kam, obgleich öffentliche Nachrichten bereits seinen Tod gemeldet hatten, im J. 1779 in sein Vaterland zurück, reiste nach St. Petersburg, und wurde dann Hofmeister in einem liefländischen adlichen Hause, welches er aber bald wieder verließ. — Ausser verschiedenen Gedichten und kurzen Aufsätzen, die man im deutschen Merkur und Musenalmanachen findet, gehören noch zu

seinen

seinen Schriften: Lustspiele nach dem Plautus; Freunde machen den Philosophen; der Engländer und die Soldaten: für deren Verfasser er sich selbst bekennt.

von Lilienfeld

Jacob Heinr. von Lilienfeld L. B. 2 Th. S. 181. Hr. Gadebusch irrt, wenn er von ihm berichtet, er habe unter dem russischen Kriegsheer gedient, es so weit gebracht daß er Oberstwachtmeister geworden, dann seinen Abschied genommen, und das Gut Moisama gekauft. Nein, er wurde zwar im kaiserl. Kadettenkorps erzogen; aber wegen seiner bemerkten Fähigkeiten, bald mit dem Prinzen Kantimir als Gesandtschafts-Cavallier nach Paris gesandt. Als seines Bruders Gemahlin die Kammerherrin von Lilienfeld bey der Kaiserin Elisabeth in Ungnade fiel, wurde er zurückberufen, und ihm frey gestellt, ob er als Major zur Armee gehen; oder mit Majors Abschied die Dagdenschen Krongüter auf etliche Jahre zur Arende übernehmen wollte, als die sein Bruder arendeweise erhalten hatte. Er erwählte das letztere — Moisama war ein väterliches Gut; er lösste es ein, und verkaufte es; kaufte aber dagegen das drey Meilen von Reval belegene Gut Wait. Anfangs wurde

er



er hollsteinischer Etatsrath, dann Geheimer Legationsrath. — Zu seinen Schriften gehören noch:

1) Der Neujahrswunsch; ein Lustspiel in 5 Aufzügen; ohne Jahrzahl und Druckort. Es trat schon vor mehr als 20 Jahren ans Licht, und ist vielleicht das erste Lustspiel welches ein Liefländer in seinem Vaterland geschrieben hat; wenigstens das erste worin die damaligen lief- und ehstländischen Sitten so treffend geschildert werden. Einige wünschen eine neue Auflage. Vermuthlich ist es in Reval gedruckt. Man findet es nur in wenigen Häusern.

2) Versuch einer neuen Theodicee, v. V. Verfasser des neuen Staatsgebäudes. Riga 1778. 8.

3) Zwey Lustspiele; davon das eine bereits im dritten Stück der vermischten Aufsätze und Urtheile etc. steht, die Hr. Schlegel zu Riga herausgiebt; das zweyte liegt zum Abdruck fertig.

4) Abhandlung über die von der kaiserl. freyen ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg aufgegebene Preisfrage, das Eigen-

Eigenthum und die Freyheit der Bauern betreffend. Sie ist nicht gedruckt worden.

5) Einige gedruckte Gelegenheitsgedichte; wie auch verschiedene ungedruckte kurze Aufsätze, davon unter andern einer der liefländ. Ritterschaft 1780 zur Beprüfung übergeben wurde, der einen Plan enthielt Lieflands Glück zu befördern.

Lorenz Mikrander Lilienstolpe L. B. 2 Th. S. 181. Ein Schwede aus Roslagen gebürtig, war 1701 Physikus in Stockholm und Mitglied der medicinischen Gesellschaft daselbst. Folgende Werke sind von ihm anzuzeigen:

Lilienstolpe

1) Diss. de spiritu seu calido corporis humani. Vps. 1679. 8.

2) — Pathologia spiritus corporis humani; resp. Joh. *Sahlbohm*. An. 1691 d. 22. Apr. Dorpat. 4.

3) Oratio in natalem principis haereditarii Gustaui. Holm.

4) — De natura et vigore ingeniorum septentrionalium. Dorpat. 1691. 4.

5) Verschiedene Programmen r).

David

r) Holm. liter. 1701 p. 27 und 28.

Lottich David Lottich L. B. 2 Th. S. 202. Von ihm ist noch vorhanden: Himmelsgedanken, eine Zuschrift an den Bürgermeister in Riga Melchior Fuchs, bey dem Absterben seiner Gemahlin. Riga 1673. Es ist etwas schwärmerisch geschrieben. Er nennt sich darin einen der in schweren Verfolgungen und Trübsal lebt. Also war er damals schon 10 Jahr von seinem Amt, und hatte seinen Proceß noch nicht gewonnen. Daß er Pastor an der Jacobskirche gewesen sey, ist zweifelhaft. Nach dem Predigerverzeichniß war ein David Lottich um das Jahr 1676 Prediger bey dieser Kirche, der in demselben Jahr ein lateinisches und deutsches Trostgedicht bey dem Absterben Reinholds von Mittendorf drucken ließ, das ich vor mir habe; darin nennt er sich Prediger zu St. Jacob und einer Edlen Ritterschaft in Liefland.

Luden Lorenz Luden L. B. 2 Th. S. 203. Ein lateinisches Lobgedicht auf den um Liefland verdienten D. Ludw. Hittelmann, das er 1647 bey Joh. Vogel in Dorpat drucken ließ, verdient eine Anzeige. Denn in demselben führt er an, daß schon Gustav Adolph den rigischen Rath mündlich geadelt habe, indem er diesen Monarchen also redend einführt:

Ipse

Ipse fluat vestro propior de sanguine junctus
Juppiter, et lectum quemcunque futura videbunt
Secla senatorem Rigensem, Nobilis esto.

Stanislaus Joh. Malczowsky, nicht Malczarsky wie er in der L. B. 2 Th. S. 207 genannt wird. Von ihm haben wir noch, ausser verschiedenen lateinischen und polnischen Gelegenheitsgedichten:

Malczowsky

1) Noua et methodica institutio in lingua polonica, oder Unterweisung in der polnischen Sprache. Riga 1696. 8.
2) Vollständige polnische Grammatik.
3) Compendium sammt Vocabulario und deutsch und polnisch. Gespräch buch.

Er war Dollmeister bey dem Rath, und 1699 Sprachmeister in Riga.

Georg Mancel L. B. 2 Th. S. 215 u. f. Joach. Manzel, Conrector zu Parchim, war ein Urenkel des Predigers zu Warnemünde Joach. Manzels, eines Bruders des Caspar Manzel. S. seine Abhand. de Georgiis fama et eruditione claris. Gustrov. 1712. 4. Georg Manzels Lettus oder Wörterbuch ist 1638 in Riga bey Schröder gedruckt. Der zweyte

Mancel

 Theil

Theil hat den Titel: Phraseologia lettica ebend. 1638. Von seiner lettischen Postille hat man noch die fünfte Ausgabe, Mitau 1768; sie ist eigentlich in Leipzig gedruckt.

Markart. Joh. Sebast. Markart L. B. 2 Th. S. 221. Er war 1622 zu Schweinfurt in Franken geboren, wurde kaiserlicher gekrönter Dichter, dann Rector der revalschen Domschule, endlich Pastor zu Oberpahlen. Er starb 1659. Ausser verschiedenen deutschen und lateinischen andern Gedichten, hat er drucken lassen:

1) Decachordon. Vermuthlich ist es ein deutsches Gedicht, und unter dem Namen Saitenspiel herausgekommen. Ich nenne es so, wie ich es beym Witte im diar. biogr. ad an. 1659 Mal. finde.
2) Rigische Ehren- und Gedächnißsäule. Lübeck 1658 in 4. Es ist ein deutsches Gedicht, und eine Uebersetzung der memoriae virorum praeclarorum peste extinctorum des Henning Witte L. B. 3 Th. S. 321. In den beygefügten Noten meldet Markart, daß i. J. 1656 ein Verwalter Andr. Corneliß zu Oberpahlen gewesen sey, der durch seine Bauerschützen

schützen den Russen viel Schaden gethan hätte, daher denn diese aus Zorn das Schloß mit 2 bis 3000 Mann berennet, doch nicht erobert, aber indeß das Hakelwerk nebst dem Pastorat abgebrannt hätten.

von Mengden

Engelbrecht von Mengden L. B. 2 Th. S. 236. Er ließ zu Riga 1643 ein Trauergedicht in lateinischen Hexametern auf das Absterben des Reichsraths und liefländischen Generalgouverneurs Bened. Oxenstjerna, drucken.

Meyer

Andr. Meyer L. B. 2 Th. S. 453. Zu seinen Schriften gehören noch: Briefe eines Reisenden durch Liefland und Deutschland, an Hrn. Hofrath K. in Liefland. 2 Theile. Erlangen 1777. 8; in welchen er die auf dieser Reise bemerkten Merkwürdigkeiten, Sitten und Gebräuche schildert.

Müller

Jac. Müller L. B. 2 Th. S. 271. Er ist nachher Lehrer der Beredsamkeit und Geschichte in Reval geworden. Dieß Amt hat er lange verwaltet; endlich 1661 das Rectorat nebst dem Lehramt der Gottesgelahrheit bekommen; und ist 1676 gestorben s).

s) Bidermann von Schulf. 1 Th. S. 274.

Olde-kop Just Heinr. Oldekop L. B. 2 Th. S. 318. Nach *Witte* diar. biogr. ad an. 1686 d. 2 Mart. war er als Pastor in Reval zugleich Probst in Ost-Harrien. Auch führt er noch 3 Leichenpredigten, und eine Rede von ihm an, die er 1661 da der Friede zwischen Rußland und Schweden geschlossen wurde, gehalten hat.

Paf-frat Gerdrut Paffrat L. B. 2 Th. S. 324. Sie lebte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Ich finde ein Gedicht von ihr das sie 1653 in Riga bey der Beerdigung der beiden Söhne des liefländischen Generalgouverneurs Horn in 4. herausgegeben hat, darin sie viel Belesenheit in den alten klassischen Schriftstellern zeigt.

Pa-triki Andr. Patriki (oder Patricki) L. B. 2 Th. S. 340. Er liegt in Wenden begraben. Im Chor der dasigen Johanniskirche sieht man noch jezt rechter Hand neben dem Altar sein Grabmahl das sich unversehrt erhalten hat. An diesem ist sein Wapen und darunter sein Bildnis in völligem Ornat in Lebensgröße liegend in Stein gehauen, zu sehen. Eine Zeichnung davon findet man in Bergmanns liefl. Geschichte S. 60. Der Verf. der chronol.

Auszüge

Auszüge der Gesch. von Polen giebt S. 149 das Jahr 1583 als sein Sterbejahr an.

Joh. Fried. Pauli L. B. 2 Th. S. 348. Unter Christ. Masecovs Vorsitz vertheidigte er 1716 zu Königsberg eine Dissert. Mennonis devastatio sacrae coenae, welche neben den andern Streitschriften wider die Mennonisten, die unter dem Titel: Antimenno in 8 herausgekommen sind, gedruckt ist.

Pauli

Joh. Jac. Pfeif L. B. 2 Th. S. 351. Hieher gehört noch: Die Kraft der heil. Taufe über Gal. 3, 27; ein Leichenpredigt. Reval 1671. 4.

Pfeif

Adrian Preußmann L. B. 2 Th. S. 372. Zu Gießen wo er studirte, vertheidigte er eine Streitschrift de claue cognitionis. Dort wurde er auch 1696 Magister der Weltweisheit, und hielt in eben dem Jahr eine öffentliche Rede de promotionibus apud veteres Hebraeos, zu welcher der damalige Rector D. Joh. Heinr. Majus durch ein gedrucktes Programm einlud.

Preußmann

Joh. Heinr. Rais L. B. 3 Th. S. 5. Er ließ drucken: Handbibliothek zum Vortheil

Rais

 seiner

seiner Nebenbürger. Reval 1776. in 8; darin er gegen eine Vergütung, Bücher auszuleihen sich erbietet, und kurze Recensionen darüber mittheilt. Diese Handbibliothek ist vermuthlich bald ins Stecken gerathen. Das in der livl. Bibl. von ihm angezeigte zu erwartende Werk ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen.

Richmann — Joh. Richmann L. B. 3 Th. S. 29. Er war zu Riga geboren und frequentirte daselbst sowohl die Domschule als das Gymnasium. Im Jahr 1643 begab er sich nach Rostock; von dort nach Wittenberg, wo ihm Joh. Hülsemann 1645 die Magisterwürde ertheilte. Hier wurde er 1648 auch Adjunkt der philosophischen Facultät. Der Rath zu Riga berief ihn hierauf zum philosophischen Lehramt an das Gymnasium. Er besuchte aber erst die hohe Schule zu Jena; durchreisste Holland, Braband und Flandern; und kam 1650 in Riga an; da er dann sein Amt übernahm. Im Jahr 1659 wurde er Pastor am Dom, und in der Folge Beysitzer im Stadtkonsistorium t).

Rivius — Joh. Rivius L. B. 3 Th. S. 37. Er ist 1596 zu Riga gestorben, wie der in der Dom-

t) *Lauterbachii* fata Jo. *Richmanni* 1671. 4.

Domkirche befindliche ihn bedeckende Leichenstein beweist. Wenn man der darauf stehenden Inschrift glauben darf, so ist er auch Professor zu Leipzig gewesen. Sie heißt: Memori — posteritati. Clariss. et Doctissimus Vir Dnus Mag. Joh. Riuius Althendorfiensis F — — Professor quondam Academiae Lipsiensis celeberrimus, hinc illustriss. Ducum Curlandiae praeceptor, et ad postremum Rector scholae Rigensis, ex qua postquam annos vixisset 68 ao C. 1596 Idus .... in coelestem academiam euocatus est. Exuuiae hic positae ab haeredibus. In Christo resurgant.

Jacob Rodde. L. B. 3 Th. S. 42. Er ist nicht in Narva, sondern in Moscau geboren. Unter seine Schriften gehören diese noch: Rodde

Platons Rede am Charfreytage vor Ihro Maj. der Kaiserin von Rußland gehalten. Hamb. 1770.

Anweisung zur Pflanzung der Erdäpfel, welche man sonst Potatoes nennet, aus dem Rußischen. Riga 1765.

Sein rußisch-deutsches und deutsch-rußisches Wörterbuch ist jezo im Druck. Dieß ist ein Werk, an welchem der Verfasser viele Jahre gesammlet hat.

Runge

Joh. Runge L. B. 3 Th. S. 50. Er war 1666 zu Loimajoki geboren, studirte zu Aboe, wo er 1691 die Ordination, auch die Magisterwürde erhielt, nachdem er de natura fluxus et refluxus maris, disputirt hatte. Er wurde zugleich Lehrer der Domschule; 1696 Pastor zu Tyrwis; 1697 bekam er das ausserordentliche Lehramt der Gottesgelahrheit; 1698 die Pfarre zu Nummis, und 1699 die zu Lund; 1700 wurde er Lehrer der Logik und Metaphysik; 1701 Superintendent der Stadt Narva, und 1703 zu Pernau Doctor der Gottesgelahrheit. Er starb 1705 u). Folgende Streitschriften hat er verfaßt:

1) Zelus vindex gratiae saluificae ordinatae circa ruinam Israelis inordinati conspicuus, ex Rom. IX. X. XI.
2) De miraculis aquarum.
3) De sede animi.

Salemann

Georg Salemann L. B. 3. Th. S. 55. Er vertheidigte zu Wittenberg 1690 eine Dissert. de parabola.

Joach. Salemann L. B. 3 Th. S. 56. Hieher gehört noch: Frommer Knechte Gottes Gnaden-

u) Nov. liter. mar. balt. 1705. S. 103 u. f.

Gnadenkron und Ehrenlohn aus B. d. Weish. 5, 16. 17, eine Leichenpredigt bey des Probstes und Pastors Knieper Beerdigung nebst einem beygefügten lateinischen Gedicht. Reval 1673.

Samson

Hermann Samson l. B. 3. Th. S. 82. Die Dissert. de autoritate scripturae etc. vertheidigte Thom. Schulz aus Riga. In Mich. Brauers parental. stehen noch 2 Schriften von Samson, nemlich:

1) Unterricht für die Jugend vom heil. Abendmahl 1609.
2) Türkenpredigt. 1635. 4.

Schlegel

Gottlieb Schlegel l. B. 3 Th. S. 97. Er wurde den 16ten Febr. 1739 geboren; frequentirte das Collegium Fridericianum, und bezog 1754 die Akademie zu Königsberg, da denn Schulz, Arnold, die beiden Rypke, die beiden Lilienthale, Christiani, Langhans, Buck, Teske, Bock, Werner, Watson, und in der rabbinischen Litteratur Seeligmann, seine Lehrer waren. Er trat in die deutsche Gesellschaft; und fing an auf Ersuchen der Inspectoren, die Jugend im Colleg. Friderician. in einigen Sprachen und Wissenschaften zu unterrichten; wobey

er 6 Jahre lang an den Sonntagen die Nachmittagspredigten in der Kirche dieser Anstalt verrichtete, den öffentlichen akademischen Streithandlungen fleißig beywohnte, auch einigen Studenten Privatunterricht gab. Nachdem er 1763 Magister geworden war, hielt er Vorlesungen in der Weltweisheit, Beredsamkeit, deutschen Dichtkunst, Geschichte u. d. g. Im J. 1777 wurde er zu Erlangen Doctor der Gottesgelahrheit, nachdem er das Inspectorat und Rectorat der rigischen Domschule zwölf Jahre lang mit Ruhm verwaltet hatte. Bald darauf ward er in eben dem Jahr Diaconus am Dom: seine Antrittspredigt gab er im Druck heraus. Im Anfang des Jahrs 1781 wurde er zweyter Wochenprediger. Den an ihn ergangenen Ruf als Lehrer der deutschen Dichtkunst zu Königsberg, so wie den nach Greifswald als Lehrer der Gottesgelahrheit, schlug er aus. Zu seinen Schriften gehören noch:

1) Standrede auf den Tod des Rectoris Magnif. und Profess. Joh. Bock, vom Triumph der Religion bey dem Krankenbette eines christlichen Gelehrten. Königsb. 1762. Fol.

2) Schreiben an Hrn. Fried. Nicolai in Berlin

Berlin, über eine Recension in der Allg. deutschen Biblioth. mit einigen Zusätzen zu den Abhandlungen von den ersten Grundsätzen der Weltweisheit und der schönen Wissenschaften Riga 1771. 8. w).

3) Versuch eines kleinen Catechismus nach dem Vorbild des kleinen lutherischen. Mitau 1773. 8. Verbesserungen dazu liefert er in seinen vermischten Aufsätzen etc. 1 B. 2 St.

4) Diss. inauguralis, meditationes ad exegesin, scientiam et methodum dogmatis theologici de fide, complectens, cum adiecto commentario succinctiore de arguta ac sublimi sentiendi, dicendique ratione in sermonibus Christi occurrentibus. Erlangae 1777. D. Seiler ließ dabey ein Programm drucken.

Schnetter

Georg Matthias Schnetter L. B. 3 Th. S. 103. Ist zu Sulzbach in der Oberpfalz geboren. Seine Schulstudien trieb er theils zu Hause, theils zu Hildeburgshausen, theils zu Nürnberg in der Schule zu St. Sebald. Dann zog er nach Jena; von da er 1736 als Hauslehrer nach Liefland verschrieben, aber 1740 Conrector in Pernau wurde, wobey er

bis

w) Hennings bibl. philos. T. II p. 111.

bis 1743 auch das Rectorat verwaltete, weil der Pastor Joh. Ludw. Voit den Rectortitel führte, bis der Streit wegen der Predigerwahl zwischen dem Rath und der Bürgerschaft beygelegt war, und Voit wirklich Oberpastor Schnetter aber Rector und zugleich Diakonus, aber 1747 nach jenes seinem Tod Oberpastor und Schulinspector wurde. Eine gedruckte Einführungsrede von ihm findet man in Bidermann Alt. u. Neu. von Schulsachen 5 Th. S. 280 u. f. aber Nachricht von ihm ebend. S. 307. 308.

Spar-mann Johann Wilhelm Sparmann, nicht Friedrich Wilh. wie er in der L. B. 3 Th. S. 183 heißt, war aus Annaberg gebürtig und studirte zu Halle. Seine Schriften sind:

1) Diss. de rore marino. Praes. M. Alberti. Halae 1718.
2) Natur und Kur aller alten und inveterirten Saamenflüße beyderley Geschlechts. Chemnitz 1725.
3) Beschreibung aller in Döplitz befindlichen Bäder. Dresden und Leipzig 1733. 8.

Stats-schrif-ten Kurländische Staatsschriften L. B. 3 Th. S. 184. Einen Beytrag dazu liefere ich vorn unter den Zusätzen Art. Ungenannte Nr. 9.

Heim.

Heinr. Stahl oder Stahel L. B. 3 Th. S. 192. Er hat unter der Königin Christina Regierung, auf erhaltenen Auftrag, das Konsistorium und die schwedische Schule in Narva eingerichtet x). Stahl

Christoph Sturz L. B. 3 Th. S. 237. Witte im diar. biogr. ad an. 1602 d. 13. Apr. eignet ihm die beiden Werke zu, welche in der L. B. ebend. S. 238 Nr. 1 und 9, dem Johann von Sturz zugeschrieben werden. Ausser diesen findet man noch folgende Schriften von ihm angezeigt: Sturz

1) Methodus logica vniuersi iuris ciuilis in institut. pandect. et codicis libros.
2) Commentarius in regulas iuris ciuilis.
3) Orationes variae.

Hiermit stimmt Jöcher Gel. Lexic. 4 Th. S. 916 überein, wo diesem Sturz noch die 3 Orationes die in der L. B. Art. Joh. von Sturz unter Nr. 2. 3. 4. vorkommen, zugeschrieben werden.

Salomo Heinr. Vestring L. B. 3 Th. S. 260. Er war auch Probst, und ein sehr fleißiger Mann. Er hinterließ ein weitläuftiges ehstnisches Wörterbuch im Mscpt, welches zu Oberpahlen da die dasige Druckerey noch vorhanden war, neuerlich sollte abgedruckt werden; welches aber nicht geschahe. Hupel hat es bey seinem der ehstnischen Sprachlehre beygefügten Wörterbuch genutzet. Vestring hinterließ einen Sohn der noch im Jahr 1779 als ein sehr alter Kandidat und Hauslehrer lebte; und eine noch lebende Tochter die sich erst mit den Pastor Hirschberger, dann mit den Major von Meyer Erbherrn zu Fennern, vermählt hat. Vestring

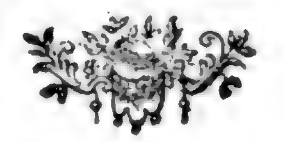
Heinr.

x) Bidermann von Schulf. 1 Th. S. 286.

Vulpius — Heinr. Vulpius L. B. 3 Th. S. 275. In Rostock war er zugleich ausserordentlicher Lehrer der Weltweisheit. Von dort wurde er 1632 als beständiger Rector und Lehrer der Gottesgelahrheit wie auch der morgenländischen Sprachen, an das revalsche Gymnasium berufen. Die dasigen Schulgesetze hat er verfaßt. Sein Sohn Heinr. Vulpius kam 1659 da Arning abging, gleichfalls in dieses Amt, wurde aber bald darauf Pastor auf der Insel Moon; hernach auf Oesel, wo er auch gestorben ist. S. Bidermann von Schulf. 1 Th. S. 273 Nr. 3. 5.

Ungenannte — Ungenannte L. B. 3 Th. S. 265. Einen Beytrag dazu findet man vorn unter den Zusätzen.

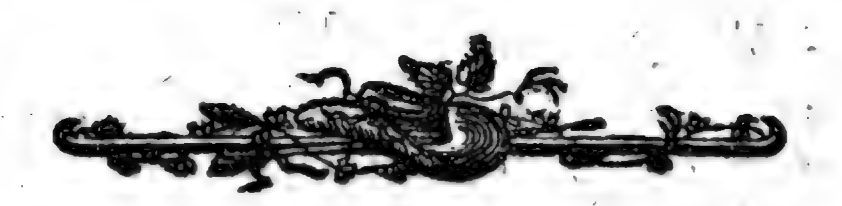
von Wieken — Franz von Wieken L. B. 3 Th. S. 291. So hat er nicht geheißen, sondern Gotthard Viecken, unter welchen Namen ich ihn vorn unter den Zusätzen anführe. Was von der Wegnahme der Kirchen in der L. B. ebend. gesagt wird, bedarf auch einer Berichtigung. Ausser der Jakobskirche, ward nicht die Peters- sondern die Marien Magdalenen-Kirche die dem Kloster S. M. Magdal. gehörte, und da lag, wo jezt die russische Kirche St. Alexii steht, von den Jesuiten eingenommen.



Kürzere

Kürzere Aufsätze.





I.

Von den Russisch-Kaiserlichen Staatseinkünften aus Lief- Ehst- und Finland, in den Jahren 1730 bis 1750.

Von den kaiserlichen Staatseinkünften aus Lief- Ehst- und Finland, meldet Hr. Büsching in seiner Erdbeschreibung vom Jahr 1770 (im 1 Th. S. 697), doch nur zweifelhaft, sie sollten jährlich 7 bis 800,000 Rubel betragen. Für die Regierungsjahre der jetzigen Kaiserin, ist diese Zahl viel zu klein, indem schon die Zölle so viel oder noch mehr, einbringen. Wo bleiben noch die ansehnlichen Einkünfte von den Landgütern, sonderlich aus Lief-

und Ehstland *), ohne an die minder wichtigen von Stempelpapier, Posten u. d. g. zu denken. — Auf die Regierungszeit der vorigen Beherrscher des russischen Reichs paßt die angegebene Zahl auch nicht: sie ist viel zu groß; wie die gleich folgende Berechnung zeigen wird. Dieselbe liefere ich aus sehr zuverlässigen Papieren, welche mir der unlängst verstorbene Herr Landrath von Sievers mitgetheilt hat; nemlich 1) aus einer vollständigen Berechnung aller Kron-Einnahmen und Ausgaben in den rigischen, revalschen und wiburgschen Gouvernementern, der Provinz Oesel, und der Stadt Narva, vom Jahr 1750 und 2) aus einem sehr genauen summarischen Extrakt aller kaiserlichen Einkünfte, welche aus den benannten Provinzen in den eilf Jahren von 1730 bis 1740 inclusive, sind erhoben worden. Weder meine Absicht, indem ich kein Magazin schreibe, noch der Raum, gestattet daß ich diese beiden erhaltene Schriften, deren letztere auch in dem Kollegium der lief- und ehstländischen Sachen zu St. Petersburg ist angefertigt worden, hier ganz einrücke: ich muß mich blos auf kurze, doch getreue und hinlängliche, Auszüge einschränken; hoffe aber schon hierdurch manchem Leser einen angenehmen Dienst zu erweisen.

Zu

*) Einige Nachr. hierüber, findet man in den topographischen Nachr. von Lief- und Ehstland, 1 B. 182 u. f.

Zu einer kurzen Uebersicht melde ich in voraus, daß alle Kron-Einkünfte aus Liefland mit Inbegrif der Provinz Oesel, aus Ehstland, dem wiburgschen Gouvernement oder dem russischen Antheil von Finland, und der Stadt Narva, überhaupt betragen haben:

im Jahr 1730 nur	439,953	Rub.	$22\frac{2}{3}$	Kop.
— — 1740 —	542,990	—	76	—
in den 11 Jahren von 1730 bis 1740 inclus. zusamen	5,162,728	—	$58\frac{11}{12}$	—
— — 1750 —	554,499	—	$93\frac{1}{2}$	—

Jezt will ich mich auf eine etwas umständlichere Anzeige einlassen. Alle dergleichen Einkünfte sind auf zweyfache Art berechnet worden: theils nach des kaiserl. Kammerkollegiums Oklade-Buch vom Jahr 1723, theils zufolge der hernach gehaltenen Revisionen; in beiden Arten werden sowohl die Einkünfte von den Gütern, als die See- und Landzölle u. d. g. besonders angeführt. Dann wird in den Berechnungen ein besonderer Unterschied gemacht zwischen den Einkünften nach dem Revenüen-Buch, diese heißen okladnie; und zwischen den Einkünften so ausser dem Revenüen-Buch einfließen, welche neokladnie genannt werden. Diese Verschiedenheiten kan ich da sie meine Leser nicht interessiren, um Weitläuftigkeit zu vermeiden füglich übergehen: ich


ich zeige blos den ganzen Betrag von einigen Jahren an; und zwar:

I. Vom Herzogthum Liefland oder dem rigischen Generalgouvernement. Hier liegen bey den Berechnungen der Einkünfte aus den Landgütern, die Revisionen von den Jahren 1716. 1721. 1725. 1731 und 1738 zum Grunde. Wie durch Ruhe und Schutz der Unterthanen, begünstigte Bevölkerung, und den dadurch vermehrten Anbau des Landes, bey der jedesmaligen Revision die Haakenzahl der Landgüter stieg; so wuchsen in gleichen Verhältniß die Kron-Einkünfte aus denselben; ausser wenn etwa Restanzien blieben, oder die Verschenkung einiger Krongüter eine Verringerung veranlaßte. Nach der Revision vom J. 1721 hätten diese Einkünfte i. J. 1730 nur 52,678 Rub. 37 Kop. betragen; aber vermöge der Revision von 1725 stiegen sie auf 88,201 Rubel. Dann

im Jahr 1731	auf	107,864	Rub.	60½ Kop.
— — 1732	—	113,690	—	9½ —
— — 1733	—	131,333	—	3½ —
— — 1735	—	136,856	—	45¼ —
— — 1737	—	136,229	—	52¾ —
— — 1739	—	143,083	—	36 —
— — 1740	—	142,040	—	44 —

Die

Die See- und Landzölle, ingleichen die minder wichtigen Kanzeley-Einkünfte, waren wie man leicht denken kan, in diesen Jahren auch verschieden. Nach dem Oklade-Buch hätten sie i. J. 1730 nur 144,938 Rub. 8¼ Kop. betragen; sie beliefen sich aber wirklich auf 274,174 Rub. 70¼ Kopek. Dann

im	Jahr	1731	auf	202,550	Rub.	3¾	Kop.
—	—	1732	—	174,423	—	73	—
—	—	1734	—	194,061	—	10⅞	—
—	—	1735	—	264,835	—	91 1/12	—
—	—	1738	—	237,725	—	28¼	—
—	—	1740	—	270,756	—	17½	—

In den 11 Jahren von 1730 bis 1740 inclus. betrugen die sämmtlichen Kron-Einkünfte aus dem ganzen Herzogthum mit Inbegrif der Provinz Oesel, sowohl von den Landgütern als aus den Zöllen u. d g. überhaupt 4,021,654 Albertsthaler und Rubel, und 24⅚ Kopek.

Im Jahr 1750 haben sie aus diesem Herzogthum, doch ohne die Provinz Oesel, überhaupt in 398,066 Rubeln 67½ Kop. bestanden: nemlich von den Landgütern, von denen nun schon viel publike waren verschenkt worden, nach der Revision vom Jahr 1744, an Geld 57,622 Albertsthaler 52¾ Groschen; und an Korn 64,342 7/10 Löse Roggen, eben

so viel Gerste, 13,452 Löfe Haber, und 22,421 Fuder Heu, welche Produkten nach der Kron-Taxe nur für 73,318 Albertsthaler 72 Groschen angeschlagen sind, obgleich ihr wahrer Werth und Preis weit mehr ausmachen. — An Zöllen und übrigen Einkünften wurden in diesem Jahr erhoben:

Licentg. in Riga	148,113 Th. alb.	$20\frac{1}{2}$ Gr.	
Portoriengeld. Kronsantheil, ebendas.	19,196 —	$75\frac{1}{2}$ —	
Anlagsgelder, ebendas.	40,997 —	$8\frac{3}{4}$ —	
Pernauscher Zoll überhaupt	6930 —	$28\frac{1}{2}$ —	
Recognitionsgeld in Riga	9024 —	$33\frac{1}{2}$ —	
in Pernau			1555 Rub. $19\frac{1}{2}$ K.
Rußischer Landzoll in Riga	14,948 —	$74\frac{1}{4}$ —	
Russischer Zoll in Dorpat			1633 — $94\frac{3}{4}$ —
Pferdezoll in Riga			155 —
Strusengeld bey Riga	294 —	$7\frac{1}{2}$ —	

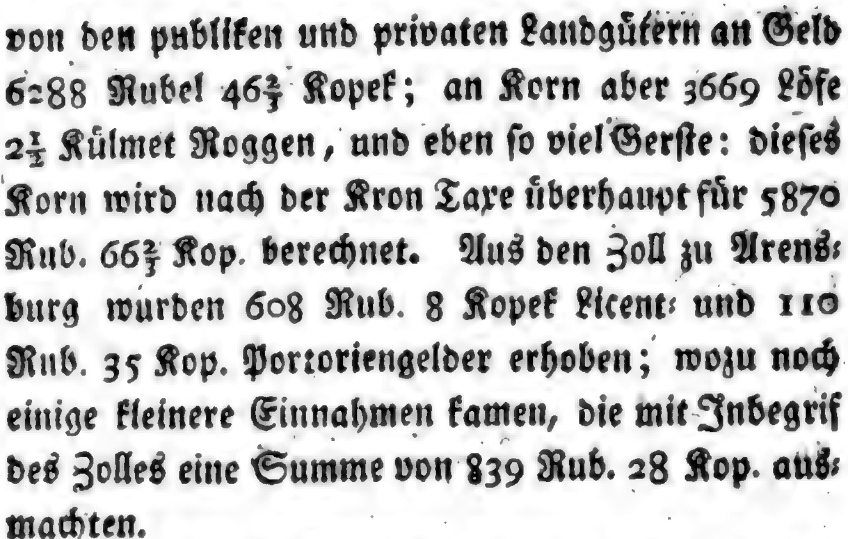
Buden-

Budenheuer in Riga		1483 Rub. 90 Kop.
Kabakengelder		222 —
Viehzoll in Riga		925 —
Russisches Zollgeld in Riga, nach dem Tarif	12,038. Thl. $67\frac{1}{2}$ Gr.	
Portorienzoll von Landwaaren, welcher der hohen Krone allein gehört	7053 — 31 —	
Dörptsche Recognitionsgeld.		751 — $1\frac{3}{3}$ —
halbe Accisgeld.		351 — 13 —
Siegelzollgelder		332 — $55\frac{3}{4}$ —

Und einige andre minder wichtige Einnahme. Alle Einkünfte aus den See- und Landzöllen, nebst den übrigen Kanzeley-Einnahmen, bestanden für das ganze Jahr überhaupt in 267,125 Thalern und Rubeln, und $32\frac{3}{4}$ Groschen.

Hierzu kommen noch die Einkünfte in der Provinz Oesel. Sie betrugen in eben dem Jahr 1750

 von



von den publiken und privaten Landgütern an Geld 6288 Rubel 46⅔ Kopek; an Korn aber 3669 Löfe 2½ Külmet Roggen, und eben so viel Gerste: dieses Korn wird nach der Kron Taxe überhaupt für 5870 Rub. 66⅔ Kop. berechnet. Aus den Zoll zu Arensburg wurden 608 Rub. 8 Kopek Licent- und 110 Rub. 35 Kop. Portoriengelder erhoben; wozu noch einige kleinere Einnahmen kamen, die mit Inbegrif des Zolles eine Summe von 839 Rub. 28 Kop. ausmachten.

Von den gewöhnlichen Kron-Ausgaben führe ich von demselben Jahr einige der wichtigsten an, nemlich in Riga: für den Generalfeldmarschall Graf de Lacy, die allerhöchst bestandene Zulage 6000 Rubel; dem Vicegouverneur Gage 1288 Rub. 20 Kopek; den sämmtlichen Bedienten im rigischen Generalgouvernement an Gage, ingleichen zu Schreibmaterialien, Holz und Licht 21,392 Thal. 9½ Gr. und 10,361 Rub. 88 Kopek; den rigischen Recognitions-Bedienten Gage u. d. g. 660 Thal. 81 Groschen; den bey dem liefländischen alten Archiv in Riga befindlichen Bedienten an Gage 325 Thaler; u. s. w. — In Oesel aber: an die sämmtlichen Provinzialbedienten 1965 Rub. 22 Kopek; an die Licent-Bedienten Gage u. d. g. 531 Thal. 50¼ Gr. an die russische Priesterschaft in Arensburg 125 Rubel; u. s. w.

II. Im

II. Im Herzogthum Ehstland oder dem revalschen Generalgouvernement, liegen bey den Berechnungen von den Landgütern die Revisionen von den Jahren 1726. 1732 und 1738 zum Grunde. Nach dem Oklade-Buch von 1723 hätten die sämmtlichen Einkünfte von den publiken und privaten Gütern i. J. 1730 nur 15,000 Rubel betragen; sie stiegen aber nach der Revision vom Jahr 1726, schon

im Jahr	1730	auf	16,532	Rub.	88	Kop.
—	1733	—	18,404	—	7	—
—	1739	—	23,338	—	7	—

Die See- und Landzölle nebst übrigen Kanzeley Einnahmen; waren nach dem Oklade-Buch vom Jahr 1723 nur jährlich 15,679 Rubel; es wurden aber wirklich erhoben:

im Jahr	1730	—	18,110	Rub.	17⅔	Kop.
—	1731	—	22,971	—	11¾	—
—	1732	—	15,426	—	3⅔	—
—	1735	—	16,286	—	69⅛	—
—	1736	—	33,283	—	79⅞	—
—	1738	—	22,789	—	51½	—
—	1740	—	54,133	—	66¼	—

In allen 11 Jahren von 1730 bis 1740 inclus. beliefen sich die Kron-Einkünfte aus dem ganzen Herzogthum von Landgütern, Zöllen u. d. g. überhaupt auf 486,041 Rubel 91$\frac{10}{24}$ Kopek.

Im

Im Jahr 1750 haben sie aus diesem Herzogthum überhaupt 47,884 Rubel 6 Kop. betragen, nemlich von den Landgütern nach der in eben dem Jahr gehaltenen Revision, an Geld 18,110 Rubel 9 Kopek; und an Korn 5716 Tonnen $78\frac{1}{2}\frac{2}{5}$ Stoof Roggen, und eben so viel Gerste, welches Korn nach Kron-Taxe überhaupt für 9146 Rub. $76\frac{4}{15}$ K. gerechnet wird: daß also die Kron-Einkünfte von den Landgütern in 27,256 Rub. $85\frac{4}{15}$ Kop. bestanden. — An Zöllen und andern Kanzeley-Einnahmen waren in demselben Jahr 20,627 Rubel $20\frac{3}{4}$ Kopek erhoben worden, dazu gehörten unter andern:

Licentzoll in Reval	14,961 Rub.	$24\frac{3}{4}$ Kop.
Die Hälfte des Portorienzolls (dessen zwote Hälfte der Stadt gehört)	4041 —	$81\frac{1}{4}$ —
Domische Accise (die verarendirt war,)	106 —	$66\frac{3}{4}$ —
Hospitalgelder	80 —	$32\frac{1}{8}$ —
Tolsburgsche Zollgelder	168 —	$43\frac{3}{4}$ —
Hapsalsche Zollgelder	69 —	$78\frac{1}{2}$ —

Und einige andre minder wichtige Einnahmen.

Unter den Ausgaben desselben Jahrs werden folgende Summen angeführt: nach dem vom dirigirenden Senat approbirten revalschen Etat, für die Generalgouvernements- Kanzeley- Contoirs- Rentey- Licent- Portorien- und Kirchenbedienten an Gage,

wie

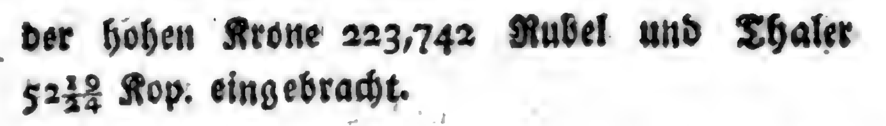
wie auch zu Schreibmaterialien, Holz und Licht, 4555 Rub. 62 Kopek; zur Reparatur der revalschen Domkirche 40 Rubel; zur Reparatur des revalschen Schlosses 190 Rubel; für das Drucken der Placate 14 Rub. 76 Kopek; an den Landrath welcher dem Generalgouvernement in Ermangelung eines Gouverneurs vorstand, jährliche Gage 1058 Rub. 10 Kop. zu Unterhaltung des revalschen Gymnasiums, die dazu bestandene Summe 960 Rubel; an die bey der in diesem Jahr gehaltene Revision verordnet gewesenen Bedienten, Gage und zu Schreibmaterialien 660 Rubel; und andere kleinere Ausgaben.

III. Im wiburgschen Gouvernement *) betrugen vermöge des Oklade-Buchs vom Jahr 1723, und der im Jahr 1728 gehalten Revision, die Kron-Einkünfte von den Landgütern im Jahr 1730 nur 3078 Thal. und Rubel, 77⅔ Kopek; in jedem der folgenden Jahre aber bis 1740 inclusive, 9811 Rub. 84⅜ Kop. An See- und Landzöllen mit Inbegrif der kleinern Kanzeley-Einnahmen, waren erhoben:

im Jahr 1730	überhaupt	8840 Rub.	40⅜ Kop.
— — 1732	— —	6610 —	56½ —
— — 1733	— —	13,606 —	30
— — 1736	— —	17,398 —	93⅔ —
— — 1740	— —	10,001 —	4⅓ —

In allen diesen 11 Jahren hatte die Provinz sowohl von den Landgütern, als aus den Zöllen u. d. g. der

*) Damals hieß es die wiburgsche Provinz.



der hohen Krone 223,742 Rubel und Thaler $52\frac{10}{24}$ Kop. eingebracht.

Im Jahr 1750 waren wie man leicht erachten kan, die Einkünfte beträchtlich gestiegen; sie betrugen von den Landgütern überhaupt im ganzen Gouvernement 23,732 Rub. $30\frac{3}{4}$ Kop. nemlich aus der wiburgschen und der kexholmschen Provinz nach der Revision vom Jahr 1729, von den publiken und privaten Kirchspielen, an Geld 9170 Rub. 70 Kopek; dann an harten Korn 4263 Tonnen $18\frac{1}{4}$ Kappen, welches nach der Kron-Taxe die Tonne zu 96 Kop. gerechnet, zusammen 4093 Rub. $6\frac{1}{4}$ Kop. ausmacht; ingleichen 94 Tonnen $26\frac{1}{2}$ Kappen Haber, so die Tonne zu 40 Kop. angesezt, 37 Rub. $95\frac{1}{4}$ Kop. beträgt. Aus der kümmenagordschen Provinz von den publiken Kirchspielen, nach der im Jahr 1743 gehaltenen Revision, an Geld 7200 Rub. $60\frac{3}{4}$ Kopek; an harten Korn aber 2523 Tonnen $12\frac{3}{4}$ Kappen, welches nach der Kron-Taxe die Tonne zu 128 Kop. gerechnet, 3229 Rub. $98\frac{1}{2}$ Kop. beträgt. — An See- und Landzöllen, ingleichen an kleinern Kanzeley-Einnahmen, waren in diesem Jahr aus dem ganzen Gouvernement in Thalern und russischer Münze 22,398 Rub. 72 Kop. eingeflossen; die wichtigsten Summen darunter waren:

Seezoll in Wiburg 12,936 Rub. $92\frac{3}{4}$ Kop.

Land-

Land- u. Wipisno-Zoll in Wiburg	834	Rub	40	Kop.
Kabaken-Revenüen ebend.	750	—		—
Pferdezoll ebendas.	25	—	97½	—
Branteweinpfannen Stempelung ebendas.	120	—		—
Land u. Pferdezoll in Kexholm	790	—	½	—
Krügerey-Gelder in Kexholm	700	—	½	—
Krügerey-Gelder in Süsterbeck	752	—	¼	—
Seezoll in Friedrichshamn	4992	—	56	—
Hospitalgelder	115	—	90½	—
Für Stempelpapier	96	—	68	—

Und andre kleinere Einnahmen.

Unter den Ausgaben dieses Jahrs kommen vor, nach dem von einem dirigirenden Senat 1744 bestandenen wiburgschen Gouvernements Etat: an die sämmtlichen Bedienten im wiburgschen Gouvernement, für Gage, Schreibmaterialien, wie auch Holz und Licht 12,108 Rub. 90½ Kopek; an die Mantals-Kommissarien die bestandenen Gelder 87 Rub. 39¼ Kopek; für Unterhaltung der Gefangenen 239 Rub. 30 Kopek; an die russische Priesterschaft in Wiburg die Gage 301 Rub. 71¼ Kopek; an die Bedienten anf der Brandtwache 338 Rub. 80¾ Kopek; und andre kleinere Ausgaben.

IV. In

IV. In der Stadt Narva hätte sich der Seezoll mit Inbegrif der andern Kanzeley-Einkünfte der hohen Krone, nach des Kammerkollegiums Oklade-Buch vom J. 1723, in Thalern und russischer Münze nur auf 11,539 Rub. 81½ Kop. bis 11,687 Rub. 42⅓ Kop. belaufen aber es wurden wirklich erhoben:

im Jahr 1730	31,015	Thl. u. Rub.	28¾	Kop.
— — 1732	44,806	— —	59⅓	—
— — 1734	40,681	— —	65 1/12	—
— — 1737	45,125	— —	3⅛	—
— — 1738	50,674	— —	96¼	—
überhaupt in den 11 J. von 1730 bis 1740 inclus.	431,289	— —	89½	—

Im Jahr 1750 betrugen die Kron-Einkünfte in Thalern und in russischer Münze 49,419 Rub. 36 Kop. wozu unter andern folgende Summen gehörten:

Licentgelder	34,435	Rub.	26¾	Kop.
Einländische Zollgelder	10,699	—	44¾	—
Brückengelder	92	—	5½	—
Für die verpachtete Krügerey	676	—	¾	—
Für die verpachtete Fischerey im Narva-Strom	591	—	¼	—
Mühlengelder	58	—	21	—
Schußgelder	217	—	33	—

Krepostnoi

Krepostnoi und Petschaftsg. 191 Rub. 26¾ Kop.
Lastgelder zum Bau des narv-
schen Havens 2430 — 52¾ —
Und verschiedene andre Einnahmen.

Von den Ausgaben dieses Jahrs führe ich nur einige an, als: für die russische Priesterschaft, Rentterey- Licent- Portorien- und die übrigen Bedienten, an Gage, Schreibematerialien, Holz und Licht 2567 Rub. 2¾ Kopek; zur Reparatur des kaiserl. Palais in der Stadt 196 Rub. 65 Kopek; zu Reparatur der narvschen Brücke und Mühle 314 Rub. 92¾ Kopek; zur Reparatur der iwanogrodschen und uspelschen Kirche 75 Rubel; und andre Ausgaben mehr.

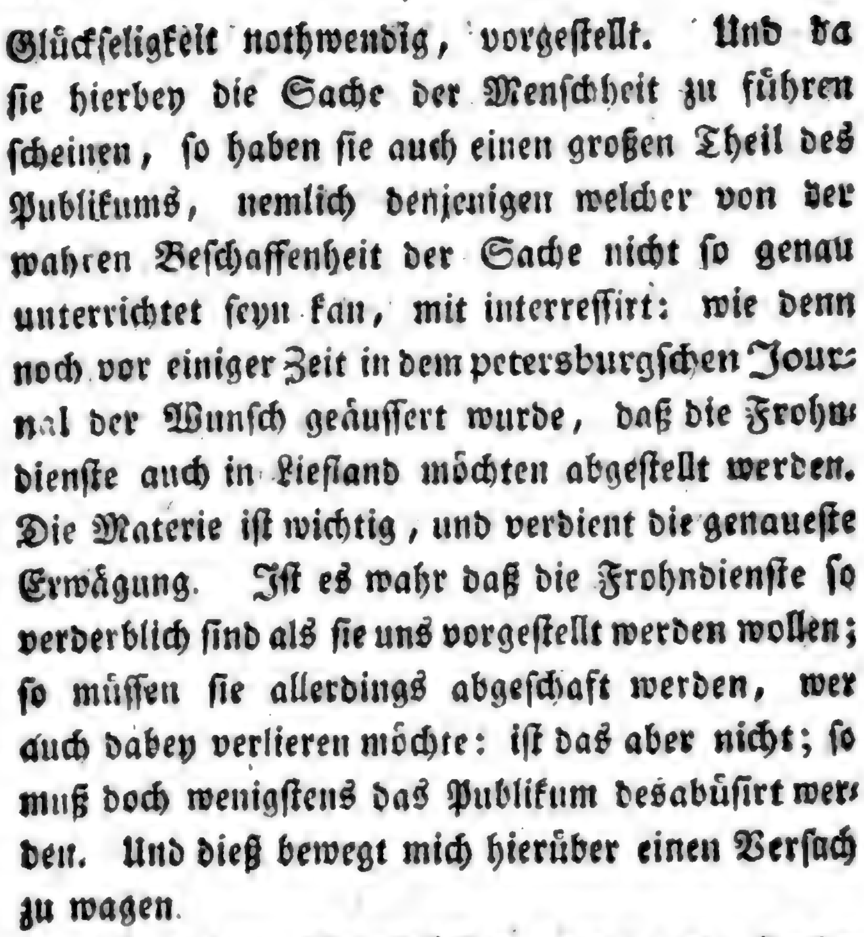


II.

Ueber die Frohndienste *).

Verschiedene Schriftsteller haben die Frohndienste mit den gehäßigsten Farben abgemahlt, und deren gänzliche Abschaffung als zur allgemeinen Glück-

*) Dieser Aufsatz ist mir von einem angesehenen liefländischen Freiherrn, der nicht genannt seyn will, zur Einrückung zugesandt worden. Er hat die Nord. Miscel-



Glückseligkeit nothwendig, vorgestellt. Und da sie hierbey die Sache der Menschheit zu führen scheinen, so haben sie auch einen großen Theil des Publikums, nemlich denjenigen welcher von der wahren Beschaffenheit der Sache nicht so genau unterrichtet seyn kan, mit interressirt: wie denn noch vor einiger Zeit in dem petersburgschen Journal der Wunsch geäussert wurde, daß die Frohndienste auch in Liefland möchten abgestellt werden. Die Materie ist wichtig, und verdient die genaueste Erwägung. Ist es wahr daß die Frohndienste so verderblich sind als sie uns vorgestellt werden wollen; so müssen sie allerdings abgeschaft werden, wer auch dabey verlieren möchte: ist das aber nicht; so muß doch wenigstens das Publikum desabüsirt werden. Und dieß bewegt mich hierüber einen Versuch zu wagen.

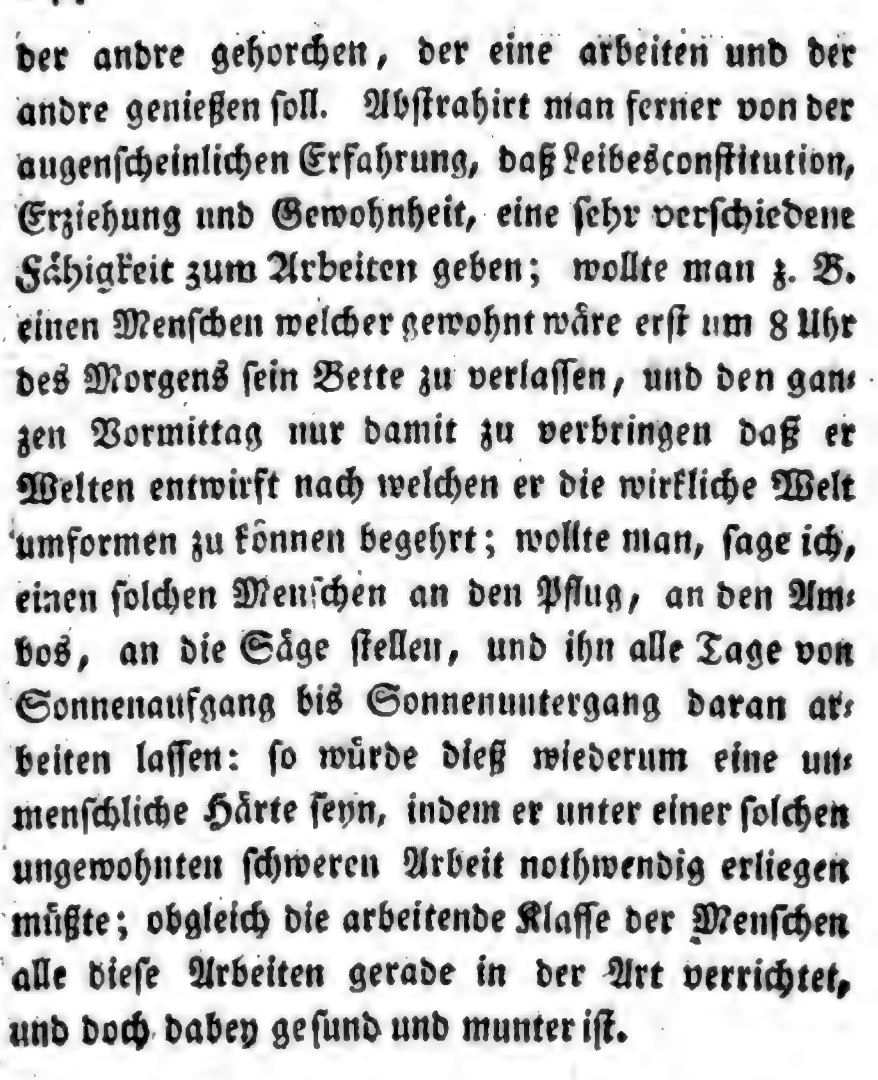
Diejenigen Schriftsteller, welche die Frohndienste so sehr beschrien haben, und selbige als eine den Bauer erdrückende Last, abgestellt wissen wollen, die

Miscellaneen schon mit mehreren wohl aufgenommenen Ausarbeitungen und Beyträgen bereichert. Wer sich erinnert, daß in dem größten Theil von Norden Frohndienste gewöhnlich sind, der wird sogleich einsehen, daß eine Untersuchung über deren Rechtmäßigkeit, hier am rechten Ort vorkommt.

Anmerk. des Herausgebers.

die haben dabey, meinem Bedünken nach, drey große Fehler begangen: 1) daß sie alle Menschen gleiches Rechts, und gleicher Stärke, vorausgesezt; 2) daß sie den Bauer als einen freien Eigenthümer seines Grundstücks, die von ihm gefoderten Frohndienste aber nur als eine ihm widerrechtlich aufgebürdete Last, betrachtet; 3) daß sie den Misbrauch mit dem rechten Gebrauch vermengt und verwechselt haben. Wenn gleich nicht ein jeder dieser Schriftsteller alle hier bemerkte Fehler zugleich begangen hat; so mußte ich doch alle hier zusammen ziehen, um allen zugleich begegnen zu können. Werde ich nun gedachte Fehler als solche dargethan; werde ich die Frohndienste in den rechten Gesichtspunkt gestellt haben: so wird es mir leicht fallen auch ferner zu beweisen, daß mehr gedachte Frohndienste nicht allein die Reproduction und folglich den Reichthum des Staats vermehren; sondern auch dem Bauer selbst erträglich, und weit vortheilhafter sind, als wenn er seine Schuld mit baaren Geld abtragen müßte.

Abstrahirt man von allen in der Welt eingeführten Ordnungen, betrachtet man die Menschen blos nach der Gleichheit ihres Geschlechts und ihres ersten Herkommens; so scheint es allerdings ungerecht und hart zu seyn, daß der eine befehlen und



der andre gehorchen, der eine arbeiten und der andre genießen soll. Abstrahirt man ferner von der augenscheinlichen Erfahrung, daß Leibesconstitution, Erziehung und Gewohnheit, eine sehr verschiedene Fähigkeit zum Arbeiten geben; wollte man z. B. einen Menschen welcher gewohnt wäre erst um 8 Uhr des Morgens sein Bette zu verlassen, und den ganzen Vormittag nur damit zu verbringen daß er Welten entwirft nach welchen er die wirkliche Welt umformen zu können begehrt; wollte man, sage ich, einen solchen Menschen an den Pflug, an den Ambos, an die Säge stellen, und ihn alle Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang daran arbeiten lassen: so würde dieß wiederum eine unmenschliche Härte seyn, indem er unter einer solchen ungewohnten schweren Arbeit nothwendig erliegen müßte; obgleich die arbeitende Klasse der Menschen alle diese Arbeiten gerade in der Art verrichtet, und doch dabey gesund und munter ist.

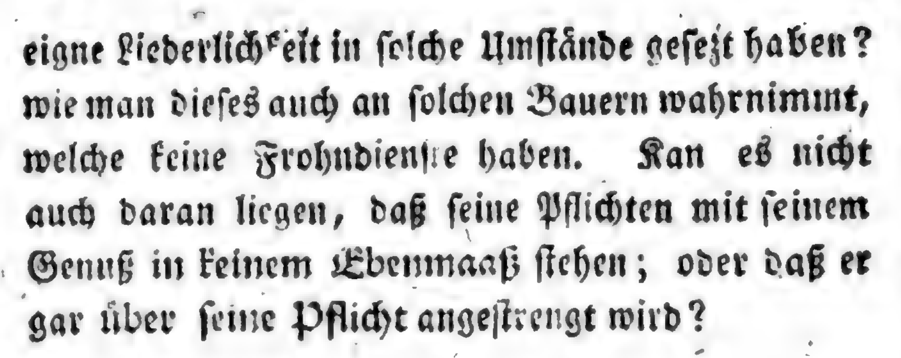
Aber wozu sollen solche Abstractionen nützen? Können wir die Welt anders machen als sie wirklich ist? und würde nicht, wenn wir auch heute eine vollkommene Gleichheit der Menschen eingeführt hätten, schon morgen blos durch die sehr große Ungleichheit der Leibes- und Geisteskräfte, dieselbe Ungleichheit des Standes und des Berufs

noth-

nothwendig wiederum entstehen müssen? Nicht zu gedenken, daß die Welt bey einer völligen Gleichheit der Menschen lange nicht so vollkommen seyn könnte.

Will man demnach richtig beurtheilen, ob die Frohndienste dem Bauer erdrückend oder erträglich seyn mögen; so muß man diesen Bauer nicht blos als einen Menschen, sondern auch als einen zur Arbeit bestimmten und gewöhnten Menschen betrachten. Man muß in die kleinsten Umstände der Landwirthschaft eingedrungen seyn, um zu wissen, was ein Mensch darin leisten kan, ohne sich dabey zu erschöpfen; man muß auch dasjenige was der Bauer leistet, und was er dafür genießt, genau gegen einander abzuwägen verstehen. Und da wird also ein in der Landwirthschaft Unerfahrner allzeit sehr weit verfehlen müssen, sobald er sich zum Richter hierüber aufwirft. Ein solcher könnte mir zwar noch den Einwand machen, daß ohne die Landwirthschaft zu kennen, man doch sehe, daß frohnende Bauern sich in gar elenden Umständen befänden. Dieses ist zum Theil (denn der Allgemeinheit widerspricht die Erfahrung eben so sehr,) allerdings nicht zu läugnen. Aber ist es denn auch schon eben so ausgemacht, daß die Frohndienste an sich daran Schuld sind? kan sich nicht der Bauer durch seine

 eigne



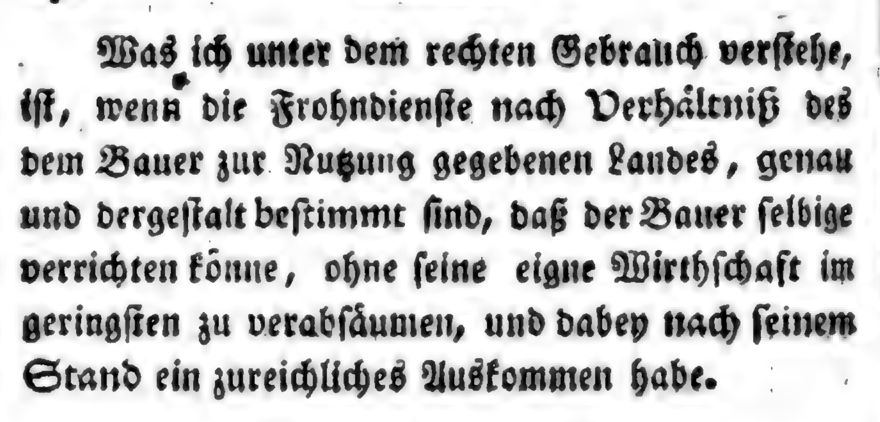
eigne Liederlichkeit in solche Umstände gesezt haben? wie man dieses auch an solchen Bauern wahrnimmt, welche keine Frohndienste haben. Kan es nicht auch daran liegen, daß seine Pflichten mit seinem Genuß in keinem Ebenmaaß stehen; oder daß er gar über seine Pflicht angestrengt wird?

Ein eben so großer Fehler ist es auch, daß man den Bauer als einen freien Besitzer seines Grundstücks betrachtet; da doch weltkundig dieses Grundstück nicht dem Bauer, sondern dem Gutsherrn eigenthümlich gehört, welcher selbiges dem Bauer nur zur Nutzung überlassen hat, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ihm dafür gewisse Frohndienste geleistet werden. Und wenn gleich einige Freibauern dieses ihr Nutzungsrecht auch andern verkaufen können, so bleiben doch die auf dem Grundstück haftenden Frohndienste unbeweglich, wer auch der neue Besitzer davon seyn mag. Zu fragen, woher das Eigenthumsrecht des Gutsherrn entstanden sey; das wäre eben so viel als zu fragen, woher das Eigenthumsrecht überhaupt seinen Ursprung habe. Genug es existirt wirklich unter dem Schutz der Gesetze, und sein Anfang verliert sich in der undurchdringlichen Dunkelheit des entferntesten Alterthums. Die Geschichte sagt uns, daß in den rauhen Zeiten die arbeitende Klasse der Menschen

auch

auch zugleich die Klasse der Leibeigenen ausgemacht habe, welche unfähig erkannt gewesen ein unbewegliches Eigenthum zu besitzen. Das war hart: aber noch härter würde es seyn, wenn die jetzigen rechtmäßigen Eigenthümer ihres Eigenthums beraubt werden sollten, um daraus dem Bauer ein Eigenthum zu bestimmen.

Der größte Fehler aber ist hier, daß man den Misbrauch mit dem rechten Gebrauch vermengt und verwechselt. Auf solche Art könnte auch den allernützlichsten und nothwendigsten Dingen in der Welt ein verwerflicher Schein angedichtet werden: denn was ist nicht dem Misbrauch ausgesezt? Ich läugne gar nicht den mit den Frohndiensten (doch Gottlob! in Liefland noch selten) bis zur Unmenschlichkeit getriebenen Misbrauch, und bin soweit davon entfernt diesen Misbrauch vertheidigen zu wollen, daß ich selbigen vielmehr dem Abscheu und dem Fluch aller wohldenkenden Menschen übergebe, und von Herzen dem Wunsch beystimme, daß ein solcher Misbrauch, zur Ehre der Menschheit, gänzlich ausgerottet werden möge, ich bin aber auch eben so weit davon entfernt, zuzugeben daß der rechte Gebrauch der Frohndienste gleichfalls der Wohlfart des Staats, und besonders des Bauern, entgegen seyn solte.



Was ich unter dem rechten Gebrauch verstehe, ist, wenn die Frohndienste nach Verhältniß des dem Bauer zur Nutzung gegebenen Landes, genau und dergestalt bestimmt sind, daß der Bauer selbige verrichten könne, ohne seine eigne Wirthschaft im geringsten zu verabsäumen, und dabey nach seinem Stand ein zureichliches Auskommen habe.

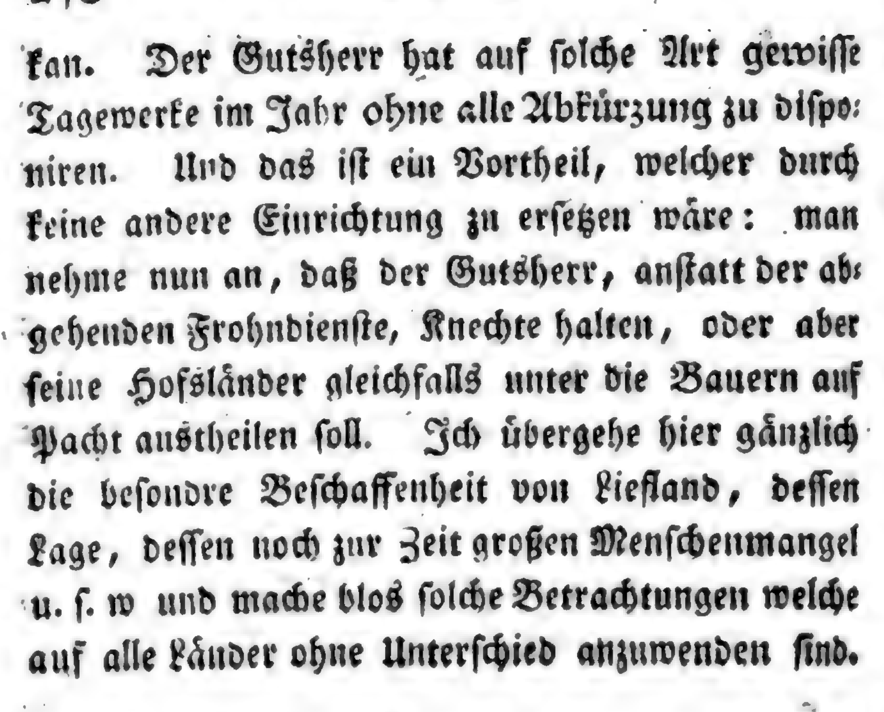
Die dem Staat zu leistenden Frohndienste kommen bey der Würdigung des Bauerlandes, in keinen Anschlag; sondern werden nur als eine Retribution für den Schutz den auch der Bauerstand genießt, angesehn. Sie haben schon das Lästige an sich, daß sie unbestimmt sind, folglich den Bauer öfters in seinen wichtigsten Wirthschaftsverrichtungen stören. Und wenn sie noch dazu (wie in einigen Ländern geschiehet) ohne alle Mäßigung gefodert werden, so muß der Bauer dabey zu Grunde gehen. Von einigen solchen Frohndiensten ist es allerdings wahr, daß selbige nicht den vierten Theil von dem was der Bauer dabey verliert, Nutzen schaffen. Diese Art von Frohndiensten nun würden der Landesherrschaft zur Beherzigung vorzustellen seyn, daß dieselbe die entbehrlichen gänzlich abstellen, die unentbehrlichen aber doch wenigstens möglichst mäßigen möge.

Mein

Mein eigentlicher Gegenstand alhier sind nur diejenigen Frohndienste, welche der Bauer für die Nutzung seines Landes dem Gutsherren zu leisten hat. Und von diesen behaupte ich, daß selbige (wenn sie anders oben gedachtermaßen genau bestimmt sind,) nicht allein dem Gutsherrn, sondern auch dem Staat, vorzüglichen Vortheil bringen, und dem Bauer selbst erträglicher sind als eine Geldabgabe.

Wenn einige Schriftsteller uns überreden wollen, daß die gänzliche Abstellung der Frohndienste auch dem Gutsherrn selbst vortheilhaft seyn würde, so haben sie dadurch nur ihre große Unwissenheit in der Landwirthschaft verrathen. Und wenn einige Gutsherrn, welche sich überreden lassen diese Frohndienste abzuschaffen, dabey auch ihre Rechnung gefunden zu haben glauben; so muß ihre Wirthschaft vorher gar schlecht verwaltet worden seyn. Das ist gewiß, daß alle Wirthschaftsarbeiten (nur Eggen und Heumachen ausgenommen, als welche von der Witterung abhangen,) genau abgemessen werden können, wie viel nemlich von jeder Art Arbeit in einem Tage gemächlich zu bestreiten ist; und daß folglich der Bauer wenn er seine Frohndienste leistet, nicht die verschlenterten Tage, sondern wirkliche und abgemessene Tagewerke, zur Rechnung bringen

 kan-



kan. Der Gutsherr hat auf solche Art gewisse Tagewerke im Jahr ohne alle Abkürzung zu disponiren. Und das ist ein Vortheil, welcher durch keine andere Einrichtung zu ersetzen wäre: man nehme nun an, daß der Gutsherr, anstatt der abgehenden Frohndienste, Knechte halten, oder aber seine Hofsländer gleichfalls unter die Bauern auf Pacht austheilen soll. Ich übergehe hier gänzlich die besondre Beschaffenheit von Liefland, dessen Lage, dessen noch zur Zeit großen Menschenmangel u. s. w und mache blos solche Betrachtungen welche auf alle Länder ohne Unterschied anzuwenden sind.

Knechte statt der abgehenden Frohndienste zu halten, dabey würden sich viel Schwierigkeiten, und ein ansehnlicher Schade, äussern. 1) So volkreich auch ein Land seyn mag, so würde es doch immer schwer halten, eine genugsame Anzahl Knechte aufzubringen, indem kein Mensch ohne die äusserste Noth, zu einer so schweren Arbeit als der Ackerbau ist, sich verdingen würde; am allerwenigsten aber auf den Höfen wo die Arbeit gemessen ist. Und wenn er es ja thut, so fodert er auch einen die Arbeit weit übersteigenden Lohn. In diesem Falle würde also die Reproduction entweder vertheuert; oder gar verringert werden. 2) Da in der Landwirthschaft zu einer Zeit weit mehr Arbeiter erfodert

werden,

werden, als zur andern; so müßte schon der Gutsherr die Anzahl seiner Knechte und seines Zugviehs, nach dem stärksten Gebrauch einrichten, folglich Knechte und Zugvieh zur Zeit vergeblich lohnen, vergeblich füttern. Abermal eine große Vertheurung der Reproduction! Man könnte hier vielleicht die Einwendung machen, daß der Bauer wenn er Frohndienste zu leisten hat, in Ansehung des überflüßigen Zugviehs in demselben Fall wäre. Allein das ist er nicht, weil er meist mit demselben Zugvieh mit welchem er sein eignes Feld bearbeitet, auch den Hofdienst verrichtet; das ihm zugetheilte Land aber gerade so viel Zugvieh unterhalten kan, als zur Bestreitung beider Arbeiten nöthig ist. 3) Der Knecht findet eine leichtere Arbeit und geht ab, oder er wird krank, oder er stirbt; gleich entsteht eine Lücke in der Feldarbeit welche die Reproduction wiederum vermindert.

Die Hofsfelder an Bauern ausgetheilt zu verpachten, dabey würde der Verlust noch größer seyn. Nicht zu gedenken daß bey jeder Verpachtung der Pachter einen gewissen klaren Gewinst fodert und auch haben muß; so kommt bey der Verpachtung an Bauren noch dieß insbesondere in Betrachtung, daß der Bauer von einem Stück Landes niemals so viel hervorbringen kan, als der Gutsherr

selbst

selbst davon wirklich hervorbringt: 1) weil er nicht das Vermögen hat, durch kostbare Verbesserungen den möglichsten Nutzen zu erzwingen; 2) weil er, seinem Willen überlassen, sich niemalen so anstrengen wird, als er bey dem gemessenen Hofdiensten thun muß. Man müßte den Menschen gar nicht kennen, wenn man nicht beobachtet hätte, daß derselbe nach der ihm angebornen Inertie, allzeit mit der möglichst geringsten Bemühung abzukommen sucht, und nicht anders als durch äussern Zwang, oder durch erhizte Leidenschaften, in starke Bewegung zu setzen ist. Man müßte auch nicht den Bauer insbesondere kennen, wenn man nicht wüßte, daß dessen Begierden eben so eingeschränkt sind als seine Kenntnisse; daß er sich mit Wenigen begnügt: folglich sich nicht anstrengen wird um mehr zu haben, besonders wenn dieses Mehr Haben erst nach langen Warten, und durch einen weitläuftigen Umsatz, zu erhalten ist.

Hier ist also eine gar große Verminderung der Reproduction augenscheinlich. Und wo bleiben denn noch die übrigen Benutzungen eines adlichen Guts, als Brauen, Branteweinbrennen, Mastung, Ziegelstreichen, Holzhandel, die Verwandelung der Moräste und Seen in fruchttragende Felder u. s. w. zu diesen allen werden große Auslagen und viel Hände erfodert, die aber der Bauer nicht zu kommandiren hat.

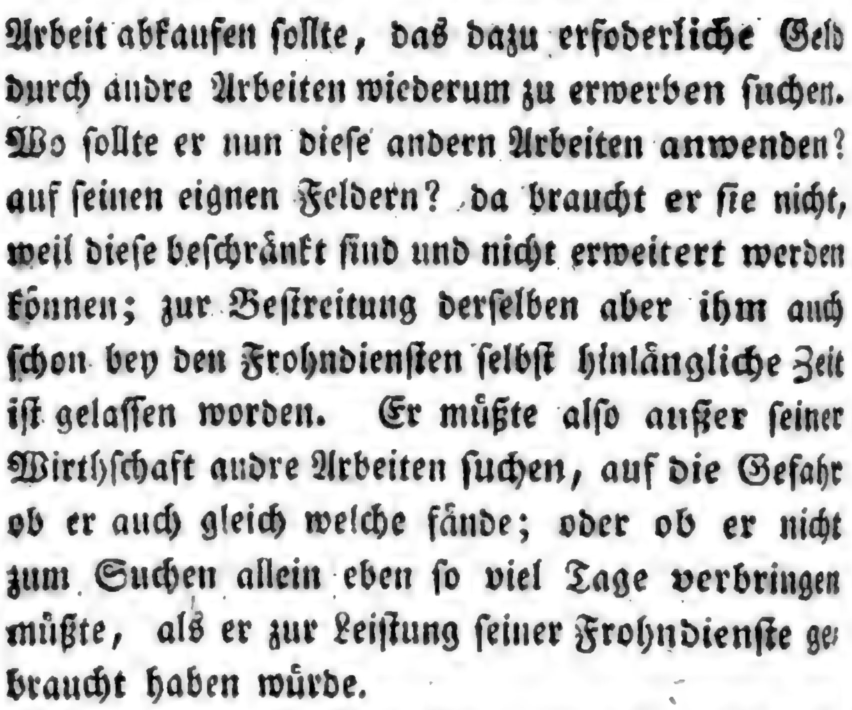
Wenn

Wenn nun durch die Abschaffung der Frohndienste die Reproduction theils vertheuert, theils auch sehr vermindert wird, so ist gar leicht einzusehen, daß der Schaden davon nicht allein den Gutsherrn treffe, sondern sich auch auf den ganzen Staat erstrecke. Müßte ich aber hierüber noch einen Beweis führen, so würde ich mich nur auf den ganz unläugbaren Grundsatz der Politik beziehen dürfen, daß nemlich die Wohlfart eines ackerbauenden Staats hauptsächlich von der möglichsten und wohlfeilsten Vermehrung seiner Produkten abhange.

Doch der Vortheil des Gutsherrn, der Vortheil des Staats, würden noch keine rechtmäßige Vortheile seyn, wenn damit das Elend und das Verderben des Bauern nothwendig verknüpft wären. Nach der oben dem rechten Gebrauch der Frohndienste gegebenen Bestimmung, ist es eine augenscheinliche Unmöglichkeit, daß ein solcher Gebrauch den Bauer in Elend und Verderben stürzen könne. Und so bleibt nur noch zu beweisen übrig, daß auch der Bauer selbst seine Rechnung dabey finden müsse.

Da der Bauer keine andre Erwerbungsmittel hat als Arbeit, so müßte er wenn er die schuldige

Arbeit



Arbeit abkaufen sollte, das dazu erfoderliche Geld durch andre Arbeiten wiederum zu erwerben suchen. Wo sollte er nun diese andern Arbeiten anwenden? auf seinen eignen Feldern? da braucht er sie nicht, weil diese beschränkt sind und nicht erweitert werden können; zur Bestreitung derselben aber ihm auch schon bey den Frohndiensten selbst hinlängliche Zeit ist gelassen worden. Er müßte also außer seiner Wirthschaft andre Arbeiten suchen, auf die Gefahr ob er auch gleich welche fände; oder ob er nicht zum Suchen allein eben so viel Tage verbringen müßte, als er zur Leistung seiner Frohndienste gebraucht haben würde.

Arbeit suchen zu müssen, um eine Arbeit zu bezahlen die man doch selbst hätte verrichten können, das wäre eben so ungereimt, als offenbar lästig. Nimmt man nun noch dazu, daß der Bauer hier nicht mit einer willkührlich geringen Abgabe abkommen könnte, sondern die ihm erlassene Arbeit verhältnißmäßig bezahlen müßte: so ist gar leicht zu erachten, daß er selbst es weit erträglicher finden wird, die schuldigen und gewohnten Frohndienste zu leisten, als für selbige eine Geldabgabe zu entrichten.

Uebrigens sehe ich die dem Gutsherrn zuleistenden Frohndienste, auch noch als ein gedeihliches Mittel an, den Bauer bey dem Ackerbau zu fixiren.

Unstreitig

Unstreitig ist der Ackerbau das schwerste unter allen Gewerben, und zugleich dasjenige welches den spätesten und ungewissesten Gewinst giebt. Hier muß der Arbeiter ein ganzes Jahr auf den Lohn seiner Arbeit warten, und dazu der Gefahr ausgesezt seyn, daß eine widrige Witterung ihn gänzlich darum bringt. Daher sieht man auch täglich, daß der Bauer wenn er es nur immer stellen kan, zu den leichtern Gewerben herüber geht; Niemand aber von diesen Gewerben, wenigstens nicht ohne dringende Noth, sich zum Ackerbau bequemet. Hat nun der Bauer Frohndienste zu leisten, so ist er gezwungen seine Familie zusammen zu halten. Wo aber das nicht ist, da zerstreuen sich die auf Geld gesezten Bauern dergestalt in Nebenverdiensten, daß sie darüber auch sogar ihre eignen Felder liegen lassen, (in der Hofnung für das erworbene Geld auch Brod kaufen zu können,) und daß auf solche Art öfters auch in den fruchtbarsten Gegenden Brodmangel entsteht: wie wir davon redende Beyspiele vor Augen haben.





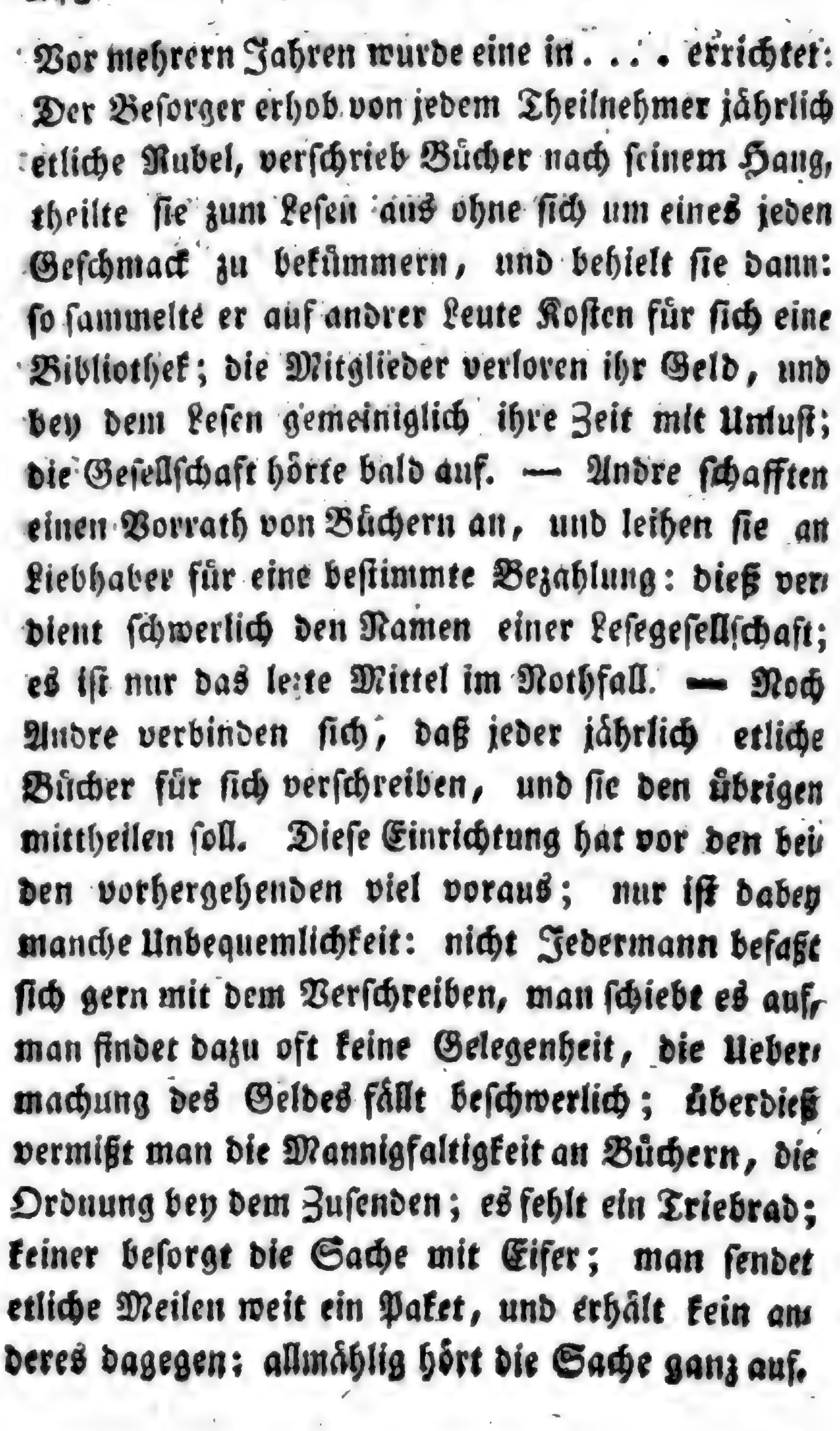
III.

Von Lesegesellschaften in Lief- und Ehstland.

In beiden Herzogthümern giebt es nicht nur unter den eigentlich sogenanten Gelehrten, sondern auch vorzüglich unter dem Adel, viel Liebhaber vom Lesen. Die Höfe liegen voneinander entfernt; nicht immer kan oder will man in Gesellschaft zu bringen; bey schlimmen Wetter und bösen Weg ist man gezwungen zu Hause zu bleiben: und wie können wir eine geschäftleere Stunde, sonderlich die langen Winterabende, nützlicher und unterhaltender zubringen, als durch das Lesen. Selbst der Stadtinwohner dem es nicht an gesellschaftlichen Umgang fehlt, wünscht oft zu seinem lehrreichen Zeitvertreib ein gutes Buch. Mangelt dieß gar dem Gelehrten, so verliert er bald allen Geschmack, wird fremd in der neuen Litteratur, durch inneres Gefühl (wenn er kein Windbeutel ist) unter Leuten von Kenntnissen blöde; sein Geist sinkt unter den Geschäften oder der Langenweile allmählich herunter. Nicht Jeder kan an Bücher viel wenden, sie sind bey uns theurer als in Deutsch-

Deutschland: See- und Land-Fracht, Assecuranz, Zölle (in Riga muß 10 Procent dafür bezahlt werden) u. d. g. erhöhen ihren Preis. Mit den kleinen in unsern Städten vorhandenen öffentlichen Bibliotheken sind nur Wenige bekannt; und dort findet man selten was man sucht. Von unsern Freunden Bücher borgen? Ja wenn sie nur nicht befürchten müßten daß sie durch zu viel Hände, wohl endlich gar verloren gehen. Für unsre Liebhaberei bleibt kein bequemeres Mittel als Lesegesellschaften, wo man durch die Menge der Mitglieder für einen kleinen Beytrag viel Bücher zu lesen bekommt. Ist eine solche Gesellschaft gut eingerichtet, so unterhält sie den Geist der Gelehrsamkeit eben so als wenn wir in einem Land wohnten wo alle Wissenschaften blühen: eine ganze Gegend stimmt bald ihren Ton um; in Gesellschaften zeigt sich guter Geschmack; in unsern Häusern fehlt es nicht an angenehmen Zeitvertreib; anfangs aus Nachahmungssucht, endlich aus Hang, wird die Zahl der Leser größer, die Aufklärung allgemeiner: soll man dieß wohlthätig oder verdienstlich nennen?

Aber wie wenig sind noch bey uns Lesegesellschaften! und wo man sie errichtet hat, ist gemeiniglich ihre Einrichtung fehlerhaft, der gehofte Vortheil kaum merklich; daher ihre Dauer nur kurz.



Vor mehrern Jahren wurde eine in . . . . errichtet: Der Besorger erhob von jedem Theilnehmer jährlich etliche Rubel, verschrieb Bücher nach seinem Hang, theilte sie zum Lesen aus ohne sich um eines jeden Geschmack zu bekümmern, und behielt sie dann: so sammelte er auf andrer Leute Kosten für sich eine Bibliothek; die Mitglieder verloren ihr Geld, und bey dem Lesen gemeiniglich ihre Zeit mit Unlust; die Gesellschaft hörte bald auf. — Andre schafften einen Vorrath von Büchern an, und leihen sie an Liebhaber für eine bestimmte Bezahlung: dieß verdient schwerlich den Namen einer Lesegesellschaft; es ist nur das letzte Mittel im Nothfall. — Noch Andre verbinden sich, daß jeder jährlich etliche Bücher für sich verschreiben, und sie den übrigen mittheilen soll. Diese Einrichtung hat vor den beiden vorhergehenden viel voraus; nur ist dabey manche Unbequemlichkeit: nicht Jedermann befaßt sich gern mit dem Verschreiben, man schiebt es auf, man findet dazu oft keine Gelegenheit, die Uebermachung des Geldes fällt beschwerlich; überdieß vermißt man die Mannigfaltigkeit an Büchern, die Ordnung bey dem Zusenden; es fehlt ein Triebrad; keiner besorgt die Sache mit Eifer; man sendet etliche Meilen weit ein Paket, und erhält kein anderes dagegen; allmählig hört die Sache ganz auf.

Eine

Eine Lesegesellschaft die recht nutzbar und dauerhaft seyn soll, muß von einem thätigen Mann besorgt und in Ordnung erhalten werden, damit keines Mitglieds Nachlässigkeit schädlichen Einfluß äussern kan. Solche gut eingerichtete Lesegesellschaften giebt es wirklich bey uns, aber nur wenige: die mit der Besorgung unzertrennliche Beschwerde schreckt Manchen ab, oder er weiß nicht wie er die Sache anfangen soll; an Männern die willig beytreten würden, ist fast in keiner Gegend ein Mangel. Daher will ich eine solche deren Mitglied ich bin, die schon mehr als 10 Jahr gedauert hat, an welcher sehr angesehene Mämer Antheil haben, hier kürzlich beschreiben; vielleicht fühlt sich Jemand geneigt, eine ähnliche oder noch bessere Einrichtung zu treffen, wenn er die Vortheile erfährt welche man bisher bemerkt und genuzt hat.

Die Gesellschaft besteht aus 24 Mitgliedern (weit mehrere haben sich von Zeit zu Zeit gemeldet, man konnte sie aber nicht aufnehmen, weil sonst die Besorgung zu viel Beschwerde gemacht, und der Umlauf der Bücher zu viel Zeit erfodert hätte,) von allerlei Ständen: Adliche, Prediger, Aerzte, Rechtsgelehrte, Landwirthe. Man kan hieraus leicht auf die Mannigfaltigkeit der Bücher von jeder Art schließen, die beständig

vorhanden sind, weil jedes Mitglied nach eignen Gefallen in Hinsicht auf sein Fach, oder seinen Hang, oder seine Familie, Bücher verschreiben läßt: Daher hat man deutsche und französische, gar auch einige lateinische Bücher, aus mehrern Theilen der Wissenschaften; doch sieht man sonderlich auf das allgemeiner Nutzbare und Angenehme, Geschichte, Reise- und Lebensbeschreibungen, Gedichte, Erziehungsschriften, Romane u. s. w. Journäle und periodische Schriften gehören vorzüglich dazu; und Bücher die jedes Mitglied interessiren z. B. die Allgemeine deutsche Bibliothek, das Deutsche Museum, der Deutsche Merkur u. d. g. werden, damit sie hurtiger herumkommen, doppelt oder gar dreyfach gehalten. Immer sind 5 bis 600 Bände vorhanden, und jedes Mitglied bekommt nach derselben Beschaffenheit 15 bis 20 Stück zugleich, wobey immer auf dessen Hang, Geschmack und Fach, ingleichen auf eine große Mannigfaltigkeit des Bücher-Inhalts, gesehen wird. — Ein einziges Mitglied führt die ganze Besorgung, verschreibt die Bücher, läßt sie binden, führt und übergiebt jedem jährlich 2 bis 3 mal seine Rechnung, empfängt und übermacht das Geld, hat die unentbehrlichen Verzeichnisse über die gesammten Bücher, versendet diese an die Theilnehmer, und stellt sie endlich dem Eigenthümer wieder zu, sobald sie in der ganzen Ge-

sellschaft

sellschaft herumgegangen sind. — Zwang, Pünktlichkeit und Gesetze hat man überflüßig befunden: jeder Mitinteressent handelt frei: er kan die Bücher längere oder kürzere Zeit bey sich behalten, (nicht immer hat man Zeit und Lust zu lesen); er theilt seinem Freund ein Buch mit, der Gesellschaft entspringt dadurch kein Schade; ginge eins verloren oder würde verdorben, so treibt ihn ohne Gesellschafts-Gesetz, seine eigene Ehre zum Ersatz. Er kan jährlich für 3 oder für 20 Rubel Bücher kommen lassen; mancher hat für ein Jahr eine Rechnung von 100 Rubeln. Was er bezahlt, liest er zuerst, und behält es, nachdem es vorher der ganzen Gesellschaft ist mitgetheilt worden. So verliert Niemand einen Kopek; jeder gewinnt und erspart viel, weil er eine große Menge Bücher zu lesen bekommt die ihm nichts kosten; selbst seine Gemahlin und seine Familie überhaupt, finden die angenehmste und nützlichste Unterhaltung. — Um der Ordnung willen, sonderlich damit die Bücher nicht verloren gehen, nicht verwechselt werden, und an jedes Mitglied gehörig kommen, hat der Besorger ausser den Rechnungen mit dem Buchführer, Buchbinder, und jedem Theilnehmer, noch folgende Verzeichnisse von deren Genauigkeit alles abhangt: 1) Die Anzeige von verlangten Büchern, damit er, wenn sie ankommen, wisse wer sie aufgegeben hat; denn die Mitglieder

lassen nach dem Meßkatalogus, oder nach den gelehrten Zeitungen u. d. g. so oft sie wollen, Bücher verschreiben. Gut ist es, wenn er noch ein besonderes Verzeichniß über diejenigen Bücher hält die fortgesezt werden. 2) Das Generalverzeichniß aller in der Gesellschaft befindlichen Bücher; bey jedem steht des Eigenthümers Name; so oft es an ein Mitglied versandt wird, fügt man dessen Namen hinzu, um zu wissen wer es bereits gelesen hat: ist es ganz herum gegangen, wird es ausgestrichen, und ohne Aufenthalt dem Eigenthümer eingehändigt. Bey Fortsetzungs-Schriften läßt man einen Zwischenraum, um mehrere Bände allmählig unter einander anzeichnen zu können. Will nach einem Zeitraum Jemand ein bereits zurückgegebnes Buch lesen, so lehrt dieß aufbewahrte Verzeichniß bey wem man es suchen müsse. Ein gewisser Mann tadelte an der Einrichtung, daß die Bücher nicht zu einer gemeinschaftlichen öffentlichen Bibliothek gesammelt würden. Aber wo solte sie sicher verwahrt, von wem besorgt, wem wirklich nützlich werden? Auf dem Land scheint es ganz unthunlich. Das aufbewahrte Generalverzeichniß vertritt einigermaßen die Stelle eines gemeinschaftlichen Bibliothekars. 3) Ein Verzeichniß der Bücher die jedem Theilnehmer zugleich zugesandt werden. Zwar ist jedem Paket der Aufsatz beygefügt nach welchem

die

die darin befindlichen Bücher empfangen und wieder zurück geliefert werden; weil aber derselbe könnte verloren gehen, und dann ein Zweifel entstehen, so wird er in ein Journal eingetragen. — Zuweilen erhalten 2 oder 3 entfernte Mitglieder zur Ersparung eines Botens, zugleich ein Paket, darein sie sich bey dem Lesen theilen, wenn es groß ist; oder sie senden sich untereinander dasselbe zu. Gemeiniglich sind darin so viel Bücher von allerlei Art, daß immer Jedermann für seinen Geschmack etwas findet, und sich 2 bis 3 Monat mit dem erhaltenen Vorrath behelfen kan. Manches Buch wird bloß zum Besehen beygefügt, entweder um es doch zu kennen; oder um nicht etwa durch den Titel verleitet, es unnütz zu kaufen. — Einige überlassen dem Besorger die Auswahl bey dem Verschreiben, der ihnen denn einige vorschlägt, oder auf ihre ihm bekannte Lieblings-Lectüre sieht, hauptsächlich aber jedes neue Buch das Aufsehn macht und Beyfall findet, so viel möglich in die Gesellschaft zu bringen sucht.

Der Besorger hat nicht nur manche Mühe, sondern auch allerley Unkosten die sich schwerlich den Mitgliedern berechnen lassen z. B. für Briefporto, Fracht u. d. gl. Dafür aber auch das Vergnügen jedes neue Buch zuerst zu erhalten, und einer ganzen

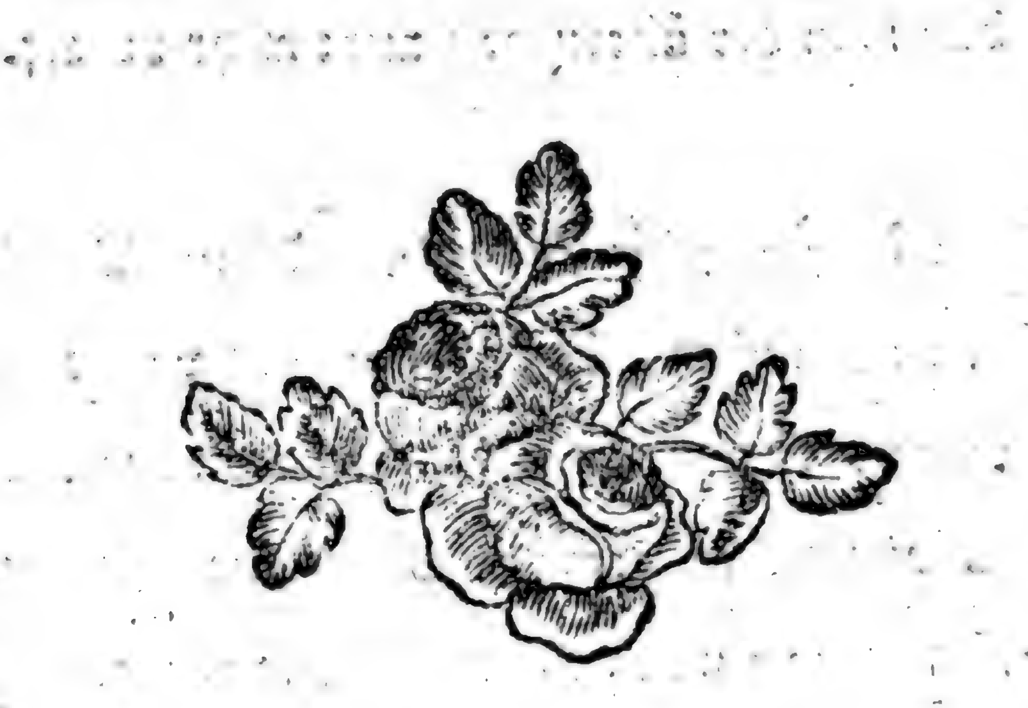
Gegend zu dienen; wegen seiner Kosten hält ihn gern wenn er viel verschreibt, der Buchführer schadlos, und bewilligt ihm wenigstens von dem größten Theil einen Rabbat, schickt auch wohl die Bücher frachtfrei zur Abholung nach einer Stadt. Besteht die Gesellschaft nur aus wenigen Personen, so kostet die Besorgung weniger Mühe: Dann muß aber billig jeder Theilnehmer etwas reichlicher verschreiben lassen, oder er bekommt manches Buch welches er zu lesen wünscht, nie zu sehen.

Möchten nur in jedem Kreis nach der Größe seiner Ausdehnung, drey bis vier solche Lesegesellschaften errichtet werden! bald würden sich die wohlthätigsten Folgen zeigen, die Aufklärung der Begriffe und Bildung des Geschmacks allgemeiner seyn, nützliche Kenntnisse, Wissenschaften und Litteratur sich verbreiten, selbst schöne Gefühle die Oberhand behalten, und der verborgene Tugend-Keim schneller zur Reife gedeihen! Und wer hat mehr Beruf zur Erreichung solcher heilsamen Zwecke seine Kräfte anzustrengen als ein Pastor? Wie viel Verdienst um sein Kirchspiel, oder um einen noch größern Raum, wenn er eine Lesegesellschaft errichtet, und sich willig finden läßt die Besorgung zu übernehmen! Wie viel Vortheil für ihn selbst, wenn er in Zusammenkünften nicht erröthend schweigen muß, sobald die

Rede von neuen Schriften ist; wenn er mit Würde und Einsicht sein Urtheil zu fällen, oder einen Rath zu ertheilen sich im Stand sieht. Gesezt er fände anfangs nur zwey bis drey Männer zum Beytritt willig; er lasse sich nicht abschrecken; bald werden sich mehre Liebhaber melden. Zuerst theile man die Bücher die man bereits hat, der errichteten Lesegesellschaft mit, bis so viel neue verschrieben sind, daß man der ältern gar nicht mehr bedarf.

Den Vorschlag die Bücher gerade aus Deutschland zu verschreiben, habe ich immer verworfen, weil ich aus Erfahrung weis, daß man beyweiten nicht so viel dabey gewinnt als mancher sich einbildet. Und wie wenn Bücher Defekt oder zerrissen ankommen, ja gar durch Strandung des Schiffs verlohren gehen. Aus Deutschland kann man höchstens jährlich zwey bis dreymal, aber aus einem hiesigen Buchladen wöchentlich einige verschreiben, wohl gar manches blos zum Besehen kommen lassen:

aber der Gesellschaft liegt viel daran ihre Bücher bald zu bekommen. — Was ich vom gelehrten Umgang zu sagen hätte, will ich verschweigen. Nur kan ich meine Verwunderung nicht bergen, daß man in unsern Städten wo mehrere Gelehrte beysammen wohnen, nach wohl eingerichteten Lesegesellschaften vergebens sucht; oder gar Bücher von Landinwohnern zum Lesen erbittet.

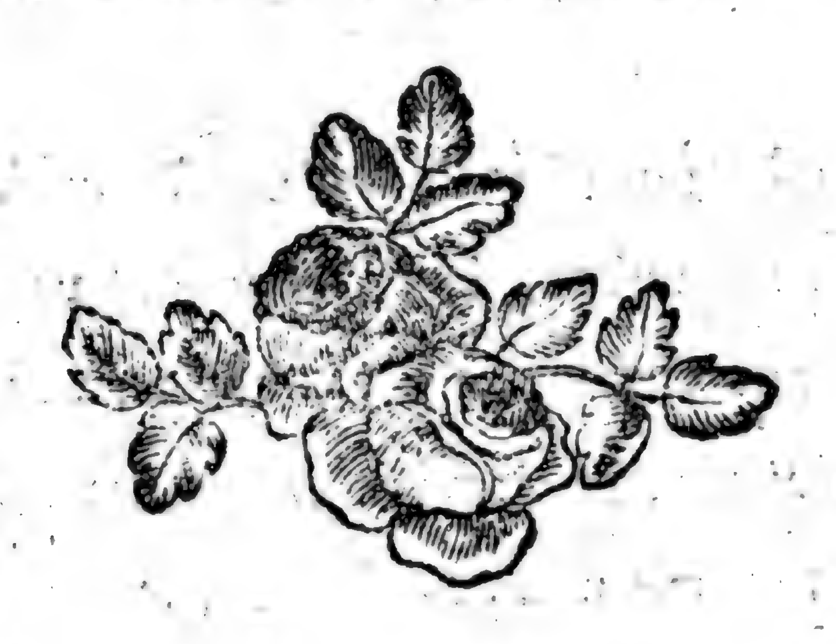


Kurze

Kurze
Nachrichten, Anekdoten, Sagen
und
Anfragen.

---

aber der Gesellschaft liegt viel daran ihre Bücher bald zu bekommen. — Was ich vom gelehrten Umgang zu sagen hätte, will ich verschweigen. Nur kan ich meine Verwunderung nicht bergen, daß man in unsern Städten wo mehrere Gelehrte beysammen wohnen, nach wohl eingerichteten Lesegesellschaften vergebens sucht; oder gar Bücher von Landinwohnern zum Lesen erbittet.



Kurze

Kurze
Nachrichten, Anekdoten, Sagen
und
Anfragen.



Anekdoten und Sagen.

Der Krieg welchen die Kaiserin Elisabeth vom Jahr 1757 an mit so viel Nachdruck führte,
te mancherlei Anläße die nicht alle sind öffentlich
annt worden. Etliche Minister, sonderlich einer,
ten Ihr einen solchen Widerwillen beygebracht,
Ihr noch vor dem Ausbruch des Kriegs alles
s Preußisch hieß unangenehm war. Daher zog
: Sich einmal mit Verdruß schnell zurück, als
: bey dem Eintritt in einen Garten daselbst den
ußischen Minister erblickte. Da der König von
en mit Kummer Pirna verließ, beorderte Sie
er die Minister welche man die Conferenz nannte,)
en General, Ihm zu erklären daß Sie auf Sich
om Ihm Genugthuung zu verschaffen, daher
ten 120,000 Mann marschiren. Aber Ihr eifriger
unsch fand anfangs manche Hindernisse; sonder-
weil einige Minister ganz wider den Krieg
waren:

waren: einer darunter dessen Name hernach bekannt genug ward, suchte nicht nur alle Anstalten in die Länge zu ziehn, sondern ließ sogar einmal den Feldmarschall erinnern, er möchte sich möglichst hüten daß es nicht zum Blutvergießen käme. Aber die in ihren Entschließungen standhafte Kaiserin, sezte als die treueste Bundesgenoßin ihre Absicht durch. — So stark Ihre religiösen Gefühle oft waren, so sehr liebte Sie Heiterkeit und Freuden. Einmal veranstaltete Sie an Ihrem Hof eine Maskerade unter dem Namen die verkehrte Welt. Alle Kavaliere mußten als Damen, und diese als Mannspersonen gekleidet erscheinen. Den Tag vor diesem Fest kam der Feldmarschall von Liven an, wurde eingeladen, entschuldigte sich aber, weil er nicht die erfoderliche Kleidung so schnell anschaffen könnte. Als der Graf Rosomowski der Kaiserin solches hinterbrachte; befahl Sie daß der Feldmarschall aus Ihrer Garderobe von Ihrer Kammerfrau solte angekleidet werden.

Das traurige Ende des Fräuleins Hamilton ist bekannt. Ein zuverlässiger Mann versicherte, man habe einen kleinen Verdacht geschöpft, als man das in eine Hofs-Serviette gewickelte Kind in einem Brunnen fand, weil die Hamilton alle Hofswäsche unter ihrer Aufsicht hatte. Ein von

ihr

ihr abgewiesener, und darüber aufgebrachter, Liebhaber legte sich auf das Kundschaften; und bestärkte den Kaiser Peter den Großen durch allerlei Nachrichten in dem Argwohn. Dieser wollte jene überraschen, umfaßte sie einmal plötzlich, und sagte: es ist dein Kind. Sie blieb aber völlig in Ihrer Fassung, und läugnete standhaft; bis man wie es heißt, auf Unterlegung, ihren Koffer öfnete und darin die Beweise fand; (worinne sie sollen bestanden haben, verschweige ich.) Sie hatte geraume Zeit mit einem Generalmajor O....in zu vertrauten Umgang gelebt. Der ganze Hof bat für ihr Leben: aber der Kaiser erklärte, Er würde ihr vergeben wenn sie Ihn beleidigt hätte: ihr Verbrechen sey wider das göttliche Gesetz, und nach demselben müsse sie sterben. Doch besuchte Er sie im Gefängniß, und versprach ihr, daß ihren Leib keine unehrliche Hand anrühren sollte: welches Er auch hielt. Daß Er sie aber wie ein gewisser Schriftsteller versichert, auf den Richtplatz begleitet, gar den abgeschlagenen Kopf geküßt habe, ist eine Erdichtung.

Ueber die Belagerung von Otschakow, welche der Feldmarschall Graf von Münnich 1737 vornahm, sind mancherley Urtheile gefällt, und mehrere falsche Nachrichten verbreitet worden. Man wird

sich

sich unter andern erinnern, daß diesem obersten Befehlshaber in Hrn. Gatterers allgemeinen historischen Bibliothek B. 14, aus des Grafen Dadich Nachrichten oder Denkwürdigkeiten, der Vorwurf gemacht wird, als sey er durch Bestechungen bewogen worden nach Otschakow zu gehen. Was der Herr Graf von Solms zu seiner Vertheidigung darauf geantwortet hat, übergehe ich; und führe blos an was ich aus dem Munde eines noch lebenden Generals, des rechtschaffensten und glaubwürdigsten Mannes, welcher der Belagerung als Staboffizier beygewohnt hat, erfahren habe. Der Feldmarschall wandte alles an die Vestung einzunehmen, und opferte viel Volk auf; aber ohne Erfolg. Es ging die Rede, als habe sich der zum Recognosciren vorher dahin gesandte Offizier nicht gehörig der Stadt genähert, und einen ganz unrichtigen Abriß gebracht. Weder Gefahr noch Vortheile wären vemögend gewesen den Feldmarschall zum Abzug zu bewegen: und Bestechungen hätte gewiß seine bekannte Ehrbegierde verabscheuet. Unerwartet zeigte ihm der Zufall einen Weg. Etliche herumstreifende Kosaken fanden an der Seeseite eine zum Eindringen bequeme Stelle: vielleicht waren sie schon vorher durch ihre Handlung, in der Stadt nicht ganz fremd. Auf ihre Anzeige wurden nun die Russen bald Meister der Vestung. Unter

des

es Generals Stoffel Kommando blieben 6 Regi-
enter darin zur Besatzung, welche die Pest so
erminderte, daß nur 1800 Mann Dienste thun
onnten. Die hiervon unterrichteten Türken rückten
nit 60,000 Mann vor die Vestung, welche Stoffel
er jezt aus jedem Soldaten einen Artilleristen
nachte, so tapfer und geschickt vertheidigte, daß
die Türken mit einem Verlust von 1800 Mann un-
verrichteter Sache abziehen mußten. Da die
Russen endlich die Vestung aus eignem Entschluß
verließen, kamen von manchem Regiment kaum 70
Mann zurück. So weit die Erzählung des erwähn-
ten Generals. — Ein vor etlichen Jahren verstor-
bener Offizier der damals bey der kaiserlichen Garde
diente, und mit seinem Bataillon nach Otschakow
kommandirt wurde, hat ein mir anvertrautes Tage-
buch hinterlassen, darin die Nachrichten etwas
anders lauten, vielleicht weil ihm als einen jungen
Mann nicht alles genau bekannt wurde. Einiges
will ich daraus anführen. Am 27sten Jan. 1737
brach sein Bataillon aus St. Petersburg auf; und
kam am 30sten Jun. nach einem Marsch von 2276
Werste vor die Vestung. Das Lager war 3 Werst
von der Stadt in Gestalt eines halben Mondes vom
Liman an bis an den Fluß Bereschowa (Beresan)
so gezogen daß es die Vestung von der Landseite
ganz einschloß. An demselben Tage ward die Vor-

 stadt

stadt abgebrannt; aus der Vestung geschahen zwey hitzige Ausfälle. In der Nacht fingen die Russen an die Laufgraben zu eröfnen, wurden aber am 1sten Jul. bey einem Ausfall daraus vertrieben: doch faßten sie bald wieder Posto. Aus der Vestung und von den Russen ward nun stark kanonirt und bombardirt; auch ein in der Stadt entstandener Brand bald gelöscht. Die zur Auffoderung abgeschickten Personen mußten, da auf sie gefeuert wurde, umkehren. Ein abermaliger Brand am 2ten Jul. konnte nicht gelöscht werden; indessen geschahe abermals ein hitziger Ausfall; die Russen verfolgten den Feind bis an den Graben, welchen viele überstiegen aber ihr Leben einbüßten. Die zum Sturm kommandirten Leute hielten sich ½ Stunde unter dem Glacis, mußten sich aber aus Mangel an Raum in Unordnung zurückziehen, zumal weil ein breiter Graben sie am weitern vordringen hinderte. Da zwey Pulvermagazine sprungen, steckten die Türken eine weisse Fahne auf. Ein abermals in der Stadt gegen Abend entstandener Lerm ward bald gestillt: die Garde-Kompagnien besezten die Thore und den Wall, doch zogen sie wegen des noch anhaltenden Brandes, und der dadurch in Gefahr stehenden Pulvermagazine und Minen, bald wieder ab. Am 3ten schien es als wolten sich die Türken abermals zur Wehre setzen; aber eine auffliegende Mine

brachte

chte ihnen andre Gedanken bey: Die Russen
men die Vestung ein, an Todten und Blessirten
lten sie 4596, aber die Türken mit Inbegrif der
der 17 bis 18000 Mann. Am 5ten trat die
nee ihren Rückmarsch an; am 30sten trennten
die 3 Garde-Bataillonen von ihr, und gingen
ch St. Petersburg zurück. — Die seit einigen
hren angelegte neue Vestung Cherson oder wie
dre schreiben Herson, wo großer Kriegsvorrath
ndlich ist, würde jezt die Eroberung von Otscha-
o sehr erleichtern. Nach dem St. Peters-
rgschen Journal Monat October 1780, liegt
am rechten oder nördlichen Ufer des Limans
s Dneprs) in der Mitte zwischen den Mündungen
Bugs und des Ingulez, 50 Werst östlich von Ot-
akow. Ein russisch-kaiserlicher Offizier der i. J.
'9 sich eine zeitlang dort aufgehalten hatte, ver-
erte beide Vestungen lägen 80 Werst von einander.
mals war Cherson beynahe fertig, schon sehr
tbar, und mit 5 Regimentern besezt. Man
ite dort große Schiffe, sogar Kriegsschiffe wie
n aus den Zeitungen weis, wozu das Eichenholz
s Polen mit großen Kosten herbeygeführt wurde.
s Rußland brachte man Balken zu Wasser. Eine
von Haven soll man in das hohe Felsenufer
Vestung gesprengt haben. Das ihr gegenüber
ende Ufer ist nach seinem Bericht, 15 Werst

S 2 weit

weit sehr niedrig, und bald unter Wasser gesezt; und daher von dieser Seite nicht leicht eine Belagerung zu befürchten. Die Stadt welche schon damals sehr ansehnlich und mit viel steinernen Häusern bebaut war, hat zum Handel eine sehr glückliche Lage, der daran stoßenden großen Steppe ungeachtet: alle russische Waaren können zu Wasser dahin gebracht werden; wobey selbst die Wasserfälle kein Hinderniß machen, indem sie nur 100 Werst von der Vestung ihren Anfang nehmen. Welche Vortheile das russische Reich aus dieser großen und ungemein haltbaren Vestung, ingleichen aus dem dasigen Schifswerft ziehen werde: kan ein Sachverständiger leicht ermessen.

Verzeichniß der zur ehstländischen Matrikul gehörenden Familien

Schon in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 2 B. S. 63 u. f. habe ich ein Namenverzeichniß des ehstländischen immatrikulirten Adels geliefert; aber dabey S. 53 erklärt, woher es entlehnt war, und wie schwer es halte ein zuverlässiges zu finden. Ein angesehener ehstländisches

ndischer Edelmann hat mir nun eine sichere Ab-
rift aus dem dasigen Ritterschaft-Archiv ver-
haft, die ich hier mittheile. Einige Namen
hreibe ich so weit meine Bekanntschaft reicht,
twas richtiger als sie in dem mir zugesandten Ex-
mplar stehen. Etlichen sind Taufname und Ka-
akter beygefügt; diese, nur 2 von Sievers
usgenommen, wurden wie man schon aus dem
züschingschen Magazin 3 B. weis, auf allerhöchste
kaiserliche Ukase 1764 in die Matrikul gesezt. —
Die Familien folgen in alphabetischer Ordnung
also:

Aderkas.
Adlerberg.
Albedyll.
Anrep.
Baer, Edler v. Huthorn.
Baggehuffwudt.
Barsch.
Baranoff.
Bellingshausen.
Benckendorf.
Berg, aus dem Hause Kattentack und Kandel.
Berg, aus dem Hause Carmel.
Biel, Garde Capitain-Lieutenant.
Bielsky, Baron.
Biron, Herzog von Kurland.
Bistram.
Bock.
Brandt.
Brehm.
Bredal.
Brevern.
Brömsen.
Browne, Graf.
Bruckendahl.

Brümmer.
Budberg, Baron.
Budberg.
Buxhöwden.
Cahdeus, Generallieute-nant.
Clodt, von Jürgensburg, Baron.
Clappier de Colongue.
Delwig, Baron.
Dietz, Baron und Generallieutenant.
Derfelden.
Ditmar.
Drewnick, Second-Major, Peter.
Dücker.
Dolgoruki, Fürst.
Douglas, Graf.
Eller, Major, Gustav.
Emme.
Engelhardt.
Ermes.
Erdtmann.
Essen.
Fersen, Baron.
Fick.

Fischbach.
Fock.
Friderici.
Gersdorf.
Gramann.
Grass.
Grotenhielm.
Grünewaldt.
Hagemeister.
Hastfer.
Handtwig, Major, Carl.
Handtwig, aus dem Hause Fegfeuer.
Heller, Capitain, Justus.
Helfreich.
Helwig.
Hedemann.
Hildebrand, Capitain, Gustav.
Hüene.
Prinz von Holstein Beck.
Kalmann, Gouvernements-Rath, Jürgen.
Kaulbars.
Kirchner, Obristlieutenant, Johann.

Kirch-

Kirchner, Sekond-Major, Carl.
Kirchner, Major, Jacob.
Klick.
Klingstädt, Etatsrath.
Klugen.
Knorring.
Köhler.
Koltowskoi, (immatrikulirt i. J. 1780.)
Koskull, (oder Koskull).
Krusenstiern.
Kurakin, Fürst (immatrikulirt 1780.)
Kursell.
Lantinghausen.
Lilienfeld.
Linden, Obrister, Nicolaus.
Löschern, von Herzfeld.
Löwen.
Löwendahl, Graf.
Löwenstern.
Lode.
Manderstierna.
Manteufel, Graf.
Maydell, Baron.
Maydel.
Masloff.
Meiners.
Melin, Graf.
Meyendorf, aus dem Hause Uexküll, Baron.
Mohrenschild.
Murawiew.
Müller.
Münnich, Graf.
Nasacken.
Nieroth.
Nolcken.
Olitz.
Orlow, Fürst.
Orlow, Graf.
Ostermann.
Pahlen, Baron.
Panin, Graf.
Passeck.
Patkul, (oder Pattkull.)
Paykull.
Peetz.
Pfeilitzer, genannt Frank.
Pillar, von Pilhau.
Pistohlkors.
Pohlmann.

welches man zu weit führen mußte, oder weil man noch erziebigere in der Nähe fand, oder weil es an Menschen fehlte: und daß die ausgebrauchten nach Jahrhunderten wieder ergiebig werden, ist eine bekannte Sache.

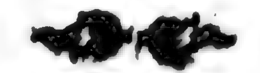
Dem grossen Kaiser Peter I lag es sehr am Herzen seine Bergwerke in die Höhe zu bringen, und aus ihnen Sich und seinen Unterthanen den möglichsten Vortheil zu verschaffen: Er gab die größten Ermunterungen, wie die Bergwerks-Privilegien und Ukasen beweisen: Er versprach für Sich und seine Nachfolger, den Unternehmern Sicherheit; und befahl, daß wer ein Bergwerk findet, es dem Grundeigenthümer anzeigen solle: wolte es dieser anbauen, so mußte jener eine bestimmte Belohnung bekommen; machte der Eigenthümer in einem Jahr keinen Anfang mit dem Bau, so solte dem Entdecker freystehen den Anbau anzufangen, und selbstbeliebig einzuschlagen, auch ihm rund umher der Grund 100 Faden weit erb- und eigenthümlich zugehören, doch so, daß er vom reinen Gewinn dem Grundherrn zwey Procent, und von schlechtern Metallen ungefähr eben so viel der hohen Krone abgäbe, die edlern solten ihm allein gehören, nur müsse er sie an keinen andern als an die Krone verkaufen. Alle dergleichen Ermunterungen, and angebotene

Vortheile

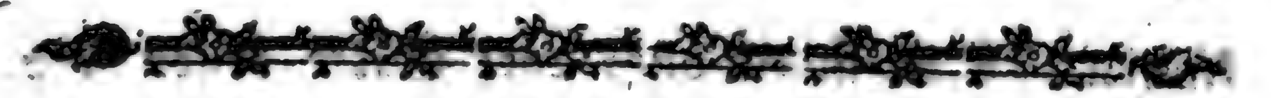
Vortheile hatten nicht den gehoften Erfolg: man furchte sich vor großen Auslagen, oder zweifelte an wichtigen Nutzen. Schon war der Kaiser im Begrif alle seine Bergwerke einer ausländischen Handlungsgesellschaft zu verpachten: Die Entwürfe zu Kontrakten liegen noch im Archiv. Doch entschloß er sich endlich den Anbau auf seine eignen Kosten zu bewerkstelligen, und die in Stand gebrachten Bergwerke Privatpersonen zu überlassen, die jährliche Procente bezahlen solten, bis das ganze ausgelegte Kapital völlig abgetragen wäre. Nun ging der Anbau nach Wunsch von Statten.

Ohne der übrigen zu gedenken, will ich nur von zwey reichhaltigen Silberbergwerken etwas rwähnen. In Koliwan wo das Silber mit Kupfer enau vermischt ist; muß es etwa durch 30; aber Nertschinsk wo es mit Bley verbunden ist, nur urch 4 Feuer gehen. Dem ersten Ort fehlt es an em bey Silberbergwerken unentbehrlichen Bley; an hat es aber mit Vorbedacht und Vortheil vor ehrern Jahren nicht von Nertschinsk, sondern aus ngland dahin bringen lassen, (ob dieß noch jezt schehe, weis ich nicht;) und berechnete aus jedem d (40 russische Pfund) Bley, 3 Loth Silber als winn. Aus beiden Bergwerken, sonderlich aus n ersten, hat die Krone jezt weit größere Vortheile

theile als vormals: beide liefern auch Gold. Aus dem ersten rechnet man über die aufgewandten Kosten 280 Procent reinen Gewinn. Aus 40 Pfunden Blicksilber, davon man allein von Kolivan jährlich 12 bis 1500 Pud nach St. Petersburg liefert, wo es mit Aqua regis geschieden wird, erhält man $1\frac{1}{2}$ Pfund Gold, 37 Pfund reines $15\frac{3}{4}$ löthiges Silber, und $1\frac{1}{2}$ Pfund Schlacke. Man hat berechnen wollen, daß die hohe Krone ihr Gold etwa 80, und ihr Silber 50 Procent wohlfeiler bekomme, als der spanische Hof das seinige aus Potosi und Peru, wo man anstatt des Bleyes Quecksilber gebraucht, dabey großer Aufwand ist, und die Menschen sehr leiden. — Ein Mann der sich zur Regierungszeit der Kaiserin Anna lange in St. Petersburg aufgehalten hat, versicherte, er habe damals dort Platina verarbeiten gesehen, die bey Archangel war gebrochen worden, oder gar eines Theils am Tag gelegen hatte. — Reines Silber findet man zuweilen in manchen Gegenden am Tage liegend.



Vom



Vom Preis oder Werth der ingermanländischen und finländischen Landgüter.

Bey den ingermanländischen Gütern ist zwar die Anzahl der männlichen Köpfe, oder wie man zu sagen pflegt der Seelen, der eigentliche Maaßstab; doch geben Lage, Mehrheit des Landes, Wald, Mühlen, Heuschläge und überhaupt die Appertinenzien eine große Verschiedenheit des Preises. Güter, die wenig Land und schlechte Appertinenzien haben, sieht man jezt gemeiniglich so verkaufen, daß für jeden männlichen Kopf 90 Rubel gerechnet werden: bey bessern Appertinenzien steigt der Preis von 150 bis zu 200 Rubeln. Für ein Gut von 350 Seelen wurden neulich 80,000 Rubel gefodert; und einem gewissen Erbbesitzer sind für seine Güter auf welchen man 1200 Seelen zählt, bereits 180,000 Rubel geboten worden. — Ohne das zu wiederholen was bereits im vorhergehenden Stück von der dasigen Landwirthschaft gemeldet ist, merke ich noch an, daß es scheint als leisteten die ingermanländischen Bauern ihren Höfen mehr Gehorch als die Vorschriften in Lief- und Ehstland im Munde führen.

führen. Man findet auch dort Güter denen die bequeme Lage durch die Krügerei monatlich 100 Rubel Vortheil giebt. Jeder Erbherr kan selbst beliebig Krüge bauen, und wenn er nur den Branntewein von den Pächtern nimmt (da ihm dann für seine Mühe etwa auf jeden Eimer 30 Kopek bestanden werden,) in demselben alles z. B. Bier, Heringe, Kaffe u. d. g. verkaufen. — Die meisten Erbbesitzer pflegen sich nur des Sommers auf ihren Gütern, des Winters aber in St. Petersburg aufzuhalten; ohne an die Güter zu denken, welche russischen in Diensten stehenden Herrn gehören. Daher muß man zuweilen dort nach gesellschaftlichen Umgang weit suchen.

Dieß lezte findet sich noch mehr bey den finnländischen Gütern in dem zu Rußland gehörenden Antheil. Ihr Werth richtet sich gar nicht nach ihrem Umfang, nicht einmal nach ihren Appertinenzien, es wäre denn daß der Gutsherr aus seinem am Seeufer liegenden Wald, oder etwa aus einem Marmorbruch Vortheile erhebt. Die Krügerei trägt wenig ein: es scheint als wenn die dasigen Bauern wenig tränken, oder gar heimlich Branntewein brennen. Gemeiniglich sind die Hofsfelder klein, und an manchen Orten nicht sehr ergiebig. Man hat dort (so wie bereits auch von Ingermanland

land ist gemeldet worden,) zweierlei Bauern, Finnen und Russen. Jene sind frei, stehen auf keine Weise unter ihres Herrn oder dessen Amtmanns Willkühr, sondern müssen nach ihren Gesetzen von verordneten Richtern gerichtet werden; welches manchem anders gewohnten Lief- und Ehstländer sehr auffallend vorkommt, wovon ich lächerliche Auftritte anführen könnte *): und obgleich das ganze Gut dem Herrn gehört, so darf er doch nichts benutzen was diesen freien Bauern eingewiesen ist; auch sie nicht von ihrem Land vertreiben, ausser in dem Fall wenn sie nicht gehörig ihre bestimmten Abgaben entrichten; und die sind an Geld ziemlich beträchtlich, nicht allein an ihren Hof, sondern auch an die Krone, die Kronofficianten, an ihre Geistlichkeit, Richter und Vorgesezten: hingegen leisten sie dem Hof wenig Arbeit; jeder Bauer jährlich etwa nur 30 Tage. Daher haben einige Erbherrn mit ihnen einen Vergleich getroffen, vermöge dessen sie kein Geld an den Hof bezahlen, aber größern Gehorch leisten: wobey beide Theile öfters gewinnen. Ein Kommissar erhebt von den Bauern die vestgesezten Kron-

Abga

*) Ein mir bekannter verabschiedeter Offizier disponirte ein Gut, und vergrif sich an einem freien Bauer. Dafür ward ihm eine empfindliche Strafe zuerkannt, von welcher ihn der Gouverneur durch viele Vorstellungen endlich befreiete.

Abgaben; und in jedem Gebiet ist ein Unterbedienter welcher ihnen alle Befehle und Verordnungen bekannt machen muß. — Ein gewisses Gut das einen großen Umfang und viel Wald, 2 Lutherische und 1 russische Kirche, 200 finnische Gesinder und noch 2 russische Dörfer, aber nur etwa in jeder Lotte 20 Tonnen Hofs-Aussaat hatte, ward für 1800 Rubel verarendirt; und fast eben so hoch beliefen sich die Abgaben welche die Bauern jährlich dem Hof entrichten mußten. Hieraus kan man ungefähr auf den Werth und Preis der finländischen Güter schließen, wobey dennoch eine beträchtliche Verschiedenheit Statt hat. — Diese Anzeige habe ich von einem angesehenen liefländischen Edelmann erhalten, der selbst ein Gut in Finland besizt.

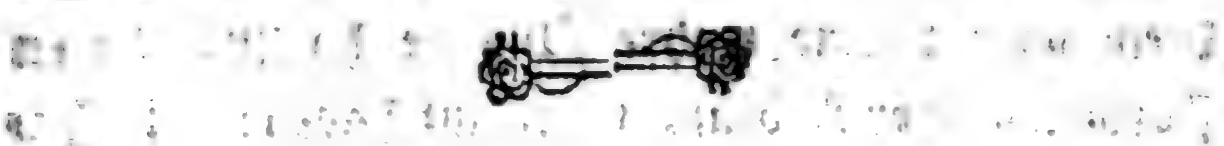


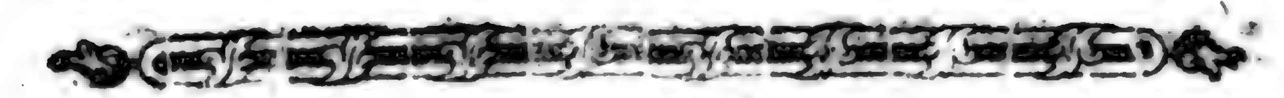
Heilkraft der baschkirischen Stuten-Milch.

Leute die sich mit Schwindsucht, Auszehrung, Schmerz in der Brust, Blutauswurf u. d. g. lange geschleppt und bey Aerzten keine Hülfe gefunden haben, sind in der Baschkirei durch den Gebrauch der Stuten Milch völlig wieder hergestellt worden.

Daher

Daher reisen Viele in dieser Absicht dahin. Die Baschkiren machen aus der Stutenmilch einen Käse, den sie räuchern damit er nicht so leicht verderbe (die Art der Zubereitung ist mir unbekannt.) Von diesem sehr harten Käse reiben sie etwas sehr fein, und legen es unter die Stutenmilch die dann sogleich davon gerinnt (welches ohne Käse nicht leicht geschehen soll.) Aus dem Geronnenen machen sie wieder Käse; den Molken geben sie dem Kranken zu trinken, welcher nach einem 2 bis 3 monatlichen Gebrauch gesund wird. Ein ehstländischer Edelmann fing dort den Gebrauch an, mußte aber zu früh mit seinem aufbrechenden Regiment marschiren und die Kur in der Hälfte lassen. Einen Vorrath von geräucherten Käse nahm er indessen mit sich, hält in seinem Vaterland jezt eine Stute, deren Milch er vermittelst des Käse zu Molken macht, und gebraucht so oft er in seiner Brust Schmerzen fühlt. Daß er dem nahen Tod entrissen wurde, und seine jetzige gute Gesundheit, verdankt er blos seiner Reise in die Baschkirei.





Beytrag zur liefländischen Naturgeschichte.

1) Ein Quappfrosch.

Jedermann weis daß der Frosch anfangs vor seiner völligen Ausbildung, einer kleinen Quappe ähnlich ist; aber Robinet in seinem Buch de la nature versichert, in Amerika gäbe es Frösche die sich zulezt in eine völlige Quappe verwandeln, und liefert davon Zeichnungen. Die Aehnlichkeit zwischen beiden, hat wohl schon bey Manchen einen Widerwillen gegen Quappen-Fleisch erzeugt. Durch die Güte des unlängst verstorbenen Hrn. Landraths von Sievers zu Eusekûll, besitze ich in meiner kleinen Naturalien Sammlung ein Thier, welches beides Frosch und Quappe zugleich ist: ich liefere davon hierbey eine treue Abzeichnung. Fig. 1. Kopf und Füße gehören völlig dem Frosch, Leib und Schwanz der Quappe; wäre es ohne Füße, so würde es Jedermann für eine wahre Quappe halten, deren Farbe auch der Leib und Schwanz haben: Liebhaber von Quappen zu schonen, nenne ich es nicht Froschquappe. Dasselbe ist unter dem Gut Karkus im pernauschen Kreis aus einem kleinen stehenden

See

See gefangen worden, und man soll dort mehrere dergleichen finden. Gesezt dieß sey keine besondre Abart; gesezt die Natur habe bey dem gegenwärtigen Frosch da sie ihm die Füße gab, den Schwanz ihm zu nehmen vergessen; gesezt man finde wie ein Naturforscher meinte, öfters bey Fröschen Schwanz und Füße zugleich: so ist doch unstreitig ein Thier, oder eines Thiers Zustand vorhanden, wo Quappen- und Frosch-Gestalt gleichen Antheil haben. Dieß macht die Aehnlichkeit zwischen beiden noch auffallender, oder ist gleichsam das Mittelgelenk, welches Frosch und Quappe sichtbarlich verkettet.

2) Eine besondre Roggen-Aehre.

Im Garten des kurz vorher angeführten Hofs Eusekùll, wuchs sie 1777 vor dem Treibhaus auf einem sehr fruchtbaren Erdhaufen. Die Körner kamen wegen des zu früh einfallenden Herbstes nicht zur Reife: ihre Anzahl würde sich hoch belaufen haben, da die Hauptähre beynahe einer Spanne lang, und mit 13 bis 14 Nebenähren von verschiedener Größe besezt ist. Vom Original welches ich selbst besitze, liefere ich eine getreue Abzeichnung Fig. 2; und merke nur noch an, daß aus dem Stroh womit man im vorhergehenden Herbst das Treibhaus gegen die

Kälte verwahrt hatte, vermuthlich ein Saatkorn ausgefallen war, aus welchem diese Aehre auf einem hohen Stengel wuchs.

Fragen.

1) Ueber die ehemaligen liefländischen Hauptmannschaften.

Im Fragment der Revision vom J. 1599 findet man oft das Wort Capitaneatus; auch wird in andern Nachrichten aus der damaligen Zeit zuweilen von Hauptmannschaften erwähnt. Bekamen diese Namen vielleicht nur große Landgüter? oder suchte man zur polnischen Beherrschungszeit Liefland in Hauptmannschaften abzutheilen? und wäre lezteres, was für einen Maaßstab gebrauchte man dazu? und was war die Absicht? Einem Forscher unsrer vaterländischen Geschichte möchte wohl eine zuverlässige Beantwortung dieser Fragen nicht gleichgültig seyn.

2) Von der Kraft eines hiesigen Landtags-Beschlusses.

In einer Gesellschaft ward die Frage erhoben, ob jeder einmüthig, oder durch die Mehrheit der

Stim-

Stimmen, gefaßte Landtags-Beschluß, für jedes Mitglied aus der Ritterschaft Gesetzeskraft habe, im Fall das Generalgouvernement denselben nicht bestätigt und als ein Gesetz durch den Druck öffentlich bekannt macht. Wer daran denkt, was an einem gewissen Ort in Ansehung des Luxus verhandelt würde, der darf nicht lange nach einer entscheidenden Antwort suchen.

3) Muthwillig gemachte Schulden.

Die ehstländische Ritterschaft durch edle Ehrbegierde belebt, will durchaus nicht, daß in ihrem Korps Mitglieder sollen gefunden werden, die ohne gegründete Ursach angeben zu können, blos aus Leichtsinn oder Verschwendung grosse, ihr Vermögen weit übersteigende Schulden machen, deren Ende bey entstehenden Konkurs endlich ist, daß redliche Männer, Witwen und Waisen um ihr Vermögen sich gebracht sehen. Wenn nun ein Kaufmann der keinen einzigen Unglücksfall vorschützen kan, blos aus Leichtsinn, Sorglosigkeit und Verschwendung seine Gläubiger hintergeht; soll dieser nicht auch Andern zur Warnung eine verhältnißmäßige Strafe untergehen? Wie leicht könnte sonst die ganze Stadt um ihren Kredit und guten Ruf kommen. Für den

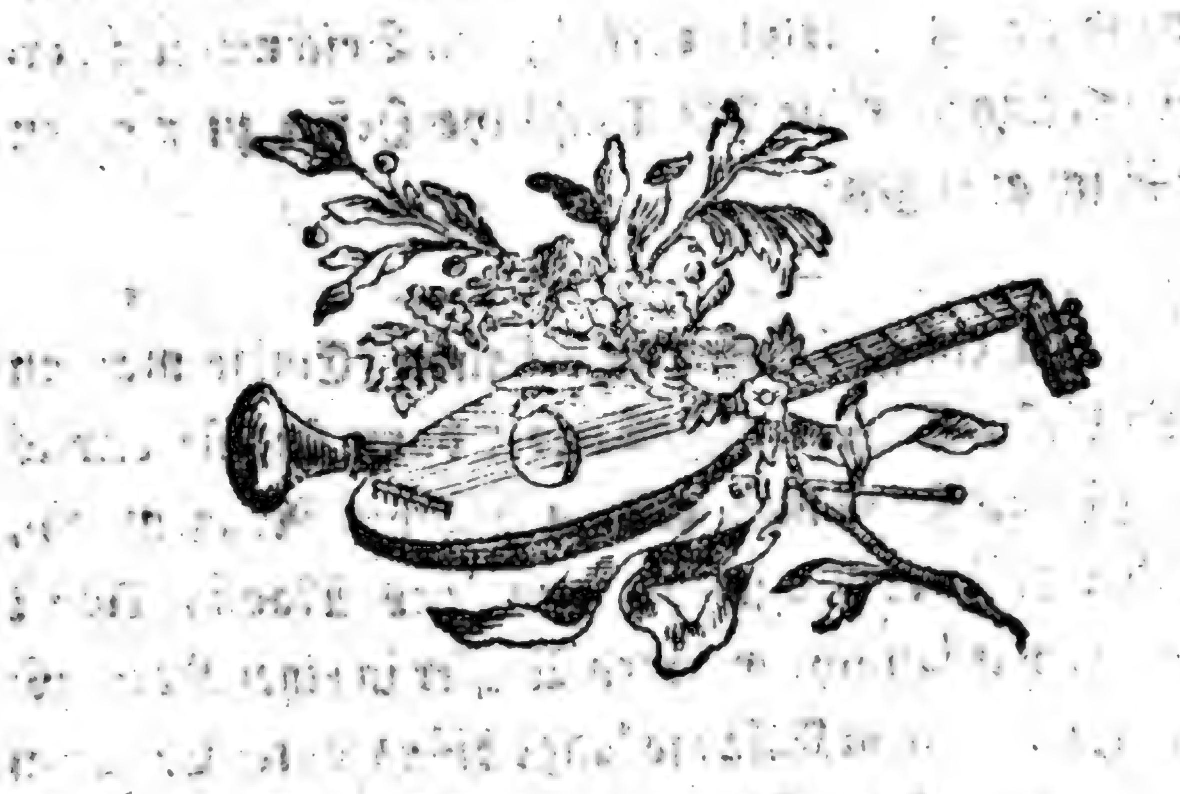
Betrogenen ist doch immer der Schade gleich groß, ob er bey dem Konkurs das Seinige verliert; oder ob ihm sein Schuldner auf öffentlicher Straße ausgeplündert hätte.

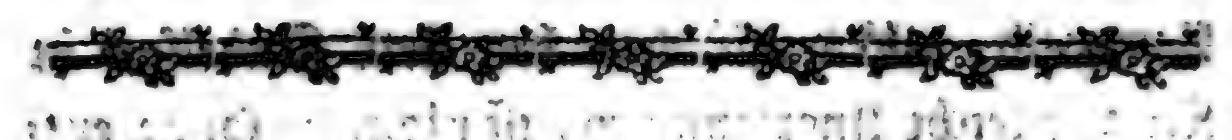
4) Ueber die Moralität des Dudelsacks.

Es giebt in Lief- und Ehstland Prediger, welche durchaus alle Dudelsacks-Bläser verfolgen, ihnen ihr musikalisches Instrument wegnehmen, verbrennen oder zerschneiden: auch den Bläser wenn er nicht gleich Folge leistet, wohl gar vom Abendmahl ausschließen. Andre sind etwas nachsichtiger, und verbieten das Blasen nur am Sonntag. Aber eben am Sonntag hat der hiesige Bauer etwas Musse, sich bey den rauhen Tönen seines geliebten Dudelsacks nach schwerer Arbeit und manchem Kummer wieder aufzuheitern. Warum verfolgt man seine Freuden, die man ihm als einem so nutzbaren Menschen noch zu vergrößern und zu erhöhen suchen solte? Neid kan der Grund nicht seyn. Vielleicht aus Misverstand? Musik ist doch wohl in solcher Eifrer Augen keine Sünde? und der Bauer kennt, ihn ergözt keine andre Musik als der Dudelsack. Warum spielt denn mancher hiesige Prediger am Sonntag auf seinem Klavier? oder etc. etc. Der

Vorwand,

Vorwand, als entstünden bey dem Dudelsack in Krügen leicht Unordnungen, ist nichtig: solche entstehen noch eher, wenn das Ohr nicht auf dem Dudelsack gezogen, das junge Volk nicht durch Tanz belustigt und ermüdet wird. Warum nehmen sich die Güterbesitzer nicht ihrer Bauern, und zu deren Aufmunterung des verfolgten Dudelsacks, mit väterlichen Eifer an? wenigstens solten sie es thun um an ihren Krugs-Einkünften nichts zu verlieren.





Anhang.

1) Die Art künstliche Hefen zu machen.

Vielleicht ist manchem Güterbesitzer bey seinem großen Branntweinbrand, angenehm das Mittel zu wissen, wie er immer einen Vorrath von Hefen haben kan; und seine Bauern welche man zuweilen viele Tage hindurch nach Hefen suchen sieht, werden sich freuen wenn sie dieser mit Aufwand und Zeitverlust verknüpften Beschwerde überhoben sind. Eine Art künstliche Hefen zu machen will ich anzeigen:

Um ein Faß Hefen zu erhalten (Einige machen aus dieser Masse 1½ Faß, aber dann sind sie etwas zu schwach,) nimmt man 1 Külmet Roggenmehl, und 1 Külmet Malzmehl, rigisches Maaß, klopft beides mit laulicht warmen Wasser in einer Heringstonne oder einem Küfen so lange bis es lauter Schaum ist, damit sich alles recht auflöse. Dann kocht man 5 Pfund Hopfen in Wasser, stürzt es heiß hinzu, läßt es etwas stehen und abkühlen, und legt endlich 5 bis 6 Stöfe gute Hefen hinein. Das Geschirr wird im Keller verwahrt. Zu jedem Faß Branntewein braucht man 18 Stöfe von diesen

gemach'

gemachten Hefen; hingegen nimmt man dafür 10 Stöfe von der Mesche, und legt sie in das Geschirre zu den künstlichen Hefen zurück; und damit sie nicht kraftlos werden, macht man, sobald ⅔ verbraucht sind, den ganzen Satz von neuen.

2) Ein vortreflicher Augenstein.

Er wird in einigen liefländischen Häusern verfertigt, und mit besten Erfolg gebraucht; aber zuweilen dessen Zubereitung auf menschenfeindliche Art heimlich gehalten: daher mache ich sie öffentlich bekannt, weil man wie ich aus vielfältiger Erfahrung weis, mit diesem wohlfeilen Stein vielen Menschen helfen kan. Die Ingredienzien kosten ungefähr 5 Kopek: sie sind 1 Loth weisser Vitriol, 1 Loth Salmiac, und 1 Loth Alaun; jedes stößt man besonders ganz fein, legt alles in einen Schmelztiegel, und zwar um des leichtern Schmelzens willen, den Vitriol unten, darüber den Salmiac, die Alaun oben; und läßt es auf Kohlen schmelzen. In einem großen Tiegel kan es ein

Paarmal in die Höhe kochen, man rührt es dazwischen um, damit es nicht überläuft: durch dieses stärkere Kochen hält sich der Stein länger. In einem kleinen Tiegel wo man etwa nur die Hälfte auf einmal schmelzen kan, muß man sich hüten damit es nicht überläuft, und es daher bey dem Aufwallen gleich ausgießen. Man gießt es damit es nicht anklebt, in einen mit Baumöl bestrichenen zinnernen Teller, und welchert es so bald es nur ein wenig kalt oder steif wird, auf einem andern gleichfalls mit solchem Oel bestrichenen zinnernen Teller, zu schmalen langen Stangen, welche man an einem trocknen Ort aufbewahrt.

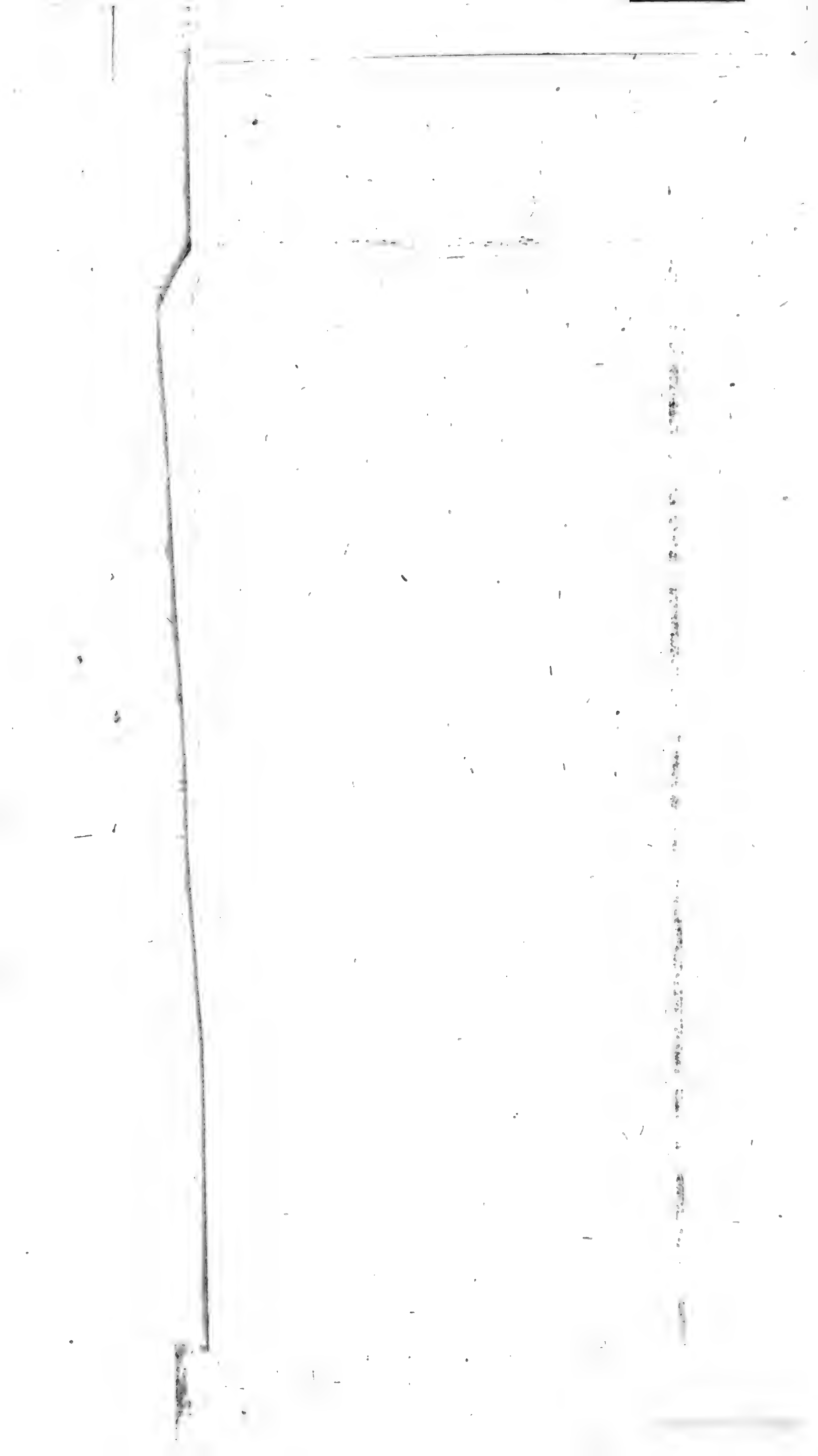
Wenn die Augen wehe thun, oder matt und schwach, oder die Augenlieder roth sind; so bestreicht man des Morgens und Abends die Augenlieder welche man aber zuschlagen muß, trocken mit diesem Stein. Sind sie gar zu trocken, so kan man sie vorher ein wenig feucht machen. Ist Hitze in den Augen, so schabt man ein wenig von dem Stein

in

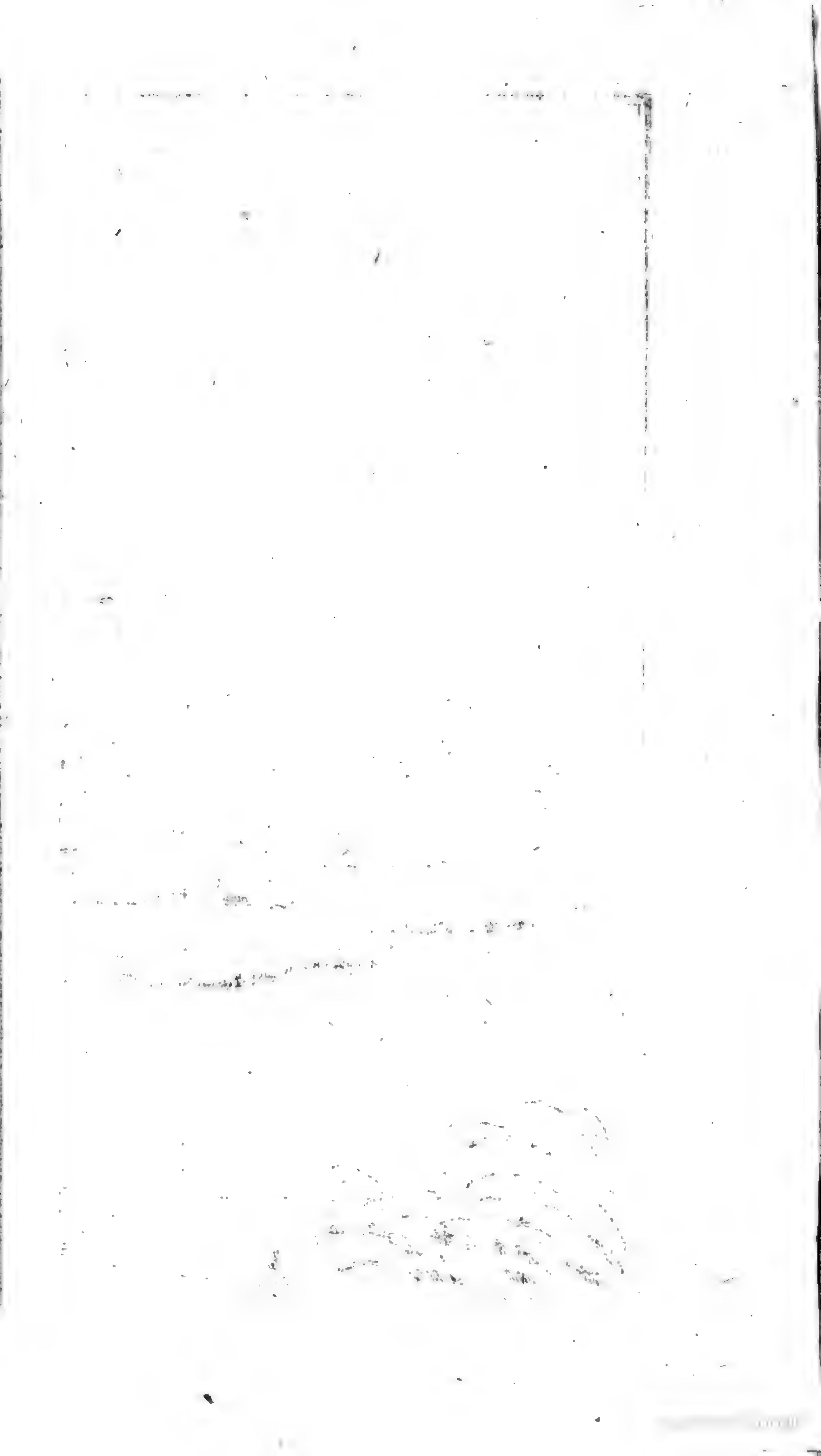
in Quellwasser, damit es davon etwas trübe wird; feuchtet damit einen Lappen an, und legt ihn Morgens und Abends auf die Augen. — Wenn aber ein starkes Maal oder Fell auf dem Auge ist; so schabt man von dem Stein, und legt dazu eben so viel weissen Zucker, welchen man vorher zwischen zween zinnernen Tellern reibt damit er blaulich aussehe; beides mischt man gut unter einander, und bläst davon Morgens und Abends vermittelst eines schräg geschnittenen Federkiels, etwa einer Linse groß in das schadhafte Auge. Sobald das Maal anfängt kleiner zu werden, muß man weniger von dem Stein, und mehr Zucker nehmen. Ueberhaupt ist ein Kennzeichen daß man zu viel von dem Stein beygemischt habe, wenn das Auge aufschwillt. — Sobald der geschabte Stein mit Zucker vermischt ist, wird er bald feucht, und zum Einblasen untauglich; daher muß man dem Kranken nur eine kleine Portion auf einmal zubereiten und geben. Dieses Mittel kan man ohne alle Gefahr brauchen.

Ob dieser Stein auch bey Thieren mit Nutzen könne gebraucht werden, weis ich nicht. Pferden die ein Maal auf dem Auge haben, bläst man gemeiniglich fein geschabten Schieferstein in das Auge, welcher das Maal in kurzer Zeit wegbeitzet. — Ein Mann versicherte, daß man auch dadurch ein Maal auf eines Thieres Auge bald wegschaffen könne, wenn man ihm 2 oder 3 mal eine Messerspitze voll lüneburger Salz auf der Seite wo das kranke Auge ist, in das Ohr bläst.







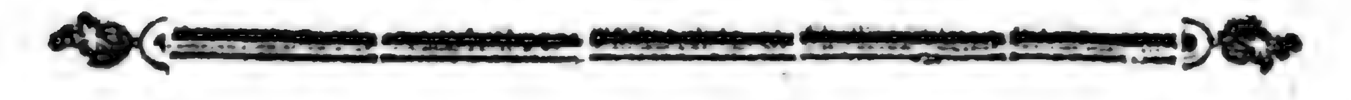


Beschreibung
der
Russisch-Kaiserlichen Armee

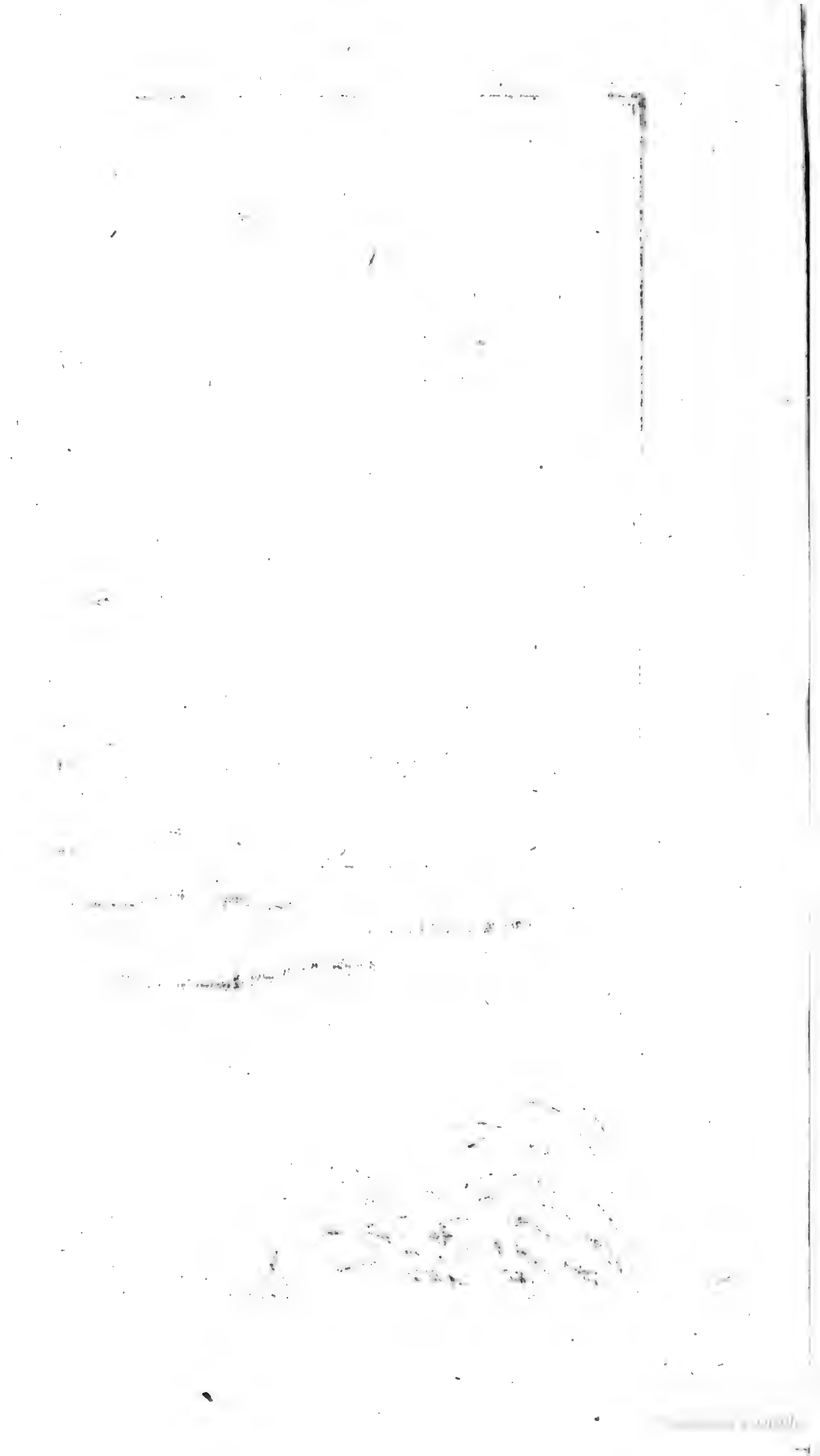
nebst
andern kürzern Aufsätzen rc.

Der nordischen Miscellaneen 5tes und 6tes Stück.

von
August Wilhelm Hupel.



Riga,
verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1782.



Beschreibung

der

Russisch-Kaiserlichen Armee

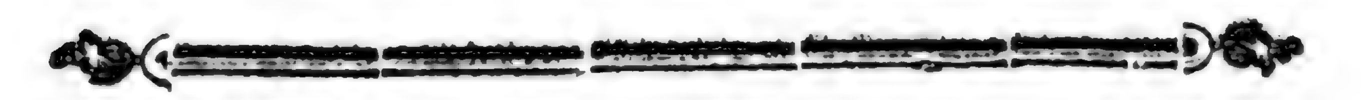
nebst

andern kürzern Aufsätzen ꝛc.

Der nordischen Miscellaneen 5tes und 6tes Stück.

von

August Wilhelm Hupel.



Riga,

verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1782.

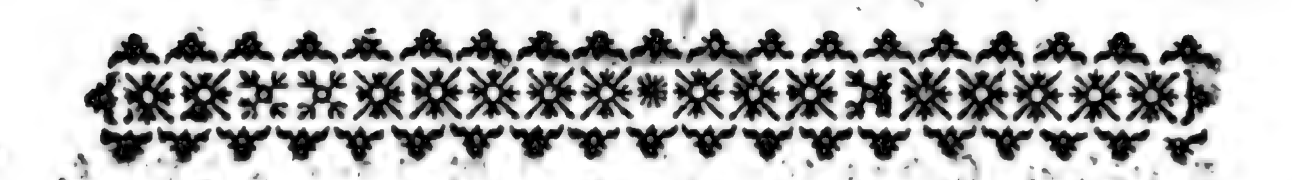
Inhalt des fünften und sechsten Stücks.

Da die hier eingerückten Aufsätze etwas weitläuftig waren, so habe ich mich in Hinsicht auf die einmal angenommene Einrichtung, veranlaßt gesehen, hier zwey Stücke zusammen zu liefern. Dieselben enthalten:

Beschreibung

der

Russisch-Kaiserlichen Armee.



Russisch-kaiserliche Offiziere die mit der Verfassung ihres jedesmaligen Corps genau bekannt sind, mögen vielleicht in der gegenwärtigen Beschreibung allerley kleine Mängel bemerken: doch werden sie so billig seyn zu erwägen, daß meine Absicht nicht ist, von jedem einzelen Corps und allen oft vorfallenden Abänderungen vollständige und weitläuftige Nachrichten zu liefern; sondern die zahlreiche russisch-kaiserliche Armee überhaupt, und deren Einrichtung zu beschreiben. Ohnehin fällt es leichter an einzelen Theilen einer Beschreibung Mängel zu entdecken, als sie im ganzen vollkommener darzustellen. Genug, daß selbst mancher schon seit geraumer Zeit in dem hiesigen Kriegsdienst befindlicher Offizier, hier

Anzeigen finden wird, die ihm noch gar nicht, oder nur sehr unvollständig und unzuverlässig, sind bekannt gewesen: welches ich aus Erfahrung versichere. — Ueber folgende Gegenstände liefere ich hier einige, obgleich nur kurze, Nachrichten;

I. Entstehung der russischen Armee.

II. Ihre jetzige Stärke.

III. Von einigen Corps die nicht zur Armee gerechnet werden *), als:
1. Die Garde-Regimenter.
2. Die Chevalier-Garde.
3. Die Leib-Husaren, und Leib-Kasaken.
4. Das Erziehungs-Corps.

IV. Stärke der verschiedenen zur Armee gehörenden Corps, nemlich der
1. Artillerie.
2. Kavallerie.
3. Infanterie.
4. Irregulären Truppen.
5. Landmiliz.

V. Von

*) Sie müssen hier aus verschiedenen Ursachen angeführt werden; unter andern, weil sie mit der Armee in genauer Verbindung stehen, derselben Offiziere geben, oder sie von ihr erhalten u. d. g.

V. Von der Armee überhaupt.
Dabey von Rationen und Denschtschiken.

VI. Das Kriegskollegium.

VII. Die Divisionen.

VIII. Die Generalität.

IX. Die Uniformen.

X. Von den Offizieren überhaupt; als
1. Das Avancement.
2. Macht der Obristen.
3. Von Offizier-Strafen.
4. Vermischte Anmerkungen.
5. Vom Abschied.

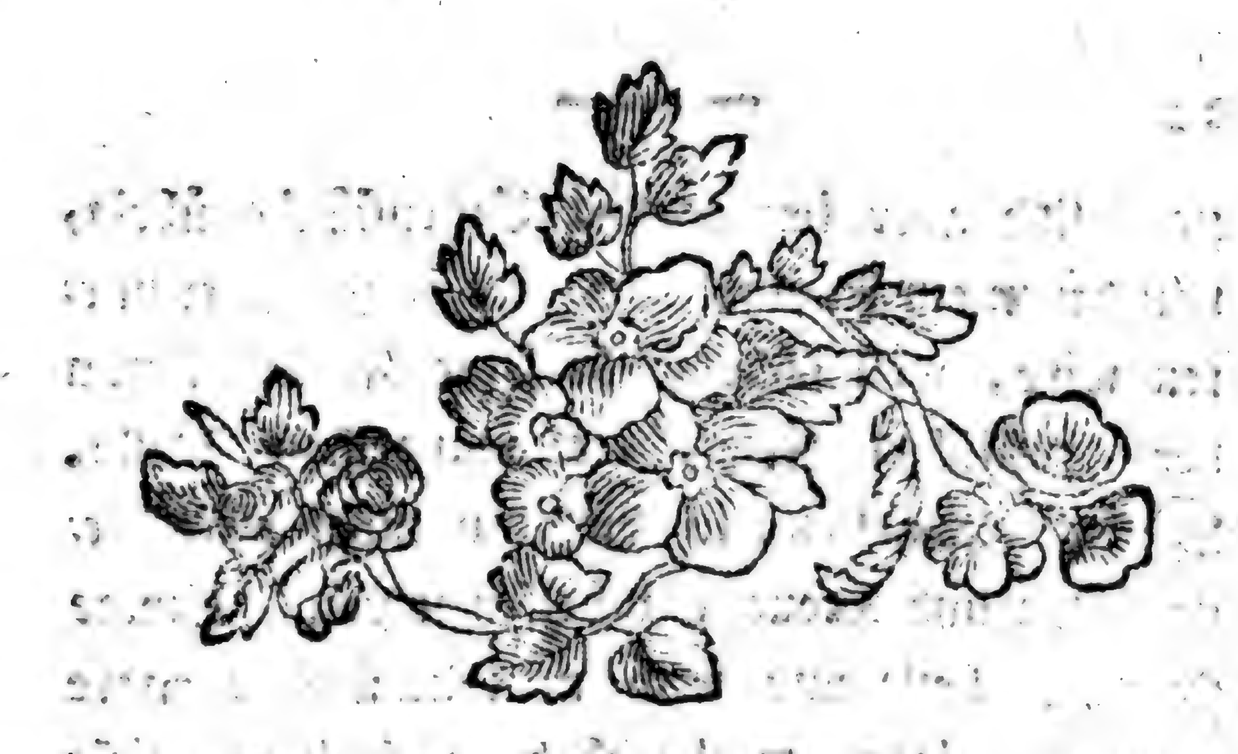
XI. Von der innern Einrichtung der Regimenter überhaupt. Dabey unter andern von Proviant und Löhnung.

XII. Von der Infanterie insbesondere:
1. Einrichtung eines Musquetier-Regiments.
2. Einrichtung eines Grenadier-Regiments.
3. Von Artillerie-Regimentern.

XIII. Von der Kavallerie insbesondere:
1. Einrichtung eines Küraßier-Regiments.
2. Einrichtung eines Karabinier-Regiments.
3. Einrichtung eines Dragoner-Regiments.
4. Einrichtung eines Husaren-Regiments.



Der



Der große Ruhm welchen die russisch-kaiserliche Armee in neuern Zeiten erlangt hat, erregt wohl bey Vielen den Wunsch, von ihrer Verfassung und Einrichtung eine hinlängliche und zuverlässige Beschreibung zu lesen. Was man in einigen deutschen Schriften von ihr findet, ist theils unvollständig und unbefriedigend; theils nicht mehr im Gebrauch, und schon abgeändert; theils ganz unrichtig. Zwar liefert das zu Kopenhagen 1776 herausgekommene neueste Reglement der russisch-kaiserl. Truppen zu Pferde und zu Fuß etc.*) brauchbare gute Nachrichten: noch

*) Was man in diesem Buch weitläuftig findet, werde ich entweder ganz stillschweigend übergehen, z. B. die

noch sind aber immer viel Gegenstände übrig, von denen ein Ausländer nähere Anzeigen erwarten wird, weil ohne solche seine Kenntniß von dem russischen Kriegsheer mangelhaft bleibt. Diesem Mangel will ich hier mit möglichster Genauigkeit und Treue abzuhelfen suchen. Einige schiefe Urtheile und noch neuerlichst verbreitete falsche Anzeigen, werde ich dabey in ihrer Blöße darstellen, und widerlegen; auch Nachrichten einmischen, über welche man gewiß bey manchem im russischen Kriegsdienst befindlich gewesenen Ausländer vergebens Erkundigungen einziehen möchte. Keinen wichtigen Gegenstand will ich mit Vorsatz stillschweigend übergehen; daß ich mich aber bey jeder Kleinigkeit, oder bey allgemein bekannten Sachen, lange verweilen solle, wird Niemand fodern. Hingegen mache ich mir zur

die Beschreibung des Exercirens; oder blos wegen der Vollständigkeit kurz berühren, z. B. die Nachrichten von Sold, Regiments-Bedürfnissen u. d. g. als welche dort für den Ausländer ohnehin viel zu weitläuftig angezeigt werden. Hingegen sucht man nach manchen andern wichtigen Nachrichten daselbst vergebens z. B. was das Kriegskollegium, das Avancement u. d. g. betrift. Auch fehlen darin die neuen Einrichtungen mit der Kavallerie, die eigentliche jetzige Anzahl der Infanterie-Regimenter, die Zulage an Proviant u. d. g.

zur Pflicht wo mir Zweifel übrig sind, oder zuverläßige Belehrung fehlt, offenherzig meinen Lesern davon einen Wink zu geben.

Nicht blos meine eigne Bekanntschaft mit der russischen Armee und deren Verfassung, hat mir zum Wegweiser gedient; sondern ich habe oft angesehene im hiesigen Kriegsdienst alt gewordne Männer befragt; auch gedruckte und ungedruckte Schriften und Nachrichten, sonderlich solche die einem Ausländer selten zu Gesicht kommen, fleißig zu Rathe gezogen, darunter folgende in russischer Sprache herausgekommene Werke die erste Stelle einnehmen: Stat aprobawannoi ot Jeja Jmperatorskagho Welitschestwa o polewuich armeiskich polkach etc. St. Petersburg 1764. Instrukzija polkownitschja pechotnagho polku, Konfirmowannaja ot Jeja Jmperatorskagho Welitschestwa. Gedr. St. Petersburg, bey dem Kriegskollegium, 1764. Instrukzija Konnagho polku polkowniku — — konfirmowannaja ot Jeja Jmperatorsk. Welitschestwa — — St. Petersburg 1766. Opisanie mundiram strojewagho ubranstwa. St. Petersburg 1764. Das erste enthält den von Jhro Kaiserlichen Majestät genehmigten Staat, oder die Einrichtung der Regimenter; das zweyte, die Instruction für die Obristen bey der Infanterie; das dritte welches

ches mit dem vorhergehenden in vielen Stücken übereinstimmt, die Instruction für die Kavallerie-Obristen, beide allerhöchst bestätigt; das vierte, eine Beschreibung der Uniformen, mit illuminirten Kupfern. Zu diesen kan man noch die in russischer und deutscher Sprache zu St. Petersburg herausgekommenen Kriegsartikul setzen. Alle diese Werke sind hier von äusserster Wichtigkeit, und entscheidend. Was ganz neuerlich in einigen Dingen ist abgeändert worden, will ich an seinem Ort so viel möglich anzeigen. — Zu einer bequemern Uebersicht für den Leser, habe ich alles, doch ohne ängstliche Wahl, unter gewisse Aufschriften gebracht.

I. Entstehung der russischen Armee.

Vormals hatte Rußland keine stehende Armee. Vermöge der alten Feudaleinrichtung mußte sich bey einem Aufgebot der Adel, oder wie man damals sagte, jeder Bojar mit einigen von seinen Unterthanen auf seine eignen Kosten im Feld stellen. Ein solches Heer war gegen einen auf ähnliche Art ausrückenden Feind stark genug: wie oft siegten die Russen über ihre Nachbaren, selbst über die stolzen Ordensritter in Liefland; aber ein regulärer Feind machte ihnen mehr zu thun.

Der

Der Zar Iwan Wasiljewitsch hatte schon an eine besser eingerichtete Miliz gedacht. Die Aufrichtung, die Verfassung, der Dienst, der Aufstand, das Schicksal, und die gänzliche Abschaffung der Strelizen (Strelzi), sind aus der Geschichte bekannt. Des Kaisers Peters I nähere Vorfahren, die manche Schritte von weiten einleiteten, sonderlich sein Großvater dem das Reich viel zu danken hat, machten Versuche mehrere ausländische Offiziere in ihre Dienste zu ziehen, und von ihnen außer den Strelizen, und wo möglich auf einen bessern Fuß, Truppen einrichten zu lassen. Das wissen wohl die wenigsten Ausländer, aber die Sache ist gewiß: noch jezt findet man davon die Nachrichten und Rechnungen im Archiv des Kriegskollegiums, wie ich aus zuverlässigen Händen erfahren habe. Sonderlich befanden sich damals Engländer und Schottländer in hiesigen Diensten; die unter ihren Befehlen stehenden und von ihnen eingerichteten Truppen, hatten nicht bey Moskow, sondern bey Tula, ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Unter andern kommandirte ein Schottländer als Obrister, ein Kavallerie- und ein Infanterie-Regiment; für beide, und für seine 2 Stabskompagnien, bekam er besondern nach damaliger Verfassung sehr grossen Gehalt, wie die noch vorhandenen Rechnungen

gen beweisen. Dieser kleine Anfang oder Versuch, war für den Kaiser Peter I von großen Nutzen, nicht sowohl da Er sich zur gänzlichen Abschaffung der Strelizen gedrungen sahe, als vielmehr da Er sich sehr bald in einem weit aussehenden Krieg gegen einen Feind verwickelte der Ihm eine geübte, disciplinirte und wohl angeführte Armee entgegen sezte: dahingegen das russische Kriegsheer zwar zahlreich genug war, aber größtentheils aus zusammengeraften und ungeübten Leuten bestand. Des Kaisers großer Geist dachte auf eine gänzliche Umschaffung. Die Errichtung einer Kompagnie völlig nach ausländischer Art, wobey Er sich durch alle Stufen hinauf diente, ist allgemein bekannt. Im Jahr 1714 führte Er seinen weislich entworfenen großen Plan in Ansehung der Armee, ganz aus: Er schafte den Feudaldienst auf immer ab; verwandelte die Natur der adlichen Güter, machte sie allodial, und foderte anstatt des bisherigen Dienstes, daß der Adel nach seiner ursprünglichen Bestimmung, bey der Armee, oder sonst, dem Staat dienen, so oft es nöthig ist Rekruten stellen, und von jedem männlichen Kopf seiner Erbunterthanen, zur Unterhaltung der Armee, jährlich 70 Kopek zahlen solte. Nun hatte Rußland eine stehende, reguläre, und sehr bald eine gut geübte, über alte des Siegs gewohnte

Solda-

Soldaten siegende Armee; die gleich bey ihrer Errichtung ihre Verfassung bekam, welche in Nebendingen hernach zuweilen geändert wurde. Seit dem Jahr 1763 ist sie mit vielen Regimentern vermehrt, ihre Einrichtung sehr verbessert, und überhaupt auf einen weit vortheilhaftern und ansehnlichern Fuß gesetzt worden.

II. Stärke der Armee.

In mehrern Schriften stehen Nachrichten von der Größe des russischen Kriegsheers, als: in Büschings Erdbeschreibung und Magazin, in Haigolds oder Schlözers Beylagen zum neuveränderten Rußland, in Meyers Briefen über Rußland, u. a. m. in ihren Zahlen stimmen sie nicht ganz überein. Einige setzen die gesammte Landmacht auf 607,554, oder auf 606,178, Andre gar auf 646,328 Mann, darunter sie alle reguläre und irreguläre Truppen begreifen. Eine erstaunliche Menge! Freilich ist das Reich sehr groß: aber einige Gränzen bedürfen gar keiner Bedeckung; andre hingegen desto mehr; doch kann dieselbe wenigstens eines Theils aus leichten, wohl gar aus irregulären Truppen bestehn; und einige Völker müssen selbst für die Sicherheit ihrer Gränzen wachen, wie z. B. die uralschen (vormals jaikschen) Kasaken, welche anstatt eines Tributs, die Kir-

gisen von etwanigen feindseligen Absichten und Streifereien zurückschrecken müssen, wofür ihnen noch eine freie Fischerei im Ural-Fluß, und in Ansehung des Brannteweins gewisse Vorrechte, sind eingeräumt worden. Doch ohne auf dergleichen Dinge zu sehen, kan man dreist behaupten, daß die angeführten und alle ähnliche Berechnungen übertrieben sind, wenigstens jezt, und sonderlich in Ansehung der irregulären Truppen welche man gemeiniglich auf 260,000 Mann anschlägt. Nach einer zuverläßigen im J. 1778 bey den Regimentern bekannt gewordenen Liste, bestand damals die ganze Landmacht an regulären und irregulären Truppen, aus 389,878 Mann; sie ist aber seit der Zeit durch verschiedene hinzugekommene neue Regimenter vergrößert worden. Ueberdieß sind in dieser Zahl 60 bis 80,000 Personen gar nicht begriffen, nemlich die ganze Generalität, die 4 Garde-Regimenter, die ganze Landmiliz, die Chevalier-Garde, die Leib-Husaren und Leib-Kasaken, das Land-Kadettencorps, der Generalstab, viele Stab- und Oberoffiziere *), eine große Menge überkomplette Ober- und Unteroffiziere **) bey der Armee und bey den Garden,

*) Bey einigen Corps sind sie mit gezählt.

**) Ihre Anzahl steigt ins Beträchtliche: fast bey jedem Regiment findet man etliche überkomplette Stab- und Ober-

den, die Polizey-Offiziere und Soldaten, viele bey den Gouvernementern und deren Kanzeleyen angestellte Kommandos u. d. g. Bringt man alle diese gehörig mit in Anschlag, so kan man jezt füglich die Größe des ganzen Kriegsheers mit allen dazu gehörenden Personen auf 460,000 Köpfe, oder wohl noch höher, ansetzen. Schon dieß ist eine sehr ansehnliche und fürchterliche Macht; sie wird immer vollzählich erhalten, und muß auf jeden Wink bereit seyn ins Feld zu ziehen. Es werden aber nicht nur von Zeit zu Zeit nach Erforderniß des Reichs, neue Regimenter hinzugefügt; sondern es kan auch kein Staat in der Welt seine Armee so leicht und schnell vergrößern als Rußland, man mag auf die irregulären Truppen sehen, von denen man bald viele Tausende zusammenbringen, und sie vortheilhaft gebrauchen kan; oder auf die Art der Rekrutirung, welche hernach soll näher angezeigt werden.

Ueberhaupt muß man bekanntermaaßen die Stärke eines Kriegsheers nicht blos nach seiner Anzahl, sondern weit mehr nach seinem innern Werth, schätzen. Im Versuch über den National-

Oberoffiziere, und sehr viel überkomplette Unteroffiziere. — Vor einigen Jahren soll man bey der Armee gegen 500 überkomplette Majors gezählt haben.

karakter der Russen *), habe ich gezeigt was mit dem russischen Soldaten auszurichten ist: mit ihm der in Ausdauer, unternehmenden Geist und Genügsamkeit, wenig seines gleichen findet, unerschrocken Gefahren trozt, einem an Anzahl weit überlegenen Feind muthvoll entgegen rückt, nie furchtsam zurückweicht wenn er nur seinen guten Anführer sieht, bey keiner unvermeidlichen Beschwerde murrt, und durch seine unerschütterliche Stärke Wunder gethan hat. Mit einer solchen Armee kan man alles unternehmen. Die neueste russische Geschichte ist hiervon Zeugin: Europa war Zuschauer, und erstaunte. Nur der hannöverische Lieutenant Meyer spricht in seinen angeführten Briefen den russischen Soldaten den Muth ab. Wie sehr irrt er sich! Selbst Flüsse halten sie nicht auf: Das Durchschwimmen worin sie sich schon als Kinder geübt haben, ist ihnen eine gewohnte leichte Sache, sobald der Offizier einen Wink giebt; oder wo es Niemand vermuthet, hat ihr erfinderischer Geist bald eine Brücke zusammengebracht **). Doch ich will dasjenige nicht

*) Im ersten Stück der nordischen Miscellaneen.

**) Wenn ein ausländischer Anführer ein russisches Corps kommandiren wolte, müßte er nothwendig zuerst desselben Fähigkeiten und Karakter sich bekannt machen:

nicht wiederholen, was ich schon im angeführten ersten Stück hinlänglich bewiesen habe.

Von allen Regimentern überhaupt kan man sagen daß sie in guten Stand sind; einige kan man füglich vortreflich nennen, man sehe auf die Schönheit der Leute, oder auf ihre Fertigkeit in kriegerischen Uebungen, worin es mancher Obrister bey seinem Regiment ungemein weit bringt und einen Ruhm darin sucht, daß dasselbe mit größter Genauigkeit exerziert *). Meyer der dieß nicht läugnen konnte, aber doch etwas tadeln wolte, ist zwar mit dem Exerzieren zufrieden; nur meynt er, die Infanterie mache Lücken sobald sie sich mit der ganzen Fronte in Marsch sezt. Dieß kan vielleicht einmal durch Zufall geschehen seyn: vermuthlich hat er nur wenig Regimenter in St. Petersburg gesehen, oder ihre Fertigkeit nicht gehörig bemerkt.

Bey Erwägung der Größe des russischen Kriegsheers möchte vielleicht Jemand fragen,

 warum

machen: sonst würde er manches für unmöglich halten, was dem russischen Soldaten auf den man von einem ausländischen keinen Schluß machen muß, wenig Mühe kostet.

*) Ob einige Generale und Obristen auch zuweilen eine neue Art von Uebung einführen, wie man versichern wolte, ist mir nicht genugsam bekannt.

warum nur eine kleine Armee, die man in andern Ländern etwa ein ansehnliches Corps nennen würde, der fast zahllosen türkischen Kriegsmacht im lezten Krieg ist entgegen gesezt worden. Der Erfolg hat die Weisheit der genommenen Maaßregeln völlig gerechtfertigt; indessen verdient die Sache eine hieher sehr passende Erläuterung. Ueberhaupt muß man die damalige Vertheilung der russischen Kriegsmacht bedenken. Im Reich waren zur Sicherheit, und zur Bedeckung der Gränzen, auch zur Verfolgung der pugatschewschen Rotte, Regimenter nöthig; ein Corps mußte den Uebelgesinnten in Polen die Spitze biethen, und daselbst das wankende Reich seinem Umsturz entreissen; gegen die Türken waren zwo Armeen ausgezogen, die Flotten gehörig bemannet, und an mehrern Orten einzele kleine Corps ihnen entgegen gestellt. Bey der ersten Armee standen anfangs 40,000 Mann auf dem Schlachtfeld; in der Zeitfolge zuweilen nur 17,000; denn wegen der herumschweifenden Türken mußten Pässe und Gegenden besezt werden; aller Orten blieben zur Sicherheit, zur Begleitung u. d. g. Kommandos zurück; die abgelegenen Magazine, die steten Transporte, das große Gepäck *) der Armee, erfoderten

*) Daß die russische Armee bey weiten Märschen durchaus

ten hinlängliche Bedeckungen, und die eingenommenen Oerter verhältnißmäßige Besatzungen; zuweilen mußten Proviant und Fourage durch starke Mannschaft zusammengebracht werden u. s. w. So mag immer ein großes Heer ausziehen: der weite Marsch, und die beträchtliche Entfernung von des Reichs Gränzen, machen ohne an Krankheiten und Sterben zu denken, bald merkliche Verringerungen. Dieß alles wohl erwogen, wird man gleich aufhören zu fragen, warum die Armee, sonderlich gegen das Ende des Kriegs, so klein war; vielmehr wird man sich über den lange verkannten Werth der russischen Truppen wundern. Welche Siege haben diese an Anzahl kleinen Armeen und Corps über große feindliche Heere erfochten! Nicht etwa durch Zufall oder bloßes Glück. Oft war z. B. die Disposition der Türken sehr gut; nur fehlte die Subordination; ohnehin sind ihnen geschlossene Attaquen unbekannt *); und ihre Artillerie ward schlecht bedient, durch die russische hingegen sehr viel ausgerichtet. Selbst am

durchaus ein großes Gepäck haben müsse, ist leicht zu erachten, und wird noch im Folgenden erläutert.

*) Die Russen merkten bald, wie vortheihaft ihnen eine Standhaftigkeit war: dann eilten die Türken eben so schnell und wild zurück, als sie wüthend und mit Geschrei einen Einbruch versucht hatten.

am Schluß des Kriegs wären wohl Mittel zur Rettung des eingeschlossenen türkischen Heers zu finden gewesen; aber dasselbe, sonderlich der gemeine Mann, schien der Feldzüge müde zu seyn, da sein wilder Muth bisher immer ohne gehoften Erfolg verschwendet war. Welchen Schrecken mußte jeder russische Sieg verbreiten, wenn ein Corps von etlichen Tausend Mann, eine große türkische Armee schlug, und die feindlichen Vestungen einnahm: wie vormals die Römer mit kleinen aber geübten und gut angeführten Armeen, große Kriegsheere über den Haufen warfen, und Länder eroberten. — Unter der Kaiserin Anna da Rußland von einer, und Oestreich von der andern Seite die Türken bekriegten, geschahen keine solche glänzenden Thaten, so viel auch in einem bekannten Buch *) davon gesprochen wird. Dem erhabnen Geist der Großen Kaiserin Catharina II war es vorbehalten, ihres Volks Muth, und die innere Särke ihrer Armeen, recht zu nutzen, und der ganzen Welt zu zeigen, was ein kleines aber gut angeführtes russisches Kriegsheer auszurichten vermag.

Den Kriegsdienst immer in vorzüglicher Achtung zu erhalten, haben Rußlands Beherrscher, nach

*) Ebauche pour donner une idée de la forme du Gouvernement de l'empire de Russie.

nach des Kaisers Peter I Einrichtung *) jeder Ehrenstelle und jedem Amt einen Rang zugeeignet, dessen Maaßstab von der Armee entlehnt ist. Daher schämt sich der russische Offizier nicht wie der französische, in seiner Uniform großen Gesellschaften beyzuwohnen. Selbst der gemeine Soldat hat sichere Ansprüche auf sichtbare Achtung unter seinen vormaligen Brüdern; und der ehstnische Bauer nennt ihn oft zur Bezeigung seiner Ehrerbietung, einen Deutschen, weil er jeden Deutschen als einen über sich erhabenen Menschen, als einen Herrn, ansieht.

III. Von einigen Corps die nicht zur Armee gerechnet werden **).

1. Die kaiserlichen Garde-Regimenter.

Dieses ansehnliche Corps, welches größtentheils aus schönen langen Leuten besteht, sich in sehr guten Stand befindet, und zuweilen aus der Armee ist kompletirt worden, hat seine eigne und beson-

*) Darin er den Schweden eines Theils folgte.

**) Nemlich im hier gewöhnlichen Sprachgebrauch, nach welchem man gemeiniglich unter der Armee nur die Feldregimenter versteht.

besondere Einrichtung *). Es besteht aus 1 Kavallerie-Regiment welches man gemeiniglich die Garde zu Pferd nennt; und aus drey Infanterie-Regimentern, welche unter den Namen der preobrasenskischen- der semenowschen- und der ismailowschen-Garde bekannt sind. Einige versichern, alle 4 Regimenter betrügen zusammen 10,168 Mann. Diese Zahl ist viel zu klein, selbst in dem Fall wenn die Kompagnien nicht vollzählig sind, welches zuweilen geschicht. Nach dem Etat betragen schon die 3 Infanterie-Regimenter 10,000 Mann: nemlich das preobrasenskische als das stärkste 4000, und jedes der beiden übrigen 3000 Mann.

Das preobrasenskische Regiment hat zwey Grenadier-Kompagnien **), 16 Musquetier-Kompagnien,

*) Eine ganz vollständige Anzeige derselben wird Niemand erwarten; ich sehe mich dazu auch nicht im Stand, ob ich gleich gehörige Erkundigungen einzuziehen gesucht habe. Die erhaltenen Nachrichten waren nicht immer übereinstimmend: Mancher kennt die Verfassung des Corps bey welchem er steht, nicht genau, und bekümmert sich wenig darum. Indessen werde ich eine hinlängliche und ziemlich getreue Beschreibung liefern, an der es bisher gefehlt hat.

**) Hierzu nimmt man immer vorzüglich lange Leute; sie sind an Mannschaft stärker als die Musquetier-Kompagnien.

pagnien *), 1 Bombardier- und 1 Kadetten-Kompagnie. Diese leztere besteht aus Soldatenkindern, die unterrichtet, exerzirt, und zu Soldaten erzogen werden, auch ihre eignen Offiziere haben. — Bey dem semenowschen Regiment sind 1 Kompagnie Grenadier, 12 Kompagnien Musquetier die 3 Bataillons ausmachen **), 1 Kompagnie oder eigentlicher 1 Corps Jäger ***); aber keine Kadétten-Kompagnie, sondern blos eine Schule für die Soldatenkinder. — Das ismailowsche Regiment besteht wie das gleich vorhergehende, aus 1 Grenadier- und 12 Musquetier-Kompagnien, 1 Kompagnie oder Corps Jäger, und 1 Kadetten-Kompagnie.

Bey der Regimentern sonderlich bey dem einen, sind eine große Menge von überkompletten Unter-

*) Jede besteht nach dem Etat aus 144 Mann, zusammen machen sie 4 Bataillons aus.

**) Jede Kompagnie gleichfals nach dem Etat, von 144 Mann; die Grenadier-Kompagnie ist weit stärker.

***) Es besteht ungefähr aus 60 bis 70 Mann, welche ihre Wachen im Regiment selbst thun, so oft dasselbe nach dem Hof auf die Wache zieht. Weil nach einer Verordnung alle Gardesoldaten-Söhne bey der Garde dienen sollen, so macht man diejenigen, welche nicht das gehörige Maaß haben, zu Jägern: welches wo ich nicht irre, erst in neuern Zeiten ist angefangen worden.

Unteroffizieren *), darunter aber auch viel jugendliche adliche Kinder, die auf Empfehlung von ihren Eltern oder deren Gönnern, der Commandeur angenommen, eingeschrieben, und auf selbstbeliebige Zeit beurlaubt hat, damit sie zu Hause den erfoderlichen Unterricht erhalten können. Zuweilen avanciren sie zu Unteroffizieren ehe sie eigentliche Dienste geleistet, oder ihr Regiment gesehen haben: ein sehr bequemes Mittel, den jungen Adel, frühzeitig mit seiner Bestimmung bekannt zu machen; ihm Lust zum Kriegsdienst und ein gewisses Gefühl einzuflößen: auch ihn gegen lange abschreckende Beschwerden der untersten Stufen, zu sichern: indem er nun die Hofnung hat, bey erlangten reifern Alter bald als Offizier zur Armee gehen zu können. — Hieraus

*) Bey dem Kavallerie- und einem Infanterie-Regiment sind deren nur wenige. Bey einem andern sind ihrer schon weit mehrere, unter andern zählt man daselbst 220 Sergeanten, obgleich nach dem Etat deren nur 87 komplet seyn sollen. Bey einem noch andern Regiment geht ihre Anzahl in die Tausende; vor einiger Zeit zählte man daselbst allein 632 Sergeanten: inzwischen sucht man jezt ihre Zahl zu verringern, indem man theils keine neuen annimmt, theils die vorhandenen zu andern Regimentern sezt. Daß bey der Garde viel Unteroffiziere nöthig sind, werde ich hernach zeigen.

aus ergiebt sich, daß bey einer genauen Berechnung, die Anzahl aller zu den 4 Garde-Regimentern gehörenden Personen, nicht auf 10,168 sondern sehr viel höher muß angesezt werden: die jetzige wahre Zahl läßt sich nicht leicht angeben.

Von jedem Regiment ist die Kaiserin Selbst Obrister; aber der Commandeur desselben (immer ein angesehener General), Obristlieutenant *). Männer aus den vornehmsten Familien dienen bey diesem ansehnlichen Corps, dessen sämtliche Offiziere am Stiftungstag ihres Regiments an die kaiserliche Tafel gezogen werden **). Die Ober-

*) Zuweilen hat ein Regiment 2 Obristlieutenants; und unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth hatte das eine deren gar viere.

**) Durch gewisse Veranlassung feierte die Kaiserin Elisabeth einmal die Stiftungstage aller 4 Regimenter zugleich. Um keins dem andern nachzusetzen, stellte die Tafel eine Krone vor, die 4 Strahlen hatte. Am Reichsapfel (einem kleinen runden Tisch) saß die Kaiserin allein; an den Flügeln der Krone saßen die sämtlichen Staboffiziere nach dem Alter ihrer Dienstjahre, doch die von der Kavallerie am nächsten bey der Kaiserin; an jedem Strahl die Offiziere eines Regiments nach ihrem Rang und Aelterthum. Aus der angeführten Ursach war die Kaiserin dießmal ohne Uniform; und allen Offizieren ward erlaubt, an diesem

Ober- und Unteroffiziere haben einen weit höhern Rang als die von gleichen Karakter bey den Feldregimentern *).

Ausser den 3 Staboffizieren eines jeden Regiments, dem Obristlieutenant, dem Premier-Major,

sem Tag in Cavalier-Kleidern zu erscheinen. Wer dergleichen nicht füglich anschaffen konnte, dem gab man an die Hand, daß er wenigstens nicht in völliger Uniform, sondern etwa mit Haarbeutel, Strümpfen, ohne Schärpe u. d. g. kommen möchte. Von der Zeit an hat der vorige Zwang in Ansehung der Uniformen, bey Hofe, selbst in Hinsicht auf die Feldregimenter, etwas aufgehört: ausser dem Dienst sieht man z. B. oft Kavallerie-Offiziere am Hofe zwar in der Uniform, doch ohne Stiefeln; überhaupt ist der Offizier nicht gezwungen alsdann in völliger Parade bey Hofe zu erscheinen.

*) In Ansehung der Offiziere ist dieß schon aus der im 3ten Stück der nord. Miscellan. befindlichen Rangordnung bekannt. Die Staboffiziere bey der Garde sind gemeiniglich Generals. Der Garde-Kapitän geht zur Armee als Obrister, oder nimmt seinen Abschied als Brigadier, beides nemlich in dem Fall, daß ihn ohnehin die Reihe treffen würde bey der Garde Major zu werden. — Ein Garde-Sergeant geht gemeiniglich als Lieutenant zur Armee; der bey der Bombardier-Kompagnie soll wie ich höre, 4 Tressen tragen, und als Kapitän zur Armee kommen können.

Major, und dem Sekond-Major *), sind bey jeder Kompagnie 5 Oberoffiziere, nemlich ein Kapitän, ein Kapitän-Lieutenant, ein (Premier-Lieutenant), ein Unter-Lieutenant (Sekond Lieutenant,) und ein Fänrich. Eben so bey der Garde zu Pferd: ein erster oder ältester Rittmeister, ein zweyter oder Stabs-Rittmeister, 2 Lieutenants, ein Kornet. — Die Zahl der Unteroffiziere eines jeden Regiments kan ich nicht genau angeben. Sie ist vermuthlich größer als bey den Feldregimentern; wie ich höre, sollen bey jeder Infanterie-Kompagnie 6 komplette Sergeanten seyn **).

Die

*) Dieß sind die hier gewöhnlichen Benennungen, an deren Statt man erster und zweyter Major sagen könnte. Anstatt Premier-Lieutenant werde ich gemeiniglich blos Lieutenant; anstatt Sekond-Lieutenant aber, Unterlieutenant setzen, weil dieß ohnehin im Deutschen oft geschicht, auch der russische Ausdruck es rechtfertigt.

**) Daß bey den Garde-Regimentern viel Unteroffiziere nöthig sind, läßt sich leicht erachten. Nicht zu gedenken, daß oft einige wegen Angelegenheiten nach Hause erlassen werden, und andre auf Reisen gehen, welches keinem darf versagt werden: so sind bey dem Regiment selbst für sie mancherlei Besorgungen. Unter andern ziehen ihrer 9 immer zusammen nach Hofe, wo allezeit ihrer 2 zugleich bey der Thür im Audienzsaal die Wache haben, denen jedesmal ein dritter auf

Die Garde hat weit grössere Gage und Löhnung, als die Feldregimenter *) welches um so viel

auf allen Fall beygefügt ist, weil sie nur alle 4 Stunden abgelöst werden. Für sie liegen bey Hofe besondere prächtige von der Krone besorgte Uniformen fertig.

*) Ihren eigentlichen Betrag kan ich nicht genau angeben. Nach erhaltenen Nachrichten soll unter andern ein ältester oder erster Rittmeister ungefähr gegen 800: ein zweyter Rittmeister über 500, ein Kornet gegen 350, ein gemeiner Reiter (ausser den Namenstags-Geldern) 21 Rubel jährlich bekommen. Bey der Infanterie soll die jährliche Gage eines Kapitäns 560, aber eines Fähnrichs nur 180 Rubel ausmachen. Reiche Unteroffiziere pflegen zuweilen ihre Gage gar nicht anzunehmen, sondern dienen willigst umsonst. Der Sergeant bekommt jährlich 96, oder wenn er sich die Uniform selbst anschaft, überhaupt 120 Rubel; der Korporal ungefähr 36 Rubel. Bey den Gemeinen soll ein Unterschied beobachtet werden, so daß ein älterer jährlich 22 und einen halben Rubel erhebt, ein jüngerer aber weniger, wo ich nicht irre etwa 12 und einen halben Rubel: Doch müssen sie sich dafür auch ihre Stiefeln, und feine Wäsche, selbst anschaffen; sie bekommen keine besondern Ammunizions-Gelder. (Wären bey den Regimentern, Kompagnie-Schuster, so würde der Garde-Soldat ein Paar Stiefeln nicht wie bisher mit 180, sondern wie bey den Feldregimentern etwa mit 70 Kopek bezahlen.) — Ausser

viel nöthiger ist, da der stete Aufenthalt in der Residenz, mehrern Aufwand und mancherley Ausgaben veranlaßt. Männer die nicht eigne Mittel oder keine Unterstützung von Hause haben, bleiben selten lange als Offiziere, bey der Garde, wenn sie sich nicht nach ihrem Wunsch zeigen können. Mit wie viel Pracht erscheinen dort reiche Unteroffiziere! Doch giebt es auch ärmere, die sich zuweilen dadurch zu helfen suchen, daß sie die Wachen für die reichern verrichten *). — Die Garde-Soldaten (welche man gemeiniglich Gardianer

— Ausser dieser Löhnung bekommt der Garde-Soldat Namenstags-Gelder (wovon hernach), Proviant, Quartier, Holz und Licht. Da immer ihrer 7 beysammen wohnen, so entübrigen sie gemeiniglich etwas Holz, welches sie verkaufen: für jeden Mann wird ein bestimmtes Quantum verabfolgt. — Aller Gehalt wird im russischen Reich in 3 Terminen oder tertialweise ausgezahlt: daher geschicht dieß auch bey der Garde. Sobald der Soldat seine Löhnung erhält, muß er davon 1 Rubel zum Artel geben, und dann sich das benöthigte anschaffen: welches der Besorgung des Korporals anempfohlen ist.

*) Man findet auch bey der Garde, wie bey den Feldregimentern, etliche Offiziere, und viel Unteroffiziere, von bürgerlicher Geburt.

dianer nennt), bekommen ausser ihrer Löhnung, jährlich Namenstags- und Taufgelder *).

Ihren Dienst verrichtet die Garde wie sich von selbst versteht, bey Hofe **), wo Posten genug zu

*) Die Kaiserin Elisabeth wolte der Garde eine Gnade erzeigen, doch nicht ihren Sold erhöhen; daher führte Sie die Namens-tags-Gelder ein, die für jeden Garde Soldaten in 2 Rubeln bestehn, welche er nicht am kaiserlichen Namenstag, sondern an seinem eignen, bekommt, sobald er sich mit einem Schein von seinem Offizier, zum Beweis daß es wirklich sein Namenstag ist, meldet. Ueberdieß bekommt jeder jährlich 2 Rubel Taufgelder, gleichfals auf Befehl der Kaiserin. Diese 4 Rubel begreift man unter dem allgemeinen Ausdruck der Namenstags-Gelder. Damals fing man an, in Ansehung der Soldaten-Heirathen, bey der Garde nachgebender zu seyn als vorher. Man sieht auch gemeiniglich, daß die verheiratheten weit bequemer leben als die ledigen Soldaten. Jener ihre Söhne werden auf Kosten der hohen Krone unterhalten und erzogen; ihre Weiber aber finden tausend Mittel zum Erwerb. Wenn z. B. das Weib nur für etliche Offiziere oder Unteroffiziere wäscht, so ist ihr reiner Gewinn 50 bis 70 Rubel. Einige Weiber treiben einen kleinen Handel, oder halten Kühe mit Vortheil u. d. g.

**) Sowohl im Winter- als im Sommer-Palais; auch in den kaiserlichen Lustschlössern, als wohin die gehörige Mannschaft abgeht, sobald sich der Hof dahin erhebt.

zu besetzen sind; überdieß hat jeder Staboffizier, wie auch jeder Rittmeister und Kapitän, oder überhaupt jeder Kompagnie-Commandeur *), eine Wache von seinem Regiment. — Die 3 Infanterie-Regimenter, welche auch beständige Kommandos in Moskow auf der Wache haben, ziehen allezeit in weissen Stiefeletten **) nach Hofe, und wechseln mit einander ab; das preobrasenskische Regiment steht allezeit 4 Tage auf der Wache; jedes der beiden übrigen nur 3 Tage, weil sie an Mannschaft kleiner sind. — Das Kavallerie-Regiment zieht zwar immer zu Pferd ***)

 auf;

erhebt. Nach Peterhof zieht gemeiniglich eine ganze Kompagnie auf die Wache.

*) Wenn die Kompagnie nicht komplet ist, auch viel kranke oder kommandirte Soldaten hat, so pflegt der Commandeur zur Schonung der Leute von ihnen gar keine, oder etwa blos des Nachts auf seinem Gehöft zur Sicherheit, für sich eine Wache zu nehmen.

**) Bey üblen Wetter nehmen sie immer ein Paar reine zum Vorrath mit. Ueberhaupt sieht man sehr auf Reinlichkeit. Selbst des gemeinen Soldaten seine Manschetten müssen immer fein und weiß seyn.

***) Die Pferde sind durchgängig groß, und viele derselben schön. Die für sie erfoderliche Fourage wird als eine bestimmte Abgabe, von den ingermanländischen Landgütern, oder eigentlich von den dasigen Bauern anstatt ihres Kopfgeldes, nach St. Petersburg geliefert.

auf; thut aber seine Wachen gemeiniglich zu Fuß: blos vor dem Sommerpalais, wenn die Kaiserin Sich daselbst aufhält, pflegt die Wache zu Pferd zu geschehen. Während der Regierung der Kaiserin Elisabeth geschahen alle Wachen zu Pferde.

Seit der Regierung der Kaiserin Anna, da der Generalfeldmarschall Graf von Münnich einen Theil der Garde, (nemlich von jedem Regiment etliche Kompagnien), gegen die Türken brauchte, wo sie sich dann vor Otschakow dem heftigsten Feuer ausgesezt sahen, ist dieselbe gegen keinen Feind zu Felde geführt, und überhaupt blos zu den Hofs-Wachen gebraucht worden *).

2. Die Chevalier-Garde.

Sie ist ein ansehnliches, obgleich nur kleines, aus einer einzigen Kompagnie, aber aus lauter Offizieren, bestehendes Corps, welches die jezt regierende Kaiserin, anstatt der vormaligen von der Kaiserin Elisabeth eingeführten Leibkompagnie

*) Ein gewisser deutscher Schriftsteller versichert, die Garde sey niemals gegen Feinde geführt worden, und in keiner Feldschlacht gewesen. Dieß Vorgeben bedarf einer großen Berichtigung. Gleich nach dem Tod der Kaiserin Elisabeth hieß es, als solte die Garde zu einer Expedition gebraucht werden: aber es unterblieb wegen der bald erfolgten Veränderung.

gnie *) errichtet, auch Sich Selbst zu dessen Kapitän **) erklärt hat. Als Chef steht bey demselben der Herr Generalfeldzeugmeister, Reichsfürst Orlow; als Lieutenant, der Herr General en Chef und Vicepräsident des Kriegskollegiums, Reichsfürst Potemkin; als Kornet, der Herr Generalmajor Soritsch; die Wachtmeister Stelle bekleidete vorher gleichfalls ein Generalmajor, jezt verwaltet sie ein Obrister; 2 Oberstlieutenants und 2 Majors machen die 4 Korporals aus. Die Kompagnie selbst besteht aus 60 Chevaliers, die fast sämtlich Lieutenants, und bey Feldregimentern placirt sind, auch daselbst ihre Gage erhe-

*) Die Kaiserin Elisabeth erhob die Garde-Kompagnie, welche Sie bey Ihrer Thronbesteigung auf der Wache fand, und zur Ausführung Ihres großen Plans, mit Sich nahm, für die geleisteten willigen und treuen Dienste, zur Leib-Kompagnie, und erklärte Sich zu deren Kapitän. In der Folge ward sie durch lauter lange schöne Leute, darunter sich viele von adlicher Geburt befanden, vollzählig erhalten; aber bald nach dem Ableben der Kaiserin ganz abgeschaft.

**) In Rußland, auch hier in Liefland, ist der Ausdruck Kapitän fast durchgängig gewöhnlich. Nur erst neuerlich haben Einige angefangen anstatt desselben zu sagen Hauptmann, so wie Obristwachtmeister anstatt Major. Billig folge ich dem hier gewöhnlichen Sprachgebrauch.

erheben, und als kommandirte angesehn werden. Wegen ihres größern Aufwands in der Residenz, erhalten sie noch eine Zulage als Tafelgelder, aus der kaiserlichen Kasse. Eigentlich sollen lauter lange wohlgebildete Leute, die von adlicher Geburt, und bemittelt sind, darunter aufgenommen werden: welches jedoch zuweilen eine kleine Ausnahme leiden mag. Ihre Parade-Uniform ist überaus prächtig: sie besteht aus rothen Kolets, und aus Superwesten von blauen Sammt, alles mit Tressen und mit silbernen durch Kettenwerk aneinander befestigten Schildern, reichlich besezt; auf dem Kopf haben sie einen Helm mit Federn: die Superwesten der Offiziere erheben sich durch die daran befindlichen Juwelen. Diese Parade-Uniformen bekommen sie von der hohen Krone; daher werden sie bey Hofe unter den Händen eines Kommissärs verwahrt. — Zur täglichen Uniform gehören blaue Röcke mit rothen Aufschlägen, gelbe Westen und Beinkleider, Hüte mit breiten Tressen und schwarzen Federn (die Offiziere haben, wie überhaupt alle Generals, weisse Federn), und Superwesten von rothen Tuch die mit doppelten Tressen besezt, und vorn und hinten mit dem doppelten Reichsadler geziert sind.

Nur einmal sind sie bey einer sehr feierlichen Gelegenheit, in Parade zu Pferde aufgezogen.

Ihr

Ihr Dienst besteht darin, daß immer 12 Chevaliers nebst einem Korporal, bey Hofe (wohin sie nicht reiten, sondern fahren), auf der Wache sind, wo dann 2 Chevaliers, die alle 3 Stunden abgelöst werden, im Audienzsaal vor dem Thronzimmer die Wache haben, (auch in Peterhof, wenn Sich die Kaiserin daselbst befindet), wobey sie Karabiner in der Hand halten, auch sich in den Zwischenzeiten setzen dürfen. Wenn die Kaiserin in den Audienzsaal tritt, oder sich zurückbegiebt, werden sie gemeiniglich zum Handkuß gelassen; erhalten auch zuweilen die Erlaubniß in das Thronzimmer zu treten, wenn daselbst gespielt wird. Der kaiserlichen Familie, und ihren eignen Commandeuren, müssen sie die Honneur abgeben; andern Personen von Rang thun sie es, wie ich höre, nur aus eigner Achtung.

3. Die Leib=Husaren und Leib=Kasaken.

Diese beiden Corps, deren jedes aus einer Esquadron besteht, sind erst neuerlichst errichtet, die kaiserliche Kutsche zu begleiten. Zur Residenz hinaus bis zur ersten Station, auch von da zurück, sind 12 Mann von den Leib=Husaren, als so viel ihrer immer in Bereitschaft stehen müssen, die Begleiter; fährt die Kaiserin weiter, so werden sie von Leib=Kasaken abgelöst. — Beide

 Corps

Corps sind gut beritten, und haben schöne Uniform; z. B. die ersten grüne Mäntelchen, rothe Westen mit Silber, eben solche Schabracken, und Bärenmützen. Die leztern reiten mit ihren gewöhnlichen Piken. Die Leib-Husaren sind lauter schöne Leute, und bekommen doppelt so viel Sold als bey den Feldregimentern.

4. Das kaiserliche Erziehungs-Corps.

Es kam an des Land-Kadetten Corps Stelle; seine Einrichtung ist aus den darüber ergangenen Ukasen, und andern Schriften, bekannt: daher werde ich von demselben nur etwas erwähnen.

Die daselbst nach einem weislich entworfenen Plan, auf Kosten der hohen Krone erzogenen jungen Edelleute, werden zu geschickten Offizieren für die Armee gebildet. Was einige, unter andern Meyer, davon anführen, ist unbefriedigend und voreilig. — Man sucht den jungen Leuten daselbst eine Erziehung zu geben, die den Geist ausbildet, und die körperliche Stärke erhöhet. Die Liebe zum Vaterland wird ihnen wichtig gemacht; hieraus haben Einige aus Unwissenheit, Anlaß zu Misdeutungen genommen, indem sie vorgaben, die Liebe gegen Eltern könne leicht dabey in Gefahr kommen, wenigstens sich mindern, zumal da die Kinder während ihrer Erziehungszeit, das sind

15 Jahre

15 Jahre, zu ihren Eltern zu reisen keine Erlaubniß erhalten; auch diese zuweilen weder Zeit noch Gelegenheit haben, die Kinder bey ihren öffentlichen Uebungen im Corps zu sehen. Andre halten aus Misverstand, die freie Art zu erziehen, die daher erwachsende Dreistigkeit der Kinder, das Verbot aller körperlichen schmerzhaften und den Geist niederdrückenden Strafen *), ingleichen einige Uebungen und Spiele, für bedenklich. Dergleichen Besorgnisse können bald falsche Urtheile veranlassen; vielleicht haben sie bisher bey einigen Eltern, die keine andre als ihre eigne Erziehungsart kennen, oder für gut halten, den Entschluß verzögert, aus der wohlthätigsten, ihren Kindern und ihren Vermögens Umständen sehr erspriesslichen vortreflichen Einrichtung, Vortheil zu ziehen. Hingegen giebt es einsichtvolle Eltern genug, die sich glücklich schätzen ihre Kinder in dieser wahrhaftig kaiserlichen Erziehungs-Anstalt zu brauchbaren Staatsmitgliedern gebildet zu sehen, wo Belohnungen und Strafen mit größter Weisheit als wirksame Beweggründe für die Jugend, sind ausfindig gemacht worden.

*) Ob bey äusserst dringenden Vorfällen, doch nur in der Stille und höchst selten, kleine Ausnahmen statt finden, lasse ich unentschieden

IV. Die Stärke der verschiedenen zur Armee gehörenden Corps *).

1. Die Artillerie.

Nach einer in der vorhin angeführten Liste beobachteten Ordnung, welcher ich genau folge, mache ich den Anfang mit der Division des Generalfeldzeugmeisters, oder den unter seinem Kommando stehenden Regimentern und Corps. Sie werden unter dem allgemeinen Ausdruck Artillerie begriffen, und dazu gerechnet:

Ein aus 2510 Mann bestehendes Bombardier-Regiment.

2 Regimenter Kanonier } jedes von 2497
2 Regimenter Füsilier } Mann;

Das Ingenieur Corps von 1065 Mann;

1 Kompagnie Minirer von 296 Mann;

1 Kompagnie Pionier von 245 Mann;

Das Artillerie Corps und die dabey befindliche Schule von 423 Mann;

Bey den Pontons sind 798 Mann;

Bey den Artillerie-Pferden 3823 Mann **);

Bey den Laboratorien in St. Petersburg und Moskow 83 Mann;

In

*) Zu der Mannschaft werden auch Denschtschiken und Jamoschtschiken gerechnet, weil sie Löhnung bekommen.

**) Hierunter ist keine Regiments-Artillerie begriffen.

In St. Petersburg noch besonders 286 Mann;
Bey allen Garnisonen 8376 Mann;
Bey den Arsenälen 1168 Mann:
folglich beläuft sich die ganze Anzahl, doch ohne die dazu gehörenden Offiziere, auf 29,061 Mann. Wie weit Meyer in seiner Anzeige hiervon abweicht, wird eine kurze Gegeneinanderhaltung bald lehren.

Die Kadetten im Artillerie-Corps, bestehen aus jungen Edelleuten und Offizier-Söhnen; sie haben, wenn sie komplet sind, alles frei, und bedürfen blos zu einigen kleinen Nebenausgaben, und etwa zu einer bequemern Bedienung, einer Unterstützung von Hause, welche dennoch ärmere kaum vermissen. Jeder Ueberkomplette bezahlt jährlich nur etwa 44 Rubel für die Beköstigung; Unterricht und Wohnung werden ohne Bezahlung gegeben. Eben so den über überkompletten, die, wenn sie die Reihe trift, überkomplet, und endlich komplet werden. Junge Leute die bey Artillerie-Regimentern eingeschrieben sind, können im Artillerie-Corps auch freien Unterricht genießen: und das ist die sogenannte dasige Schule. — Rechnet man alle solche wegen des Unterrichts dort befindliche junge Leute, ingleichen die überkompletten Unteroffiziere bey den namhaft gemachten Regimentern und Corps zusammen: so steigt die Summe weit über die angegebene Anzahl.

2. Die

2. Die Kavallerie.

Mit ihr überhaupt, sonderlich mit ihrer Anzahl, Einrichtung, Uniform und Rüstung, sind manche Veränderungen, selbst ganz neuerlich *), vorgenommen worden: wovon hin und wieder Anzeige geschehen soll. Unter andern hatte man vormals 6 Regimenter Grenadiers zu Pferde, die nachher zu Karabinier-Regimentern gemacht wurden. Nach der angeführten Liste vom J. 1778 besteht die Kavallerie aus:

5 Regimentern Küraßiers, jedes von 1125 Mann; daher das ganze Corps 5625 Mann ausmacht. Vorher waren 6 Regimenter jedes von 5 Esquadrons; neuerlich wurde eins unter die andern vertheilt, dadurch jedes nun aus 6 Esquadrons besteht.

9 Karabinier Regimenter, (vorher waren deren mehrere,) jedes besteht gleichfalls aus 6 Esquadronen oder 1125, folglich das ganze Corps aus 10,125 Mann. Sie wurden im J. 1762 aus Dragonern errichtet. Meyer hat sie ganz ausgelassen; dagegen die nicht mehr vorhandenen Grenadiers zu Pferde namhaft gemacht.

8 Regimenter Dragoner, jedes von 6 Esquadronen, oder 1872 Mann; ihre Anzahl beläuft

*) Sowohl die schwere, als die leichte Kavallerie hat jezt einen eignen Chef.

läuft sich also auf 14,976 Mann; doch ist dieselbe neuerlich gewachsen, indem i. J. 1779 noch 2 Regimenter im orenburgschen Gouvernement aus Garnison-Bataillons sind formirt worden, so daß man jezt 10 Regimenter hat. — Meyer zählt deren 20; so viel waren ihrer vor dem Jahr 1762, ehe ein Theil davon zu Karabinier-Regimentern eingerichtet ward. — Wie ich höre, soll jezt zu Kasan ein Regiment leichte Dragoner errichtet werden.

19 Husaren-Regimenter, nemlich:

7 Regimenter jedes von 1032 Mann, die also überhaupt 7224 Köpfe betragen.

3 Regimenter Brüdergesellschaft (Kompaneiskii polki) nach dem Staat der Husaren; jedes von 1032, folglich alle zusammen 3096 Mann. Sie stehen in der Ukraine.

9 Regimenter jedes von 744, folglich überhaupt 6696 Mann.

So war ihre Einrichtung i. J. 1778; wie ich höre, sind im Anfang des Jahrs 1780 noch etliche Regimenter die vorher Pikenier waren, hinzugekommen. Verschiedene von obigen Husaren-Regimentern wurden überhaupt erst nach dem lezten mit den Türken geschlossenen Frieden errichtet.

7 Regimenter Piquenier (oder Pikenier), deren 6 jedes aus 618, das 7te aber nur aus 541, folglich das ganze Corps nach dem Etat vom J. 1778, aus 4249 Mann besteht. Im Verzeichniß der Divisionen vom J. 1779 finde ich nur 3 Regimenter, daher ich vermuthe daß die übrigen nach der gleich vorhergehenden Anzeige, zu Husaren sind eingerichtet worden. Ohnehin gehören sie zu den leichten Truppen, und sind erst neuerlich errichtet, doch im lezten Türken-Krieg mit Vortheil gebraucht worden. Zu ihrer Rüstung gehören kurze Karabiner, Pistolen, Säbel und Piken.

Die ganze reguläre Kavallerie beträgt also nach dem Verzeichniß vom J. 1778 überhaupt 51,991 Mann; jezt aber durch 2 hinzugekommene Regimenter, noch mehr. — Die irreguläre Kavallerie findet man unter Nr. 4.

3. Die Infanterie.

Auch ihre Zahl von Regimentern, hat neuerlichst sehr zugenommen. Im Jahr 1778 waren:

4 Grenadier-Regimenter, jedes von 2070, folglich zusammen 8280 Mann.

63 Musquetier-Regimenter (bey deren jeden auch 2 Grenadier-Kompagnien sind), jedes

von

von 1896 Mann; daher ihre ganze Anzahl 117,747 Köpfe beträgt. Aber im Verzeichniß der Divisionen vom J. 1779 findet man 65 Regimenter, wozu noch 6 Regimenter kommen die damals aus Garnison-Bataillons errichtet wurden, nemlich 5 im orenburgschen und eins im asowschen Gouvernement; daß also jezt wirklich 71 Musquetier-Regimenter vorhanden sind. In der büschingschen Erdbeschreibung werden nur 46 angegeben *).

6 Bataillons Jäger, jedes von 990, folglich zusammen 5940 Mann.

7 Bataillons Infanterie, jedes von 699, also überhaupt 5592 Mann. — Wo ich nicht irre, ist neuerlich von einem Theil derselben ein Regiment errichtet worden.

Die Garnison-Bataillons in den Städten betragen nach der Liste vom Jahr 1778 überhaupt 87,779 Mann. Hiervon sind nach dieser Zeit einige Feldregimenter errichtet worden. Ob daher ihre Anzahl jezt verringert, oder durch Rekruten und abgelassene Soldaten von Feldregimentern, wieder vollzählig gemacht sey, ist mir nicht bekannt.

Solda-

*) Das angeführte neueste Reglement, und Andre wissen auch nur von 46.

Soldaten die zu Bergwerken, Gärten u. d. g. gebraucht werden, mit Inbegrif der in den Schulen befindlichen 17,303 Soldaten Söhne die auf Kosten der hohen Krone unterhalten *), unterrichtet, und zu Soldaten erzogen werden, betragen überhaupt 34,687 Mann.

4. Irreguläre Truppen.

Auch sie sind in Regimenter vertheilt. Nach der angeführten Liste gehören dazu:

24,976	Mann	donische Kasaken	im Feld dienen sie als irreguläre Kavallerie.
9932	—	orenburgsche —	
4340	—	astrakansche —	
7153	—	tobolskische —	
2400	—	verbrüderte —	

Folglich überhaupt 48,801 Mann. Hierunter sind aber diejenigen nicht begriffen, die ihre eignen Wohnungen, oder eine gewisse Gränze gegen feindliche Streifereien bedecken müssen; oder die zu gewissen Aufträgen und Geschäften gebraucht werden: welche zusammen auch eine große Anzahl ausmachen.

5. Die Landmiliz.

Sie wird in der besagten Liste nicht zur Armee gerechnet, auch finde ich sie nicht im Ver-

zeichniß

*) Sie bekommen Soldaten-Proviant und Kleidung.

zeichniß der Divisionen; daher kan ich ihre eigentliche Stärke nicht angeben. Nach dem Etat vom Jahr 1763 besteht sie theils aus Infanterie, theils aus Kavallerie. Wenn eine Nachricht gegründet, und ihre Einrichtung nicht neuerlich geändert ist, so gehören dazu 24 Regimenter, die zusammen 26,598 Mann ausmachen.

V. Von der Armee überhaupt.

Seit ihrer Entstehung sind wie schon erwähnt wurde, öftere Veränderungen mit ihr vorgenommen, ganz neue Corps errichtet, alte aufgehoben, ihre Form geändert, oder sonst neue Einrichtungen getroffen worden *). Die merkwürdigste und wichtigste Veränderung in Ansehung ihrer innern und äussern Verfassung, geschahe im Jahr 1763, da für die ganze Armee, und jedes Corps insbesondere, ein ganz neuer Etat entworfen, und nach geschehener allerhöchsten Bestätigung eingeführt ward. Dieser wird noch jezt beobachtet; doch hat man auch seit jener Zeit für gut befunden, manche Abänderung zu treffen: so sind z. B. bey der schweren Kavallerie die Esquadronen vermehrt, dagegen

*) Und dieß geschicht noch jezt sehr oft; alles kan ich nicht anführen.

dagegen die Anzahl der Regimenter verringert; das Pikenier-Corps, und einige neue Husaren-Regimenter errichtet; irreguläre Truppen zu regulären Regimentern erhoben; ansehnliche Zulagen zu den Officier-Rationen und dem Soldaten-Proviant, bewilliget worden, u. d. g. Auch in Ansehung der Rüstung und Uniformen haben neuerlich einige Abänderungen statt gefunden. Ueberhaupt erfodert die Weisheit jeden Vortheil der sich im Lauf der Dinge darbietet, nach Anlaß der Umstände zu nutzen.

Im Jahr 1762 bestand die Infanterie aus 4 Grenadier- und 46 Musquetier- folglich aus 50 Feldregimentern. Damals zählte man, wo ich nicht irre, nur 7 Divisionen, die gemeiniglich ihren Namen von den Provinzen oder Gouvernementern führen, in welche sie verlegt sind; nemlich: die St. petersburgsche, liefländische, ehstländische, finländische, moskowsche und säwskesche; jede hatte ihre eigne Farbe zu ihren Fahnen, und die Grenadier Regimenter auch eine besondre. Jezt ist die Stärke des Kriegsheers, und die Anzahl der Divisionen und Regimenter ungleich größer.

Daß die russische Armee, nach dem Verhältniß ihrer Größe, weniger zu unterhalten kostet, als irgend eine andre eben so zahlreiche europäische

Kriegs-

Kriegsmacht, ist bekannt, und leicht zu erachten, indem die Rekrutirung der hohen Krone gar keinen Aufwand macht, wovon hernach; auch kein Soldat in der Welt so sparsam hauszuhalten versteht als der russische, daher ist seine Löhnung ungemein klein; überdieß werden die Kriegsbedürfnisse sämtlich, oder doch größtentheils, im Reich selbst und sehr wohlfeil gefunden: andrer Vortheile zu geschweigen, von welchen noch hin und wieder Erwähnung geschehen wird. Herr Büsching sagt in seiner Erdbeschreibung, die russische Armee koste jährlich wohl 5 Millionen Rubel. Das ist viel zu wenig. Nach dem Etat vom Jahr 1763 betragen allein die Gagen und Löhnungen für die Generalität und die Regimenter jährlich 3,277,819 Rub. 66 Kop. wo sind noch Mondirungen, Gewehr, Ammunizion, Proviant, Pferde, Artillerie u. s. w. Schon der Sold, die Mondirungen und die Ammunizion für die gemeinen Soldaten (ohne Offizier Gehalt, Proviant, Kavallerie-Pferde u. s. w.) bey der Armee, erfodern nach einer Berechnung vom Jahr 1778, jährlich 5,460,280 Rub. 21 Kop. Von einem angesehenen und zuverlässigen Mann, der alle dergleichen Dinge lange unter seinen Händen gehabt hat, ist mir die Nachricht gegeben worden, daß man in Friedenszeiten für die ganze Armee und

 deren

deren Bedürfnisse, jährlich ungefähr 9 Millionen, und noch überdieß für die Proviantsverwaltung etwa 2,300,000 Rubel rechnen müsse. Beweise und Erläuterungen werden Liebhaber in den hernachfolgenden Berechnungen finden. — In einigen Gegenden kostet der Krone die Anschaffung des Proviants und der Fourage wenig: nemlich wo beides wohlfeil ist, wie in der Ukraine; oder wo das Land dergleichen Dinge als eine bestimmte Abgabe liefern muß, wie in Liefland; oder wo man den Truppen zu ihrem Unterhalt Ländereien kan anweisen, wie z. B. bey St. Elisabeth; auch wo das Klima und schöne Weiden eine lange Grasfütterung gestatten, u. d. g.

Die Generalität, ingleichen alle Stab- und Oberoffiziere, genießen Vortheile die man bey keiner andern Armee findet: sie bekommen nemlich nach der Größe ihres Rangs, ausser einer Anzahl von Rationen in Geld, auch Denschtschiken, das sind Bedienten *). Vormals rechnete man jede Ration zu 90 Kopek, und bezahlte sie für 6 Monat; die übrigen Monate solte der Offizier sein Pferd mit Gras zu unterhalten suchen: daher bekam er für jede Ration jährlich 5 Rubel 40 Kopek. Die jezt regierende große Kaiserin hat aus besonderer

*) In einem gewissen Buch werden sie Kutscher genannt.

derer Gnade eine beträchtliche Zulage bewilligt; denn nun werden für jede Ration jährlich 12 Rubel bezahlt, daher man entweder das ganze Jahr hindurch für jeden Monat 1 Rubel, oder wenn man 8 Monat zur Stallfütterung, die übrigen aber zur Weide rechnet, monatlich $1\frac{1}{2}$ Rubel bekommt. Diese Rationen werden sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten, an die Kavallerie- und Infanterie-Offiziere mit Geld bezahlt, welches in Gegenden wo alles wohlfeil ist, oder wo der Bauer bey Ablieferungen seiner Produkten nicht genau auf Maaß und Gewicht sieht, dem Offizier zum Gewinn gereicht, da er ohnehin im Quartier selten so viel Pferde hält, als ihm nach dem Etat bestanden sind. — Die Denschtschiken werden aus den Rekruten genommen: Der Offizier macht aus ihnen Reitknechte, Kutscher, Kammerdiener, Köche, Jäger, Läufer u. d. g. Hat er eigne Leute, so daß er den von der Krone ihm bestandenen Kerl nicht braucht, so wird ihm dessen Löhnung und Proviant jährlich mit 10 Rubel 25 Kopek ausgezahlt. Diesen Vortheil nutzet mancher arme Offizier; er nimmt keinen Denschtschik an, da er bey seiner Kompagnie Leute genug findet die ihn gern bedienen. Diese Denschtschiken bekommen weder von der Krone, noch vom Regiment, Kleidung; sie müssen

sen sich von ihrer Löhnung, die jährlich 6 Rubel 30 Köpek beträgt, (ihren jährlichen Proviant rechnet man jezt 3 Rub. 95 Kop.) selbst kleiden, wenn ihnen nicht der Offizier zu seiner Ehre eine anständige Kleidung machen läßt. — Kein Unterоffizier bekommt Rationen oder Denschtschiken; reichere halten zu ihrer Bequemlichkeit Pferde auf ihre eignen Kosten; überhaupt findet man bey der ganzen Armee gewiß nur selten einen Infanterie-Unteroffizier, der nicht ein eignes Pferd haben solte; ist er verheirathet, so kan er dasselbe gar nicht entbehren.

Die Gagen und Löhnungen werden immer zu gehöriger Zeit, aber nicht wie Meyer in seinen angeführten Briefen erzählt, alle Vierteljahr; sondern alle Tertial, oder jährlich in 3 Terminen (seinen Proviant empfängt der Soldat monatlich in Natur), ausgezahlt. Einige haben dieß als eine Unbequemlichkeit für den gemeinen Mann angesehen; aber sie irren: er macht seine Einrichtung als guter Wirth, und besorgt bey dem Empfang seiner Löhnung sogleich alle seine Bedürfnisse auf 4 Monat *), immer mit Vortheil durch die

*) Einige meinen, wenn der Soldat alle 5 Tage, wie in einigen ausländischen Diensten, seine Löhnung bekäm, so würde er weniger an starke Getränke wenden.

die bey der ganzen Armee eingeführten Artelle, vermöge deren mehrere zusammen eine gemeinschaftliche Kasse führen. Gemeiniglich hat jede Korporalschaft ihren eignen Artel in Ansehung ihrer Beköstigung; die ganze Kompagnie aber in Ansehung ihrer Ersparungen und Artel-Pferde, wovon hernach. — Im Lager und im Felde machen auch öfters die bey einer Kompagnie stehenden, oder mehrere, Offiziere einen Artel, weil es in hiesigen Diensten nicht Mode ist, daß sie bey ihren Commandeuren freie Tafel haben; doch pflegen sowohl Generale als Obristen diejenigen Offiziere die bey ihnen Geschäfte haben, zur Mahlzeit einzuladen.

Der russische Soldat marschirt täglich 20 Werst, zuweilen etwas mehr oder weniger; da er aber am dritten Tag Rasttag hält, so kan man eigentlich auf 3 Tage 60 Werst rechnen. Doch ist es nichts Unerhörtes, daß Regimenter täglich 40 oder mehrere Werst, ohne Rasttag zurücklegen, und sich doch der Soldat dabey sehr wohl befindet, ob er gleich viel Ammunizion und Proviant trägt. Auf dem Marsch nimmt ein

 Regi-

den. Nein, dann würde er alle 5 Tage betrunken seyn; jezt kan es ein Liebhaber nur jährlich dreymal thun.

Regiment immer auf 10 Tage Proviant: auf 4 Tage trägt der Soldat auf seinem Rücken; auf 6 Tage wird auf Wagen geführt. Im lezten türkischen Krieg führte die Armee immer auf 30 Tage Proviant mit sich, zu dessen Fortbringung besondre Pferde und Ochsen von der Krone bestanden waren. Dieß alles wohl erwogen, wird man keine Ursach finden, sich über das große Gepäck der russischen Armee auf weiten Märschen zu wundern; zumal wenn man noch dazusezt das die meisten Fuhrwagen nur klein sind, und von kleinen oder von wenig Pferden gezogen werden. — Daß die russische Armee niemals eine Feldbäckerei wie andre ausländische Kriegsheere, nöthig hat, ist schon im ersten Stück dieser nordischen Miscellaneen angezeigt, auch die Art wie der gemeine Soldat sein Brod ohne alle Weitläuftigkeit selbst bäckt, kürzlich beschrieben worden. Auf dem Marsch werden gemeiniglich einige Soldaten vorauskommandirt, um das erfoderliche Brod unter Aufsicht eines Offiziers, fertig zu backen.

VI. Das Kriegskollegium.

Im russischen Reich ist kein Kriegsminister: was vor desselben Departement in einigen andern Ländern gehört, ist hier gleichsam unter mehrern Kolle-

Kollegien und Departementer vertheilt, doch das meiste der Besorgung und Oberaufsicht des Kriegskollegiums anvertraut, als welches daher zu den höchsten und wichtigsten Reichskollegien mit Recht gezählt wird. In allen solchen steht oben am Tisch immer ein leerer Lehnstuhl unter einem Thronhimmel für des Reichs-Oberhaupt: an beiden Seiten des Tisches sitzen die Mitglieder, unter denen sich im Kriegskollegium eine Verschiedenheit findet: denn einige sind beständige, und gehören alsdann eigentlich nicht zu den Divisionen; andre werden öfters abgewechselt. Zu den ersten gehört: 1) Der Präsident, welche Stelle kein andrer als ein Generalfeldmarschall bekleiden kan; oft, so wie jezt, ist sie unbesezt. 2) Der Vicepräsident, allezeit ein General en Chef, der wenn kein Präsident da ist, desselben Stelle vertritt; vermöge seines eignen Amtes aber, sonderlich auf die Ausfertigungen, die genaue Beobachtung der Gesetze, und die Kanzeley, sehen muß. Jezt wird diese Stelle bekanntermaaßen von dem Herrn General en Chef und Ritter Reichsfürst Potemkin verwaltet, der daher in diesem hohen Kollegium als das erste Mitglied den Vorsitz hat. Zuweilen sollen 2 Generals en Chef zugleich Mitglieder des Kriegskollegiums gewesen seyn. 3) Ein Generallieutenant, und 4) ein Generalmajor.

Das Sekretariat verwaltet allezeit ein Obrister; und wie in allen hohen Reichskollegien und Gerichten, ist auch hier ein Procureur. Hierzu kommen noch die abwechselnden Mitglieder, nemlich ein Generallieutenant, und ein Generalmajor, welche auf 1 bis 2 Jahre, oder so lange es der Kaiserin beliebt, die auch mehrere Mitglieder nach Gutbefinden ernennet, auf erhaltenen Befehl, von ihren Divisionen, gleichsam als Rathgeber in dem Kriegskollegium gegenwärtig seyn müssen, um von der Beschaffenheit der Armee die erfoderlichen Nachrichten zu ertheilen, und deren etwanige Bedürfnisse anzuzeigen.

Dieses Kollegium giebt der Armee die nöthigen Befehle, und empfängt von ihr, ihrem Zustand und ihren Bedürfnissen, Berichte; trift die erfoderlichen Verfügungen wegen der Divisionen, welche dasselbe nach Gutbefinden ändert; bestimmt den Marsch oder den Aufenthalt der Regimenter; versezt Generale und Offiziere; besorgt das Avancement *), doch so daß von Staboffizieren an, die Bestätigung von der Kaiserin Selbst abhängt, Welche auch derselben Patente allerhöchst eigenhändig unterschreibt; dahingegen die Patente für Subal-

*) Wovon noch hernach eine nähere Anzeige geliefert wird.

Subalternoffiziere von dem Kriegskollegium ganz allein, ausgefertigt und von desselben Chef unterschrieben werden. Einrichtungen bey der Armee, oder bey einem Corps derselben; Anordnungen der Läger und Campementer, von welchen so wie überhaupt von der Beschaffenheit der Regimenter, an dieß hohe Kollegium müssen Berichte abgestattet werden; Ansetzung eines wichtigen Kriegsgerichts *); Ertheilungen der Pensionen, und der gesuchten Abschiede u. d. g. hängen ganz, oder bey sehr wichtigen Vorfällen eines Theils, von demselben ab; wie es denn auch die für die Armee erfoderlichen Summen, sonderlich in Kriegszeiten, und andre Kriegsbedürfnisse, anweist **).

Verschie-

*) Ueber minder wichtige Vorfälle bey einem Regiment, verordnet der Divisions-Commandeur Kriegsrecht zu halten, und ernennt die dazu erfoderlichen Personen: doch müssen die Akten dem Kriegskollegium zur Beprüfung, und das Urtheil zur Bestätigung, unterlegt werden. Findet dasselbe ein Versehen, so verbietet es die Vollziehung, und belegt die Richter mit Strafe. So verlor vor mehrern Jahren der Präses eines Kriegsgerichts, eines Jahrs, jeder Beysitzer eines Tertials Gage, der Auditeur ward degradirt, weil sie einen Todschlag nicht gehörig nach den ergangenen Vorschriften untersucht hatten.

**) Bey Anweisung und Verwaltung der Summen findet sich zuweilen Gelegenheit zu Ersparungen; wie denn

Verschiedene Departementer hangen in gewissen Betracht von dem Kriegskollegium ab, und empfangen von demselben die nöthigen Anweisungen oder Befehle, oder senden an dasselbe von den ihrer Besorgung anvertrauten Dingen Berichte, als:

1) Der Generalfeldzeugmeister, unter dem das ganze Artillerie- Ingenieur- und Fortifications-Wesen steht. Einer der wichtigsten Posten bey der Armee, der allzeit den Händen eines Generals en Chef anvertrauet wird. Jezt verwaltet ihn bekanntermaaßen der Herr Generalfeldzeugmeister und Ritter Reichsfürst Orlow.

2) Das Kriegskommissariat, welches die Summen für die Divisionen und Regimenter anweist, und auszahlt; auch diejenigen Ammunizions- und Mondirungs-Stücke besorgt, welche nicht bey den Regimentern selbst verfertigt, oder von den Obristen angekauft werden. Ueber eben diese Dinge fodert es Berichte um die nöthigen Verfügungen zu treffen.

3) Die General Proviantsverwaltung, welche den Ankauf und die Herbeyschaffung des Proviants

denn der Generalfeldmarschall Apraxin einmal der Kaiserin Elisabeth 4 Millionen Rubel überlieferte, welche das Kriegskollegium erspart hatte.

viants und der Fourage, besorgt; dazu Geld oder Anweisungen giebt; Magazine erbauen läßt, was nicht verbraucht wird, verkauft, u. d. g.

4) Die Gewehr-Fabriken, und was dahin einschlägt.

Folgende die Armee betreffende Dinge gehören nicht vor das Kriegskollegium, sondern vor andre hohe Reichskollegien und Departementer:

1) Wichtige Veränderungen und neue Einrichtungen bey der Armee, wie auch Verabschiedungen angesehener Männer, u. d. g. Hierin entscheidet die Kaiserin allein: Ihr kan das Kriegskollegium seine Vorschläge vorlegen. Neue Einrichtungen von Wichtigkeit werden zuweilen einer besondern Kommission übergeben.

2) Operationsplane zur Führung eines Kriegs, werden im Conseil oder kaiserlichen Kabinet entworfen, und von da aus den kommandirenden Generalen zugesandt.

3) Vom heiligen dirigirenden Synod bittet das Kriegskollegium um die erfoderlichen Regiments-Priester; und wenn einer von ihnen etwas verbricht, so wird er mit einen Bericht eben dahin, oder an einen Bischof, zur Untersuchung der Sache, und zur Bestrafung, gesandt *).

4) An

*) Es versteht sich von selbst, daß die protestantischen Divisi-

4) An das Revisionskollegium wohin alle Rechnungen aus dem ganzen Reich gehören, muß jedes Regiment jährlich auch die seinigen zur Beprüfung einsenden.

5) Das medicinische Kollegium beprüft und verordnet die bey der Armee erfoderlichen Aerzte und Wundärzte, welche das Kriegskollegium durch ein Memorial verlangt. Wenn einer von ihnen etwas verbricht, so kan die Sache zwar bey dem Regiment, oder der Division, oder gar bey dem Kriegskollegium, untersucht, aber nicht bestraft werden, als welches vor das medicinische Kollegium gehört.

6) Die medicinische Kanzeley weist für die Regimenter die nöthigen Arzneien an, und erhebt dafür die zu deren Bezahlung bestimmten Gelder.

VII. Die Divisionen.

Daß sie ihren Namen gemeiniglich von der Provinz oder dem Gouvernement führen, wo sie stehen, ward schon vorher erwähnt. Jede wird von einen Generalfeldmarschall, oder einem General

Divisions-Prediger unter andern Obern, wo ich nicht irre, unter dem Reichs-Justizkollegium der lief- ehst- und finländischen Sachen, stehen.

neral en Chef, kommandirt, welcher bey seiner Division großes Ansehn, und in Rücksicht auf das Avancement viel Macht hat, wovon hernach. Die Divisionen sind in Ansehung ihrer Größe sehr verschieden, auch sind nicht immer alle dazu gehörende Regimenter in der Provinz gegenwärtig; sondern zuweilen einige derselben anderswohin z. B. nach St. Petersburg auf die Wache, oder nach Polen u. s. w. kommandirt.

Des Sommers bringt die Division im Lager zu, dessen Bestimmung großentheils von denselben Chef abhängt; der auch wohl wegen der grossen Entfernung, oder aus andern Gründen, einem Regiment erlaubt, nahe bey seinen Quartieren ein Lager zu beziehn. Zuweilen rücken nur 2 Regimenter zusammen. Von dem Campement und den dabey vorgenommenen Uebungen, werden Berichte und Zeichnungen an das Kriegskollegium gesandt.

Bey den Divisionen werden nicht nur Divisions-Doctoren und Stabschirurgen verordnet; sondern man hat auch vor einigen Jahren angefangen wegen der deutschen Offiziere, protestantische Prediger anzunehmen, deren jeder jährlich 400 Rubel aus der kaiserlichen Kasse erhebt. Diese bedienen mit ihrem Amt die bey den Divisionen befindlichen, dann auch andre in Rußland woh-

wohnende Protestanten, die sich etwa nicht im Stand sehen auf eigne Kosten einen Prediger zu unterhalten.

Um meine Leser mit der Anzahl, Größe und den Namen der Divisionen, ingleichen mit den Namen der Regimenter, die den ihrigen meistentheils von einer Stadt führen, bekannt zu machen; liefere ich hier das vom Kriegskollegium bey der Armee i. J. 1779 bekannt gemachte Verzeichniß, wie ich es von einem Offizier in einer deutschen Uebersetzung erhalten habe *). Die schon im vorhergehenden hinlänglich angezeigte ansehnliche Division des Generalfeldzeugmeisters, ingleichen die Garnison-Bataillons, und die Landmiliz als eine besondre Division, sind nicht mit darunter begriffen. Hingegen wird eines jeden Regiments beständiges Quartier **) dabey angezeigt, nemlich die Stadt in welcher gemeiniglich nur der Stab steht; die Kompagnien werden gewöhnlich in die Dörfer verlegt.

Die

*) Vielleicht sind einige Namen nicht ganz richtig geschrieben; inzwischen hat sich der Uebersetzer an das russische Original als den sichersten Führer, gebunden.

**) Die beständigen Quartiere werden doch zuweilen verändert, sonderlich wenn ein Regiment zu einer andern Division versezt wird, welches zuweilen geschicht.

Die Divisionen bestehen theils aus Infanterie, theils aus Kavallerie-Regimentern. Leztere müssen zwar auch an den Divisions-Chef Berichte senden, und von ihm Befehle annehmen; haben aber ihre eignen Generale, und überdieß ihren eignen Chef von dem sie abhangen und Befehle bekommen: denn die sämtliche schwere Kavallerie steht unter dem Befehl und gehört gleichsam zur Division des Herrn Generalfeldmarschalls Reichsfürsten Rumanzow Sadunaiskoi; die gesamte leichte Kavallerie aber steht unter dem Befehl und gehört gleichsam zur Division des Herrn Generals en Chef und Vicepräsidenten des Kriegskollegiums Reichsfürsten Potemkin. Diese beiden Befehlshaber empfangen von allen unter ihrem Kommando stehenden Kavallerie-Regimentern die gehörigen Berichte, und besorgen bey denselben das Avancement u. d. g. wie hernach soll angezeigt werden.

Jezt die Divisionen selbst, wie sie i. J. 1779 waren; seit der Zeit sind neue Regimenter hinzugekommen, oder Verlegungen und Aenderungen vorgefallen, von denen ich nur etliche in kurzen Anmerkungen berühren werde.

„Die Verlegung der Regimenter von Ihro „Kaiserlichen Majestät ganzen Armee, „in die beständigen Quartiere, mit namentlicher „Anzeige eines jeden Regiments und Orts.

1. Die St. petersburgsche Division, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarschalls Grafen Kirila Grijorjewitsch Rasumofski *)

Infanterie-Regimenter:

Das Leib-Grenadier-Regiment, in Nowoi Ladoga;
Das narvsche, in Narva;
Das archangelgorodsche, in Perchow.

Kavallerie-Regimenter:

Küraßier, das nowotroizsche, in Staroiruß;
Karabinier: { Das kargapolsche, in Agdow **) Das rigische, in Welikiluk und Toropiz.
Ein Husaren Regiment nach der Tour ***).

2. Die liefländische Division, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarschalls Fürsten Alexander Michailewitsch Golizin.

Infan-

*) Jezt soll der Herr Generalfeldmarschall Fürst Golizin, sowohl diese als die gleich folgende liefländische Division kommandiren.

**) Jezt steht es in Liefland, wird aber wieder wegziehen.

***) Auch Infanterie-Regimenter, und zuweilen Karabinier-Kommandos, müssen auf eine Zeitlang nach St. Petersburg, von andern Divisionen zur Wache kommen.

Infanterie-Regimenter:

Das nascheburgsche, in Riga;
Das uglizsche, in Lemsal;
Das sibirsche, in Wolmar.

Kavallerie-Regimenter *):

Das Leib-Kürassier-Regiment, in Dorpat **).

3. Die ehstländische Division unter Kommando des Herrn General en Chef Nikolai Iwanowitsch Soltikow.

Infanterie-Regimenter:

Das welikolukische (oder welikoluzsche), in Reval;
Das keksholmsche, in Wesenberg;
Das wolgodsche, in Leal;
Das ingermanländsche, in Reval.

Kavallerie-Regimenter:

Das Großfürstliche Kürassier-Regiment, in Weissenstein;
Das kasansche Kürassier-Regiment, in Habsal.

*) Jezt steht das kargapolsche in Fellin, zieht aber bald nach Rußland; an seine Stelle kommen das pleskowsche und das narvsche Karabinier-Regiment, hieher nach Walk und Fellin.

**) Noch ist es nicht angekommen, man erwartet es.

4. Die finländische Division unter Kommando des Herrn General en Chef Jacob Alexander Bruce *).

Infanterie-Regimenter:

Das tobolsche, in Wiburg;
Das elisabethgrodsche, in Wiburg;
Das pleskowssche, in Friedrichsham;
Das newsche, **);
Das wiburgsche, in Wiburg;
Das finländische Jäger-Bataillon.

5. Die moskowsche Division unter Kommando des Herrn General en Chef Michaila Nikitewitsch Wolchonskoi.

Infanterie-Regimenter:

Das moskowsche, in Serpuchow;
Das wolodimersche, in Wolokolamsk;
Das rostowsche, in Rostow;
Das resansche, in Resan;
Das tulasche, in Tula;
Das jaroslawsche, in Jaroslaw.

Kara-

*) Da Er sich eine Zeitlang in fremde Länder zu begeben, die allerhöchste Erlaubniß erhalten hat; so kommandirt jezt ein Andrer diese Division.

**) Den Namen des Orts getraue ich nicht anzuzeigen, da mein Exemplar einen ganz unbekannten nennt.

Kavallerie-Regimenter:

Karabinier { das moskowsche, in der Gegend bey Resan; das rostowsche, in Orel;

Ein donisches Kasaken Regiment.

Von dieser Division wird ein Theil im nischegorodschen Gouvernement verlegt unter Kommando des Herrn Generals Stupischin *).

Infanterie-Regimenter:

Das permsche, in Kurmisch;
Das zweyte moskowsche, in Kußmademjansk;
Das nischegorodsche, in Nischnem (oder Nischneinowgorod).

Kavallerie-Regimenter:

Das narvsche Karabinier-Regiment **);
Das nischegorodsche Dragoner-Regiment.

6. Die belorussche Division, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarschalls Grafen Sachar, Grijorjewitsch Tscherinischew.

Infanterie-Regimenter:

Das zweyte Grenadier-Regiment, in Mohilow und Schklow;

 Das

*) Er heißt Alexi Alexewitsch Stupischin und ist Generallieutenant wie auch Gouverneur im nischegorodschen Gouvernement.
**) Jezt kommt es zur liefländischen Division.

Das polozksche, in Newele und Lebasch;
Das St. peterburgsche (oder peterburgsche) in Pleskow;
Das revalsche, in Wittepski;
Das belorussche Jäger-Bataillon.

Kavallerie-Regimenter:

Das jamburgsche Karabinier-Regiment, in Resizi;
Das belorussche Husaren-Regiment, in Wolme und Tschetecherske *);
Das St. petersburgsche Dragoner-Regiment, in Nemse und am Fluß Wolse zur Bedeckung der ausländischen Kolonien;

Ein donsches Kasaken-Regiment.

Bey dieser Division ist noch nicht angezeichnet: das smolenzksche Dragoner-Regiment, in Polen **).

7. Die smolenzksche Division, unter Kommando des Herrn General en Chef Fürsten Nikolai Wasiljewitsch Repnin.

Infanterie-Regimenter:

Das vierte Grenadier-Regiment, in Roslow;
Das tschernigowsche, in Smolensk;
Das smolenzksche, in Smolensk;
Das susdalsche, in Beloi.

Kavallerie-

*) Hier findet wohl mancher Leser etliche unbekannte Namen.

**) Damals stand es in Polen.

Kavallerie-Regimenter;

Karabinier { das resansche, in Wäsem; das ingermanländsche in Dorgobusch *).

8. Die kasansche Division, unter Kommando des Herrn General en Chef Fürsten Wasilei Michailowitsch Dolgorukoi Krimskoi.

Infanterie-Regimenter:

Das kasansche, in Kasan;

Das tomsche (oder tomskische,) an der mosdokschen Linie der ersten Distanz in 5 Vestungen;

Das seleginsche (oder selenginskische,) in Tschebaksaren.

Von dem moskowschen Heer 500 Mann, auf beiden Seiten des Wolga-Flusses bis an Kungur, in den Dörfern des kasanschen Distrikts.

Zu dieser Division gehört auch noch das orenburgsche Corps.

Infanterie-Regimenter:

5 Infanterie-Regimenter werden von den dasigen Garnisonen formirt, dann von dem Gouverneur verlegt, das erste und zweyte in Orenburg, das dritte in Oserna, das vierte nach Uralsk zu, das fünfte in Stawropol, 2 Kompagnien in verschiedene Vestungen.

 Kavalle-

*) Herr Büsching nennt diese 2 Städte Wjäsma und Dogorobusch.

Kavallerie-Regimenter:

2 Dragoner-Regimenter werden von den dasigen Garnisonen formirt, dann vom Gouverneur verlegt, das erste in Orenburg, das zweyte in Troizke, die Esquadrons in verschiedene Vestungen *).

Orenburgsche Kasaken-Regimenter, das erste in Orenburg, das zweyte in Troizke, und etliche hundert Mann in verschiedene Vestungen.

9. Die woronesche Division, unter Kommando des Herrn General en Chef Grafen Iwan Petrowitsch Soltikow.

Infanterie-Regimenter:

Das woronesche, in Usman und dessen Distrikt;
Das kaporsche, in Karmejak und Olschansk Distrikten;
Das butirsche, der Stab in Orel, das Regiment im woroneschen Distrikt;
Das nisowsche, in Semlansk und dessen Distrikt;
Das wätschsche, in bitjuschen Krons-Dörfern, der Stab im Dorf Bobrowe.

Kavallerie-Regiment:

Das bleskowsche, Karabinier-Regiment **).

10. Die

*) In Kasan selbst wird jezt ein ganz neues leichtes Dragoner Regiment errichtet.

**) Es ward von der liefländischen Division im Jahr 1779 versezt; und zog 1780 nach seinen neuen Quartieren die es in Koslow hat; jezt kommt es zurück nach Liefland.

10. Die ukrainsche Division, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarschalls Grafen (jezt Reichsfürsten) Peter Alexandrowitsch Rumanzow Sadunaiskoi.

Infanterie-Regimenter:

Das muromsche, in Omzenske;

Das ladowsche, längs der Linie der ersten Distanz, in Stawropol und der alexandrowschen Vestung;

Das tanbowsche, in Goltwe;

Das staroskolsche, in Goltwe;

Das seewsche, (oder vielleicht das sewskische), in Kursk;

Das bränsche, in Lebedane;

Das jelezsche, in Ustiwiz;

Das belewsche, in Gaditsch;

Das kursche, in Buditsch;

Das beloserske, in Ruilsk;

Das alexewsche, in Sewsk;

Zu dieser Division gehört noch:

Das kiowsche, in Lugina unweit Sewsk.

Kavallerie-Regimenter:

Das St. Georgen-Küraßier-Regiment *), in Starodub;

*) Vorher hieß es das dritte Küraßier-Regiment; im lezten Türkenkrieg bekam es seinen jetzigen Namen. Einige nennen es das Ordens-Regiment.

Zu dieser Division gehört noch:

Das taganrokſche Dragoner-Regiment, in Truguiewſk (vielleicht Tſchuguiew).

Huſaren-Regimenter:

Das achtirſche, in Achtirka;
Das charkowſche, in Charkow;
Das iſumſche, in Smijew;
Das ſumſche, in Sum;
Das oſtragoſchſche, in Semenke.

Ukrainiſche leichte Reiterey:

Das newſche, in Koſelz;
Das ſäwerſche, in Priluk;
Das tſchernigowſche, in Tſchernigow.

II. Verlegt in neu-rußländiſchen, aſowſchen und aſtrachanſchen Gouvernementern, unter Kommando des Herrn General en Chef (Reichs-) Fürſten Potemkin *).

A. Im neu-rußländſchen Gouvernement:

Infanterie-Regimenter:

Das dritte Grenadier-Regiment, in Koſlow;
Das dneprowſche, in Kinburn;
Das koſlowſche, in Cherſon **);

Das

*) Dieſes ungemein große Corps gleicht wegen der Menge der dazu gehörenden Regimenter, einer Armee; iſt auch nicht als eine Diviſion angezeichnet.

**) Wird auch Herſon und Cherſoon geſchrieben, iſt eine neu-

Das orlowsche, in Kinburn;
Das nowoginsche, in Cherson;
Das scherwansche, in Cherson;
Das tenginsche;
Das apscherwonsche, in Pultawa;
Jäger Bataillons { das bugsche, das dneprowsche, } Beide in Kisirkimen.

Kavallerie-Regimenter:

Das kinburnsche Dragoner Regiment,

Husaren-Regimenter: { das dalmatsche, das moldausche, das macedonsche, das ungarische, das dneprowsche.

Pikenier-Regimenter: { das elisabetgradsche, das dneprowsche, das chersonsche,

Diese sämtlichen Kavallerie Regimenter sind jenseit des Flußes Dnieper verlegt; die Husaren- und Pikenier Regimenter in ihren Kolonien; Ihr Unterhalt wird angefertigt in Nowoi-Kaidak, in Elisabetgrad, in Katerinenburg, Archapelik; und für das dneprowsche Pikenier Regiment in der Stadt Kabiläk.

2 Regi-

neuerlichst angelegte Vestung etwa 80 Werst von Otschakow.

2 Regimenter donsche Kasaken,
1 Regiment tschugujewsche Kasaken, in Pokrowka.
Dneprowsche Linie: 3 Regimenter Kasaken, an der neuen Linie in den Vestungen Silinbeisk, Kirilowsk, und Pitinsk.

B. Im asowschen Gouvernement:

Infanterie Regimenter:

Das asowsche, in Kertsch und Janikol (oder Jenikale;)
Das troitzsche, auch daselbst;
Das griechsche;
Ein Regiment wird formirt vom rostowschen und nisowschen Bataillon nach Kertsch und Janikol.

Kavallerie-Regimenter:

Husaren-Regimenter:
- das slawensche, das ilerizsche, das wolgosche, in der bachmutschen Provinz;
- das lugansche, in seinen eignen Dörfern;
- das pultawsche, in Staroi-Somosche;

Ein donsches Kasaken-Regiment.

C. Im astrachanschen Gouvernement:

Infanterie-Regimenter:

Das astrachansche, in Astrachan;

Das

Das kabardinsche, längs der Linie in den Vestungen St. Paul, Maridworda, Andossi, an der ersten Distanz;

Das kurinsche, in Zarizin;

Das mosdoksche Feldbataillon, in Mosdok;

Jäger Bataillons: das gorsche, längs der Linie in Stawropol, Nalexandrowsk in der zweyten Distanz; das kabardinsche, längs der Linie in der Vestung Katerina nach der ersten Distanz.

Kavallerie-Regimenter:

Dragoner Regimenter: das wolodimersche, längs der Linie in Stawropol, Nalexandrowsk, nach der zweyten Distanz *); das astrachansche, zwischen den saratowschen, dmitrewschen, und solotowschen Vestungen.

Ein donsches Kasaken-Regiment, längs der Linie an verschiedenen Orten.

In diesem Gouvernement werden noch die irregulären Truppen längs derselben Linie an verschiedenen Orten verlegt,

12. Das

*) Das zweymal vorkommende Nalexandrowsk ist mir nicht bekannt; vielleicht muß es heißen und Alexandrowsk: Die Aehnlichkeit zweener russischen Buchstaben kan bald einen Irthum im Uebersetzen veranlassen.

12. Das sibirsche Corps, unter Kommando des Herrn Generallieutenants Fürsten Bagration.

Infanterie-Regimenter:

Das katerinenburgsche, in Kidorinske;

Das semipalatnoi, in Korekowsk, Jamischew, und an Ustkamenogorskoi;

Das koliwano-woskresenskoi, in Anuldenskoi, Kamunskoi, Bitikwi, und Powsikomskoi;

7 Bataillons der dasigen Garnison, an allen Oertern des sibirschen und des rkuzkschen (oder irkuzkischen) Gouvernements;

Das sibirsche Dragoner-Regiment, in Rogorkowskoi, Prenowskoi, Mitropawlowskoi, Lebaschei, Jamischewskoi, Ustkamenogorskoi, in Bigichskich.

Die irregulären Truppen vom sibirschen und rkuzkschen Gouvernement, werden in verschiedene Oerter des ganzen rkuzkschen Gouvernements verlegt.

VIII. Die Generalität.

Auch mit ihr ist zuweilen eine Veränderung vorgenommen, sonderlich deren Anzahl von Zeit zu Zeit vermehrt worden. Unter der Kaiserin Anna waren ausser 2 Civil-Generalfeldmarschällen (die am kaiserlichen Hof hohe Ehrenstellen bekleiden, aber kein Kommando bey den Divisionen

haben)

haben,) für die Armee: 2 Generalfeldmarschälle; 2 Generals en Chef, die im Russischen völlige Generale (General polnoi) heißen; 5 Generallieutenants; 10 Generalmajors. Während der Regierung der Kaiserin Elisabeth zählte man 4 bis 6 Generalfeldmarschälle (für den Militär- und Civil-Etat) 5 Generals en Chef, mit Inbegrif des Generalfeldzeugmeisters der allzeit der erste General en Chef ist; 10 Generallieutenants; und 20 Generalmajors. Aber im J. 1763 da die jezt regierende Kaiserin eine ganz neue Einrichtung bey der Armee machte, wurden für dieselbe 3 Generalfeldmarschälle, (jezt kommandiren deren wirklich 4 bey den Divisionen:) außer dem Generalfeldzeugmeister, 8 Generals en Chef, (einer bey der Landmiliz;) 20 Generallieutenants, (2 bey der Landmiliz;) und 51 Generalmajors (6 für die Landmiliz) verordnet: worunter das ganze Artillerie-Wesen, nemlich die dazu gehörenden Generale, und der Generalstab, nicht mit begriffen sind. Neuerlich ging die Rede, als solten noch etliche Generallieutenants und Generalmajors, sonderlich für die leichte Reiterey, hinzugefügt werden.

Brigadiers waren bey der Armee; dann schafte man diese Stellen ab; befand aber wegen

gewisser

gewisser Schwierigkeiten, sonderlich in Ansehung des Rangs und Avancements, für gut sie wieder einzuführen, doch mit der Abänderung, daß jeder Brigadier nur den Gehalt eines Obristen genießt, und sein Regiment so lange als Obrister behält bis er Generalmajor wird. Und durch diese vortrefliche Einrichtung gewinnen die Brigadiers an Macht und an Einkünften. — Außer diesen Fall mit den Brigadiers, kommandirt keine Generalsperson ein eignes Regiment als Obrister: nur mit einigen wenigen Generalen sind neuerlich aus besondrer kaiserlichen Gnade Ausnahmen gemacht worden; doch werden dergleichen Regimenter nicht nach ihrem Chef genannt, sondern behalten ihren alten gewöhnlichen Namen.

Vormals konnte ein General sowohl Infanterie als Kavallerie zugleich kommandiren: dieß hat jezt nur bey jedem Divisions-Chef statt *). Sowohl die Infanterie als die Kavallerie hat ihre eignen Generals en Chef, Generallieutenants, und Generalmajors; die jezt nicht mehr wie vormals bald zur Infanterie bald zur Kavallerie versezt werden. — Nur 2 Generale sind mir bekannt worden, die in benachbarten Reichen als Gesandte die Angelegenheiten des kaiserlichen Hofs besorg-

*) Oder wenn bey der Division Generale abwesend sind.

besorgten, und zugleich das Kommando über die daselbst befindlichen Truppen führten: nemlich einer in Schweden, der zweyte in Polen. Eben so findet man in der Geschichte der russischen Armee nur einen einzigen Generalfeldmarschall-Lieutenant, Namens Ogilvie; jezt ist dieser Titel hier unbekannt.

Das äusserliche Unterscheidungszeichen der Generalität sind brodirte Tressen oder Gold-Stickerey auf den Kleidern (wovon hernach,) und weiße Federn auf den Hüten. — Generale die eine Zeitlang gedient haben, werden zuweilen aus dem Militär- in dem Civil-Etat, als Gouverneurs, oder als Kommandanten in Vestungen, angesezt: die lezten gehören alsdann zum Civil-Etat, wenn sie nicht mehr bey der Armee avanciren. So lange sie aber bey derselben in wirklichen Diensten stehn, wird ihnen folgendes bestanden:

Einem Generalfeldmarschall 7000 Rubel Gehalt, 200 Rationen und 16 Denschtschicken, welches nach der Berechnung vom J. 1762 überhaupt 8242 Rubel 90 Kopek betrug, jezt aber, da für die Rationen etc. weit mehr bezahlt wird, ungefähr 9564 Rubel ausmacht.

Zu seiner Kanzeley sind ihm folgende Personen bewilliget:

2 Sekretäre mit Kapitänlieutenants-Rang;
1 Notär mit Unterlieutenants-Rang *) und 120 Rubeln Gehalt;
1 Registrator mit Fänrichs-Rang;
1 Kanzelist mit 84 Rubeln Gehalt;
2 Schreiber;
3 Jswoschtschiken **).
Zu Ausgaben bey der Kanzeley für Papier etc. 1000 Rubel; und dann noch zu deren Fortbringung 6 Rationen;

Seine Adjutanten u. d. g. sind:

2 Generaladjutanten mit Obristlieutenants-Rang und Gehalt ***);
4 Flügeladjutanten mit Kapitäns-Rang und Gehalt;
1 Generalauditeur-Lieutenant, mit Majors-Rang und Gehalt;
2 Schreiber;
Zu allerley Ausgaben als Papier etc. 20 Rubel.

1 Gene-

*) Im Russischen heißen sie Podparutschik d. i. Unterlieutenant; im Deutschen braucht man hier gemeiniglich das Wort Sekondlieutenant.

**) Das sind Fuhrknechte, sie werden aus den Rekruten genommen, und bekommen von der Krone Soldaten-Proviant, jeder jährlich 6 Rubel Lohn, und Kleidung.

***) Unter dem Gehalt sind Gage, Rationen und Denschtschiken begriffen.

1 Generalstabs-Quartiermeister mit Kapitäns-Rang und Gehalt;

1 Stabsfurier mit Fähnrichs-Rang.

Alles was für jeden Feldmarschall nebst dessen Stab und Kanzeley, nach der Berechnung vom 11ten Decembr. 1762 bestanden ist, beträgt 13235 Rubel 73 Kopek; jezt aber weit mehr, etwa 15100 Rubel.

Ein General en Chef bekommt 3600 Rubel Gehalt, 80 Rationen, 12 Denschtschiken. Zu seiner Kanzeley gehören:

1 Sekretär mit Lieutenants-Rang und 250 Rubeln Gehalt;

1 Translateur mit 250 Rubeln Gehalt;

1 Kanzelist mit 84 Rubeln Gehalt;

2 Schreiber;

1 Jswoschtschik oder Fuhrknecht.

Zu allerley Ausgaben als Papier etc. 300 Rubel; und zur Fortbringung der Kanzeley 2 Rationen.

Adjutanten hat er:

1 Generaladjutant mit Majors-Rang, 300 Rub. Gehalt, 13 Rationen und 3 Denschtschiken;

2 Flügeladjutanten } jeder mit Kapitäns-Rang,
1 Oberauditeur } und 200 Rubeln Gehalt;

1 Schreiber zu Kanzeley-Ausgaben 10 Rubel.

 Dieß

Dieß alles betrug nach der angeführten Berechnung 6364 Rubel 8¾ Kop. jezt beläuft es sich höher, nemlich gegen 7170 Rubel.

Einem Generallieutenant sind 2160 Rubel Gehalt, 50 Rationen, und 10 Denschtschiken, bestanden; zu seiner Kanzeley aber:

1 Kanzelist mit 70 Rubeln, und
1 Schreiber mit 40 Rubeln Gehalt;
zu Ausgaben 150 Rubel;
1 Ration.

Seine Adjutanten sind:

1 Adjutant mit Kapitäns Rang, 200 Rubeln Gehalt, 7 Rat. 2 Denschtschiken.
1 Flügeladjutant mit Fänrichs-Rang, 100 Rubeln Gehalt, 4 Rationen 1 Denschtschik.

Nach der Berechnung vom J. 1762, betrug dieß überhaupt 3187 Rub. 15 $\frac{11}{28}$ Kop. jezt beläuft es sich höher.

Ein Generalmajor bekommt 1800 Rubel Gehalt, 40 Rationen, 8 Denschtschicken; zu seiner Kanzeley aber:

1 Schreiber mit 40 Rubeln Gehalt;
Zu Ausgaben 100 Rubel;
1 Ration.
Sein Adjutant hat Unterlieutenants-Rang, 100 Rubel Gehalt, 5 Rationen, 1 Denschtschik.

Dieß alles beträgt nach der erwähnten Berechnung,

nung, jährlich 2380 Rubel $3\frac{1}{8}$ Kop. aber jezt mehr.

Ein Brigadier hat wie bereits angezeigt wurde, Obristen Gehalt; findet aber bey seinem Regiment Gelegenheit zu manchen beträchtlichen Vortheilen. — Meines Wissens ist für diesen Rang keine gewisse Zahl bestimmt.

Der Generalstab gehört noch hieher. Unter demselben sind begriffen *):

2 Generalquartiermeister mit Generalmajors-Rang und Gehalt. Jedem werden 2 Schreiber bestanden.

3 Generalquartiermeister-Lieutenants mit Obristen Rang; jeder hat seinen Schreiber;

3 Oberquartiermeister mit Obristlieutenants-Rang; jedem wird ein Schreiber gehalten;

6 Oberquartiermeister mit Majors-Rang;

6 Divisions-Quartiermeister mit Kapitäns-Rang;

8 Divisions-Quartiermeister mit Lieutenants-Rang;

12 Kolonnen-Offizier mit Unterlieutenants-Rang; deren jeder 100 Rubel Gehalt, 5 Rationen und 1 Denschtschik bekommt.

*) Wo ich nicht irre, gehört auch das Bauersche Corps dazu, wo junge Leute unterrichtet und als Guides oder Kolonnen-Führer ausgelassen werden.

Die ganze Generalität mit ihren Kanzeleyen u. d. g. kostete nach der angeführten Berechnung jährlich 291,634 Rubel 60¾ Kopek; jezt steigt die Summe weit höher *). Jeder General bekommt den Titel Excellenz; aber kein Brigadier.

IX. Die Uniformen.

Mit ihnen sind in neuern Zeiten mancherley, selbst nach dem Jahr 1764 da sie genau bestimmt wurden, noch einige Veränderungen vorgefallen. Sie zu wissen ist nöthig wenn man zu einer hinlänglichen Kenntniß von der Armee gelangen will; um so mehr, da in der zu Frankfurt und Leipzig herausgekommenen Geschichte des Kriegs zwischen Rußland, Polen und der ottomannischen Pforte, viele hieher gehörende Abzeichnungen fehlerhaft, oder jezt abgeändert sind. Auch der in zweyerley Format bey Raspe, und bey Wendler, herausgekommene Entwurf einer Vorstellung der russisch=kaiserlichen Armee, ist theils sehr mager und mangelhaft, theils ganz unrichtig; sonderlich der erste im größern oder Octav=Format: nur einige ausgemalte Kupfer sind erträglich treffend. — Die vorn angeführte Opisanie mundiram etc. darin die Farben der Uniformen, die Unterscheidungszeichen eines jeden Rangs bey der

Armee,

*) Jährlich ungefähr 330,380 Rubel.

Armee, und zwar in Ansehung des Rocks, der Weste, des Ueberrocks, der Schabracke u. s. w. genau vorgeschrieben und abgebildet sind, ist in Deutschland noch nicht bekannt: doch findet man das meiste davon in dem schon oft angeführten neuesten Reglement; daher werde ich alles nur kurz berühren.

Jezt geht nicht mehr der General wie der Subalternofficier gekleidet, welches vor dem Jahr 1764 geschahe; fast jeder Rang, jedes Corps, sogar jedes Regiment, hat nun einige besondre Kennzeichen, welche bey den leztern wenigstens das Schulterstück (die Epolette,) und in Ansehung der Gemeinen die Borden, geben.

Die russische Hauptfarbe ist grün: die ganze Infanterie, die Garden zu Fuß, und die Hofbedienten, tragen dieselbe zu ihren Uniformen. Nächst dieser war vormals die blaue: fast die ganze Kavallerie war damit gekleidet, und die ganze Armee hatte blaue Mäntel; neuerlich hat sie viel von dieser Allgemeinheit verloren, und der weissen oder weißgelblichen (paille) die mehr Beyfall fand, hin und wieder Platz machen müssen.

Die Infanterie hat grüne Röcke, mit rothen Aufschlägen, Rabatten und Unterfutter, auch rothe Westen und Beinkleider; aber blaue Mäntel. Hiervon sind ausgenommen, 1) die Division des

des Generalfeldzeugmeisters, welche rothe Röcke mit schwarzen *) Aufschlägen, Kragen und Rabatten, hingegen gelbe Westen und Beinkleider trägt. Artilleristen und Ingenieurs unterscheiden sich durch die Knöpfe: jene haben gelbe, diese weisse. 2) Die Garnison-Bataillonen, die ganz grün gekleidet sind, so daß Röcke, Westen und Beinkleider einerley Farbe haben. Nur die Meister-Kompagnien die zu allerlei Arbeit gebraucht werden, tragen blaue Uniform.

Bey der Kavallerie herrscht große Verschiedenheit. Die Küraßier hatten vormals blaue Röcke mit rothen Aufschlägen, und rothe Westen; jezt tragen sie gelbe Kolete **) mit grünen Aufschlägen, und grünen Westen: doch ist diese Farbe nicht ganz allgemein; denn man findet auch weiß mit roth, oder mit grün, oder mit violet. So haben einige Küraßier-Regimenter, ingleichen die Dragoner, Husaren, und Pikenier, weisse Mäntel. — Die Karabinier tragen blaue Röcke mit rothen Rabatten, Kragen und Aufschlägen,

und

*) Nicht blaue, wie im Entwurf einer Vorstellung etc. und einigen andern deutschen Schriften vorgegeben wird.

**) Anstatt der vormaligen ledernen, welche durch das öftere Waschen bald steif und hart wurden, haben sie jezt durchgängig Tuch-Kolete.

und rothe Westen. Die Dragoner-Uniform ist nach der Vorschrift vom J. 1764, blaue Röcke mit rothen Aufschlägen und Kragen, und blaue Westen. — Jedes Husaren-Regiment hatte vormals seine eigne Farbe; dieß war für die Offiziere wenn sie zu einem andern Regiment versezt wurden sehr beschwerlich. Jezt sind, wie ich höre, ihre Mäntel durchgängig weiß, die Mäntelchen oder Pelze schwarz; nur die Westen und Mützen geben die Unterscheidungszeichen der Regimenter. Die Brüderschafts-Regimenter, welche neuerlich errichtet sind, tragen rothe Röcke, und darauf gelbe, oder weisse, oder blaue Rabatten, und weisse Knöpfe *). — Die Pikenier haben weisse Röcke und Mäntel, Husaren-Beinkleider, auch Husaren Reitzeug, und runde hohe Pelzmützen; die Regimenter unterscheiden sich durch die Rabatten, die grün, rosenroth, gelb u. d. g. sind.

Die Landmiliz welche theils aus Infanterie, theils aus Kavallerie besteht, hat zu ihrer Uniform weisse Röcke mit rothen Rabatten, Aufschlägen und Kragen, und rothen Westen. — Noch geben

*) Sie haben Husaren-Säbel. — Seit einiger Zeit hat der Geschmack an Husaren-Rüstung bey einigen Regimentern allerley Abänderungen veranlaßt. Man findet schwere Kavallerie mit einer Art von Husaren-Sätteln, Säbeln u. d. g.

fast bey der ganzen Armee die Hüte einen Unterschied: Die Infanterie trägt kleine, die Kavallerie hingegen, sonderlich seit einigen Jahren, sehr große Hüte mit Federbüscheln.

Die Uniform der Generalität ist bey der Infanterie grün mit roth; bey der Kavallerie blau mit roth. Nur ein Generalfeldmarschall (auch ein General der sowohl Infanterie als Kavallerie kommandirt,) kan beide tragen. Sie unterscheidet sich durch die goldne Stickerei (Broderie), welche lauter nahe aneinander gefügten Blättern ähnlich sieht. Sie besteht theils aus einer doppelten Stickerei, die auf beiden Seiten; theils aus einer einfachen die nur auf einer Seite, Blätter hat. (Zur Vermeidung eines Misverstandes will ich diese die halbe, und jene die ganze Stickerei nennen.) Sie hat auch auf Ueberröcken, Schabracken u. d. g. statt. Auch darf nur die Generalität weisse Federn auf den Hüten tragen. — Der Feldmarschall hat auf seinem Rock die Stickerei dreyfach der Länge herunter, nemlich vorn eine halbe und daneben 2 ganze; auf den Aufschlägen 3 ganze; auf dem Kragen eine halbe; überdieß sind alle Nähte mit solcher Stickerei besezt. Die Weste hat wie der Rock die dreyfache Stickerei; welche sich auch auf den Aufschlägen des

Ueber-

Ueberrocks findet. — Der General en Chef hat eben dieselbe Uniform, doch mit unbesezten Rock-Nähten. — Des Generallieutenants Uniform hat eine zweyfache Stickerei der Länge herunter, nemlich vorn eine halbe, und daneben eine ganze, auf dem Kragen eine halbe, und auf den Aufschlägen eine zweyfache, mit welcher auch die Aufschläge seines Ueberrocks besezt sind. — Der Generalmajor trägt eine einfache ganze; der Brigadier nur eine halbe Stickerei. Bey allen diesen Generalspersonen sind die Taschen verhältnißmäßig gleichfalls besezt. Aber sie können auch in einfachern Kleidern gehen; wie sie denn zuweilen blos auf den Rabatten die Stickerei haben. Zwar hat eigentlich die Generalität keine Rabatten, ausser auf der einfachern alltäglichen Uniform: hingegen gehören die Rabatten zur Uniform des Komissariats, der Generalquartiermeister, und der Proviantsverwaltung; die beiden ersten mit den dabey angestellten Offizieren, tragen grün mit roth; die lezteren blau mit roth.

Alle Staboffiziere unterscheiden sich durch die goldnen Tressen auf ihren Westen. Die Obristen tragen eine schmale nebst einer breiten; die Obristlieutenants und Majors nur die breite. Hiervon machen die Küraßier-Offiziere eine Ausnahme, als deren Parade-Kolet mit einer Tresse besezt ist; daher

daher haben die Staboffiziere ihre Weste mit 2 Tressen besezt, Subalternoffiziere nur mit einer. Alle übrige Subalternoffiziere unterscheiden sich durch die Epaulette, deren Form von des Obristen Willkühr abhängt; auch Staboffiziere tragen sie *). Die Adjutanten haben Achselbänder, welche auch bey einigen Kavallerie-Regimentern gefunden werden. Einige Obristen haben bey ihren Regimentern eine Vice-Uniform eingeführt, um sie ausser dem Dienst zu tragen: dagegen unterstüzen sie ärmere Offiziere welche sich dieselbe nicht ohne Beschwerde anschaffen können. Wie die Generale, so haben alle Stab- und Oberoffiziere, Ueberröcke, die aber unbesezt und alle von einer Farbe seyn müssen, nemlich bey der Infanterie grün mit roth, bey der Kavallerie blau mit roth. Die Staboffiziere schaffen sich ihre Uniform und Kleidung selbst an; den übrigen Offizieren wird sie bey dem Regiment besorgt, und dafür jedes Tertial etwas Gewisses von der Gage abgezogen **).

Auch

*) Die übrigen Unterscheidungszeichen als Schärpe, Ringkragen, Degenquaste (Portd'epee), das feinere Tuch zur Uniform u. d. g. übergehe ich.

**) Einige kleinere Unterscheidungszeichen z. B. in Ansehung der Rock-Aufschläge; oder der goldnen Paletten welche nur die Offiziere bey dem Kommissariat und die Oberquartiermeister tragen, übergehe ich.

Auch in Ansehung der Schabracken sind genaue Vorschriften. 1) Die Generale haben auf denselben einen doppelten gekrönten Adler; die Küraßier und Karabinier, den Namenszug der Kaiserin; die Offiziere bey der Infanterie, bey den Dragonern und bey der Landmiliz, haben sie blos mit Treffen besezt. 2) Die Hauptfarbe der Schabracken ist grün und roth, jene für die Infanterie, diese für die Kavallerie; doch haben auch Ausnahmen statt. 3) Die Generale haben um dieselbe goldne Stickereien und goldne Frangen; die Küraßier- und Karabinier-Offiziere Tressen und Frangen; die übrigen Offiziere nur Tressen. 4) Der Generalfeldmarschall hat auf der seinigen 3 ganze Stickereien die in der Mitte sechsfach zusammenlaufen. Der General en Chef eben so, nur ist auf der seinigen die dritte oder äusserste eine halbe. Der Generallieutenant hat eine halbe und eine ganze; der Generalmajor eine ganze; der Brigadier eine halbe Stickerei. Stabsoffiziere haben 2 Tressen, Subalternoffiziere nur eine; die Adjutanten anstatt der Schabracken, Waldtrappen, der Generaladjutant mit zwo, der Flügeladjutant mit einer Tresse umfaßt.

Ausser dem Dienst sieht man Generale und Offiziere zuweilen ohne Uniform in selbstbeliebiger Kleidung, wie in Frankreich; nach der Vorschrift

steht

steht es ihnen alsdann auch frei mit eignen leichten Degen, und in Schuhen zu erscheinen: im Dienst gehören Stiefeln zur Uniform.

Die Armee bekommt alle 2 Jahr neue Mondirung; nur die Mäntel welche sowohl jeder Kavallerist als Infanterist erhält, werden fast durchgängig auf 4 Jahre bestanden. Alles was dazu gehört, ist aufs genaueste berechnet, und wird entweder aus dem Kommissariat in Natur geliefert, oder in Geld an jedes Regiment verabfolgt und fast durchgängig jede Arschin (ungefehr $1\frac{1}{4}$ Elle) Tuch für 59 Kopek angerechnet, wovon im Folgenden nähere Anzeige geschicht. Einige Dinge sind dabey genau vorgeschrieben, andre des Obristen Willkühr überlassen. Alle Unteroffiziere bekommen Soldaten-Uniform (gemeiniglich kaufen sie sich eine feinere, auch wohl Ueberröcke); die Tressen als das Unterscheidungszeichen ihres Rangs *), müssen sie von ihrer Löhnung ersetzen. Alle Soldaten-Westen werden mit Ermeln und kleinen Aufschlägen gemacht; und des Sommers sieht man das Regiment oft blos in

Westen

*) Welche Freude für einen Unteroffizier, wenn er auf seinen Rock-Aufschlag die zwote, oder endlich gar die dritte Tresse bekommt: er würde sie willigst dreyfach bezahlen.

Westen exerzieren; welches für den Soldaten sehr bequem ist. Die Denschtschiken bekommen vom Regiment gar keine Kleidung; die Jswoschtschiken und Profose aber blose Mäntel, Kamisöler, und Karpusen, oder Tuch-Hüte; und zwar allezeit auf 2 Jahre.

X. Von den Offizieren überhaupt.

Unter dieser Aufschrift werde ich mancherley Anzeigen liefern, die einigermaaßen eine Beziehung hieher haben.

1. Das Avancement.

Im russischen Kriegsdienst kan man weder Rang und Patent, wie in einem gewissen Reich; noch Regiment und Kompagnie wie in einigen andern Staaten, kaufen. Das Avancement soll blos nach Verdiensten und nach dem Alter der Dienstjahre, vorzüglich nach dem ersten, geschehen; doch ist zuweilen schon das lezte von Gewicht. Ein Offizier kan leicht aus den Verzeichnissen wissen, der wievielste er im Aelterthum ist, und wenn ihn ungefähr die Reihe zu einer höhern Stelle, treffen möchte; hat er nichts verbrochen, und wird übergangen, so kan er sich beschweren.

In

In gewissen Fällen, davon ich hernach einige berühre, kan bloßes Glück, Klugheit, oder Gunst das Avancement befördern. Die Offiziere avanciren nicht wie in Preußen blos bey ihrem Regiment; sondern bey der Division, oder dem Corps überhaupt: selten sieht man einen der bey ebendemselben Regiment mehrere Stufen hindurchgegangen ist. Bey der Infanterie pflegt es etwas hurtiger zu gehen, als bey der Kavallerie: wie bey allen Armeen, am schnellesten im Krieg, sonderlich bey glücklich ausgeführten Vorfällen. Ueberhaupt scheint es in Rußland schneller zu gehn als in andern Reichen, daher sieht man bey uns manche junge Stab- und Oberoffiziere. Durch Auslassungen, wenn Hof-Pagen, Garde-Unteroffiziere, oder Kadetten, zur Armee versezt werden, leidet das Avancement der Regiments-Offiziere zuweilen einen Aufenthalt.

Die Kaiserin Selbst avancirt die ganze Generalität und alle Obristen, und unterschreibt deren und überhaupt aller Staboffiziers Patente eigenhändig. Die Vorschläge und Unterlegungen geschehen vom Kriegskollegium.

Das Kriegskollegium führt gleichsam die Aufsicht über alle folgende Avancements, und avancirt bis zum Obristlieutenant, doch so daß die

die Staboffiziers-Patente der Kaiserin zur Bestätigung und Unterschrift müssen unterlegt werden. Auch fertigt dasselbe alle Patente für die Subalternoffiziere aus, und unterschreibt sie *). Ingleichen nimmt es die ausländischen Offiziere an, die in russisch-kaiserliche Kriegsdienste treten wollen **). Das Avancement der Subalternoffiziere ist jedem Divisions-Chef überlassen: unmöglich könnte das Kriegskollegium alle dergleichen Dinge besorgen.

Ein

*) Für die Ausfertigung wird dem Offizier eines Monats Gage abgezogen; auch dann wenn er seinen Abschied mit Verhöherung des Karakters nimmt.

**) Die Annahme pflegt so zu geschehen, daß, wer vorher Monarchen gedient hat, nur einen; wer aber bey Republiken oder deutschen Reichsfürsten in Diensten gewesen ist, auch wohl 2 Grade zurückgesezt wird, (weil oft der Abschied mit verhöherten Karakter gegeben ist): Doch giebt es Ausnahmen, und Fälle daß Männer mit eben dem Karakter in welchem sie auswärtig verabschiedet waren, angenommen werden. In Ansehung der Patente von einer gewissen Macht, die oft ohne Dienste ertheilt werden, ist der Gebrauch bisher verschieden gewesen: man hat Männer mit Lieutenants-Patenten als Fähnriche angenommen, auch wohl als Unterlieutenants; einer trat mit seinem Majors-Patent als Unterlieutenant in hiesige Dienste.

Ein kommandirender Generalfeldmarschall hat, wenn er mit der Armee ausserhalb des Reichs Gränzen steht, gemeiniglich die Macht erhalten bis zum Obristlieutenant zu avanciren. Im Reich selbst kan er nur bey der unter seinem Kommando stehenden Division, wie jeder Divisions-Chef, bis zum Kapitän oder Rittmeister anvanciren.

Jeder Divisions-Chef er sey Generalfeldmarschall oder General en Chef, avancirt sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten, bey seiner Division alle Oberoffiziere bis zum Kapitän oder Rittmeister. Eben das thut der Generalfeldzeugmeister bey seiner Division. — Auch hat dasselbe auf gleiche Art statt, wenn unter eines solchen Chefs Kommando mehr als eine Division, oder noch ein eignes besonderes Corps steht. Da nun wie vorher angezeigt wurde, die ganze schwere Kavallerie dem Kommando des Herrn Generalfeldmarschalls Reichsfürsten Romanzow; und die sämtliche leichte Kavallerie dem Kommando des Herrn Generals en Chef und Vicepräsidenten des Kriegskollegiums, Reichsfürsten Potemkin, allerhöchst anvertrauet ist: so avanciren diese beiden Herrn nicht nur die Offiziere von allen zu ihren Divisionen gehörenden Infanterie- und Kavallerie-, sondern auch überhaupt von allen andern Kavallerie-Regimen-

gimentern. Daher muß der bey einer andern Division stehende Kavallerie-Obriste, jedes Attestat über die zu avancirenden Offiziere, und jeden Rapport, doppelt anfertigen und übersenden, nemlich sowohl an den Chef seines ganzen Kavallerie-Corps, als an den Chef der Division zu welcher das Regiment gerechnet wird. — Alle dergleichen Attestate oder Vorschläge zum Avancement, werden nebst einem Rapport *) über das Verhalten der Offiziere, von jedem Regiment an den Divisions-Chef gesandt; vormals mußten sie von dem Obristen nebst allen Regiments-Offizieren an Eidesstatt unterschrieben seyn; jezt hat der Obriste dabey den alleinigen, oder wenigstens einen vorzüglichen Einfluß **); es kommt sehr viel auf seinen Rapport an. — Die Namen derer welche der Divisions-Chef avancirt hat, sendet er zur Bestätigung und zur Ausfertigung der Patente, an das Kriegskollegium. Fände dasselbe, daß er sich geirrt, keine Genauigkeit beobachtet, oder

 daß

*) Rapporte über das Verhalten, werden, wo ich nicht irre, monatlich, aber Attestate zum Anvancement nur jährlich, eingesandt.

**) Ob er der übrigen Offiziere Stimmen und Unterschrift in allen Fällen ganz vorbey geben könne, weis ich nicht. — Er attestirt auch sich selbst zum Avancement, doch mit der Unterschrift seiner Mitoffiziere.

daß ihn das Regiment hintergangen hätte; so würde das Avancement für ungültig erklärt, er zur Rede gestellt, oder das Offizier-Corps des Regiments, besonders jezt der Obriste, wegen des unrichtigen Attestats zur Verantwortung gezogen werden. — Der Obriste kan nach einer ihm ertheilten Instruction, Unteroffiziere von adlicher Geburt ohne Rücksicht auf gewisse Jahre zum Avancement vorschlagen; aber die von unadlicher Geburt erst nach einem bestimmten Zeitraum: nemlich Offizier-Söhne (deren Väter ihren Adel blos durch den Kriegsdienst erlangt haben,) wenn sie 4 Jahre; Soldaten-Schreiber- und Küster-Söhne *) wenn sie 8 Jahre; und die aus Rekruten genommenen, wozu auch die Odnodworzen **) gehören, wenn sie 12 Jahre, Unteroffiziere gewesen sind. Zuweilen können wohl kleine Ausnahmen statt finden.

Jeder General kan nach Verhältniß seines Rangs, eine oder mehrere Personen zu Offizieren und

*) Nach dem Russischen: is podjatschich i zerkownikow. So heißt es in der Instruction der Kavallerie-Obristen. Vielleicht werden niedre Bürger-Stände, und bürgerliche Deutsche auch dahin gerechnet.

**) Sie sind keine Erbbauern, leben aber als Bauern, und müssen Rekruten liefern. Einige wohlhabende unter ihnen kaufen, wenigstens auf fremden Namen, kleine Erbgüter und Erbleute.

und Unteroffizieren avanciren, nemlich die er zu Adjutanten, oder zu seiner Kanzeley erwählt. Er kan einen Unteroffizier, selbst einen noch ganz jugendlichen Menschen *), zu seinem Adjutant erklären, und für ihn das Offizier-Patent fodern; nur muß ein solcher wenn er höher avanciren will, gewisse (wo ich nicht irre, wenigstens sechs) Jahre bey dem General bleiben; wobey auch in Ansehung derer von unadlicher Geburt, die gleich vorher aus der Obristen Instruction angeführte Verordnung beobachtet wird, so daß der Adjutant nicht eher weiter anvancirt, bis die vorgeschriebenen Unteroffizier Jahre verstrichen sind. Wer inzwischen frühzeitig das Glück hat von einem angesehenen General zum Adjutant oder Sekretär ausersehen zu werden, der kan es immer bald sehr hoch bringen: denn wenn z. B. ein General en Chef, ihn wenn er noch Fänrich oder gar Unteroffizier ist, zu seinem Flügeladjutanten macht, so ist er sogleich Kapitän bey der Armee, und muß nach einigen Jahren Major werden.

*) Nach vorhandenen Ukasen soll eigentlich kein Kind zum Offizier avancirt werden: und man hat wenn solches geschehen war, darüber Untersuchungen angestellt. Doch können Ausnahmen statt haben. Man sieht ja in jedem Reich, daß auch der Landesherr wohl Kinder in der Wiege patentirt.

Jeder Obrister kan 2 bis 3 Personen die bey dem Regiment als seine Helfer angesehn werden, zu Offizierstellen befördern, und für sie Patente verlangen, nemlich für den Quartiermeister, und die Regiments-Adjutanten, die er nach eignem Gefallen aus den Offizieren, Unteroffizieren, oder sonst *), zu diesen Stellen erwählt. Auch von ihnen gilt, was vorher wegen der Jahre angeführt ward. — Ueberdieß avancirt er bey seinem Regiment nach eignem Belieben alle Unteroffiziere bis zum Feldwebel oder Wachtmeister; doch ist in der Instruction vorgeschrieben, daß junge Leute von adlicher Geburt bey der Infanterie nur zu Fahnjunkern und Sergeanten, (nicht zu Feldwebeln) bey der Kavallerie zu Gefreiten-Korporalen und zu Wachtmeistern, avanciren sollen; von da sie dann Oberoffiziere werden. Der Obriste kan sogar weit mehr Unteroffiziere machen, als er bey dem Regiment nöthig hat **). — Ein Kompagnie-Com-

*) Wenn er z. B. einen Freund oder Verwandten hat der bey einem andern Corps Unteroffizier ist, so kan er ihn zum Adjutant verlangen, und ihm folglich zum Offizier-Rang verhelfen.

**) Solche überkomplette Unteroffiziere bekommen Löhnung, Mondirung und Proviant eines gemeinen Soldaten, oder von dem Rang in welchem sie komplet sind; z. B. der überkomplette Wachtmeister der etwa

Commandeur kan eigentlich keinen Soldaten zum Korporal, oder einen solchen zu einer höhern Unteroffizier-Stelle, avanciren; doch von dem Obristen brauchbare Leute begehren, auch dazu vorschlagen, sonderlich in Ansehung der Stellen auf welche bey der Kompagnie viel ankommt, als Feldwebel, Capitaine d' Armes, und Korporal. Schlägt der Obriste sein Verlangen ab, so wird er öftere Beschwerden und Klagen hören, und manche Entschuldigung müssen gelten lassen.

Für keinen Karakter ist eine gewisse Zeit bestimmt; nur muß nach einer neuerlich ergangenen Ukase, wer 10 Jahr Kapitän gewesen ist, nothwendig Major werden. — Alle Ausländer oder sogenannte Deutsche, haben wenn sie sich ordentlich aufführen, die sichere Hoffnung bald Unter- und endlich Oberoffizier zu werden, wenn sie gleich von geringer Geburt wären; welches sich als eine große Ermunterung auf des Kaisers Peter I Ukase gründet, durch welche Er Ausländer in seine

etwa nur kompletter Korporal ist, trägt zwar 3 Tressen, erhält aber blos Korporals Gehalt. — Vor einiger Zeit ging das Gerücht, als wären wegen eines gewissen Vorfalls bey der Garde, Nachfragen geschehen und Einschränkungen gemacht worden, damit hinführo nicht mehr so viel überkomplette Unteroffiziere, und darunter wohl gar Kinder, seyn möchten.

Dienste ziehn wollte. — Einige haben ihr Avancement dadurch zu beschleunigen gesucht, daß sie sich bey einem angesehenen General um eine Adjutanten- oder Sekretär-Stelle, Andre daß sie sich um ein auswärtiges Patent, bewarben; oder wenn sie schon im Kriegsdienst standen, daß sie um die Versetzung zur Garnison, und nach einiger Zeit von dort wieder zu einem Feldregiment, baten; oder ihren Abschied nahmen, und dann sich wieder von neuen meldeten: doch glücken dergleichen Mittel nicht Jedermann. — Im Anfang des Kriegs v. J. 1757 ging das Avancement sehr schnell: wer blessirt war, stieg mit einemmal zwo Stufen höher; wie sehnlich erwartete vielleicht Mancher eine leichte Blessur *)! Der Misbrauch, sonderlich da man Männer sahe, die ohne hervorstechende Verdienste in 3 Jahren vom Kapitän bis zum Obristen, oder gar weiter, avancirt waren, veranlaßte endlich eine Einschränkung.

Das Avancement ist bey einigen ähnlichen Corps gemeinschaftlich, z. B. bey den Küraßier- und Karabinier-Regimentern; deren Offiziere daher bald zu jenen bald zu diesen versezt werden. — Von der Kavallerie zur Infanterie, oder von dieser

*) Allerley lustige Geschichtchen die man darüber erzählt, haben wohl wo nicht ihren Ursprung, doch manchen Zusatz, aus dem Munde witziger Köpfe erhalten.

dieser zu jener, kan ein Offizier nur auf eignes Ansuchen kommen.

2. Macht der Obristen.

Man kan eigentlich viererley Obristen bey der russischen Armee finden, nemlich 1) Brigadiers, und 2) komplette Obristen, die ihre eignen Regimenter haben: von diesen beiden ist eigentlich hier die Rede. Es giebt aber auch 3) Vice-Obristen, doch nur wenige, nemlich bey Ihro Kaiserl. Majestät Leibregimentern, bey Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Küraßier-Regiment, und bey den Regimentern die neuerlich an Generale sind verliehen worden. Solche Vice-Obristen sind zwar auch komplet, und haben den völligen Rang; doch kan ihre Macht durch den eigentlichen Chef oder Obristen des Regiments, nach Befinden eingeschränkt weroen. Endlich sind noch 4) die überkompletten Obristen, die keine, oder nur Obristlieutenants Dienste, thun, bis sie komplet werden und eigne Regimenter bekommen.

Durch die neuen um d. J. 1764 eingeführten Einrichtungen, wobey die hohe Krone viel gewinnt, und manche Dinge bey den Regimentern nun weit ordentlicher gehen, haben Macht und Ansehn der Obristen einen überaus wichtigen Zuwachs

 erhal-

erhalten; überdieß sind ihre Stellen jezt sehr einträglich. Bey einem Avancement zum Generalmajor, wodurch der Brigadier oder Obriste sein Regiment verliert, geben der höhere Rang und Titel gewiß nicht jedem eine genugthuende Ersetzung. Freilich kan der General dem Obristen Befehle zuschicken, seine Einrichtung tadeln, ihm auch wohl einigen Verdruß machen: ein kluger Obrister wird inzwischen bald Rath zu finden wissen. Auf ihn pflegt das Regiment und dessen Offizier-Corps oft mehr zu achten als auf den Generalmajor. — Sind alle Regiments-Offiziere gleichgesinnt, so können sie zwar in manchen Dingen ihrem Obristen dreister widersprechen, und seine Macht etwas einschränken; aber aus Vorsicht wird er immer einige an sich ziehen, und so jede Absicht leicht durchsetzen.

Einige Dinge sind vermöge der Instruction seinem Gutbefinden überlassen; andre kan er bald auf schickliche Art demselben unterwerfen. Nur etwas will ich anführen um sein Ansehn ins Licht zu setzen. 1) Er ist über alle bey seinem Regiment, und empfängt vom Obristlieutenant, und Major Rapporte *). Inzwischen muß er Stabsoffizieren

*) Die mündlichen müssen eigentlich in völliger Uniform, und stehend, abgestattet werden. Viele Obristen

offizieren mehr Schonung und Achtung erweisen als den übrigen. 2) Er kommandirt Offiziere, selbst Staboffiziere, so oft und so weit er will, z. B. Rekruten zu empfangen; Regiments-Bedürfnisse einzukaufen, Geld aus dem Kommissariat zu holen *) u. d. g. 3) Er versezt die Offiziere zu welcher Kompagnie er will; und kan in gewissen Fällen bald den Subalternoffizier zum Kompagnie-Commandeur machen. 4) Ueber das Verhalten seiner sämtlichen Stab- und Oberoffiziere stattet er öftere Berichte ab; wobey sein Ansehn in voller Größe erscheint. 5) Bey dem Vorschlag zum Avancement seines sämtlichen Offizier Corps, hat er allein, oder einen sehr wichtigen Einfluß. 6) Eben so wurde schon vorher erwähnt, daß er 2 bis 3 Personen zu Offizier-Stellen befördern kan, und 7) alle Unteroffiziere bis zum Wachtmeister und Feldwebel **) avancirt.

8) Einem

ken verbitten aus Freundschaft und Gefälligkeit diese Höflichkeit.

*) Wie leicht fällt ein Vorwand, den Subalternoffizier in eignen kleinen Angelegenheiten zu kommandiren; welches aber wohl selten geschicht.

**) Man nennt sie hier gemeiniglich Sergeanten, im Russischen ältere Sergeanten; und ein Capitaine d'Armes heißt hier durchgängig Kaptenarmus, oder Kaptenarms.

8) Einem anders wohin versezten Offizier muß er ein Zeugniß des bisherigen Verhaltens ausstellen, wobey seine Gunst oder Ungunst von Folgen seyn kan. 9) Er ertheilt den Offizieren, und übrigen Regiments-Personen, Urlaub. Soll dieß nicht mit Verlust der Gage verknüpft seyn, so muß es nur auf 29 Tage geschehen. Er hat bald Mittel diesen kurzen Zeitraum selbstbeliebig auszudehnen; anstatt des Urlaubs giebt er dem Offizier einen Paß, als sey er von ihm kommandirt. (Ein Kompagnie-Commandeur beurlaubt auch zuweilen die unter ihm Stehenden; doch nur auf kurze Zeit, und mit Vorsicht, damit sie auf des Obristen Nachfrage bald gegenwärtig sind). 10) Er sieht darauf, daß der Offizier alles was zum Dienst gehört, haben muß; ingleichen daß er auf dem Marsch nicht mehrere Pferde mitnimmt, als ihm zu halten erlaubt ist. 11) Oberoffiziere (doch nicht die Staboffiziere die sich alles selbst anschaffen), müssen von ihm ihre Uniformen und andre vorgeschriebene Bedürfnisse empfangen. Im Etat ist zwar festgesezt, wie viel dafür soll abgezogen werden: er wird aber wenn es ihm darum zu thun ist, wenigstens einige bald willig machen, zur Ehre des Regiments, feineres Tuch, theurere Epauletten, schönere Flinten, bessere Hüte u. d. g. anzunehmen; und dann werden sich die übrigen

nicht

nicht lange widersetzen. 12) Vormals konnte er ohne seine Kapitäns und Rittmeisters wenig thun; jezt hangen viele Einrichtungen ganz allein von ihm ab, wenn er sein Ansehn nicht selbst vergiebt. 13) Ausserhalb des Reichs Gränzen darf kein Offizier ohne des Obristen Erlaubniß heirathen: im Reich selbst steht es jedem frei, doch wird nicht leicht einer den Obristen dabey ganz übergehen. Aber 14) Unteroffiziere und Gemeine dürfen niemals ohne des Obristen Einwilligung heirathen. Sie melden sich zwar deswegen bey ihrem Kompagnie-Commandeur; doch muß dieser es jenem unterlegen. Inzwischen hindert man den Soldaten nicht gern am Heirathen, vielmehr begünstigt man es, da immer bey den Kompagnien in Quartieren Weibspersonen nöthig sind; die Söhne werden sogar auf Kronskosten erzogen. Gefällt dem Obristen eine Heirath nicht, so wird er bald einen Vorwand finden sie zu verbieten, wäre er auch blos von der Armuth, Ungeschicklichkeit u. d. g. der Weibsperson hergenommen. 15) Unordentliche Offiziere kan er, zwar nicht willkührlich, doch nach Befinden den ergangenen Vorschriften gemäß, strafen *), wovon hernach. 16) An denen

*) Die schwerste vom Obristen verhengte Strafe ist der Arrest, welchen er dem Subalternoffizier ohne Umschweif

denen die ihm nicht gefallen, wird er leicht Tadel finden, und sie solches bey Aufträgen, in seinen Attestaten, oder im Vorschlag zum Avancement, empfinden lassen; oder ihnen den dringenden Rath geben, sie möchten um Versetzung zu einem andern Regi-

schweif kan auferlegen, und durch den Majör oder Adjutant ankündigen lassen. Es steht bey ihm denselben zu mildern, oder empfindlicher zu machen: wie weit er aber dabey gehen könne, wage ich nicht zu bestimmen, indem die darüber eingezogenen Nachrichten von einander abweichen. Vielleicht verwechseln Einige was vormals zuweilen könnte geschehen seyn, was bey ausserordentlichen Fällen, oder aus Uebereilung, geschicht; was die Instruction und Vorschrift im Munde führen; und was etwa ein fliegendes, wohl gar ein ganz grundloses, Gerücht sagt: welches ich sonderlich in Ansehung des Arrestes unter der sogenannten Profos-Wache, und auf dem Marsch, anmerke. — Staboffiziere kan der kommandirende General, aber nicht eigentlich der Obriste, mit Arrest belegen. Geschähe es in einem dringenden Fall vom leztern, so müßte er doch sogleich darüber rapportiren. — Wie ich höre, kan der Oberste nur auf Befehl der Kaiserin oder des Kriegskollegiums arretiret werden. In dringenden Fällen, auch ausserhalb des Reichs Gränzen, könnte es der kommandirende General befehlen. In einem Fall (S. den 120sten Kriegsartikel Anmerk.) können sogar die Offiziere ihren Kommandanten arretiren, und einen andern erwählen.

Regiment ansuchen. 17) Auch kan er darauf sehen, und verbieten, daß der Offizier seine Unteroffiziere und Soldaten nicht in seinen eignen Gewerben als Bediente braucht; welches wohl vormals oft geschahe, und vielleicht manchen jungen Menschen von guter Geburt äußerst empfindlich fiel. Kein Obrister wird inzwischen dem Offizier untersagen, sich kleine Dienste und Hülfe von seinen Soldaten leisten zu lassen, da selbst die Kriegsartikel solches einräumen. 18) Der Obriste kan Unteroffiziere degradiren, oder mit andrer Strafe *) belegen; wie er denn auch allein die gemeinen Soldaten wegen etwaniger groben Vergehungen mit wichtigern

*) Vormals waren Stockschläge eine allgemeine und gewöhnliche Strafe, womit sowohl der Obriste, als jeder Offizier, seinen Unteroffizier belegte. Hierbey war mancher zärtlich erzogene junge Mensch vieler Härte ausgesezt, verlor leicht alle Lust zu dienen Ehrbegierde, wohl gar seine Gesundheit. Die vortrefliche Verordnung in der neuerlich ergangenen Gnaden-Ukase verdient lauten Dank: vermöge derselben darf kein Unteroffizier oder Gemeiner von adlicher Geburt, anders als mit Offizier-Strafen z. B. mit Arrest u. d. g. angesehn werden. Welcher Reiz zur Ehrbegierde! Ein kluger Offizier versteht auch bey gelinden Strafen seinen Unteroffizier in Ordnung zu halten.

gern Strafen *) anzusehen berechtigt ist. 19) Ingleichen steht ihm frei den Offizieren und Unteroffizieren vorzuschreiben, wie weit sie in der Bestrafung gegen ihre Untergebenen gehen sollen. Vorsichtige Offiziere schreiben sich selbst Schranken vor, und halten sich an das Reglement **), um

*) Dergleichen Strafen sind 1) Spitzruthen, sowohl bey der Infanterie als der Kavallerie. (Steigriemen werden bey der leztern nie gebraucht.) Wie ich höre, kan der Obriste den Verbrecher 6 mal durch das Regiment laufen lassen. Dieß ist die höchste Strafe. 2) Arrest es sey auf Wasser und Brod, oder nach den Kriegsartikeln in Eisen. 3) Er macht den Soldaten zum Fuhrknecht oder gar zum Profos: im ersten Fall bekommt er weniger Löhnung und Kleidung; als Profos muß er überdieß verächtliche Arbeit thun 4) Fuchtel und Stockprügel; die lezten werden, sonderlich bey der Kavallerie, für eine härtere Strafe als Fuchtel gehalten, obgleich diese angreifender sind u. s. w. — Vormals konnte jeder Offizier den Soldaten batoggiren lassen; (worin die Batoggen bestehen, habe ich im ersten Stück der nord. Miscellan. beschrieben;) dieß ist ganz abgeschaft und verböten. Ob ein Obrister könne batoggiren lassen, wie Einige bejahen, Andre verneinen, ist mir nicht zuverlässig bekannt.

**) Der Offizier kan seinen Unteroffizier strafen, aber nach der vorher angeführten Verordnung; sonderlich mit

um sich nie Vorwürfen auszusetzen. 20) Der Obriste kauft und besorgt die meisten Bedürfnisse für sein Regiment; nur einige, sonderlich Gewehre u. d. g. werden ihm in Natur geliefert. 21) Bey dem Ankauf steht ihm frei, in einer Sache Ersparungen zu suchen, bey der andern hingegen mehr anzuwenden als im Etat angerechnet ist. 22) Die Fuhrpferde (ruſſ. podjemni) sind ganz in Ansehung des Ankaufs, der Unterhaltung, und des Gebrauchs, seinem Willen überlassen; Niemand kan ihn darüber zur Rechenschaft fodern: wenn er sie nur so oft sie gebraucht werden, vollzählig und im guten Stand stellt. 23) Er kan jede Kompagnie zwingen, daß sie von ihren ersparten Kompagnie oder Artel-Geld, wenigstens 4 Artel-Pferde hält, oder bey jedem Marsch sogleich anschaft, (mancher Obrister erlaubt oder verlangt auch wohl deren 6,) um auf dem Marsch die Ammunizion und Viktualien der Soldaten bequemer fortzubringen. Vorsichtige Kapitäns haben dazu immer Geld in Bereitschaft. 24) Ohne alle Formalitä-

mit Arrest u. d. g. Den Soldaten straft er mit Fuchtel, Stockschlägen, Auflegung gewisser Arbeit, Arrest u. d. g. — Der Unteroffizier darf gemeiniglich dem unordentlichen Soldaten blos einige Hiebe geben; wichtigere Vergehungen muß er rapportiren.

malltäten, mit einem einzigen Machtwort oder Federzug, macht er den Profos ehrlich und zum Soldaten. — Endlich 25) wenn der Obriste abwesend ist, und der Obristlieutenant oder Major das Regiment kommandirt, so hat dieser zwar alle damit verbundene Fürsorge und Beschwerde, aber keineswegs die Macht, das Ansehn und die Vortheile, welche eigentlich nur des Obristen Person zugehören. Eben dieß gilt, wenn ein neuer Obrister bey dem Regiment erwartet wird, dem bey seiner Ankunft alles genau muß berechnet werden u. s. w.

Doch ich breche ab, ob ich gleich noch Manches hier anführen könnte. Einige Obristen gebrauchen aus freundschaftlicher Nachsicht ihr Ansehn nicht ganz, und räumen ihren Offizieren mehr ein; andre sind zurückhaltender; einige gönnen ihren Offizieren, sonderlich den Kompagnie-Commandeuren allerlei Vortheile; oder wenden von ihren Ersparungen viel an, zur Verschönerung des Regiments; oder sie machen durch sanftes Betragen die Offiziere zu manchen Ausgaben willig *). Alle dergleichen Dinge wo des Obristen

*) Z. B. wenn das ganze Offizier Corps des Regiments, sich nach des Obristen Wunsch Vice-Uniformen anschaft; oder alle Denschtschiken auf einerlei Art sauber kleidet;

sten Ansehn viel Einfluß zeigen kan, übergehe ich, weil sie nicht allgemein sind.

Aber der Vortheile die ein Obrister finden kan, muß ich gedenken, weil davon viel gesprochen zu werden pflegt. Einige meinen, bey der Kavallerie könne man sie jährlich, wenn es dem Obristen glückt, auf 6000 Rubel, oder gar noch höher; bey der Infanterie aber etwa auf 2000 Rubel ansetzen. Gewiß ist, daß nicht bey jedem Regiment, und in jeder Gegend, gleiche Vortheile zu erhalten stehen; und daß wohl nur wenige Obristen die ersparten Gelder sich ganz zueignen; weil ein Theil derselben, nach der Vorschrift, in die Regimentskasse fließen, und genau berechnet werden soll *). Vielen Obristen gereicht es zum Ruhm, daß sie keine großen Vortheile suchen; oder alles zur Verschönerung des Regiments anwenden; oder arme Offiziere aus ihren Ersparungen

kleider; oder wenn ein Infanterie-Regiment des Sommers bey der Parade in Beinkleidern von warendorfer Leinwand erscheint; oder wenn die Offizier willig einen Beytrag geben, um die Regiments-Musikanten recht prächtig zu kleiden u. d. g. Uebertriebe ein Obrister dergleichen Foderungen, so könnte er bald Haß oder ein standhaftes Weigern veranlassen.

*) Es lassen sich wohl Mittel finden, diesem auszuweichen.

rungen unterstützen *); oder dem Soldaten Bequemlichkeit gönnen **); oder daß sie geschickte Kapellmeister, Schmide u. d. g. annehmen und ihnen weit mehr Gehalt zahlen als im Etat bestanden ist, u. s. w. Ueberhaupt findet der Obriste Mittel genug sich bey seinem Regiment Liebe zu erwerben, z. B. wenn er nichts Ueberflüßiges verlangt; die Leute möglichst schont; keinen unnützen Aufwand fodert; alles richtig und ohne Verzögerung, sonderlich des Soldaten Ammunizions-Gelder, zahlt; ihnen die Abgabe an das Lazareth erläßt, u. s. w. ***).

Ich will und kan nicht alle Mittel nennen, durch welche Vortheile und Ersparungen gefunden werden:

*) Z. B. wenn sie ihnen freie Tafel, Futter für die Pferde u. d. g. geben.

**) Es giebt Regimenter, wo den Soldaten zuweilen Fleisch oder Branntewein ausgetheilt wird; wo der Obriste die Kranken im Lazareth auf seine Kosten pflegen läßt u. d. g.

***) So gewann ein General im lezten türkischen Krieg, ausserordentliches Zutrauen, da er seinen Soldaten erlaubte die Haare blos einzuflechten, ungepudert zu gehn, das Riemenwerk ungefärbt zu lassen u. d. g. weil wie er sich ausdrückte, der Soldat im Feld sein Geld besser anwenden könnte, und dergleichen Zierathen nichts zum Sieg beyträgen.

werden: sie lassen sich bald denken; nur einige führe ich kürzlich an. 1) Die beträchtliche Anzahl Zugpferde ist ganz dem Belieben des Obristen überlassen; er kan sie vermiethen, verkaufen u. d. g. Niemand kan ihn darüber berechnen, wenn er sie nur so oft es nöthig ist, stellt *). Jährlich bekommt er dazu Remonte-Gelder, und auf 8 (in der Ukraine auf 6) Monat Fourage. Sie werden ihm ganz ersezt und für jedes 12 Rubel gezahlt, wenn sie vom Feind erschossen oder genommen werden (eben so wird es überhaupt mit Kavallerie-Pferden gehalten); was ausserdem fällt, geht auf seine Rechnung; es wäre denn, daß er durch Gegenden zieht wo eine ansteckende Seuche große Verwüstungen anrichtet, und er darüber Beweise beybringt. — Die hohe Krone gewinnt durch diese Einrichtung; der Obriste auch, sonderlich wenn die Pferde lange ausdauern, oder er deren nur wenige hält. Bey einem etwanigen Ausbruch hat er an dem ersparten Futter weit mehr gewonnen als der Ankauf kostet. 2) Zur Anschaffung der Regiments-Bedürfnisse erhebt er jährlich bestimmte Summen: wegen der Menge kauft er einige weit wohl-

*) Man sieht nur auf die Brauchbarkeit, und daß sie nicht gar zu klein sind. Die kleinste Höhe soll 1 drey Viertel Arschin seyn.

wohlfeiler ein; andre läßt er bey dem Regiment machen, indem er aus seinen Soldaten denen er etwa kleine Vortheile zugesteht, oder die Wachen erläßt, Stellmacher, Schmide, Hutmacher, Schneider, Schuster, Gürtler u. d. g. macht; denn der gemeine Russe paßt in alle Fächer, und begreift alles mit unglaublicher Leichtigkeit. 3) Viele Bedürfnisse, wozu er Geld erhebt, lassen die Kompagnie-Commandeurs aus ihrer Ersparungskasse, oder durch ihre Leute machen z. B. Theer brennen, das Fuhrwerk verbessern u. d. g. 4) Mannschaft und Geräthe sind zuweilen nicht komplet. 5) Bey der Kavallerie finden sich noch ansehnlichere Vortheile. Vormals wurden die Pferde geliefert; jezt erhält der Obriste jährlich Remonte Gelder, und gewinnt wenn die Pferde lange ausdauern; oder wohlfeil eingekauft; oder bey dem Regiment erzogen werden, welches zwar untersagt ist, aber in einigen Gegenden ohne Nachtheil des Regiments geschehen kan. Auch an der Fourage kan viel erspart werden, wenn sie reichlich abgeliefert wird, oder wenn Wiesen gemiethet werden u. d. g.

Damit kein Obrister seine Macht misbrauchen möge, soll der Obristlieutenant auf alles genaue Acht haben; sonderlich aber der Inspektor, ge-

meinig-

meiniglich ein General, bey der Besichtigung des Regiments, sich nach allem sorgfältig erkundigen. Auch Offiziere können über ihren Obristen klagen; nur ist dabey Vorsicht nöthig *). Die schärfste Berechnung steht dem Obristen alsdann bevor, wenn er einem aufmerksamen Nachfolger das Regiment übergeben muß: quitirt ihn dieser ohne lange Untersuchung, so hat er wenig zu befürchten; da ohnehin jährlich die Regiments-Rechnungen von allen Offizieren unterschrieben, an das Revisions-Kollegium eingesandt werden. — Im Anfang der neuen Einrichtungen schienen Einige zu befürchten, die Obristen würden bey ihrer grössern Macht, und den damit verknüpften Vortheilen, nun grösserer Verantwortung unterworfen seyn, und hielten wohl gar solche Stellen für gefährlich, wozu vielleicht ein Paar Vorfälle Anlaß gaben: Der Erfolg hat den Ungrund dieser Furcht gezeigt. Inzwischen scheint bey der Kavallerie

 mehr.

*) Man hat Beyspiele daß gemeine Soldaten über ihren Commandeur Klage erhoben haben, wenn er z. B. sie an Fremde zur Arbeit als Plotniken (Zimmerleute) u. d. g. vermiethet, und das Geld für sich behalten hat. Sie fanden völlige Gerechtigkeit: das Geld mußte sogleich ganz an sie ausgezahlt werden.

mehr Vorsicht nöthig zu seyn als bey der Infanterie; sonderlich wo es an vermögenden Stützen fehlt.

Was von den Obristen gesagt ist, gilt in gewissen Betracht, auch von Commandeuren eines kleinen Corps das keinen Obristen hat, z. B. von Bataillon-Commandeuren in der Garnison u. d. g. Uebrigens ist noch anzumerken, daß kein Obrister einen Soldaten verabschieden darf: kan er ihn wegen Alters, Schwächlichkeit, u. s. w. nicht ferner brauchen, so muß er ihn dem Divisions-Commandeur vorstellen, da denn dergleichen Soldaten gemeiniglich in die Garnison versezt werden, wovon im Folgenden.

3. Von Offizier-Strafen.

Nothwendig muß ich diese Sache berühren, da der angeführte Meyer, zur Beleidigung aller russisch-kaiserlichen Offiziere vorgiebt, als würden sie mit Batoggen gestraft: welche unerhörte Verleumdung ich bereits im ersten Stück dieser nordischen Miscellaneen widerlegt habe, daher ich mich jezt nicht dabey verweile. Nur die Schonung zu zeigen mit welcher man dem Offizier begegnet, will ich ein paar Vorfälle die sich wie ich von glaubwürdigen Männern erfuhr, vor mehrern

Jahren

Jahren zugetragen haben, unten *) kürzlich melden.

Wie in allen Ländern werden wichtige Vergehungen einem Kriegsgericht, oder dem Kriegsrecht, unterworfen: ein erschütternder Ausdruck! ob man gleich mit vieler Vorsicht dabey verfährt,

H 5 und

*) Ein Offizier hatte Kron-Gelder durchgebracht; der Gouverneur ließ ihn unter Arrest setzen, aber aus Uebereilung in ein gemeines Gefängniß. Jener klagte hierüber: der Gouverneur ward seiner Würde verlustig erklärt u. s. w. doch das Urtheil wegen seiner vielen Verdienste dahin gemildert, daß er dem Offizier dreyjährigen Gehalt auszahlen mußte, dem überdieß das durchgebrachte Geld, und die verdiente Strafe, erlassen; er selbst aber, zur völligen Schadloshaltung, mit Avancement zu einer entfernten Division versezt wurde. — Ein Staboffizier war mit einem Kommando ausserhalb des Reichs Gränzen. Sein junger leichtsinniger Subalternoffizier machte ihm Verdruß; er sezte ihn unter Arrest, aber im Eifer endlich neben einen Wagen an den er ihn zum größern Nachdruck auf kurze Zeit binden ließ. Der Staboffizier kam unter Kriegsrecht: das Urtheil solte äusserst scharf wider ihn ausfallen. Aus Liebe und Achtung legten sich alle Regiments-Offiziere ins Mittel, und beredeten den Kläger zu einem Vertrag. Dieser war mit einer öffentlichen Ehrenerklärung und einer guten Summe Geldes zufrieden; mit der ging er zu einer entfernten Division: so ward die ganze Sache unterdrückt.

und lieber Schonung als Strenge zeigt. Ist der Angeklagte von bedeutenden Rang, so ernennt das Kriegskollegium die zu einer solchen Kommission erfoderlichen Personen, welche überhaupt allzeit von verschiedenen Rang seyn müssen. Dem Angeklagten steht frey, diejenigen darunter namhaft zu machen und auszuschließen, zu welchen er kein völliges Vertrauen hat. Keine Uebereilung darf dabey vorfallen; die Richter dürfen nicht anders als nach den klaren Worten der Kriegsartikel *) ihr Urtheil abfassen, und dieß nicht eher bis der Angeklagte seine Richter für unpartheiisch erkannt, sein Verbrechen selbst eingestanden hat, und desselben völlig überwiesen ist **).

Die

*) Ein deutscher Schriftsteller meint, der Kaiser Peter I habe die Kriegsartikel Selbst abgefaßt. Von einem angesehenen Mann habe ich zuverlässig erfahren, daß ein Kurländer Namens Cendorovius dieselben; hingegen der Generalfeldmarschall-Lieutenant Ogilvie das Kriegsreglement, aufgesezt habe. — Nach einer erhaltenen Nachricht, sollen die Regimenter die Anweisung haben, bey Fällen von denen die Kriegsartikel nicht bestimmt reden, das See-Reglement zu Rathe zu ziehen.

**) Einen Vorfall der sich vor vielen Jahren zugetragen hat, will ich zur Erläuterung anführen. Ein Obrister erlaubte sich in St. Petersburg mancherley Ausschweifun-

Die in den Kriegsartikeln bestimmten Strafen, sind wie in allen Ländern, nach Beschaffenheit der Schuld: 1) Lebensstrafen, die aber bekanntermaaßen jezt im russischen Reich äusserst selten sind; an ihrer Statt werden andre gelindere erwählt. 2) Das Verschicken auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre; ist eben so selten, und anstatt Lebensstrafe. 3) Cassation vom Regiment, oder über-

schweifungen; und da sein Regiment von dort wegkommandirt ward, blieb er allein zurück, ohne sich an Befehle und Erinnerungen zu kehren. Man sahe sich gezwungen ihn unter Wache zum Regiment zu senden, und ihn unter Kriegsrecht zu bringen. Er gab durchaus keine Antwort, sondern erklärte blos, er würde sich gar nicht einlassen, weil das Kriegskollegium zugleich Kläger und Richter wäre, indem alle über ihn zu Richtern ernannte Personen unter dem Kriegskollegium stünden. Man redete ihm vergeblich zu. Er blieb bey seiner Ausflucht. Man rapportirte die Sache. Endlich schrieb das Kriegskollegium dem Kriegsgericht vor, was es fragen, und wenn er nicht antworten würde, wie es entscheiden solte, da sein Verbrechen unleugbar sey. Das Kriegsgericht entschuldigte sich, mit der Erklärung, es könnte und würde nicht eher ein Urtheil abfassen, bis der Angeklagte sein Verbrechen eingestanden hätte. Man fand sich verlegen. Zum Glück starb der Angeklagte während dieser Zeit im Arrest.

überhaupt aus dem Dienst; in wichtigern Vorfällen ist zuweilen ein Verurtheilter über die Gränze gebracht worden. 4) Das Degradiren*); gemeiniglich wird der Degradirte nach Beschaffenheit seiner Schuld, nach einiger Zeit wieder avancirt, wohl gar in seinen Posten gerade wieder eingesezt: doch pflegt es ihm nachtheilig zu seyn, theils weil er alsdann den St. Georgen-Orden nicht erhalten kan, theils weil, wenn er zu einem andern Regiment versezt wird, im Attestat von seiner Bestrafung Erwähnung geschicht. 5) Arrest, der von verschiedener Art seyn kan. 6) Bey gewissen Fällen öffentliche Abbitte, oder Schaden-Ersetzung. 7) Abzug der Gage auf gewisse Zeit; gemeiniglich wird das Geld zum Nutzen des Hospitals verwandt.

Ein Obrister kan vermöge der Instructionen, den unordentlichen Offizier strafen: 1) daß er ihm in Gegenwart der übrigen Offiziere einen Verweis giebt; 2) ihn ausser der Reihe zur Wache oder anders wohin, kommandirt; 3) ihn mit Arrest belegt, (entweder bis er seinen Auftrag ausgerichtet hat, oder in des Offiziers eignem Quartier, oder

*) Eigentlich kan der Offizier nur durch Kriegsrecht degradirt werden. Hat es vormals ein Feldmarschall im feindlichen Land ohne langen Prozeß gethan, so war es ein ausserordentlicher Fall.

oder auf der Hauptwache, oder unter der so- genanten Profos-Wache die hinter dem Lager steht und der schärfste Arrest vom Obristen ist). 4) Daß er ihn auf dem Marsch zu Fuß gehen läßt. — Solte ein Obrister weiter oder überhaupt zu weit gehen, so findet der beleidigte Offizier bald Hülfe. Selbst die Staboffiziere und Kompagnie-Commandeurs würden sich bald ins Mittel legen, und jenen an den ihm vorgeschriebenen Schranken erinnern, wie ich aus Beyspielen weis *).

Mit großer Vorsicht und Gelindigkeit werden Strafen verhängt; aber welche Großmuth und Freigebigkeit herrschen bey Belohnungen für Verdienste! Sie sind aus öffentlichen Nachrichten bekannt: die gewöhnlichsten sind Avancement ausser der Reihe; eine Summe Geldes (weit größer als in den meisten andern Reichen!) ein Geschenk an Ländereien und Seelen; Orden, oder andre Ehrenzeichen **) u. d. g.

4. Ver-

*) Eins führe ich an. Ein Obrister zwang auf dem Marsch einen saumseligen Lieutenant zu Fuß zu gehen; wolte aber zu mehrerer Strafe ihm auch etwas zu tragen auflegen. Sogleich sezte sich der Kapitän darwider; und der Obriste wagte nicht seinen Befehl durchzusetzen. Ueberhaupt merkt ein Obrister bald wen er vor sich hat.

**) Bey merkwürdigen Feldschlachten sind sogar an jeden gemeinen Soldaten silberne Ehrenzeichen die sie am Rock tragen, ausgetheilt worden.

4. Vermischte Anmerkungen.

Die Beschaffenheit des Reichs und des hiesigen Dienstes, macht sonderlich in Kriegszeiten, bey den Regimentern viel Offiziere nöthig. Zwar gehen sie hier nicht auf Werbungen, wie in ausländischen Diensten; aber es fallen mancherley andre Kommandos vor: sie werden z. B. in weit entlegene Provinzen gesandt, Rekruten zu empfangen, wozu, wenn der Transport groß ist, auch Staboffiziere gebraucht werden; oder sie erhalten Aufträge allerlei Regiments-Bedürfnisse zu bestellen und einzukaufen, sonderlich werden bey der Kavallerie viel Offiziere zum Aufkauf der Pferde kommandirt *); andre stehen bey der Chevalier-Garde, oder haben Urlaub, u. d. g.

Kapitän-Lieutenants findet man wohl bey der Garde, nicht bey Feldregimentern; auch hat man hier weder Stabskapitäns, noch Stabsrittmeister, wie in einigen ausländischen Diensten: bey der Infanterie hat jede Kompagnie ihren eignen Kapitän; bey der Kavallerie wird jede Stabskompagnie

*) Vormals kaufte die schwere Kavallerie ihre Pferde großentheils auswärtig: jezt findet man in Rußland genug große und schöne Pferde. Wegen der Entlegenheit der Provinzen, bleibt ein zum Aufkauf kommandirter Offizier zuweilen über ein Jahr von seinem Regiment weg.

pagnie vom Lieutenant kommandirt. Unterlieutenants findet man gar nicht bey der Kavallerie; doch bey der Infanterie, aber nach der jetzigen neuen Einrichtung blos in Kriegszeiten, in Friedenszeiten hergegen sollen deren blos 8 bey jedem Grenadier-Regiment seyn.

Vom Urlaub wurde schon etwas erwähnt: jeder Chef kan die unter seinem Kommando stehenden Offiziere auf kurze Zeit beurlauben; wollen sie, oder eine Generalsperson, auf längere Zeit oder mit Beybehaltung ihrer Gage, Urlaub nehmen, so müssen sie darum bey dem Kriegskollegium Ansuchung thun; oder der Chef muß anstatt des Urlaubs ein Kommando wenigstens zum Schein, auftragen. Die Ueberschreitung des vorgeschriebenen Termins zieht den Verlust eines Tertials Gage, oder nach Beschaffenheit eine größere Strafe nach sich, wenn nicht gegründete in den Kriegsartikeln angezeigte Entschuldigungen zur Rechtfertigung dienen, worüber ein Attestat von einem Kommandanten, Prediger, oder Arzt beygebracht wird.

Ein Offizier kan um Versetzung zu einem andern Regiment, oder zu einer andern Division, bitten: ersteres hängt vom Divisions-Chef, lezteres vom Kriegskollegium ab. Nicht leicht werden dergleichen Gesuche abgeschlagen, sonderlich wenn

man

man z. B. mit seinem Bruder oder Anverwandten bey einem Regiment zu stehen wünscht. Eben auf die Art können zween Offiziere von einerley Rang und verschiedenen Regimentern, leicht Erlaubniß erhalten mit einander zu tauschen. Wer zu einem andern Regiment geht, es geschehe durch Avancement, Tausch oder erbetene Versetzung, muß ein Attestat *) von seinem vorigen Regiment mitbringen, theils über sein Verhalten, theils um zu wissen ob er dort ist etwas schuldig geblieben, damit es ihm nach und nach kan abgezogen, und dahin übermacht werden.

Die

*) Bey Ausstellung eines solchen Attestats das sonst dem Offizier mitgegeben ward, braucht man gehörige Vorsicht, da unter andern ein deutscher Offizier der sich darin nicht viel Gutes versprach, das seinige wegwarf, und sich ein besseres schrieb: welches freilich gleich entdeckt wurde. — Auch Soldaten kommen jezt zuweilen zu andern Regimentern z. B. wenn zur Garde oder einem andern Corps schöne Leute gefodert werden. Auch wenn sie durchgehen; da sie sich nach der neuerlich ergangenen Pardons-Ukase bey einem andern Regiment melden und Dienste nehmen können. Dieß hat wohl manchen Obristen oder Kompagnie-Commandeur vorsichtig gemacht, mit seinen Soldaten gebührend umzugehen.

Die russische Armee hat wenn sie gegen einen Feind zu Felde zieht, weite Märsche zu thun, folglich viel Gepäck nöthig. Dasselbige möglichst zu verringern, sind Einrichtungen gemacht, theils was das Regiment überhaupt in Quartieren zurücklassen, theils wie dasselbe, ingleichen jeder Offizier, sein Gepäck fortbringen soll. In Ansehung des lezten führe ich an, daß nach der Obristen-Instruction kein Offizier mehrere Pferde als ihm Rationen bestanden sind, auf den Marsch mitnehmen darf, nemlich bey der Infanterie; der Obriste 3 Wagen, davon einer mit 2, die beiden übrigen mit 4 Pferden bespannt, 3 Reitpferde, und 2 für seine Leute; der Obristlieutenant und der Major, jeder 2 Wagen, davon einer mit 2 der andre mit 4 Pferden bespannt, 2 Reitpferde und 2 für die Leute. Alle Kompagnie-Offiziere solten zusammen einen mit 4 Pferden bespannten Wagen haben, welches für sie bequem wäre, weil jeder nur ein Pferd dazu hergeben würde. Nur in dem Fall wenn einer von ihnen weit weg, oder auf geraume Zeit, kommandirt wird, äussert sich Schwierigkeit; er nimmt alsdann sein Pferd hinweg, hat aber zu seinem Gepäck keinen Wagen; daher sieht man jezt nicht sehr scharf auf diese Einrichtung: jeder Offizier hat seinen kleinen Fuhrwagen (einen Rosbusch oder eine Cibitka,) oder Packpferde;

Von den überkompletten Offizieren merke ich an, daß sie bey dem Regiment Dienste thun, und daß sie der Obriste z. B. bey einer Kompagnie ansetzen kan. In Ansehung ihres Gehalts herrscht eine Verschiedenheit. Wenn sie komplet gewesen sind, aber durch Avancement oder Versetzung überkomplet werden, so bekommen sie ihre Gage; doch gemeiniglich nur von dem Rang in welchem sie komplet waren, z. B. der überkomplette Obriste den Gehalt eines Obristlieutenants. Wenn aber ein Offizier um Versetzung zu einem andern Regiment selbst bittet, oder wenn er in Dienste tritt, und dadurch überkomplet wird, so bekommt er keine Gage. Die überkompletten Offiziere sollen ihren Gehalt, wie ich höre, aus Ersparungen von Beurlaubten, u. d. g. erhalten.

Bey der russischen Infanterie sieht man keinen Spondon wie in andern ausländischen Diensten: die Subalternoffiziere haben bey der Parade allezeit Flinten in der Hand. — Arme die sich in gehörige Equipage zu setzen nicht im Stand sind, bekommen alles vom Regiment: der Vorschuß wird ihnen allmählig abgezogen. Der Gehalt welcher hernach näher angezeigt wird, scheint klein; dennoch ist er bey ordentlicher Einrichtung hinreichend: man findet gar Männer die ohne

Zuschuß

Zuschuß vom Hause, immer wohl equipirt sind, und dabey ein kleines Kapital entübrigen *). Viele Obristen suchen dergleichen Offiziere durch freie Tafel, oder freien Unterhalt für die Pferde u. d. g. zu unterstützen. Hingegen kan ein Kompagnie-Commandeur, wie schon vorher angemerkt wurde, seinem Obristen manche Ersparung machen, wenn er Kompagnie-Bedürfnisse aus dem Ueberschuß besorgt, den er an Fourage u. d. g. findet. Hergegen fodert mancher Obrister keine genaue Rechnung, sondern ist zufrieden, wenn nur alles bey der Kompagnie in gehörigen Stand gefunden wird; andre lassen sich jeden Ueberschuß berechnen.

Jeder Commandeur der seinen Untergebenen kein Unrecht thut, und ihnen keine unnütze Beschwerde macht, mag noch so streng seyn: er kan auf ihre Zuneigung gewisse Rechnung machen, mit seinen Soldaten alles ausrichten, und sein Regiment oder Corps, wie er selbst will, bilden.

5. Vom Abschied.

Unter die Vorzüge des russischen Kriegsdienstes gehört, daß man Männern die ihre Lebenszeit

 größ-

*) Auf langen Märschen hilft sich zuweilen der ärmere Offizier durch den Artel seiner Soldaten, aus welchem er etwas von Mundbedürfnissen kauft.

größtentheils unter den Waffen zugebracht, und sich um andre Mittel des Unterhalts zeitig zu bekümmern keine Gelegenheit gefunden haben, nicht mit einemmal wider ihren Willen den Abschied giebt, und sie dadurch in drückende Verlegenheit sezt. Selbst Leute die ihre Pflichten nicht genau erfüllen, oder zu erfüllen im Stand sind, behandelt man mit Schonung, und sucht sie wenigstens in einer für sie schicklichern Stelle unterzubringen. Den alten Mann dessen Jahre nun Ruhe verlangen, sezt man in Garnison; oder in einen andern seinem Rang anständigen geruhigen Posten des Militär- oder Civil-Etats; oder man giebt ihm den Abschied, aber niemals anders als mit Verhöherung des Rangs, und einer anständigen Pension, welche gemeiniglich in der halben Gage besteht die der Verabschiedete bisher erhalten hatte; einigen wird zugleich die Anwartschaft auf eine andre Stelle ertheilt.

Ueberhaupt wird nach des Kaisers Peter I Ukase und der eingeführten Gewohnheit, jedem der bereits ein Jahr seine Stelle bekleidet hat, bey dem Abschied der Rang um eine Stufe verhöhert: wer z. B. ein Jahr Obristlieutenant gewesen ist, kan nicht anders als Obrister verabschiedet werden. Diese Belohnung hat zuweilen eine

Schwie-

Schwierigkeit veranlaßt. Ein junger Mensch kan so glücklich seyn vom Generalfeldmarschall zum Adjutant ausersehen zu werden, wodurch er sogleich Obristlieutenant ist. Nach einem Jahr nimmt er etwa seinen Abschied als Obrister, und sucht um eine Civilbedienung, die ihm nach seinem Rang ertheilt wird, wodurch er sich vielleicht sogleich über alte erfahrne Räthe sezt, die ihre Lebenszeit treue Dienste geleistet haben. Vor mehrern Jahren dachte der dirigirende Senat an eine schickliche Abänderung, und berief zu dem Ende alle hohe Kollegien zusammen: das Kriegskollegium und die Admiralität beriefen sich auf die kaiserliche Ukase, und willigten nicht in die Abschaffung der Rang Verhöherung, sondern schlugen vor, man möchte dem Misbrauch zu begegnen suchen *).

Vormals kostete es Mühe den Abschied zu bekommen; man mußte bey dem Kriegskollegium lange darum bitten, wichtige Ursachen anführen, Attestate beybringen u. d. g. Jezt da man keinen Mangel an Offizieren hat, macht die Sache keine große Schwierigkeit; doch pflegt zuweilen dem Abschied die Bedingung beygefügt zu werden, daß sich der Offizier stellen soll, wenn ihn der dirigi-

J 2 rende

*) Einige nehmen blos um des höhern Karakters willen, ihren Abschied. Zuweilen begeben sie sich nach einigen Jahren von neuen in Dienste.

rende Senat zu einem Amt im Civil-Etat z. B. in den neu errichteten Statthalterschaften, gebrauchen will. Ein um seinen Abschied suchender Offizier übergiebt seine Bittschrift dem Obristen, der sie nebst einer Vorstellung an den Divisions-Commandeur sendet; von da sie dann dem Kriegskollegium unterlegt wird. Daß mit einem erbetenen Abschied keine Pension verknüpft ist, versteht sich von selbst; hingegen bekommen Offiziers-Witwen, deren Männer in Diensten sterben, für sich, und ihre Kinder bis ins 15te Jahr, Gnadengelder; ihre Söhne werden wenn man sie gehörig vorstellt, auf Kosten der hohen Krone erzogen, oder nach Befinden gleich bey einem Regiment untergebracht.

XI. Von der innern Einrichtung der Regimenter überhaupt.

Da meine Absicht nicht ist durch Abschreiben viel Bogen anzufüllen; so werde ich nur einige Anzeigen hier zusammensetzen, da ohnehin schon manche hieher gehörende Dinge durch das vorn angeführte Neueste Reglement in Deutschland bekannt sind.

Kein

Kein Regiment heißt nach seinem Obristen *); etliche wenige werden durch die Zahl unterschieden z. B. das erste, das zweyte Grenadier-Regiment; die meisten haben ihren Namen von einer Stadt deren Wappen sie auch führen, einige von einer Gegend u. s. w. Diese Namen sind unveränderlich, es müßten denn wichtige Vorfälle eine Veränderung veranlassen **).

Vor dem Jahr 1764 sahe man jährlich im späten Herbst bey dem übelsten Wege die Regimenter nach ihren Winterquartieren lange beschwerliche Märsche antreten, wobey Menschen, Pferde, und Fuhrwerk viel litten. Im Frühjahr zogen sie in das Lager, ungewiß wohin sie nun würden verlegt werden; welches sie gemeiniglich erst spät erfuhren. An keinem Ort war ein langer Aufenthalt, daher nicht leicht eine vortheilhafte Einrich-

 tung

*) Hier ist die Rede nicht von Leibregimentern, und vom Großfürstlichen Küraßier-Regiment. — Im preußischen Krieg vom Jahr 1757 ward ein ganzes Corps von etlichen Regimentern, durch einen zweyfachen Namen unterschieden: Es hieß das neue, aber auch das schuwalowsche Corps.

**) Z. B. wenn es eine ganz neue Einrichtung oder Bestimmung bekommt. So erhielt das dritte Küraßier-Regiment vor einigen Jahren den Namen des St. Georgen- oder des Ordens-Regiments.

tung möglich. Eine stete Bewegung kan den Soldaten abhärten, und in Uebung erhalten; doch dieß bedarf der schon von Natur ausdauernde Russe nicht. Sehr weislich wurden daher für jedes Regiment beständige Quartiere verordnet *). Ohne an die dadurch bewirkte Schonung der Menschen u. s. w. zu denken, findet nunmehr der Offizier, auch der Soldat, erwünschte Gelegenheit sich bequemer und ordentlicher einzurichten **); sonderlich wird lezterer in seiner Gegend bald Bekanntschaft, folglich auch Mittel zu Ersparungen und zu Erwerb finden. — Wo es irgend geschehen kan, steht der Stab in der Stadt; die Kompagnien sind umher auf den Dörfern verlegt. Die Infanterie steht bey Bauern, wodurch dem Soldaten kleine Vortheile entspringen ***). In Lief=

*) Ohnehin bleiben noch Märsche und Uebungen übrig, wenn z. B. das Regiment ins Lager zieht, oder nach der Residenz zur Wache, oder anderswohin kommandirt, oder zu einer andern Division versezt wird u. d. g.

**) Wenn sich z. B. der Offizier das erfoderliche Winter=Fahrzeug u. d. g. angeschaft hatte, mußte er im folgenden Herbst alles ungenuzt liegen lassen, oder mit Verlust verkaufen. Wie wenig konnte er von seinen Bequemlichkeiten und Hausgeräthen auf einem weiten Marsch mitnehmen!

***) Der Bauer giebt seinem Soldaten kein Bette; das hat er selbst nicht: nur etwas Stroh. Viel kan dieser

Lief- und Ehstland muß jedes Gut, sonderlich wenn es von mehr als 5 Haaken ist, ein Quartierhaus für den Offizier, nebst erfoderlicher Stallung u. d. g. in steter Bereitschaft halten; oder ihm in den Hofsgebäuden die Wohnung anweisen. Für die Kavallerie werden gemeiniglich bey dem Quartierhaus Kasernen und Ställe erbaut, damit die Kompagnie, wenigstens eine Korporalschaft, unter des Offiziers Augen beysammen stehe; doch pflegt der Gutsherr *) jedem gemeinen Reiter einen oder mehrere Bauer-Wirthe anzuweisen, die seine Wäsche waschen, ihm einen Zuschuß von Viktualien geben, und ihm die beliebte Badstube zubereiten. In Rußland stehen Offiziere und Soldaten in Bauerhäusern, weil der russische Adel keine Verbindlichkeit hat Quartierhäuser zu bauen; für die Kavallerie werden gemeiniglich auf Kosten der hohen Krone große Ställe aufgebaut **). In

dieser nicht fodern; doch wird ihm seine Wäsche im Gesinde gewaschen, und ihm gern etwas warme Kost u. d. g. mitgetheilt, wenn er sich gegen seinen Wirth freundlich und behülflich bezeigt.

*) Die Einquartierung veranlaßt einen Geld-Umlauf, und bringt Vortheile in Ansehung der Krügerei. Große Landwirthe sehen Kavallerie lieber, wegen der Düngung die sie dadurch für ihre Felder gewinnen.

**) Der liefländische Adel muß ausser den Quartierhäusern,

der Residenz müssen die Offiziere von jedem dahin zur Wache kommandirten Feldregiment, (es geschicht aber eine jährliche Ablösung,) sich selbst Quartiere miethen; den gemeinen Soldaten weist die Polizey bey den dasigen Inwohnern ihre Wohnungen an; auch den Subalternoffizieren die mit einem Kavallerie-Kommando zur Patrouille daselbst stehen. Wegen der in großen Städten herrschenden Theurung, steht wohl jedes Regiment lieber auf dem Lande.

Einige haben den Wunsch geäussert, jedes Infanterie-Regiment möchte in 3 Bataillons getheilt werden, davon bey jedem Aufbruch, eins in den Quartieren zur Sicherheit der Gegend u. d. g. zurückbliebe. Dieser Wunsch ist unnütz, da vermöge der Obristen-Instruction, bey einem Aufbruch, von jedem Regiment ein namhaftes Kommando zurückbleiben soll, nemlich von der Kavallerie, von jeder Kompagnie die 3 ältesten Soldaten, mit 1 Subalternoffizier, 1 Unteroffizier, und 2 Korporalen, nebst ihren Pferden; von jedem Infanterie-Regiment 2 Musquetier-Kom-

sern, auch Gebäude zu Magazinen hergeben, und für das darin verwahrte Korn und Heu verantworten. Auch von dieser Besorgung ist der russische Adel ganz frei.

Kompagnien mit ihren Offizieren. Der Commandeur soll auf alles Acht haben, die erfoderlichen Kommandos abfertigen, Rekruten empfangen, und sie abrichten lassen, u. s. w. Die Offizier-Frauen können, der Unteroffiziere und Gemeinen ihre Gattinnen müssen, nebst ihren Equipagen gleichfals daselbst ihren Aufenthalt nehmen. Nicht immer wird diese Verordnung streng beobachtet; hingegen verbreitete sich einmal das Gerüchte, als solte bey jedem Regiment eine Invaliden-Kompagnie zu den angeführten Bestimmungen, errichtet werden. Eine solche würde sich in mancher Gegend durch Landanbau, oder andre Mittel, manchen Vortheil bald zu verschaffen suchen.

Jedes Regiment hat seinen russischen Priester (Pop), und seine Wundärzte. Einige versichern diese hätten sämtlich Offiziers-Rang; Andre läugnen es. Vermuthlich liegt ein Misverstand zum Grunde. Sie haben keine Offizier-Patente *); aber ihnen muß mit eben der Achtung als einem Offizier begegnet werden: vorzüglich den Priestern, die

*) Nach einer erhaltenen Nachricht soll die Kaiserin Elisabeth im lezten preußischen Krieg einigen Regimentsfeldscheeren wegen ihrer Geschicklichkeit und ihres Diensteifers, Lieutenants-Patente ertheilt haben.

die überhaupt jezt mit mehrern Kenntnissen als vormals, zu den Regimentern kommen, und keinerlei beleidigenden Stolz ausgesezt sind. Die Wundärzte haben eine vorgeschriebene Uniform, nemlich bey der Infanterie ganz grün, bey der Kavallerie ganz blau; Epauletten und Offizier-Degenquasten sollen sie nicht tragen; inzwischen sieht man sie oft mit den leztern gehen, wenn der Obriste es nicht untersagt.

Gewehre und Ammunizion werden vom Kommissariat an jedes Regiment geliefert; nach einem Gebrauch von 20 Jahren zurückgegeben, und dagegen neue empfangen. Zu vielen Bedürfnissen erhebt der Obriste, wie vorher erwähnt wurde, Geld, und besorgt deren Ankauf, oder läßt sie bey dem Regiment verfertigen, das selbst in Friedenszeiten verschiedene Professionisten und Arbeiter nöthig hat, sonderlich wo die Städte selten oder weit entfernt sind. Der Gehalt für die Professionisten ist bestimmt, und wird jährlich ausgezahlt; zu kleinern Arbeiten, zu Handlangern u. d. g. bekommt der Obriste Leute aus den Rekruten, und für jeden derselben den Sold, Proviant, und die Kleidungsstücke eines gemeinen Soldaten *); über deren Betrag ich eine Anzeige liefern

*) Die ganze Armee, selbst jeder Infanterist, sogar die Fuhr-

liefern muß, da man in einigen deutschen Schriften viel Unrichtiges davon liest.

Vormals bekam der Soldat Fleisch und Salz in Natur; dann wurde ihm dafür Geld gegeben, welches jetzt mit in der Löhnung begriffen ist. Derselben Betrag richtet sich nach der Verschiedenheit eines jeden Corps: überhaupt beträgt sie weniger als irgend der Sold eines andern europäischen Soldaten. Gleichwohl ist sie hinreichend, weil der Russe als ein guter Wirth, in ganz ausserordentlich hohen Grad die Kunst versteht mit Wenigem auszukommen. Man findet sogar Soldaten die durch Fleiß und Ersparungen ein kleines Kapital sammeln. Andre verwenden ihren Sold eines Theils an starke Getränke: daher sind Einige auf den Gedanken verfallen, der Soldat würde noch ordentlicher seyn, wenn man seine Löhnung verringerte. Dieß verdient keine Widerlegung: warum soll man dem Soldaten bey seinen Beschwerden, einige Freude und Erquickung misgönnen? in unsern rauhern Klima erfodert seine Gesundheit stärkende Getränke. — Ausser seiner

Löhnung

Fuhrknechte und Profose, bekommen jährlich Stiefeln, welches wegen des kalten Klima und der üblen Wege im Herbst und Frühjahr nothwendig ist. Ein gewisser witzig seyn sollender Einfall über die Stiefeln, im lezten preußischen Krieg, war daher sehr unreif.

Löhnung bekommt der Soldat 1) Uniform und Kleidungsstücke, wovon ich im folgenden bey jedem Corps eine nähere Anzeige liefere; 2) Proviant, der bey der ganzen Armee, nemlich bey Unteroffizieren, gemeinen Soldaten, Denschtschiken und Jswoschtschiken, von gleicher Größe ist; und 3) Ammunizionsgelder, die jährlich nur wenig betragen.

In der büschingschen Erdbeschreibung wird berichtet, jeder Soldat bekomme jährlich 3 Tonnen Mehl, $1\frac{5}{16}$ Tonne Grütz, etwas Salz und für 72 Kopek Fleisch; welches zusammen für 5 Rubel 74 Kop. gerechnet werde; und dann noch 10 Rubel 98 Kop. Sold, davon aber für Mondirung, Arzney u. d. g. 6 Rub. 35 Kop. abgezogen würden, daß er folglich nur 4 Rubel 63 Kopek baar erhielte. Diese Angabe bedarf einer ungemein großen Berichtigung. Der Proviant ist zu hoch, der Sold viel zu klein angegeben; der Abzug für Uniform und Kleidungsstücke ist eine unbekannte Sache, und der für Arzney von keiner Erheblichkeit. Zum Beweis des lezten führe ich nur den Sold eines Karabiners an, der besteht jährlich in 7 Rubeln 50 Kopek; er bekommt aber nach Abzug für die Arzney jedes Tertial 2 Rubel $47\frac{1}{2}$ Kopek folglich jährlich 7 Rubel $42\frac{1}{2}$ Kopek baares Geld. Um

Um den Sold des gemeinen russischen Soldaten mit einem Blick zu übersehen, füge ich folgende kurze Anzeige hier bey:

Es bekömt jährlich	an Sold		an Mondirung u. Ammunizion.	
1 Kürassier	8 Rub.	— Kop.	9 Rub.	$78\frac{1}{2}$ Kop.
1 Karabinier	7 —	50 —	9 —	2 —
1 Dragoner	7 —	50 —	7 —	$87\frac{3}{4}$ —
1 Husar	18 —	*) —	8 —	$57\frac{1}{8}$ —
1 Grenadier	8 —	— —	7 —	$1\frac{1}{2}$ —
1 Musquetier	7 —	50 —	6 —	86 —
1 Jäger	8 —	— —	6 —	$60\frac{1}{4}$ —
1 Garnis. Soldat:				
an der Gränze	5 —	52 —	2 —	$99\frac{1}{4}$ —
mit. im Reich	3 —	75 —	2 —	$99\frac{1}{4}$ —

Der Proviant eines jeden Unteroffiziers, gemeinen Soldaten, Denschtschiks u. s. w. besteht jezt monatlich in 2 Tschetwerik Mehl (welches 1 Pud und 35 Pfund, oder überhaupt 75 Pfund russischen Gewichts,

*) Im Etat vom Jahr 1763, dem ich folge, stehen ausdrücklich 18 Rubel Sold. Indessen finde ich in einem andern Verzeichniß, habe auch mündlich erfahren, daß jezt nur 12 Rubel gezahlt werden. Weil seit jener Zeit viel neue Husaren-Regimenter sind errichtet worden, so kan wohl eine Aenderung, und Verringerung des Soldes, geschehen seyn. Doch kan ich hierüber nichts Zuverlässiges sagen.

Gewichts, wiegt), und in $1\frac{1}{2}$ Garniz Grütz; folglich jährlich in 3 Tschetwert Mehl, und $2\frac{1}{4}$ Tschetwerik Grütz *). Vormals da etwas weniger Grütz bestanden ward, betrug der Proviant eines Menschen, nach Krons-Taxe jährlich 3 Rubel $88\frac{1}{8}$ Kopek. Nachdem die jezt regierende Kaiserin neuerlich der ganzen Armee eine Zulage an Grütz huldreichst bewilliget hat, wird er auf 3 Rubel 95 Kopek angeschlagen. So kostet der hohen Krone monatlich jeder Kerl an Proviant ungefähr 33 Kopek; doch in Gegenden wo alles theuer ist, weit mehr; und auf großen Märschen wo man den Proviant theuer bezahlen muß, zuweilen mehr als 1 Rubel. Auf dem Marsch bekommt der Soldat täglich $2\frac{1}{2}$ Pfund Brod, oder $1\frac{3}{4}$ Pfund Sucharin d. i. zweymal gebackenes sehr hartes Brod, oder Zwieback, der wegen seiner Trockenheit leicht zu tragen ist, und sich lange Zeit unverdorben erhält, aber vor dem Genuß gemeiniglich muß eingeweicht werden. — Kein Soldat bekommt gebeuteltes, sondern blos grobes Mehl, darunter noch die Hülsen oder Kleien sind. Er ißt also nichts

*) Ein Tschetwert hat 8 Tschetwerik, oder 64 Garniz: diese betragen 1 und eine halbe Tonne, oder 3 Löfe rigisches Maaß. — Wie ich höre, werden der Krone bey dem Regiment von jedem Tschetwerik 10 Pfund zu gute gerechnet.

nichts als das sogenannte grobe Brod von reinen Roggen, wie es in Rußland und Liefland wohlhabende Bauern essen. In Liefland wird anstatt eines Loofs Roggen, an die Truppen 1 Loof Mehl geliefert *). Die Proviantsverwaltung soll befohlen haben, daß ein Loof Mehl rigisches Maaß, 100 Pfund wiegen muß; ist der Roggen gefeuchtet oder schlecht gemahlen, so wiegt das Mehl etwa 76 bis 80 Pfund.

Unter den Ammunizionsgeldern begreift man das Geld für kleine Bedürfnisse, deren Besorgung dem Soldaten überlassen wird; z. B. daß er sich seine Hemden selbst nähen läßt, wozu er 3 Kopek bekommt; daß er den weissen Leinwand-Streifen an seiner Halsbinde, selbst anschaft, dazu gleichfalls 1 Kopek bestanden wird; daß er seine Stiefeln vorschuhen läßt u. d. g. Alle solche Kleinigkeiten betragen bey einem Karabinier jährlich unge-

*) Von 5 Löfen Roggen bekommt man zwar 6 Löfe Mehl; rechnet man aber die Mühl-Matten u. d. g. ab, so verliert sich beynahe der Vortheil ganz, zumal wenn der Empfänger reichlich mißt, oder das Mehl wiegt; denn es giebt Roggen von 100 bis 115 Pfund ein Loof. -- Zuweilen feuchten die Bauern zum Betrug den Roggen; andre haben gar Sand oder Kalk unter das Mehl gemischt; aber es wird bald entdeckt.

ungefähr $1\frac{1}{2}$ Rubel. Wird ihm das Geld baar ausgezahlt, so ist es ihm um seines Vortheils willen weit lieber, weil er selbst, oder sein Weib, einige solche Bedürfnisse anfertigen kan; oder weil andre Soldaten für eine kleine Belohnung sie machen. So findet man bey jeder Kompagnie, Soldaten die für ihre Kammeraden arbeiten, dagegen diese für jene auf die Wache ziehen. — Würde ein Obrister die Auszahlung solcher Ammunizionsgelder verzögern, oder dabey Vortheile suchen; so müßte der Soldat bald argwöhnisch, oder vom Dienst abgeneigt werden.

Alle Bedürfnisse eines Regiments an Löhnung, Ammunizionsstücken, Proviant u. s. w. selbst an Papier, sind genau ausgerechnet. Viele derselben werden in Geld verabfolgt, wodurch die Krone, auch der Obriste, zuweilen selbst der Soldat, gewinnen. Der Obriste läßt alles durch einen Kommissär oder Offizier empfangen, und durch den Kasnatschei (d. i. Zahlmeister, Kasse-Verwalter,) auszahlen, und an die Kompagnien abliefern. Einen solchen Kasnatschei erwählen die sämtlichen Regimentsoffiziere unter sich, müssen aber auch für ihn haften, wenn er in seiner Rechnung zu kurz kommt. Er hat die Kasse unter seinem und des Regiments-Siegel; alle Mondirungs- und

Ammu-

Ammunizions-Stücke sind ihm anvertraut: alles muß er genau berechnen. — Auch das Tuch zu den Uniformen u. d. g. ist so genau und sparsam berechnet, daß man nach dem ersten Anschein glauben solte, als könne es unmöglich zureichen; gleichwohl bleibt wegen der Menge, noch immer ein Ueberschuß zu Ausbesserungen und andern Vortheilen, zumal wenn das Regiment nicht ganz vollzählig ist. Ueberdieß werden wo ich nicht irre, jährlich eine Anzahl Arschinen Tuch zu allerley Kleinigkeiten, z. B. Ausbesserungen der alten Uniformen u. d. g. an das Regiment abgeliefert. — Den Proviant und die Fourage erhält der Obriste in Natur, oder es werden ihm zu deren Ankauf die nöthigen Summen angewiesen. Im ersten Fall meldet er sich so oft er eine Quantität nöthig hat, bey der Proviantsverwaltung, oder bey einer Kanzeley, z. B. in Liefland bey den kaiserlichen Oekonomien; und nennt die Oerter wohin er die Ablieferung verlangt. Im lezten Fall schließt er mit den Güterbesitzern Kontrakte, und sendet zu dem Ende wenn er auf dem Marsch begriffen ist, einen Offizier mit Vollmachten voraus. Wegen einer beträchtlichen Theurung kan er sich durch den marktgängigen Preis in einer nahe liegenden Stadt, oder durch schriftliche Kontrakte, völlig rechtfertigen. — Für Fuhr- und Artillerie-

Pferde bey dem Regiment, bekommen die Obri- sten Rationen, deren jede, wo ich nicht irre, mo- natlich $1\frac{1}{2}$ Rubel in Geld beträgt; und zwar in Lief Ehst- Fin- und Ingermanland, ingleichen im Welikolutzkischen, Nowgorodschen, Smolenski- schen, auf 8 Monat, nemlich vom 15ten Sept. bis zum 15ten May; im Moskowschen, Orenburg- schen, und Sibirschen, auf $7\frac{1}{2}$ Monat; in der Ukraine auf 6 Monat: die übrigen Monate wer- den auf die Weide gerechnet.

Den Offizieren wird bey Auszahlung ihrer Gage dasjenige abgezogen, was sie vom Regiment an Uniform u. d. g. erhalten haben. Dieser Ab- zug der alle Tertiale und folglich allmählig ge- schicht, ist so weislich eingerichtet, und so genau berechnet, daß, so oft jede Sache nach dem vorge- schriebenen Zeitraum von neuen angeschaft wird, der Offizier die alte schon völlig bezahlt hat. Geht er vor Ablauf dieses Zeitraums vom Regi- ment, so überläßt er wo es geschehen kan, dem- selben, oder seinem Nachfolger, die noch nicht verbrauchten und eines Theils unbezahlten Stücke. Wie viel jedem Offizier für Zelt, Flinte, Uniform, Schärpe u. d. g. soll abgezogen werden, ist im Etat genau vorgeschrieben. — Ein andrer Abzug nem- lich für Arzney, ist allgemein, hat bey jedem Corps,

sowohl

sowohl bey Offizieren als Gemeinen, statt, nur sind Denschtschiken und Fuhrknechte davon ausgenommen. Von jeglichen Rubel der Gage, werden dem Stab- und Oberoffizier $1\frac{1}{2}$ Kopek, (bey den Küraßier- und Karabinier-Regimentern 2 Kopek); hingegen dem Unteroffizier und gemeinen Soldaten 1 Kopek, für Arzneyen; und dann auch den lezteren 1 Kopek für das Lazareth, abgezogen. Das Geld für Arzneyen welches von einem Musquetier-Regiment jährlich 287 Rubel $30\frac{1}{2}$ Kopek beträgt, wird an die medicinische Kanzeley gesandt; das für das Lazareth welches bey eben demselben Regiment jährlich 104 Rubel 63 Kop. ausmacht, bleibt bey dem Regiment zur Pflege und Unterhaltung der Kranken. Dagegen mag der Offizier oder Soldat, er sey beurlaubt oder kommandirt, in einer ganz entfernten Gegend krank werden: die erfoderliche Arzney, und der von der hohen Krone besoldete Arzt, stehen ihm ohne Bezahlung an jedem Ort zu Dienste. — Viele Obristen erlassen dem Soldaten den Abzug an das Lazareth, und besorgen die beste Pflege auf eigne Kosten *).

Bey jeder Kompagnie sind gleichsam zwo Ersparungs-Kassen, deren eine den Soldaten, die zwote der Kompagnie überhaupt gehört. Was die

*) Dieß sind Mittel die Liebe des Soldaten zu gewinnen.

die Soldaten in wohlfeilen Gegenden, und wo sie mit ihren Wirthen essen, an Proviant erspa- ren, wird verkauft und in die Kompagnie-Kasse gelegt, die bey dem Kompagnie-Commandeur steht, und von jeder Korporalschaft versiegelt ist. Fällt einmal ein Mangel, oder eine dringende Ausgabe vor, so nimmt man seine Zuflucht zu dieser Kasse. Auf diese Art kan der Soldat seinen Antheil nicht liederlich verschwenden; aber er bekommt ihn baar ausgezahlt, sobald er von der Kompagnie ganz weggeht. In einer solchen Kasse findet man zuweilen etliche hundert Rubel. — Die zwote Kasse besteht aus allgemeinern Ersparungen für die Kompagnie, zu welchen deren Commandeur leicht Gelegenheit findet, und sie, wenn er redlich und vorsichtig ist, genau berechnet und verwahrt. Dahin gehören Ueberschuß und Uebermaaß bey dem Empfang des Proviants und der Fourage; Bedürfnisse welche selbst bey der Kompagnie mit Ersparung des Macherlohns, verfertigt werden u. d. g. Ueber diese Kompagnie-Kasse führt der Commandeur ein Buch, und versiegelt das Geld; die Korporals haben dazu die Schlüssel. Aus derselben werden Fuhrwerke verbessert, und ähn- liche Bedürfnisse besorgt. Man hat auch Beyspiele, daß Kompognie-Commandeurs aus derselben ih- rem Obristen einen Vorschuß verwilliget, oder in

dringen-

dringenden Fällen gar ein Geschenk gemacht haben. — Eine dritte Kasse sind die Artelgelder, aus welcher die Artel-Pferde angeschaft werden, wovon ich schon im Vorhergehenden eine Anzeige gegeben habe. Doch ist diese dritte oft mit der ersten vereinigt. Die zwote kan bey der Kavallerie leicht zum Beträchtlichen hinaufsteigen *), wenn der Obriste die Art der Fütterung nicht bestimmt, sondern sie jedem Kompagnie-Commandeur ganz überläßt, und blos fodert, daß die Pferde bey jeder Besichtigung in untadelhaften Stand erscheinen müssen. Dann kan auch wohl der Offizier die Kron-Pferde ausser dem Dienst zu seiner Bequemlichkeit auf der Nähe gebrauchen.

In den nun folgenden Anzeigen halte ich mich an den Etat von 1763 und 1764, darin unter andern der Proviant jährlich nur für 3 Rubel 88⅛ Kop. und jede Ration für 5 Rubel 40 Kop. berechnet ist. Dieses thue ich, theils weil dieser Etat in den meisten Dingen noch jezt zur Richtschnur dient; theils weil ich nicht jede nachherige Abänderung genau anzeigen kan; theils weil ich nicht jede Summe von neuen berechnen will. So oft ich daher den Betrag eines Aufwands u. d. g. anzeige, muß man die neuerlichen Zulagen an

*) Aber sie hat nicht bey jedem Regiment statt.

Proviant und Rationen, die ich bereits hinlänglich beschrieben habe, dazu setzen. — Eben so ist im angeführten Etat jedes Kürassier- und Karabinier-Regiment zu 5 Esquadronen angesezt, und dieser Berechnung folge ich, um ein langes Ueberrechnen zu vermeiden; obgleich jezt jedes aus 6 Esquadronen besteht.

XII. Von der Infanterie insbesondere.

Mit ihr mache ich den Anfang, weil sie bey der ganzen Armee das zahlreichste Corps ausmacht. Im lezten preußischen Krieg bestand jedes Regiment aus 3 Bataillons, davon der Sekond-Major das dritte kommandirte, welches nach geendigten Krieg wieder unter die beiden übrigen vertheilt wurde. Jezt besteht also jedes Regiment aus 2 Bataillons, die zusammen 12 Kompagnien ausmachen.

Bey jeder Kompagnie sollen in Friedenszeiten jezt nur 3, im Kriege aber 4 Offiziere, nemlich auch Unterlieutenants, seyn; vormals waren beständig 4 Offiziere. — Zum Marsch muß der Obriste jeder Kompagnie 11 Pferde liefern, nemlich 10 zu den 4 Kompagnie-Wagen, das eilfte zum Packpferd mit einem Sattel, damit auf demselben

selben die Kompagnie-Kessel, welche sich die Mannschaft aus ihrer Kasse anschaffen muß, können fortgebracht werden.

1. Einrichtung eines Musquetier-Regiments.

Wegen der großen Anzahl dieser Regimenter, liefere ich davon eine etwas vollständige Beschreibung *). Jedes Regiment besteht aus 10 Musquetier- und 2 Grenadier-Kompagnien; die lezten bekommen wegen einiger mehrern kleinen Ausgaben, etwas mehr Sold als die andern. — Die zu jedem Regiment gehörenden Personen führe ich so an wie sie im gedruckten Etat auf einander folgen, und füge ihren Gehalt bey.

Der Stab:

1 Obrister, er bekömt	600 Rub.	17 Rat.	6 Denscht.
1 Obristlieutenant	360 —	11 —	4 —
1 Premier-Major	300 —	11 —	3 —
1 Sekond-Major	250 —	8 —	2 —

Der Unter-Stab:

1 Quartiermeister, bek.	120 Rub.	4 Rat.	1 Denscht.
2 Adjutanten, jeder	120 —	4 —	1 —
1 Kommissar, bekommt	100 —	3 —	1 —
1 Auditeur	100 —	3 —	1 —
1 Pop, (Priester)	66 —	3 —	1 —

*) Eine weitläuftigere findet man im angeführten neuesten Reglement.

1 Regiments-Feldscheer bekommt 180 Rubel Gage, und den Sold und Proviant für einen Denschtschik.

2 Subchirurgen; jeder bekommt 120 Rubel Gage.

Der Regiments-Quartiermeister hat Lieutenants Rang; die Adjutanten, der Kommissar und Auditeür aber Sekond-Lieutenants oder Fänrichs Rang. Der Kasnatschei ist allezeit einer von den Subalternoffizieren bey den Kompagnien. In Ansehung der Karakter folge ich theils den russischen, theils den hier in Liefland gewöhnlichen Benennungen.

Sergeanten-Rang.

Jeder bekommt ausser seinem Sold auch Soldaten-Proviant, und Kleidung:

1 Proviantmeister.

2 Abosnoi, d. i. welche die Aufsicht über die Pferde und das Fuhrwerk haben, oder Wagenmeister.

2 Ueber das Lazareth, oder Lazareth-Aufseher; alle diese sind Sergeanten; jeder bekommt jährlich 36 Rubel und Proviant.

1 Regimentsschreiber bekommt 50 Rubel, Proviant, und hat Sergeanten-Rang.

4 Schreiber (Unterschreiber), jeder bekommt jährlich 11 Rubel

Schrei-

Schreiber u. s. w.

1 Kommissariats-Schreiber 1 Proviants-Schreiber	jeder 11 Rubel Löhnung
1 Schmid 1 Schlösser 1 Büchsenschäfter 1 Kapellmeister	jeder bekommt nach dem Etat jährlich 60 Rubel; ist er geschickt, so zahlt ihm der Obriste weit mehr *)

1 Trommelschläger oder Regiments-Tambour, jährlich 11 Rubel.

7 Musikanten, jeder 7 Rubel 50 Kopek. Gemeiniglich sind bey jedem Regiment deren 12, zuweilen weit mehrere. Von der Krone bekommen sie nur Soldaten-Mondirung. Der Obriste, oder auch die Offiziere gemeinschaftlich, lassen ihnen bey einigen Regimentern Parade-Kleidung machen.

2 Küster oder Kirchenbedienten, jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.

4 Profose; jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.

15 Paghonschtschiken oder Fuhrknechte; jeder 6 Rubel.

Zur Regiments-Artillerie.

1 Sergeant; bekommt jährlich 15 Rubel.

1 Korporal; jährlich 11 Rubel.

32 Kanonier und Füsilier, jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.

Kom-

*) Dergleichen deutsche Professionisten bekommen keine Kleidung vom Regiment.

Kompagnie-Offiziere

12 Kapitäns; jeder bek.	200 Rub.	5 Rat.	2 Denscht.
12 Lieutenants,	120 —	4 —	1 —
14 Unterlieutenants *)	100 —	3 —	1 —
10 Fähnrichs,	100 —	3 —	1 —

Sergeanten u. s. w. **)

12 Feldwebel, oder ältere Sergeanten ***), jeder 36 Rubel

24 Sergeanten, jeder 15 Rubel

12 Capitaines d' Armes
12 Fahnjunker
12 Furier
} jeder 12 Rub. Diese haben sämtlich den zweytenUnteroffiziers-Rang.

48 Korporals (russisch: Kapral), jeder 11 Rubel.

12 Zirulniken oder Bartscherer (sind nur gemeine Soldaten), jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel

24 Trom-

*) Es sind ihrer 14, weil bey jeder Grenadier-Kompagnie 2 Unterlieutenants, aber keine Fähnrichs sind, deren daher nur 10 bey einem Regiment stehen. Daß in Friedenszeiten keine Unterlieutenants seyn sollen, ward schon angezeigt. Auch bekommen sie und die Fähnrichs in Friedenszeiten keine Denschtschiken; doch deren Lohn und Proviant.

**) Daß alle Unteroffiziere und Gemeine ausser der Löhnung auch Kleidung und Proviant bekommen, versteht sich von selbst.

***) Nach der Instruction bekommt kein Edelmann diese Stelle.

24 Trommelschläger, } jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.
12 Pfeifer,

272 Grenadier, jeder 8 Rubel.

1360 Musquetier *); jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.

12 Meister, oder Handlanger, die zu allerlei Arbeit gebraucht werden; jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.

12 Plotniken oder Zimmerleute (die überhaupt Holzarbeit machen), jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.

48 Paghonschtschiken oder Fuhrknechte; jeder 6 Rubel.

Demnach besteht das ganze Regiment mit allen dazu erfoderlichen Leuten, aus 2093 Personen, deren Gehalt und Proviant, doch ohne die Rüstung und Kleidungsstücke, nach dem Etat 34,473 Rub. 8 Kop. (aber jezt vermöge der neuen Zulage an Proviant etc. über 35,600 Rubel) betragen.

Ausser diesen wird an das Regiment jährlich verabfolgt:

„Zu 51 Regiments-Fuhrwerken, überhaupt 64 Rub. 50 Kop. einige sind zu 8, andre zu 12 Rub.

*) Jede Kompagnie besteht also aus 136 Mann; doch in Friedenszeiten nur aus 116 Mann, so daß alsdann überhaupt 200 nicht im komplet sind. Nach allem Abzug bekommt der Musquetier jedes Tertial baar 2 Rubel 47 Kopek.

12 Rub. angeschlagen. Nach dem Etat müssen sie 8 Jahre ausdauern.

„Zu 155 Pferden, darunter 12 Furier-Pferde begriffen sind, überhaupt 1131 Rub. 50 Kop. nemlich zur Fourage 837 Rubel; Remonte-Geld für jedes Pferd $1\frac{1}{2}$ Rub. (denn es soll 8 Jahr ausdauern, und für 12 Rub. eingekauft werden; zum Beschlag für jedes 40 Kopek.

„Zu Sätteln, Ranken, (Geschirre) Stricken u. d. g. bey den Fuhrwerken, jährlich überhaupt 43 Rub. 93 Kop. (Ein Furier-Sattel ist für 6 Rub. ein Fuhrsattel aber für 1 Rub. 84 Kop. angerechnet.)

Ohne Gewehr, Rüstung, Kleidungsstücken, Artillerie u. d. g. kostet das Regiment jährlich über 36,800 Rubel. Das Gewehr und dergleichen Dinge, werden auf 20 Jahre in Natur geliefert, und sind sämtlich zu einem gewissen Preis angeschlagen. Von den Kleidungsstücken der Soldaten führe ich etwas an, bey den Nachrichten von der Einrichtung eines Grenadier-Regiments.

Die Staboffiziere lassen sich ihre Uniformen u. d. g. selbst machen; den übrigen Offizieren werden sie vom Obristen geliefert, wozu folgende Vorschrift gegeben ist: der Kapitän und der Lieutenant bekommen alle Jahr, der Unterlieutenant und Fähnrich alle 2 Jahr, eine neue Uniform für

25 Rub.

25 Rubel; jeder den Hut mit der Galone auf 1 Jahr für $6\frac{1}{2}$ Rubel; die Schärpe (Escarpe) auf 5 Jahr für 20 Rubel; den Ringkragen auf 20 Jahr für 12 Rubel; die Flinte auf 20 Jahr für $4\frac{1}{2}$ Rubel. Die Einrichtung des allmähligen Abzugs zum Ersatz, ward schon vorher angezeigt. Den Degen schaft sich jeder selbst an, doch nach einem Model. Auch muß jeder Offizier schwarze Stiefeletten mit messingenen Knöpfen haben. Gemeiniglich gehen sie in Stiefeln.

2. Einrichtung eines Grenadier-Regiments.

Sie stimmt in vielen Dingen mit der Einrichtung eines Musquetier-Regiments überein. Nach dem Etat stehen bey den sämtlichen Kompagnien überhaupt 12 Kapitäns, 12 Lieutenants, 20 Unterlieutenants (nach der jetzigen neuern Einrichtung sind deren nur 8), und 4 Fänriche. Das Regiment besteht aus 1632 Grenadieren, deren jeder ausser seinem Proviant und den Kleidungsstücken, jährlich 8 Rubel Sold bekommt; überhaupt gehören dazu 2094 Personen; doch gehen in Friedenszeiten einige wenige davon ab *). An Gage, Sold, Proviant, Pferden u. s. w. doch ohne Gewehr, Mondirung u. d. g. kostet desselben Unter-

*) Z. B. die Denschtschiken für die Unterlieutenants und Fänriche.

Unterhaltung nach dem Etat jährlich 36,466 Rub. 39 Kop. — Auch werden demselben jährlich 100 Rubel zur Unterhaltung der Artillerie, 100 Rubel zu Papier, 300 Rubel zu Matten, Stricken u. d. g. verabfolget.

Von den Kleidungsstücken der Unteroffiziere und Gemeinen, nenne ich hier die beträchtlichsten und deren angeschlagenen Werth. Jede Arschin*) Tuch ist zu 59 Kopek berechnet. Sowohl bey den Grenadier- als Musquetier-Regimentern bekommt jeder:

„Einen Mantel auf 4 Jahre; dazu werden 4 Arschin 4 Werschok Tuch bestanden; überhaupt kostet er 2 Rubel $78\frac{1}{8}$ Kopek.

„Einen Rock auf 2 Jahre; dazu $2\frac{7}{8}$ Arschin grünes, aber zu den Aufschlägen u. d. g. 7 Werschok rothes Tuch; für Nähen und Zwirn 6 Kopek. Der ganze Rock mit Futter und Taschen kostet 2 Rubel $52\frac{1}{16}$ Kopek.

„Ein Kamisol auf 2 Jahre; dazu 2 Arschin Tuch; mit Futter, Macherlohn und Zwirn kostet es 1 Rubel 38 Kopek. Die grünen Aufschläge müssen von den Rock-Ueberbleibseln gemacht

*) Eine Arschin hat 16 Werschok; 3 Arschin sind 4 revalsche Ellen; oder 7 Fuß, oder 84 Zoll englisches Maaß. Folglich beträgt 1 Arschin, 28 englische, oder $27\frac{3}{13}$ rheinländische Zolle.

gemacht werden. Alle Kamisöler für das ganze Regiment kosten 2601 Rubel 30 Kopek. Daher werden jährlich dazu 1300 Rubel 65 Kopek ausgezahlt.

„Die Knöpfe zu Rock, Weste, Mantel etc. werden auf 20 Jahre gegeben, und besonders berechnet *).

„Beinkleider auf 2 Jahre; dazu 14 Werschock Tuch; zum Futter 3 Arschin Leinwand, jede für 3 Kopek, für Nähen und Zwirn 2 Kopek, so kostet jedes Paar 62$\frac{11}{28}$ Kopek.

Jährlich bekommt jeder:

2 Hemde

1 Paar Stiefeln, die Kosten für Leder und Macherlohn 80 Kopek. Schlösser, Schmide, Küster u. d. g. bekommen jährlich 2 Paar. Für das ganze Regiment 1914 Paar, die kosten 1531 Rub. 20 Kopek.

2 Paar Schuhe, jedes Paar für 40 Kopek. (Schlösser, Schmide u. d. g. sind ausgenommen). Die für das Regiment jährlich erforderlichen 3712 Paar, kosten 1484 Rubel 80 Kopek. 1 Paar

*) Fuhrknechte und Profose, bekommen keine Röcke, sondern Mäntel und Kamisöler auf 2 Jahre; auch Karpusen, Hemde, Strümpfe, Beinkleider.

1 Paar wollene Strümpfe für 18 Kopek; 1 Paar wollene Socken zum Winter, für 5 Kopek und für 4¾⅛ Kopek Leinwand zu Sommer-Strümpfen.

3. Von Artillerie-Regimentern.

Einiges haben sie mit der Infanterie überhaupt gemein; in einigen Dingen äussert sich eine Verschiedenheit. Die Offiziere haben z. B. einen höhern Rang, so daß der Artillerie-Kapitän, bey der Armee den Rang eines Majors genießt. (Eben so verhält es sich mit den Ingenieuren: Der Conducteur von der ersten Klasse wird bey seinem Corps als Unteroffizier angesehen, hat aber bey der Armee Fänrichs Rang, und trägt daher ein Offizier-Porte-epee). Auch ist ihre Gage größer als bey der Armee. — Ihre Einrichtung soll ungefähr folgende seyn:

Die Offiziere bey einer Kompagnie sind 1 Kapitän, 1 Lieutenant, 2 Unterlieutenants, 2 Stückjunker. Jede Kompagnie besteht aus 200 Mann Gemeinen; davon bey den Bombardieren und Kanonieren 50 zur ersten, die übrigen zur zweyten Klasse gerechnet werden. Jene als die erfahrnern, bekommen größern Sold, nemlich jedes Tertial ein Bombardier von der ersten Klasse 6 Rubel 25 Kobek, von der zweyten

Klasse

Klasse 4 Rub. 64 Kop.; ein Kanonier von der ersten Klasse 3 Rub. 90 Kop. Die Füsilier haben alle gleichen Sold, nemlich jedes Tertial 2 Rub. 95 Kopek.

XIII. Von der Kavallerie insbesondere.

Zuerst muß ich etwas aus der Obristen-Instruction anführen. Von Reiter-Pferden und der Anwendung der Remontegelder, sollen genaue Verzeichnisse und Rechnungen gehalten, und abgegeben werden. Zum Aufkauf der Pferde kan der Obriste 1 Staboffizier und 4 Oberoffizieren nebst gehöriger Anzahl von Unteroffizieren und Gemeinen, kommandiren. Nur 4 bis 6 jährige sollen gekauft werden; ihre Höhe muß für die Küraßier nicht unter 2 Arschin 2 Werschok *);

 für

*) Das Verhältniß und den Betrag dieses Maaßes habe ich kurz vorher angezeigt. Bey manchem Küraßier-Regiment, sonderlich im ersten Glied, findet man Pferde die 2 Arschin 5 Werschok hoch sind. Vormals wurden dergleichen große Pferde aus Preußen, Dännemark u. s. w. geholt; jezt hat man in Rußland ansehnliche Stutereien wo man nicht blos sehr große, starke und schnelle, sondern auch schöne Pferde findet. Folglich gewinnen die Obristen bey der Remonte, indem sie des weiten und kostbaren Transports überhoben sind, und die erfoderlichen Pferde im Reich selbst finden.

für die Karabinier nicht unter 2 Arschin 1 Werschok; für Dragoner, Husaren, und Landmiliz zu Pferde, nicht unter 2 Arschin, seyn. Sobald sie bey dem Regiment ankommen, sollen sie von den Staboffizieren und Kompagnie-Commandeuren besehen, dann vertheilt; über untaugliche aber rapportirt, solche von der Brigade-Generalität besehen, verkauft, und was die Kasse dabey verliert, von der Gage des Offiziers der sie gekauft hat, ersezt werden. Will er dieß nicht, so steht ihm frei sie zu behalten, und taugliche dafür zu liefern, oder sie zu bezahlen. Die unter Weges untauglich werden, muß derjenige bezahlen, der sie unter seiner Aufsicht hatte.

Nur 8 Jahr soll eigentlich ein Reiterpferd gebraucht werden, einige halten weit länger aus (man sagt daß man zuweilen 20 jährige oder noch darüber finde); und das ist des Obristen Vortheil: denn ihm wird die ganze Remonte alle 8 Jahr, aber in 8 Terminen, nemlich jährlich $\frac{1}{8}$ ausbezahlt; für ein Küraßier-Pferd überhaupt 60, für ein Karabinier-Pferd 30, für ein Dragoner-Pferd 20, für ein Husaren-Pferd 18 Rubel; daher bekommt der Küraßier-Obriste für jedes Pferd zum Ankauf jährlich $7\frac{1}{2}$, der Husaren-Obriste aber $2\frac{1}{4}$ Rubel Remontegelder. Einige Pferde werden

freilich

freilich weit theurer, andre etwas wohlfeiler eingekauft u. d. g. so daß kein Obrister dabey einen Verlust befürchten darf. — Ihm soll der Kompagnie-Commandeur die untauglichen alten Pferde melden, dann sollen sie von allen Esquadron-Offizieren besehen, verkauft, und das dafür gelöste Geld zu den Remontegeldern eingeschrieben werden *).

Jedes Regiment soll jährlich $2\frac{1}{3}$ Monat im Lager stehen. — Wenn der Obriste keine Fourage käuflich erhalten kan; so wendet er sich an die Proviantsverwaltung, welche deren Herbeyschaffung besorgen muß. Jedem Reiterpferd sind täglich 3 Garniz Haber, und 15 Pfund Heu bestanden, (einem Podjemni oder Fuhrpferd, nur 2 Garniz Haber und 20 Pfund Heu;) ist das Heu selten, dann nur 10 Pfund, und 4 Garniz Haber: auf den Monat 2 Pud d. i. 38 Pfund Stroh. Zuweilen werden die Pferde mit eingeweichter oder gemahlener Gerste gefüttert, und dann 2 Garniz Gerste für 3 Garniz Haber gerechnet, und bey dem Empfang angenommen; doch ist dem Offizier die Fütterung mit Haber bequemer, und daher weit lieber **).

*) Ob und wie weit dieß alles beobachtet werde, weis ich nicht genau.

**) Ueberhaupt richtet der Obriste zuweilen nach Befinden anders ein.

Da bey der Kavallerie weder Kanonen noch Pulverkasten zu führen sind, so beläuft sich die Zahl der Fuhrpferde hier nicht so hoch als bey der Infanterie: doch müssen bey jedem Regiment einige die man in Ansehung des Ankaufs und der Unterhaltung wie Podjemni-Pferde behandelt, zum Reiten für solche Personen gehalten werden, die nicht in die Fronte kommen z. B. Schreiber, Unteroffiziere bey dem Proviant, Lazareth, und Fuhrwerk, Schmide u. d. g.

Jeder Stab- und Oberoffizier muß ein Paradepferd haben, das in der Farbe mit den Regimentspferden übereinstimmt. Die Größe und der Preis ist im Etat vorgeschrieben. Einige Obristen machen ihren Offizieren hierin eine beträchtliche Erleichterung: sie erlauben ihnen zur Parade Regiments-Pferde auszusuchen und zu brauchen, welches um so viel eher geschehen kan, da immer gemeine Reiter auf der Wache, im Lazareth, oder sonst abwesend, sind. Hierdurch erspart der Offizier eine große Auslage, auch das Futter, und steht nicht in Gefahr durch Zufall ein theures Pferd zu verlieren. Daher bezahlt er gern jährlich eine Kleinigkeit für diese Vortheile, wenn der Obriste etwas dafür verlangt *).

Hand-

*) Einige Obristen nehmen von jedem Offizier jährlich nur 6 Rubel.

Handpferde müssen die Staboffiziere und die Rittmeister halten; den übrigen Offizieren steht es frei ob sie sich diese Ausgabe machen, oder ihr Geld sparen wollen. — Bey der Kavallerie sind keine Unterlieutenants; die Lieutenants haben sämtlich den Rang mit einem Premier-Lieutenant bey der Infanterie.

Die Kleidungsstücke der Unteroffiziere und Gemeinen kommen eines Theils mit den Einrichtungen bey der Infanterie überein; einige Verschiedenheiten werde ich im Folgenden anzeigen: nur merke ich überhaupt an, daß jeder Reiter alle 2 Jahr einen Kittel bekommt von 7 Arschin Leinwand, jede für 12 Kopek.

Da ich die Größe der Pferde genau und zuverlässig angezeigt habe, so wird, wer zu rechnen versteht, leicht prüfen und entscheiden können, wie viel dem Vorgeben des hannöverschen Lieutenants Meyer zu trauen sey, wenn er in seinen schon oft angeführten Briefen sagt, die russische schwere Kavallerie habe kleine Pferde, und würde daher keinen Choc gegen die deutsche Kavallerie aushalten. — Die leichte Reiterei war den Türken im lezten Kriege fürchterlich; weil sie aber alle Augenblicke aufsitzen und oft nachsetzen mußte, so litten die Pferde sehr viel. Weislich hat man neuerlich nach geendigten Kriege, ihre Anzahl

 be-

beträchtlich vermehrt. — Nun von einigen Corps insonderheit.

1. Einrichtung eines Küraßier-Regiments.

Das erste hat der bekannte Feldmarschall Graf von Münnich errichtet. — Das das Kiewsche als das sechste, unter die 5 übrigen ist vertheilt, und dadurch jedes um eine Esquadron vermehrt worden, habe ich schon vorher erwähnt. Jezt besteht also jedes Regiment aus 6 Esquadronen, daher sind 5 Staboffizier, nemlich 2 Sekond-Majors dabey, deren jeder eine Esquadron, die sechste aber der älteste Rittmeister, kommandirt. Da ich angezeigter Maaßen dem Etat von 1764 folge, so führe ich nur die Berechnungen von 5 Esquadronen an, und überlasse Liebhabern, den Aufwand und die Kosten für die sechste nach meiner Angabe dazu zu berechnen. Die Pferde sind nicht bey allen Regimentern völlig einfärbig, doch größtentheils schwarz oder braun. Manches Regiment hat vortrefliche Leute und Pferde; in Ansehung der Rüstung herrscht einige Verschiedenheit, indem manches Regiment dem vorgeschriebenen Etat, den ich nun näher anzeigen werde, genau folgt; manches aber in verschiedenen Stücken davon abgewichen ist; so findet man z. B.

bey

bey einem anstatt des Kürasses, Superwesten, auch eine Art von Husaren-Sätteln u. d. g. welches sehr gut ins Auge fällt. Die Griffe an den Pallaschen welche das zuerst in Rußland errichtete Kürassier-Regiment führte, und die wie ich höre, noch jezt im rigischen Zeughaus verwahrt werden, hatten große Aehnlichkeit mit den Husaren-Säbeln.

Jede Esquadron besteht aus 2 Kompagnien, deren jede aus 3 Korporalschaften, und eine solche aus 23 Mann gemeinen Reitern.

Der Stab:

1 Obrister, bek. jährl.	700 Rub.	25 Rat.	6 Densch.
1 Obristlieutenant	500 —	20 —	4 —
1 Prem. Major	400 —	15 —	3 —
2 Sek. Majors jeder	250 —	12 —	2 —

Der Unterstab:

1 Quartiermeister, bek.	180 Rub.	7 Rat.	1 Densch.
1 Adjutant	180 —	7 —	1 —
1 Auditeur	100 —	4 —	1 —
1 Bereiter *)	120 —	5 —	—
1 Pop (Priester)	66 —	3 —	1 —
1 Regim. Feldscheer	180 —	5 —	—

Anstatt des Denschtschiks bekommt er dessen Sold und Proviant.

L 5 2 Sub-

*) Die beiden ersten sind Lieutenants, der Auditeur und Bereiter aber haben Kornets-Rang.

2 Subchirurgen, jeder bekommt jährlich 120 Rubel Gage*).

Folgende bekommen ausser ihrer Löhnung, auch Proviant und Kleidung:

1 Proviantmeister 1 Abosnoi oder Wagenmeister 1 Lazareth-Aufseher	haben Wachtmeisters Rang, u. jeder 36 R. Löhnung

1 Regiments-Schreiber, jährlich 50 Rubel.

4 Unterschreiber 1 Kommissariats-Schreiber 1 Proviant Schreiber	Korporals Rang, und jeder 11 Rubel Löhnung.

1 deutscher Trompeter, 100 Rubel **).

11 (vormals 9 ***) russische Trompeter, jeder 30 Rubel.

1 Paucker, 22 Rubel.

Sein Lehrling (der seine Stelle vertreten kan,) 8 Rubel.

2 Küster (oder Kirchenbedienten,) jeder 8 Rubel.

2 Profose, jeder 8 Rubel.

Bey

*) Vormals bey den 5 Esquadronen, war nur einer.

**) Er muß die russischen Trompeter unterrichten, und soll, wie ich höre, Wachtmeisters Rang haben.

***) Nemlich nach dem vorigen Etat vom Jahr 1764, nach welchem nur 5 Esquadrons waren.

Bey den sämtlichen Kompagnien sind
Offiziere.

7 (vormals 6) Rittmeister, jeder bekommt 230 Rubel Gage, 10 Rationen, 2 Denschtschiken.

12 (vormals 10) Lieutenants, jeder 180 Rubel Gage, 7 Rationen, 1 Denschtschik.

12 (vormals 10) Kornets, darunter der Kommissär begriffen ist; jeder 150 Rub. Gage, 5 Rationen, 1 Denschtschik.

Folgende bekommen allerseits ausser ihrer Löhnung, auch Proviant und Kleidung; wobey ich anmerke, daß wo jezt 12 Personen stehen, vormals als nur 5 Esquadronen zum Regiment gehörten, deren nicht mehr als 10 waren.

12 Wachtmeister, jeder 36 Rubel.

12 Kompagnie-Quartiermeister, jeder 22 Rubel.

12 Capitaines d'Armes, jeder 22 Rubel.

6 Gefreite Korporale, jeder 20 Rubel.

36 Korporale, jeder 11 Rubel.

6 Zürulniken (Bartscherer,) jeder 8 Rubel.

828 (vormals 690) Küraßier die in die Fronte kommen, jeder 8 Rubel.

6 Küraßier die nicht in die Fronte kommen *), jeder 8 Rubel.

1 deut-

*) Im Russischen nestrojewnich; das neuste Reglement nennt sie überkomplette. Sie werden zu allerlei Arbeiten gebraucht.

1 deutscher Schlösser, 60 Rubel *).
5 russische Schlösser, jeder 8 Rubel.
1 deutscher Sattler, 60 Rubel.
2 russische Sattler, jeder 8 Rubel.
12 russische Schmide, jeder 8 Rubel.
1 Fahnschmid, 116 Rubel.
5 russische Fahnschmide (Konawals) jeder 8 Rub.
12 Plotniken oder Zimmerleute, jeder 8 Rubel.
36 Iswoschtschiken, jeder 6 Rubel.

Die Gagen, Löhnungen und der Proviant für obige Personen, betrug nach dem vorigen Etat, als das Regiment nur aus 5 Esquadronen bestand, jährlich 20,290 Rubel, wozu man jezt noch die Kosten für die sechste Esquadron und die neuerlichen Zulagen setzen muß.

Für ein Reiter-Pferd der in die Fronte kommenden Unteroffiziere, Trompeter und Gemeinen, zahlt die Krone an den Obristen jährlich 7 Rubel 50 Kopek Remontegeld, und zu dessen Fütterung 16 Rubel 87½ Kopek, welches für 5 Esquadrons jährlich 5745 Rubel Remonte- und 12,926 Rubel 25 Kopek Futter Gelder beträgt. Dazu kommen noch

*) Einige Obristen halten viel deutsche Meister; andre nur wenige; eigentlich sollen sie die russischen Leute, nemlich die Schlösser, Sattler u. s. w. zu ihren Handlangern haben, und sie unterrichten, weil sie blos aus den Rekruten genommen werden.

noch für jedes Pferd jährlich 60 Kop. zum Beschlag. — Für ein Fuhrpferd zur Fortbringung der Kranken, der Kasse, der Kanzeley, der Patronen, des Proviants, des Schmidegeräthes; ingleichen für jedes Reitpferd der Personen die nicht in Fronte kommen: erhält der Obriste jährlich 1½ Rubel Remonte- und 9 Rubel Futter-Geld; auch 40 Kop. zum Beschlag. — Zur Arzney für alle Pferde überhaupt 20 Rubel. Dieß alles zusammen beträgt für 5 Esquadrons jährlich 20,151 Rubel 97½ Kopek; wozu noch ungefähr 22 Rubel zur Ausbesserung der Fuhrwagen und Fuhrsättel kommen.

Die Standarten, die Pauken, die Karabiner jeder zu 3 Rubel 31 Kopek, die Pistolen jedes Paar zu 3 Rubel 69 Kopek, die Sporn; jedes Paar zu 24 Kopek, der Pallasch zu 1 Rub. 69 Kopek (das Gehenk besonders zu 90 Kopek) werden auf 20 Jahre geliefert; die Trompeten jede zu 12 Rubel auf 6 Jahre; die Küraße jeder zu 3 Rubel auf 48 Jahre. — Der Unteroffizier und Gemeinen Mondirungsstücke kommen eines Theils mit denen bey der Infanterie überein; der Mantel wird auf 4; der Hut aber zu 35 Kopek, auf 2 Jahre gegeben. Doch äussert sich auch Verschiedenheit: der Küraßier bekommt alle 4 Jahre ein Paar lederne Beinkleider für 1 Rubel 11½ Kop. und alle 2 Jahr

ein

ein Paar von Leinwand für 30 Kopek; jährlich ein Paar Stiefeln für 1 Rub. 60 Kopek; 1 Paar Schuhe für 40 Kop. und zu Vorschuhen 50 Kopek. Die Stiefeln dererjenigen die nicht in Fronte kommen, ingleichen der Fuhrknechte u. s. w. sind weit wohlfeiler angesezt. — Das Gewehr, die Mondirungs- und Ammunizions-Stücke betragen für 5 Esquadronen jährlich 9747 Rubel 59 Kopek.

Auch hier besorgen die Staboffiziere ihre Bedürfnisse selbst; den übrigen Oberoffizieren werden sie für bestimmte Preise geliefert. Einiges will ich davon anführen. Die Paradepferde sollen wenigstens 2 Arschin 1 Werschok hoch, mit den Regiments-Pferden von gleicher Farbe seyn, und werden auf 8 Jahre angeschaft: Der Obriste muß eins für 150, der Obristlieutenant wie der Prem. Major, für 120, ein Sek. Major für 100, ein Rittmeister für 80, ein Lieutenant wie ein Kornet für 60 Rubel haben. Der Sattel für 12, und die Schabracke für 20 Rubel auf 8 Jahre. Kolet nebst Weste für 50 Rubel auf 4 Jahr, weil sie nur in Parade, alltäglich aber blaue Röcke mit rothen Westen, getragen werden. Der Küraß für 3 Rubel auf 48, aber dessen Vergoldung für 12 Rubel auf 12 Jahre. Die Schärpe (Escarpe) von Gold und schwarzer Seide, für 20 Rubel, auf

auf 6 Jahr. Der Hut mit der Galone für 8 Rubel auf 2 Jahre u. s. w. Wie viel für jede Sache dem Subalternoffizier jährlich abgezogen wird, läßt sich hieraus leicht berechnen.

2. Einrichtung eines Karabinier-Regiments.

Sie hat mit der vorhergehenden viel Aehnliches: einige Verschiedenheiten muß ich anzeigen. Eigentlich soll jedes Regiment von dem andern sich durch die Farbe seiner Pferde unterscheiden, die z. B. bey dem plesskowschen Regiment grau seyn sollen. Weil dieß schwer fällt, so begnügt man sich gemeiniglich damit, daß die erste Esquadron von der vorgeschriebenen Farbe ist, bey den übrigen 5 Esquadronen (vormals hatte jedes Regiment deren überhaupt nur fünf), findet man andre Farben; doch bemüht man sich jede Esquadron einfärbig zu haben.

Die Anzahl der Offiziere und überhaupt aller zu einem Regiment erfoderlichen Personen, ist völlig so groß wie bey den Küraßieren: auch haben Auditeur, Bereiter, Priester, Wundärzte Wachtmeister, Schreiber, deutsche Professionisten u. d. g. bey beiden gleichen Gehalt. Nur einiges ist verschieden, sonderlich in Ansehung der Offiziere, nemlich:

Der

Der Obriste bek. jährlich	600 Rub.	Gage,	22 Rat.
Der Obristlieutenant	360 —	—	15 —
Der Premier-Major	300 —	—	13 —
Der Sekond-Major	250 —	—	12 —
Der Reg. Quartiermstr.	120 —	—	5 —
Der Adjutant	120 —	—	4 —
Der Rittmeister	200 —	—	7 —
Der Lieutenant	120 —	—	6 —
Der Kornet	100 —	—	4 —

Die Denschtschiken werden eben so wie bey den Küraßier-Regimentern bestanden.

Folgende bekommen, ausser Proviant und Kleidungsstücken, an Löhnung:

Der Pauker, ein gemeiner Trompeter, ein Kompagnie-Quartiermeister, Capitaine d'Armes, und Gefreiter Korporal, jeder 15 Rubel; jeder gemeine Karabinier, ein Schmid, Bartscheerer, Plotnik u. d. g. jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.

Alle Gage, Löhnung, Proviant, Offizier-Rationen und Denschtschiken, betrugen nach dem vorigen Etat, ohne die neuerlich hinzugekommenen Zulagen an Rationen und Proviant, für 5 Esquadronen jährlich 18,262 Rub. $51\frac{1}{4}$ Kopek.

Die Gagen der Oberoffizier sind also etwas kleiner als bey den Küraßieren, doch auch einige ihrer Bedürfnisse etwas wohlfeiler: zwar Sattel,

Scha-

Schabracke, Schärpe, Hut, bey beiden Corps in Ansehung des Preises sowohl als des Zeitraums, völlig gleich; doch bedürfen sie keines Kürasses; jede Uniform eines Subaltern-Offiziers ist nur zu 28 Rubel, aber auf 2 Jahre, angeschlagen; und die Paradepferde, obgleich eben so hoch als der Kürassier-Offizier ihre, haben einen niedrigern Preis, nemlich für den Obristen 130, für den Obristlieutenant und den Prem. Major 100, für den Sek. Major 70, für alle übrige Ober-Offiziere 60 Rubel.

Die Unteroffiziere und Gemeine bekommen alle 2 Jahr neue Uniformen, und überhaupt ihre Kleidungs- und Ammunizionsstücke wie die Kürassier.

Jedes in die Fronte kommendes Reitpferd soll für 30 Rubel eingekauft werden, und 8 Jahr ausdauren; folglich bekommt der Obriste jährlich dazu 3 Rub. 75 Kop. Remontegeld; zu jedem Podjemni-Pferd aber, deren ungefähr 100 theils vor die Fuhrwagen, theils zum Reiten erfodert werden, 1½ Rubel. Der Beschlag, die Arzneyen u. d. g. sind wie bey dem Kürassier-Regiment.

Zu 5 Esquadronen belaufen sich die jährlichen Kosten für Gewehr, Mondirungen, Ammunizion u. d. g. auf 8738 Rub. 89 Kop. und für die Pferde mit Inbegrif des Futters, auf 17,259 Rub. 35 Kop. alles zusammen genommen mit den Gagen,

Proviant etc. auf 44,302 Rub. 45¼ Kop. Liebhaber mögen die Kosten für die sechste Esquadron selbst daraus berechnen und hinzufügen, um zu wissen was jezt jedes Regiment jährlich kostet.

3. Einrichtung eines Dragoner-Regiments.

Sie kommt in vielen Dingen mit der Verfassung eines Karabinier-Regiments überein *); daher halte ich mich bey derselben nicht lange auf. Nur etwas will ich anführen.

Der Kapitän bekommt 20 Rubel weniger Gage, als ein Rittmeister bey den Karabinieren; der Lieutenant und Fänrich haben gleichen Gehalt mit den Lieutenant und Kornet bey jenen; welches auch überhaupt in Ansehung der Rationen und Denschtschiken gilt. Ein Wachtmeister bekommt jährlich 20 Rubel 7 Kopek Löhnung. — Die Unteroffiziere und Gemeinen bekommen alle 5 Jahr einen Mantel für 3 Rubel 2 Kopek; alle 3 Jahr neue Uniform, Rock und Kamisol kosten zusammen 3 Rubel 50½ Kopek; jährlich 1 Paar Stiefeln für 85 Kopek, und 2 Hemden, wozu die 12 Arschin Leinwand überhaupt 48 Kop. kosten. — Das Gewehr

*) Jezt soll einiges geändert, auch ein Regiment leichte Dragoner errichtet werden, die grüne Uniform, und kurze Husaren-Säbel bekommen.

wehr ist, wie bey den vorhergehenden Regimentern auf 20; die Sättel aber auf 8 Jahre, jeder kostet 5 Rubel.

Bey dem Regiment sind 794 Dragoner-Pferde, deren jedes für 20 Rubel soll eingekauft werden; ferner 90 Podjemni-Pferde, jedes zu 8 Rubel; und 12 Artillerie-Pferde, jedes zu 12 Rub. Für jedes Pferd werden 12 Rubel zur Fourage bestanden.

4. Einrichtung eines Husaren-Regimentes.

Weil man neuerlich die Anzahl der Husaren-Regimenter ansehnlich vermehrt hat; so muß ich mich billig hier in eine umständlichere Beschreibung einlassen, wobey ich dem Etat vom Jahr 1763 genau folge, den man aber neuerlich sehr geändert hat *).

Vormals hatte man nur wenige Regimenter, die aus lauter freien mit großen Kosten angeworbenen Leuten bestunden: was für Summen hat man zur Errichtung eines einzigen Regiments aufgewandt! von was für Nachrechnungen ward zuweilen gesprochen! Ueberdieß kaufte und unterhielt jeder gemeine Husar sein Pferd selbst, und bekam

M 2 daher

*) So soll jeder Gemeine anstatt der im Etat stehenden 18 Rubel, jezt jährlich nur 12 Rubel Sold bekommen.

daher jährlich ungefähr 80 Rubel. Jezt ist alles sehr weislich auf einen vortheilhaftern Fuß eingerichtet; man hat sogar irreguläre Truppen, zum Vortheil des Reichs, zu regulären Husaren-Regimentern umgeschaffen. So mußten z. B. die Ukrainer vormals eine Anzahl Kasaken stellen, und zu deren Unterhalt etwas hergeben: dafür hat man neuerlich dort reguläre Regimenter errichtet, zu deren Unterhaltung die Ukraine eine gewisse Abgabe trägt.

Die Stab- und Oberoffiziere haben nach dem Etat vom J. 1763 eben so viel Denschtschiken und Rationen als bey den Karabinier-Regimentern; nur ist zugleich festgesezt, daß ihnen die Denschtschiken nicht wirklich geliefert, sondern für jeden 30 Rubel sollen ausgezahlt werden. Da auch seit der Zeit die Rationen eine beträchtliche Zulage erhalten haben, und mehr als noch einmal so hoch gestiegen sind, so beläuft sich der Offizier-Gehalt jezt höher als er im angeführten Etat angegeben ist. Im oft erwähnten Neuesten Reglement wird der Gehalt nach der Zulage an Rationen berechnet; ob ganz genau, weis ich nicht; und führe daher die Berechnung aus demselben, nebst der nach dem Etat an. Vermöge des lezteren besteht ein Regiment aus 8 Esquadronen, und deren jede

aus

aus 2 Kompagnien; zu einer Kompagnie gehören 69 gemeine Husaren; zum ganzen Regiment aber die gleich folgenden Personen:

Der Stab { an Gage, ingleichen anstatt seiner Denschtschiken und Rationen, bekommt überhaupt jährlich baares Geld

	nach dem Etat von 1763		nach Anzeige des neuesten Regl.
1 Obrister	898 R.	80 K.	1044 Rub.
1 Obristlieutenant	561 —	—	660 —
1 Premier-Major	460 —	20 —	546 —
2 Second-Majors, jeder	374 —	80 —	454 —
Der Unter-Stab:			
1 Regim. Quartiermeist.	177 Rub.	Kop.	210 Rub.
1 Adjutant	171 —	60 —	198 —
1 Auditeur *)	116 —	20 —	136 —
1 Kommissär	116 —	20 —	136 —
1 Priester **)	82 —	20 —	101 —
1 Regiments-Feldscheer	226 —	20 —	246 —
2 Subchirurgen, jeder	120 —	—	120 —

Folgende vom Unterstab bekommen ausser der Löhnung auch Proviant und Kleidungsstücke:

 1 Pro-

*) **) Jeder von beiden bekommt einen Kerl zum Denschtschik.

1 Proviantmeister 1 Abosnoi oder Wagenmstr. 1 Lazareth-Aufseher	sind Wachtmstr. jeder bekommt jährlich 42 Rubel Löhnung.

1 Regiments-Schreiber, jährlich 50 Rubel.

4 Schreiber 1 Kommissariats-Schreiber 1 Proviant-Schreiber	jeder 21 Rubel.

1 Stabs-Trompeter, 100 Rubel.
15 Trompeter, jeder 18 Rubel.
1 Pauker, 21 Rubel.
Dessen Lehrling, 18 Rubel.
1 Küster, 18 Rubel.
2 Profose, jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.
30 Jswoschtschiken, jeder 6 Rubel.

Kompagnie-Offiziere:

Die an Gage, ingleichen anstatt der Denschtschiken und Rationen, überhaupt jährlich an baaren Geld bekommen

	nach dem Etat von 1763	nach Anzeige des N. Regl.
11 Kapitäns, jeder	297 R. 80 Kop.	— 344 Rub.
16 Lieutenants, jeder	182 — 40 —	— 222 —
16 Fähnriche, jeder	151 — 60 —	— 178 —

Unteroffiziere u. s. w. bey den Kompagnien, Welche sämtlich ausser der Löhnung, auch Proviant und Kleidungsstücke bekommen:

16 Wacht-

16 Wachtmeister, jeder 42 Rubel Löhnung.
16 Capitaines d'Armes, jeder 26 Rubel.
64 Korporals, jeder 21 Rubel.
8 Bartscheerer, jeder 18 Rubel.
1104 Husaren die in die Fronte kommen } jeder 18
8 Husaren die nicht in die Fronte kommen } Rub. *).
1 Schlösser, 60 Rubel.
7 Schlösser-Lehrlinge, }
8 Schmide }
2 Sattler } jeder 18 Rubel.
2 Fahnschmide oder Pferde-Aerzte }
2 Plotniken }

Mit Inbegrif der Offiziere, gehören also nach dem Etat von 1763 überhaupt 1356 Personen **) zum Regiment, deren Gagen, Löhnungen, und Proviant jährlich 41,444 Rub. 48¾ Kop. betragen ***).

Auch hier soll das Regiment alle 8 Jahr remontirt werden. Da nun ein Husaren-Pferd zu 18 Rub. angeschlagen ist; so bekommt der Obriste

 für

*) Schon vorher ward erwähnt, daß in einem Verzeichniß nur 12 Rubel stehen; ich folge dem Etat.

**) Daß die Regimenter jezt an Mannschaft kleiner sind, weis man aus der vorn mitgetheilten Liste.

***) Nach dem neuesten Reglement jezt wegen der Zulage an Rationen, 43,556 Rub. 48 drey viertel Kopek.

für jedes jährlich 2 Rub. 25 Kop. Remontegeld, und 60 Kop. zum Beschlag; für ein Podjemni-Pferd aber jährlich $1\frac{1}{2}$ Rub. Remonte, und 40 Kop. zum Beschlag; folglich für die 1217 Husaren-Pferde jährlich 2738 Rub. 25 Kop. Remontegeld. Bey dem Regiment sind 107 Podjemni-Pferde, nemlich 30 zum Reiten für solche Unteroffiziere u. d. g. die nicht in die Fronte kommen; und 77 zu den 21 Fuhrwagen. Jedem Husaren-Pferd wird auf 8, den Podjemni-Pferden auf 7 Monat Fourage bestanden, nemlich für jedes Pferd den Monat 15 Pud Heu und 1 Tschetwert Haber, welches zusammen für $1\frac{1}{2}$ Rubel gerechnet wird. So beträgt der Unterhalt für die Pferde jährlich 15,727 Rub. 50 Kopek; wozu noch 32 Rubel für Arzney kommen. Zur Unterhaltung der Fuhrwagen werden jährlich 29 Rub. $12\frac{1}{2}$ Kop. und für Stricke u. d. g. 29 Rub. $43\frac{1}{2}$ Kop. verabfolgt.

Die Unteroffiziere und Gemeinen bekommen an Kleidungsstücken: die Mütze für $88\frac{1}{2}$ Kop. auf 2 Jahre; den Mantel für 3 Rub. $67\frac{3}{4}$ Kop. auf 4 Jahre; das Mäntelchen oder den Pelz für 2 Rub. $76\frac{1}{8}$ Kop. auf 4, aber die dazu gehörenden Knöpfe für $46\frac{1}{4}$ Kop. auf 20 Jahre; die Weste oder das Kamisol für 1 Rub. $42\frac{11}{816}$ Kop. jährlich, aber die Knöpfe dazu für $43\frac{3}{4}$ Kop. auf 20 Jahre; jährlich

jährlich 1 Paar Beinkleider für 1 Rub. $2\frac{3}{4}$ Kop. 2 Hemde, und 1 Paar Stiefeln die nebst den Sporn 98 Kop. kosten, und noch 40 Kopek zu Vorschuhen, ingleichen 18 Kop. zu einem Paar wollenen, und 1 Paar Leinwand-Strümpfen u. d. g.

Für Gewehr, Ammunizion, Mondirungen etc. und Werbungen, kostet jedes Regiment jährlich 13,523 Rub. $35\frac{3}{4}$ Kop. folglich überhaupt 74,475 Rub. $65\frac{1}{2}$ Kop. (nach dem gedruckten Etat.)

Vor verschiedenen Jahren wurden bey St. Elisabeth und in den dortigen Gegenden an der Gränze, Husaren-Regimenter auf einen vielfach vortheilhaften Fuß eingerichtet, auch hernach noch mit neuen Regimentern vermehrt. Sie bestehen aus Ungern, Moldauern u. d. g. und sind ansässig; auch Offizieren und Gemeinen statt der Gage Länder eingewiesen, wo sie Ackerbau treiben. Der Gemeine leistet seinem Offizier gewisse Arbeit. Nur der Obriste und jährlich eine Esquadron bekommen Gage, und diese Esquadron muß die Gränze beobachten und da herum reiten. Alles Gewehr ist in der Rüstkammer; die Krone zahlt das Geld zu den Pferden. Sie kompletiren sich aus sich selbst, haben sich im lezten Krieg gegen die Türken tapfer gehalten, und waren immer übervollzählig, weil sie alle Frühjahre Rekruten, und zu jeder Kompagnie 10 Mann über die Zahl,

von Hause bekamen. Sie fechten gleichsam für ihre Besitzungen und Familien, und bevölkern das Land. Der General der diese Sache in Ordnung bringen solte, schien anfänglich wenig Ursach zu finden mit seinem Schicksal zufrieden zu seyn: doch gewann die Sache bald eine andre Gestalt. — Jezt sind die Piquenier-Regimenter bey St. Ellsabeth auf ähnliche Art eingerichtet: ihre ganze Verfassung genau zu beschreiben sehe ich mich nicht im Stande. Nur merke ich an, daß dem Reich große Vortheile durch diese Leute und Einrichtungen erwachsen werden, wenn der gemeine Mann immer gehörigen Schutz und Unterstützung findet, damit er mit Lust arbeiten, und nie seine Wohnung in benachbarten Ländern zu suchen den Anschlag faßen möge. Unter den Piquenieren findet man viel Ukrainer.

XIV. Von etlichen andern Corps.

1. Vom sibirischen Corps.

In der büschingschen Erdbeschreibung wird gesagt, die sibirische Miliz heiße noch heutiges Tages Kosaken; jezt stehen dort reguläre Regimenter: nemlich nach dem vorher mitgetheilten Verzeichniß der Divisionen, 1 Dragoner- und 3 Infanterie-Regimenter; nach dem gedruckten

Etat

Etat sollen dort 5 Infanterie- und 2 Karabinier-Regimenter seyn *), deren Kosten ich aus eben dem Etat hier anführe.

Ein Infanterie-Regiment kostet dort jährlich:

für Ammunizion	14,072 R.	47 Kop.	
für Pferde und Fourage	2327 —	—	
für Gage, Sold u. Offizier-Rat.	26,582 —	50 —	
für Proviant	13,722 —	57 —	
überhaupt	56,704 R.	54 Kop.	

Ein Karabinier-Regiment kostet dort jährlich:

für Ammunizion	8738 R.	89 Kop.
für Pferde und Fourage	12,601 —	—
für Gage, Sold u. Offizier-Rat.	14,746 —	10 —
für Proviant	6115 —	50 —
überhaupt	42,201 R.	49 Kop.

Mit Inbegrif der Generalität und was dazu gehört, sind die Kosten für die im Etat angegebenen 7 Regimenter, jährlich auf 379,460 Rubel 86$\frac{31}{48}$ Kopek angesezt.

2. Von

*) Bey einer vor mehrern Jahren im Kriegskollegium erörterten Frage, was für Truppen, sonderlich in Ansehung der Kavallerie, für Sibirien die bequemsten und vortheilhaftesten wären, stimmten Einige für Karabinier- Andre für Dragoner-Regimenter.

2. Von den Garnisonen.

Zween Ausländer, ein Franzose und ein Deutscher *), sagen in ihren Nachrichten über Rußland, so viel Beleidigendes von den russischen Garnisonen, sonderlich von den Garnison-Offizieren, daß ich mich verbunden achtete, im ersten Stück dieser nordischen Miscellaneen, wo ich sie auch namentlich anführe, sie zu widerlegen, die Sache in ihrer wahren Gestalt vorzutragen, und die Gründe aus welchen ein Offizier nach der Garnison geht, zu berühren, daher ich jezt um es hier nicht zu wiederholen, meine Leser darauf verweise.

Die Garnisonen sind nicht in Regimenter, sondern in lauter Bataillons vertheilt; ihre Generale und Oberbefehlshaber sind die Oberkommandanten und Kommandanten in den Vestungen. Zusammen machen sie ein zahlreiches Corps aus, das einer großen Armee gleicht; denn man zählt 84 Bataillons, die aber nicht alle völlig gleiche Einrichtung und Verfassung haben. Es ist nemlich ein dreyfacher Unterschied bemerkbar, denn

40 Bataillons sind Gränz-Garnisonen, die in den ostseeischen, auch in andern Provinzen, stehen;

*) Bey dem ersten war es vielleicht bloßer Ausbruch der Galle, wegen seiner Gefangenschaft; der zweyte hat sich wie es scheint, durch jenen hinreißen lassen.

stehen; z. B. in St. Petersburg 5, in Wiburg 4, in Riga 4, in Dünamünde 1, in Tobolsk 3, in Tomsk 1, in Irkutzk 1, in Selenginsk 2, Bataillons. Jedes besteht aus 6 Kompagnien jede von 110 Mann Gemeinen; nemlich 4 Kompagnien Soldaten, 1 Invaliden und 1 Meister Kompagnie *). Die lezten sind blau, die übrigen grün gekleidet. Jedes solches Bataillon kostet jährlich an Gage, Sold, Ammunizion, Proviant u. d. g. überhaupt 11,690 Rubel 77¾ Kopek.

25 Bataillons stehen auch an den Gränzen, sind aber auf den Fuß der folgenden mitten im Reich befindlichen Bataillons, sonderlich in Ansehung ihrer Gage und Löhnung, eingerichtet. Von diesen stehen 6 Bataillons in Kiew, 4 in Astrakan, 3 in St. Elisabeth u. s. w. Jedes Bataillon besteht eben so wie die vorhergehenden, aus 6 Kompagnien, und kostet jährlich 9856 Rubel 63¾ Kopek.

19 Bataillons stehen mitten im Reich, z. B. 3 in Moskow, 3 in Kasan u. s. w. Jedes besteht zwar aus 6 Kompagnien, aber ohne Meister-Kompagnie, nemlich aus 5 Kompagnien Soldaten, und 1 Kompagnie Invaliden, darunter

*) Sie werden zu allerley Arbeiten in den Vestungen gebraucht.

darunter 30 Mann Arbeiter begriffen sind. Jedes kostet jährlich 9903 Rubel $49\frac{3}{4}\frac{1}{8}$ Kop.

Alle 84 Bataillons kosten jährlich überhaupt 902,213 Rubel $51\frac{1}{4}\frac{1}{8}$ Kopek. Hierzu kommt der Gehalt für die Oberkommandanten *), Kommandanten, Platz-Majors u. s. w. welcher jährlich 51,136 Rubel $66\frac{1}{2}$ Kopek beträgt; ingleichen für Kommandanten-Schreiber, Garnisen Musikanten u. d. g. 1050 Rubel 26 Kop. daß also der ganze Aufwand für die Garnisonen mit Inbegrif der Kommandanten, jährlich in 954,400 Rubel $43\frac{3}{4}\frac{1}{8}$ Kopek besteht.

Ueberhaupt stehen die Garnisonen nicht blos in Vestungen, sondern auch in offenen Oertern; sie sind auch nicht blos bestimmt eine Vestung zu vertheidigen: in großen Vestungen müssen Feldregimenter die Wachen besorgen. Ihr Dienst ist mancherley: sie besetzen die Wachen in der Stadt, empfangen und transportiren Rekruten, werden auf Execution gesandt, zu militärischer Hülfe wo solche von der Obrigkeit begehrt wird, auch zu Arbeiten an Vestungen u. d. g. gebraucht. — Ihr Gehalt ist weit kleiner als bey den Feldregimentern;

*) Ein Oberkommandant in einer ansehnlichen Vestung, hat auch die Garnisonen der kleinern in der Provinz befindlichen Oerter, unter seinem Befehle.

tern; dagegen findet der gemeine Soldat in der Stadt leicht Mittel zu allerley Erwerb, daher er mit seinem Sold auskommt, auch dabey seine Familie ernährt, wie schon im angeführten ersten Stück ist gezeigt worden. Man findet zwar auch viel junge Leute in den Garnisonen, von denen manche zu Feldregimentern versezt werden; doch wird gemeiniglich der Soldat, nachdem er geraume Zeit im Feld gedient hat, zu seiner mehrern Schonung und Ruhe, nach einer Garnison erlassen, wo er heirathen, dem Staat neue Soldaten erzeugen und erziehen, und so seine Tage beschließen kan, ohne gezwungen zu seyn, zur ganz entwohnten Bauer-Arbeit zurückzukehren. So vertreten die Garnisonen zugleich die Stelle eines Invaliden-Hauses, aber nach einer sehr weisen Einrichtung die dem Reich vielfache Vortheile bringt; wovon ich noch am Ende bey der Anzeige des Rekrutirens, etwas zur Widerlegung schief urtheilender Ausländer, erwähnen werde.

Ein Offizier der wegen Schwächlichkeit, Alters, um seine Kinder bequemer erziehen zu können, oder aus andern Ursachen, von dem Feldregiment zur Garnison geht, erhält sonderlich wenn er schon ein Jahr in seinem Karakter gestanden hat, desselben Verhöherung; der Kapitän wird zur Garnison als Major versezt. Dieß bewegt wohl

Man

Manchen um die Versetzung zu suchen, in der Hoffnung, daß man nach einiger Zeit wieder zu einem Feldregiment zurückgehen könne. In der Garnison selbst ist nur selten von einem Avancement zu hören, weil daselbst immer viel überkomplette Offiziere von allerley Rang gefunden werden, sonderlich Majors die Kapitäns-Dienste thun **). Hingegen findet der Garnison-Offizier, er stehe in der Stadt oder auf dem Lande im Quartier *), mehrere Ruhe, bequemere Gelegenheit sich einzurichten und eine kleine vortheilhafte Wirthschaft zu treiben, wozu ihm eines Theils seine Soldaten beförderlich seyn können. Man findet Männer, die bey ihrer kleinen Gage, mit den Ihrigen ordentlich und anständig leben; ohnehin haben sie in Ansehung des Dienstes weit weniger Aufwand als bey den Feldregimentern. Sie bekommen aber auch ausser ihrer an sich selbst kleinern Gage, weder Rationen noch Denschtschiken; anstatt der

letztern

*) Man spricht von einigen bevorstehenden Aenderungen wegen der überkompletten.

**) Zuweilen findet man Offiziere und Gemeine in der Stadt einquartiert, wo beide freies Quartier bekommen, in einigen Städten muß der Offizier sein Quartier und Holz selbst besorgen, daher sich dann einige in der Vorstadt eigne Häuser bauen. Zuweilen stehen Offiziere und Gemeine auf dem Lande nicht weit von der Stadt.

leztern muß der Bataillon-Commandeur jedem Staboffizier 2, und jedem Subalternoffizier 1 Soldaten zur Bedienung geben.

Der Bataillon-Commandeur ist ein Obristlieutenant, oder Premier-Major; selten ein Obrister. Ausser seinem Gehalt kan er einige Vortheile finden, sonderlich da sich seine Soldaten zu Ausrichtung seiner Geschäfte bald willig machen lassen. — Der Gehalt und die Einrichtung eines Gränz-Bataillons ist:

1 Bataillon-Commandeur, bekommt jährlich überhaupt 200 Rubel.

Der Unterstab:

1 Adjutant bekommt 80 Rubel.

1 Bataillon-Feldscheer, 120 Rub. und anstatt des Denschtschiks dessen Lohn von 5 Rub. 52 Kop. und dessen Proviant.

1 Proviantmeister, ist Sergeant } jeder 10 Rub.
1 Sergeant bey dem Lazareth } und Proviant.

12 Profose, nemlich für jede Kompagnie 2, jeder 5 Rub. und Proviant.

Bey den Kompagnien:

6 Kapitäns, jeder 133 Rub. 33⅓ Kop.

6 Lieutenants, jeder 80 Rubel.

6 Fänrichs, jeder 66 Rub. 66⅔ Kopek.

Folgende Unteroffiziere und Gemeine bekommen ausser ihrer Löhnung, auch Proviant und Kleidungsstücke:

18 Sergeanten (bey jeder Kompagnie 3), jeder 10 Rub. Löhnung.

6 Kapitaines d' Armes
6 Furier
2 Fahnjunker, bey 4 Kompagnien } jeder 8 Rub.

24 Korporals, jeder 7 Rub. $33\frac{1}{8}$ Kop.

660 Gemeine, jeder 5 Rub. 52 Kop.

6 Bartscheerer jeder 5 Rubel.

Trommelschläger u. s. w.

Hingegen bey den Bataillons mitten im Reich, ingleichen bey denen so auf eben den Fuß eingerichtet sind, ist die Gage noch kleiner. Denn daselbst bekommt überhaupt jährlich der Bataillons-Commandeur 150 Rubel; der Adjutant 60 Rub. der Feldscheer 120 Rub. und für den Denschtschik dessen Proviant und 3 Rubel 75 Kopek Löhnung; ein Kapitän 100; ein Lieutenant 60; ein Fänrich 50 Rubel; ein Sergeant 7 Rubel 50 Kopek; ein Gemeiner 3 Rubel 75 Kopek.

Der Abzug für Arzneyen und an das Lazareth hat hier eben so statt, und ist von gleicher Größe, wie bey den Feldregimentern.

Vormals gingen viel junge Edelleute in die Garnison, um daselbst den Kriegsdienst vorläufig

zu lernen, und dann zur Armee; das geschicht jezt seltner, da sie häufig bey den Garde-Regimentern ihren Kriegsdienst anfangen. Doch sieht man auch wie vorher erwähnt ward, noch junge Leute in der Garnison, aber auch viel Männer mit grauen Häuptern, von grosser Erfahrung und bewährter Rechtschaffenheit.

3. Die Landmiliz.

Sie hat wie vorher erwähnt wurde, ihre eigne Generalität, nemlich 1 General en Chef, 2 Generallieutenants, 6 Generalmajors; und besteht theils aus Infanterie, theils aus Kavallerie. Die Gagen sind kleiner als bey den Feldregimentern; doch bekommen die Stab- und Oberoffiziere der Infanterie, eben so viel Rationen und Denschtschiken als bey den Feldregimentern; und die bey der Kavallerie, wie die Karabinier-Offiziere: nur ist hier die Löhnung eines Denschtschiks 4 Rubel 20 Kopek.

Die Einrichtung der Infanterie-Regimenter stimmt in Ansehung der Bataillons, Kompagnien, Stab- Ober- und Unteroffiziere, wie auch der Gemeinen, völlig mit einem Musquetier-Regiment überein, sogar in Ansehung der dabey befindlichen 2 Grenadier-Kompagnien; nur hat ein Infanterie-Regiment bey der Laudmiliz, 24 Fuhrknechte mehr,

 als

als ein Feldregiment. — Die Offizier bekommen ausser ihren Rationen und Denschtschiken, jährlich an Gage: der Obriste 400, der Obristlieutenant 240, der Prem. Major 200, der Sek. Major 166, ein Kapitän 133, ein Lieutenant 80, ein Unterlieutenant und ein Fähnrich jeder 66⅔ Rubel; hingegen die Unteroffiziere und Gemeinen ausser ihren Kleidungsstücken und Proviant, jährlich Löhnung: ein Feldwebel 24, ein Sergeant 10 Rubel; ein Grenadier 5⅓, ein Musquetier 5 Rubel, ein Plotnik u. d. g. 5 Rubel, ein Fuhrknecht 4 Rubel — Jedes Infanterie-Regiment kostet jährlich an Gage, Sold, Offizier-Rationen, und Proviant 26,393 Rubel 4 Kopek und an Gewehr, Mondirungen, Ammunizion, Pferden, Fourage, Unterhaltung der Artillerie u. s. w. 14,474 Rub. 79½ Kop. — Ein Kavallerie-Regiment, zu 5 Esquadrons, oder 10 Kompagnien gerechnet, dazu überhaupt 952 Personen, darunter 690 in die Fronte kommende gemeine Reiter, gehören, erfodert jährlich für Gage, Sold, Proviant etc. 13,940 Rubel 93 Kop. und für Gewehr, Ammunizion, Pferde, Fourage, Unterhaltung der Artillerie, Fuhrwerke u. s. w. 15,863 Rub. 77 Kopek. — Auch hier ist der Abzug für Arzney und an das Lazareth, wie bey den Feldregimentern.

4. Von

4. Von den Legionen oder Cohorten.

Im lezten türkischen Krieg wurden 2 Legionen errichtet, die man auch Cohorten nannte; nemlich die St. petersburgsche, und die moskowsche; jede hatte ihren eignen General, und bestand aus 6666 Mann, die in lauter sogenannte leichte Feld-Kommandos vertheilt waren. Zu einem solchen gehörten 2 Kompagnien Infanterie, 60 Dragoner, 30 Jäger und einige Artilleristen; die man sämtlich theils aus alten Regimentern zog, theils aus Rekruten formirte. Jedes Feld-Kommando hatte einen Obristlieutenant oder Premier-Major zu seinem Commandeur. — Bey Perekop zeigte der Anführer einer solchen Legion, einen etwas übereilten Muth; zum Glück entstanden keine üblen Folgen. Nach geendigten Krieg wurden die Legionen wieder aufgehoben und unter andre Regimenter vertheilt.

5. Von den irregulären Truppen.

Eigentlich bestehen sie blos aus Kasaken, bey welchen neuerlich mancherley gute Abänderungen sind vorgenommen worden. Man hat nicht nur verschiedene reguläre Regimenter aus ihnen errichtet; sondern auch ihnen überhaupt eine bessere Einrichtung gegeben, und ihren Offizieren größe-

 res

res Ansehn eingeräumt, wodurch Ehrbegierde angeflammt und Ordnung erhalten wird. Vormals mußte der Kasaken-Obriste unter dem Befehl eines jeden Fänrichs von der Armee stehen, und von ihm manche harte Begegnung erdulden: dieß hat aufgehört, seitdem die Kasaken-Offiziere ordentliche Offizier-Patente bekommen. — Einige haben selbst eine Art von regulärer Form angenommen z. B. die tschugujewschen am Don. Ihr Ataman *) der Generals-Patent hat, wünschte sie möchten Husaren werden; dieß verbaten sie; haben sich aber sehr in Waffen geübt, und mit völliger Rüstung versehen, bey der sie aber noch den Spies gebrauchen. Ihr Obrister hat Prem. Majors-Patent, auch ihre übrigen Offiziere haben Patente. Sie stellen allezeit 500 Mann ins Feld.

Die Truppen welche sie ins Feld stellen, kosten der Krone wenig: sie unterhalten sich selbst, und bekommen von ihrer Nation einen Zuschuß. Ueberdieß müssen die zu Hause bleibenden eine gewisse Mannschaft zur Bedeckung der Linien oder Gränzen, stellen: welches bey den donschen Kasaken zum Beträchtlichen hinansteigt, daher hat ihr Ataman

*) Es giebt unter ihnen zweyerley Atamans; der oberste Ataman ist gleichsam ihr Fürst; dann hat jedes Regiment seinen Ataman oder Obristen.

Ataman unter ihnen grosses Ansehn. *) — Im Feld sind sie zu Ueberfällen, zum Nachsetzen, zum Rekognosciren u. d. g. ungemein brauchbar; sie attaquiren schnell, verbreiten Verwirrung unter dem Feind, und können sich, wo es nöthig ist, bald und mit vieler Klugheit zurückziehen. Ihr Dienst gränzt oft nahe an den Husaren-Dienst. — Ueberdieß werden sie zu verschiedenen andern Geschäften gebraucht. So waren sie z. B. im lezten türkischen Krieg in den ungeheuren Steppen gegen die Krim zu, wo man keinen Baum und selten Wasser sieht, gleichsam die Wegweiser, Begleiter und Posthalter für die Reisenden, sonderlich für die hin und her abgefertigten Offiziere und Couriere. Zu ihrem Aufenthalt hatten sie in Ermangelung der Häuser, Löcher in die Erde gegraben, bey denen sich ihre sehr abgejagten Pferde mit Gras ernährten.

Die Kalmücken sind auch irreguläre Truppen, werden aber eigentlich nicht dazu gerechnet. Nicht sowohl weil man die Kasaken in Vergleichung mit ihnen, für reguläre Regimenter halten könte; sondern eigentlich weil sie selten im Feld

*) Auch ansehnliches Vermögen; von einem Namens Jefremow der vor mehrern Jahren in Arrest kam, meinte man, daß seine Einkünfte jährlich weit über 100,000 Rubel betrügen.

gebraucht werden. Inzwischen sind sie eine sichere Wache für die Armee gegen Ueberfälle. Der Kalmück legt sich platt an die Erde, und entdeckt vermittelst seines scharfen Gehörs, bald jede Bewegung von weiten. Ehe ein Feind anrückt, kan alles zum Empfang in Bereitschaft seyn. — Die wilden Kalmücken die ihren Pelz oft von Schultern herabfallen lassen, und dann nackend reiten, deren Waffen nur Bogen, Spies und ein alter Säbel sind: machen freilich bey einer Armee einen sonderbaren Anblick, zumal wenn sie hinter sich auf dem Pferd ein Stück übelriechendes Fleisch herumführen. Doch soll man jezt schon Kalmücken sehen die mehr Ordnung bey sich eingeführt haben; es ist mir sogar gesagt worden, man finde unter den Kasaken Offiziere die von kalmückischer Geburt sind, aber Offiziers-Patent und Rang erlangt haben.

XV. Von den Rekruten.

In Rußland hat man nicht nöthig große Summen auf Werbungen zu verwenden: die Rekrutirung kostet der hohen Krone keinen Rubel; ein Vortheil den diejenigen selten erwägen, welche die russischen Staats-Einkünfte, mit denen in andern Reichen, in Vergleichung setzen. Auch bedarf

bedarf es keiner gewaltsamen Pressungen wie in England; sondern so oft die Armee einer Ergänzung bedarf, wird die Rekrutirung ausgeschrieben, und bloß bestimmt, der wievielste Mann soll geliefert werden, z. B. von 400 Seelen, etwa eine *). Der Edelmann weis wie viel männliche Köpfe ihm bey der lezten Revision (die bis zu einer neuen Revision der Maaßstab bleibt,) sind angeschrieben worden **); folglich auch wie viel Leute er liefern muß: Die Anzahl zeigt er seinen Unterthanen an, welche nun sogleich für die Ausfindigmachung und Herbeyschaffung sorgen. Edelleute welche nur wenig Seelen in ihrem kleinen Dorf haben, liefern entweder einen Kerl, und bleiben dann bey den folgenden Rekrutirungen verschont, bis die Reihe sie wieder trift; oder ihrer mehrere vereinigen sich, und kaufen gemeinschaftlich einen Rekruten, wozu ihre Erbbauern das erfoderliche Geld zusammen bringen. Mancher Kerl bietet sich an, für seine Brüder in demselben Dorf Re-

 krute

*) Man erinnere sich, daß die Größe der russischen Güter nach der Anzahl der Erbbauern männlichen Geschlechts, bestimmt wird.

**) Auch die Kinder werden dazu gerechnet; was in der Zwischenzeit geboren wird, oder stirbt, kommt nicht in Anschlag; wer viel kränkliche u. d. g. Leute in seinem Gebiet hat, dem fällt die Lieferung beschwerlicher.

krute zu werden, und erhält dafür von ihnen ein ansehnliches Reisegeld. Hat der Edelmann einen widerspenstigen Bedienten, so läßt er ihn zur Strafe zum Rekruten anschreiben. Wie in allen Ländern, so hat auch in Rußland nicht jeder junge Kerl Lust zum Kriegsdienst *).

Nicht jede Provinz oder Gegend liefert Rekruten, z. B. die Kasaken deren Dienst in der Besetzung und Beschützung einer gewissen Gränze besteht; oder die immer eine festgesezte Anzahl Leute ins Feld stellen müssen. Die in Ingermanland wohnenden russischen und finnischen Bauern, sind von der Rekrutirung frei. Die Lief- und Ehstländer bezahlen anstatt der Rekruten, von jedem Haaken jährlich eine bestimmte Abgabe unter dem Namen des Roßdienst-Geldes. Ueberdieß

*) Gesezt der Edelmann liefert nicht seinen besten Kerl ab: man hat ja in allen Ländern das Sprüchwort, daß der Soldatenstand den Menschen in Ordnung bringt: er muß dem Kalbfell folgen! Ein Bauer der seinen Sohn nicht gern hergeben will, mag wohl zuweilen seinen Herrn sich durch ein Geschenk geneigt zu machen, oder dessen Uprawitel (Verwalter) zu bestechen suchen. Man hat Beyspiele daß Leute aus Abneigung gegen den Kriegsdienst, sich selbst verstümmelt, oder ihre Eltern die sie greifen und abliefern wolten, in Lebensgefahr gesezt haben; doch sind sie selten. In andern Ländern scheuet sich der Bauer weit mehr vor dem Kriegsdienst.

dieß sind ganze Völkerschaften, und unter den Russen viele Klassen und Stände, der Rekrutirung gar nicht unterworfen. Wer daher aus den Rekruten-Lieferungen die eigentliche Bevölkerung des russischen Reichs berechnen will, der kan keine andre als falsch- oder willkührliche Zahl zusammenbringen.

Die Rekruten werden bey dem Gouverneur oder Woiwod abgeliefert, von einem Wundarzt genau besichtigt *), gemessen, dann empfangen, und von den dazu kommandirten Offizieren zu den Regimentern abgeführt: Aus ihnen dann Soldaten, Denschtschiken, Fuhrknechte, (auch für die Flotte Matrosen,) genommen. — Da es, wie ich schon anderwärts angezeigt habe, dem Edelmann freysteht anstatt des Rekruten, einen Bauer zum Kolonisten zu liefern; so darf er wegen der Besichtigung und des Maaßes eben nicht verlegen seyn; selbst denen ist bald gerathen, die etwa eine Abneigung gegen den Kriegsdienst bey sich spüren. — Bey dem Empfang sieht man ohnehin mehr auf die körperliche Stärke, als auf die Länge. Das mittelste

*) Sie werden nackend besichtigt: zuweilen mag wohl ein Geschenk einer übertriebenen Tadelsucht begegnen, oder veranlassen, daß bey dem Messen der Kerl etwas stärker gepreßt, und dadurch seine Länge ansehnlicher wird.

mittelste Glied der Feldregimenter besteht gemeiniglich aus kleinen, aber untersetzten; das erste hingegen aus ansehnlichen langen Leuten. Man sieht ganze Regimenter, von denen man sagen kan daß sie aus lauter auserlesenen langen Soldaten bestehen; dahin gehören unter andern die Garden, und ein Paar Küraßier Regimenter. Was für schöne Leute fand man unter dem um das Jahr 1758 errichteten sogenannten neuen oder schuwalowschen Corps! — Das kleinste Maaß eines Rekruten war sonst 2 Arschin 4 Werschok (d. i. $2\frac{1}{4}$ Arschin, oder 5 Fuß 3 Zoll englisches Maaß,) neuerlich ist es $\frac{1}{2}$ Werschok heruntergesetzt worden; weil nicht die Länge, sondern die Stärke u. d. g. der Soldaten, einer Armee ihren Vorzug und innern Werth giebt.

Nach den ergangenen Verordnungen, soll dem Rekruten unter Weges mit großer Sanftmuth begegnet, der Desertion vorgebeugt, aber er im ersten Jahr nicht darum bestraft, auch ihm das Gewehr und dessen Behandlung nicht eher gezeigt werden, bis er schon 2 Monat bey dem Regiment gewesen ist. Eine sehr weise Verordnung! Ohnehin macht es eine große und schnelle Veränderung, wenn der Rekrut den langen Marsch antreten, Wetter und Beschwerde ertragen, und statt der gewohnten Fleischtöpfe, sich mit magrer Soldatenkost

tenkost behelfen muß; wozu vielleicht ein lange anhaltender Gram kommt, da er sich aus den Armen der Seinigen gerissen sieht, mit sehr zweifelhafter Hofnung jemals wieder zu ihnen zu kommen. Strenge Begegnung könnte bald seinen Muth ganz niederschlagen, ihn in Krankheit stürzen, zum Entlaufen veranlassen, oder ihm den Kriegsdienst äusserst widrig machen. Inzwischen wünschen einige Offiziere, nicht nur gute, sondern auch schon etwas abgerichtete, Rekruten ihrem Regiment abzuliefern; daher exerziren sie dieselben wenn sie in das Nachtquartier rücken, und an Rasttagen; wobey es nicht immer ohne Strafen abgeht. Hier ist wohl Mäßigung und Nachsicht zu empfehlen; da schon der Marsch an und für sich, nebst dem dabey beobachteten Kommando, für den Rekruten eine Abrichtung und gleichsam die erste Schule ist; das Exerziren kan man füglich der Zeit überlassen.

Der Kaiser Peter I wolte daß die Rekruten, so viel möglich, zuerst in die Garnison kommen, daselbst exerzirt, und des Kriegsdienstes gewohnt werden, dann zu den Feldregimentern gehen; und so die Garnisonen gleichsam Pflanzschulen für die Armee seyn solten. Wegen mancher hieraus entspringenden Unbequemlichkeit, ist man von dieser Einrichtung abgegangen, welches im Jour-

nal

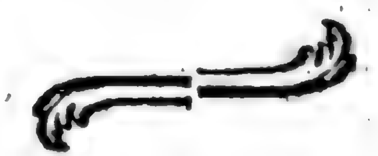
nal encyclopédique auch anderweitig, aus Mißverstand und Unbekanntschaft mit dem Zusammenhang, ist getadelt worden. Was man wider die getroffene Abänderung vorbringt, hält bey genauer Erwägung nicht Stich. Freilich sind im lezten türkischen Krieg viel Rekruten gefodert und geliefert worden; aber welche kriegführende Macht braucht keine Rekruten? Und nun bedenke man, wie viel besondern Armeen und Corps Rußland damals ausserhalb und im Reich vollzählig erhalten, wie viel Gränzen und eingenommene Vestungen besetzen mußte. Gesezt daß jeder Rekruten-Transport mit einer merklichen Verringerung bey der Armee angekommen ist: unter Weges wurden viel Leute zu Besatzungen abgenommen; andre wurden durch das ungewohnte Klima und andre Zufälle krank; dieß würde auch geschehen seyn, wenn sie vorher eine Zeitlang in der Garnison gewesen, und von dort zur Armee gekommen wären. Welches Reich pflegt wohl mitten im Krieg seine Rekruten erst in der Garnison einer langen Abhärtung zu unterwerfen? Ueberdieß wird vermuthlich die Zahl der im lezten Türken-Krieg unter Weges krank befallenen und gestorbenen Rekruten, viel zu hoch angegeben: man sieht nur auf die Größe der Lieferungen, nicht auf den Abgang welchen jeder Krieg nach sich zieht,

zumal

zumal wenn er mit so viel Nachdruck, zu Wasser und Land, geführt wird. Selbst die Zeit rast bey jeder Armee viel dahin; und mitten in der Ruhe des Friedens sind öftere Ergänzungen nöthig. Hierzu setze man noch, daß der Russe von Natur ausdauernd, auch weiter Reisen und Märsche gewohnt ist, weil er aus entlegenen Provinzen jährlich nach Gegenden hinzieht wo sich ihm Mittel zum Erwerb darbieten, wie ich schon anderweitig gezeigt habe. Er bedarf also keiner langen Uebung und Abhärtung. Gleichwohl hat man aus weiser Vorsicht bey der vorher angeführten Abänderung auch darauf Rücksicht genommen, und befohlen, daß jedes ins Feld ziehende Regiment, ein ansehnliches Kommando in seinen beständigen Quartieren zurücklassen soll, damit daselbst die Rekruten können empfangen, exerzirt und zum Kriegsdienst angewöhnt werden. Wird diese Einrichtung immer genau beobachtet, so wird die Absicht völlig, so wie in den Garnisonen, erfüllt, und zugleich den vormaligen Unbequemlichkeiten begegnet. Denn nach des Kaisers Peters I Verordnung solten die alten Soldaten ganz verabschiedet, und nach Hause erlassen werden. Was solten sie daselbst anfangen? Der Bauer-Arbeit waren sie entwohnt, auch theils zu alt dazu; überdieß mußten sie sich durch ihre Kleidung von den Bauern unterscheiden; es fehlte ihnen an Mitteln ein ergiebiges Gewerb anzufangen: sie fielen vielleicht den Ihrigen zur Last. Was für sie eine Belohnung langer treuer Dienste, und ein Stand der Ruhe im Alter nach vieler Beschwerde, schien, war es in der That nicht. Wolte der verabschiedete Soldat heirathen, so fehlte es ihm an Geld ein Weib zu kaufen, und an Mitteln seine Kinder zu ernähren: durch seine Unthätigkeit war er gleichsam für den Staat verloren;

loren; gleichwohl wurde, um seine Stelle bey der Armee wieder zu besetzen, nun ein anderer frischerer Kerl dem Ackerbau entzogen. Da man nach Endigung des lezten preußischen Kriegs, der so viel Tausende von Menschen gekostet hatte, dem Reich eine Erleichterung und Erholung, sonderlich zur Begünstigung der Bevölkerung, gönnete; so erwählte man ein sehr vortheilhaftes Mittel: Den alten Soldaten gab man anstatt des Abschieds, eine Versorgung in der Garnison, wobey sie nach ihrem Vermögen dem Staat Dienste zu leisten fortfahren, mehrere Ruhe, und einige Mittel zum Erwerb finden, eine kleine Wirthschaft treiben, und Kinder zeugen, die wenigstens eines Theils auf Kosten der Krone erzogen werden. Hierdurch erspart man Rekruten; und die Garnisonen ersetzen die Stelle der Invaliden-Häuser; zugleich sind sie aus sich selbst vortrefliche Pflanzschulen für die Armee. Wie unzeitig hat man in Bouillon eine Einrichtung oder Abänderung getadelt, die man weder kannte noch verstand!

Da die Rekruten nicht für Geld geworben; aber Pferde und andre Bedürfnisse zuweilen theuer eingekauft werden; so haben müssige Köpfe hieraus Anlaß zu etlichen witzigen Einfällen und Vergleichungen genommen, sonderlich in Hinsicht auf Schonung, Pflege und Nachfrage: sie gehören nur in ein Vademecum; ich übergehe sie stillschweigend.



Kürzere

Kürzere Aufsätze.



I.

Die zwischen dem Durchl. Herzog Carl Königl. Hoheit, durch Höchst-Dero abgeordneten gevollmächtigten Minister den Hochwohlg. Herrn Eberh. Christoph Baron v. Mirbach Kön. Poln. und Churfürstl. Sächs. Geheimen Rath, Starosten auf Polangen, und Ritter des St. Alexander-Newsky-Ordens; und den bey der ausgeschriebenen Conferenz und Landes-Versammlung zu Mitau den 16ten Dec. 1758 anwesend gewesenen Herrn Oberräthen und Adel einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, paciscirten Punkte, und bewilligte, auch von beiden Theilen mit Deroselben eigenhändigen Namens Unterschriften und Insiegeln authorisirten Reversalien *).

 Wir

*) Es ist mir nicht bekannt ob diese kurländische Staatsschrift bereits irgendwo gedruckt vorhanden sey. Der schon anderwärts namhaft gemachte Herr Probst Bau-

Wir von Gottes Gnaden Carl in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog.

Urkunden hierdurch für Uns und Unsre fürstlichen Successoren, auch allermännigst:

Da nach der allerhöchsten Vorsehung Gottes es dahin gediehen, daß Ihro Königl. Majestät von Polen, Unser allergnädigster König und Herr, auch allertheuerster Herr Vater, in Gefolge des zu Warschau den 30sten Oct. dieses laufenden 1758sten Jahres gehaltenen Senatus Consil. Uns und denen von Uns zu erzielenden männlichen Erben, die Herzogthümer Kurland und Semgallen, durch allerhöchst Deroselben Provisional-Diploma d. d. Warschau den 16ten Nov. dieses Jahrs, zu Lehn allergnädigst verliehen, auch zur solennen Huldigung und Lehns-Empfängniß den 2ten Jan. des herannahenden 1759sten Jahres bestimmt

Baumann zu Wenden, hat sie mir mitgetheilt, und ich trage kein Bedenken sie einzurücken, da sie zu näherer Kenntniß des Herzogthums Kurland dienlich ist. Eben daher führe ich auch alle am Ende unterschriebene Namen der zur kurländischen Ritter- und Landschaft gehörenden Personen, an; zumal weil die im dritten Stück der nordischen Miscellaneen befindliche kurländische Adelsmatrikul, dadurch gleichsam einen Zusatz und eine Erläuterung erhält.

Anmerk. des Herausgeb.

bestimmt haben; und denn zwar selbst in unserm Diplomate prouisionali bereits die Vorsehung geschehen, daß die Rechte und Freiheiten dieser Herzogthümer, und insonderheit des gesamten Adels, sowohl im Geistlichen als Weltlichen, allewege unverrückt und aufrecht erhalten werden sollen; wozu Wir auch selbst gnädig geneigt seyn. Jedoch da Wir ferner uns zu Gemüthe gezogen, daß nach dem Beyspiel unserer hochseligen Vorfahren am Herzogthum, und in Rücksicht auf die guten Neigungen und Devotion so eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer gegen Uns zu erkennen gegeben, es ganz billig sey, daß Wir sie durch genugsame Reversalien in Sicherheit tam in fecularibus quam ecclefiafticis setzen: als haben Wir zu dem Ende den Wohlgeb. Herrn Eberh. Christoph Baron von Mirbach, Königl. Geheimen Rath, Starosten auf Polangen, und Ritter des St. Alexander-Newsky-Ordens, mit völliger Vollmacht nach Kurland abgefertigt gehabt, um hierinnen mit denen auf den 5ten Dec. versammelt gewesenen Oberräthen auch einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft derselben Herzogthümer, Unterredung zu pflegen, und über die unsern Reversalien einzuverleibenden Artikel sich zu vereinigen; auch folglich in unserm hohen Namen ihnen billige Reversalien zu ertheilen.

 Alldie-

Alldieweilen nun die Wohlgeborne Herrn Oberräthe, und eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, dieses unser gnädiges Anerbieten mit unterthäniger Reverenz angenommen, und mit unserm obgedachten bevollmächtigten Minister übereingekommen: Als sind zu immerwährenden Gedächtniß folgende Punkte aufgesetzet.

Fürs erste

Geloben und versprechen Wir als ein Mitglied des Königreichs Polen und Großherzogthums Litauen, mit unserer lieben Landschaft, dem König unserm Herrn und der Durchlaucht. Republik beständig treu zu verbleiben, und Uns von derselben niemalen zu trennen.

Fürs zweyte

Sagen Wir gnädiglich zu, das Land und desselben Einwohner in allen Vorfällen und Bedrängnissen nach allen Unserm Vermögen zu beschützen und zu beschirmen, und sie in keiner Noth zu verlassen.

Fürs dritte

Gereden und versprechen Wir kräftiglich, daß Wir bey aller Religions-Freiheit nach der augspurgischen Confession, so wie dieserhalb in den Pactis subiectionis, Cautionibus Religionis, und den Versicherungen der vormaligen hochseligen Herzoge von Kurland, genugsame Vorsehung gesche-

geschehen, das Land und alle desselben Einwohner ganz ungekränkt erhalten und verbleiben lassen wollen. Solchemnach soll in Kirchensachen, und was dahin gehört, das Consistorial-Gericht, welches in stets blühender Observanz, also daß keine Appellation davon Statt findet, und aus den Oberräthen und Räthen augspurgischer Confession, den Superintendenten und Praepositis bestehet, und worinnen, wie allezeit, also auch ins künftige der Kanzler das Präsidium behält, alles was zur Administration der Kirchensachen gehört, verordnen und decidiren.

In denen Kirchen in welchen ein Herzog von Kurland entweder Patronus allein gewesen, oder Compatronos gehabt hat, und in allen fürstlichen und adlichen Kirchen der augspurgischen Confession zu Lande sowohl als auch in den Städten, wollen Wir keine Veränderung vornehmen, noch römischkatholische Kirchen, sacella siue oratoria, erbauen lassen, noch daß solches geschehe gestatten; und wenn Jemand dawider zu handeln sich anmaßen solte, wollen Wir auf die erste Denunciation solchen sogleich mit fürstlich-obrigkeitlicher Autorität gänzlich Einhalt thun lassen.

Wir wollen ferner alle Kirchen und Parochien bey ihren Widmen, und allen denenselben zugeordneten Bauern und andern Pertinenzien, er-

halten, mit Predigern und Kirchendienern der augspurgischen Confession versehen, denen die es vorhin gehabt, ihre Salaria aus fürstlichen Revenüen auszahlen, die Kirchen-Widmen und geistlichen Stiftungen, soweit unser ius patronatus siue compatronatus gehet, in guten Stand erhalten, auch so oft es nöthig seyn wird, selbige ausbessern, repariren, und die alten Kirchen in soweit sie verfallen, neu erbauen lassen.

Das ius patronatus welches und woselbst es die Herzöge von Kurland gehabt, verbleibet Uns zwar unverrückt; Wir lassen Uns aber gnädiglich gefallen, daß wo es nöthig, solches unsre Oberräthe und Räthe in unserm hohen Namen exerciren, und sowohl die Prediger augspurgscher Confession, wenn Wir dazu tüchtige Personen werden ernannt haben, vociren, und das weitere Erfoderliche verordnen, auch in etwa zu suchenden Dispensationen und andern geistlichen Sachen die vorhin zu der Landesregierung Erkenntniß gehörig gewesen, bescheiden mögen; zu welchem Ende Wir uns denn insonderheit verbinden, in Besetzung des Oberraths und Raths auch Superintendenten und Praepositorum-Stellen, einfolglich mit Bestellung des ganzen Consistorii, so zu verfahren, wie es der weyl. Durchl. Herzog von Kurland

Kurland Friederich Casimir hochl. Gedächtniß in der Ao. 1684 mit einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft errichteten, und von Sr. Königl. Majest. von Polen besonders confirmirten Composition, zugesagt und versichert, auch solche Versicherung in dem Landtags-Schluß von 1692 wiederholet haben. Jngleichen lassen Wir auch das ius patronatus in ihren *) Kirchen und das Recht in ihren Gütern Kirchen augspurgischer Confession zu bauen und zu renoviren, als wie sie es vorher gehabt haben, auch haben können, überall und in allen Stücken frei und unverlezt verbleiben; und sagen auch gnädiglich zu den Bekennern der reformirten Religion die sichere freie und ungekränkte Religions-Uebung, so wie solche laut Königl. und Fürstl. Concessionen bis anhero gehabt, ferner zu gestatten.

Weilen auch die von dem weyl. Durchl. Herzog Gotthard christmildesten Gedächtnisses, gemachte Kirchen-Ordnung längstens nach dem Versprechen der vorigen Fürsten, revidirt und nach jetziger Zeit Umständen eingerichtet werden sollen, daran denn auch seit einigen Jahren gearbeitet,

*) Hier hat wohl der Abschreiber das Subjekt, nemlich die Ritter- und Landschaft, oder die Güter Besitzer, ausgelassen.

Anmerk. des Herausgeb.

beitet, und ein Entwurf 1756 dazu den Wohlgeb. Oberräthen der Landschaft übergeben worden: so geloben Wir gnädigst, daß, wenn hierüber eine Einigung getroffen, und darin nichts unserer landesherrlichen Hoheit entgegen verfaßt seyn wird, Wir sothane Kirchen-Ordnung für alle augspurgische Confessions-Verwandte auch gnädigst annehmen und bestätigen wollen. Daferne aber und so lange die revidirte Kirchen-Ordnung aus irgend einer Ursach nicht zu Stande käme, soll es nach der alten Kirchen-Ordnung und der Obseruantia ecclesiastica, wie bisher geschehen, gehalten werden.

Wie wir nun zu hochmerklicher Bezeigung unserer ganz gnädigen Affection gegen E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft insgesamt, und alle Einwohner dieser Herzogthümer insbesondere, genugsam hierdurch dieselbe versichert, daß Wir in der Religions-Freiheit der augspurgischen Confession ganz keine Abänderung zu machen, noch machen zu lassen gemeint sind; also wollen Wir auch, daß alle und jede Officianten, Kirchenvorsteher, Kirchenvisitatores, ingleichen alle Kirchen- und Schulbediente ohne Ausnahme, augspurgscher Confession seyn sollen; der aber zur Veränderung seiner Religion schritte, resignirt seinem Officio sogleich;

sonsten

sonsten aber keins von unsern fürstlichen Aemtern wider die Reichsgesetze an Geistliche vergeben, noch gestatten, daß die Geistlichen liegende Gründe zu Lande oder in den Städten an sich bringen sollen; insofern aber dergleichen schon wider die Gesetze geschehen wäre, wollen Wir darüber, und wegen der sich hier wider die öffentlichen Verschreibungen eingefundenen Patrum societatis Jesu, auf dem ersten Landtag vor eingenommener Huldigung, und auf genugsam Verhör der Sachen, Uns weiter gnädigst erklären.

Im übrigen wollen Wir in Zukunft keine den Landesgesetzen unbekannte geistliche Collegia, Orden oder Societäten alhier introduciren lassen, und gänzlich verhüten, daß an keinem Ort der in denen in pactis subiectionis ausgedrückten Gränzen dieser Herzogthümer einbegriffen ist, ein sedes episcopalis jemals wider die pacta subiectionis errichtet werden soll.

Wenn aber Wir auf Unserm Residenz-Schloß zu Mietau für Uns eine Kapelle anfertigen lassen würden, soll, wenn wieder eine der augspurgschen Confession zugethane Herrschaft in der Regierung folgen wird, diese fürstliche katholische Schloß-Kapelle wieder gänzlich eingehen.

Da auch nach den Rechten und Gebräuchen dieser Herzogthümer sich nie irgend eine Kirche ein

ein ius asylii anmaßen dürfen; so wollen Wir auch in Zukunft dieses nicht gestatten, und zur Observanz der alten Verträge nicht zugeben, daß die römischkatholischen Geistlichen ausser ihren Kirchen öffentliche Processionen halten.

Fürs Vierte

Wollen Wir hierdurch auch gnädiglich versichert haben in secularibus eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft bey allen ihren habenden Privilegien, Immunitäten und Prärogativen zu schützen, und handzuhaben die Pacta subiectionis, die Formulam regiminis, commissorialischen Decisiones und statuta, auch alles dasjenige was von denen in diesen Herzogthümern gegenwärtig gewesenen Fürsten durch landtägliche Schlüsse und andre Instrumenta publica, versichert worden, nicht minder was in deren Abwesenheit auf den Landtägen nomine Principis et S. R. Maiestatis abgemacht ist.

Fürs Fünfte

Thun Wir hierdurch die gnädigste Zusage, daß Wir unserer Ritter- und Landschaft hiemit alle ihre von Heermeistern, Fürsten und Königen habende allodiale Erb-Lehn- oder Pfand- und andre alte Besitze, wie auch ihre und aller und jeder Landeseinwohner, von voriger oder jetzo glücklich regie-

regierender Königl. Maj. ex capite gratiae et iustitiae erhaltene Begnadigungen, von welcher Art sie auch seyn möchten, mithin auch eines jeden Würde, Dignität und habende Bedienung, auf die feierlichste Art bestätigen, also daß Niemand in seinem Besitz gegen seine habenden Verschreibungen, und gegen die Landesgesetze, turbirt werden soll.

Wie Wir denn auch insonderheit gnädiglich zusagen, daß kein einziger unserer lieben Landschaft und Landes-Einsassen die dem fürstlichen Hause in vorigen Zeiten Gelder auf fürstliche Güter vorgestreckt, vor Bezahlung der Pfand-Summen, aus ihrem Pfandbesitz gestöret, noch zu irgends einem Rechtsgange genöthigt werden, sondern darinnen alles nach Inhalt der Contracte und Verschreibungen, und wie es bisher darinnen Rechtens und gebräuchlich gewesen, gehalten werden soll.

Hiernächst wollen Wir auch unsre fürstlichen Aemter und Güter pfand- arend- oder amtsweise allerdings gemäß den Versprechungen der höchstseligen Herzoge von Kurland, wirklichen Indigenis vergeben; der in auswärtigen Diensten Eid und Pflicht stehende kurländische Adel aber bleibet, so lange er sich in fremden Diensten befindet, davon gänzlich ausgeschlossen.

Wir

Wir versichern auch zum voraus hierdurch gnädiglich, daß, wenn unsre liebe Ritter- und Landschaft allen Praetensionibus der Reluition derer von den höchstseligen Herzogen von Kurland erkauften adlichen Güter feierlichst entsagen wird, hingegen die expirirten fürstlichen Lehne die als Pfandgüter noch in des Adels Händen befindlich, wie ingleichen alle Austausche, ihren jetzigen Besitzern erb- und eigenthümlich, zu immerwährenden Zeiten als adliche Güter verbleiben sollen. Auch geben Wir E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auf derselben unterthäniges Verlangen die ausdrückliche Versicherung, für Uns und Unsre Erben, niemalen mehr adliche Güter an Uns zu kaufen.

Solchemnach wollen Wir je und alle Wege E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, auch alle Einsassen dieser Herzogthümer, bey Gleich und Recht schützen, und jedem seine Rechte lassen. Dahingegen auch Ritter- und Landschaft je und alle Wege Uns als ihrer von Gott vorgesezten Obrigkeit und Herrschaft unterthänig, gehorsam, treu und hold seyn, auch nach Inhalt der Regiments-Formel und andrer Landesrechte, insonderheit auch nach dem landtäglichen Schluß von 1692, Uns, wenn wir zuförderst Ihro Königl. Maj. das Homagium prästirt, und zu Einnehmung der

Huldi-

Huldigung von unsern Fürstenthümern und derselben Einsassen, Uns in unsern Herzogthümern eingefunden, und terminum dazu präfigirt haben werden, die Erbhuldigung gebührend leisten, und dabey mit allen übrigen Landes-Einsassen festiglich beharren wird; wogegen Wir auch der unterthänigen Bitte unsrer lieben Landschaft, unsere hohe Person an keiner auswärtigen Puisance zu engagiren, Platz lassen, auch die feste Versicherung geben, bey dem allgemeinen Friedens-Schluß die Sicherheit dieser Fürstenthümer sowohl im Geistlichen als Weltlichen, mit unserer lieben Ritter- und Landschaft zu besorgen, auch daß solche von allen paciscirenden Mächten garantirt werden möchte; zu welchem Ende Wir denn noch vor Eröfnung des Congresses einen Landtag ausschreiben wollen.

Fürs sechste.

Solte auch unsre liebe Ritter- und Landschaft und die jezt abwesenden Mitglieder derselben, noch etwa eins oder das andre von Uns vor der Erbhuldigung unterthänig zur Aufrechthaltung ihrer Rechte, zu bitten, oder einige der Landesbeschwerden zu proponiren haben; wollen Wir sie damit annoch gnädig hören, nach Möglichkeit derselben gratificiren, und dabey nach Vorschrift des landtäglichen Schlusses vom Jahr 1692 verfahren lassen.

Zu

Zu mehrerer Urkund alles obigen hat nicht nur unser bevollmächtigter Minister dieses in unserm hohen Namen unterschrieben und besiegelt, besondern Wir versprechen auch gnädiglich drob zu seyn, daß in unserm Diplomate, was Wir E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zugesagt, auch bestätiget werden, und nichts diesem entgegen darinnen einfließen möge; wie Wir denn keine Conuentione so diese Herzogthümer mit tangiren, ohne derselben Zuziehung und Mitwirksamkeit eingehen wollen; und sobald Wir von Ihro Königl. Maj. die Investitur, und das gewöhnliche Diploma ratione insignium erhalten haben werden, geloben Wir diese also von Unserm zu diesen Geschäften abgeordneten Gevollmächtigten, den Wohlgeb. Eberh. Chr. Baron von Mirbach Königl. wirkl. Geh. Rath und Starosten auf Polangen, Ritter des St. Alexander-Newsky-Ordens, paciscirten Punkte und von Uns bewilligten Reversalien, in einem zweyten Exemplar eigenhändig zu unterschreiben, und mit Unserm fürstl. Insiegel bestärken zu lassen, auch von Ihro Königl. Maj. darüber die allergnädigste Confirmation zu erbitten, und solche vor der Huldigung E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu behändigen; so wie selbige hinwieder ein Theil dieses Instrumenti in Ansehung ihrer Angelobung, von ihnen unterschrieben und besiegelt,

besiegelt, unserm Gevollmächtigten zugestellt haben. So geschehen bey der ausgeschriebenen Conferenz und Landesversammlung den 16ten December 1658.

Christoph Friedr. von Sacken, Landhofmeister und Oberrath.

Heinrich Christian von Offenberg, Oberburggraf und Oberrath.

Otto Christopher von der Howen, Canzler und Oberrath.

Franz Georg Pfeilitzer genannt Francke, Landmarschall und Oberrath.

Adam Friedr. Kloppmann, p. t. Director.

Georg von der Reck, Oberhauptmann und Commandant zu Mitau.

Friedr Reinhold Vietinghoff genannt Scheel.

Ernst Johann von Bolschwing.

Gotthard Adam von Kloppmann.

Friedr. Casimir von Holtay.

Hermann Gotthard von Brunow.

Joh Reinhold Roschkull *).

Henrich Christian von den Brincken.

Christopher Henrich von Strömberg.

Benedict Henrich von Heyking, Oberhauptmann zu Seelburg.

Carl

*) Vielleicht ist dieß die alte liefl. Familie von Koskul.

Carl Friedr. von Mirbach.
Georg Christoph de Haudring.
Friedrich Wilhelm Haudring.
Carl Gustav Kloppmann.
Ferdinand Alexander Baron von Taube.
Carl August von Haudring.
Georg Christoph von Dusterloh *) für mich und
Kraft habender Vollmacht von
Ferdinand von Witten.
Gerhard Dietrich von Vietinghoff genannt
Scheel, und in Vollmacht derer
Otto Johann von Bistramb, auch
Christoph Wilhelm von Drachenfeld **).
Otto Friedrich Krummes.
Johann Ernst von der Brüggen.
Christian Magnus von Merfeld.
Hermann Friedrich von Buttlar.
Ferdinand Pfeilizer genannt Franck.
Ulrich Behr, Oberjägermeister.
Ewald Magnus von Tiesenhausen.
Hermann Wilhelm von Buttlar.
Christoph Lewin Manteuffel genannt Szöge***)
in Vollmacht von Carl Friedrich Kloppmann.

Johann

*) Oder Düsterloh.
**) Vermuthlich Drachenfels.
***) In Lief- und Ehstland schreiben sie sich Zöge.

Johann Friedrich von Medum, und in Vollmacht derer
Otto Wilhelm Hahnbohm.
Adam von der Howen.
Carl Friedrich Pfeilizer genannt Francke.
Friedrich Wilhelm von Mirbach.
Christoph Dietrich Georg von Medum, und in Vollmacht von Dietrich von Dibbelskirch.
Otto Friedrich Schröders.
Ernst Johann Pfeilizer genannt Francke.
Johann Christoph zum Berg.
Friedr. Joh. von Elsen, und in Vollmacht
Johann Friedrich von Elsen.
Christoph Lewin Manteuffel genannt Szöge.
Ewald Carl Firks, und
Ferdinand Firks.
Magnus Heinrich von Haudring, von mir und Kraft habender Vollmacht von
Gerhard Ernst Haudring, und
Ferdinand Leopold von Haudring.
Georg Friedrich von Plettenberg, und in Vollmacht derer
Fabian Johann von Plater, und
Johann Diedrich von Holten *).
Johann Casimir von Schlippenbach.

*) Ich weis nicht ob dieser Name recht geschrieben ist.

Gotthard Ernst von Budberg, für mich und in Vollmacht für Gotth. Wilh. v. Budberg.
Ernst von der Howen, und in Vollmacht von
Georg Christoph von Wolff.
Henrich Gotthard von Plettenberg.
Christopher Alexander von Taube.
Gotthard Heinrich von Witten, und von
Carl Gotthard von Drachenfels.
Ernst Johann von Budberg, und in Vollmacht von Friedrich Casimir von Brackel.
Sigmund Friedrich Korff.
Christopher Georg von Ruttenberg *).
Friedrich Wilhelm von Merfeld genannt Hülsen.
Friedrich Wilhelm von Rosenberg.
Gotthard Dietrich von Witten, und in Vollmacht von Johann Wilhelm Witten.
Johann Ernst Frank, Goldingscher Mannrichter, für mich, und Kraft habender Vollmacht derer Reinhold von Roschkull, und
Carl Friedrich von Manteufel genannt Szöge.
Otto Johann von Buchholz.
Friedrich Christopher von der Reck, und in Vollmacht des Johann Christoph von Turnow.
Christoph Ernst von Grothuß.

Maxi-

*) Ich weiß nicht ob dieser Name recht geschrieben ist.

Maximilian von Knigge, und in Vollmacht derer Johann Alexander Korff, auch Carl Korff.

Heinrich Christoph von Merfeld.

Georg Ernst Heinrich von Strömberg.

Dietrich Casimir von der Reck.

Dietrich Keyserling *) als Hauptmann aus Bauske.

Friedrich Hahn.

Friedrich Wilhelm Schöpping.

Dietrich Wilhelm von Holtay.

Johann Hermann Keyserling, und in Vollmacht von Johann Dietrich von den Brincken.

Henrich Leopold von der Brucken genannt Fock.

Nicolaus Ernst Korff.

Johann Ernst Schöpping.

Johann Ernst Kloppmann.

Otto Philipp Grothuß.

Carl Philipp Renne **).

Friedrich Reinhold Schulze, in Vollmacht derer Christoph Heinr. Vietinghoff gen. Scheel, und Wilhelm Ernst Biestramb.

Otto Johann von Brucken genannt Fock.

*) Sie schreiben sich, wo ich nicht irre, Keyserlingk.

**) In Liefland schreiben sie sich Rönne wie hernach vorkommt.

Herrmann Friedrich Grothuß, Hauptmann zu Doblehn.

Ernst Johann von Buttlar.

Carl Friedrich Holtay.

Wilhelm Ferdinand von Vietinghoff genannt Scheel.

Friedrich Casimir von Holtay, in Vollmacht des

Johann Heinrich von Holtay.

Alexander von Medum.

Georg Magnus von Vietinghof genannt Scheel.

Friedrich Casimir von Heyking.

Christian Adam von den Brincken.

Wilhelm Ernst von den Brincken.

Georg Saß.

Carl Christoph von Ehlert.

Carl Gotthard von Roschkull.

Adolph Gustav Grothuß, für mich und in Vollmacht des

Johann Christoph von Turnow.

Ulrich Wilhelm von Stempel, und in Vollmacht

Ernst Wilhelm von der Brüggen.

Heinrich Gotthard Manteufel genannt Szöge.

Christoph Friedrich Firks.

Johann Eberhard Nagel, und in Vollmacht von

Heinrich Buchholz.

Christoph Ernst von Hettberg.

Georg Dietr. Behr, Hauptmann zu Grubin.

Eber=

Eberhard Christoph Baron von Mirbach.
Carl Conrad Korff.
Ernst von der Brüggen.
Ewald Carl Firks in Vollmacht von Johann Christoph von Raden.
Wilhelm Magnus von Funk *).
Heinrich Ernst Nolde.
Casimir Friedr. Kayserling, Hauptmann zu Windau.
Ulrich Ernst von Blomberg.
Carl Ludwig von Stempel, in Vollmacht des Ernst Roschkull.
Nicolaus Gerhard von Mirbach.
Wilhelm Ernst Korff.
Johann Christoph von Stempel, und in Vollmacht für Henr. Georg Christ. v. Knigge.
Christopher Wilhelm de Sacken.
Carl de Sacken, Hauptmann zu Durben.
Friedrich Gotthard von Mirbach, in Vollmacht des Ernst Niclas de Kleist.
Johann Ernst von Sacken, und Kraft habender Vollmacht von Friedr. Casimir von Kleist.
Alexander Casimir Korff, und in Vollmacht von

*) Dieser Name war in dem mir mitgetheilten Exemplar etwas unleserlich geschrieben, fast wie Turk, vielleicht soll es Tork heißen.

Friedrich Wilhelm Korff.
Ernst Philipp von Drachenfels.
Ernst Johann von Drachenfels.
Christopher Heinrich von Vietinghoff.
Johann Ernst von Völckersahm, und in Vollmacht derer von Liewen und von Firks.
Otto Friedrich Saß, Oberhauptmann zu Tuckum.
Carl Heinrich von Heyking.
Georg Dietrich Behr, Kraft habender Vollmacht für Dietrich Kayserlingk.
Georg Werner Behr.
Georg Gerhard Nolden.
Otto Ernst von Mehdum, für mich, und Kraft habender Vollmacht von Eberhard Christoph von Meden.
Georg Dietrich von Diepelskirch *).
Johann Friedrich Nolde.
Johann Heinrich Nolde.
Adam Michael Nolde.
Friedrich Wilhelm von Heyking, in Vollmacht derer Wilhelm Carl Korff, und Wilhelm Christopher von Rummel.
Johann Friedrich Nolde, Hauptmann zu Frawenburg.

Johann

*) Vermuthlich eine Familie mit dem vorher angeführten Dibbelskirch.

Johann Ernst von der Brincken, und in Vollmacht des Ewold von Kleist.

Hieronimus Sigismund von Buttlar.

Gotthard Wilhelm Schräders, und in Vollmacht des Ernst Heinrich von Keyserlingk.

Johann Herrmann von Brunow, und in Vollmacht für Friedrich Wilhelm Keyserlingk.

Magnus Ernst Baron von Ungar genannt Sternberg.

Johann Friedrich von Derschau.

Otto Magnus von Derschau.

Johann Friedrich von den Brincken.

Johann Ernst Korff.

Reinhold Christopher von Drachenfels, Tuckumscher Mannrichter.

Casimir Gustav von Mirbach.

Eberhard Christoph Philipp Hahn.

Johann Gerhard von den Brincken.

Friedrich Johann von Drachenfels, kurländischer Landschaft-Rittmeister, unterschrieben für mich, und Kraft habender Vollmacht

Johann Friedrich von Kutenberg, und

Nicolaus Christopher von Korff.

Johann Friedrich von Brunow.

Johann Gerhard von der Osten gen. Sacken.

Friedrich Christoph Karpp.

Ernst von der Brüggen *) in Vollmacht für Strömberg, aus Wirben.

Georg Friedrich Fircks, in Vollmacht Magnus Ernst Fircks.

Alexander von den Brincken.

Ewald Carl Fircks, in Vollmacht von Magnus Friedrich Torck.

Ernst von der Brüggen.

Ewald Friedrich Fischer, und in Vollmacht Engelbrecht Korff.

Johann Carl von der Reck.

Ulrich Ewald von Sacken.

Carl Fircks.

Johann Friedrich von Brunow.

Johann Ernst Behr.

Otto Christopher von Medum.

Christoph Ewald von Kleist.

Wilhelm Ferdinand von Vietinghof genannt Scheel, in Vollmacht derer Otto Johann Krummes, und Johann Sigmund von Aschenberg **).

Dietrich Wilhelm Hörner.

Ulrich

*) So wird es ausgesprochen, und wo ich nicht irre, auch geschrieben; in meinem Exemplar steht zuweilen Bruggen.

**) Ich weis nicht ob ich den Namen recht lese.

Ulrich von der Osten genannt Sacken, und in Vollmacht von Stempel.

Reinhold Christopher von Drachenfels, als Bevollmächtigter Gerhard Wilhelm von Aschenberg.

Johann Friedrich von Düsterloh.

Georg Heinrich von Hahn, Hauptmann zu Schrunden.

Otto Christopher von den Brincken, und in Vollmacht des Johann Christoph von Mehdum.

Georg Casimir Hahn.

Jacob Wilhelm Roschkull, und in Vollmacht von Otto Ewald von Heyking *).

Friedrich Wilhelm Liewen.

Georg Dietrich von Liewen.

Eberhard Philipp von Buttlar.

Johann Friedrich Hahn, und in Vollmacht derer Johann Friedrich Grothusen, und Magnus Heinrich von Landsberg.

Friedrich

*) Bey einer Gegeneinanderhaltung mit der im dritten Stück dieser nord. Miscell. gelieferten kurländischen Adelsmatrikul, wird sich zeigen, daß hier manche Familien-Namen vorkommen welche dort fehlen, oder anders geschrieben sind. Doch findet man auch, daß einige noch wirklich daselbst vorhandene alte Familien der damaligen Versammlung nicht beygewohnt, und sich daher nicht unterschrieben haben.

Friedrich Wilhelm von Sacken.

Carl Ernst Rönne, und in Vollmacht der Joh. Ernst von Merscheid genannt Hülsen, auch von Schulten.

Reinhold Ernst von Mirbach.

Wilhelm Alexand. Magnus Torck, Tuckumscher Mannrichter.

Carl Johann Ludwig Torck, und in Vollmacht des Georg Friedrich von Löbel.

Friedrich von Mirbach, Hauptmann zu Candau.

Heinrich Ernst Plettenberg, und in Vollmacht deren Friedrich Christ. Hahn, und

Gerhard Ernst Korff.

Georg Friedrich Pfeilizer genannt Franck.

Engelbrecht Alexander von Vietinghoff genannt Scheel.

Otto Christoph von Heyking.

Friedrich Wilhelm von Alten=Bockum.

Ulrich Gerhard Nolde.

Georg Friedrich Fircks, in Vollmacht Reinhold Ernst Bistramb, und Magnus Schilling.

Alexander Wilhelm von Heyking, für mich und in Vollmacht Carl von Alten=Bockum, aus Palten.

Christoph de Kleist, und

Dietrich de Opacki *).

Wil=

*) Ob ich den Namen recht gelesen habe weis ich nicht.

Wilhelm Heinrich Baron von Ungar genannt Sternberg *).

Heinrich Ernst de Buttlar.

Friedrich Wilhelm von Heyking, und in Vollmacht derer Georg Friedrich Wettberg, und

Carl Johann von Bagge.

Heinrich Christian von den Brincken.

Otto Friedrich von den Brincken.

Henrich von Seefeldt.

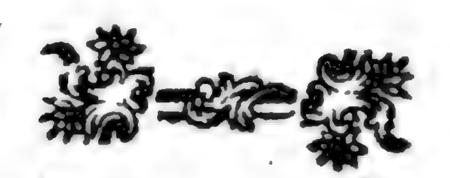
Frommhold von Seefeldt.

Friedrich Georg von Hörner.

Lewin Nolde **).

*) In Liefland sind Freyherrn von Ungern-Sternberg.

**) Dieß scheint eine Familie zu seyn mit Nolden.



II. Plan



II.

Plan zu einer etwanigen Eintheilung der lief- und ehstländischen Bauerländer, und was in dieser Absicht zum Fundament könte gelegt werden *).

Nichts scheint natürlicher zu seyn, als der Grundsatz, daß der Erbherr mit seinem Bauer in einem gewissen Verhältniß stehen muß; und daß daher ersterer auf keine Weise berechtigt seyn kan, leztern willkührlich und nach uneingeschränkten Gefallen zu behandeln; sondern daß ein richtiger Maaßstab auszufinden ist, der die Verbindungen

*) Dieser mir zur Bekanntmachung mitgetheilte Plan, hat an einem gewissen Ort bereits verdienten Beyfall erhalten. Der einsichtsvolle Herr Verfasser hat zwar darin blos auf ein in Lettland liegendes ihm genau bekanntes Gebiet Rücksicht genommen, und daher alles nach der daselbst gewöhnlichen Münze berechnet: daß sich aber das Allgemeine nach Beschaffenheit eines jeden Guts, auch auf andre Gegenden anwenden lasse, bedarf keiner Erinnerung.

dungen beider Theile bestimmt. Ist aber einmal dieses Gesetz gemacht; so muß solches auch unverbrüchlich gehalten werden; weil widrigenfalls der Bauer als der schwächste Theil, jederzeit leiden, und allen Trieb sich thätig in seinen Geschäften zu bezeigen, verlieren würde.

Eine geometrische Ausmessung und Eintheilung der Bauer-Länder und Heuschläge, ist das einzige Mittel um zu diesem Zweck zu gelangen. Allein ehe man hierin nützliche Schritte zu thun im Stand ist, müssen zuvor nachstehende Fragen gründlich erörtert werden: 1) Wie viel Länder und Heuschläge soll der Bauer haben? 2) Was ist er schuldig dem Hof für diese Grundstücke zu entrichten? 3) Sollen seine Abgaben in Geld bestehen, oder soll er an dessen Stelle dem Hof Dienste leisten? 4) Worin sollen die Präſtanda bestehen, die er zu leisten verbunden ist? — Aus der richtigen Auflösung obiger Fragen, muß das Verhältniß folgen in welchem der Bauer mit seinem Erbherrn steht.

Unter der schwedischen Regierung, da man zuerst in Liefland auf ökonomische Ordnungen bedacht war, und die Güter ausgemessen wurden, machte man Verhältnisse ausfindig, wie die Bauern solten eingetheilt und angeschlagen werden. Man theilte die Länder nach ihrer Güte in 4 Grade,

und

und berechnete 1 Tonnstelle ($1\frac{2}{3}$ Loof) Brustacker im ersten Grad für 1 Rthl. im zweyten Grad für 75 Groschen, im dritten Grad für 60, und im vierten Grad für 45 Groschen. Die bewachsenen oder in Kultur stehenden Buschländer, wurden nach obigem Verhältniß um $\frac{1}{2}$ mal, und die abgenuzten Buschländer noch um $\frac{1}{4}$ mal weniger angeschlagen. Nach diesem Fundament wurden für 60 Thaler Land und überdieß 90 Fuder Heu, auf einen Revisions-Haaken bestanden. Für diese 60 Thaler müssen die Bauern die das Land bewohnen, Arbeiter nach dem Hofe schicken, und Gerechtigkeit an Korn und Geld geben. Da man aber wissen mußte, wie viel für die Arbeiter solte berechnet werden, so wurde nachstehende Prästanden-Taxe angenommen:

Ein wöchentlicher Arbeiter zu Pferd, das ganze Jahr hindurch, $10\frac{2}{3}$ Thaler. Da der Bauer nur 5 Tage *) in der Woche prästirt, so kommt auf jeden Tag nach diesem Anschlag $3\frac{9}{13}$ Groschen.

Für einen Oterneck oder Arbeiter zu Fuß, von George bis Michaelis, wird bestanden $3\frac{1}{2}$ Thaler, mithin auf jeden Tag $2\frac{17}{23}$ Groschen.

Alle

*) Wegen Abwartung des Sonntags, soll der Bauer nach einer alten Verordnung, eigentlich erst am Montag zur Arbeit kommen, und am Sonnabend wieder zeitig abgelassen werden. Wie weit heut zu Tage darnach verfahren werde, gehört nicht hieher.
Anm. des Herausgeb.

Alle Nebendienste die unter dem (lettischen) Namen Leezibeu bekannt sind, als die Mistfuhre, das Kornmähen, die Freifuhren u. d. g. werden dem Bauer nicht angeschlagen *).

Weil nun ein Revisions-Viertler jede Woche nur einen halben Arbeiter stellt, oder wöchentlich nur 2½ Tage dem Hof Dienste leistet **): so ist der Ertrag für diese Prästanda an Gelde auf das Jahr 7 Thal. 7½ Groschen. Da aber, wie ich schon bemerkt habe, auf einen Haaken für 60 Thaler, und daher auf ¼ Haaken für 15 Thaler, Land bestanden wird; so muß ein solcher Bauer noch für 7 Thl. 82½ Gr. Gerechtigkeit, theils an Korn nach der Kronstaxe, theils an Geld, dem Hof entrichten. — Wolte man nach dieser Methode einem Revisions-Achtler seine Gesinde-Stelle einweisen und eintheilen, so müßte selbiger für

7½ Thal.

*) So ist es auf Privatgütern. Auf publiken ist die Anzahl der Freifuhren nach den Städten, bestimmt; die Mistfuhre geschicht mit Arbeitstagen; für das Abärndten des Feldes bekommen die Bauern einen Talkus oder Schmauß. Sie müssen aber auch bestimmte Hülfstage thun, Viehhüter oder Korden geben u. d. g. Anm. des Herausgeb.

**) Nemlich nach dem Wackenbuch, von welchem man aber an einigen Orten abgewichen ist.

Anm. des Herausgeb.

$7\frac{1}{2}$ Thal. Land; und $11\frac{1}{4}$ Fuder Heu bekommen. Weil das hiesige Land an einigen Orten nur den 3ten und 4ten Grad hält, in mancher Gegend auch keine Buschländer vorhanden sind: so wären alsdann z. B. diesem Bauer vom dritten Grad $16\frac{7}{8}$, vom vierten Grad aber $22\frac{1}{2}$ Loofstellen einzuweisen. — Ich will nun auch versuchen wie die Prästanda dagegen balanciren, und dabey auch die Leeziben in Anschlag bringen; nemlich:

	Thl.	Gr.	Alb.
$\frac{1}{4}$ wöchentlicher Arbeiter zu Pferde beträgt	2	60	
$\frac{1}{4}$ Arbeiter zu Fuß, von George bis Michaelis			$78\frac{3}{4}$
Zur Mistfuhre 8 Tage zu Pferd			$29\frac{7}{13}$
Zur Abfuhre des Korns vom Feld 2 Tage			$7\frac{5}{13}$
Wegen Verführung der Hofs-Produkten, 2 oder mehrere Tage			$7\frac{5}{13}$
Zur Einfuhre des Torfs oder Holzes 1 Tag			$3\frac{9}{13}$
Zum Torfstechen oder Holzhauen zu Fuß 2 Tage			$5\frac{11}{23}$
Bey dem Vieh Korden, 24 Tage zu Fuß			$65\frac{17}{23}$
Zum Kornmähen 8 Tage zu Fuß			$21\frac{21}{23}$
Summa	5	10	

Ich will Jedermann zu urtheilen überlassen, ob man bey einer Stadt oder im Land, einen Arbeiter

beiter zu Pferd, auf eigen Brod, für $3\frac{9}{13}$, und einen zu Fuß für $2\frac{17}{23}$ Groschen, den Tag stellen kan; und inwiefern die Proportion getroffen ist, wenn man dennoch eine Loofstelle Land im dritten Grad mit 40 Gr. und eine Loofstelle im vierten Grad mit 30 Gr. dem Bauer in Anschlag bringt; für sein Vieh aber nur $11\frac{1}{4}$ Fuder Heu*) bestehet. Würde man demnach dieser Methode folgen, so wäre der Bauer annoch verpflichtet, nächst dem beschriebenen Gehorch, 2 Thal. 35 Gr. dem Hof an Gerechtigkeit jährlich zu zahlen, weil seine Prästanda nur 5 Thal. 10 Gr. betragen, er aber für $7\frac{1}{2}$ Thal. Land besäße. Da es mir nicht bekannt ist, warum man zur schwedischen Zeit das Verhältniß so und nicht anders festgesezt habe; ich auch keinen Grund finden kan; dennoch aber noch gegenwärtig im Land sowohl die publiken als privaten Güter nach dieser Norm regulirt werden: so suspendire ich zwar in diesem Fall mein Urtheil, behalte mir aber vor zu beweisen, daß diesem Leitfaden nicht an allen Orten kan gefolgt werden. Die hiesigen Länder sind bekanntermaaßen in einigen Gegenden von schlechter Natur: was dann nicht ist gedünget worden, kan auch nicht Früchte

 tragen.

*) Ein liefländisches Fuder Heu ist klein, und beträgt nicht mehr als 600, höchstens 750 Pfund.

Anm. des Herausgeb.

tragen. Buschländer sind zuweilen sparsam oder gar nicht. Mit 11 Fudern Heu können nicht gut 2 Pferde den Winter hindurch erhalten werden; der Bauer aber muß billig deren wenigstens 3 haben *). Womit unterhält er sein Vieh als seinen wesentlichen Reichthum? Wenn er seine Felder nicht düngen kan, so hat er auch kein Brod. In mancher Gegend weis der Bauer freilich Mittel sich zu helfen: er geht in die Wälder, räumt die Moräste aus, und macht sich Heuschläge; der reiche hilft sich besser als der arme, *weil* er Kräfte hat. Wie besteht dieses aber mit der Absicht die man bey der Regulirung eines Guts hat; und wo bleibt die Gleichheit? Nach einigen Jahren besizt der eine noch einmal so viel Heuschläge als der andre; und die Wälder sind ruinirt. Um alle Unordnungen zu vermeiden, halte ich dafür: man gebe dem Bauer das Gehörige an Heuschlägen, und verhüte nachher allen Eindrang in den Wildnissen; welches auf vielen Gütern um so eher bewirkt werden kan, da selbige mit Förstern oder Buschwächtern versehen sind. — Nichts ist dem Bauer so wichtig als die Buschländer: diese werden nicht nur gering angeschlagen,

*) Denn er muß immer auf Zuwachs denken.
Anm. des Herausgeb.

schlagen, sondern er weis auch Mittel solche zu erweitern, weil die Herrschaften bisher noch wenig auf die Wälder gesehen haben: wo keine Buschländer sind, muß der Bauer den Vortheil entbehren. — Bey sogestalteten Umständen fragt sich nun, nach welchem Maaßstabe man z. B. eine von Buschland entblößte Bauerstelle einweisen solle. Meines Erachtens müßte sich solcher aus der Beantwortung der vorher vorgebrachten Fragen ergeben. Auf die erste Frage: wie viel der Bauer Ackerland und Heuschläge haben müsse; antworte ich: Ein Revisions-Achtler 15 Löfe Land, und 30 Fuder Heu. Denn würde ich ihm mehr Land, und weniger Heuschläge bestehen; so könte er nicht genugsam Vieh erhalten, um seine Länder zu düngen. Wolte ich aber nach eben dem Verhältniß, ihm sowohl mehr Land als Heuschläge geben; so müste er auch mehr prästiren: und darwider sind oft die Bauern, wie die Erfahrung lehrt; weil sie zuweilen auf verschiedene Nebenverdienste in einer Stadt, und nicht blos auf den Ackerbau, rechnen. Ihre Wünsche sind nur, nicht oft zur Arbeit zu kommen — Die zwote Frage, nemlich was der Bauer für die ihm eingewiesenen Länder und Heuschläge, dem Herrn zu entrichten schuldig seyn soll, muß meinen Begriffen zufolge, etwas umständlich bearbeitet werden,

 weil

weil sie das Fundament des ganzen Plans ist. Ich will mit nachstehenden einen Versuch machen:

Jeder Stand hat seine Bestimmung: des Bauern sein Gewerbe ist der Ackerbau. Man kan ihn nicht billiger behandeln, als wenn man ihm für seine Arbeit, die er auf diesen verwendet, den verdienten Lohn zugestehet. Ich muß ihn als einen Taglöhner betrachten, der verpflichtet ist sich mit seiner Hände Arbeit zu ernähren. Die Erdfläche gehört dem Erbherrn des Guts, und der Bauer kan nur in sofern Theil an solcher haben, als er es durch seine Arbeit verdient: daher denn auch der Gewinst (nach Abzug des Lohns für des Bauern seine Bemühungen,) dem Grundherrn anheimfallen muß. Würde ich dem Bauer mehr einräumen, und ihm noch über seinen Verdienst den ganzen, oder einen Theil des Gewinstes, zugestehen: Was hätte denn der Herr für sein Erbrecht, das ihm an dem Grund und Boden gehört; und wo bliebe das Verhältniß der Stände? Wolte man aber umgekehrt, dem Bauer auch nicht das zukommen lassen, was er mit seinen Händen verdient, und auch hierin Vortheil suchen: so machte man sich der sträflichsten Ungerechtigkeit schuldig, und das Schicksal dieses Elenden, den ohnehin der Gedanke der Erbunterthänigkeit martert, wäre unerträglich. Nun fragt sich aber: wie

bekommt

bekommt man die Proportion heraus? was hat der Bauer für Arbeiten? und wie groß ist der Ertrag, den der Herr für sich mit Billigkeit fodern kan? Ich finde keinen andern Maaßstab als diesen: 1) Man berechne genau, welche Arbeiten der Bauer jedes Jahr auf den Ackerbau der ihm zugetheilten Ländereien, und überhaupt auf seine ganze Wirthschaft verwenden muß. 2) Man schlage alle diese Arbeiten so und zu dem Preis, als wenn der Herr solche durch Taglöhner hätte bestellen lassen, im baaren Geld an. 3) Wäre die jährliche Aerndte nach der Qualität und Quantität der Länder, in einer billigen Proportion festzusetzen, und dieses Getraide sowohl, als alle Gefälle der Bauerstelle, nach ungefähren Marktpreis wiederum in Geld anzuschlagen. 4) Müßte man den Ertrag des Tagelohns, von der Summe der Revenüen abziehen; so wäre der Ueberschuß dasjenige was bey dieser Wirthschaft ist gewonnen worden, und was nach meiner Meinung dem Grundherrn zufallen müßte. — Nachstehende specielle Berechnung ist ein dem gedachten Endzweck gewidmeter Versuch. Um den Bauer auf keine Weise zu graviren, so bestehe ich täglich für einen Arbeiter zu Pferde 14, und für einen Arbeiter zu Fuß 7 Mark, als einen ungemein beträchtlichen Arbeitslohn.

Verzeichniß aller Arbeiten, die ein hiesiger Achtler *) in seiner Wirthschaft verrichten muß, und was selbige, wenn sie mit Taglöhnern bestritten werden solten, dem Erbherrn an Geld kosten würden:

	Albertus Thal.	Mark
5 Löfe zum erstenmal pflügen bey der Wintersaat, 1 Loofstelle den Tag, macht 5 Tage, für jeden Tag 14 Mark, beträgt	1	30
5 Loofstellen Sommersaat dito	1	30
Die Winterlotte zum zweytenmal pflügen, 2 Loofstellen den Tag, thut 2½ Tage		35
Die Sommerlotte dito (welches aber nicht allerwärts geschicht)		35
Die Roggensaat einzupflügen 2½ Tage		35
Die Sommersaat dito		35
Eine Loofstelle mit einem Pferd zu eggen, bestehe ich ½ Tag; zu 5 Loofstellen weil solche dreymal geegget werden 7½ Tage; thut zur Wintersaat	2	25
Zur Sommersaat dito	2	25

Zum

*) In einigen Gegenden nennt man den Revisions-Achtler einen Viertelhäkner; zuweilen ist er es wirklich in manchen Betracht.

	Albertus Thal.	Mark
Zum Abmähen einer Loofstelle, und zum Aufsetzen in Gubben *) bestehe ich 1 Tag, also auf 5 Loofstellen Roggen 5 Tage zu Fuß, jeden für 7 Mark		35
Für das Sommergetraide dito		35
Zum Säen auf 5 Löfe Roggen ½ Tag, Dito 5 Löfe Sommergetraide ½ Tag		7
Zum Einfahren der Roggenärndte rechne ich zu Pferde 3 Tage	1	2
Für den hierzu erfoderlichen Handlanger 3 Tage		21
Zur Aerndte des Sommergetraides dito	1	23
Zur Mistfuhre bestehe ich 14 Tage zu Pferd	4	36
Da dem Bauer 30 Fuder Heu sind zugestanden worden, und man mit Taglöhnern bey den Städten eine Kuie von 20 Fudern für 5 Thaler gemacht bekommt; so werden für 30 Fuder, oder 1½ Kuien bestanden	7	20
Wegen Anfuhre des Riegenholzes, wozu ich 5 Faden bestehe, jeden zu ½ Thaler	2	20
Zur Unterhaltung der Zäune bestehe ich		33
Summa	33	2

*) Das sind die Kornhaufen auf dem Feld. Anm. d. Her.

Dieses wären nun alle Arbeiten, die ein hiesiger Achtler jedes Jahr auf seine Wirthschaft verwenden müßte; und die berechnete Summe könte der Betrag seyn, den diese Bestellungen ausmachen würden, wenn sie durch Taglöhner solten ausgerichtet werden. Daß ich wegen des Ausdreschens des Getraides nichts bestanden habe, rührt daher, weil ich dem Arbeiter für jeden Winter- und kurzen Tag, dennoch 14 Mark gleichwie im Sommer, berechne; und es *nicht* unbillig ist, daß er sich einen Theil des Abends für diesen großen Lohn mit dem Dreschen beschäftigt, da er gleichwohl noch Zeit genug behält um zu schlafen und auszuruhen. Für den Bau und die Unterhaltung seiner eignen Gebäude, kan dem Bauer auch billig nichts vergütet werden; denn der Taglöhner muß sich auch selbst entweder ein Haus bauen, oder zur Miethe wohnen, und genießt nicht freies Bau- und Brennholz wie der Bauer, welcher überdieß auch ein Erbrecht an seinen Gebäuden hat, weil so lange er, oder seine Kinder, dem Hof richtig präsiiren, das Gesinde nicht leicht seiner Familie abgenommen wird. Gleichergestalt finde ich auch nichts Unbilliges darin, daß die Bauerschaft in den Gränzen des Guts die Wege bauet und unterhält. Der Bauer liegt täglich auf den Landstraßen: er führt entweder

der seine eignen, oder seines Herrn Produkten nach der Stadt. Der größte Theil unserer Reisenden sind Bauern; sie brauchen gute Wege, weil sie nicht leer, sondern mit schweren Fuhren gehen: mithin müssen sie auch die Straßen bauen, ohne Vergütung dafür zu fodern. Manche Herrschaft kommt in diesem Stück ohnehin ihren Bauern thätlich zu Hülfe: sie läßt die neuen Wege für baares Geld machen, und überläßt den Bauern nur derselben Unterhaltung. — Auch sein Ackergeräthe muß er für den bestandenen großen Lohn selbst anschaffen.

Da ich im vorhergehenden Verzeichnisse berechnet habe, was alle Arbeiten die ein hiesiger Achtler auf seine Wirthschaft verwendet, an Geld betragen; so muß ich auch nunmehro zeigen, wie viel Einkünfte er aus seinem Land ziehen könte, wenn er alles verkaufen, und nichts davon verbrauchen würde, als in welchem Fall sich der Taglöhner befindet, wenn ihm seine Arbeit nach vorhergehender Taxe bezahlt wird.

Berechnung was von 5 Löfen Winter- und eben so viel Sommer-Aussaat in einem Jahr kan geärndtet werden; ingleichen was sowohl diese Aerndte, als Heu und Stroh bey einem Verkauf, an Geld betragen würden.

5 Looß

	Albertus Thal.	Mark
5 Loofstellen Roggen-Aussaat, zu 4 Korn über die Saat, geben 20 Löfe, jeden für 25 Mark, beträgt	12	20
3 Loofstellen Land nach dem Flächen Inhalt, erfodern 4 Löfe Aussaat an Gerste; 3 Korn über die Saat geben 12 Löfe, jeden für ½ Thaler, thut	6	
2 Löfe Land erfodern eine Haber Aussaat von 4 Löfen; 2 Korn über die Saat geben 8 Löfe, jeden für ¼ Thaler *)	2	
Für 30 Stations-Fuder Heu, zu 1¼ Thaler	37	20
Für etwa 20 Fuder Roggen-Stroh, zu ¼ Thaler	5	
Für 15 Fuder Sommer-Stroh, zu ¼ Thaler	3	30
Für 1 Loofstelle Garten	2	
Summa	68	30

Man könte mir bey diesem Anschlag zwar den Einwurf machen, daß wenn der Bauer sein Heu

*) Wegen des schlechten Bodens, und der Mißjahre, ist die Aerndte so klein angesezt.

Heu und Stroh verkaufen wolte, er kein Vieh unterhalten, und alsdann seine Länder nicht düngen, mithin auch nicht ärndten könte; die Aerndte ihm aber von gedüngten Aeckern angesezt sey. Ich antworte hierauf: der Bauer soll das Futter nicht verkaufen, sondern (weil es mit Heu und Stroh 65 Fuder ausmacht,) davon wenigstens 11 Stücke Hornvieh erhalten; dann wird er die wegen des Futters angerechneten 46¼ Thaler reichlich von dem Vieh machen, und die Düngung für seine Länder umsonst haben. Für seine Pferde habe ich ihn bey seiner Arbeit Geld bestanden, und werde auch solches bey den am Hof zu leistenden Arbeiten in der Folge bestehen, weil ich ihn nach dem angenommenen Maasstab als einen Taglöhner behandle, der schuldig ist für sich und sein Pferd zu sorgen.

Da sich nun, wenn man den im obigen Verzeichniß angegebenen Betrag aller Arbeiten des Bauern, gegen seine Einkünfte balancirt, ergiebt, daß nach Abzug des erstern, dennoch 35 Thaler 28 Mark überschüssen, welche als der Vortheil vom Land, wie ich schon vorher gesagt habe, dem Grundherrn zufließen müssen: so kommt es nunmehro darauf an, ob der Bauer dieses an Geld abtragen, oder mit seinen Diensten tilgen soll.

Nach

Nach meiner Meinung ist es besser daß der Bauer für den Hof arbeitet, als daß er selbigem Geld zahlt. Die Hofs-Felder und Heuschläge geben Gelegenheit, daß der Herr seinem Bauer Arbeit anweisen kan; und dieß ist für leztern ein sicherer Verdienst. Würde aber der Bauer Geld zahlen müssen: so wäre er gezwungen, entweder seine Produkten zu verkaufen, und sich also seinen Unterhalt zu rauben; oder er müste bey Fremden arbeiten, um dasjenige zu erwerben was er dem Hof jährlich zahlen solte. Demnach will ich versuchen, ob durch die Prästanda welche der Bauer bisher am Hof geleistet hat, der Betrag der 35 Thal. 28 Mark entstehe, und ob das Verhältniß in Rücksicht seiner innehabenden Länder und Heuschläge, sey getroffen worden.

Anschlag der jährlich am Hof zu leistenden Arbeiten.

	Albertus Thal.	Mark
12 Wochen zu Pferde zur Arbeit, jede Woche 5 Tage, thut 60 Tage, jeden zu 14 Mark	21	
6 Wochen oder 30 Tage zu Fuß, jeden zu 7 Mark	5	10
8 Tage zur Mistfuhre zu Pferd, jeden 14 Mark	2	32

4 Tage

	Albertus Thal.	Mark
4 Tage zu Pferd, zum Einführen des Sommer- und Winter-Getrai-des vom Hofsfeld	1	16
2 Fuhren nach der Stadt mit Hofs-Produkten, auf jede Fuhre 1 Tag (oder nach Beschaffenheit mehr)		28
1 Tag zur Torf- oder Holz-Fuhre		14
2 Tage zu Fuß zum Torfstechen, oder Holzhauen, jeden zu 7 Mark		14
4 Tage zum Kornmähen, jeden 7 Mark		28
18 Tage oder 3 Wochen zur Korde bey dem Vieh	3	6
Summa	35	28

Solchergestalt wäre nun der Bauer von allen Geldabgaben frei, hätte (seinem Stand gemäß) durch seiner Hände Arbeit die Gefälle des ihm zugetheilten Landes verdient, und gleichsam seinen Unterhalt erworben. Allein dann müssen auch alle Leeziben wegfallen, weil von dem Bauer nichts mehr gefodert werden kan, als was ihm ist angeschlagen worden. Entstünde der Fall, daß die Hofswirthschaft lediglich mit den Arbeitern nicht bestritten werden könnte, und der Herr sähe sich genöthigt Leute aus dem Gebiete zu nehmen: so finde ich eine Austreibung auf einige Tage (jedoch so, daß der Bauer in Absicht seiner eignen Wirth-

Wirthschaft nicht zu leiden kommt,) nicht unbillig; aber mit der Bedingung, daß dem Bauer jeder Tag mit baaren Geld, nach dem Verhältniß wie die Prästanda sind angeschlagen worden, vergütet wird. In der Heuzeit würde ich es jedem Bauer zur Pflicht machen, daß er dem Hof 8 Tage zu Fuß bey dieser Arbeit helfen müßte; und für jeden Tag 7 Mark, folglich für die ganze Hülfe 1 Thal. 16 Mark, erheben könte. Oder es ließe sich noch bequemer für ihn einrichten: denn wenn jedem Wirth ein so großes Stück Heuschlag zugemessen würde, als er in 8 Tagen zu bestreiten im Stand ist; so hätte er den Vortheil, daß wenn er mit allen seinem Volk zutreten wolte, ein paar Tage zur Ausrichtung dieser Arbeit hinreichten, und er hernach wiederum mit gesamter Hand an seine eignen Heuschläge gehen könnte.

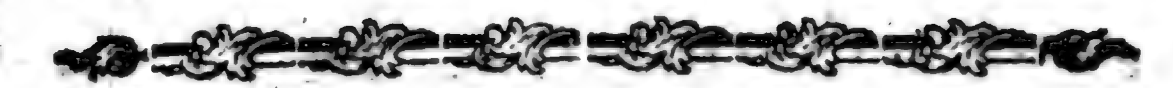
Nunmehro wäre dasjenige regulirt, was eigentlich zu dem Haaken-Besatz eines hiesigen Revisions-Achtlers gehört, sowohl in Absicht seiner Länder, als der Hofsdienste. Da aber auf vielen Gütern annoch über die jedem Bauer einzutheilenden 30 Fuder Heu, sich ein großer Ueberschuß an Heuschlägen findet; so fragt sich, wozu derselbe verwandt werden solle. Der Bauer hat gar kein Recht daran, weil ihm das Seinige schon ist bestimmt worden; die überflüssigen Heuschläge

gehören

gehören also dem Grundherrn. Der Hof selbst kan selbige nicht mähen, weil er gemeiniglich genugsame Arbeit bey den eigentlichen Hofsheuschlägen findet. Das Mittel um diese Grundstücke zu nutzen, ist daß man solche auf die Hälfte zu mähen vergiebt. Wolte der eigne Gebiets=Bauer sich nicht zu dieser Bedingung verstehen, so würden sich fremde Leute genug finden, welche dieselbe eingehen, weil sie vortheilhaft ist. Demohnerachtet wäre mein Vorschlag, daß man diesen Gewinst ohne Rücksicht auf eignen Vortheil, den eignen Bauern als Unterthanen überläßt, und zwar nicht um die Hälfte, sondern um $\frac{1}{4}$ des Werthes. Anstatt daß der Bauer dem Hof den halben Betrag eines Fuders mit $\frac{5}{8}$ oder $\frac{1}{2}$ Thaler bezahlen solte; würde ich nur $\frac{1}{4}$ Thaler in Anschlag bringen, um dem Bauer augenscheinlichen Vortheil zu lassen, und die Uneigennützigkeit des Herrn ihm begreiflich zu machen. Die Eintheilung dieser Freiheuschläge müßte ganz gleich seyn, damit ein jeder gleichen Vortheil genießen könte.



 II. Ueber



III.

Ueber Youngs wirthschaftliche Reisen durch England, und dessen politische Arithmetik *).

Dieß Werk reitzet die Neugierde, und man kan selbiges noch mit Vergnügen lesen, wenn man auch so wie ich, von der Menge Wirthschaftsbücher schon übersättigt seyn solte. Der Verfasser unterhält seinen Leser nicht mit Hirngespinsten, sondern führt lauter Thatsachen an, und beurtheilt sie mit Scharfsinn. Er gesteht auch aufrichtig die noch vorhandenen großen Fehler der englischen Landwirthschaft; nur muß man diejenigen Fehler noch

*) Diese schon vor geraumer Zeit mir mitgetheilten gründlichen Anmerkungen über das in 4 Bänden herausgekommene englische Werk, sind die Arbeit eines angesehenen Mannes aus der liefländischen Ritterschaft, von welchem schon mehrere mit Beyfall aufgenommene Aufsätze, in den vorhergehenden Stücken der nordischen Miscellaneen stehen. Uebertriebene Bewunderer der englischen Landwirthschaft, deren es in Lief- und Ehstland einige giebt, werden hier manche belehrende Zurechtweisung finden.

Anmerk. des Herausgeb.

noch dazu bemerken, welche sich zwar aus seinen eigenen Beschreibungen ergeben, die er aber aus Nationalvorurtheil nicht dafür angesehen hat. In Betracht dieses Vorurtheils muß man es ihm auch zu gute halten, daß er die englische Wirthschaft so gar andern Ländern zur Nachahmung empfiehlt.

Ist die englische Landwirthschaft (selbst die vom Verfasser angemerkten Fehler ausgenommen,) wirklich gut, so mag sie doch nur in England gut seyn. In andern Ländern die nicht dieselbe Lage, nicht denselben Reichthum, nicht dieselbe verhältnißmäßige Volksmenge haben, würde sie schlechterdings unanwendbar seyn. Hiervon wird man überführt, wenn man seine Beschreibung nur mit einem Blick übersiehet.

In England sind die Länder dergestalt abgetheilt, daß dreyviertel zu Gras und andern gesäeten Viehfutter, und nur ein Viertel zu Korn genutzet wird. Dieß Verhältniß giebt der Autor selbst an, und gesteht auch, daß der Viehfutterbau von Tag zu Tage sich vermehre, weil dabey vielmehr als bey dem Kornbau, zu gewinnen sey. Wenn z. E. ein Acker mit Korn nur 10 Schilling Pacht giebt, so giebt ein Acker mit Viehfutter 30 bis 40 Schilling. Wahr ist es, daß England dabey auch keinen Kornmangel leidet, sondern

einige Mal noch gar einen Ueberfluß verschiffet. Der Verfasser giebt zur Ursach davon an, daß die Nation mehr Fleisch als Brod esse. Ich lasse das gelten, obgleich mehr Volk mit Brod als mit Fleisch unterhalten werden könte, und obgleich auch in den nördlichen Gegenden Englands (wie man anderweitig hört,) die Taglöhner viel Haberbrod essen sollen. Aber nun ein Land, wo das Volk nicht soviel Fleisch isset, wo das Brod (wie der Verfasser von Frankreich sagt,) wohl $\frac{18}{20}$ Theil der ganzen Nahrung ausmacht: wie solte es da möglich seyn die englische Landwirthschaft einzuführen, und damit zu bestehen?

Bey der ausserordentlich großen Viehzucht und Mastung, müßte man denken, daß die Felder und Wiesen doch größtentheils mit Mist gedünget würden. Nichts weniger als dieß! Die Hauptdüngung besteht in Kalk, Mergel und Kreide, welche auf 12 bis 15 englische Meilen weit geführt werden, da denn einen Acker auf solche Art zu düngen, bis 4 Pfund Sterling kostet *). Der Mist in den Städten wird bis 5 Schillinge für ein Fuder auf der Stelle bezahlt, und eben so weit als der Kalk u. d. g. verführt.

Nur

*) Ein englischer Acker ist um 6616 Quadratfuß kleiner, als ein Wallack von 16 Stangen im Quadrat.

Nur an sehr wenig Orten sind Viehställe gebaut und an noch viel wenigern wird der Viehhof gestreuet. Das Vieh ist beständig im Felde, wo es das gesäete Futter verzehrt, und ihm auch Heu und Stroh vorgeworfen wird: nur in gar schlechten Tagen wird es unter offene Schoppen zusammen getrieben. So auch die Schaafe, als welche nicht einmal gehordet werden. Daß auf solche Art der allergrößte Theil des Mistes, und auch viel Futter, verloren gehen müsse, ist sehr sichtbar. Der Verfasser giebt bey diesem großen Fehler zur Schuld an, daß man zu lange Stoppeln auf dem Feld stehen lasse, und daher kein Stroh zur Streu entübrige. Allein da auch diese Stoppeln zu einer hinlänglichen Streu nicht zureichen würden, so liegt wohl die wahre Schuld darin, daß zu wenig Korn gesäet wird.

In Ansehung des Kalks gesteht der Verf. (so wie ich es auch allezeit dafür gehalten habe,) daß selbiger ohne Mischung mit Mist, nur ein Stimulans sey, welches einen an sich fetten oder bemisteten Boden zwar zwinge mehr hervor zu bringen; einen magern und schlechten aber zulezt ganz unbearbeitsam und unfruchtbar mache. Bey dem erstaunlich starken Gebrauch des Kalks, wundere ich mich nur über zweyerley, 1) daß man das

Schädliche davon noch nicht gewahr geworden ist; 2) daß die Kalkbrüche noch nicht erschöpft sind. Hornspäne und ausgelaugte Asche, die man gleichfals von weiten herholt, mögen auch nur Stimulantien seyn. Sogar Lumpen werden in den Städten zentnerweise aufgekauft, und auf die Felder gestreuet: was aber diese mehr nutzen sollen als etwa die Erde aufzulockern, verstehe ich nicht.

Die Einzäunung der Länder scheint in England fast allgemein zu werden, weil der Vortheil davon gar merklich ist. Für einen eingezäunten Acker wird gerade noch einmal so viel Pacht gegeben, als für einen uneingezäunten. Man hat hier hauptsächlich zum Augenmerk die Fütterung und Mastung des Viehes, indem auch das gesäete Futter, wie vorher gedacht wurde, daselbst auf dem Feld abgefüttert, und nur das Heu erst in Schobern zusammen geworfen wird. Das Parlament hat durch eine Akte die Einzäunungen befördern wollen, aber zum Unglück solche Mittel gewählt, welche nicht allein diese Arbeit sehr vertheuern, sondern auch die kleinen Eigenthümer ganz erdrücken. Wenn die großen Eigenthümer eines Kirchspiels die Einzäunung beliebt haben, so müssen sich es auch die kleinen gefallen lassen.

Nur

Nur der Eigenthümer von einer gewissen Anzahl Aecker, hat Stimme, und auch diese stufenweise, entweder die verneinende allein, oder auch beide zugleich. Haben nun die großen Eigenthümer einen Kommissär gewählt (gemeiniglich von schlechten Leuten,) so spielt dieser den kleinen Despoten. Er taxirt die Länder, verhänget Austauschungen, und schreibt nach eignen Wohlgefallen Kontributionen aus, die er auch selbst mit der schärfsten Execution eintreibt. Seine Repartitionen bekommt Niemand zu sehen. Er soll zwar Rechnung ablegen, aber erst nach vollendeter Arbeit, da der kleine Eigenthümer, wenn er auch noch nicht durch die unerschwinglichen Kontributionen sein Eigenthum verlaufen haben solte, doch gar nicht zugelassen wird die Rechnungen zu untersuchen. In manchen Kirchspielen belaufen sich die Kosten der Einzäunung bis auf 10,000 Pfund Sterling. Der Verf. selbst schreiet sehr über diese drückende Gewalt. — Die mit Steinen gefüllten und mit Erde zugedeckten Abzugsgraben, sind ein vortrefliches Mittel auch den schlechtesten Boden ganz umzuschaffen; aber auch nur da zu bewerkstelligen möglich, wo viel Geld und viel Hände sind.

Die Nutzungsart der Felder ist sehr verschieden. Für die beste wird gehalten, nach der Düngung: 1) Rüben, Möhren, Kraut; 2) Gerste, Erbsen, Bohnen; 3) Klee auf 2 Jahr; 4) Weitzen oder Roggen; 5) Haber. Daß Weitzen zur vierten Saat besser seyn soll, als zur zweyten, verstehe ich nicht. Der Verf. giebt davon keinen andern Grund an, als weil das Land durch den Klee mehr von Unkraut gereinigt würde: ein Grund der mich noch mehr verwirrt. Indessen sieht man doch hier, daß ein Acker in 6 Jahren nur einmal Brod trägt: denn die Gerste ist zu Bier, und der Haber für die Pferde.

An einigen Orten wird gar mit 6 Pferden gepflügt, und zwar diese nicht neben- sondern voreinander gespannt. Der Autor tadelt diese Gewohnheit, und hält zwey Pferde, oder auch nur ein paar Ochsen, für hinlänglich den Pflug zu ziehen. Aber wenn ich etwa 2 oder 3 von ihm namhaft gemachte Pachtungen ausnehme, so wird in ganz England weder mit 2 noch mit 6 Pferden, weder im schweren noch im leichten Land, weder bey dem ersten noch sechsten Pflug, mehr als ein einziger Acker des Tages aufgepflüget, und das ist wohl immer eine sehr faule Arbeit, wodurch

der

der Ackerbau ganz ohne Noth vertheuert wird. Der Verfasser berechnet, daß wenn durchgängig nur mit 2 Pferden gepflügt würde, dadurch am Zugvieh über 5 Millionen Pfund Sterling erspart werden könten. Er hätte aber die noch weit wichtigere Ersparung an Menschenhänden gleichfals berechnen sollen. Zum Weitzen pflügen Einige nur einmal, Andre gar sechsmal. Hier wankt also die Kunst auch sehr; obgleich sechsmal wohl immer zu viel seyn mag, und gleichfals den Ackerbau vertheuert. Das Pflügen mit Ochsen kommt nachgerade ganz aus dem Gebrauch, seit dem der Profit von den Mastungen so hoch gestiegen ist.

Gesäet wird fast durchgängig mit Säemaschinen, in Linien die 6 Zoll von einander entfernt sind, und in welchen die Körner auf 3 Zoll von einander fallen sollen. Erstaunlich weitläuftig! Es müssen eber diese Säemaschinen noch sehr fehlerhaft seyn, und viel Körner auf einer Stelle fallen lassen, weil man mit selbigen dennoch nicht weniger als 2½ Büschel Weitzen (mehr als 1⅓ Loof) auf einen Acker aussäet: da wir doch (in Liefland) ein solches Stück Landes, auch aus der Hand, nur mit ¾ Loof besäen würden.

Die Aerndte von einem Acker ist im Durchschnitt gerechnet, 23 Büschel Weitzen oder Roggen, 28 Büschel Gerste, 30 Büschel Haber. In Verglei-

gleichung mit dem Umfang eines Ackers, ist das eine gute; in Vergleichung mit der Aussaat aber, und besonders wenn man die angewandten kostbaren Stimulantien mit in Betrachtung zieht, nur eine mittelmäßige Aerndte.

Die Grasländer werden mit eben so großen, und fast mit noch größern Kosten gepflegt. Einzäunungen, unterirdische Abzugsgraben, starke Düngung; wie bey den Kornländern; und denn noch darüber kostbare Kanäle zum Bewässern. Großentheils werden diese Grasländer den Viehmästern bis 40 Schilling für jeden Acker, auf den Sommer verpachtet. Was zu Heu gemacht wird, das wird auf der Stelle in Schober zusammen geworfen, und zum Theil daselbst auch verfüttert.

Die Viehnutzung ist wie man leicht erachten kan, sehr groß, weil die Nation viel Fleisch isset, und es auch theuer bezahlen kan. Mastochsen werden bis 30 Pfund Sterl. das Stück, ein gemästeter Hammel zu 2 Pfund, ein gemästetes Lamm zu 20 bis 30 Schilling, bezahlt. Die Nutzung von einer Kuh wird auf 5 Pfund, und die Nutzung von einer Schäferei, von jedem Stück zu 10 Schilling, gerechnet. Bis 8 Pfund Wolle giebt ein Schaaf in einer gut gehaltenen Schäferei. Der Verf. gesteht, daß die Schäfereien

durch

durch die Einzäunungen sich verringert hätten; glaubt aber auch, daß die bessere Beschaffenheit der übriggebliebenen diesen Abgang reichlich ersetze. Solte er dieses etwa nur als Pachter glauben, weil er bey den Mastungen mehr gewinnt?

Die Vortheile welche sogar ein Pachter während seiner Pachtjahre, von den kostbaren Holzpflanzungen haben soll, können nur an Stelle und Ort eingesehen werden.

Die kleinsten Pachtungen sind von 20 Pfund Sterling. Wer eine von 100 Pfund antritt, muß wenigstens 400, und an einigen Orten gar 1000 Pfund, Verlag zur Einrichtung haben. Was aber den Leser in Erstaunen setzet, ist, daß die wenigsten Pächter Pachtverschreibungen haben, sondern meistentheils auf Willkühr des Eigenthümers, von einem Jahr zum andern wirthschaften. Welcher Pachter wird wohl, wenn er nicht weis ob er das folgende Jahr noch werde beybehalten werden, auch nur einen Nagel in die Wand schlagen? Der Verf. tadelt diesen Fehler sehr, und auch den, daß die kleinen Pachtungen unter dem wahren Werth verpachtet wären. Wenn alles in der Welt seine Ursachen hat, so müssen hier die Eigenthümer 1) die aus Pachtverschreibungen entstehenden Prozesse vermeiden wollen; ausser der bestimmten Pachtsumme, auch noch unbestimmte

stimmte Hofdienste von den Pächtern haben. Ich sage unbestimmte Hofdienste; denn bestimmte werden ja auch in den Pachtverschreibungen eingeführt. Große Noth muß es auf Seiten der Pächter seyn, die sie zwingt in einem so freien Land als England ist, sich der Discretion der Eigenthümer zu unterwerfen; und nur der mäßige Gebrauch des Willkührs auf Seiten der Eigenthümer, mag diese Gewohnheit noch erhalten. Diejenigen Pächter aber welche Pachtverschreibungen haben, und das werden doch wohl die großen Pächter seyn,) die haben selbige gemeiniglich auf 21 Jahr: eine hinlängliche Zeit, die zur Verbesserung verwandten Kosten mit Vortheil herauszuziehen.

Das Geschrei über die großen Pachtungen, mag wohl in England überwiegend seyn, weil der Autor, so sehr er auch für dieselben eingenommen ist, dennoch deren Schädlichkeit anfänglich gar eingesteht, und nur in der Folge den Leser ganz unvermerkt auf günstigere Gedanken für selbige, zu leiten sucht. Es ist wahr, daß auf großen Pachtungen wichtigere Verbesserungen vorgenommen, mehr zur Kultur des Landes verwandt, und folglich auch mehr geärndtet werden kan, als nach Verhältniß von den kleinen; es ist wahr,

wahr, daß der Staat ohne große Pachtungen gar nicht bestehen könte, weil dasjenige was auf kleinen Pachtungen von den Produkten entübrigt wird, lange nicht zureicht die Klasse der Industrie zu unterhalten, geschweige daß es noch auch zum auswärtigen Handel Stoff geben solte. Es ist aber auch wahr, daß lauter große Pachtungen ein Riegel vor die Bevölkerung seyn, und alle Lebensmittel willkührlich steigern würden, (wie dieses leztere auch wirklich den großen Pächtern in England Schuld gegeben wird). Es ist endlich wahr, daß nur der kleine Pachter nebst seiner Familie, selbst mitarbeitet; der große Pachter mit seiner Familie aber, nur den Herrn spielt, und folglich so viel Hände der Arbeit entzieht. Da nun in England die übrigen Gewerbe weit mehr Menschen beschäftigen, als der Ackerbau; so wäre meines Erachtens ein richtiges Verhältniß getroffen, wenn die Hälfte der Länder in große Pachtungen, (wozu jedoch die von den Eigenthümern selbst bewirthschafteten Länder mit gerechnet seyn müßten; die andre Hälfte aber in lauter Pachtungen von 20 Pfund, vertheilt wäre.

Man solte kaum glauben, daß in England noch gegen 2 Millionen Aecker wüst liegen. Der Verf. verlangt daß das Parlament auf derselben

Anbau

Anbau Prämien aussetzen soll. Aber das wäre meines Erachtens, eine sehr unnütze Belästigung der Gemeinschaft, in einem Lande dem es weder an Geld, noch auch, wie der Verf. versichert, an Volk fehlt. Und gewiß würden zum Anbau dieser Länder, schon dadurch allein viel Arbeiter entübrigt werden, wenn man bey dem Pflügen die obgedachtermaßen gar überflüßigen Hände zu ersparen suchte, z. B. wenn man nicht mit 6, sondern nur mit 2 Pferden, nicht einen, sondern wenigstens 2 bis 3 Aecker des Tages, pflügte.

Frohndienste nennt der Verf. nur diejenigen, welche ganz ohne Entgeld geleistet werden. Er weicht also hierin von den deutschen Frohndienst-Bestürmern ab, als welche auch das was für die Nutzung des Landes dem Eigenthümer geleistet wird, mit dem gehäßigen Namen von Frohnen belegen. Auch in England haben die meisten Eigenthümer von ihren Pächtern sich gewisse Frohndienste vorbehalten. Was aber eigentlich Frohnen heißt, besteht daselbst nur darin, daß jeder Landbesitzer (in welchem Verhältniß, weis ich nicht,) 6 Tage im Jahr zur Verbesserung der Wege, mit Anspann dienen muß.

Die Landsteuer, obgleich sie schon bis auf 4 Schillinge von einem Pfund Einkommens gestiegen, ist dennoch erträglich, weil sie nach dem

unbe-

unbeweglichen Maaßstab vom Jahr 1692 einge- fodert wird. Auch behauptet der Verf. mit Grund, daß die Auflage auf entbehrliche Konsumtibilien die gerechteste sey, weil sie nur den wirklichen Genuß betreffe. Freilich ist hier nur Brod allein von den entbehrlichen ausgenommen. Ganz unbegreiflich ist es mir aber, wie derselbe zu gleicher Zeit auch die Auflage auf Fenster, als billig vertheidigen will, da doch hier wider seinen eignen Grundsatz, nicht der wirkliche Genuß, sondern nur der ganz fruchtlose Besitz auch des allerärmsten, belästigt wird. Weit gerechter würde es meines Erachtens seyn, wenn in einem so reichen und mit Abgaben schon überlästigten Land als England, der Gebrauch der Artikel zur bloßen Wollust, als große Parks, prächtige Meublirungen, viel Bedienungen, große Equipagen, Edelgesteine, Gold, Silber, Seide, Wein, Zucker, Kaffe, Thee, verhältnismäßig mit einer Abgabe belegt wären. Hier könte die vermehrte Last keinen andern treffen, als entweder den Reichen, oder auch den Verschwender, beide vorzüglich verpflichtet dem Staat zu zinsen. Hier würden auch die bey Erhöhung der Zölle ganz unvermeidlichen Unterschleife gar nicht Statt finden, weil der Gebrauch zu Tage liegt, und gar nicht verhelet werden kan.

Als

Als eine drückende Last führt der Verf. an den in England noch üblichen Kirchen-Zehenden. Und gewiß solte man kaum glauben können, daß in einem so erleuchteten Staat, eine solche mit unendlichen Plackereien verknüpfte, und den Fleiß bestrafende Last, noch bestehe; da doch fast in der ganzen protestantischen Welt dieser Kirchen-Zehende schon längst abgeschaft, und dadurch ersezt ist, daß man die Pfarren mit gewissen Grundstücken und andern unbeweglichen Abgaben, verknüpft hat.

Noch weit drückender aber ist der bis aufs äusserste getriebene Misbrauch bey Versorgung der Armen. Jedes Kirchspiel ist schuldig seine daselbst wohnhaften Armen zu unterhalten. Der Polizeyaufseher des Kirchspiels fodert dazu Beysteuern nach Belieben ein, und theilt sie auch nach Belieben aus. Wer nun das Glück hat von demselben als ein Armer anerkant zu seyn, der genießt ausser der Beysteuer aus der Armenkasse, auch die Wohlthat daß er eine Kuh auf den Gemeintriften hüten darf. Aus dieser Wohlthat aber macht er sich auch seine einzige Beschäftigung: er liegt den ganzen Tag bey seiner Kuh auf dem Feld, und trinkt auch wohl gar zweymal des Tages Thee. Nimmt ein Pachter ein armes Kind bey

sich

sich zur Arbeit, so läßt er sich aus der Armenkasse Kost und Kleidung noch dazu bezahlen. Dadurch sind die Armensteuern in manchem Kirchspiel schon bis auf 2 Schillinge von einem Pfund Einkommens, gestiegen. Etwa 3 oder 4 vom Verf. namhaft gemachte Kirchspiele haben Armenhäuser erbaut, in welche diese einziehen, und auch, ein jeder nach seinem Vermögen, arbeiten müssen: wodurch denn diese Kirchspiele ihre Armensteuer bis auf einige wenige Pence verringert haben. Aber auch hier muß man erstaunen, daß ein so auffallendes Beyspiel der wenigen Kirchspiele, nicht auch alle übrige hat reitzen können, durch gleichmäßige Veranstaltungen sich von der so fühlbaren Last zu befreien.

Nach dem neuesten Korngesetz darf kein fremdes Korn eher eingeführt werden, als bis ein Quarter Weitzen (4½ Loof) über 44 Schillinge gilt. Ein entsezlich hoher Preis! der aber doch nothwendig ist, um auch das englische Getraide mit der dasigen ungeheuern Geldmasse in einigem Verhältniß zu erhalten. Nun solte man denken, daß die bey so theuern Brod verfertigten Waaren auswärtig in gar keine Konkurrenz kommen dürften: Dennoch liegt das Gegentheil am Tage, und davon lassen sich zwey Ursachen angeben; 1) durch die daselbst zur größern Vollkommenheit gebrachte

Mechanik wird mit weniger Händen mehr geleistet; 2) in Betracht der vorzüglichen Güte dieser Waare, bezahlt man selbige gern auch etwas theurer.

Die Volksmenge in England giebt der Verf. so hoch an, als es noch keiner vor ihm gethan hat: acht Millionen, ohne einmal das Herzogthum Wallis mit dazu zu rechnen. Davon sollen 3 Millionen mit dem Landbau, 3 Millionen mit Manufakturen und Fabriken, und die übrigen 2 Millionen mit der Schiffahrt, mit der Handlung, mit Kriegs- und andern Diensten beschäftigt seyn. Der Handel mit Nordamerika soll der allgemeinen Sage nach, eine Million Menschen in England ernährt haben. Solte dieser Handel ganz eingehen, so würde man doch in Verlegenheit seyn, gedachter Million Menschen anderweitig nährende Beschäftigungen zu geben: wiewohl bisher alljährlich auch eine Menge Schottländer nach England zur Arbeit gekommen sind.

Die Begierde große Parks zu haben, scheint in England eine herrschende Sucht zu seyn. Wer es nur bezahlen kan, der muß auch einen Park anlegen. In einem solchem werden prächtige Gebäude von allerlei Art gehäuft, große Seen ausgegraben, und Berge versezt. Und da so viele und so große Gegenstände, besonders wenn sie

nicht

nicht auf einmal in die Augen fallen sollen, sich nicht in einen kleinen Raum fassen lassen, so hat auch mancher Park wohl 3 englische Meilen in die Länge. Der Aufwand scheint hier von der wohlthätigsten Art zu seyn, indem alles nur in die dürftigen Hände des Arbeiters fließt, und demselben Nahrung giebt. Solte aber die tägliche Vermehrung solcher Parks nicht beschränkt werden, (und das ist wohl in einem Lande wo nur die Reichen an der Gesetzgebung Theil haben, schwerlich zu erwarten,) so wird zulezt ganz England in lauter Parks verwandelt seyn. Dann gebe Gott Brod vom Himmel herab! Der Verfasser beschreibt nur die Größe und Pracht der Parks, und überläßt dem Leser den Folgen nachzudenken.

Doch muß man den reichen Engländern die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie auch zu gemeinnützigen Werken gar beträchtliche Kosten verwenden. Es werden z. E. zur Erleichterung des Handels Kanäle gegraben, und diese an einigen Stellen 70 Fuß hoch über große Ströme weg, an andern aber über 200 Fuß tief unter Bergen durch geführt. Nachdem schon verschiedene solche Kanäle von reichen Personen sind zu Stande gebracht worden, so haben nun drey Lords sich die Bewilligung von dem Parlament geben lassen, die Communication zwischen Liverpol und Hull,

das ist von einem westlichen nach einem östlichen Seehaven, durch Kanäle zu eröfnen. Nach solchen Unternehmungen auf Kosten einiger wenigen Privatpersonen, wird man die ehemaligen römischen Wasserleitungen, als welche auf Kosten eines mächtigen Staats bewerkstelligt waren, nicht mehr so anstaunen.

Der große Haufe des Volks ist in England, wie an allen andern Orten, dürftig. Der Autor sagt, daß er auch dürftig seyn müsse, weil ihn sonst nichts zur Arbeit reitze. „Man sorge nur „immer, sagt er weiter, für nährende Beschäfti„gungen, so wird sich das Volk wohl stehen, und „schon von selbsten sich vermehren. Besser weni„ger und beschäftigtes Volk, als viel und zum „Theil müßiges Volk. Also die Sorge für Ver„mehrung des Volks, der Sorge für Beschäfti„gung des Volks untergeordnet." Wo aber mehr Beschäftigung als Volk ist, da muß doch wohl die Vermehrung des Volks eine Hauptsorge seyn? besonders da Menschen nicht so leicht als Manufakturstücke hervorzubringen sind.

Zum Schluß der politischen Arithmetik, widerlegt der Autor auch das System der französischen Oekonomisten, nach welchem nemlich alle Auflagen nur auf die Grundstücke allein zusammen gezogen werden sollen. Er führt zugleich verschiedene

schiedene Schriftsteller an, welche gedachtes System gleichfals schon sollen bestritten haben. Hier wird meine Unwissenheit in dem was in der gelehrten Welt vorgeht, bestrafet. Ich glaubte gewiß (obwohl mit Verwunderung) daß noch Niemand das Kartenhaus umzuwerfen gewagt hätte, und in diesem Wahn schrieb ich meine kleine Widerlegung *). Ist diese nun gleich zu spät gekommen, und folglich überflüssig; so wird man doch wenigstens finden, daß ich darin Niemanden nachgebetet habe.



IV.

Anmerkungen über einige Gegenstände der nordischen Landwirthschaft, sonderlich in Hinsicht auf Lief- und Ehstland **).

Zu den Uebeln welche den Landwirth zurücksetzen, und muthlos machen können, gehören wohl die Prozesse, sie mögen wegen der Gränzen, wegen

*) Man findet sie im ersten Stück dieser nordischen Miscellaneen. Anm. des Herausgeb.

**) Diese von einem hiesigen Landwirth aufgesezten Anmerkungen, sind mir zum Einrücken zugesandt worden. Anm. des Herausgeb.

der Ausübung gewisser Rechte, wegen Beeinträchtigungen, oder dergleichen entstehen. Zuweilen liegt der Grund zu einem verdrießlichen Prozeß gar in den Gesetzen. Würde man aus einer idealischen Welt mit einemmal in unsre gegenwärtige treten, so würde man erstaunen, daß es noch immer Völker auf dem gesitteten Erdboden giebt, die bey der Undeutlichkeit und Unzulänglichkeit ihrer Gesetze, die wohl gar unter sich im Widerspruch stehen, gleichgültig seyn können. Dieß ist einer von den Irthümern, denen ganze Nationen unterworfen sind. Vielleicht mag manches Gesetz anfangs blos als Polizeyverordnung auf kurze Zeit gegeben seyn, die endlich dauernde Gesetzeskraft annahm, obgleich die Umstände sich ganz geändert haben: wenigstens läßt sich dieß von einigen die Landgüter betreffenden Gesetzen vermuthen. Einige Gesetze stammen noch aus den rauhen Zeiten her, da der große Haufe der Menschen sich besser zum Würgen schickte, als an beglückende Einrichtungen zu denken. — Inzwischen ist es ein Unglück, daß durch die Unzulänglichkeit oder die Mängel der Gesetze, ein Richter das verwirft, was der andre für recht erkannt hat. Der untre Richterstuhl soll ja wie der obere, dem Gesetz folgen; warum stimmen ihre Urtheile oft nicht überein? Deutliche Gesetze

Gesetze, darin die Fälle gehörig auseinander gesetzt wären, würden unabsehlig langen Prozessen, durch welche oft Familien zu Grund gerichtet werden, am kräftigsten begegnen. Dann würde man sich nur in dem Fall an den Oberrichter wenden, wenn der Unterrichter sein Urtheil wider das klare Gesetz abgefaßt hätte. Nichts wäre alsdenn leichter als die Parten zu entscheiden, und den nachläßigen Unterrichter zu seiner Pflicht zu bringen. Bey deutlichen Gesetzen wird man ohne richterliche Hülfe bald zu einem Vergleich willig seyn. Richter und Sachwalter hätten dann weniger zu thun: aber die Inwohner befänden sich dabey wohl. Wenn die Gesetze eines jeden, auch des geringsten, Unterthans Eigenthum und Vermögen schützen, so muß das Volk sein Vaterland lieben, und unüberwindlich seyn: Denn wo die Ungerechtigkeit mein Vermögen nicht antasten darf, da steht dasselbe blos bey einem Anfall von auswärtigen Feinden in Gefahr; und dann ist auch der Greis ein guter Soldat.

Es kan Gesetze geben die das allgemeine Wohl der Glieder eines Staats durchaus hindern. Wenn z. B. derjenige welcher einen Wolf fället, dem Grundherrn die Haut abgeben soll, und die Verhelung der Haut wohl gar harte Lei-

besstrafen nach sich zieht; so wird Niemand diese Unthiere verfolgen und ausrotten: welcher Verlust für den Unterthan, dessen Reichthum, dessen Unterhalt in der Viehzucht besteht; ein Schaden der sich bis auf den Ackerbau erstreckt. Nur ein Feind des Menschengeschlechts würde einem solchen Gesetz seinen Beyfall geben können! England erkannte das Uebel schon vor 800 Jahren, und brachte endlich die gänzliche Ausrottung der Wölfe etwa vor 150 Jahren zu Stande. Deutschland folgte diesem Beyspiel: und nun sahen sie ihre Heerden sicher weiden, und sich mehren; der Landbau schwung sich zu einer vorher für unmöglich geachteten Höhe empor. Solte man wohl glauben, daß bey solchen überredenden Beyspielen es noch Länder giebt, wo man gelassen zusieht, wenn die Wölfe jährlich in einem kleinen Distrikt, so viel von allerlei Vieh abschlachten, daß man eine gute Heerde daraus machen könte. Wegen eines Wolfsbalgs, den man etwa nach Verlauf mehrerer Jahre bekommt, soll man eine ganze Heerde verlieren! Man kehre lieber das Gesetz um: Jedem muß freistehn Unthiere zu tödten; wer die größte Anzahl, junge oder alte, einliefert, dem gebe man eine Belohnung; man suche wie in England bey den Unterthanen starke Hunde einzuführen; in großen Morästen lege man

vergif=

vergiftete Aeser aus; durch ein scharfes Gesetz verbiete man umgefallenes Vieh uneingescharrt hinzuwerfen u. d. g. Die belohnenden Folgen werden sich bald äussern.

Tadel verdient das Gesetz, vermöge dessen Jedermann ein Elendthier in eines andern Gränzen fällen kan, wenn er nur die Haut und ein Viertheil Fleisch dem Grundherrn gegen Empfang eines Thalers einbringt. Auf solche Weise kan diese Thierart bald ganz ausgerottet werden. Man hebe diese Freiheit völlig auf *).

Es giebt Staaten da man in dem Irthum steht, als ob der Unterthan welcher als Sklav regiert wird, keines bessern Zustandes, nicht einmal einer Verbesserung, fähig sey. Waren denn etwa diejenigen Sklaven vormals besser, die jezt Menschen sind, ob sie gleich noch jezt den Namen der Sklaven führen? Mancher hält aus vorgefaßter Meinung das Mögliche für unmöglich; Andre lassen sich durch Thoren die mit einemmal alle Grundverfassung umkehren wollen, irre machen. Der Sklav kan glücklicher und sein Leben erträg-

*) In Liefland haben die Arendatoren der Kronsgüter in ihren Kontrakten die Vorschrift, daß sie kein Elendthier jagen, keinem Fremden die Jagd in den Kronsgränzen gestatten, aber schädliche Unthiere auszurotten suchen sollen. Anm. des Herausgeb.

licher werden: nur nicht durch sich selbst, sondern durch Anweisung und weise Einrichtungen. Wir müssen beobachten was in andern Ländern mit guten Erfolg geschehen ist. Man hatte unter andern bemerkt, daß die größte Last der Arbeit welche die beschwerliche Landwirthschaft immer erfodert, hauptsächlich auf die Menschen fiel. Man sann auf Mittel, sie nach und nach auf die Thiere zu wälzen: so gab man der Wirthschaft eine andre Gestalt, ohne ihre Grundverfassung umzustoßen. Bey uns liegt noch immer *viel wirthschaftliche* Last ganz unnöthig und zum wahren Schaden, auf den Menschen. Ein Beyspiel mag es erläutern. Wer einen Transport von 1000 Pferden macht, der entzieht zugleich gerade eben so viel Menschen der Landwirthschaft *). Wenn aber durch eine Verordnung keiner anders als mit 2 Pferden nach der Stadt fahren dürfte, so würden bey einem **) solchen Transport 500 Menschen zu Hause bleiben und der Wirthschaft gleichsam zuwachsen. Die Schwierigkeit wegen einer alsdann etwa nothwendigen Abänderung des Fahrzeugs, verdient keine Antwort. Nur merke ich an, daß es

*) Eben so wenn der Bauer nicht mit 2 bis 3 Pferden, sondern nur mit einem, oder gar mit Ochsen egget.

**) Noch größern Vortheil würden uns schifbare Kanäle verschaffen.

es vortheilhafter ist, dergleichen Dinge durch ein Gesetz allgemein einzuführen, als sie einzeln nach Belieben anzuordnen — Auf solchen Wegen muß man suchen der Landwirthschaft eine Lage zu geben, die den menschlichen Kräften angemessener ist. Die wirthschaftliche Last immer mehr auf die Thiere wälzen, d. i. deren Kräfte und Geschwindigkeit immer merklicher gebrauchen, ist eben so gut als sich neue Güter anschaffen. Jeder dem Unterthan gezeigte neue Handgrif wodurch er sich Tage erspart, die er nun zu neuen oder weit wichtigern Arbeiten anwenden kan, die seine Aerndte erhöhen: vermehrt zugleich die Einkünfte des Guts. Man messe z. B. die Geschwindigkeit der Aerndte die (wie in Lettland) mit Handsensen geschicht, gegen die vielen Tage, welche die Aerndte da erfodert, wo man sich noch der Sichel bedient. Man halte sich nicht bey gewohnten Kleinigkeiten auf; sondern wähle aus andern Landwirthschaften dasjenige was mit unserm Himmelsstrich sich verträgt, und suche dem Unterthan eine Lage zu geben, in welcher er dem Staat, sich selbst, und seinem Herrn immer nuzbarer werden kan. Man wende so viel möglich die überwiegenden Kräfte der Thiere aller Orten an, und suche alle Instrumente deren Zweck die Geschwindigkeit ist, dem Bauer beliebt zu machen, (nur nicht mit Zwang aufzu-

aufzudringen); dann werden unsre Wüsteneien und unsre nassen Gegenden nach und nach urbar, und durch eben die Anzahl von Menschen fruchtbar gemacht, auch Flüsse welche jezt wegen ihres unbequemen Laufs und ihrer Krümmen, Quadratmeilen unter Wasser setzen, in Ordnung gebracht werden.

In Ländern wo die größte wirthschaftliche Last auf den Menschen liegt, aber nicht auf der Kraft und Geschwindigkeit des Anspanns und der beschleunigenden Werkzeuge; wird sich immer ein Menschenmangel äussern. Wo folglich der Bauer seine eigne und auch die Hofs-Arbeit mit einem einzigen Pferd verrichtet, da muß der Menschenmangel groß seyn: Dann ist der Mensch das eine, und das Pferd das zweyte Thier. Hier sind gewiß die Kräfte der menschlichen Seele in keinen Anschlag gebracht: ein Mensch regiert ja füglich 4 Pferde. Wie wenig Land kan bey solcher Verfassung unter Kultur gesetzt werden! des Menschen Zustand bleibt elend; der Staat erhält wenig Produkte; die Provinz ist bey allen übrigen Vortheilen arm. Auf einem kleinen urbaren Strich Landes sitzen alsdann vielleicht viel Menschen, alle in kümmerlichen Umständen; sie können nicht so viel Land bebauen, als ihre Glückseligkeit erfodert.

dert. Wie viel kan ihr Herr von ihnen erwarten? Wo im Gesinde mehr Menschen als Pferde und Hornvieh sind, da kan man den sichern Schluß machen, daß der Ertrag von ihnen halb so klein ist, als von einem andern Gesinde, das doppelt so viel Anspann und Vieh hat, als Menschen. — Oft entspringen die guten oder üblen Handlungen der Bauern, blos aus ihrer guten oder schlechten Einrichtung. Ist gar nur ein einziger arbeitsamer Kerl im Gesinde: so wird er nie mehr als das halbe Brod für sich (und die Seinigen) erwerben; den halben Magen muß er, wie der Ochse, mit Kaff füllen. Eine solche üble Einrichtung von welcher ich noch hernach etwas sagen werde, kan die Bevölkerung nicht begünstigen: denn es kommt nicht darauf an, wie viel Kinder erzeugt werden; sondern wie viel die Pflege deren die zarte Kindheit bedarf, zum gehörigen Alter bringen könne. Taugt aber ein leerer, oder ein halb mit Kaff angefüllter Magen für eine säugende Brust, oder für ein zartes Kind? Ihr Menschenfreunde, ihr Edlen im Volk, rettet den Säugling der künftig euern Reichthum vergrößern, und zu eurer Bequemlichkeit etwas beytragen wird! Dieß könnt ihr blos durch gute Einrichtungen die euch nichts, oder etwa nur einen kleinen Vorschuß kosten, bewerkstelligen. Jeder weise Anschlag, welcher die

Arbeit

Arbeit eurer Unterthanen erleichtert, wird euch mit unerwarteten Folgen belohnen; und jedes Kind dem ihr durch verschafte mehrere Pflege gleichsam das Leben rettet, dereinst einen neuen Zweig abgeben, durch welchen sich der Werth eurer Güter vergrössert.

Aus der üblen Einrichtung läßt sich auch die scheinbare Faulheit oder Nachlässigkeit der Bauern erklären. Wenn ein mit Vernunft begabter Mensch, bey seiner elenden Speise in seiner stets fortgehenden schweren Arbeit immer einen Berg vor sich sieht, dessen Spitze noch keiner von seinen Brüdern erklettert hat, so kan ihm zur Erholung der angestrengten Nerven, nichts als wirkliche oder scheinbare Nachlässigkeit übrigbleiben. Aber man verändere die Einrichtung, so daß der Anspann dem Bauer Zeit verschaffe, damit seine mechanischen Kräfte eine Unterstützung erhalten! Man richte seinen Gehorch so ein, daß man mehr Thiere als Menschen zur Arbeit erhält! Endlich setze man die Prästanda von seinem Land unbeweglich vest! Dann werden wir die grossen Folgen einärndten, die vielleicht unsern Zeiten, oder erst unsern Nachkommen, vorbehalten sind; dann wird der Bauer mehr Gefühl für Ehre und Schande haben; der Hausstand wird angenehmer und ehrwürdiger

würdiger seyn; mit wenigern Menschen werden wir dreyfach größern Vortheil finden; mit voller Brust wird die Mutter ihr Kind zärtlich umarmen, und es dem Tod zu entreißen suchen, weil ihm kein Unterhalt mangelt; der Unterthan welcher in seiner guten Einrichtung so viel Erleichterung und Glück findet, wird seinen Herrn als einen Vater ansehn, und nicht mehr vor der Hofs-Kleete um Vorschuß betteln, den man ihm jezt oft wegen seiner Armuth erlassen muß. Dann wird der Grundherr einsehn, daß, was er für seine Unterthanen that, er für sich selbst gethan habe.

Unser Sklav ist die Quelle von der Glückseligkeit aller übrigen Stände. Wer daran zweifelt, der stelle sich einmal vor, daß uns alle Sklaven ganz entrissen wären. Was würden alsdann unsre Landgüter seyn? Unnütze Wüsteneien. Jeder möchte alsdann so gut er könte, die Hand an den Pflug legen, um seiner Familie den Lebensunterhalt zu verschaffen. Allmählig würde sich wohl gar die Sittlichkeit verlieren, in den folgenden Generationen würden wir unkenntlich seyn. Durch den Bauer blühen Kriegsheere und Landbau; durch ihn fliegen die Posten; durch ihn werden die Straßen unterhalten: seine Muskeln verschaffen uns alle Bequemlichkeit. Verdient er

dafür

dafür nicht unsre gegenseitige Sorgfalt für sein Glück? Kein vernünftiger Mensch wird sagen, daß sein Loos durchaus elend seyn müsse. Unser Glück ist ja in dem seinigen gegründet: denn wir machen mit ihm ein Ganzes aus. Seit 70 oder noch weniger Jahren haben bey uns Glück, Kenntnisse, Bequemlichkeit, mit Riesenschritten zugenommen, aber bey unserm Sklaven sind Lebensart, Bauart, Wirthschaft, einerley geblieben, weil ihm zu einer bessern die Anweisung fehlt. Der Edle, der Menschenfreund fühlt mitleidig die Last welche den Elenden drückt; er sieht ein, daß er deswegen ein hohes Maaß von Kenntnissen empfangen hat, damit er dem unwissenden beyspringen könne: diese Ueberzeugung wird ihm Pflicht; er ist der Elenden Rathgeber, ihr Vater, ihr irdischer Gott.

In einigen Gegenden ist man der Meinung, als sey das Küttisbrennen der Erde nachtheilig, die Rödungen hält man für weniger schädlich. Da aber nicht die wirkliche Erde, sondern nur deren wurzelartigen Theile, und was ihnen ähnlich ist, verbrennen, obgleich die Erde ihre Farbe auf einige Zeit zu verändern scheint, weil das Feuer die sauern Salztheile daraus verjagt oder auflöset, damit sie nun das Getraide nicht in seinem Wachsthum

thum hindern können; da ferner das Küttisbrennen nicht über den ganzen Boden, sondern nur punktweise geschicht: so entzieht ein gänzliches Verbot desselben, dem Staat viel Tausend Lasten Getraide, und der Erbherr seinem volkreichen Gesinde die Mittel nach Wunsch und mit Vortheil thätig zu seyn. Rödungen gehen über den ganzen Boden, folglich kan das Feuer den Saamen und das Reis zerstören: sie scheinen also für die Wälder schädlicher zu seyn als die Küttisse, zumal da mit dem Holz von einer Rödung, wenn sie stark gewachsen ist, ein 10 mal grösseres Stück Küttis könte gemacht werden. Ueberdieß richten sich die Aerndten auf Rödungen nach dem Zeitraum, und sind nur alsdann ergiebig, wenn das Land 40 bis 50 Jahr geruht hat; hingegen kan die Kunst durch das Küttisbrennen die Länder, so oft man will, wieder fruchtbar machen. Zwar in sandigten Ländern, sonderlich bey der Dürre, sind Küttisse nicht ergiebig; aber Rödungen haben eben das Schicksal. Oft gehen bey den lezten Balken und Brennholz in die Luft, und der Nutzen ist nicht groß.

Bey den Bedürfnissen welche man jezt für unentbehrlich hält, steht freilich eine kornreiche Provinz die keine eigene Fabriken hat, in Gefahr

 ihren

ihren relativischen Reichthum, wenn die Getraide-preise schlecht sind, allmählig verringert zu sehn, weil das Uebergewicht in die Hände des Ausländers fällt, der seinen Waaren nach Belieben einen Preis setzen kan; doch werden die Landgüter einer solchen Provinz, niemals Fabriken, welche viel Hände und weitläuftige Transporte erfodern, mit Vortheil anlegen können: Manufakturen und Fabriken sind nur bey einem Ueberfluß von Menschen vortheilhaft; aber wo dieser Statt haben soll, müssen keine Wüsteneien vorhanden, und die Städte nicht 20 bis 30 Meilen weit von einander entfernt seyn. Bey einem wirklichen Ueberfluß von Städten und folglich auch von Menschen, wird der Preis der Landgüter schon anwachsen und von selbst proportionirt seyn, weil die innere Consumtion angewachsen ist. Folglich gehören die Fabriken auch in diesem Fall eigentlich nicht für Landgüter, sondern blos für Entrepreneurs in den Städten. So lange noch nicht aller unter einem Gut befindlicher Boden ist ausgetrocknet und unter Nutzung gebracht worden, kan es dem Landwirth nie an vortheilhaften Arbeiten mangeln, (wenn er anders das was von Küttissen gesagt wurde, in Ausübung zu bringen versteht;) und eben so lange kan ein Gut noch keinen Ueberfluß von Menschen aufweisen.

Aber

Aber was soll man von Gütern erwarten die gar ein Menschenmangel drückt, wenn man diesem fühlbaren Nachtheil nicht durch die weisesten Einrichtungen möglichst zu begegnen sucht? Man findet zuweilen Bauergesinder, die aus einem Kerl, einem Weibe und etlichen kleinen Kindern bestehn. Was können diese ausrichten, wie viel können sie für sich oder für den Hof hervorbringen? Es giebt Fälle bey der kleinsten Wirthschaft, wo nur vereinte, nicht aber einzele, Kräfte etwas vermögen. Soll der einzige arbeitsame Kerl sein Vieh hüten, die Hofsdienste verrichten, Wege bessern, Produkten nach der entlegenen Stadt verführen, zur Schüße gehen, Postirungsbau besorgen und die Fourage dahin bringen, Station nach den angewiesenen Oertern führen u. s. w. und dabey noch seinen Feldbau als die Hauptsache abwarten? Wie wird es ihm ergehen, wenn er zur Fuhre ausgetrieben wird, oder zum Brückenbau, eben da er sein Land besäen will? wie, wenn ihn eine Krankheit überfällt? Eine solche Einrichtung ist bey unsern nordischen Wirthschaften verwerflich: selbst unser Bauer sieht es ein. — Unter meinem Arendegut habe ich theils größere Bauern die ihr Land ungetheilt besitzen; theils kleinere, die sich wegen Unverträglichkeit in ihr Land getheilt haben. Jeder von den leztern leistet

 mir

mir wöchentlich 2 Tage zu Pferd, in seinem Gesinde sind 2 Manns- und 2 Weibspersonen. Alle diese kleinen Bauern sind arm, jährlich muß ich einige von ihnen absetzen, und etwa ihre Knechte zu Wirthen, sie selbst aber wieder zu Knechten machen. Jeder von den größern hat noch einmal soviel Land als ein kleiner, in seinem Gesinde 3 arbeitsame Manns- und 2 bis 3 Weibspersonen; und leistet wöchentlich 4 Tage. Diese größern kommen im Frühjahr gemeiniglich 2 Monat später vor die Hofskleete nach Brod, als die kleinern. Die Ursach des Unterschieds suche ich ihnen begreiflich zu machen, und sehe mit Vergnügen, daß sich jezt etliche kleinere bemühen, ihres Vaters Land wieder zusammen und ungetheilt zu besitzen. Sobald daher ein kleinerer verarmt, gebe ich das ganze Land seinem Halbner, und dazu blos noch einen Knecht und eine Magd. Mit den zween Menschen welche mir von jeder solchen Stelle übrig bleiben, suche ich die vorhandenen wüsten Länder nach eben dem Maaßstab zu besetzen. Der Zustand der nordischen Bauern läßt sich fast mit arithmetischer Gewißheit aus der Menge der im Gesinde vorhandenen Menschen berechnen, sonderlich wo noch viel unkultivirter Boden ist. Ein lettischer großer Bauer z. B. der 3 arbeitsame Mannspersonen im Gesinde hat, ist

mit

mit seinem ihm als urbar angewiesenen Land nicht zufrieden: Durch sein Vermögen, welches eben dem kleinern Bauer fehlt, trocknet er die an sein Feld stoßenden Stellen durch Graben aus, und diese werden ihm oft wichtiger als seine alten Länder, die wegen ihres schlechten Bodens, seine Arbeit oft vergeblich machen. Auf eben die Art vermehrt er seine Heuschläge. Hierdurch erlangt er Vortheile, die selbst dem Staat wichtig sind; Der kleinere Bauer darf wegen seines Unvermögens nie an solche Ausbreitungen denken. In Ehstland findet man hiervon redende Beweise. Man kan füglich behaupten, daß eine nordische Bauerwirthschaft die man gegen Mängel und Lücken schützen will, nicht unter 5 arbeitsamen Menschen seyn muß; obgleich ein größerer Bauer dem Staat noch vortheilhafter ist. Ein gewisser angesehener Mann hat nach Anleitung meiner ihm zu Gesicht gekommenen Entwürfe, auf seinen Gütern die Stärke des Wirthstandes auf 5 Mannspersonen gesezt, und daraus die sichtbarsten Vortheile geschöpft.. Und das ist noch nicht der höchste Maaßstab für die nordische Wirthschaft: es liegt dabey noch immer die uralte Einrichtung zum Grund, welche der menschliche Verstand noch in der Epoche seiner Kindheit erzeugt hat. Die wirthschaftliche Last liegt dabey noch immer auf den Menschen,

 da

da sie doch mehr auf den Kräften der Thiere ruhen solte. Indessen könte der angegebene Maaßstab eine Vorbereitung zu einer weit bessern Einrichtung seyn. Noch haben wir immer mit Wegschaffung mancher Fehler zu thun: und müssen dabey suchen neue Länder zu gewinnen, als wodurch wir unsern Gütern einen neuen Werth geben; und selbst das Klima, wenn wir viel nasse Stellen austrocknen, nach und nach mildern. Ich selbst als Arendator, finde meine Rechnung bey der Hervorrufung neuer Länder aus einer für sich unbrauchbaren Nässe, daß ich mich schon durch die erste Aerndte völlig bezahlt finde: die folgenden sehe ich als Gewinst an, der mir ohne sie würde gemangelt haben. Ohne langes Nachsinnen hebe ich durch Graben die Ursach der Unbrauchbarkeit solcher bisher als tod gelegener Länder auf, und bin nicht neidisch darüber, daß ich dem Erbherrn die Folgen davon überlassen, oder künftig eine größere Arendesumme an ihn bezahlen muß. Jemehr ich Länder gewinne, desto weniger bin ich gezwungen die abgenuzten, oder solche deren grandigter Boden alle Kultur verschlingt, zu bearbeiten. Schlechte Stücke, selbst mitten in meinen Feldern, überlasse ich der Ruhe, weil ich sie als Räuber für gute Ländereien die ich nun besser kultiviren kan, ansehe. Nicht große,

sondern

sondern gute, Felder geben große Aerndten. Hierbey gewinne ich Zeit neue Länder zu bearbeiten.

So lange der Mangel an Menschen und an Städten, uns hindert an eigne Fabriken zu denken, und die innere Consumtion vortheilhaft zu vermehren: werden wir bey jedem auswärtigen Krieg unsre ausländischen Bedürfnisse theuer bezahlen müssen. Wenn aber nach und nach bequem liegende Dörfer zu Städten erhoben werden, in welchen die Fabriken ihren Sitz nehmen, so wird unser relativischer Reichthum wenigern Abwechselungen unterworfen seyn. Wie wichtig muß uns auch in diesem Betracht die Menschenmehrung erscheinen; wie wichtig die Erhaltung jedes einzelen Kindes, das dereinst vielleicht der Stammvater zahlreicher Nachkommen ist! Eine allgemeine Pocken-Einimpfung hätte viel Tausend Stammväter retten können. — Der Wohlstand der Bauern ist ein eben so allgemeines Mittel der Menschenmehrung. Ein drittes giebt die weise Anwendung der Menschen. Von dem lezten will ich nur etwas als Beyspiele anführen. Wie viel Menschen entgehen der Landwirthschaft wegen der reißenden Thiere! Der Bauer muß seine Viehhüter blos als eine Einquartierung unterhalten, und ist gleichwohl

 wegen

wegen seiner Viehheerde nicht gesichert. Durch beschleunigende Instrumente würden wir viel Hände ersparen; eben so wenn wir, wo es geschehen kan, unser Holz flößen, anstatt dasselbe mit Anspann zu führen; ferner wenn wir die Mühlen vermehren: billig solte bey jedem Hof eine Mühle auf der Nähe seyn, welches mit Windmühlen füglich geschehen kan. Mit einem Wort, jeder dem Landmann ersparte Tag, kan zu nützlichen Arbeiten, zur Verbesserung des Guts, zu Erhöhung der Einkünfte, angewandt werden: und ist als eine Art von vortheilhafter Menschenmehrung anzusehen.

Unser in Riegen getrocknetes Korn wird immer begehrig bleiben: aber wie viel Tausend Faden Holz müssen wir jährlich dazu, wohl gar aus entlegenen Gegenden, herbeyschleppen! Die Holzersparung muß uns daher billig ein wichtiger Gegenstand seyn. Die Darre führt uns auf die Möglichkeit, und zeigt daß ein nasses Quantum Getraide so getrocknet werden soll, nicht nothwendig in einem Raum muß eingeschlossen seyn. Auf der Darre wird das freiliegende Malz mit dem sechsten Theil von Holz allezeit in 24 Stunden trocken. Warum suchen wir nicht aus unsern Riegen,

Riegen, Darren zu machen? wobey auch Feuer-schaden abgewandt wird. In meinen Riegen habe ich am äussersten Ende der Oberlage 3 Balken so in die Höhe, daß ungefähr ein Ziegel darunter geschoben werden könte; folglich streicht der Dampf durch die Oberlage gerade heraus. Den Raum den das Getraide einnimmt, habe ich in die Hälfte getheilt, und 3 Balken über denen auf welchen das Getraide gewöhnlich liegt, eingezogen: so liegt z. B. meine Gerste auf 2 Reihen Latten dergestalt getheilt, daß die Hitze gleich auch mitten in sie dringen kan. So sind meine Riegen, das Getraide mag noch so naß seyn, in 24 Stunden trocken. Doch behält die Darre noch immer den Vorzug, weil die Hitze mit einander von unten durch das Getraide streicht, und alle Nässe gleich mit fortstößt. — Auf dem Gut Ropscha bey St. Petersburg habe ich eine Riege gesehn, wo alle Nächte gedroschen, und doch das Getraide nur jeden Morgen aufgesteckt wurde. Der Ofen stand tief in der Erde: in der Höhe der Dreschtenne war über dem Ofen eine mit Lehm beschlagene Oberlage von mäßigen Balken; und damit die Hitze aufsteigen konte, so fehlte ein Balken an der äussersten Wand dieser Lage der Dreschtenne gegen über. In der Hitzriege die nur die Höhe von 6 Fuß hatte, wo sie

wieder wie unsre Riegen mit einer Oberlage ganz bedeckt war, standen niedrige Böcke 1 Fuß hoch, auf welchen die Latten für das Getraide ausgebreitet waren. Das Korn wurde aus der Dreschtenne durch ein Loch von 3 Fuß im Quadrat, aufgesteckt, und zwar so voll daß das einzige Loch, welches die Riege hatte, selbst mit voll wurde. Der Rauch und Dampf gingen also mit einander zu diesem Loch heraus, und stiegen in der Dreschtenne in die Höhe. Das Holz wurde von aussen heruntergebracht, und die Thür so unter die Ofenlage führte, stand, wenn geheizt wurde, etwas los. Diese Riege vertrat die Stelle einer Darre, da sie das Korn in 8 Stunden trocknete: daher war sie nicht doppelt, sondern nur einfach, indem ohnehin 5 Riegen wöchentlich dadurch abgedroschen wurden. Sie giebt also eine große Ersparung in Ansehung des Erbauens, und noch eine größere in Ansehung des zum Heitzen erfoderlichen Holzes: und zeigt überhaupt, daß es leicht ist, unsern Riegen eine größere Wirksamkeit zu geben. Nur muß sie wegen des Ofens auf einem trocknen Boden stehen.

So waldig und morastig die nordischen Provinzen im Ganzen genommen, seyn mögen; findet man doch ganze Kirchspiele die ihr Holz kaufen,

wohl

wohl gar aus entlegenen Wäldern herbeyführen müssen. Viel Güter sahen sich genöthigt den Torfbrand einzuführen. Die Ursach kan in der engen Gränze gegen die Volksmenge, oder in dem schlechten Holz das der Boden trug, oder auch darin liegen, daß man wegen Nachlassung der Saamenbäume unachtsam gewesen ist, wohl gar die abgearbeiteten Länder gleich mit Ziegen und Schaafen beweidet hat, welche den jungen Anwuchs schon in der Geburt köpfen. Es ist wahr, daß wir keine vesten Hölzer aufweisen können: Birken und Ellern sind unser bestes Brennholz; das übrige ist im Feuer nicht viel dauerhafter als Waitzenstroh; und der veste sogenannte Steintorf thut wirklich mehr als einige von unsern Hölzern. Aber warum sehen wir uns nicht nach bessern um. Die Büche, dieser wegen seiner vielfachen Nutzbarkeit vortrefliche Baum, der bis zu einer Größe wächst daß er unsre 30 Faden Brennholz aus sich giebt, der so viel Tausend deutsche Schweine mästet, der dem deutschen Fuhrwerk die gleichsam eisernen Achsen und Radfelgen, und so lange er jung ist, wegen seiner Zähigkeit unzähliges Nutzholz giebt: wäre der bey uns einzuführende Baum. Ich habe auf dem Gut Ayasch gesehn, daß er bey uns wächst. Der verstorbene Graf von Löwenwolde hatte ihn mit

aus

aus Deutschland gebracht, und im Garten unter den Obstbäumen verpflanzt; wo ihn der Gärtner eben niedergehauen hatte, weil er keine Aepfel tragen wolte. Er hatte schon die Dicke von 10 Zoll erreicht. Dieser Baum verträgt sowohl ein nasses als ein trocknes Erdreich: nur im hellen Sand habe ich ihn nie angetroffen. Sein Saame der unserm Buchwaitzen bis auf die Größe ganz gleich ist, darf nur an die Erde getreten werden, oder in nasses Laub fallen, so wächst er. — Man nehme Deutschland seine Büchenwälder, und gebe ihm dafür die unsern, und unsre Wölfe dazu, mit der Bedingung leztere nicht auszurotten: so werden in wenig Jahren ihre Schäfereien, Holländereien und die Schweinezucht dahin, und die starke Kultur des Ackers aus, und den unsern gleich seyn; das ist, die Güter werden ⅔ an ihrem Werth verlieren: denn die Ausrottung reißender Thiere, und die Umschaffung unnützer Wälder in nutzbare, sind der wahre Grund von der starken Viehzucht und Kultur in Deutschland und England. Deutschlands Wälder waren vormals den unsrigen gleich, sie erstreckten sich in einer Kette aus der Schweitz durch Deutschland bis in Polen: jezt zählt man in Deutschland viel Tausend Städte und Flecken, ohne die unzählbaren Dörfer; und noch bis jezt haben die dasigen Inwohner aus

ihren

ihren ergiebigen kleinen Wäldern, ihr nöthiges Holz; obgleich davon viel hunderttausend Klafter für die Fabriken zu Kohlen verbrannt werden. — Die Einführung dieses Baums könte bey Arende-Kontrakten eine Bedingung seyn. Man verschreibe jährlich nach der Größe des Guts etliche Pfund Büchensaamen, und streue ihn anfangs in schlechten Boden nahe am Hof, welches im Frühjahr durch Kinder geschehen kan, die mit einem Stöckchen den Saamen in die Erde stoßen und ihn mit etwas Erde etwa einer Erbse dick, bedecken müssen. Die zu einem ewigen Wald bestimmten abgerödeten Gegenden könte man aufpflügen, und den Saamen hernach daselbst weitläuftig unter die Egge aussäen.

Die Absicht unsrer Landwirthschaft ist die Einkünfte von den Landgütern, und folglich deren Werth, von Zeit zu Zeit zu erhöhen. Die Möglichkeit dazu steht jedem einzelen Gut offen: hat es in vielen Jahren an seinen Einkünften nicht zugenommen, so muß die Schuld an der Disposition liegen. Wenn eine solche Erhöhung nur nicht zum Nachtheil der dazu angewandten Glieder geschicht, so ist sie Pflicht, weil die Produkten der Landwirthschaft den wahren Reichthum eines Staates ausmachen. — Oft ist bey der Anlage

des Hofs die Wahl zufällig und fehlerhaft gewesen. Manches Gut hat in großen Strecken einen vortreflichen Boden, nur um den Hof herum findet man wenig ergiebiges Land. Billig muß der Landwirth den ganzen Boden in seinen Gränzen kennen, um bey seinen Anlagen den besten Vortheil zu erhalten; dann muß er untersuchen was dem Wachsthum seiner Einkünfte im Wege steht. Manches Gut würde weit sicherer sein Heu erhalten, wenn man einem etwanigen vorhandenen Bach, der wegen seiner vielen Krümmungen bey Regenwetter leicht aus seinen Ufern tritt, durch einen mäßigen Graben einen geraden Lauf anwies. — Wer sein Gut nur auf 3 Jahr verarendirt, der darf sich nicht schmeicheln daß der wahre Werth desselben steigen werde: für eine solche kurze Zeit unternimmt der Pachter gewiß keine Verbesserung, die Auslagen, oder eine Arbeit welche sich erst nach etlichen Jahren bezahlt, erfodert. Vielmehr wird er zu seinem Vortheil mit Anstrengung des Gebiets, blos die Aussaat vergrößern; und hernach dem Erbherrn einen abgenuzten Boden hinterlassen. Nur die gewisse Hofnung, daß er selbst den Nutzen von seinen angewandten Auslagen und Arbeiten ärndten werde, kan ihn zu wahren und dauerhaften Verbesserungen

gen aufmuntern. Ueberhaupt gehören Jahre dazu, bis man die Vortheile und Nachtheile eines Guts genau kennen lernt. Man verarrendire also sein Gut auf 12 oder mehrere Jahre, und bedinge im Kontrakt die für dienlich erachteten Verbesserungen, die blos von der Lage und Beschaffenheit eines jeden Guts abhangen: z. B. daß die Gegend um den Hof jährlich immer mehr ausgetrocknet; kleinen Flüssen durch einen Graben der sich nach und nach selbst erweitert, so viel möglich ein gerader Lauf angewiesen; eine Mühle auf der Nähe angelegt; an die Erweiterung der Heuschläge ernstlich gedacht; von guten haltbaren Feldern das Schneewasser durch hinlängliche Graben abgeleitet; die Viehzucht stark getrieben; kein Heu aus dem Gut verkauft werden u. d. g. Hierzu könte man nach Befinden fügen, daß dem Gebiet der Gebrauch bequemerer Instrumente sonderlich für die Aerndte, nach und nach soll beygebracht; ein Büchenwald jährlich erzogen; für die Ausbesserung schadhafter Bauerhäuser gesorgt; wüste Stellen besezt werden u. s. w.

Bey der hiesigen Sklaverei bemerkt man eine gewisse Gesezlosigkeit, die für den Herrn und für den Bauer von nachtheiligen Folgen seyn kan. Der leztere kan befürchten, daß er einen Herrn

bekommt

bekommt der sein wahres Wohl nicht kennt, und die Gesetze der Billigkeit überschreitet. Der Sklav von seiner Seite handelt zuweilen freier, als seine Fähigkeit zu erlauben scheint. So bestimmt z. B. kein Gesetz, wie viel er seiner in ein fremdes Gebiet heirathenden Tochter an Vieh mitgeben soll. Hat er nicht Lust länger zu arbeiten, so giebt er nach und nach alles dahin (in der Hofnung es dereinst zurücknehmen zu können,) und überläst dem Herrn die Sorge, die geplünderte Bauerstelle wieder zu besetzen. Ja er verkauft wohl sein Heu und Stroh, und hinterläßt seinem Nachfolger ausgebrauchte Länder und verfallene Gebäude. Ein Mittel hierwieder wäre, wenn man jeder Bauerstelle eine bestimmte Anzahl Vieh und Pferde, die der Bauer nur zu rekrutiren hätte, nach und nach zueignete. So bekäm jede Stelle einen neuen Werth, und der Herr bliebe in der Wahl seiner Wirthe viel freier: nur müßten vorher die reißenden Thiere ausgerottet werden.

— Vermittelst der Leibeigenschaft kan, weil sie den Gehorsam mit sich auf den Rücken führt, das Gute am schleunigsten ausgeführt werden, wenn man sie mit Einsicht nuzt. Indessen sind manche Unbequemlichkeiten mit ihr verbunden; und da sie selbst den Thieren zuwider ist, so kan sie nur durch Furcht in ihren Gränzen erhalten werden,

aus

aus welchen sie herauszutreten sich beständig bemüht. Ihre Abschaffung würde sehr große Klugheit erfodern: und je weniger Reichthum der Sklav besizt, je mühsamer seine Wirthschaft muß bestritten werden, desto weniger läßt sich eine allgemeine Aufhebung derselben erwarten. Erst eine bessere Sittlichkeit, welcher die große Armuth immer im Wege steht; folglich erst die gehörige Lage für seine Wirthschaft, mit Hinwegräumung alles dessen was sie unterdrückt; dann die Prästanda unbeweglich vest: so ist dem Staat die Pforte geöfnet, dem zukünftigen Bauereigenthum einen immer zu erhöhenden Werth zu geben. Diese Absicht darf nie aus den Augen gesezt werden, sonst wird den Grundherrn nichts reitzen seinem Bauer ein Eigenthum einzuräumen. — Wenn der Bauer von seinem Herrn ein Eigenthumsrecht erkauft, oder erhält, so kan dasselbe entweder blos auf des Bauern Person und Familie gehen; oder es wird ihm auch freigestellt, sein Eigenthum an einen andern zu verkaufen, wenn nur der Grundherr bey jedem Verkauf den zehnten Pfennig bekommt. Im lezten Fall ist es erst ein wahres Eigenthum; im ersten aber ein uneigentliches. Eine einzele Person kan zwar für ihre Lebzeit ein Eigenthum zugestehen; aber keine Grundverfassung aufheben: daher scheint zur Si-

Sicherheit des Eigenthums die Garantie des Staats zu gehören; denn wenn dasselbe nach des Gebers Tod aufhört, so ist es ohne Nutzen. — Ich kenne ein Gut wo dem Bauer vor mehrern Jahren ein Eigenthum ist zugestanden worden, aber er hat zu desselben Verbesserung noch gar nichts gethan: er folgt dem Schlendrian seiner umher wohnenden Brüder. Um glücklicher und reicher zu werden, fehlt ihm nicht das Eigenthum; sondern eine bessere Einsicht, und eine Anweisung vortheilhafter zu arbeiten: als Eigenthümer richtet er ohnehin seine Wirthschaft willkührlich ein, und es steht bey ihm, ob er von der alten gewohnten Weise abgehen will oder nicht. Wie nun, wenn er zu seinem Eigenthum eine Quadratmeile erhalten hätte, die durch Austrocknung mit der Zeit noch 20 Familien ernähren könte: hätte sich der Verleiher des Eigenthums nicht selbst die Thür verschlossen, seinem Gut einen immer höher steigenden Werth zu geben? Hieraus sieht man, daß auch zu Ertheilung des Eigenthums Einsicht erfodert werde, wenn die Folgen für den Grundherrn, und für den Staat, vortheilhaft seyn sollen. Billig muß kein Fußbreit Landes ungenuzt bleiben; aber eine einzele Familie kan keine Quadratmeile kultiviren. In Ländern die mit Wildnissen angefüllt sind, kan sich das Bauer-Eigenthum

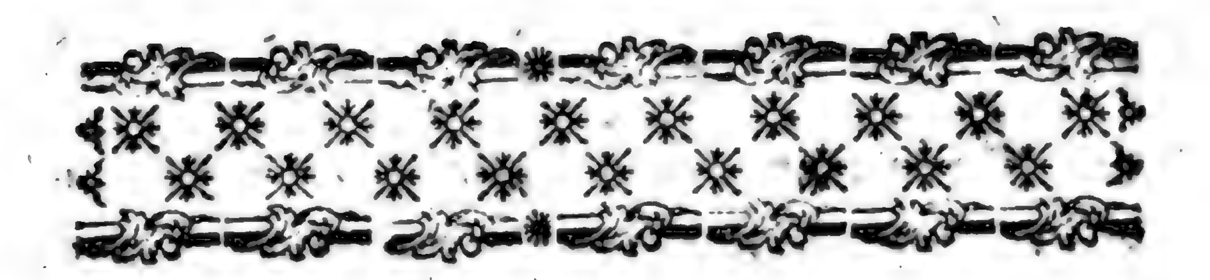
thum nur über die bereits in Kultur stehenden Länder und Heuschläge erstrecken, und nur in mäßigen den Kräften einer einzelen Familie angemessenen Antheilen vortheilhaft seyn; den übrigen Boden behält sich das Gut allemal vor. Das uneigentliche Eigenthum kan bey der Leibeigenschaft Statt finden, wenn die Garantie da ist, und der Leibeigne die gehörige Anlage dazu hat; hingegen widerspricht das wahre Eigenthum bey welchem ein Verkauf Statt hat, der Leibeigenschaft. Uebrigens kan diese von sehr verschiedener Beschaffenheit seyn: in einigen Gegenden ist sie nur noch dem Namen nach vorhanden. — Der vortheilhafte Ertrag seiner Wirthschaft wird den Bauer reitzen, den Besitz seiner Stelle nicht nur auf Zeitlebens zu suchen, sondern ihn auch auf seine Kinder zu bringen. Nur muß man sich vor Uebereilung und Riesenschritten bey der Ertheilung eines Eigenthums hüten, damit man nicht der Hauptabsicht entgegen arbeite. Gemeiniglich ist der Anfang nur ein uneigentliches Eigenthum, wofür der vermögend gewordene Bauer etwa eine mäßige Summe zahlt; die ein für allemal vestgesezten auf der Stelle ruhenden Pflichten, bleiben dabey ohne Minderung. Ein solches Eigenthum kan auch als Belohnung ertheilt werden, wenn der Bauer bey seiner Wohnung z. B. ein

 Paar

Paar hundert tragbare Obstbäume, eine Anzahl Bienenstöcke, eine ansehnliche Menge jährlich erbauten Hopfen vorzeigt, wenn er durch Kanäle zur Austrocknung und Verbesserung seiner Ländereien, sich um seine Stelle verdient macht, u. d. g. Solche Bemühungen welche den Unterthan und den Staat bereichern, verdienen Aufmunterung, und die Ertheilung eines Eigenthums wäre eine schickliche Belohnung. Sieht der Bauer mit Gewißheit, daß erfüllte Bedingungen ihm ein Eigenthum verschaffen; so wird er seine Kräfte anstrengen, und nicht sein Glück muthwillig von sich stoßen. Aber eben das Anstrengen, oder diese Bedingungen, machen ihm das Eigenthum wichtig. Bey uns fehlt es an Ermunterungen, an Bedingungen, an reitzenden Beyspielen: daher sieht unser Bauer als ein Träumer das Eigenthumsrecht gemeiniglich für eine ganz unerhebliche Sache an.



Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.



Pawlowski *).

Erst seit mehr als einem Jahr ist dieser Name entstanden, unter welchem man die beiden Lustschlösser Paulslust und Marienthal versteht, welche Ihre Kaiserlichen Hoheiten der Großfürst und die Großfürstin, zu Ihren beider: und gegenseitigen Vergnügen vor einigen Jahren angelegt haben. Beide liegen ungefähr 2 kleine Werste auseinander; ihre Entfernung von dem bekannten prächtigen Kaiserlichen Lustschloß Sarskoje Selo rechnet man 7 Werste, oder 1 Meile, die man aber wegen des guten Weges sehr schnell, und weil er mehrentheils durch einen Wald geht, mit großen Vergnügen zurücklegt. Paulslust wo man unaufhörlich die angefangenen Arbeiten mit vielen Eifer fortsezt, wird bald ein Gegenstand

 der

*) Der Name ist schon aus den Zeitungen bekannt: eine nähere obgleich nur kurze, aber zuverläßige Beschreibung, welche ich von einem geschickten Mann erhalten habe, wird meinen Lesern gewiß angenehm seyn.

der Bewunderung, und jedem Fremden sehenswerth seyn. Auf einer artigen natürlichen Anhöhe, an deren Fuß ein aus verschiedenen Quellen und Springbrunnen entstehendes Wasser fließt, liegt das Schloß nebst den Gebäuden für die Offizianten, in einem schön gepflasterten und mit einem eisernen Gitter umgebenen Hof; sämtlich nehmen sie einen sehr mäßigen Raum ein. Denn da die Großfürstliche Familie dieß Schloß selten länger als auf einige Stunden besucht, so ist es nur klein, und von zwey Stockwerken, beide ländlich und einfach möblirt: Das untere ist für die beiden jungen Großfürsten, und deren Suite, bestimmt. Das Gebäude hat ein plattes Dach, und auf selbigem eine Art von sinesischen Lusthaus mit einem Tisch und Stühlen, wo man unter dem angebrachten Obdach auch mitten im Regen der freien Luft genießen kan: Hier findet man eine sehr reitzende Aussicht. Gleich an den Hof stößt ein englischer Garten, wo noch sehr viel wird angelegt werden: etliche Ruinen von alten verfallenen Schlössern, ländliche Brücken u. d. g. sind bereits darin angebracht. Nicht weit vom Wasser bauet man an dem Tempel der Freundschaft, zu welchem der Römische Kaiser, da Er unter dem Namen eines Grafen von Falkenstein in St. Petersburg war, den Grundstein legen

half.

half. — Im Wasser befinden sich kleine Inseln, auf welchen Grotten, Einsiedlerhütten, Springbrunnen u. d. g. abwechseln. — Auf diesem Lustschloß genießt die Großfürstin im eigentlichsten Verstand das Landleben; daher werden auch hier allerlei ländliche Thiere, Schaafe, Federvieh u. d. g. unterhalten. — Das Schönste, und was hier die meiste Bewunderung erregt, ist die sogenannte auf der dem Palais gegenüberstehenden und bereits mit einigen Anlagen versehenen Anhöhe, befindliche Bauerhütte, die neben einem gewöhnlichen Kohlgarten liegt, unsern Dorfhäusern ganz ähnlich sieht, ein von Rauch schwarz angelaufenes Dach und eben so schwarze Wände hat. Ohne Anführer würde der Fremde diese Hütte gewiß keiner Beobachtung würdigen. Aber wie erstaunt man bey dem Eintritt! Der bey der kostbaren Möblirung angebrachte Geschmack übertrift die Pracht des eigentlichen Palais sehr weit: aber von aussen läßt sich wegen der doppelten Wand nichts von den innern Schönheiten bemerken und vermuthen. Die Täuschung und Ueberraschung auf die angenehmste Art, sind hier eben so allgemein als vorzüglich.

Das ungefähr 2 Werste davon entlegene Lustschloß Marienthal, steht ebenfals auf einer

Anhöhe, und ist wie eine Vestung angelegt worden; daher sieht man rings herum kleine mit Kanonen bepflanzte Wälle, und vor der Einfahrt zum Schloß über den Graben eine Zugbrücke. In einiger Entfernung befinden sich an der Anhöhe unter den Bäumen versteckte anmuthige Grotten und kleine Lusthäuser. Mehrere Anlagen werden noch künftig hinzukommen. Dieses Lustschloß wird, weil hier die Aussicht nicht so schön ist wie zu Paulslust, seltner besucht.

Daß bey diesem Pawlowski eine Kirche, ingleichen ein Hospital, sollen erbaut werden, haben im abgewichenen Sommer bereits die Zeitungen gemeldet.



Noch etwas vom Karakter der Kaiserin Anna *).

Sie hatte einen ziemlich großen und gesezten Körper; eine männliche Stimme, mit männlichen Ernst; und dabey einen Blick der Jedermann

*) Diese Zusätze zu dem was bereits im zweyten Stück dieser Miscellaneen vorkommt, habe ich aus dem Mund eines angesehenen Mannes, der geraume Zeit am Hof der Kaiserin Anna gewesen ist.

mann Ehrfurcht einprägte, zuweilen gar Zittern erregte: doch wußte Sie auch zu rechter Zeit Gnade und Mitleid zu erzeigen. Auf auswärtige Sprachen hatte Sie sich nicht gelegt: dennoch führte Sie die italiänische Oper und Komödie ein, die Sie niemals versäumte; gemeiniglich erschien Sie dabey in einer langen bequemen Kleidung, welche wie ein Schlafrock gemacht war. Ueberhaupt sahe man zwar an Ihrem Hofe viel Pracht; aber nicht an Ihrer Person: gemeiniglich kleidete Sie Sich des Morgens sehr einfach, trug ein Tuch um den Kopf, eine rothe Kufte und einen schwarzen Rock; so blieb Sie den ganzen Tag über, wenn keine Cour war. Im Genuß sinnlicher Vergnügungen war Sie mäßig; aber Sie liebte die Freuden und zuweilen den Scherz. Gelehrte Männer suchte Sie in das Reich zu ziehen, und wählte Ihre Minister mit Vorsicht: selbst auswärtige Höfe bewunderten öfters derselben Klugheit. Drey Kabinetsminister arbeiteten unter Ihr im Kabinet, ausser den übrigen Offizianten. Verdienste belohnte Sie großmüthig und machte zuweilen ansehnliche Geschenke. Bey Ihrem Absterben hinterließ Sie 6 Millionen im Schatz. — Unter Ihrer Regierung machte ein merkwürdiger Prozeß vieles Auffsehn, und noch mehr ein ganz unerhörter und ungewöhnlicher

Vorfall

Vorfall bey desselben endlichen Entscheidung. Der Prinz Kantemir hatte für seine Witwe (eine geborne Fürstin Trubezkoi, die sich hernach mit dem Prinzen von Hessen-Homburg vermählte,) ein vortheilhaftes Testament hinterlassen; welches seine Erben aus dem Grund anfochten, der Kaiser Peter I habe dem Prinz die Güter blos als eine Wiederlage für die Moldau gegeben, folglich wäre dieser nicht berechtigt gewesen willkührliche Verfügungen darüber zu machen. Dieser Grund fand bey den Richtern Beyfall; selbst aus dem Kabinet erhielt die Witwe ein widriges Urtheil. Aber sie wagte bey einer Abend-Audienz einen Fußfall zu thun, und eine Supplik der Kaiserin zu überreichen, darin sie bat, die Sache möchte noch einmal untersucht werden. Ihre Empfindung über einen solchen äusserst verwegenen Schritt zeigte die Kaiserin durch Ihren vorher erwähnten Blick: Sie fragte die Bittende, ob sie an die Folgen gedacht hätte. Diese gestand laut, sie wisse die Folgen; sey aber überzeugt ihre Sache sey gerecht, und blos der Kaiserin nicht richtig vorgestellt worden. Worauf die Kaiserin eine abermalige Untersuchung mit Zuziehung erfahrner Männer, versprach; doch auch eine scharfe Drohung beyfügte. Das Urtheil fiel ganz nach der Witwe ihrem Wunsch aus, und war ein

Beweis

Beweis von der Gerechtigkeitsliebe und Gnade der Kaiserin.



Des Kaiserl. Generalgouvernements Entscheidung der zwischen der liefländischen Ritterschaft und Landschaft entstandenen Streitigkeiten.

Zwischen der Ritterschaft, und der liefländischen Landschaft *), hatten sich Mishälligkeiten und Streit erhoben, welche auf des dirigirenden Senats Ukase vom 26sten Juli. 1773, das Kaiserl. Generalgouvernement in Riga untersuchte, und endlich durch eine am 5ten Merz 1774 ertheilte

*) In den Topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 1 B. S. 442, ist angezeigt worden, daß man durch Landschaft diejenigen Güterbesitzer verstehe welche nicht in der Ritterschaft-Matrikul aufgenommen sind. Ein nunmehr verstorbener liefländischer Landrath meinte, sie hießen nur Landsaßen; aber unter Ritter- und Landschaft werde allezeit der immatrikulirte Adel verstanden. Daß er sich hierin geirrt habe, zeigt schon die Resolution aus welcher ich hier Auszüge mittheile.

theilte Resolution, welche ich hier auszugsweise *) liefere, entschied.

Die Landschaft hatte sich erboten, alle bisherige Streitigkeiten aufzuheben, wenn die Ritterschaft ihr bewilligen würde: 1) dem gefoderten Reluitions-Recht derjenigen Güter die von nicht zur Matrikul gehörenden Personen besessen werden, zu entsagen; 2) die nicht zur Matrikul gehörigen Personen zu den Landtagen mit zu berufen, um bey Bewilligungs-Sachen Sitz und Stimme zu genießen; 3) die von der Landschaft wegen des Deputirten **) gemachte Schuld von ungefähr 5000 Thalern, zu bezahlen; 4) ein Paar namentlich aufgegebene Personen in das Corps der Ritterschaft aufzunehmen. — Nach eingegangener Antwort von der Ritterschaft, und genauer Erwägung, wurden diese 4 Foderungen folgendergestalt entschieden.

In Ansehung der ersten: "da sich E. E. „Ritterschaft in diesem Hauptartikul, welcher zu „der bisherigen Spaltung Gelegenheit gegeben, „dahin erklärt hat, daß sie bey erfolgender Ver-„einigung

*) Die darin vorkommenden Namen, oder was meine Leser nicht interessirt, lasse ich billig aus, und theile nur das Wesentlichste mit.

**) Der Deputirte war nach St. Petersburg gesandt, wo er sich eine geraume Zeit aufhielt. S. Topographische Nachrichten von Lief- und Ehstland I. a.

„einigung und Aufhebung aller bisherigen Tren-
„nung, das prätendirte Reluitions-Recht so ein-
„schränken wolle, daß nicht nur alle bisherige
„Possessionen derer die nicht zum Corps der Rit-
„terschaft gehören, gesichert werden, sondern
„auch fürs künftige das Näherrecht des Adels zu
„den Gütern, nur währender legalen Proclama-
„tions-Frist von einem Jahr 6 Wochen und 3 Ta-
„gen, dem Adel vorbehalten bleiben soll; so hat
„E. Landschaft bey dieser billigen Declaration um
„so mehr rechtlich zu acquiesciren, als E. E. Rit-
„terschaft in dieser Sache zwey Privilegien *)
„für sich allegiret."

In Ansehung der zweyten: „Ist es billig,
„daß die zum Corps der Ritterschaft nicht gehörige
„Possessoren, zu den Landtägen convocirt werden,
„und bey allen Bewilligungen Sitz und Stimme
„haben. Und da E. E. Ritterschaft sich hierzu
„willig erklärt hat, so hat es hiebey sein rechtli-
„ches Bewenden, mithin cessiren eo ipso, alle
„von der Landschaft in Ansehung der Kasse inten-
„dirte Neuerungen um so mehr, als 1) die ordi-
„nären Landes-Abgaben (wie solches Er. Land-
„schaft

*) Sie sind, wenn ich mich recht erinnere, von dem Kaiser Peter I, und der Kaiserin Catharina I; wenigstens ist mir kein älteres Privilegium über diese Sache jemals zu Gesicht gekommen.

„schaft eben so gut, als Er. E. Ritterschaft be-
„kannt ist,) lediglich zu Unterhaltung des durch
„die Allerhöchste Landesherrschaft festgesezten
„status prouincialis, als zum Unterhalt der Posten,
„zum Unterhalt der Ordnungsgerichte, zum Un-
„terhalt der Oberkirchenvorsteherschaften u. s. w.
„verwendet werden, von welchen Polizey Einrich-
„tungen E. Landschaft eben die Vortheile, wie
„E. E. Ritterschaft, genießet; 2) Alle vorhin ge-
„machte Bewilligungen nicht nur mit der Kon-
„kurrenz und Beystimmung der ganzen Landschaft
„geschehen, sondern auch jedesmal auf dem Land-
„tag ausgemacht worden, zu welcher Ausgabe
„namentlich diese Bewilligungen bestimmt worden;
„und endlich 3) auch nach der jetzigen Erklärung
„Er. E. Ritterschaft, auch künftig kein Thaler
„bewilliget werden wird, ohne daß die Landschaft
„dabey konkurriret." *).

In Ansehung der dritten: „Obgleich 1)
„E. Landschaft aufs höchste nur auf einen solchen
„Beytrag

*) In Ansehung dieser Berechtigung hat die liefländische Landschaft viel vor den nicht immatrikulirten ehstländischen Güterbesitzern voraus. Denn meines Wissens haben die leztern auf den revalschen Landtägen weder Sitz noch Stimme, sondern müssen sich den ritterschaftlichen Abmachungen wegen der Geldbewilligungen unterwerfen.

„Beytrag Ansprache machen könte, der mit den
„Haaken die sie besitzet, gegen die übrigen Haaken
„des Landes, in einem Verhältniß stünde, und
„die Richtigkeit dieses Maasstabes einem jeden
„gar sehr in die Augen leuchtet; 2) Die willkühr-
„lich große Depense die E. Landschaft dem De-
„putirten zugestanden, als der in anderthalb
„Jahren 5000 Thaler verzehrt, um so weniger
„mit einem Schein des Rechts Er. E. Ritter-
„schaft zugeschoben werden kan, als E. E. Rit-
„terschaft selbst ihrem eignen Deputirten (dessen
„Constituenten fast zehnmal so viel Haaken besitzen
„als die Landschaft,) zu seinem Aufwand am lez-
„tern Landtag doch nur 1600 Rubel jährlich zuge-
„standen, welcher wenn die Rubel in Thaler redu-
„cirt werden, noch nicht die Hälfte des jährlichen
„Gehalts ausmacht, den die Landschaft für ihren
„Deputirten prätendirt: so wird doch, da dieser
„Vorgang einmal geschehen, hierdurch ex aequo
„et bono, und zu gänzlicher Aufhebung aller
„Differenzen, festgesezt, daß E. E. Ritterschaft
„zu Tilgung der von der Landschaft contrahirten
„Schuld, dieselbe mit 3000 Thaler alb. zu suble-
„viren habe; wogegen aber alle übrige Präten-
„sion an E. E. Ritterschaft von Seiten der Land-
„schaft aufhöret, und E. Landschaft für den
„etwanigen Rest der willkührlich contrahirten

 „Schuld,

„Schuld, um so mehr selbst zu sorgen hat, als
„sie bereits im Jahr 1769 ihre Verbindlichkeit
„hierzu öffentlich anerkannt, ihre Haaken selbst
„auf 3 Rubel repartirt, und um den obrigkeitli=
„chen Beytritt hierinnen angesucht."

In Ansehung der vierten Foderung, erklärte das Kaiserliche Generalgouvernement, daß da diese Aufnahme in die Matrikul, blos das Personale der beiden Männer welche sie verlangten, nicht aber die Gerechtsame der Landschaft, betreffe; so würden jene mit diesem Privat-Verlangen „so
„weit solches nach der Landes-Verfassung thun-
„lich, an E. E. Ritterschaft um so mehr verwie-
„sen, als von keiner Behörde Jemand zur
„Reception obtrudiret werden mag, sondern
„dergleichen Befehle nur zu dem Regale der aller-
„höchsten Souverainete gehören."

Gränzen der rigischen Stadtgerichtsbarkeit.

Niemand wird hier eine vollständige Abhandlung erwarten: blos einige hieher gehörende Nachrichten und kurze Anzeigen, mögen den namhaft gemachten Gegenstand erläutern.

Schon

Schon die Größe und Wichtigkeit der Stadt Riga, ingleichen derselben weitläuftiges aus etlichen Kirchspielen bestehendes Patrimonialgebiete, geben die Vermuthung, daß die Gerichtsbarkeit des dasigen Raths sehr ausgebreitet und ansehnlich seyn müsse. In vorigen Zeiten hat sie sich noch viel weiter erstreckt, wie die hiesige Geschichte und etliche alte vorhandene Privilegien, beweisen. Unter andern soll vormals der rigische Rath, unappellabel, und für die Bürger sowohl, als für das Stadtgebiet überhaupt, die höchste Instanz gewesen seyn. Was für Veränderungen in Ansehung der Appellationen sich in der Zeitfolge zugetragen haben; durch was für Umstände sie sind veranlaßt worden; daß jezt in Civilsachen von des Raths Urtheilen eine sogenannte Appellatio extraordinaria *) an das Kaiserl. Reichs-Justizkollegium, und von da an den hohen dirigirenden Senat statt hat; daß endlich der rigische Rath auf keine Art dem Kaiserl. Hofgericht in Riga unterworfen ist, (welches doch die übrigen Stadträthe in Liefland sind): Dieß alles findet man in einem besondern von einem bekannten gelehrten Mitglied des rigischen Raths abgefaßten Aufsatz,

 welchen

*) Diesen Ausdruck findet man in den Akten und Urtheilen; die Parten heißen darin extraordinäre oder extraordinarie Appellanten und Appellaten.

welchen Herr Gadebusch im vierten Stück seiner Versuche in der livl. Geschichtskunde etc. doch ohne Anzeige, wessen Arbeit es sey, bekannt gemacht hat.

Eine wichtige Frage ist, ob sich die Stadtgerichtsbarkeit auch über die in der Stadt, oder deren Gebiet, wohnenden adlichen Personen und Kronbedienten erstrecke, oder vormals erstreckt habe *). Einige behaupten beides: daher ward auf ausdrückliche von dorther erhaltene Nachricht, eine kurze doch mit Vorbedacht nur zweifelhaft abgefaßte, Anzeige von des Raths Gerichtsbarkeit über den in der Stadt wohnenden Adel, den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 2 B. Nachtr. S. 8 einverleibt, welche dann bald Widersprüche, bald Vertheidiger fand. Die Vermuthung als habe vielleicht ein Mißverstand jene Behauptung veranlaßt, indem man sowohl unter den Rathsgliedern, als unter den Kaufleuten, Männer von adlicher Geburt findet, die unwidersprechlich des Raths Gerichts-

*) Daß sich der revalsche Magistrat im Jahr 1535 sogar über einen Edelmann der nicht im Stadtgebiete wohnte, eine Gerichtsbarkeit angemaßt, ihn da er eben in der Stadt war, in Verhaft nehmen lassen, den Kopf abgesprochen, auch das Urtheil vollzogen hat, weis man aus unsern Annalisten.

Gerichtsbarkeit unterworfen sind, findet hier nicht Statt, wie eine vom Kaiserl. Reichs-Justizkollegium in St. Petersburg, bey entstandener Klage, am 28sten Jan. 1758 dem rigischen Rath ertheilte Resolution zeigt, welche ich hier einrücke, weil sie die Sache in ihr völliges Licht sezt, und die gleich vorher erwähnten einander widersprechenden Behauptungen entscheidet.

„Da aus den Akten zu sehen, daß die von „E. E. Rath zu Behauptung seiner Jurisdiction „über die in dem Stadts-Territorio wohnhaften „von Adel und Kronsbedienten, und daher ge„leiteten Competence in casibus mortis über der„selben Nachlassenschaft zu erkennen, angezoge„nen Privilegien und königlichen Resolutionen, „eines Theils auf gegenwärtige Fälle nicht ap„plicabel, sondern blos auf die Kronsbedienten „und adlichen Personen gerichtet scheinen, welche „zugleich Bürger sind, und bürgerliche Nah„rung treiben; andern Theils die königlichen „Resolutionen von 1658 und 1662 die Kronsbe„dienten und adlichen Personen mit ihren Weibern „und Kindern, den Krons-Gerichten ausdrücklich „untergeben: so erkennet dieses Kaiserl. Kolle„gium für Recht, daß die adlichen Personen und „Kronsbedienten, ob sie gleich im Stadts-Ter„ritorio wohnhaft sind, oder auch Häuser eigen„thüm-

„thümlich besitzen, aber doch keine Bürger sind,
„noch bürgerliche Nahrung treiben, lediglich der
„Jurisdiction der Kronsgerichte unterworfen,
„und diesen die Cognition wie in allen Real- und
„Personal-Sachen, so auch über deren Haereditates
„und Nachlassenschaft, allein verbleiben
„müsse; den Stadtgerichten aber keine Jurisdiction
„oder Erkenntniß darüber gebühre. Dahingegen
„dieses Kaiserl. Kollegium ferner für
„Recht erkennet, daß die Ob- und Consignation,
„oder die Versiegelung und Inventirung, der in
„dem Stadt-Territorio befindlichen Nachlassenschaft
„eines daselbst wohnhaft gewesenen und
„verstorbenen Adlichen oder Krons-Officianten,
„den gewöhnlichen Stadtgerichten als Judici territoriali
„zu überlassen, (so wie den Landgerichten
„die Ob- und Consignation des Nachlasses eines
„auf dem Lande verstorbenen Bürgers zukommt
„und verbleibet,) wobey allenfalls ein oder zwey
„Deputirte von den Kronsgerichten gegenwärtig
„seyn können; welche Stadtgerichte bemeldte
„Ob- und Consignation ad requisitionem der Krongerichte
„oder quorum interest, unfehlbar und unaufhaltlich
„zu veranstalten, weiterhin aber mit
„einiger Erkenntniß in dergleichen Erb- und Nachlassenschafts-Sachen,
„sich auf keine Weise zu befassen,
„sondern dieselbe lediglich den Krongerichten

„ten

„ten zu überlassen haben. Gleich dann hiemit
„und Kraft dieses Kaiserl. Collegii Resolution
„dahin erkannt wird. V. R. W. Gegeben im
„Kaiserl. Justice-Collegio der Lief- und Ehstl.
„Rechtssachen zu St. Petersburg u. s. w. *)

Das rigische Stadt-Konsistorium, welches bekanntermaaßen aus einigen Mitgliedern des Raths und des dasigen Ministeriums bestehet, behauptet, vermöge zweyer (nemlich vom König Stephan am 14ten Jan. 1581, und vom König Gustav Adolph am 21sten Sept. 1621) der Stadt ertheilten Privilegien, welche der hohe dirigirende Senat in einer Ukase vom 4ten Aug. 1766 anerkannt hat, daß von seinen Urtheilen keine fernere Appellation Statt finden soll. Dennoch ist sowohl in der königlich-schwedischen, als in der jetzigen russisch-kaiserlichen Beherrschungszeit, den Parten verstattet worden, ihre Beschwerden durch Suppliken bey dem Reichs-Justizkollegium, als dem obersten geistlichen Gericht, anzubringen. Ganz neuere Beyspiele, da man sich über die Urtheile des Stadt-Konsistoriums durch eine Supplik bey dem Reichs-Justizkollegium beschweret, und

*) Diese und verschiedene andre Schriften habe ich dem Herrn Hofgerichts-Advocaten Schenk in Riga zu danken.

und um Abhelfung Ansuchung gethan hat, findet man in den Jahren 1766, dann 1774 und 1777. — Das dörptsche und das pernausche Stadt-Konsistorium stehen unter dem Oberkonsistorium.



Ursprüngliche Einrichtung des liefländischen Oberkonsistoriums.

Schon im Jahr 1634 wurde durch eine aus 33 Kapiteln bestehende königliche Konsistorial- und Visitations-Ordnung, daraus ich hier das Wichtigste anführe, dem liefländischen Oberkonsistorium seine Einrichtung gegeben, und befohlen, daß darin alle Personen und Sachen der Provinz Liefland, nach Ordnung und Gebrauch aller andern christlichen Konsistorien, gerichtet und verabscheidet werden; und folgende Mitglieder dazu gehören solten: 1) Ein Präsident oder Director, der Klagen und Supplikеn annehme, Citationen ertheile, den Prozeß dirigire, die Urtheile ausgebe u. s. w. 2) Der Superintendent *) der den Director gebührlich respectiren; Ordination und Inve-

*) In der Zeitfolge entstand der Titel Generalsuperintendent (einige vermuthen, blos eigenmächtig,) obgleich keine Superintendenten unter ihm stehen.

Investitur der Prediger besorgen; auf die Pröbste, daß sie jährlich einen Synodus halten, und die Visitation fleißig treiben, Acht haben; selber in den Kreisen jährlich da es nöthig ist, Visitation anstellen; auf Kirchen, Schulen, Druckereien, Hospitäler u. d. g. sehen; und sich nach den Synodal-Artikeln von 1625, und andern Kirchen-Verordnungen, richten soll. 3) Jenen beiden sollen noch 3 aus dem geistlichen und 3 aus dem weltlichen Stande als Assessoren adjungirt werden, nebst dem Secretär „der auf das Konsisto„rial- und Visitations-Werk bestellt seyn soll." *) Auch ward ein Konsistorialdiener verordnet, des Directors Befehle auszurichten. — Der König behielt sich, oder dem liefländischen Generalgouverneur, vor, den Director und Superintendent jedesmal zu ernennen; die andern solten mit Präsentirung zwoer Personen bey dem Generalgouverneur, gesucht werden. — Alle diesen Mitgliedern ward befohlen, jährlich einmal nemlich vom 16ten Jun. bis 18ten Jul. in Dorpat, wo ihnen der Generalgouverneur ein eignes Haus verschaffen

 und

*) Vieles hat sich geändert; so weis man z. B. hier nichts von einem Probst-Synodus; und bey Kirchen-Visitationen führt nicht der Oberkonsistorial-Secretär, sondern der Kirchen-Notär in jedem Kreis, das Protokoll.

und verfertigen lassen würde, des Morgens von 9 bis 12, des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, Gericht zu halten; so viel möglich die Parten ohne weitläuftigen Prozeß in der Güte zu vereinigen zu suchen; wenn es nicht der Sache Wichtigkeit erfoderte, keine Advocaten, Procuratoren, oder schriftliche Prozesse zu admittiren; sondern die Parten selbst ihre Nothdurft, so viel sie vermögen, bescheidentlich beybringen zu lassen u. d. g.

Vor dieß Forum solten folgende Sachen gehören: Uneinigkeit und Trennung in der Religion, Streit und Unordnung in der Kirche, Zeremonien, Streitigkeit der Pastoren und Schuldiener wegen ihrer Aemter und ihres Einkommens, Ungehorsam der Prediger und Schuldiener, alle Ehesachen von Sponsalien und Verlöbnissen, Streitigkeit und Trennung der Ehe halben, verbotner Grad, Blutschande, Ehebruch, Hurerei, „doch den weltlichen Gerichten in den Blutsachen „unvorgegriffen.“ Ferner was zu Verachtung der Gottseligkeit, Sakramente, und Kirchen-Disciplin, begangen wird; was von Kirchen, Schulen und Hospitälern zu reformiren, oder zu rathschlagen ist; ingleichen das Einkommen einer jeden Kirche; wie auch wenn Streit zwischen Predigern und Zuhörern wegen des gebührenden Einkommens, vorfiele. — Zu Abfassung eines

Spruchs,

Spruchs, soll die Stimmensammlung nach der Art geschehen, wie sie in des Hofgerichts Prozeß verfaßt ist. — Die Urtheile und Abschiede sollen von allen Mitgliedern dem Director, Superintendent und Assessoren, unterschrieben bey dem Secretär niedergelegt; was aber den Parten ausgegeben wird, vom Director und Superintendent unterschrieben, auch ein besonderes Insiegel dabey gebraucht werden. — „Von diesem Oberkonsisto„rium gelten keine Appellationen; da aber die „Sachen von großer Importanz wären, und Je„mand vermeinet beschweret zu seyn, und bäte „um Revision der Akten, demselben soll solches „nicht abgeschlagen, sondern gegen Niederlegung „200 Thaler Schwed. Silber werth, mit Ent„richtung der Kanzeley-Gebühr, die Revision — — „nachgegeben werden.“

Wegen der Weitläuftigkeit der Provinz, da es den armen Hausleuten und Bauern beschwerlich und unerträglich fallen würde, das Oberkonsistorium persönlich zu besuchen, und den Prozeß abzuwarten; „auch eines jeden Directors und „Superintendenten Werk nicht ist, daß er in „jedem Distrikt erscheinen, und was an das löb„liche Kirchengericht gehörig, verrichten kan:“ verordnete der König zwey Unterkonsistorien in Lief-

Liefland, die zu Riga und Dorpat auf den Schlössern solten gehalten werden, von dem Statthalter des Orts, nebst einem Probst, und zwo andern Personen, einer aus dem geistlichen, und einer aus dem weltlichen Stand. — So heilsam diese Einrichtung war; hat sie doch in dem jetzigen Jahrhundert nicht Statt gefunden.

Wie viel Geld die Russisch-Kaiserliche Reichs-Bank auf unbewegliches Eigenthum vorstreckt.

In der gedruckten die Einrichtung der Reichsbanken betreffenden Ukase vom 13ten May 1754, ist befohlen: „Wer vom russischen Adel Gel„der zum Darlehn verlangt, und ein Immobiliar„Vermögen zur Hypothek anbietet, es sey ein „Flecken oder Dörfer mit Leuten und Bauern und „mit allen Nutzungen, solch unbewegliches Gut, „nemlich Flecken, Dörfer mit Leuten und Bauern, „und allen Nutzungen, sollen alsdann als ein „Unterpfand angenommen werden, nemlich für „500 Rubel 50 Seelen männlichen Geschlechts, „und für 1000 Rubel 100 Seelen." Da aber der dirigirende Senat, in der Folge, der Kaiserin

serin unterlegte, daß in Betracht des vormaligen geringen Preises wofür man russische Güter und Bauern gekauft hat, derselbe jetzo ungleich höher gestiegen sey, so scheine die Billigkeit es zu erfodern — — jede russische Seele wenigstens 20 Rubel hoch anzunehmen: so genehmigten Ihro Kaiserl. Majestät solches höchsteigenhändig am 9ten Dec. 1766; und zugleich den Vorschlag, daß da der lief- und ehstländische Adel, mit dem russischen Adel von gleichem Verhältnisse, dem russischen Reich zu ewiger Unterthänigkeit verpflichtet, und in keinerley Betracht vom russischen Adel unterschieden wäre; so sey es billig, daß er mit dem russischen Adel in Ansehung der Reichs-Bank gleiches Recht genieße: aber in Betracht daß ein liefländischer Haaken für 60 Rubel verarendirt werde, ein ehstländischer halb so hoch, und ein öselscher um ein Drittheil weniger; so könte man bey der Bank einen liefländischen, oder 2 ehstländische, oder 3 öselsche Haaken, für 1000 Rubel zum Unterpfand annehmen.

Das Findelhaus, welches große Summen ausleihet, hat, wie ich aus Beyspielen und aus eingezogenen Nachrichten weis, bisher auf jeden liefländischen Haaken 2000 Rubel vorgestreckt. Ein solcher wird zwar noch immer bey Immissionen

nen nur für 1000 Rubel gerechnet; aber schon seit einigen Jahren nicht unter 4 bis 5000, und bey kleinen oder mit guten Appertinenzen versehenen Gütern nicht unter 6000 Rubeln, verkauft. Sogar für manchen ehstländischen Haaken werden seit geraumer Zeit 4000 Rubel, oder wohl gar darüber, bezahlt.

* *

Des vormaligen Archimandriten und jezigen moskowschen Erzbischofs Hrn. Platon, Schreiben an den Hrn. Secretär und Translateur Rodde in Riga *).

Mein Herr,

Ihren Brief, nebst dem Exemplar von Ihrer Uebersetzung meines Buchs **), habe ich erhalten. Ich muß billig gestehen, daß mir diese Ueber-

*) Diese mir gütigst mitgetheilte getreue Uebersetzung eines Briefs von einem der angesehensten russischen Geistlichen, welcher sich durch seine mit Beyfall aufgenommenen Schriften allgemein bekannt gemacht hat, wird gewiß meinen Lesern angenehm seyn.

**) Rechtgläubige Lehre, oder kurzer Auszug der christlichen Theologie u. s. w. Riga 1770.

Uebersetzung kein geringes Vergnügen verursachet hat: und zwar nicht nur deswegen weil man meine Abhandlung für würdig angesehen hat in eine fremde Sprache übersezt zu werden; sondern auch, weil das gelehrte Publikum daraus ersehen kan, worin die Lehren unserer Kirche bestehen, und wie wenig Christi Kirchen dem Grunde nach von einander unterschieden sind. Und in diesem Betracht können Sie mein Herr, sowohl auf meinen, als des ganzen erleuchteten Publikums, besondern Ihnen schuldigen Dank, sichere Rechnung machen. Ich höre daß Sie auch meine übrigen Werke zu übersetzen willens sind: um Ihnen darin beförderlich zu seyn, werde ich Ihnen meine andern bereits herausgegebenen, auch künftig an das Licht tretenden, Ausarbeitungen zusenden. Ob ich gleich nicht so glücklich bin, die Sprache in welche meine Abhandlung von Ihnen übersezt ist, vollkommen zu verstehen; daher ich von der Uebersetzung selbst kein Urtheil fällen kan: so haben mir dennoch sehr viele, und unter andern der Herr Pastor Oldekop zu Dorpat, von derselben Genauigkeit und übrigen Vollkommenheiten, hinlängliche Versicherung gegeben.

Uebrigens bitte ich den gütigen Gott, er wolle alle Ihre Arbeiten und Bemühungen mit

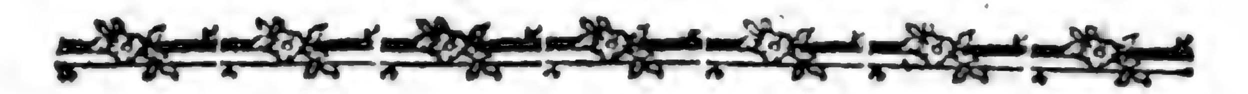
einem

einem erwünschten Erfolg segnen; der ich mit unveränderlicher Achtung jederzeit verbleibe.

Ewr. Wohlgeboren

St. Petersburg,
den 14ten Januar 1770.

alles Wohl wünschender
Archimandrit Platon.



Nachtrag zur Abhandlung vom lief- und ehstländischen Kirchenpatronat.

In der besagten Abhandlung (Nord. Miscell. 2tes St. S. 111 und 112) wird angeführt, daß alle ehstländische Eingepfarrten, durch die Landescapitulation, ein Privilegium für sich zu haben scheinen, vermöge dessen sie an der Predigerwahl und Vocation thätigen Antheil fodern können. Dabey erwähnte ich in einer Anmerkung, daß ich die Capitulation für das Herzogthum Liefland nicht bey der Hand hätte, und daher nicht wissen könte, ob darin für die liefländischen Eingepfarrten etwas Aehnliches ausgemacht sey. Dieselbe habe ich nun aus Riga erhalten, aber nichts zur Schmälerung des Patronatrechts, oder

zum Vortheil derer Eingepfarrten die an selbigen keinen gesetzlichen Antheilnehmen, gefunden. Den dritten Punkt welchen die liefländische Ritter- und Landschaft bey Uebergabe der Provinz im Jahr 1710 für sich verlangte, und der völlig genehmigt ward, schreibe ich ab, da er die Kronpastorate betrift.

„3. Die Vocationes der Prediger bey vacan-„ten Regal-Pfarren, lassen S. Großczarische „Majestät gnädigst also bestellen, daß die Ein-„gepfarrten aus dem Adel und Landschaft, die „Freyheit haben und behalten, jedesmal zwey „tüchtige Subiecta vorzuschlagen und zu praesenti-„ren."

In einer königl. schwed. Instruction für die Stadthalter bey dem Oekonomie-Wesen d. d. Hogendorf den 21sten Aug. 1691, ward befohlen, daß bey Vacanzen in Kirchen wo der König das Patronatrecht hat, der Stadthalter dem Generalgouverneur davon gehörig Part und Communication geben soll, welcher nachgehends bey dem König einen Vorschlag einzusenden hat, „allermaaßen Ihro Königl. Majestät die Macht und „Gerechtigkeit die Pastores und Seelsorger in den „Versammlungen welche Regal- und Kronspfar-„ren sind, allein einzusetzen, sich hiemit gänzlich „wollen vorbehalten haben." — Vielleicht ist dieser

Befehl, welcher der Kirchenordnung ganz zuwidersprechen scheint, niemals in pünktliche Ausübung gekommen; wenigstens wären dadurch die Eingepfarrten in ihren durch Gesetze gegründeten Rechten sehr gekränkt worden.



Eine sonderbare psychologische Erscheinung in Liefland.

Viele neuere Aerzte, sonderlich etliche französische; zweifeln oder läugnen ganz, daß Schrecken und dergleichen Vorfälle während der Schwangerschaft, auf das verschlossene Kind merklichen Einfluß haben, und ihm äusserliche Zeichen aufdrücken können: Die sogenannten Muttermäler wollen sie aus ganz andern Ursachen herleiten. In Liefland wo es nicht an überredenden Beweisen fehlt, wundert man sich über eine solche unerwartete Zweifelsucht, und schlägt gar allerlei Mittel vor, unter andern ein unverzügliches Waschen, um dem Eindruck eines heftigen Schreckens auf das im Mutterleibe befindliche Kind, zu begegnen, und ein Muttermaal zu verhüten. Ein solches erfolgt freilich nicht auf jeden Schrecken; oder man hat auch Beyspiele, daß es sich mit den

Jahren

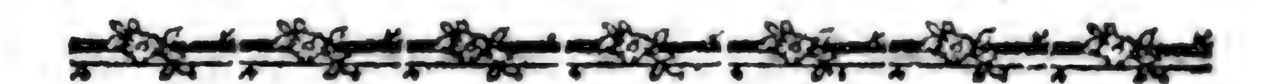
Jahren allmählig verliert: die meisten lassen sich nie wegschaffen. Eine adliche Dame in Finnland, welche auf ihrem Backen die völlige Gestalt einer Maus, als das Zeichen eines ihrer Mutter begegneten Schreckens trug, hätte gern eine völlige Befreiung theuer bezahlt. — Heftige Erschütterungen, sonderlich Schrecken, können eine frühzeitige Niederkunft (welche gemeiniglich 3 Tage nach dem gehabten Schrecken zu erfolgen pflegt,) veranlassen; gar des verschlossenen Kindes Leben zerstören: warum nicht auch Muttermäler hervorbringen, ob man gleich die Art ihrer Entstehung nicht anschaulich zu machen im Stande ist? Wie wenig wissen wir noch von unserm ersten Werden überhaupt! — Aber in Liefland hat man ein trauriges Beyspiel von weit wichtigern Eindrücken als Muttermäler sind. Auf Zuredung ihres Gemahls, trat vor mehrern Jahren eine adliche Dame, deren Namen ich billig verschweige, während ihrer Schwangerschaft auf den Hof, um Bären tanzen zu sehen. Mit einemmal riß sich ein Bär los, lief auf diese Dame zu, und faßte sie um: von Schrecken ganz betäubt trug man sie in ihr Zimmer. Welche bange Sorge wegen des Kindes! und welche Freude, als man an demselben nicht das geringste verstellende Zeichen entdeckte! Aber bald wurden die Eltern zu ihrem

größten Kummer inne, daß ihrer (noch jezt leben=den) Tochter ein weit traurigeres Schicksal widerfahren war: sie hat einen gut gebildeten menschlichen Körper, aber keine Sprache; nicht einmal zeigt sie menschliche Fähigkeiten: ihre Seele scheint in den Augenblick des der Mutter begegneten Schreckens, eine Umformung erlitten zu haben; denn diese unglückliche Person handelt wie ein Bär, muß wie ein solcher unter steter Aufsicht gehalten werden, isset wie ein solcher, und eben so ist ihre Stimme, eben so wild und drohend ihr Blick. Wo ich nicht irre, ist dieß Kind jezt ungefähr 12 Jahr alt.

Aerzte und Philosophen können aus dieser in Liefland ganz bekannten Erscheinung Anlässe zu mancherlei Betrachtungen nehmen; und ein Psychologe der so viel von menschlichen Seelen zu schwatzen weis, mag seine Kräfte anstrengen, um hier genugthuende Erklärungen ausfindig zu machen. Schriebe ich erst jezt die Anmerkungen und Zweifel über die gewöhnlichen Lehrsätze vom Wesen der menschlichen und thierischen Seele; so würde ich aus dem angeführten, und einigen andern, mir nach der Herausgabe bekannt gewordenen sonderbaren Vorfällen, manche starke Gründe zur Unterstützung etlicher dort geäusserten Muthmaßungen, genommen, auch dasjenige

zu

zu einer nähern Entwickelung genuzt haben, was die berlinische Akademie der Wissenschaften in ihren Werken neuerlichst über die Einheiten der Natur, (welche am Ende doch unzertrennbarlich zusammengesezte denkende Wesen, oder zusammengesezte Seelen sind,) bekannt zu machen, für gut befunden hat. — Aber Leute die nie selbst denken mögen, und sich nicht von ihrem erlernten Schulsystem um einen Schritt zu entfernen getrauen, halten dergleichen Versuche für Unsinn, oder wenigstens aus christlicher Bescheidenheit für Grillen. Wie viel undurchdringliche Dunkelheit herrscht noch in unsern Psychologien!



Fragen.

1) Ueber das Recht beerbter adlicher Witwen an liefländischen Allodialgütern.

Viele behaupten, eine beerbte adliche Witwe sey verbunden, sich mit ihren Kindern zu theilen, mit einem Sohns-Theil zufrieden zu seyn, und ihres verstorbnen Gemahls Allodialgüter den Kindern einzuräumen. Sagen denn dieß unsre Gesetze ausdrücklich? Hören der Mutter Herrschaft, Vorzüge und Rechte an den Gütern

 und

und dem gesamten Nachlaß, mit des Mannes Tod, oder nach verflossenen Witwenjahr, ganz auf, wenn ihre Kinder majorenn sind? So muß also, wo zu einem einzigen nachgelassenen väterlichen Gut mehrere Erben sind, dasselbe ohne Nachsicht verkauft, und die Mutter nebst der Familie dach- und fachlos gemacht werden? Ein solches Gesetz würde bald Familien zu grund richten, und blos geldgierige Kinder begünstigen. Eins von den schönsten alten liefländischen Privilegien, nemlich das vom Erzbischof Sylvester, welches bey Vererbungen unsrer Güter von großen Gewicht ist, und dem ein beträchtlicher Theil der hiesigen Güter seine ersten dauerhaften Rechte zu danken hat, scheint der Witwe freizustellen, ob sie sich mit ihren Kindern in die Güter theilen, oder in denselben unabgetheilt bleiben wolle. Denn daselbst heißt es im 6ten Punkt: „Würde „ein Mann auch versterben, und ließ seine rechte „eheliche Hausfrau nach, und rechte eheliche „Kinder, und wolte dann die Frau bey ihren „Kindern nicht bleiben, die soll und mag nach „Recht erben Kindes Theil an liegenden Grün„den u. s. w.

2. Ist ein Herr schlechterdings verbunden seinen Sklaven selbst zu ernähren?

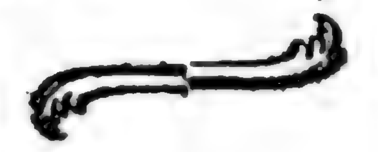
Diese Frage wird Manchem sonderbar, oder gar lächerlich scheinen: sie ist beides nicht; ein noch nicht ganz entschiedener Vorfall hat sie veranlaßt. Ein gewisser Mann gab seinem Erbkerl Erlaubniß, sich und seine Kinder wo er wolte zu ernähren, nur solte dieser jährlich einen neuen Schein oder Paß von jenem nehmen. Anfangs geschahe es

es etliche Jahre; dann hörte der Erbkerl auf einen Schein zu erbitten; der Erbherr schrieb an den Prediger des Kirchspiels in welchem sich der Sklav aufhielt, er möchte diesen nicht ferner zum Abendmahl annehmen, bis er einen neuen Erlaubniß-Schein von seinem Erbherrn vorzuzeigen hätte. Während der Zeit war der Sklav nebst seinen Kindern verkauft; aber durch einen nicht hieher gehörenden Anlaß, in Schutz genommen, dem Erbherrn sein Recht an diesem Menschen streitig gemacht, und dabey sonderlich in Bewegung gebracht, daß dieser Mensch sich und seine Kinder kümmerlich habe ernähren müssen. Zum Unglück hatte der Herr keinen schriftlichen Beweis seines Erbrechts aufzuzeigen; welches eben nichts Unerhörtes ist: Manchem dem durch Erbschaft u. d. g. ein Sklav zufiel, würde es schwer fallen, anders als etwa durch Zeugen, oder durch seinen Besitz, sein Erbrecht darzuthun.

Kein Besitzer eines Landguts ernährt alle seine Erbleute selbst: nur einigen giebt er Land; andre nemlich die Lostreiber, müssen sich und ihre Kinder selbst ernähren, etlichen erlaubt er in der Stadt zu dienen; seine Kirchenbettler ernähren sich und ihre Kinder durch Andrer Mitleid: gleichwohl bleiben sie alle immer seine Erbleute. Wie weit reist der russische Bauer mit seines Herrn Paß, und sucht Arbeit, sich und die Seinigen zu ernähren! Ohne darauf zu sehen was fremde Gesetze sagen, ergiebt sich, daß der Herr nicht schlechterdings verbunden ist seinen Sklaven zu ernähren: es ist genug wenn er ihm erlaubt Mittel zum Erwerb zu suchen. Doch scheint zuweilen Vorsicht nöthig zu seyn.

3. Wegen der lief- und ehstländischen Pferdezucht.

Die hiesigen vormals sehr guten, Pferde arten immer mehr aus; sonderlich da ein grosser Theil der Bauern arm ist, und daher sein junges Pferd zu früh abmatten muß, oder aus Futtermangel nicht gehörig unterhalten kan. Der russische, der böhmische, der dänische Adel u. a. m. legen sich ernstlich auf gute Stutereien, und ziehen daraus ansehnliche Einkünfte. Warum thun der lief- und ehstländische Adel, und andre hiesige Güterbesitzer, nicht ein Gleiches? es fehlt uns ja nicht an Weide und an Winterfutter; überdieß verdienen die Stuten das lezte sehr bald durch ihre Arbeit. In Ehstland sollen gar nach einem neuern zum Gesetz erhobenen Landtagsschluß, keine ausländischen Kutschpferde ferner eingeführt werden. Im Lande selbst hält es schwer taugliche Kutschpferde zu finden, und solche werden sehr theuer bezahlt. Woher werden wir zulezt gute Pferde nehmen? — An Aufmunterungen zu einer guten Pferdezucht hat es nicht gefehlt. Da durch einen kaiserlichen Befehl vom 6ten April 1737 den Arendatoren publiker Güter in Liefland und auf Oesel, zur Pflicht gemacht wurde, von jeden 10 Haaken ein Reiterpferd das Küraßier-Maaß hielt, zu liefern, für welches anfangs 50 bis 60, hernach 40 bis 45 Thaler solten gut gethan werden: so ward dabey erlaubt, alle aus Deutschland zur Zucht verschriebene Pferde zollfrei einzuführen, und die erzogenen auf den Jahrmärkten zollfrei zu verkaufen.



Liefländische Landtags-Ordnung.

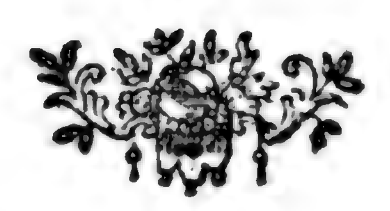
Nebst

andern kürzern Aufsätzen ꝛc.

Der nordischen Miscellaneen siebentes Stück.

von

August Wilhelm Hupel.





Riga

verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1783.



Vorerinnerung.

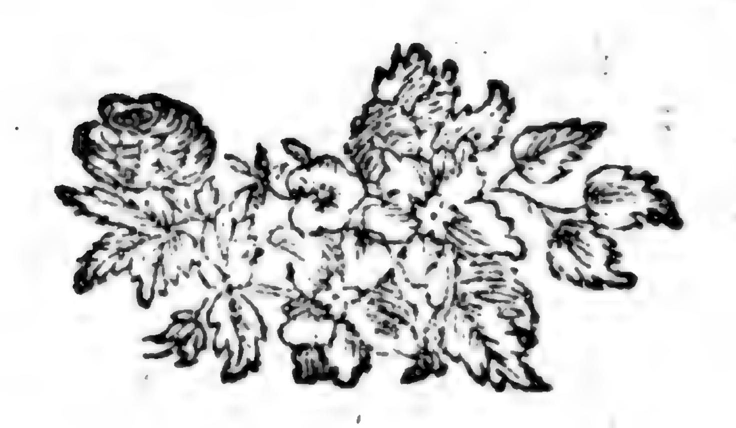
Jeder liefländische Edelmann (und fast jeder dasige Güterbesitzer,) sonderlich wenn seine Familie zur Matrikul gehört, ist verbunden sich die Landtagsordnung bekannt zu machen, um ihr schuldige Folge leisten zu können. Eben daher findet man in einigen Häusern Abschriften, deren Anschaffung aber nicht immer mit Bequemlichkeit geschehen kan; nicht zu gedenken, daß sie zuweilen durch Versehen eines Abschreibers fehlerhaft sind, und daß man gemeiniglich das zweyte, in gewissen Betracht wichtige, Supplement darin ganz vermißt. Manchem werde ich also einen

Dienst leisten, wenn ich sie ihm vollständig durch den Druck in die Hände liefere. Auch Ehstländern, deren ritterschaftliche Verfassung von der liefländischen sehr verschieden ist, wovon ich hin und wieder in beygefügten kurzen Anmerkungen einen Wink gebe, sogar Ausländern, wird es angenehm seyn, von den Einrichtungen der liefländischen Ritterschaft und ihrem Landstaat, nähere Kentniß zu erlangen. Daher bedarf die Herausgabe wohl keiner Vertheidigung.

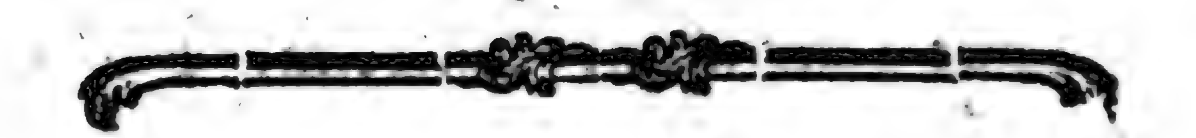
Das Exemplar welches der Herr Generalgouvernements Official Polchow mir mitzutheilen die Güte hatte, und mit welchem ich noch etliche andre Abschriften verglichen habe, war aus der Ritterschaftskanzeley selbst ausgefertigt. Es enthält zugleich die vollständige liefländische Adelsmatrikul. Da diese nur etliche Blätter einnimmt, ich auch schon im 3ten und 4ten Stück der Nord. Miscellan. die kurländische, ingleichen eine kurze ehstländische, Adelsmatrikul geliefert habe, so trage ich

ich kein Bedenken, auch jene mit abdrucken zu lassen; zumal da die Ritterschaften in Liefland, Ehstland und Kurland, vormals gleichsam nur Ein Corps ausgemacht haben. Zwar hat schon Hr. D. Büsching im 3ten Band seines Magazins die liefländische Adelsmatrikul geliefert; aber sie geht dort nur bis auf das Jahr 1765, und bedarf einiger Berichtigung; und die wenigsten Liefländer besitzen dieß weitläuftige Werk. Einige neuere Zusätze stehen im 2ten Band der topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland S. 52 u. f. nebst einem Namensverzeichniß der liefländischen, ehstländischen und öselschen Ritterschaften: dennoch fehlen daselbst theils manche nothwendige Berichtigungen, theils die Familien welche auf den ganz neuerlichst gehaltenen rigischen Landtagen das Indigenat erhalten haben. So darf ich wohl keinen Vorwurf befürchten, wenn ich sie hier bis auf die gegenwärtige Zeit vollständig, möglichst richtig, sonderlich in Ansehung der Namen welche in den meisten Abschriften sehr fehlerhaft dargestellt werden, (wie

eine Gegeneinanderhaltung bald zeigen kan,) und mit Anmerkungen bereichert, noch einmal abdrucken lasse, damit wenigstens Liefländer, als welchen am meisten um dieselbe zu thun ist, hinführo sie weder in mehrern Büchern aufzusuchen, noch sie abschreiben zu lassen, sich genöthigt sehen. — Leser welche sich weder um die Landtagsordnung, noch um die Matrikul bekümmern, finden vielleicht unter den übrigen kürzern Aufsätzen etwas zu ihrer Befriedigung.



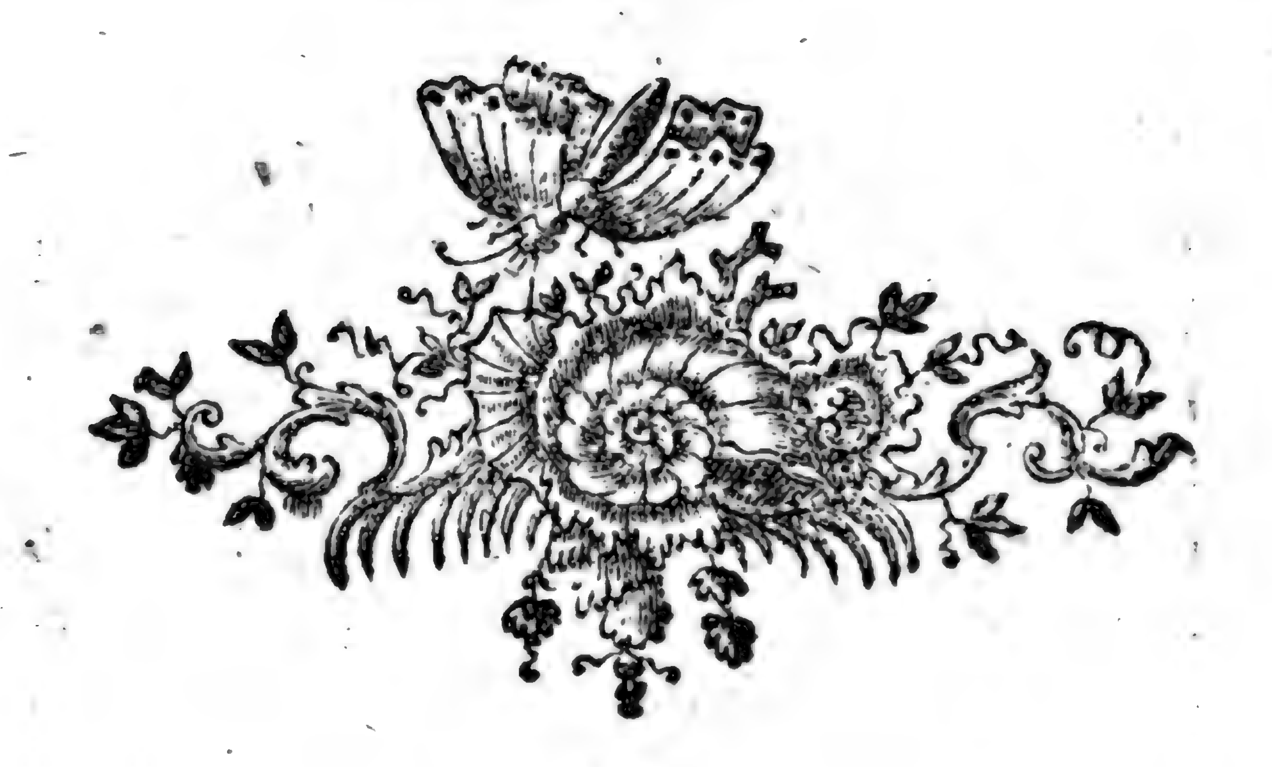
Inhalt.



Inhalt des siebenten Stücks.

Ver-

Verbesserte
Landtags-Ordnung
oder
Reglement
wie auf den Landtägen in Liefland
verfahren werden soll.



Obwohl Einer Hochwohl- und Wohlgebornen Ritterschaft Vorfahren, nachdem der in vorigen Kriegszeiten bis 1629 ganz verfallene Landstaat durch zwey königliche schwedische Privilegien vom J. 1643 und 1648 wieder eingerichtet worden, einen ausführlichen zu damaligen Zeiten sich schickenden Landtagsproceß verfassen lassen und festgesetzt haben; so ist doch in den leztern Zeiten der schwedischen Beherrschung, nach erfolgter Reduction der Güter, und da der Landstaat hier im Lande aufgehoben worden, bey sothanen betrübten Umständen, unter andern auch oberwähnte gute Ordnung ausser Kraft und Observanz gekommen. Wenn

aber durch des Allerhöchsten Rath und Schickung die Provinz Liefland unter die glückselige und höchst zu preisende Regierung der Allerglorwürdigsten Russischen Monarchin gediehen, und dieses Land sowohl vermittelst der allergnädigsten Capitulation, als andrer darauf erfolgten Privilegien und Resolutionen, durch welche nicht allein alle vorige Privilegien, Rechte und Freiheiten völlig bestätigt, sondern auch zum ewig währenden Ruhm unserer Allergnädigsten Souverains, in vielen Stücken Allerhuldreichst vermehrt und verbessert worden, in seinen Wohlstand retablirt ist; so hat E. Hochwohl- und Wohlgeborne Ritterschaft nach Dero Vorfahren Beyspiel und gegebenen Anleitung, für nöthig und dienlich erachtet, ebenfals auf gute Ordnungen bedacht zu seyn. In solcher Absicht ist 1742 eine verneuerte Landtagsordnung festgesetzet, auch nach solcher bishero verfahren worden. Nachdem es sich aber in der Ausübung gezeiget, daß diese verneuerte Landtags-Ordnung in vielen Stücken einer Erweiterung und Verbesserung bedurfte, indem die Fälle nicht genugsam bestimmt, das Verfahren nicht deutlich genug vorgeschrieben gewesen, mithin dadurch zu Zweydeutigkeiten und mancherley Irrungen zwischen der Ritterschaft sowohl in sich selbst, als zwischen ihr und ihren Beamten, Gelegenheit gegeben worden; so hat

E. Hoch-

E. Hochwohl- und Wohlgeborne Ritterschaft auf gegenwärtigen Landtage solche nochmals vorgenommen, sie selbst nebst den alten und neuern Recessen und Landtags-Schlüssen zum Grund gelegt, und in reiflicher Erwägung der Natur unserer Verfassungen, und derer nach Beschaffenheit der jezigen Zeiten und erfolgten Beliebungen veränderten Umstände, nachfolgendes Reglement wie auf den hiesigen Landtagen zu verfahren, einmüthig festgestellet.

Titel I.

Von den Landtagen und deren Ausschreibung.

§. 1.

Die Landtage sind zweyerley, nemlich ordinäre, und extraordinäre.

Die ordinären Landtage müssen alle 3 Jahr gehalten werden, es sey denn, daß aus bewegenden Ursachen die Aufschiebung derselben nöthig sey, als welches der Beurtheilung und Beprüfung auch Entscheidung des Convents *) überlassen wird. Die Zeit von 3 Jahren wird festgesezt, um sowohl die alle 3 Jahr abwechselnden, auch immittelst vacant

*) S. die hernach folgende Instruction Tit. III §. 2.
Anmerk. des Herausg.

vacant gewordenen Landes-Chargen und Bedienungen, durch neue Wahl wieder zu besetzen, ingleichen über andre vorfallende Landes-Angelegenheiten zu deliberiren, und die das Land concernirenden Sachen in guter Ordnung zu unterhalten.

Die extraordinären Landtage haben keine bestimmte Zeit, sondern können allemal, wenn es nöthig, und die Wichtigkeit der Sache solches erfodert, nach behöriger Ueberlegung gehalten werden; daher ob ein solcher Landtag erfoderlich, vom Convent beprüfet und bestimmt werden muß *).

§. 2.

Beiderley Landtage werden von dem Herrn Generalgouverneur, oder dem welcher dessen Vices vertritt, ausgeschrieben; weshalben derselbe durch ein Memorial darum ersuchet, und ihm die Ursach dazu eröfnet werden muß. Sollte er aber selbst auf erhaltene Ordre einen Landtag auszuschreiben und halten zu lassen für nöthig finden, so wird solches den Herrn Landräthen zuerst schrift oder mündlich kund gethan, da denn die Herrn Landräthe die Nothwendigkeit des Landtags erwägen **), und

*) In Ehstland geschicht dieß vom Ritterschafthauptmann. Anmerk. d. Herausg.

**) Ob dieß immer Statt habe, wage ich nicht zu entscheiden. Anmerk. d. Herausg.

und wohl in Acht nehmen müssen, daß die Ritterschaft mit keinen unnützen und kostbaren Zusammenkünften beschweret, und dadurch in Schaden und Kosten gesezt werde.

§. 3.

Wenn ein Landtag ausgeschrieben werden soll, vereinigen sich die Herrn Landräthe mit dem Herrn Generalgouverneur zuförderst wegen des Termins, und sehen dahin, daß eine solche Zeit angesezt werde, da die Landeseingesessenen bequem und ohne sonderbare Versäumniß zur Stadt kommen können. Auch sollen ohne höchst dringende Noth während der Session des Kaiserlichen Hofgerichts keine Landtage gehalten, ingleichen während dem Landtag keine Sessionen von den Land- und Ordnungs-Gerichten geheget werden.

§. 4.

Damit die Eingesessenen im Lande von dem bevorstehenden Landtag zeitig und gewiß Nachricht bekommen mögen, so geschiehet die Ausschreibung acht Wochen vor dem Termin, durch gedruckte Patente, welche von dem residirenden Landrath durch sichere Gelegenheit an die Kirchspiele bestellt, alwo sie 2 Sonntage nach einander von den Kanzeln abgelesen, vom Hof zu Hof herumgeschickt, das

das Präsentatum darauf notirt, und bey dem Pastore loci wieder abgegeben werden, welcher sie bey dem Anfange des Landtags an E. E. Ritterschaftskanzeley einzusenden hat. *)

Titel II.

Von der Versammlung zum Landtag.

§. 1.

Vor dem Termino conveniendi versammeln sich die Herrn Landräthe, und der Herr Landmarschall, wenigstens 8 Tage vorhero auf dem Ritterhause, um die Deliberanda, und was sonsten zum ungehinderten Fortgang des Landtags erfoderlich seyn möchte, zu reguliren, und die Landtagspredigt gewöhnlichermaaßen zu besorgen; wie auch, da es nöthig, die Ausblasung des Landtags und andre gewöhnliche Feierlichkeiten, bey dem Herrn Generalgouverneur zu bewirken und zu veranstalten.

§. 2.

Da das Kirchen- und Schulwesen ein gewöhnliches und nothwendiges Deliberandum auf den Land-

*) Dieß leztere geschicht nicht von den Predigern, ist auch nicht von ihnen verlangt worden.

Anmerk. des Herausgebers.

Landtagen ist; so sollen in solcher Zusammenkunft vor dem Landtag, die Conferenzen mit dem Herrn Präses des Oberkonsistoriums, und dem Herrn Generalsuperintendenten geschehen, auch von diesem die in Kirchen- und Schul-Wesen bemerkten Mängel, mit seinen etwanigen Vorschlägen zur Verbesserung, angezeigt werden, damit die Ritterschaft fertige Anleitungen zu ihren Berathschlagungen über diese Materie vor sich finde, und nicht unnöthig aufgehalten werde.

§. 3.

Wenn ein Landrath oder der Landmarschall sich ohne vorhero angemeldete legale Ursachen nicht zu rechter Zeit einfindet, giebt er für jeden Tag den er später gekommen, drey Thaler Albertus an die Ritterkasse; falls er aber vom Landtag ganz wegbleibt, und seine Legalia nicht vor dem Termino conveniendi anbringt, oder solche nicht gültig wären, so erlegt er an dieselbe Kasse eine Strafe von funfzig Thalern Alberts; es sey denn, daß er erweislich verhindert wäre selber zu erscheinen, oder seine Entschuldigungen beyzubringen.

§. 4.

Alle und jede von der Ritterschaft, welche durch Erb- Pfand und Arrende-Güter im Lande angesessen sind, sollen schuldig seyn sich zu den Landtagen einzufinden. Denen Eigenthümern privater,

 und

und Arendatoren publiker und privater Güter, welche nicht zum Corps der liefländischen Ritterschaft gehören, soll es frey stehen entweder sich mit einzufinden, oder wegzubleiben *).

§. 5.

Oberwähnte Ritterschaft ist verbunden an dem angesezten Tag sich zeitig einzufinden, bey dem Herrn Landmarschall sich anzugeben, und namentlich von dem Ritterschafts-Notäre verzeichnen zu lassen. Wer solches versäumt, und keine legale Ursachen seines Aussenbleibens anzeigen kan, zahlt an die Ritterschaftskasse einen halben Thaler für jeden Tag den er später gekommen.

§. 6.

Würde Jemand gar nicht zum Landtag einkommen, und seine Legalia vor Anfange des Landtags dem Landraths-Collegium zu melden versäumen, oder solche nicht gültig befunden werden; so ist ein solcher zehn Rthl. Alb. an die Ritterkasse zu zahlen schuldig, und ist noch überdem alles zu genehmigen gehalten, was in seiner Abwesenheit beschlossen worden.

Anmerk. Ist bis auf funfzig Rthl. Alb. vermehrt worden. S. Landtags-Receß vom J. 1759.

§. 7.

*) Man nennt sie die Landschaft, auch Landsassen.
Anmerk. des Herausg.

§. 7.

So lange der Landtag währt, ist ein Jeder verbunden, täglich in der bestimmten Stunde auf dem Ritterhaus zu erscheinen, und daselbst zu bleiben bis die Versammlung dimittirt wird. Wer hieran manquiret, der soll für jede Stunde die er wegbleibt, und zwar ein Landrath einen Rthl ein anderer aber einen halben Rthl. innerhalb 24 Stunden sub poena dupli in eine dazu verfertigte Büchse erlegen.

§. 8.

Vor dem Schluß des Landtags, und ehe die Ritterschaft gänzlich dimittirt wird, soll Niemand ohne des Landraths-Collegiums und des Hrn. Landmarschalls Erlaubniß wegreisen; wie denn auch Niemanden eine solche Ausreise ohne legale Ursachen verstattet werden muß. Wer hiewider handelt, zahlt für jeden Tag den der Landtag nach seiner Abreise gewähret, und zwar ein Landrath zwey Rthl. und ein anderer einen Rthl. Alb. an die Ritterkasse.

§. 9.

Ausser den obengesezten Strafen, soll sich auch ein jeder Abwesender gefallen lassen, und dem unterwerfen, was die Gegenwärtigen als einen Landtags-Schluß festgesetzet.

 §. 10.

§. 10.

Zu den extraordinären Landtagen versammeln sich die Landes-Eingesessenen, wie die Ausschreibung nach Erfodernis der Umstände es andeuten und erheischen wird. Da denn das Vorhergehende sowohl, als das Nachfolgende, in so weit es applicabel ist, observirt werden und Statt haben muß.

Titel III.

Vom Anfange des Landtages.

§. 1.

An dem Tage des Termini initialis versammeln sich die Hrn. Landräthe mit dem Hrn. Landmarschall in der Rathkammer, sehen die Liste derer die sich zum Landtag gemeldet, durch, und lassen die Abwesenden notiren. Zween der Hrn. Landräthe fahren mit dem Hrn. Landmarschall zu dem Generalgouverneur, um demselben die Ankunft der Ritterschaft zum Landtag zu melden, und zu vernehmen, ob es ihm gelegen, daß die Ritterschaft den folgenden Tag nach verrichteten Gottesdienst ihre Aufwartung machen könne. Bey dieser Gelegenheit werden auch die etwa nöthig gefundenen Solennitäten erbeten. Den Antrag an den Hrn. Gene-

Generalgouverneur thut der älteste von den an Ihn deputirten Hrn. Landräthen.

§. 2.

An dem Tage da der Landtag seinen Anfang nehmen soll, versammeln sich die Hrn. Landräthe, nebst dem Hrn. Landmarschall in der Rathkammer, und die anwesende Ritterschaft in dem Saal. Derjenige Distrikt aus welchem der Hr. Landmarschall ist, nimmt die rechte Hand von der Stelle des Landmarschalls zu rechnen, ein. Die Hrn. Deputirten des Magistrats zu Riga stellen sich zum lettischen Distrikt; und die Landsaßen unadlichen Standes *) auf denen ihnen angewiesenen Plätzen. Diese Ordnung soll bey allen Versammlungen auf dem Ritterhaus beobachtet werden, so lange der Landtag währet.

§. 3.

Wenn die Stunde zum Gottesdienst angekommen, treten die Hrn. Landräthe zu der versammelten Ritterschaft in den Saal, und gehen mit derselben in folgender Ordnung zur Kirche. Der Hr. Landmarschall führt sie an mit dem Stabe in der Hand, welchem zuerst die Hrn. Landräthe, hierauf die Ritterschaft, und endlich die Landsaßen unade-

*) In Reval haben sie weder Sitz noch Stimme bey Landtagen. Anmerk. des Herausg.

unadlichen Standes, paarweise folgen. Der Distrikt aus welchem der Hr. Landmarschall ist, soll allemal den Vorgang haben *). Junge Leute bescheiden sich von selbst den ältern zu weichen und den Vorgang zu lassen. In dieser Ordnung sollen alle öffentliche Processionen der Ritterschaft auf dem Landtag geschehen.

§. 4.

Nach geendigten Gottesdienst führt der Hr. Landmarschall die Ritterschaft in derselben Ordnung wieder nach dem Ritterhaus, und von dort nach einer kurzen Weile, zum Generalgouverneur, welchen er in einer kurzen, doch zu dem Vorhabenden sich wohl schickenden Rede anredet, und nach erfolgter Antwort die Ritterschaft wieder auf das Ritterhaus führt, woselbst sie sich in Ordnung, und die Hrn. Landräthe vor ihren Distrikten stellen.

§. 5.

Der Hr. Landmarschall eröffnet hierauf den Landtag durch eine an die Ritterschaft gerichtete Rede, ermahnt die Versammlung zur Ruhe und Einigkeit, und wohlbedächtiger Behandlung der obhan-

*) Der rigische und wendensche Kreis sind der lettische, der dörptsche und pernausche Kreis aber der ehstnische Distrikt. Anmerk. des Herausg.

obhandenen Landes-Angelegenheiten; und wenn an dem ist, daß die bestimmten drey Jahre seines Landmarschalls-Amts zum Ende wären, so macht er solches der Ritterschaft bekannt, und erinnert sie, auf die Wahl eines neuen Landmarschalls bedacht zu seyn. Wenn solches geschehen, führt der Hr. Landmarschall die Hrn. Landräthe in die Rathkammer, und nachdem er von ihnen die Stunde vernommen, in welcher sich die Ritterschaft den folgenden Tag versammeln soll, verfügt er sich wieder in den Saal, und dimittirt die Ritterschaft, mit Benennung der Stunde welche die Hrn. Landräthe zur nächsten Versammlung bestimmen; so soll die Ritterschaft täglich so lange der Landtag währet, von dem Landmarschall dimittirt werden.

Titel IV.

Von der Landmarschalls-Wahl.

§. 1.

Das erste Geschäft auf eröffneten Landtage ist die Landmarschalls-Wahl. Der Landmarschall verrichtet diese Function 3 Jahre, nach deren Verfließung ein neuer Landmarschall gewählt werden muß; es sey denn, daß er von der sämmtlichen anwesenden Ritterschaft beider Distrikte noch an-

andre 3 Jahr beybehalten werde, und diesem Amt selbst noch ferner vorstehen will; in diesem Fall kan es geschehen, und wird dem Generalgouverneur gemeldet.

§. 2.

In der Wahl des neuen Landmarschalls soll es folgender Gestalt gehalten werden, daß aus dem Distrikt aus welchem der Landmarschall gewählt werden soll, sechs geschickte, in Landes-Sachen wohl erfahrne, und in dem Distrikt angesessene Mitbrüder ausgesucht, und dem Landraths-Collegium bekannt gemacht werden; welches denn aus diesen sechs Personen, drey choisirt, und der Ritterschaft zur Wahl vorschlägt. In Aussuchung der sechs Personen zu der Landmarschalls-Wahl, sollen die Distrikte also alterniren, daß sie einmal aus dem lettischen, und das andre Mal aus dem ehstnischen Distrikt genommen werden.

§. 3.

Derjenige welcher seinen Vater oder Stiefvater, Sohn oder Stiefsohn, Bruder oder Stiefbruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn, im Landraths-Collegio hat, soll nicht auf die Landmarschalls-Wahl gebracht werden; doch können solche verwandte Personen wohl mit einander auf die Wahl kommen. Welcher auf der Landraths-Wahl gestan-

gestanden, aber nicht Landrath geworden, kan künftig wieder auf die Landmarschalls-Wahl gebracht werden.

§. 4.

Wenn die Wahl verrichtet, und der neu erwählte Landmarschall confirmirt worden, so wird das Confirmatorium öffentlich verlesen. Der abgehende Landmarschall thut seine Abdankungs-Rede, und legt den Stab nieder. Der älteste Landrath nimmt den Stab, und nachdem er dem gewesenen Landmarschall im Namen der Ritterschaft gedanket, übergiebt er denselben an den neuen Landmarschall, mit einer die Wichtigkeit seines Amts betreffenden Rede, und gratulirt ihm; welcher denn hinwiederum den Stab mit einer sich hiezu schickenden Rede an das Landraths-Collegium und die anwesende Ritterschaft, empfängt.

§. 5.

Wäre der Landmarschall zwischen den Landtägen verstorben, so thut der älteste Landrath gleich im Anfang des Landtages, die Erinnerung zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 6.

Da in Landesdiensten keine Substitutionen Statt finden *); sondern als der Ritterschaft nach-

 thei-

*) In einigen Fällen z. B. bey Landgerichten, haben sie nur Statt. Anmerk. d. Herausg.

theilig gar nicht gültig seyn können; so soll es in Ansehung des Landmarschalls folgender Gestalt gehalten werden. Ist der Landmarschall krank, oder in Angelegenheiten der Ritterschaft abwesend, so vertritt der Landrath welcher vorher Landmarschall gewesen, oder wenn ein solcher nicht existirt, derjenige Landrath der von der Ritterschaft dazu einmüthig, oder per plurima vota, gewählt wird, seine Stelle ohne Genießung der Gage. Ist aber die Landmarschalls-Stelle ganz vacant, so genießt der Landrath welcher dessen Vices vertritt, das Appointement, welches vor beständig auf dreyhundert Rthl. festgesezt wird. Entstehet die Vacanz außerhalb des Landtags, so wählt der Convent den Landrath welcher seine Vices vertreten soll.

§. 7.

Obwohl eines Landmarschalls Amt, und die damit verknüpften Verrichtungen, in dieser Landtags-Ordnung hin und wieder angezeigt worden, und weiter vorkommen werden; so besteht doch das Eigentliche seines Amts darin, daß er sey ein getreuer Mund der Ritterschaft, keine Freund- oder Feindschaft ansehe, sondern aufmerksam dahin trachte, daß das Heil des gemeinen Wesens ohne Ansehn einiger Person befördert, und der Wille der Ritterschaft in allen Stücken erfüllt werde.

Titel

Titel V.

Von den Propositionen, Deliberandis, und der Wahl gewisser Deputirten zum engern Ausschuß.

§. 1.

Gleich nach verrichteter Landmarschalls-Wahl, müssen die Propositionen von Seiten der hohen Krone die Deliberations-Punkte, und die um das Indigenat eingekommenen Gesuche, vorgetragen werden. Der Vortrag geschiehet allemal in dem Saal vor der versammelten Ritterschaft durch den Hrn. Landmarschall, indem er die vorzutragenden Sachen durch den Ritterschafts-Sekretarius öffentlich ablesen läßt.

§. 2.

Die Propositionen geschehen von Seiten der hohen Krone, und werden durch den Hrn. Landmarschall entweder bey der öffentlichen Audience von dem Hrn. Generalgouverneur, oder auch auf dem Ritterhaus schriftlich empfangen.

§. 3.

Die Deliberations-Punkte entwirft das Landraths-Collegium; und werden diese sowohl, als alle

alle andre Commissa von dem Landraths-Collegium an die Ritterschaft, und von der Ritterschaft an das Landraths-Collegium, durch den Hrn. Landmarschall vorgetragen; es sey denn, daß jemand aus der Ritterschaft selbst einen Vortrag zu thun bittet, welches denn bey dem Hrn. Landmarschall angetragen werden muß, und nicht abgeschlagen werden kan.

§. 4.

Die Gesuche um das Indigenat müssen acht Tage vor Anfange des Landtags, in E. E. Ritterschafts-Kanzeley eingegeben werden. Welche später als acht Tage vor dem Landtag producirt sind, werden für das Mal nicht zum Vortrag angenommen.

§. 5.

Alle andre Gesuche, sie betreffen was sie wollen, müssen in den ersten acht Tagen des Landtags eingegeben, und der Ritterschaft gleich zu Anfang der nächstfolgenden acht Tage des Landtags vorgetragen werden. Nach Verfließung der ersten acht Tage des Landtags aber wird kein neuer Gesuch mehr angenommen. Alle Gesuche müssen an den Hrn. Landmarschall abgegeben, und von ihm angenommen und vorgetragen werden.

§. 6.

Alle Desideria und Gravamina sollen in den ersten vierzehn Tagen des Landtags gesammelt,

und

und gleich nach Verfließung derselben vorgetragen, nachhero aber keine neuen Beyträge dazu mehr angenommen werden; es sey denn, daß während dem Landtag ein neuer Fall existirt, und ein neues Gravamen oder Desiderium veranlasset, als in welchem Fall solche auch ausser der gesezten Frist angenommen werden können.

§. 7.

Da eine vorgetragene Sache selten zur Zufriedenheit aller Glieder der Ritterschaft im Pleno beprüfet und abgemacht werden kan, so wird ein engerer Ausschuß gewählt, welcher aus zwey oder drey Deputirten aus einem jedem Kreis, besteht.

§. 8.

Damit bey dieser Wahl des engern Ausschusses alle Unordnung vermieden, und keinem Mitglied der Ritterschaft die freie Wahl benommen werde, so soll ein jeder Kreis in ein besonder Zimmer abtreten, ein jedes zu diesem Kreis gehöriges Mitglied der Ritterschaft aber, die zwey oder drey Männer aus seinem Kreis, zu welchen er das mehreste Vertrauen hat, in einen verschlossenen Zettel schreiben, da denn die zwey oder drey welche die mehresten Stimmen haben, zum engern Ausschuß bestellt, und dem Landraths-Collegium durch den

Hrn.

Hrn. Landmarschall, oder in einem Verstande von ihnen selbst, bekannt gemacht werden. Nach eben dieser Art wird bey der Wahl aller übrigen Deputirten verfahren.

§. 9.

Das Amt dieses engern Ausschusses besteht darin, daß er in allen Sachen welche ihm von der Ritterschaft übergeben werden, den Entwurf zu denjenigen mache, was durch Einwilligung der Ritterschaft, in einer jeden Materie der Landtage-Schluß werden soll.

§. 10.

Der Sitz des engern Ausschusses soll in einer besondern Kammer seyn, alwo sie die Propositionen und Deliberanda, auch andre ihnen übergebene Sachen vornehmen und darüber deliberiren, weshalben ihnen die erfoderlichen Nachrichten, so oft sie was verlangen, aus dem Ritter-Archiv mitgetheilt werden müssen.

§. 11.

Wenn bey den Hrn. Deputirten über einen oder andern Punkt sich einiger Zweifel ereignet, und solcher mehrerer Erörterung bedarf, können selbige sich desfalls bey den Hrn. Landräthen durch den Hrn. Landmarschall ihre Consilia ausbitten, welche denn dazu dienen,

dienen, um den ersten Entwurf des engern Ausschusses desto gründlicher abzufassen.

§. 12.

Nachdem der engere Ausschuß diesen Entwurf abgefaßt, so ist zu sehen, ob die Deputirten desselben einmüthig einer Meinung gewesen, oder ob einer oder andrer dissentirt. Sind die Deputirten einmüthig einer Meinung, so tragen sie solche nochmalen in einer Conferenz, oder durch den Hrn. Landmarschall, den Hrn. Landräthen vor; dissentiren einige von dem engern Ausschuß, so werden auch deren Meinungen den Hrn. Landräthen vorgetragen.

§. 13.

Die Hrn. Landräthe fassen hierauf ihre Consilia, entweder in einem einmüthigen voto consultativo, oder in den etwa dissentirenden Meinungen einiger Glieder ihres Collegiums ab, und eröfnen solche dem engern Ausschuß durch den Hrn. Landmarschall.

§. 14.

Der engere Ausschuß regulirt seinen Entwurf nach den votis consultativis der Hrn. Landräthe, und trägt darauf das von ihm entworfene Sentiment, mit dem sowohl einmüthigen voto consultativo der Hrn. Landräthe, als den dissentirenden

Meinun-

Meinungen eines oder andern Gliedes aus dem Landraths-Collegium, ingleichen den dissentirenden Sentiments eines oder des andern Deputirten vom engern Ausschuß, zugleich der gesammten Ritterschaft vor, bey welchem Vortrag es den Hrn. Landräthen frei steht in die Kreise zu treten, und Gründe und Erläuterungen über ihr votum consultativum an die Hand zu geben.

§. 15.

Wenn nun dieser Vortrag an die gesammte Ritterschaft durch die Deputirten des engern Ausschusses geschehen, und die Ritterschaft von allen Gründen, sowohl des entworfenen Sentiments, als der dissentirenden Meinungen und Consilien, wohl informirt worden; so fasset sie ihren Schluß, entweder also daß sie einmüthig etwas festsezt, oder auch wenn sie in ihrer Entschließung getheilt ist, durch verschlossene Vota ordentlich im Pleno votirt.

§. 16.

Im leztern Fall des Votirens sollen die Hrn. Landräthe und die Deputirten des engern Ausschusses nicht als Individuen der Ritterschaft mehr mit votiren, nachdem erstere schon ihre Consilien ertheilt, und leztere den Entwurf zum etwanigen Entschluß der Ritterschaft gemacht. Doch werden

die

die Stimmen sowohl des engern Ausschusses, als des Landraths-Collegiums, zu den übrigen votis gezählt, weil man keinem sein Votum nehmen kan. Landtags-Schluß vom 16ten März 1769.

§. 17.

Wenn von der Ritterschaft kein einmüthiger Schluß gefaßt werden kan, so machen die plurima vota der gesammten Ritterschaft den Schluß in einer jeden Sache. Solten aber in einem oder andern Fall die Stimmen der Ritterschaft ganz gleich getheilt seyn, so giebt die Stimme des Landmarschalls den Ausschlag.

§. 18.

Es sind keine andere Wege einen Landtags-Schluß festzusetzen, als die im vorigen bestimmte zwey Arten, entweder der einhelligen Entschließung, oder der meisten Stimmen im verschlossenen Votiren. Beiderley Schlüsse trägt der Landmarschall durch öffentliche Vorlesung, welche von dem Secretär geschiehet, der Ritterschaft vor, und läßt hierauf nichts weiter als den auf eine oder andre Art gefaßten Schluß in den Receß bringen.

§. 19.

Die Deliberationen des engern Ausschusses geschehen in den Nachmittags-Stunden, welchen auch der Hr. Landmarschall beywohnen kan, wenn

er es für gut findet *). Die Vorträge vom engern Ausschuß an die Ritterschaft geschehen Vormittags in der Zwischenzeit, wenn der Landmarschall nicht im Saal ist. Dem engern Ausschuß assistirt der Ritterschafts-Notär, oder wenn selbiger keine Zeit hat, ein andrer hiezu geschickter Mitbruder aus der versammelten Ritterschaft, welcher entweder mit in den engern Ausschuß gezogen, oder von demselben dazu erbeten wird.

§. 20.

Die Propositions-Punkte werden zuerst, nachgehends die vom Landraths-Collegium aufgegebenen Deliberanda, ferner die Particulärgesuche, und endlich die Desideria und Gravamina, vorgenommen und abgemacht.

§. 21.

Ein Jeder der bey währenden Landtag etwas schrift- oder mündliches anzubringen hat, addressirt sich an den Hrn. Landmarschall, welcher die Suppliken oder Memoriale entgegen nimmt, auch das mündliche Anbringen sich pro Memoria notirt, und beides nachmals bey gelegener Zeit dem Landraths-Collegium vorträgt: wobey jedoch die oben

§. 5.

*) Seine Meinung hat gemeiniglich dabey großes Gewicht. Anmerk. des Herausg.

§. 5. und 6 vorgeschriebene Frist wohl in Acht genommen werden muß. Das Landraths-Collegium beprüft hierauf, ob, und welche von diesen Sachen, von der Bewandtniß, daß sie anzunehmen, im Receß zu verschreiben, und der Ritterschaft vorzutragen seyn, weil mit unnöthigen und solchen Dingen welche ausserhalb Landtags von der Residirung *) abgemacht werden können, die ganze Ritterschaft nicht aufgehalten werden muß. Nach solcher Ueberlegung committiren denn die Hrn. Landräthe dem Hrn. Landmarschall das Nöthige vorzutragen, die übrigen Sachen werden bis zur Residirung an die Seite gelegt, und solches denen die sie eingegeben, durch den Hrn. Landmarschall bekannt gemacht.

§. 22.

So oft der Hr. Landmarschall an die versammelte Ritterschaft etwas vorzutragen hat, soll solches von ihm mit dem Stabe in der Hand, geschehen. Sobald er in den Saal eingetreten, steht die ganze Versammlung auf, und wenn er auf seine Stelle oben an beym Tisch gekommen, giebt er ein Zeichen mit dem Stabe, daß ein Jeder sich niedersetzen solle. Wenn hierauf alles in gehöriger

*) Man sehe die hernach folgende Instruction für Landräthe u. s. w. Tit. I §. 12.

Anmerk. des Herausg.

Ordnung sich niedergelassen, so thut er selbst stehend den Vortrag, welcher mit stiller Attention angehört wird, maaßen ihm keiner bey zehn Rthl. Strafe in die Rede fallen muß.

§. 23.

Findet sich Jemand, der bey einem Vortrag eine Vorstellung thun wollte, so soll derselbe zuvor bey dem Hrn. Landmarschall, der sich dann auf seinen Stuhl niederlassen kan, um Erlaubniß anhalten, welche ihm nicht versagt werden muß, und sodann stehend seine Meinung eröfnen; da ihm denn bey gleicher Strafe von zehn Rthl. Niemand in die Rede fallen, noch durch ein Geräusch interrumpiren darf. Wenn er gänzlich ausgeredet, und auch sich wiederum gesetzet, und ein Anderer was darauf zu antworten hat, so muß er auf gleiche Weise sich melden, und eben so bey gleicher Strafe angehöret, auch durch kein Geräusch noch Zwischenrede gestört oder gehindert werden, seine Meinung frei heraus zu sagen.

§. 24.

Die Desideria und Gravamina werden von dem engern Ausschuß colligirt, ein Entwurf welcher Gestalt solche zu remediren, gemacht, darüber mit den Hrn. Landräthen conferiret, und endlich

durch

durch den Hrn. Landmarschall der Ritterschaft im Pleno durch öffentliche Vorlesung bekannt gemacht.

§. 25.

Bey einem jeden Landtage sollen die zwischen den vorigen und dem gegenwärtigen Landtag geführten Rechnungen revidirt, und zu dieser Commission ein Deputirter aus jedem Kreis, nach der oben §. 8 vorgeschriebenen Wahl-Methode gewählt werden. Diese beschäftigen sich in den Nachmittags-Stunden mit der Revision der Rechnungen, beprüfen insonderheit die extraordinären Ausgaben, ob solche zum Besten der Ritterschaft angewandt worden, und setzen die etwanigen Remarquen aus, welche von dem vorigen Landmarschall und denen bis dahin gewesenen Casse-Deputirten verificirt und belegt werden müssen.

Titel VI.

Von den Wahlen und dem Votiren überhaupt, von Eröfnung des Scrutiniums, und der Präsentation.

§. 1.

Es ist kein anderer Weg zu den Landes-Bedienungen zu kommen, als der freie Vorschlag und die freie Wahl der versammelten Ritterschaft.

Welcher fremde Mittel und Wege ausser dem Ritter-Corps suchet, um zu einer Landes-Bedienung oder Beneficium zu gelangen, der soll nicht nur für das Mal nicht angenommen werden, sondern ihm auch der Weg zu solchen Diensten und Beneficien zu kommen, auf ewig verschlossen seyn *).

§. 2.

Die Wahlen werden in folgender Ordnung vorgenommen, daß zuerst die Landmarschalls-Wahl hierauf die Wahl zu den etwa vacanten Landraths-Stellen, ferner die Wahl der etwa vacirenden Kanzley-Bedienungen, hiernächst die Wahl der neu aufzunehmenden Mitbrüder, und endlich die Wahlen der Ordnungsgerichts-Glieder, geschehen sollen.

§. 3.

Wenn es an dem ist, daß die Wahl vor sich gehen soll, deutet der Hr. Landmarschall solches Tages vorhero der Ritterschaft an, welche sich am folgenden Tag früher als sonst gewöhnlich, versammelt, auch nicht eher aus einander geht, bis noch denselben Vormittag die Wahl gänzlich geschlossen.

§. 4.

Die Wahl geschiehet folgender Gestalt, daß ein Jeder den Namen desjenigen, welchen er gewählt

*) Vielleicht finden sich Ausnahmen.

Anm. des. Herausg.

wählt haben will, deutlich auf einen Zettel schreibe, denselben zusammen wickele, oder rolle, und in der Rathkammer bey ordentlicher Session des Land-raths-Collegiums abgebe, auch nicht eher abtrete, bis sein Name vom Ritterschafts-Secretär annotirt worden.

§. 5.

Die Vota werden vom Hrn. Landmarschall, welcher dieserwegen während dem Votiren vom Anfang bis zu Ende in der Rathkammer gegenwärtig seyn soll, empfangen, und in eine dazu bestimmte Schachtel geworfen. In dem Fall wenn der neue Landmarschall noch nicht bestätigt worden, und der bisherige Landmarschall mit auf der Land-raths-Wahl ist, soll einer von dem Distrikte aus welchem der Landmarschall ist, dessen Stelle in diesem Actus vertreten, und muß derselbe der ganzen Ritterschaft namhaft gemacht werden.

§. 6.

Niemand kan bey diesen Wahlen votiren, der nicht zu dem Corps der liefländischen Ritterschaft gehört. Die Deputirten des Magistrats zu Riga haben zusammen ein Votum. In Abgebung der votorum soll der Distrikt aus welchem der Landmarschall ist, den Vorgang haben.

§. 7.

Bey den Wahlen zu Landes-Bedienungen und Beneficien, sollen Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn, Brüder und Stiefbrüder, Schwiegervater und Schwiegersohn, weder mit einander, noch auf einander, votiren. Zween Schwäger in primo gradu affinitatis können zwar mit einander auf einen dritten, nicht aber auf einander, ihre Stimmen geben. Eines abwesenden Votum wird in keinem Fall weder bey Wahlen, noch bey andern Vorfällen, angenommen.

§. 8.

In Bewilligungen von den Haaken, votiren nur diejenigen welche wirklich im Lande possessionat sind, auch Vater und Sohn, wenn sie unterschiedene Possessionen haben, und Brüder in abgetheilten oder ungetheilten Gütern. Und zwar, wenn die Bewilligung general über alle Haaken im Lande gehet, die Eigenthümer aller Privaten, und Possessores der publiken Güter, Prediger, und Landsassen *). Erstrecket sich aber die Bewilligung nur über die privaten Güter, so votiren auch nur die welche wirklich erbliche Possessionen haben. Alle Andere welche gar nicht possessionat sind, auch Kinder deren Eltern noch leben, und welche keine besondere

*) Dieß hat in Ehstland gar nicht Statt.

Anmerk. des Herausg.

sondere Possession haben, oder solche die keine der- gleichen Güter besitzen von welchen bewilligt wer- den soll, sollen in diesem Fall nicht mit votiren, wenn sie gleich sonst zum Corps der Ritterschaft gehören. Es können aber keine Bewilligungen proponirt werden, als welche zum allgemeinen Besten des Landes gereichen.

§. 9.

Wenn die Vota alle colligirt worden, so zieht der Hr. Landmarschall, oder der dessen Stelle ver- tritt, nachdem er dieselben wohl unter einander melirt, einen Zettel nach dem andern heraus, er- öfnet solchen, und verlieset den Namen laut. Der Zettel wird hierauf an den zunächst sitzenden Hrn. Landrath abgegeben, und passirt durch aller Hrn. Landräthe Hände, welche ebenmäßig den Namen laut verlesen. Wenn der Zettel wieder an den Hrn. Landmarschall zurückgekommen, so läßt er das Votum bey den Namen desjenigen der es erhalten, von dem Secretarius auf einem dazu besonders zugerichteten, mit den Namen der drey zur Wahl gebrachten Personen beschriebenen Bogen notiren, zerreißt und cassirt hierauf den Zettel, läßt die Vota endlich wenn alle Zettel durchgegan- gen, überzählen, und wie viel Vota ein jeder bekommen, notiren.

 §. 10.

§. 10.

Wenn solcher Gestalt das Scrutinium eröffnet worden, so sollen die zwo Personen welche die meisten Stimmen bekommen, dem Generalgouverneur in Occluso, mit Benennung der Stimmen welche ein jeder erhalten, zur Election und Confirmation präsentiret *) werden. Auf den Fall wenn von den zur Wahl gebrachten drey Personen eine zwar die mehresten, die beiden andern aber egale Stimmen hätten, soll der älteste Landrath zwey ganz egale Billets verfertigen, mit dem Namen der beiden Candidaten bezeichnen, und durch den Hrn. Landmarschall das Loos ziehen lassen. Wen es alsdenn trift, der soll dem der die meisten Stimmen erhalten, in der Präsentation beygesetzt werden. Die Präsentation wird durch einen Landrath und einen Deputirten aus jedem Distrikt, an den Hrn. Generalgouverneur gebracht, und vom erstern übergeben.

§. 11.

Wenn das Confirmatorium öffentlich bekannt worden, soll auch der Receß von Eröffnung des Scrutiniums, und wie viel Vota ein jeder erhalten, der Ritterschaft durch öffentliche Vorlesung bekant gemacht werden.

§. 12.

*) In Ehstland geschicht dieß niemals.

Anmerk. des Herausg.

§. 12.

Ueber die eingekommenen Indigenats-Gesuche kan ein jedes anwesendes Mitglied der liefländischen Ritterschaft votiren. Es kan aber nicht eher als den folgenden Tag nach geschehenen Vortrag, votirt werden. Der Candidat muß, um angenommen zu werden, mehr als drey Viertheile der anwesenden Stimmen für sich, und weniger als ein Viertheil wider sich, haben, wie solches in dem vesten und einmüthigen Landtags-Schluß vom J. 1750 vestgesezt worden.

Titel VII.

Von der Landraths-Wahl.

§. 1.

Die Zahl der zwölf Landräthe ist in zween Distrikten des Herzogthums Liefland also vertheilt, daß sechs im lettischen, und sechs im ehstnischen Distrikt seyn müssen; daher in welchem Distrikt eine Vacanz vorhanden, aus solchem soll sie auch besezt werden.

§. 2.

Zu jeder sothanen Vacanz choisirt das gesammte Landraths-Collegium drey Personen, welche die zu diesem Amt gehörige Geschicklichkeit und

Meriten

Meriten haben, auch untadelhafte, in dem District zu welchem sie gewählt werden, angesessene Mitbrüder sind; und läßt solche der Ritterschaft zur Wahl vortragen *).

§. 3.

Jedoch muß keiner auf die Landraths-Wahl gebracht werden, welcher seinen Vater oder Stiefvater, Sohn oder Stiefsohn, Bruder oder Stiefbruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn, bereits im Collegium hat. Auf einer und derselben Vacanz aber können solche Verwandte wohl mit einander auf die Wahl kommen.

§. 4.

Ferner sollen auch diejenigen, welche eine Charge haben die mit der Landraths-Stelle incompatibel ist, oder andrer Geschäfte oder Verrichtung halber, auch wegen Alters und Unvermögenheit, die Landraths Function nicht behörig abwarten können, nicht auf die Wahl kommen. Dahero auch, wenn einer der schon Landrath ist, nachgehends einen mit der Landraths-Charge incompatiblen

*) In Ehstland erwählt das Landraths-Collegium selbst die Personen zu den vacanten Landraths-Stellen, ohne Theilnahme der Ritterschaft.

Anmerk. des Herausg.

tiblen Dienst angenommen, derselbe bey dem folgenden Landtag seine Landraths-Charge niederzulegen, gehalten seyn soll.

§. 5.

Wenn das Constitutorium über den neuerwählten Landrath eingekommen *), und durch den Ritterschafts-Secretär öffentlich vorgelesen worden, setzen sich die Hrn. Landräthe in der Rathkammer in ordentlicher Session, und lassen den neu bestätigten Landrath durch den Ritterschafts-Secretär zu sich einnöthigen; da alsdenn der älteste Hr. Landrath mittelst einer kurzen Rede, ihm seine Stelle im Collegium einweist, und die Gratulation abstattet. Nach abgelegten Gegencompliment nimmt er den angezeigten Stuhl ein, und geht nachgehends in Begleitung des ältesten Hrn. Landraths, zu dem Hrn. Generalgouverneur, sich für die Bestätigung zu bedanken.

*) Vom Herrn Generalgouverneur. In Ehstland weis man nichts von einem solchen Constitutorium.
Anmerk. des Herausg.

Titel

Titel VIII.

Von dem Ritterschafts-Secretär und Notär *).

§. 1.

Diese Dienste sollen keinem Andern, als einem untadelhaften Mitbruder **), conferirt werden; wobey aber erfodert wird, daß die Personen die dazu erfoderlichen Geschicklichkeiten und Eigenschaften haben.

§. 2.

Bey sich ereignender Vacanz, und wenn man sich über die Besatzung der Stellen einmüthig nicht vereinigen kan, sollen von dem Landraths-Collegium einige Personen, welche sich supplicando darum gemeldet, und die erfoderten Eigenschaften haben, auf die Wahl gebracht, von der Ritterschaft über sie votirt, und diejenigen welche die meisten Stimmen haben, bestellt werden.

§. 3.

*) In Liefland ist nur ein Ritterschafts-Secretär und ein Notär; in Ehstland kein Notär, hingegen sind daselbst drey Ritterschafts-Secretär.

Anmerk. des Herausg.

**) Vormals sind meines Wissens, auch andre gelehrte Männer dazu erwählt worden.

Anmerk. des Herausg.

§. 3.

Nach geschehener Wahl leget der Gewählte den vorgeschriebenen Eid bey offenen Thüren in der Rathkammer bey ordentlicher Sitzung des Landraths-Collegiums ab, wornächst ihm der älteste Landrath die wichtigsten seiner Pflichten, nach Maaßgebung seiner Instruction, zu Gemüthe führt.

§. 4.

Ferner wird in Gegenwart zweener oder drey Landräthe, des Landmarschalls und einiger Deputirten, nach einer ordentlichen und richtigen Designation, das Archiv und andre zum Ritterhaus gehörige Sachen abgegeben, und von dem neuen Secretarius empfangen. Von dieser Designation muß der älteste Landrath, und der Hr. Landmarschall, jeder ein Exemplar haben, das dritte Exemplar aber bey dem Archiv aufbehalten werden.

§. 5.

Des Secretärs Amt besteht auf dem Landtag darin, daß er den Receß treulich und fleißig führe, die der Ritterschaft im Saal vorzutragenden Sachen deutlich und vernemlich verlese, die etwanigen Expeditionen und Vorstellungen prompt und fleißig ausarbeite, alle einkommende Schriften gehörig producire, zum Vortrag unterlege, und ver-

verwahre. Dennoch ist er ohne Vorwissen des Hrn. Landmarschalls nichts im Receß zu verschreiben verbunden; wobey gleichwohl einem Jeden die Freiheit des Recessirens unbenommen bleibt, und nicht refüsirt werden kan, wenn er sich vorher bey dem Hrn. Landmarschall darum gemeldet.

§. 6.

Des Notärs Amt besteht auf dem Landtag darin, daß er diejenigen, welche sowohl zum Landtag, als täglich zur Versammlung, auf dem Ritterhaus erscheinen, nebst denen welche zu spät oder gar nicht kommen, richtig von Tag zu Tag verzeichne, die Concepte des Secretärs mundire, die Expeditionen in Residirungs-Sachen ausfertige, und wo es nöthig dem engern Ausschuß assistire. Von denenjenigen welche zu spät auf dem Ritterhaus erscheinen, hat er auch die Strafgelder einzucassiren.

§. 7.

Solte eine oder andre Kanzeley-Bedienung zwischen den Landtägen vacant werden, so steht es den Hrn. Landräthen und dem Hrn. Landmarschall frei, solche mit einer dazu tüchtigen Person zu besetzen; welche dann auf dem Landtag bestätigt wird.

Titel

Titel IX.

Von der Wahl der Ordnungsgerichts-Glieder.

§. 1.

Vor Anfang eines jeden Landtags sollen diejenigen Ordnungsgerichts-Glieder, welche dimittirt zu seyn wünschen, schriftlich um ihre Dimission bey dem Landraths-Collegium anhalten; wer dieses versäumt, soll, wenn die Ritterschaft mit ihm zufrieden ist, noch drey andere Jahre zu bleiben gehalten seyn.

§. 2.

Zu jeder Ordnungsrichter- und jeder Adjuncten- *) Vacanz, werden von dem Landraths-Collegium drey Personen von Adel auf die Wahl gebracht; doch ist zu beobachten, daß die mehrmalen angezeigten Verwandten, welche nicht füglich in einem Gericht sitzen können, nicht durch die Wahl zusammen kommen. Auf die Ordnungsgerichts-Glieder aus dem dörptschen und pernauschen Kreis, votirt nur der ehstnische Distrikt; und aus dem wendischen und rigischen, der lettische Distrikt, alleine: weil ihnen die zur Wahl gebrachten Personen am besten bekannt sind.

§. 3.

*) Gemeiniglich hört man sie Ordnungsgerichts Assessoren nennen. Anmerk. des Herausg.

§. 3.

Wenn Einer durch Erlegung der in der Landesordnung festgesezten Strafe, sich für das Mal frei macht, so werden die beiden Personen welche nächst ihm die meisten Stimmen gehabt, zur Bestätigung präsentirt.

§. 4.

Wenn das Confirmatorium von dem Hrn. Generalgouverneur erfolgt, werden die Constitutoria aus dem Landraths-Collegium den neu bestätigten Ordnungsgerichts-Gliedern, nebst den eidlichen Reversalien zugesandt, welche sie unter ihres Namens Unterschrift und Siegel an E. E. Ritterschafts-Kanzeley einzusenden haben.

Titel X.

Einige nöthige Erinnerungen, und vom Schluß des Landtags.

§. 1.

Alles was auf dem Ritterhaus tractirt wird, soll in der Stille geschehen, und davon ausserhalb des Ritterhauses, mit Leuten die nicht zum Landtag gehören, nicht gesprochen werden. Auf dem Ritterhaus soll man sich mit den vorgetragenen Sachen, nicht aber mit Nebendingen, beschäftigen.

§. 2.

§. 2.

Alle Sachen auf dem Ritterhaus sollen mit Moderation in Liebe und Freundlichkeit geschehen, auch von Niemand einiger Streit, Zank und Tumult erreget werden, bey zehn Rthl. Strafe für jedes Mal an die Ritterkasse.

§. 3.

Wenn der Hr. Landmarschall einige Dispüte, oder hartes Geschrei bemerkt, soll er ein Zeichen mit dem Stabe geben; worauf alles stille seyn, und ein Jeder sein Sentiment in gebührender Moderation vorbringen muß.

§. 4.

Dafern Einige welche nicht zum Landtag gehören, sich auf dem Ritterhaus einfinden sollten, sucht der Hr. Landmarschall sie mit guter Manier wegzubringen.

§. 5.

Ein Jeder soll die Hrn. Landräthe, und den Hrn. Landmarschall, so wie diese hinwiederum die Ritterschaft überhaupt, und einen jeden insbesondere, mit aller Anständigkeit und Bescheidenheit begegnen.

§. 6.

Bey einem jedem Landtag sollen die Gravamina und Desideria noch während des Landtags dem Hrn. Generalgouverneur übergeben, und des-

sen Resolution bewirket, auch wenn sie erfolgt, der Ritterschaft öffentlich vorgelesen werden; wobey jedoch zu beobachten, daß darunter keine unnütze Dinge angeführt, noch aus einiger Weniger Anliegen, wodurch kein Punctum Privilegii oder der allgemeinen Verfassungen, beleidiget wird, ein Gravamen commune gemacht werde.

§. 7.

Ein jeder Landtag soll aufs allerlängste vier Wochen währen, in welcher Zeit man alles abzumachen beflissen seyn muß.

§. 8.

Die Deputirten welche zwischen den Landtagen den Convent ausmachen, werden aus dem engern Ausschuß, und die beständigen Casse-Deputirten aus der auf dem Landtag zur Revision der Casse verordneten Commission genommen; doch daß in Ansehung dieser leztern hauptsächlich auf den Vorschlag des Hrn. Landmarschalls reflectirt wird, weil er am meisten mit ihnen zu thun hat, und mit ihnen zusammen für die Casse aufkommen muß.

§. 9.

Wenn alle vorgetragene Sachen so viel möglich abgethan, und der völlige Landtags-Receß in

Gegen-

Gegenwart der Hrn. Landräthe, der gesammten Ritterschaft im Saal durch den Secretarius vorgelesen worden; so fahren zween Landräthe mit dem Landmarschall zu dem Generalgouverneur, melden daß der Landtag zum Schluß gediehen, und vernehmen, ob er noch etwas zu befehlen habe, und um welche Zeit es ihm gelegen, daß die Ritterschaft sich en Corps einstellen könne, um ihre Abschieds-Reverence zu machen.

§. 10.

Träget der Generalgouverneur noch etwas an, so muß solche aufgegebene Sache gleich abgemachet werden. Andernfalls setzet man die Liste dererjenigen welche sich ohne Erlaubniß von dem Landtag entfernt, aus, um sie nach Vorschrift des Tit. II §. 8 zu strafen.

§. 11.

Hierauf geht die ganze Versammlung in der oben Tit. III §. 3 vorgeschriebenen Ordnung, zu dem Herrn Generalgouverneur, woselbst der Landmarschall eine kurze Abschiedsrede hält; und hierauf die Versammlung in derselben Ordnung wieder auf das Ritterhaus zurückführt.

§. 12.

Daselbst beschließet der Hr. Landmarschall den Landtag durch eine an das Landraths-Collegium und die sämmtliche Ritterschaft gerichtete Rede,

empfiehlt jenem die Wahrnehmung der Landes-Angelegenheiten aufs beste, und dimittirt die ganze Versammlung unter Anwünschung einer glücklichen Reise und alles Wohlergehens.

Nachdem vorstehende Landtags-Ordnung auf gegenwärtigen öffentlichen Landtag, von der versammelten Ritterschaft einmüthig confirmirt worden; so haben gegenwärtige Hrn. Landräthe, und im Namen und von wegen der Hochwohl- und Wohlgebornen Ritterschaft, der Hr. Landmarschall, solche zur beständigen Norm und Nachlebung eigenhändig unterschrieben, und mit dem größern Ritterschaft-Insiegel corroboriret. So geschehen auf öffentlichen Landtage zu Riga auf dem Ritterhause den 2ten August 1759.

Carl Gustav von Buddenbrock, Landrath.
B. J. Bock, Landrath.
G. A. von Tiesenhausen, Landrath.
Gustav Heinrich Igelströhm, Landrath.
Gust. Wilh. Taube von der Jßen, Landrath.
Carl Friedrich Schoultz, Landrath.
Ernst Heinr. Baron v. Mengden, Landrath.
Joh. Adolph Baron von Ungern Sternberg, Landrath.
Carl Gustav Baron von Fersen, Landrath.

Im

Im Namen und von wegen der gesammten versammelten Hochwohl- und Wohlgebornen Ritterschaft

Leonhard Johann Freyherr von Budberg,
Landmarschall.

G. F. von Löwenwolde, liefl. Ritter- und Landschaft Secretär.

Instruction

für

Landräthe, Landmarschall, Deputirte und Kanzeley.

Einer Edlen Ritterschaft des Herzogthums Liefland.

Demnach Eine Hochwohl- und Wohlgeborne Ritterschaft des Herzogthums Liefland auf gegenwärtigen Landtag, nicht nur die zu ihrem Etat gehörigen Bedienungen und Aemter mit würdigen und der Wichtigkeit ihrer Pflichten gewachsenen Männern, mit Vergnügen besezt siehet, sondern auch insonderheit ihr Augenmerk dahin gerichtet, die vormaligen guten zum allgemeinen Besten etablirt gewesenen Ordnungen nochmals durchzugehn, zu erweitern, zu verbessern, und eine nach der

 Natur

Natur ihrer Verfassungen, und den Umständen der Zeit, eingerichtete Landtags-Ordnung festzusetzen; dabey aber insonderheit gespüret, daß ihren Beamten eine Instruction fehle, wornach sich ein jeder zu richten habe, um seiner Pflichten ausserhalb Landtages, seiner Verhältnisse gegen andre Beamten, und desjenigen was er auf allgemeinen Landtag vor der gesammten Ritterschaft zu verantworten habe, gewiß zu seyn: so hat sie in genauer Erwägung des Eigentlichen von eines jeden Amte, zu desto mehrerer Gewißheit ihrer Beamten, und desto besserer Erreichung *) ihres Hauptzwecks, diesem Mangel abzuhelfen gesucht, und folgende Instruction für die unmittelbar unter ihr sortirenden Beamten entwerfen lassen, und zu eines jeden Befolgung auf gegenwärtigen Landtag festgesetzet.

Titel I.
Von den Landräthen.

---

§. 1.

Das Amt der Hrn. Landräthe besteht überhaupt darin, daß sie als treue Väter des Vaterlandes, auf die Privilegien, Rechte, Gewohnheiten,

*) In einigen Abschriften steht Einrichtung.
Anmerk. des Herausg.

ten, und Verfassungen des Landes, jederzeit ein wachsames Auge haben, und bey Vorfällen welche eins von diesen Stücken concerniren, der Ritterschaft mit treuen Rath an die Hand gehen; damit die Verfassungen aufrecht erhalten, oder die darin bemerkten Mängel verbessert werden können.

§. 2.

Drey von den Hrn. Landräthen sitzen nach dem alten Privilegium vom 17ten August 1648 im Kaiserl. Hofgericht, und geben da Acht, daß in keinem Fall die Ritterschaft, oder eins von ihren Gliedern, in seinen Rechten und Befugnissen gekränkt, und wider die Privilegien des Landes nichts unternommen oder verhängt werde.

§. 3.

Einer von den Hrn. Landräthen in jedem derer im Herzogthum Liefland existirenden vier Kreise, ist daselbst Oberkirchenvorsteher, und nimmt in dieser wichtigen Beschäftigung, nach denen ihm in der Landesordnung vorgeschriebenen Pflichten, alles dasjenige wahr, was zu dem allgemeinen Wohl des Landes gereichet *).

*) Solche Oberkirchenvorsteher kennt man in Ehstland gar nicht. Anmerk. d. Herausg.

§. 4.

Einer von den Hrn Landräthen visitirt jährlich einmal die Postirungen der St. petersburgschen, pleskowschen, und pernauschen Straße; und sollen darin die Hrn. Landräthe jährlich abwechseln; doch daß die 3 im Hofgericht sitzenden Hrn. Landräthe beständig von dieser Commission befreiet sind.

§. 5.

Diese Visitation der Postirungen soll jährlich im Februar geschehen; und der Ritterschafts-Notär, welcher mit den Postirungen in beständiger Connexion ist, soll dabey das Protokoll führen, auch jedesmal das Visitations-Protokoll des vorigen Jahres, zur Belehrung des Hrn. Landraths, mitnehmen.

§. 6.

Alle auf den Postirungen bemerkte Mängel sollen in dem Protokoll notirt werden; und der visitirende Hr. Landrath füget einen Vorschlag bey, wie solchen Mängeln abgeholfen werden könne.

§. 7.

Findet der visitirende Hr. Landrath daß ein Postverwalter zu dem Dienst untüchtig ist, so zeigt er es dem residirenden Hrn. Landrath an, welcher denn den Postverwalter ohne weiteres Untersuchen absetzet.

§. 8.

§. 8.

Wenn sich durch das Absterben eines Postverwalters eine Vacanz ereignet, so wird die Witwe beybehalten, wenn der visitirende Hr. Landrath anzeigt, daß sie der Postirung mit Nutzen vorstehen könne. Entsteht die Vacanz ausserhalb der gewöhnlichen Visitations-Zeit, so verfügt der residirende Hr Landrath nach Maaßgebung des lezten Visitations-Protokolls *).

§. 9.

Zur Wiederbesetzung der Postverwalter-Stellen, welche während der Visitations-Zeit vacant werden, schlägt der visitirende Hr. Landrath zwo Personen vor, aus welchen der residirende Hr. Landrath eine wählt, und im Namen des Collegiums constituirt. Ereignet sich eine Vacanz ausserhalb der Visitations-Zeit, so besetzet der residirende Hr. Landrath die Stelle. Die Personen welche zu Postverwaltern vorgeschlagen, und bestellt werden, müssen im Pferde-Handel wohl erfahren seyn, und selbst hinlängliche Mittel haben, für das was sie in Verwaltung bekommen, Sicherheit zu stellen.

§. 10.

*) Dieß alles wurde 1769 geändert. S. Supplement 1 u. f. Anmerk. des Herausgebers.

§. 10.

Die außerordentlichen Untersuchungen und Commissionen auf einer oder der andern Postirung, verrichtet derjenige von den Hrn. Landräthen, welcher von dem residirenden Hrn. Landrath darum ersucht wird. Bey solchen Vorfällen soll der Ritterschafts-Notär ebenmäßig das Protokoll führen.

§. 11.

Die alle zwey Jahr festgesezte gewöhnliche Untersuchung der Trikatenschen Güter *), geschiehet von einem der Hrn. Landräthe, und zween Deputirten; wobey der Ritterschafts-Sekretär das Protokoll führt. Die ausserordentlichen Untersuchungen und Commissionen aber übernimmt derjenige von den Hrn. Landräthen, welcher von dem residirenden Hrn. Landrath dazu ersucht wird, mit Assistenz des Ritterschafts-Secretärs.

§. 12.

Einer der Hrn. Landräthe residiret gewöhnlich in Riga auf dem Ritterhaus, und verfügt in Angelegenheiten der Ritterschaft das Nöthige. Solche Residirungen werden monatlich abgewechselt; und bekommt ein jeder Landrath für einen jeden Monat den

*) Sie gehören dem gesammten Corps der liefländischen Ritterschaft. Anmerk. d. Herausg.

den er wirklich residirt, ein hundert und funfzig Rthl. Alb. aus der Ritterschafts-Kasse *).

§. 13.

Das hauptsächlichste Augenmerk des residirenden Hrn. Landraths soll seyn das Wohl des Vaterlandes, die Aufrechthaltung der Privilegien, der ungestörte Genuß der Immunitäten und Rechte, die Unterhaltung der Verfassungen, und die Verbesserung der daran verspürten Mängel.

§. 14.

Alles was ihm nur vorgetragen wird, es sey nun von dem Hrn. Landmarschall, oder einem andern Mitglied der Ritterschaft, soll er annehmen, mit Aufmerksamkeit beprüfen, und sobald es ein Punctum Privilegii betrift, mit nachdrücklicher Vorstellung an gehörigen Ort begleiten und unterstützen.

§. 15.

Alles was die Verfassung des Landes, Privilegien, und auch die innere Einrichtung desselben betrift, und von einiger Erheblichkeit ist, communicirt der residirende Hr. Landrath an den Hrn. Landmarschall. Solche Communicationen geschehen

*) In Ehstland weis man von keiner Residirung.

Anmerk. des Herausg.

hen schriftlich; es sey denn, daß es Sachen von großer Wichtigkeit betrift, welche man schriftlich zu behandeln Bedenken trägt, als in welchem Fall der Hr. Landmarschall herein verschrieben zu werden pflegt.

§. 16.

Hat der Landmarschall bey einer Communication nichts einzuwenden, so verfügt es der residirende Hr. Landrath. Dissentirt der Hr. Landmarschall, so kan die Verfügung nicht geschehen; doch kan der residirende Hr. Landrath einen Convent verlangen.

§. 17.

Der residirende Hr. Landrath hat die Direction des Postwesens; theilt die Pässe aus; siehet darauf daß die Postverwalter ihre Rapporte alle Monat, und ihre Quartalgelder alle Quartale, richtig einsenden; revidirt die monatlichen Rapporte, und das Journal des Notärs; sieht die Visitations-Protokolle fleißig durch; und verfügt das Nöthige *).

§. 18.

*) Einige Einrichtungen sind durch Verarendirung der Postirungen nachher geändert worden. — Baumaterialien zu den Postirungen schreibt der residirende Landrath aus, und schickt dazu die Repartitionen an die zu jeder Postirung gehörenden Güter.

Anmerk. d. Herausg.

§. 18.

Der residirende Hr. Landrath hat die Trikatenschen Güter unter seiner Aufsicht; sieht auf deren ordentliche Disposition, und die richtige Abtragung der Arende-Gelder; und verfügt was die Gelder betrift, mit Zuziehung des Hrn. Landmarschalls, und der Hrn. Casse-Deputirten.

§. 19.

Was die Casse betrift, sieht der residirende Hr. Landrath darauf, daß alle dahin gehörige Gelder zu rechter Zeit eincassirt werden, moniret, und verhängt die Execution wider die Säumigen. Er giebt Acht, daß sowohl die Quartal- als Hauptrechnungen richtig geführt, und gehörig revidiret, auch die Remarquen und Balancen, welche sowohl bey Revidirung der monatlichen Postirungs-Rapporte, als auch der Quartal- und Hauptrechnungen, ausgesezt worden, ungesäumt in Richtigkeit gesezt werden. Er assignirt alle Gelder ohne Ausnahme, welche aus der Casse ausgegeben werden; und ist befugt an extraordinären Ausgaben bis 100 Rthl. Alb. auf sein Gutbefinden zu assigniren. Importirt aber eine extraordinäre Ausgabe mehr als Ein hundert Rthl. so communicirt er es dem Hrn. Landmarschall und den Hrn. Casse-Deputirten, und verfüget nach der Pluralität von diesen drey Herrn.

§. 20.

Alle einkommende und an die Ritterschaft gerichtete Schreiben, werden vom residirenden Hrn. Landrath aufgebrochen, auch die Expeditionen von ihm unterschrieben *). Ereignet sich ein Vorfall, da ein Landrath gewisse Vorstellungen und Expeditionen zu unterschreiben Bedenken trägt, so tritt er seine Residirung an einen andern Landrath ab. Bey Vorstellungen und Expeditionen welche wichtige Landes Angelegenheiten betreffen, wird der Hr. Landmarschall zu deren Regulirung mit zugezogen.

§. 21.

Was die Kanzeley betrift, siehet der residirende Hr. Landrath darauf, daß sowohl der Secretär als Notär ihre Pflichten, nach Maaßgebung ihrer Instruction, genau erfüllen. Strafen aber kan der residirende Landrath der Kanzeley nicht dictiren, sondern trägt die etwanigen Mängel dem Convent vor, welcher nach seiner Vorschrift verfähret.

§. 22.

Der residirende Hr. Landrath ist in sich ereignenden Fällen nicht an die Meinung seines Vorgängers

*) Bey dergleichen Expeditionen, Repartitionen u. d. g. nennt er sich in seiner Unterschrift allezeit residirender Landrath. Anmerk. des Herausg.

gängers in der Residirung, gebunden, sondern handelt in der ihm obliegenden Pflicht, nach seiner eignen besten Einsicht, wie es einem getreuen Vater und Vorsteher des Vaterlandes anständig, und er es vor der ganzen Ritterschaft, und bey allgemeinen Landtag, zu verantworten weis *).

§. 23.

Ein jeder Landrath welcher sich ohne bewiesene Legalien, als Krankheiten, Ehehaften, seines Residir-Monats entzieht, zahlet für einen jeden solcher Gestalt versäumten Residir-Monat sechzig Rthl. Alb. in E. E. Ritterschafts-Casse.

§. 24.

Entsteht durch einen Todesfall, oder durch eine lange Abwesenheit, eine Vacanz im Landraths-Collegium, so bekommt derjenige die 150 Rthl. monatlich Residir-Geld, welcher die Residirung in der erledigten Stelle verrichtet.

Titel II.
Von dem Landmarschall.

§. 1.

Der Landmarschall wird auf dem Landtag der treue Mund der Ritterschaft genannt; und in seinen

*) Was in Riga die Residirung besorgt, das sind in Reval die Geschäfte des Ritterschafthauptmanns.
Anmerk. des Herausg.

seinen Verrichtungen ausserhalb Landtags kan er eigentlicher das Auge der Ritterschaft heißen. Sein Amt besteht überhaupt darin, daß er auf die Privilegien und Verfassungen des Landes mit aller eifrigen Sorgfalt Acht gebe, solche bey allen Gelegenheiten vertrete, dafür spreche, und darauf sehe, daß ein Jeder das Seinige zur Aufrechthaltung derselben beytrage; und an seinem Theil den Willen der Ritterschaft aufs genaueste erfülle.

§. 2.

Findet der Landmarschall etwas zum Besten des Landes nöthig, so stellt er solches der Residirung vor. Will diese seine Vorstellung nicht annehmen, so ist der Landmarschall befugt einen Convent zu verlangen, welches ihm denn nicht refüsiret werden kan.

§. 3.

Der Landmarschall hat darauf zu sehen, daß die Landtags- und Convent-Schlüsse, und überhaupt der Wille der Ritterschaft, mit Eifer bewerkstelligt werden. In neuen vorkommenden Fällen welche wider die Privilegien und Verfassungen des Landes, oder dessen wahren Nutzen, laufen, kan er durch eine, von wegen des Landes eingelegte, Protestation alle Unternehmungen hindern, indem des Landmarschalls Stimme zwar

nicht

nicht determinirt, dagegen aber auch alles hindert, und die vorkommende Sache von der Residirung zum Convent aussetzet *).

§. 4.

Die Ritterschafts-Kanzeley hat der Landmarschall fleißig zu untersuchen, ob alles in der gehörigen Ordnung unterhalten, und von einem jeden seiner Instruction gemäß verfahren werde. Die darin bemerkten Fehler zeigt er der Residirung, oder nach Beschaffenheit der Wichtigkeit der Sache, auch dem Convent an, und hilft die dienlichsten Maaßregeln zur Wiederherstellung der guten Ordnung nehmen. Die von Landes Seiten einzureichenden Vorstellungen, und andre Expeditionen von Wichtigkeit, hilft der Landmarschall reguliren.

§. 5.

Die Ritterschafts Casse hat der Hr. Landmarschall unter seiner besondern Aufsicht, und sind ihm hiezu die beiden Hrn. Casse-Deputirten zugeordnet, und an die Seite gesezt, mit welchen zusammen er in Casse-Sachen ausserhalb Landtags und Convents, decidiret. Er läßt durch die Hrn. Casse-

*) In Ehstland scheint der Ritterschaftshauptmann noch einen größern und entscheidendern Einfluß zu haben.
Anmerk. des Herausg.

Deputirten alle Quartal die Rechnungen revidiren und sich von dem Zustand der Casse genauen Bericht geben. Die Hauptrechnung wird jährlich in seinem Beyseyn revidirt, und von ihm quittirt.

Titel III.

Von dem Convent, und den Kreis-Deputirten.

§. 1.

Die Residirung setzet alles in Erfüllung Tit. I, der Landmarschall observirt dabey das Beste der Ritterschaft Tit. II; der Convent entscheidet in den discrepanten Meinungen zwischen dem residirenden Landrath und Landmarschall, und in Sachen von Wichtigkeit, welche von der Residirung nicht abgemacht werden können.

§. 2.

Der Convent besteht aus den Hrn. Landräthen, Landmarschall, und den Deputirten E. E. Ritterschaft; und wird zusammenberufen, wenn entweder der residirende Hr. Landrath und Landmarschall zusammen, oder einer von beiden, es für nöthig finden.

§. 3.

Die Deliberations-Puncte zu dem Convent, werden von demjenigen aufgegeben, welcher den Convent

Convent veranlasset. Die Hrn. Landräthe geben ihre Consilia, und rathen nach ihrem Amt das Beste. Die Deputirten nehmen die Deliberations-Puncte in Ueberlegung, und entscheiden durch die Mehrheit der Stimmen. Der Landmarschall observirt in allen Sachen das Beste der Ritterschaft, und giebt wie auf dem Landtag, wenn die Stimmen der Deputirten ganz gleich getheilt sind, durch seine Stimme den Ausschlag.

§. 4.

Der Landmarschall wohnt eigentlich den Deliberationen der Deputirten beständig bey. In dem Fall aber, wenn zwischen ihm und den residirenden Hrn. Landrath entschieden werden soll, kan er den Deliberationen nicht beywohnen; auch bey gleich getheilten Stimmen der Deputirten nicht den Ausschlag geben; sondern es giebt in diesem Fall der Landrath welcher vorher Landmarschall gewesen, oder welcher dazu von den Deputirten gewählt wird, den Ausschlag.

§. 5.

Damit das so nothwendige Gleichgewicht in den verschiedenen Verrichtungen der Ritterschafts-Beamten beobachtet werde, so erstreckt sich die Autorität des Convents nicht weiter als auf die

Sachen die demselben zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 6.

Von den Deliberandis des Convents sind schlechterdings ausgenommen die Reservate des Landtags, als: 1) Die Veränderung der alten Rechte und Verfassungen; 2) Die Bestimmung einiger Auflagen; 3) Die Besetzung der Landraths- und Landmarschalls-Stellen; 4) Die Aufnahme in die Brüderschaft; 5) Die Vergebung der Ritterschaft-Güter. Sobald der Convent eins von diesen Stücken berührt, so ist die Handlung schon an sich selbst null und hinfällig, und der Verantwortung vor dem Landtag schuldig. Doch leidet der Punkt wegen der Trikatenschen Güter in dem Fall eine Ausnahme, wenn eins oder das andre derselben zwischen dem Landtage durch Nichthaltung des Contracts vacant würde; alsdenn kan der Convent es unter gültiger Caution, und den gewöhnlichen Bedingungen, einem armen Mitbruder ad interim bis auf den Landtag, in Arende geben.

§. 7.

Wenn auch gleich ein Convent zu reiferer Ueberlegung und besserer Beprüfung der Sachen, zuweilen die anwesende Ritterschaft mit zu seinen Berathschlagungen zieht; so wird er doch dadurch gar

gar nicht autorisirt, die ihm §. 5 und 6 vorgeschriebenen Gränzen zu überschreiten, weil die Stimmen der Glieder der Ritterschaft ausserhalb Landtags gar keine Activität haben, und alsdann nichts, so wie hingegen auf dem Landtag alles, decidiren.

§. 8.

Durch Circulärs können keine andre Sachen abgemacht werden, als die Besetzung der Gerichtsstühle, und andre Sachen, wo zwar die Einholung der Meinungen nothwendig, die Wichtigkeit zur Ausschreibung eines Convents aber nicht groß genug ist. Bey Besetzung der Landgerichtsglieder ist zu observiren, daß zu solchen nur Männer genommen werden, welche in dem Distrikt wo die Vacanz existirt, wohnhaft, und der Bauersprache in diesem Distrikt kundig sind.

§. 9.

Die Casse-Deputirten werden mit zu den Conventen gezogen, weil das Geld doch in den mehresten Sachen einen Einfluß hat. Sie haben hier nur ein votum consultativum in Casse- wie in andern Sachen, und entscheiden nichts.

§. 10.

Die Deputirten genießen auf einem extraordinären Convent, so lange derselbe währet, täglich

lich einen Rthl. Alb. aus der Rittercasse. Diejenigen welche sich für das Mal der Post wirklich bedienen, haben 6 Postpferde frei.

§. 11.

Wer ohne erhebliche Ursachen, als beweisliche Krankheiten und Ehehaften, vom Convent ausbleibet, zahlt, und zwar ein Landrath funfzig Rthl. und ein Deputirter zwanzig Rthl. an die Rittercasse; wer aber nicht zu rechter Zeit kommt, ein Landrath drey Rthl. und ein Deputirter einen Rthl. für jeden Tag.

Titel IV.

Von den Casse-Deputirten.

§. 1.

Die Hrn. Casse-Deputirten sind dem Hrn. Landmarschall an die Seite gesezt, um mit ihm zusammen für die gute Disposition der Casse zu sorgen.

§. 2.

Sie sehen darauf, daß die Casse so wenig als möglich mit Ausgaben beschweret werde; daher sie auch selbst keine Ausgaben vorschlagen können, es sey denn, daß solche zur Vermehrung der Einkünfte der Ritterschaft gereichen.

§. 3.

§. 3.

Wenn die Hrn. Casse-Deputirten wegen einer extraordinären Ausgabe befragt werden, so geben sie ihr Sentiment nach Gutbefinden. Widersprechen beide Casse-Deputirten, oder der Landmarschall und ein Casse-Deputirter, einer Ausgabe, so kan selbige nicht geschehen.

§. 4.

Alle Quartale werden die Rechnungen von ihnen revidirt, die Remarquen ausgesetzt, und der Residirung angezeigt. Im Januar geschiehet die Revision der Hauptrechnung, im Beyseyn des Hrn. Landmarschalls, welcher sie auch quittirt.

§. 5.

Zu der Casse sind drey Schlüssel: einen hat der residirende Hr. Landrath; der andre liegt unter des Hrn. Landmarschalls oder eines andern Hrn. Casse-Deputirten Siegel, bey der Kanzeley; den dritten hat der Secretär.

§. 6.

Alle zwischen den Landtagen geschehene extraordinäre Ausgaben, sind der Landmarschall und die Casse-Deputirten, bey der auf dem Landtag zur Generalrevision der Casse-Rechnung verordneten

ten Commission, zu verificiren und zu belegen schuldig.

Titel V.

Von der Ritterschafts-Kanzeley.

§. 1.

Die Ritterschafts-Kanzeley besteht aus einem Secretär, und einem Notär. Dieses sind Personen aus dem Corps der Ritterschaft, welche dem residirenden Hrn. Landrath zu Führung der publiken Correspondenz zugeordnet sind, und davon ein jeder seine zugetheilten Verrichtungen hat.

§. 2.

In das Departement des Secretärs gehören alle Correspondenzen, welche die Privilegien, Verfassungen, und Rechte des Landes angehen; die Verfertigung der dahin gehörigen Vorstellungen; die Verwahrung des Archivs; die Verwaltung der Casse; und die Direction der Kanzeley.

§. 3.

Der Secretär muß dem residirenden Landrath alle eingekommene, in sein Departement gehörige, Sachen vortragen, und zugleich aus dem Archiv alles

alles was dahin einschlägt, suppeditiren; bey neuen Vorfällen aber treulich an die Hand geben, was den Verfassungen des Landes gemäß ist.

§. 4.

Will der Hr. Landrath die Ausfertigung nicht nach denen vom Secretär angeführten Gründen thun lassen, so verschreibet dieser seine Erinnerungen im Residir-Diarium, und expedirt zwar die Sache nach des Hrn. Landraths Verlangen, ist aber verbunden dem Hrn. Landmarschall von allem treuliche Nachricht zu geben.

§. 5.

Damit nichts versäumt noch vergessen werde, so muß der Secretarius beständig ein richtiges Verzeichniß von den Expediendis in Bereitschaft halten; und was ihm von dem Hrn. Landrath in Landes-Sachen committirt wird, nachdem er die Gründe dazu aus dem Archiv gesammelt, prompt und fleißig expediren.

§. 6.

Alles was sowohl während der Residirung, als auf Conventen, die Ritterschaft Angehendes, mündlich und schriftlich tractirt wird, muß der Secretär fleißig im Residir-Diarium verzeichnen; solches

solches bey Endigung eines jeden Monats dem neu ankommenden residirenden Landrath mundirt vorlegen: und die eingekommenen Schriften nach ihren Productis, die ausgegangenen aber nach ihren Datis, in Ordnung asserviren.

§. 7.

Die Convent-Recesse werden eben so wie der Landtags-Receß geführt; nur daß sie mit in das Residir-Diarium fließen, und daß die Vota consultativa der Hrn. Landräthe sowohl, als alle andre dissentirende Meinungen, darin aufgenommen werden müssen.

§. 8.

Das Archiv muß der Secretär nach der Designation, wornach er es empfangen, beständig in guter Ordnung halten, und Acht geben, daß nichts davon verlegt oder gar verloren werde. Auch muß er darauf sehen, daß der Notär die Registrirung desselben continuire.

§. 9.

Ueber die Einnahme und Ausgabe der in die Casse gehörigen Gelder, muß er richtige Rechnung führen, solche alle Quartale den Casse-Deputirten, und jährlich ihnen und dem Hrn. Landmarschall, zur Revision unterlegen, auch dem residirenden Landrath anzeigen, wenn Jemand in Abtragung des

des Seinigen säumig ist, damit er monirt, und das Restirende eincassirt werden könne.

§ 10.

Für die bey diesem Dienst vorfallenden vielen und wichtigen Bemühungen, hat der Ritterschafts-Secretär 500 Rthl. Alb. aus der Rittercasse als ein jährliches Salarium zu genießen.

§. 11.

In das Departement des Notärs gehören die Postirungen, und ihre Rechnungen; die Ladengelder; die Mundirungen der Expeditionen; und die Registrirung des Archivs.

§. 12.

Er muß die Correspondenz mit den Postirungen, und was die angeht, unterhalten; alle dahin gehörige einkommende Sachen dem Hrn. Landrath vortragen; die dahin einschlagenden Vorstellungen concipiren; über alle eingekommene und ausgegangene Sachen ein richtiges Journal halten; auch sie ordentlich verwahren.

§. 13.

Von den täglich ausgegebenen Pässen und dem dafür eingekommenen Gelde, muß er ein richtiges Verzeichniß führen, und solches monatlich von dem residirenden Hrn. Landrath revidiren und quit-

quittiren lassen. Die Russischen Generalgouvernements-Pässe muß er contrasigniren.

§. 14.

Die monatlichen Rapporte der Postverwalter, muß er, wenn sie nicht richtig eingehen, einfodern, und wenn sie zusammen sind, mit seinem Journal zugleich dem Hrn. Landrath zur Revision unterlegen.

§. 15.

Alle Quartale hat er die Gelder, die er sowohl an Ladengeldern *), als für Postpferde eingenommen, auch was von den Postverwaltern eingekommen, mit einer richtigen Berechnung, nebst accurater Anzeige der Restantien, an den Secretär abzuliefern.

§. 16.

Alle Concepte des Secretärs ist er zu mundiren verbunden. Seine Concepte mundirt der Ritterschaftsdiener oder Kanzelist.

§. 17.

Die Registrirung des Archivs muß er eine seiner Hauptbeschäftigungen seyn lassen, und daher mit Registrirung der Residir-Diarien und Residir-Acten fortfahren.

§. 18.

*) Die vestgesezte jährliche Abgabe von jedem privaten Haaken an die Ritterkasse. Hiervon sind ausserordentliche Bewilligungen unterschieden.

Anmerk. des Herausg.

§. 18.

Für die bey diesem Dienst vorkommenden Bemühungen hat er jährlich 320 Rthl. Alb. Salarium aus der Casse, und frei Quartier auf dem Ritterhaus.

§. 19.

Ingleichen hat die Ritterschafts-Kanzeley die freie Post auf 4 Pferde zu genießen.

§. 20.

Alle Vergehungen der Ritterschafts-Kanzeley können nicht anders als von dem Convent beurtheilet, und Strafen darauf statuirt werden. Diese bestehen nach Beschaffenheit der Umstände in einer Geld-Pön von ihrer Gage, oder in einer Suspension von ihrem Dienst. Doch richtet sich der Convent billig nach dem Gutachten der Hrn. Landräthe, da diese am meisten mit der Kanzeley zu thun haben.

Obige in 5 Titeln verfaßte Instruction ist zu mehrerer Urkund von sämmtlichen Hrn. Landräthen, Landmarschall, und Deputirten zum engern Ausschuß, unterschrieben, und mit dem größern Insiegel der Ritterschaft besiegelt. So geschehen auf dem öffentlichen Landtag zu Riga auf dem Ritterhaus den 2ten August 1759.

C. G. v. Buddenbrock, Landrath.

G. H. Igelströhm, Landrath.

J. A. Baron Ungern Sternberg, Landrath.

B. I.

B. J. Bock, Landrath.
E. Mengden, Landrath.
G. A. v. Tiesenhausen, Landrath.
G. Taube, Landrath.
C. F. Schoultz, Landrath.

Leonhard Johann Freyherr von Budberg,
Landmarschall.

F. W. Patkul, Deputirter.
C. O. Baron Rosen, Deputirter.
E. J. Nieck, Deputirter.
M. F. Krüdener, Deputirter.
J. H. Stael von Holstein, Deputirter.
D. G. Villebois, Deputirter.
G. G. v. Gersdorff, Deputirter.
C. M. Posse, Deputirter.
G. F. von Löwenwolde, liefl. Ritter- und Landschaft-Secretär.

Supple-

Supplement
zur
Landtags-Ordnung und zur Instruction
welches
durch einmüthigen Landtags-Schluß vom 12ten März 1769 festgesetzet worden.

I.

Das Postwesen wird der Residirung, und dem Hrn. Landmarschall, gänzlich überlassen. Diese schließen gemeinschaftlich die Contracte mit den Postpächtern auf das genaueste, bestimmen nach Dargebung der Contracte die halbjährige Arendezahlung auf gewisse Tage in Riga, und lassen sich ausser den stipulirten Abzügen in keine andre ein.

2.

Die Visitation der Postirungen geschiehet jährlich einmal dergestalt, daß ein Jahr einer von den Hrn. Landräthen, und das andre Jahr der Hr. Landmarschall, die Visitation verrichtet. Bey jeder Visitation ist in Lettland der lettische, und in Ehstland der ehstnische Casse-Deputirte zugegen. Das Protokoll wird von dem Ritterschafts-Notär geführt, und der Residirung abgegeben. Die Termine zu

den Visitationen werden so gewählt, daß die Zeiten, da der Geld-Empfang in Riga ist, nicht dazu genommen werden.

3.

Alle von der Residirung ausgehende Estafetten, werden von demjenigen Kanzeley-Officianten welcher die Casse-Rechnung führt, richtig verzeichnet.

4.

Zu Abkürzung der Klagen der Bauern über die Postverwalter, selbige bestehen entweder in dem säumigen, oder unrechten Empfang aller Fourage, des Holzes, der Baumaterialien, des Baues, und besonders einer üblen Begegnung der Posthalter gegen die Pferdewächter *), werden gewisse Post-Cavalier erwählt, an welche alle diese Klagen gehen, und von denenselben, wenn solche nicht von großer Importanz sind, gleich in loco, im Gegentheil aber**) durch Berichte von den Hrn. Cava-

*) Jeder Postirung oder Poststation sind gewisse Güter angewiesen, welche derselben Fourage, Holz, Baumaterialien, und Arbeiter zum Bau, ohne Bezahlung liefern müssen. Für die Pferdewächter oder Postknechte muß der Posthalter an den Possessor ein bestimmtes Geld bezahlen. Anmerk. des Herausg.

**) Hier scheint zwar etwas zu fehlen; gleichwohl stimmen die Abschriften überein: der eigentliche Sinn läßt sich auch finden. Anmerk. des Herausg.

Cavaliers an die Residirung gehen, und von dieser entschieden werden müssen. Jedennoch hat die Residirung auf der Post-Cavalier ihre Vorstellung, als von Personen welche von dem ganzen Corps der Ritterschaft hiezu autorisirt sind, vorzüglich zu reflectiren, und die prompteste Assistenz zu leisten *).

5.

Da die Verfassungen der Postirungen prrnauscher und pleskowscher Straße Er. E. Ritterschaft sehr nachtheilig sind: so werden die Residirung und der Hr. Landmarschall autorisirt, dazu nach Maaßgebung der Landtags-Schlüsse vom 22sten Febr. 1765 und 4ten März 1769, vortheilhaftere Einrichtungen zu machen.

6.

Die halbjährigen Estafetten-Gelder von dem Kaiserl. Postamt, werden bey dem Empfang der Post-Arende nach Dargebung der Verzeichnisse von allen passirten Estafetten, zugleich eingenommen, und vom Landmarschall, oder einem Casse-Deputirten, quittirt.

7.

Die jährlich einkommenden Arende-Gelder von den Ritterschafts-Gütern, werden nach Maaßgebung

*) Solche Post-Cavalier hat man in Ehstland nicht.
Anmerk. des Herausg.

bung ihrer Contracte, von dem Hrn. Landmarschall, und den Hrn. Casse-Deputirten, gegen des ersten Quittung empfangen, und an Sie in den bestimmten Terminen richtig abgegeben. Und wer acht Tage hierin säumet, wird auf Anzeige des Hrn. Landmarschalls an die Residirung, hierüber vom Ordnungsgerichte exequiret, weil die Ritterschafts-Casse zum Unterhalt ihrer Verfassung, zuverlässig auf die Zahlung der Arende rechnen muß.

8.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Ladengeldern, welche der Kanzeley-Officiante der die Casse-Rechnung führt, in den bestimmten Terminen zu empfangen, und dem Hrn. Landmarschall nebst den Hrn. Casse-Deputirten, mit einem richtigen Verzeichniß der restirenden Güter, abzugeben hat, damit solche Restantien von den Ordnungsgerichten eingetrieben werden können. Ausser den bestimmten Terminen aber wird kein Geld in der Kanzeley angenommen *).

9.

*) Die Ordnungsgerichte, wenigstens in den entfernteren Kreisen, empfangen in einem angesezten Termin, die Ladengelder von den Gütern, und senden sie in einer Summe an die Ritterschafts-Kanzeley.

Anm. des. Herausg.

9.

Alle Berechnungen der Meliorations-Kosten von den Ritterschafts-Gütern, müssen in Zukunft unterbleiben, und sind alsdenn für Gefahr und Rechnung der Hrn. Arendatoren, wie solche bey einer künftigen Abgabe der Güter von der zu bestimmenden Commission, zu welcher der Hr. Landmarschall und die Hrn. Casse-Deputirten mit zuzuziehen sind, taxirt werden.

10.

E. E. Ritterschaft-Residirung werden zu extraordinären Ausgaben, zum wahren Nutzen des Vaterlandes, monatlich 100 Rthl. bestanden. Gratificationen und Pensionen aber finden in keinem Fall Statt. Die übrigen Ausgaben, sie mögen heißen wie sie wollen, und so geringe sie auch sind, besorgt der Hr. Landmarschall, nebst den Hrn. Casse-Deputirten; jedennoch mit Zuziehung der Residirung; sind aber expresse auf eine Summe von vier bis fünf hundert Rthl. Alb. eingeschränkt, und müssen drey Stimmen zur Zahlung für sich haben.

11.

Sollten aber gegenwärtig nicht abzusehende Fälle einige Ausgaben erheischen, welche die Summe von fünf hundert Rthl. übersteigen, so hat der

 Con-

Convent hierin nach Maaßgebung der Landtags-Ordnung zu disponiren.

12.

Alle etwanige in Zukunft sich ergebende Reparationen des Ritterhauses, werden von den Conventen geprüfet, und festgesezt; von den Casse-Deputirten aber accordirt.

13.

Wie nun die Hrn. Casse-Deputirten nach dieser Einrichtung öfters zur Stadt kommen möchten, also werden sie den Kreis-Deputirten gleich, dafür schadlos gehalten.

14.

Alle Pensionen müssen bey dem gegenwärtigen erschöpften Zustand der Casse aufhören; und der geringe Gehalt des Calefactors, wird bis auf sechzig Rthl. vermehrt, welche von den trikatenschen Schüßgeldern zu nehmen sind.

15.

Derjenige Kanzeley-Officiante welcher die Casse-Rechnung führt, kan sich des Empfangs und der Berechnung wegen, niemals von der Kanzeley entfernen.

16.

Und wie der Landmarschall nebst den Casse-Deputirten, für die Ritterschafts-Casse aufkommen müssen, und die Kanzeley gänzlich hiermit eingeflochten ist; so bleibt die Verbürgung desjenigen Kanzeley-Officianten der die Casse verwaltet, ein nothwendiges und bey allem Geldempfang gewöhnliches Requisitum; und wird der Hr. Landmarschall autorisirt, keinen ohne solche annehmliche Caution anzunehmen. Gegeben Riga auf dem Ritterhaus auf öffentlichen Landtag den 16ten März 1769.

Ernst Freyhr. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
Friedr. Patkul, Landrath. (L. S.)
Magnus von Helmersen, Landrath. (L. S.)
C. G. von Fersen, Landrath. (L. S.)
Carl Rosen Landrath. (L. S.)
Carl Posse, Landrath (L. S.)
Carl Gustav Mengden, Landmarschall. (L. S.)
George Friedrich Meck, Deputirter des rigischen Kreises. (L. S)
C. D. von Löwenstern, Deputirter des dörptschen Kreises. (L. S.)
Joh. Hinr. Stael von Holstein, Deputirter des wendenschen Kreises. (L. S.)
C. G. Baron von Igelströhm, als Deputirter des pernauschen Kreises. (L. S.)

Supplement
zur Landtags-Ordnung,
welches durch einmüthigen Landtags-Schluß vom 5ten März 1774 festgesezt worden.

Da Anstand und gute Ordnung in allen Adel-Versammlungen herrschen müssen; so ist man bey Abfassung der Landtags-Ordnung darauf bedacht gewesen, solche Verfügungen zu treffen, wodurch dieselbe auch auf unsern Landtägen erhalten werden könnte. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß durch die Tit. V §. 22 und 23 abgefaßten Statuten nicht allemal die gehofte Absicht erreicht worden.

E. E. Ritter und Landschaft hat dahero solche Maaßregeln ergriffen, welche dieselbe in Zukunft vor allen ähnlichen, ihrer adelichen Würde und Ansehen so nachtheiligen Ereignissen, sicher stellen können. Sie hat zu dem Ende auf die Störung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung bey den Landtägen, Strafen festgesezt, welche der Größe der Vergehungen näher angemessen; und dieser Verfügung das Siegel der völligen Gültigkeit, durch S. Hochgräflichen Excellenz unsern Herrn Generalgouverneur erbeten.

1. Soll

1.

Soll derjenige, er sey wer er wolle, welcher sich wider den Titel V §. 22 und 23 der Landtags-Ordnung, im Ritter-Saal, oder in den Neben-zimmern, in seinen eigenen, oder allgemeinen Angelegenheiten, verginge, nachdem das Verbrechen entweder durch den Proceß, den Landmarschall, oder drey Zeugen welche solches erfoderlichen Falls eidlich zu erhärten erbötig wären, ausser allen Zweifel gesezt worden, anstatt der in der Landtags-Ordnung festgesezten Pön von zehn Rthl. auf funfzig Rthl. zur Ritter-Casse, gestraft werden.

2.

Könnte sich aber Jemand so sehr vergessen, daß er sich mit injurieusen Worten, oder gar Betastungen, vergehen solte; soll ein solcher für seine Person auf immer aus allen Landtags- und Convent-Versammlungen ausgeschlossen, vom Ritter-Saal abgewiesen, und seinem Schicksal überlassen werden; und dafern derselbe sich dem ohngeachtet erdreisten solte auf dem Ritter-Saal zu erscheinen, wider denselben die richterliche Hülfe ohne Nachsicht imploriret werden.

3.

Das Landraths-Collegium, der Landmarschall, die Deputirten, und Glieder der Ritterschafts-Kanzeley, haben zwar als einzele Personen mit

den übrigen Gliedern Einer Edlen Ritter- und Landschaft gleiche Vorzüge; das besondere Vertrauen aber so ihre Hrn. Mitbrüder in dieselben setzen, und die Hochobrigkeitliche Bestätigung und Autorisirung der erstern, erheischet, daß denselben in Verwaltung ihrer Aemter mit vorzüglicher Achtung begegnet werde. Dieserwegen sowohl, als auch weil die Sicherheit aller publiken Abhandlungen darauf beruhet, soll der Fides der Landtags- und Convents-Recesse, der Resìdir-Diarien, und Commissions-Protokolle, auf keine Weise bezweifelt, angetastet, noch angegriffen, und die Contravenienten, es wäre gleich ein solches Vergehen schriftlich gegen die Landes-Residirung, oder mündlich bey andern Vorfällen, geschehen, dem Actori officioso zur öffentlichen Beahndung übergeben werden. Eine gleiche Achtung sollen auch alle Commissionen, sie mögen von dem Landtag, Convent, oder der Residirung, ausgeschickt werden, haben; daher die gegen selbige sich vergehenden Personen, ebenfalls dem Richter zur Bestrafung überliefert werden müssen.

4.

Die Entscheidung ob und welcher Fall des Gesetzes vorhanden, behält sich, nachdem der Angeschuldigte zum Abtreten adstringiret worden, das Plenum

Plenum vor. Es renoviret *) dasselbe aber um so mehr auf die Dispensation von der gesetzmäßigen Strafe, als dieses ein stärkerer Bewegungsgrund werden würde, dem Gesetz die gehorsamste Folge zu leisten **). Ehe ein solcher Vorfall aber dem Plenum vorgetragen wird, soll derselbe von dem Landraths-Collegium und dem engern Ausschuß beprüfet, und deren Sentiments in den Saal geschickt werden. Solten sich aber bey Conventen, diesem Gesetz widrige Vorgänge ereignen; so ist es wohl der Sache angemessen, daß die Landräthe in denen durch dieses Gesetz bestimmten Fällen, Vota paria mit den Deputirten haben. Gegeben Riga auf dem Ritterhause auf öffentlichen Landtag den 6ten März 1774.

Ernst Freyhr. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
C. G von Fersen, Landrath. (L. S.)
Gerh. Fr. Baron von Löwenwolde, Landrath. (L. S.)
L. W. Gr. von Manteufel, Landrath. (L. S)
Friedr. Reinhold von Berg, Landrath. (L. S.)
Gust.

*) Da dieses Wort hier keinen Sinn giebt, so halte ich es für einen Schreibfehler, und glaube man müsse dafür renunciret, setzen.
Anmerk. des Herausg.

**) Vermuthlich hat der Abschreiber leisten anstatt entziehen, gesezt. Anmerk. des Herausg.

Gust. Wilh. Taube von der Jßen, Landrath.
L. S.)
Friedrich Patkul, Landrath. (L. S.)
Magn. Claud. v. Helmersen, Landrath. (L. S.)
Joh. Gottl. Graf Münnich, Landrath. (L. S.)
Caspar Hinr. von Rosenkampff, Landrath.
(L. S.)

Carl Gustav Freyh. von Mengden,
Landmarschall. (L. S.)
Woldemar von Budberg, Kreis-Deputirter
des wendenschen Kreises. (L. S.)
C. H. von Reutern, Kreis-Deputirter dörptschen Kreises. (L. S.)
Friedr. Gust. von Dunten, Kreis-Deputirter
rigischen Kreises. (L. S.)
B. A. von Helmersen, Kreis-Deputirter pernauschen Kreises. (L. S.)

Demnach E. E. Ritter- und Landschaft ein auf dem Landtage zu Riga, durch einmüthigen Landtags-Schluß vom 6ten März 1774 festgesetztes Supplement zur Landtags-Ordnung, unterlegt und gebeten, daß selbiges von mir obrigkeitl. bestätigt und corroborirt werden möge, und dann ich sothanes Supplement welches folgendes Inhalts ist:

Da

Da Anstand und gute Ordnung in allen Adel-Versammlungen herrschen müssen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

nicht nur zur Unterhaltung der guten Ordnung auf dem Landtage abzwecken, sondern auch die darinnen festgesezte Strafe dem Verbrechen angemessen zu seyn befunden;

Als habe mehr erwehntes Supplement zur Landtags-Ordnung, unter des Kaiserl. General-Gouvernements beygedruckten Insiegel, und meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift hiemittelst approbiren und bestätigen wollen. Riga Schloß den 14ten März 1774.

G. Browne.

(L. S.) G. G. Waga, G. G. Secrs.

Daß vorstehende Abschrift der Landtags-Ordnung, mit dem Original der Landtags-Ordnung im Herzogthum Liefland, völlig gleichlautend ist, attestiret. Riga im Ritterh. den 13ten Jan. 1781.

C. A. von Richter.

Ord. Equ. Duc. Liv. Secrs.



Da

Da auf Ihro Kaiserlichen Majestät Allergnädigst ertheilte Genehmhaltung vermöge Resolution vom 22. Aug. 1729, die von E. E. Ritterschaft zu Regulirung der liefländischen Matrikul verordnete Commission, bestehend aus unten unterschriebenen Herrn Landräthen, Herrn Landmarschall, und Herrn Deputirten des dörptschen, pernauschen, rigischen und wendenschen Kreises, die derselben von E. E. Ritterschaft, vermöge der ertheilten Instruction und Vollmacht, committirte Untersuchung und Beprüfung der von einer jeden Familie eingereichten Beweisthümer, nunmehr glücklich zu Ende gebracht; so hat denn auch dieselbe die Rangirung derer zu dem Corps der liefländischen Noblesse gehörig befundenen Familien, folgender Gestalt bewerkstelligen wollen, also daß laut der dieser Commission ertheilten Instruction, die zu heermeisterlichen Zeiten befundenen Geschlechter zuförderst durch das Loos, und die übrigen Familien nach ihrer Ordnung rangiret worden.

Rit-

Ritter-Bank
oder
Verzeichniß aller zu dem Corps der Ritterschaft des Herzogthums Liefland gehörigen annoch subsistirenden adelichen Familien. Riga, den 29sten Jun. 1747.

Nr. *.
1. Ermes.
2. Bock. *a*)
3. Buddenbrock.
4. Möller. *b*)
5. Budberg, Baron.
6. Budberg.
7. Lode.
8. Ahnrep. *c*)
9. Klebeck. *d*)

} Diese Familien haben in den heermeisterlichen (ordensmeisterlichen) Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

10. Schlip-

*) Ausser den hier von mir beygefügten kurzen Anmerkungen, kan man auch die topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 2 Band S. 55 u. f. nachsehen. Anmerk. des Herausg.

a) Zwo Familien sind hier, die aber nicht völlig gleiche Wapen führen.

b) Man nennt sie gemeiniglich Moller.

c) Andere Abschriften haben Anrep, wie in Schweden.

d) Etliche sind Freiherrn.

10. Schlippenbach. *e*)
11. Sass.
12. Brackel.
13. Dücker.
14. Tiesenhausen. *f*)
15. Rosen. *g*)
16. Klot. *h*)
17. Berg.
18. Taube von der Issen.
19. Rehbinder.
20. Essen.
21. Krüdener aus dem Hause Rosenbeck. *i*)
22. Plater genannt Bröhlen.
23. Berg.
24. Pfeil.
25. Völkersahm. *k*)
26. Engelhardt.

} Diese Familien haben in den heermeisterlichen Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

27. Vie-

e) Eine freiherrliche Familie.

f) In Ehstland sind Grafen, Freiherrn, und Edelleute.

g) Eine freiherrliche Familie.

h) So schreiben sie sich; andre Abschriften haben Klodt, aber ich weis nicht, ob ein Zweig diese Schreibart führe, gleichwohl versichern dieß Einige.

i) Andre Abschriften haben Krüdner, welches unrichtig ist.

k) In etlichen Abschriften steht Volckersahm.

27. Vietinghoff genannt Scheel. l)
28. Ungern Sternberg, Baron.
29. Meyendorf, Baron, aus dem Hause Uexküll. m)
30. Toll.
31. Stackelberg. n)
32. Patkul. o)
33. Roskull. p)
34. Loudon. q)
35. Albedyll.
36. Löwenwolde, Baron.
37. Löwenwolde.
38. Zöge von Manteufel. r).

Diese Familien haben in den heermeisterlichen Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

39. Mengs

l) Viele schreiben sich blos Vietinghoff, ohne den Zusatz Scheel.

m) Oder Meyendorff. Die Schreibart Uxkull oder Uxküll ist unrichtig, ob man sie gleich oft findet.

n) In Ehstland giebt es Grafen, Freiherrn, und Edelleute.

o) In den Abschriften findet man gemeiniglich Patkull, oder Partkull, auch Patküll, das lezte nach der gewöhnlichen Aussprache.

p) Dieß ist die richtige, aber Roskul oder Rosküll eine unrichtige Schreibart

q) Andre Abschriften haben Lauwdohn auch Laudohn, nach der Aussprache.

r) So schrieben sie sich vormals alle, jezt führt nur eine Familie diesen Namen; die andre welche in den Reichs-

 grafen-

39. Mengden, Baron. s)
40. Mengden.
41. Wrangell, Baron. t)
42. Wrangell.
43. Aderkaß. u)
44. Von der Howen.
45. Von der Pahlen.
46. Buxhöwden. v)
47. Uexküll. x)
48. Fersen, Baron.
49. Bellingshausen. y)
50. Grothusen. z)
51. Schulmann. *)
52. Stryck. **)

Diese Familien haben in den heermeisterlichen Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

53. Clodt.

grafen-Stand erhoben wurde, schreibt sich blos Manteufel. In den Abschriften steht ganz unrichtig Szöge von Manteufel.

s) Einige sind jetzt Reichsgrafen.

t) Wrangel ist eine unrichtige Schreibart.

u) Man findet auch Aderkas.

v) Einige Abschriften haben Buxhövden.

x) Eine freiherrliche Familie, welche man oft, aber unrichtig, Uxkull oder Uxküll geschrieben findet. In Ehstland ist eine freiherrliche Familie Uexküll Güldenband.

y) Eine freiherrliche Familie, die man oft Billingshausen, nach der Aussprache, geschrieben findet.

z) Andre Abschriften haben Grotthusen auch Grodthusen.

*) In einigen Abschriften steht Scholmann.

**) In den Abschriften steht gemeiniglich Strycken.

53. Clodt. *)
54. Knorring.
55. Meck.
56. Bock.
57. Helfreich. **)
58. Lauw.
59. Boye. ***)
60. Richter.
61. Hilchen. a)
62. Rawer. b)
63. Vegesack.
64. Rosen. c)
65. De la Barre. d)
66. Linten.
67. Gersdorff. e)
68. Köhler. f)

Diese Familien haben in den Königl. Polnischen Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

*) Meines Wissens schreiben sie sich Clodt von Jürgensburg, und sind Freiherrn; wenigstens in Ehstland.

**) Oder Helffreich; man hört sie oft Helfrecht aussprechen.

***) Zuweilen findet man Boy geschrieben.

a) Nach andern Abschriften Hilcher. Sie sind hier erloschen.

b) Oder Rawern.

c) Sind Freiherrn.

d) Der männliche Stamm ist in Liefland ausgegangen.

e) Oder Gersdorf.

f) Eine freiherrliche Familie. Köler ist eine unrichtige Schreibart.

69. Löwis g)
70. Schoultz Baron.
71. Taube von Kragenhof.
72. Stiernhielm. h)
73. Igelströhm Baron. i)
74. Schwengelm. k)
75. Funcken. l)
76. Wolffenschild. m)
77. Rocken von Grünbladt.
78. Löwenstern.
79. Wolfeldt. n)
80. Palmstrauch.
81. Schultzen. o)
82. Stael von Holstein. p)
83. Staal aus dem Hause Linnapäh.

Diese Familien haben in den Königl. Schwedischen Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

84. Stein

g) Man hört sie gemeiniglich Luisen nennen.

h) Gemeiniglich nennt man sie Sterngelm.

i) Die Schreibart Igelstrohm und Igelström ist unrichtig.

k) Schwengel ist eine unrichtige Schreibart.

l) Andre Abschriften haben Funck.

m) In etlichen Abschriften steht, vielleicht nach dem Schwedischen, Wolffenschiold. Der männliche Stamm ist hier ganz ausgegangen.

n) Nach andern Abschriften Wolkfeldt.

o) Ob von dieser Familie noch einige in Liefland vorhanden seyn, habe ich nicht erfahren können.

p) Einige Abschriften haben unrichtig Hollstein.

84. Stein.
85. Meyer.
86. Helmersen.
87. Sternstrahl.
88. Pistohlkors.
89. Ruden.
90. Kruse.
91. Campenhausen Baron.
92. Campenhausen.
93. Freymann.
94. Teumern. q)
95. Glasenapp.
96. Zeddelmann.
97. Dunten.
98. Jäger.
99. Brömsen.
100. Freytag von Loringhaven. r)
101. Hirschheiden.
102. Straelborn.
103. Dinggrafen. s)
104. Priauda.
105. Stahrenschild. t)

Diese Familien haben in den Königl. Schwedischen Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

q) Teymern ist eine unrichtige Schreibart.
r) Andre Abschriften haben Freytagh von Loringhoff, auch Loringshof, oder Loringshaven.
s) Nach einer andern Abschrift Dinggraffen; sie sind hier erloschen.
t) Auch findet man diesen Namen Stahrenschildt geschrieben.

106. Liphart. u)
107. Brandt.
108. Bornemann.
109. Kaß.
110. Rönne.
111. Rothkirch.
112. Güldenhof, Baron. v)
113. Cronmann.

Diese Familien haben in den Kön. Schwed. Zeiten das Indigenat in diesem Herzogth. erhalten.

114. Scheremetew, Graf. x)
115. Golowkin, Graf. y)
116. Schafirow, Baron. z)
117. Brummer. a)
118. Brummer.
119. Brevern. b)

Diese Fam. haben in den Russ. K. Beherrschungszeit. das Ind. in dies. Herz. erhalt.

120. Ja-

u) Die in den meisten Abschriften befindliche Schreibart Liphardt, ist unrichtig.

v) Andre Abschriften haben Güldenhoff; aber diese Schreibart wird durch die gewöhnliche Aussprache gar nicht gerechtfertigt.

x) Oder Scheremetjew; alle Abschriften haben Scheremetoff.

y) Gollofkin ist eine unrichtige Schreibart.

z) Andre Abschriften haben Schafirof.

a) Nach der Aussprache heißen sie Brümmer, und eben so findet man sie oft geschrieben.

b) Einige Abschriften haben Brewern.

120. Jaguschinskoi, Graf. c)
121. Ostermann, Graf.
122. Lacy, Graf.
123. Golowin, Graf.
124. Wolff, Baron.
125. Wulff.
126. Bibikow. d)
127. Münnich, Graf.
128. Maslow.
129. Biron, Graf. e)
130. Zimmermann.
131. Posse, Baron.
132. Bergholtz. f)
133. Thielau. g)
134. Samson.
135. Schwanenberg.
136. Beckern. h)
137. Nummers.

} Diese Familien haben in den Russisch-Kaiserl. Beherrschungs Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

c) In allen Abschriften findet man die unrichtige Schreibart Jagosinski.

d) Gemeiniglich findet man sie Bibikof geschrieben.

e) In der ehstländischen Adels-Matrikul steht Herzog von Kurland, und dieß ist jezt vermuthlich am richtigsten.

f) Gemeiniglich hört man sie Birckholtz nennen.

g) Meines Wissens ist die Familie in Liefland ausgegangen.

h) Der männliche Stamm ist hier ausgegangen; Becker ist eine unrichtige Schreibart.

138. Transehe.
139. Grass. i)
140. Skogh. k)
141. Reiher. l)
142. Sternfeldt.
143. Schreiterfeld.
144. Smitten.
145. Strohkirch. m)
146. Jarmerstedt. n)
147. Oettingen. o)
148. Rosenkampff.
149. Bayer von Weisfeldt.
150. Gyllenschmidt. p)
151. Reutern.
152. Dreteln.
153. Hagemeister.
154. Palmenbach. q)

Diese Familien haben in den Russisch. Kaiserl. Beherrschungs-Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

155. Fuchs.

i) Andre Abschriften haben unrichtig Grassen.

k) Meines Wissens ist der männliche Stamm hier erloschen.

l) Ob man hier noch einige findet, weis ich nicht.

m) In einer Abschrift steht Strokirch.

n) Andre Abschriften haben Jermerstedt, auch Jarmerstädt.

o) Ottingen ist eine falsche Schreibart.

p) In vielen Abschriften steht ganz unrichtig Gullenschmidt, auch Güllenschmidt; gemeiniglich hört man sie Gyldenschmidt nennen.

q) Nach einer andern Abschrift Palmbach.

155. Fuchs. r)
156. Gavel. s)
157. Maneckeu.
158. Klüver.
159. Reutz.
160. Rennenkampff.
161. Bussen.
162. Fick. t)
163. Schultz.
164. Schrader.
165. Bruiningk. u)
166. Bayer.
167. Trubezkoi, Fürst. v)
168. Delwig, Baron. x)
169. Wilken. y)
170. Villebois. z)
171. Romanzow, Graf. a)
172. Sievers. b)

Diese Familien haben in den Russisch Kaiserl. Beherrschungs-Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

r) Diese adliche Familie soll, wie ich höre, in Liefland erloschen seyn.

s) Man hört sie immer Gawehl nennen.

t) Der ehemalige Etatsrath v. Fick, und dessen Schwiegersohn der Senats-Secretär Schultz, welcher gleich auf jenen folgt, brachten beide den Adel auf ihre Familien; mit ihrem Absterben erlosch von beiden der männliche Stamm.

u) Ein Zweig von dieser Familie ist in den Freiherrn-Stand erhoben worden.

v) Gemeiniglich findet man in den Abschriften Trubetzkoy.

x) Einige dieses Namens, sonderlich in Ehstland, sind keine Freiherrn.

y) Nach andern Abschriften Wilcken.

z) Einige Abschriften haben ganz unrichtig Villeboy: wie ich höre solte dieser Name eigentlich Ville Bois geschrieben werden.

a) Jezt Reichsfürst.

b) Diese sind aus dem Eusekülschen Hause. Noch zwo Familien gleiches Namens folgen hernach. In vielen Abschriften steht unrichtig Siewers.

Carl Gustav Patkull, Landrath. (L. S.)
Carl Gustav von Buddenbrock, Landrath. (L. S.)
Heinrich Erich von Wolfenschildt, Landrath. (L. S.)
J. J. von Krüdener, Landrath. (L. S.)
Otto Reinh. v. Stackelberg, Landrath. (L. S.)
B. J. Bock, Landrath. (L. S.)
Casper von Sternfeldt, Landrath. (L. S.)
Gustav Reinh. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
Casper Hinr. v. Ahnrep, Landrath. (L. S.)
Johann Gustav Baron v. Budberg *), Landrath. (L. S.)
Conrad Ungern v. Sternberg **), Landrath. (L. S.)
G. H. Igelströhm, Landmarschall. (L. S.)
George Mayendorff, aus dem Hause Uexküll, Deputirter. (L. S.)
Harald Wilhelm v. Igelströhm, Deputirter. (L. S.)
Carl Gustav v. Fersen, Deputirter. (L. S.)
Otto Johann Meck, Deputirter. (L. S.)

(L. S)

Anno

*) Anstatt dieses Namens finde ich in einer andern Abschrift Mengden, vielleicht durch Versehn des Abschreibers.

**) In einer andern Abschrift steht v. Ungern Sternberg.

Anno 1750

auf öffentlichen Landtage haben folgende Familien das Indigenat erhalten:

Spalchaber *).
Strandtmann.
Fischer
Meiners

Anno 1752

haben das Indigenat erhalten, und sind auf öffentlichen Landtage 1759 einmüthig bestätigt worden:

Sievers Baron **).
Sievers ***).

Anno 1759

haben auf öffentlichen Landtage das Indigenat erhalten:

Dolghoruki Fürst ****).

Fermor,

*) So finde ich diesen Namen geschrieben. In den meisten Abschriften der Matrikul steht hingegen Spalckhaber, vermuthlich blos nach der Aussprache.

**) Nachher wurde diese Familie in den Grafen-Stand erhoben.

***) Diese sind aus dem Bauenhofschen Hause. In der ehstländischen Matrikul steht noch eine, folglich die vierte Familie dieses Namens.

****) Andre Abschriften haben unrichtig Dolghoruckoi.

Fermor Graf.

Woronzow Graf.

Carl Gustav von Buddenbrock, Landrath. (L. S.)

J. G. Patkul, Landrath. (L. S.)

Gust. Heinr. Igelströhm, Landrath. (L. S.)

A. v. Bruiningk, Landrath. (L. S.)

Gustav Taube, Landrath. (L. S.)

Joh. Adolph Baron von Ungern Sternberg, Landrath. (L. S.)

C. G. Baron von Fersen, Landrath. (L. S.)

B. J. Bock, Landrath. (L. S.)

G. A. von Tiesenhausen, Landrath. (L. S.)

Ernst von Mengden, Landrath. (L. S.)

F. W. Sievers, Landrath. (L. S.)

Carl Friedrich Schoultz, Landrath. (L. S.)

Leonhard Johann Freyherr von Budberg, Landmarschall. (L. S.)

F. J. Meck, Deputirter des rigischen Kreises. (L. S.)

D. G. Villebois, Deputirter des dörptschen Kreises. (L. S.)

G. G. v. Gersdorff, Deputirter des wendenschen Kreises. (L. S.)

C. M. Posse, Deputirter des pernauschen Kreises. (L. S.)

(L. S.)

Folgende

Folgende Personen und ihre Nachkommenschaft, sollen zu Folge der unter dem 4ten März 1764 emanirten Allerhöchsten namentlichen Ukase, in der Zahl der Lief- und Ehstländischen Ritterschaft seyn, in die Matrikul eingeschlossen werden, und an allen Rechten und Vorzügen derselben Ritterschaft Theil haben, ohne daß man einige Bezahlung an die Gemeinschaft von ihnen fodern soll:

Der General-Lieutenant Cahdeus *);
Der General-Lieutenant Dietz;
Der Etatsrath Taubert;
Der Etatsrath Klingstädt;
Der Gouvernements-Rath George v. Kalmann **);
Der Obriste Nicolaus Linden;
Der Obrist-Lieutenant Kirchner ***);
Der dimittirte Major Carl Handtwig ****);
Der Capitain-Lieutenant vom Ismailofschen Leib-Garde-Regiment Biel †);
Der Second-Major Carl Kirchner;

Der

*) Die meisten Abschriften haben unrichtig Cadäus.

**) In etlichen Abschriften steht Kallmann.

***) Den in etlichen Abschriften befindlichen Vornamen Nicolai halte ich für ein Versehen des Abschreibers: meines Wissens muß es Johann heißen.

****) Handwig ist eine unrichtige Schreibart.

†) In andern Abschriften steht Bill.

Der Second-Major Peter Drewnick;
Der Second-Major Gustav Eller;
Der Second-Major Jacob Kirchner;
Der Capitain Justus Heller;
Der Capitain Gustav Hildebrandt.

Diesem Allerhöchsten Befehl zu Folge sind gedachte Personen *) auch sogleich hier in die Matrikul eingeschrieben worden. So geschehen Riga den 13ten May 1764.

J. G. Patkul
residirender Landrath.
G. W. Budberg
Ritterschafts-Notair.

Anno 1761 den 12ten Jun. ist der Hr. Etatsrath und des Erl. hohen Kaiserl. Reichs-Justice-Collegii Vice-Präses Friedrich von Emme, nachdem derselbe unter dem 18ten May ej. a. hieselbst dociret, daß er von einer Hochwohlgeb. und Wohlgeb. Ritterschaft des Herzogthums Ehstland, in die dasige Matrikul aufgenommen worden, nach der mit obgedachter Ritterschaft obhandenen Vereinbarung, auch in die hiesige Matrikul eingeschrieben worden:

Friedrich Emme.

Anno

*) Einige von ihnen, oder gar alle, bekamen damals Kron-Güter zur Arende, welche nach einer vorhergegangenen

Anno 1765

Auf öffentlichen Landtage haben folgende Familien das Indigenat erhalten:

Die Herrn Gebrüder Iwan, Gregori *), Alexei, Feodor, und Wolodimir Grafen von Orlow;

Die Herrn Gebrüder Peter, Zachar, und Iwan Grafen von Tschernischew **);

Alexander Graf von Buturlin ***);

Roman Graf von Woronzow;

Johann Michael von Benkendorf;

Hermann Johann von Rading;

B. J. Bock, Landrath. (L. S.)
E. Mengden, Landrath. (L. S.)
F. W. Sievers, Landrath. (L. S.)
C. F. Schoultz, Landrath. (L. S.)
J. G. B. Meyendorf, Landrath. (L. S.)
G. A. von Tiesenhausen, Landrath. (L. S.)
Gust. Taube von der Jßen, Landrath. (L. S.)
J. A. Baron von Ungern Sternberg, Landrath. (L. S.)

C. F.

gangenen Bestätigung, nur der immatrikulirte Adel zu erhalten wünschte. Eine nähere Erläuterung findet hier nicht Raum.

*) Jezt Reichsfürst; in etlichen Abschriften steht Grigorei.

**) In den meisten Abschriften steht Czernischew.

***) Nach andern Abschriften Butturlin.

C. F. v. Fersen, Landrath. (L. S.)
F. W. Patkul, Landrath. (L. S.)
Leonhard Johann Freyherr von Budberg, Landmarschall. (L. S.)
E. G. von Mengden, Deputirter des rigischen Kreises. (L. S)
Carl Otto Freihr. von Rosen, Deputirter des dörptschen Kreises. (L. S.)
H. G. von Igelströhm, Deputirter des wendenschen Kreises. (L. S.)
Carl Magnus von Posse, Deputirter des pernauischen Kreises. (L. S.)

(L. S)

Anno 1769

auf öffentlichen Landtage haben das Indigenat erhalten:

Die Herrn Gebrüder Nikita und Peter Grafen von Panin *).
Alexander Wäsemskoi Fürst.
Bibikow.
Anhorn de Hartwiss **).
Behaghel von Adlerskron.

Riga auf dem Ritterhaus den 17ten März 1769.

Ernst

*) In einigen Abschriften steht unrichtig Pannin.
**) Oder Hartwis.

Ernst Freihr. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
Friedr. Patkul, Landrath. (L. S.)
Magnus v. Helmersen, Landrath. (L. S.)
C. G. v. Fersen, Landrath. (L. S.)
Carl Rosen, Landrath. (L. S.)
C. M. Posse, Landrath. (L. S.)
Carl Gustav Freih. v. Mengden, Landmarschall. (L. S.).
George Friedrich Meck, Deputirter des rigischen Kreises. (L. S.)
J. H. Stael von Holstein, Deputirter des wendenschen Kreises. (L. S.)
C. D. von Löwenstern, Deputirter des dörptschen Kreises. (L. S.)
C. G. Baron von Igelströhm, Deputirter des pernauschen Kreises. (L. S.)

(L. S.)

Anno 1772

haben auf öffentlichen Landtage das Indigenat erhalten:

Ihro Durchl. der Vice-Kanzler Fürst Golizyn *);

Der

*) Die in den meisten Abschriften befindliche Schreibart Gallitzin ist unrichtig; ich folge der in St. Petersburg und in gedruckten Schriften gewöhnlichen Schreibart.

Der Herr General-Major Otto Adolph von Weißmann nebst seiner Familie;

Die Herrn { Heinr. Daniel v. Baer *), und Jacob Reinhold von Baer.

Als Baron werden hiemit zugleich notirt der Hr. Ordnungsrichter von Schlippenbach zu Alt-Bornhusen. Riga auf dem Ritterhaus den 8ten März 1772.

Ernst Freyh. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
F. W. Patkul, Landrath. (L. S.)
Gust. Wilh. Taube, von der Jßen, Landrath. (L. S.)
Carl Otto Baron v. Rosen, Landrath. (L. S.)
Magnus Claudius von Helmersen, Landrath. (L. S.)
Ludwig Graf v. Manteufel, Landrath. (L. S.)
Carl Magnus Posse, Landrath. (L. S.)
Friedrich von Berg, Landrath. (L. S.)
Carl Gustav von Mengden, Landmarschall. (L. S.)
C. G. Bar. v. Igelströhm, Deputirter. (L. S.)
J. H. Stael v. Holstein, Deputirter. (L. S.)
C. H. von Rosenkampf, Deputirter. (L. S.)
M. J. Stackelberg, Deputirter. (L. S.)

(L. S.)

Anno

*) In vielen Abschriften steht ganz unrichtig Bähr oder Baehr.

Anno 1774

hat auf öffentlichen Landtage das Indigenat erhalten:

Christoph Heinrich Friedrich Graf zu Solms und Tecklenburg.

Als Baron wird hiemit zugleich notirt die Familie Weißmann von Weißenstein.

Riga auf dem Ritterhaus den 5ten März 1774.

Ernst Freih. von Mengden, Landrath. (L. S.)
Gust. Wilh. Taube von der Jßen, Landrath. L. S.)
C. G. von Fersen, Landrath. (L. S.)
Gerh. Friedr. Freihr. von Löwenwolde, Landrath. (L. S.)
Ludw. Wilh. Graf von Manteuffel, Landrath. (L. S.)
Friedrich von Berg. Landrath. (L. S.)
Friedrich Patkul, Landrath. (L. S.)
Magn. Claud. v. Helmersen, Landrath. (L. S.)
Joh. Gottl. Graf Münnich, Landrath. (L. S.)
Caspar Hinr. von Rosenkampff, Landrath. (L. S.)

Carl Gustav Freihr. von Mengden, Landmarschall. (L. S.)

B. Freihr. von Campenhausen, Deputirter. (L. S.)

C. H. von Reutern, Deputirter. (L. S.)

F. Gust. von Dunten, Deputirter. (L. S.)

A. von Helmersen, Deputirter. (L. S.)

(L. S.)

Anno 1777.

Als Reichsgraf wird hiemittelst aus der Familie der Freiherrn von Mengden notirt:

Der Herr Landrath Ernst Reinhold von Mengden, und dessen Descendenz

Riga auf dem Ritterhaus den 28sten Jul. 1777.

G. F. Freihr. von Löwenwolde, Landrath. (L. S.)

Ludw. Wilh. Gr. Manteuffel, Landrath. (L. S.)

Friedr. Reinhold von Berg, Landrath. (L. S.)

C. D. von Löwenstern, Landrath. (L. S.)

A. von Helmersen, Landrath. (L. S.)

J. G. Graf von Münnich, Landrath. (L. S.)

C. H. von Rosenkampff, Landrath. (L. S.)

B. Freihr. von Campenhausen, Landrath. (L. S.)

F. W. von Rennenkampff, Landmarschall. (L. S.)

M. F. von Gersdorff, Deputirter. (L. S)

A. B. von Hagemeister, Deputirter. (L. S.)

F. G. von Dunten, Deputirter. (L. S.)

Anno

Anno 1780.

auf öffentlichen Landtage haben das Indigenat erhalten:

Der Herr Assessor Substitutus Friedrich Justin von Bruiningk zu Wesselshof, nebst desselben Descendenz.

Hiernächst sind der Matrikul einverleibet worden:

Der Hr. Gen. Lieut. Vice-Gouv. des Herzogthums Ehstland, und Ritter von Grotenhielm;

Der Hr. Reichsgraf Johann George von Browne *);

Die Familie Boltho von Hohenbach.

Als Barone werden hiemittelst notirt die Gebrüder der Hr. General-Major Wilh. Ernst, und Hr. Ordnungsrichter Carl Otto von Klebeck.

Ernst Reichsgr. von Mengden, Landrath. (L. S.)

Ludw. Wilh. Graf Manteuffel, Landrath. (L. S.)

Friedr. Reinh. von Berg, Landrath. (L. S.)

A. von Helmersen, Landrath. (L. S.)

Magnus von Helmersen, Landrath. (L. S.)

Joh. Gottl. Gr. Münnich, Landrath. (L. S.)

C. D. von Löwenstern, Landrath. (L. S.)

*) Ein Sohn des rigischen Herrn Generalgouverneurs.

Balthasar Freihr. von Campenhausen, Landrath. (L. S.)

E. Burchard Graf von Mengden, Landrath. (L. S)

F. W. von Rennenkampff, Landmarschall. (L. S.)

A. B. von Hagemeister, Deputirter des wendenschen Kreises. (L. S.)

C. R. Baron von Ungern Sternberg, Deputirter des dörptschen Kreises. (L. S.)

L. S. Freihr. von Wolff, Deputirter des rigisches Kreises. (L. S.)

C. M. von Lilienfeld*), Deputirter des pernauschen Kreises. (L. S)

(L. S.)

In Fidem

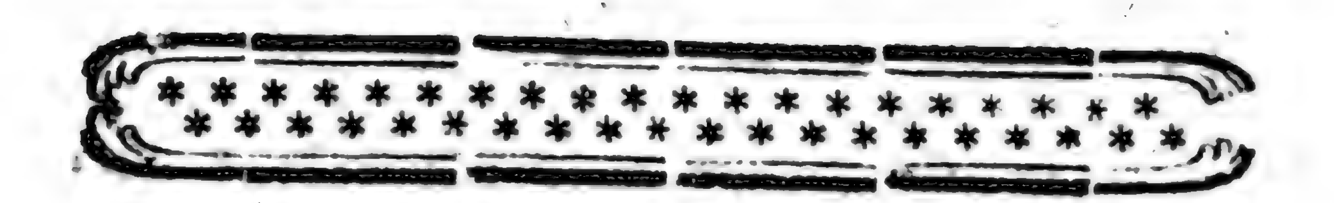
C. A. von Richter.
Rittersch. Secretär.

*) Diese Familie findet man zwar nicht in der vorstehenden liefländischen, wohl aber in der ehstländischen Adels-Matrikul (s. Nord. Miscell. 4tes St. S. 279); daher hat sie vermöge der zwischen beiden Ritterschaften getroffenen Vereinbarung, auch auf dem rigischen Ritterhaus Sitz und Stimme.

Anmerk. des Herausg.

Kürzere

Kürzere Aufsätze.



I.

Die Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth im Jahr 1741 *).

Um sich eine richtige Vorstellung von dieser großen Begebenheit zu machen, finde ich nöthig einige vorhergehende Umstände zu bemerken, und die Triebfedern welche dabey wirksam waren, in so fern ich sie habe erforschen können, anzuzeigen.

*) Diese große Begebenheit ist allgemein bekannt; gleichwohl wird es manchem Leser angenehm seyn, hier eine ziemlich vollständige und allen Anschein nach, getreue Nachricht davon zu finden, welche mir der Hr. Probst Baumann zu Wenden mitgetheilt hat, unter dem Titel: Darstellung der wahren Umstände der im Nov. 1741 zu St Petersburg erfolgten merkwürdigen Regierungs-Veränderung. Der Verfasser ist mir unbekannt: aber man sieht, daß er damals selbst dort

Es ist also vorläufig zu erwägen, daß diese wichtige Begebenheit eine Frucht der schon seit langer Zeit gehegten französischen und schwedischen Absichten war, als welches bereits allgemein bekannt ist. Die erste Verabredung zur Ausführung des großen Plans, auf die Art wie sie nachmals erfolgte, nahm ihren Anfang im December 1740, einige Tage vor der Kaiserin Anna Iwanowna ihrer Beerdigung. — Der Marquis von Chetardie kam im Anfang des besagten Jahrs hier in St. Petersburg an. Sein und des Hrn. von Nolke *) Aufenthalt hierselbst, mußte billig bey den hiesigen Ministern Verdacht erregen, da beide Minister nichts als generelle Freundschafts-Versicherungen anzutragen hatten, aber nicht die geringste Eröfnung wegen einer besondern Unterhandlung thaten **); womit man russischer Seits den Anfang zu machen gleichfals Bedenken trug.

Leicht

dort gegenwärtig gewesen ist, und genaue Erkundigung einzuziehn gesucht hat. Solte diese Relation wider mein Vermuthen, bereits irgendwo gedruckt zu finden seyn, so ist die abermalige Bekanntmachung wohl nur ein kleiner Fehler. Blos an der Schreibart habe ich zuweilen etwas geändert. Anmerk. des Herausg.

*) Der damalige schwedische Gesandte.
Anmerk. des Herausg.

**) Der Verfasser scheint hier etwas zu weit zu gehen. Wie viel Minister an fremden Höfen haben keine besondern Aufträge, und erwecken doch keinen Verdacht. Anmerk. des Herausg.

Leicht hätte also das russische Ministerium die üblen Absichten des französischen Gesandten vermuthen können *); es richtete aber seine Aufmerksamkeit weit mehr auf desselben Schritte in Ansehung der Türken, einiger unzufriedenen Polen, und der Schweden; als auch dessen übrige Unternehmungen. So verfehlte man den rechten Punkt; oder ward ihn wenigstens zu spät gewahr: man bildete sich ein, Chetardie wolle blos Rußlands Stärke, die Beschaffenheit der Armee, und die Gesinnung der Liefländer, auskundschaften; ein gewisses Einverständniß zwischen den Türken, einigen misvergnügten Polen und den Schweden, unterhalten; die Absichten des hiesigen Ministeriums erforschen, und ihnen so viel möglich entgegen arbeiten. Gegen diese Bemühungen nahm man dienliche Maasregeln; ließ ihm auch mit Fleiß von der Beschaffenheit der Armee, und von der Gesinnung der Liefländer **), alle Kundschaft zukommen: weil

*) Dieß ist wohl manchem Zweifel unterworfen. Unter den russischen Ministern waren gewiß auch damals fähige Männer. Anmerk. d. Herausg.

**) Nemlich ob sie wünschten wieder unter die schwedische Oberherrschaft zu kommen; die ihnen aber wegen der drückenden Reduction fürchterlich war. Und was hätte eine günstige Gesinnung gegen überwiegende Macht ausrichten können? Anmerk. d. Herausg.

weil er aus beiden mußte überzeugt werden, wie sehr wir an Stärke den Schweden überlegen wären, und wie wenig dieselben hoffen könnten, in einem Krieg mit Rußland, Vortheil zu erhalten. Der Erfolg hat erwiesen, daß dieß keinesweges die Hauptabsicht des Gesandten gewesen, sondern daß sein Plan dahin gegangen ist, durch eine innerliche Revolution das Reich in Unruhe zu setzen, und dadurch den Schweden Gelegenheit zu geben, das in sich selbst zerrüttete Rußland zu unterdrücken, und in seine alten Gränzen zu setzen.

Die erste Hofnung dazu gab das allgemeine Misvergnügen der Nation über den gewesenen Herzog von Kurland *). Er wußte daß sie, und selbst

*) Er hatte zwar einige Freunde, die ihm wegen genossener Wohlthaten, auch aus dankbaren Andenken gegen die Kaiserin Anna, anhiengen: aber die Zahl der Misvergnügten übertraf jene weit; theils wegen seiner, vielen unerklärbaren, Erhebung zur Regentschaft, theils und vorzüglich weil man die meisten unter der Kaiserin Anna vorgefallenen unangenehmen Schritte und Ihre zuweilen geäusserte Strenge, ihm zur Last legte, und ihn wegen seines bekannten großen Ansehns und Einflusses, für den Anstifter hielt. Unter andern glaubte man, daß auf sein dringendes Zureden, ein angesehener Kabinetsminister, den die Kaiserin selbst soll für unschuldig erklärt haben, sey verurtheilt, und mit öffentlicher Lebensstrafe belegt worden, weil ihn der Herzog haßte. Anm. des. Herausg.

selbst die hier dienenden Ausländer, gegen den Herzog erbittert waren: schon hierauf gründete er den Plan einer anzufangenden Revolution. Die damalige Prinzessin Elisabeth war unstreitig das dienstlichste Werkzeug zur Ausführung seiner Absicht: ihre Freundlichkeit gegen alle Menschen; ihre Freigebigkeit, da sie alles was in ihrem Vermögen stand, austheilte; ihre Herablassung; das bey dem ganzen Volk heilige Andenken ihres großen Vaters; ihr Unglück, da sie nemlich unter der Regierung der Kaiserin Anna ziemlich gedrückt wurde, und oft am Nothwendigen Mangel hatte: alles dieß hatte ihr die Zuneigung des gemeinen Mannes aufs höchste erworben, so daß derselbe bey aller Gelegenheit seine Liebe für die Prinzessin öffentlich blicken ließ. Inzwischen war keine Hofnung bey Lebzeiten der Kaiserin Anna etwas ausführen zu können, theils weil das Volk zu viel Ehrfurcht und Liebe für diese gnädige und glückliche Beherrscherin hegte, ob es gleich ihren Favoriten haßte; theils weil die Prinzessin selbst damals zu keiner Unternehmung zu bewegen war. Aber die Kaiserin starb im October 1740, recht zur gelegenen Zeit für die französischen Absichten: nun faßte man mehr als jemals Hofnung sie ausführen zu können.

Der Anfang wurde also gemacht, den Herzog von Kurland als damaligen Regenten, zu gewinnen;

nen; ihn zu überführen wie wenig seine Erhaltung mit dem Daseyn des jungen Kaisers Iwan beste-hen könnte; und ihn folglich theils durch falsche (eben nicht zubestimmende) Versprechungen, theils durch Vorstellung der ihn bedrohenden Gefahr, in die gegenseitige Partey zu ziehen. Er war auch dazu ganz geneigt *), theils aus Furcht die Prinzessin Anna als Mutter des jungen Kaisers, würde die ihr zugefügten Drangsale niemals vergessen, theils weil er bey der andern Partey noch gewissere seiner Absicht gemäße Vortheile zu erhalten glaubte **). Es soll also schon so weit gediehen, und er willens gewesen seyn die Regentschaft nie-derzu-

*) Dieß war eine Sage, welcher aber der Herzog da er nach seiner Arretirung darüber befragt wurde, standhaft widersprach. Wäre die Sache gegründet, so würde wahrscheinlicherweise die Kaiserin Elisabeth aus einer Art von Erkenntlichkeit, ihn aus der Gefangenschaft zurückberufen, und in sein Herzogthum eingesezt haben. Anmerk. des Herausg.

**) Größere Vortheile für ihn, unter einer neuen Regierung, ließen sich wohl schwerlich erwarten. Als Regent des größten Reichs, genoß er ganz ausnehmendes Ansehn; sogar der Titel Ihro Hoheit ward ihm beygelegt, wie denn auch alle an fremden Höfen befindliche russische Minister den Befehl erhielten, ihn niemals anders zu nennen. — Dieß konnte also für ihn kein Beweggrund seyn. Anmerk. des Herausg.

herzulegen, und solche nicht nur, sondern auch die Krone selbst, der Prinzessin Elisabeth abzutreten. Was mich dieß desto mehr zu glauben bewegt, waren die Verlegenheit und desperaten Aeusserungen sowohl des Chetardie, als besonders des von Nolke, als welcher schon alles mit jenem verabredet hatte, und also eben in der Zeit da ihr Plan solte ausgeführt werden, solchen unterbrochen sahe *).

Dieß waren die geheimen Bewegursachen der damaligen schwedischen Zurüstungen in Finland, welche ganz Europa in Erstaunen sezten, da Niemand begreifen konnte, wie Schweden sich unterstand, die weit überlegene Macht von Rußland, zu einer Zeit da solches mit Allen Friede hatte zu bedrohen und wirklich anzugreifen. Allein der wahre Grund aller ihrer Hofnungen bestand wie die Zeit entwickelt hat, in diesen ihren auszuführenden Absichten. — Nolke konnte seinen Verdruß über die Arretirung des Herzogs von Kurland, als einen dazwischen gekommenen Zufall, so wenig verbergen, daß er sich gegen verschiedene seiner Freunde hat verlauten lassen, dieser Zufall hätte eher oder später geschehen sollen. Inzwischen da dieses Werk durch

*) Durch die Arretirung des Herzogs.

Anmerk. des Herausg.

durch den Generalfeldmarschall Grafen von Münnich so geruhig und ohne den geringsten Tumult ausgeführt war, sahen sich die Franzosen genöthigt, auf ein anderes Mittel zur Erreichung ihres Endzwecks zu sinnen. Das zwischen Münnich und Ostermann obschwebende schlechte Verständniß, ingleichen die schlechte Harmonie, ja das endlich sich öffentlich äussernde Misvergnügen des Herzogs *) und des Grafen von Münnich, gaben ihnen hierzu gute Hofnung. Sie suchten dieß Misverständniß nach Möglichkeit zu unterhalten; bemüheten sich aber inzwischen aus der günstigen Gelegenheit, da nemlich der Feldmarschall welcher das Ruder der Affären in Händen hatte, gut preussisch gesinnt schien, auch aus einem Privatanlaß dem österreichschen Hause abgeneigt war, Vortheil zu ziehen: welches denn die Ursach war, daß man damals, nemlich im Anfang des Jahrs 1741, von schwedischer Seite mit dem Krieg zögerte; weil man hofte mit wenigern Unkosten seinen Endzweck zu erreichen. Wie aber im März der Marquis von

*) Nemlich Anton Ulrich. Von einem angesehenen Mann welcher sich damals in St. Petersburg aufhielt, habe ich erfahren, daß der Graf von Ostermann oft des Abends ganz in der Stille mit dem besagten Herzog Unterredungen gehalten, und ihm allerley Rathschläge ertheilt hat. Anmerk. d. Herausg.

von Botta es dahin zu bringen wußte, daß der Graf Münnich seine Ablassung erhielt *); also der Graf Ostermann wieder an das Ruder kam, folglich die österreichische Partey im russischen Ministerium die Oberhand gewann: so wurden dadurch die französischen Anschläge aufs neue unterbrochen; daher fing man mehr als jemals an, auf die Ausführung des schon längst in Ansehung der Prinzessin Elisabeth entworfenen Plans bedacht zu seyn. Es wurde also hierin völlig mit dem schwedischen Hof einmüthig verfahren. Der Krieg nahm im Julius und August seinen Anfang: die Schweden waren der angreifende Theil; alle Welt wunderte sich

*) Wie gewöhnlich war an eben dem Tage eine große Menge angesehener Männer in des Grafen Vorzimmer zur Aufwartung, unter denen viele ihn mit einen Handkuß zu beehren gewohnt waren, (welches ich von Augenzeugen erfahren habe). Den Minister welcher ihm seine Dimission ankündigte, begleitete der Graf sehr höflich durch das Vorzimmer heraus. Alle anwesende Hofleute erstaunten über diese Herablassung; aber in dem Augenblick verbreitete sich die Nachricht von dem was vorgegangen war: schnell entfernte sich Jedermann. — Man sagt, diese Dimission sey an eben dem Tag durch den Trommelschlag öffentlich bekannt gemacht, aber der Urheber eines so ungewöhnlichen Auftrits nicht ausgeforscht worden.

Anmerk. des Herausg.

sich, daß derselbe so spät anging *), und mit so viel Laulichkeit vom angreifenden Theil geführt wurde, aber die Erzählung der vorhergehenden Umstände zeigt die Ursach hinlänglich an, man stand nemlich in beständiger Erwartung, die endlich im November erfolgte Revolution ausbrechen zu sehen; da denn verabredet war, zugleich eine Diversion mit der schwedischen Armee in Finland zu machen, und nach den dabey vorfallenden Umständen, aus jeder Gelegenheit Vortheil zu ziehen. Niemals hatte man wohl schwedischer Seits vermuthet, daß die große Veränderung so ganz ruhig, und ohne mehrere Bewegungen ablaufen solte. Inzwischen war das Vertrauen auf die ihrer Meinung nach ganz nahe bevorstehende Revolution, auch die Ursach des bey Willmanstrand von den Schweden erlittenen Verlustes. Denn wie man sich gar nicht schwedischer Seits zu einem ernstlichen Angrif gefaßt gemacht hatte, sondern vielmehr die bevorstehende große Begebenheit abzuwarten vermeinte, am wenigsten aber glaubte, daß man russischer Seits den Angrif thun würde, (als welchen Vorsatz das Ministerium doch vor dem franzö-

*) Zumal in dem rauhen Finland, wo sich der strenge Winter früh einzustellen pflegt.

Anmerk. des Herausg.

französischen Gesandten zu verbergen gewußt hatte,) indem man sich schwedischer Seits überzeugt hielt, Rußland würde blos vertheidigungsweise sich verhalten; so traf die russische Armee die Schweden ganz unbereitet an, und erhielt also die genugsam bekannten und in der That wichtigen Vortheile, wie sehr man auch gesucht hat solche französischer und schwedischer Seits zu verkleinern.

Inzwischen kamen die unter dem Namen des Generals Löwenhaupt abgefaßten und in russischer Sprache auf den Gränzen sowohl, als bey der Armee, ausgestreueten Declarationen zum Vorschein, die denn auch, wie sehr das russische Ministerium bemüht war solche zu unterdrücken, und deren Bekanntmachung zu verhindern, bey vielen die gesuchte Wirkung thaten; besonders aber den meisten, und zwar insonderheit den Garden bey welchen der Inhalt dieser Declaration gleichfals bekannt zu werden anfing, die Lust benahm gegen Schweden zu fechten; indem der ohnehin leichtgläubige gemeine Mann sich sicher verstellte, daß der Inhalt der Declaration die wahre Ursach des Kriegs, weil die Prinzessin Elisabeth nicht auf dem Thron wäre, anzeigte. Es vermehrte also dieses den ohnehin fast allgemeinen Wunsch des Volks, diese Prinzessin auf dem Thron

sehen. Einige Umstände von Seiten der damaligen Großfürstin, der Prinzeßin Anna, vermehrten diese allgemeine Neigung des Volks, und machten die Herzen von ihr abwendig, z. B. ihr ernsthafter und stolzer Blick, so sie nach ihrem Naturel allen und jeden machte; die überhäufte Gnade und vielen Geschenke, so sie besonders den Häusern von Münnich und von Mengden zufließen ließ; die geringe Neigung so sie gegen den gemeinen Mann blicken ließ: die Nachläßigkeit sich verschiedenen russischen Gebräuchen und Gewohnheiten gemäß zu bezeigen; die schlechte Harmonie zwischen ihr und ihrem Gemahl, und die daher entstandenen Nachreden; die Verzögerungen in den Affären, deren viele unabgemacht blieben; Mishelligkeiten und andre dergleichen üble Vorfälle; und endlich die wenige Bekanntschaft so sie überhaupt im ganzen Reich bey dem gemeinen Mann hatte, indem bey dem Absterben der Kaiserin Anna viel Millionen Unterthanen kaum ihren Namen gehört hatten, oder wußten daß eine Prinzessin Anna vorhanden wäre, die zur kaiserlichen Familie gehörte: daher war es ihnen befremdend, daß eine ihnen so wenig bekannte Prinzessin die Regierung führte, da hingegen die Prinzessin Elisabeth als des Kaisers Peter I Tochter, aller Welt bekannt war. Jene Unbekanntschaft rührte eines Theils vom Herzog Biron

ron

von her, als auf dessen Anstiften man die Prinzessin Anna in ihrer Jugend so eingezogen und eingeschlossen gehalten hatte, daß sie keine Gelegenheit fand sich bekannt zu machen, und die Herzen der Leute zu gewinnen. — Die angeführten und noch verschiedene andere dergleichen Umstände, waren die wahre Ursach, so bey der Nation die Liebe und Zuneigung gegen die Prinzessin Elisabeth so groß und allgemein machte.

Der französische Minister welcher von allem diesem sattsam unterrichtet war, säumte daher nicht die Werkzeuge zur Ausführung seiner Absichten anzuschaffen, sonderlich sahe er ein, daß vornemlich ein Anführer fehlte. Man gab sich daher alle ersinnliche Mühe einige Offiziere oder angesehene Personen zu gewinnen, um sie als Anführer gebrauchen zu können. Man machte Versuche bey dem Pr. v. H. H. *), ingleichen bey einigen Garde-Offizieren, und Andern; allein obgleich sie alle schwiegen, so wolte dennoch keiner wagen sich an die Spitze der Getreuen zu stellen. Es mußte also bey dem schon seit dem Februar 1741 entworfenen Plan sein Bewenden haben. Die Vollzieher desselben waren folgende Personen:

 1) Hr.

*) Diese Buchstaben sind leicht zu verstehen.
Anmerk. des Herausg.

1) Hr. L'Estoq *) der schon seit vielen Jahren bey der Prinzessin Leibchirurgus gewesen, und von dessen Treue sie folglich völlig versichert war. Dieser diente dazu, das Einverständniß und die Korrespondenz zwischen dem M. von Chetardie und der Prinzessin Elisabeth, zu unterhalten; indem da er längst als ein Spieler bekannt war, und lange Zeit ohne Verdacht täglich des Chetardie Haus besuchte, bey welchem alle Abend Pharo gespielt wurde, das Spiel den häufigen Besuchen zum Vorwand diente. Zugleich war dieser L'Estoq als ein fähiger und kluger Mann, geschickt allerley schlaue Mittel und Vorschläge an die Hand zu geben: wie denn aus seinem, und der übrigen gleichnachfolgenden Männer ihren Charaktern, so ich anderswo aufgezeichnet habe **), überhaupt erhellet, daß man zur Ausführung solcher Anschläge, keine geschicktern Personen hätte erwählen können.

2) Einer

*) Daß er hernach in den Grafenstand erhoben ward, ist bekannt. Anmerk. des Herausg.

**) Wo dieß geschehen sey, weis ich nicht. Indessen könte diese Stelle eine Vermuthung geben, daß der gegenwärtige Aufsatz etwa schon irgendwo gedruckt stehen müsse. Dann werden wenigstens die beygefügten Anmerkungen manchem Leser zu einer Erläuterung dienen Anmerk. des Herausg.

2) Einer Namens Schwartz *) der lange Zeit vormals unter der Preobraschenskischen Garde Musikant gewesen war, und folglich bey derselben noch viel Bekannte hatte; daher brauchte man ihn, deren Gemüther zu erforschen, und heimlich einen und den andern anzuwerben; ingleichen das geheime Verständniß mit dem Hrn. von Nolke, so lange derselbe in St. Petersburg war, dann mit dem nachmaligen Legations-Secretär Hrn. von Lagerflicht **), auch während der Zeit da dieser lezte schon unter der Wache war, zu unterhalten: indem man ihn für eine Person von keiner Konsequenz hielt, und auf ihn gar nicht Acht gab.

3) Ein Altdeutscher ***) Namens Grunstein,

 der

*) Nach einem allgemeinen Gerücht war er Trompeter gewesen. Nach ihrer Thronbesteigung machte ihn die Kaiserin nicht nur zum Ob[illegible]ten, sondern schenkte ihm auch das schöne Gut Wai[illegible]astfer in Liefland, dessen Erbnahme nach seinem und seiner Gemahlin Tod, einen langen und merkwürdigen Prozeß veranlaßt hat. Er selbst hatte ein trauriges Ende, indem ihn eine Erbmagd in der Badstube mit einem Messer erstach, um sich wie sie sagte, von seinen Anmuthungen loszumachen. Anmerk. des Herausg.

**) Die mir nicht genugsam bekannten Namen schreibe ich wie ich sie finde; mancher mag wohl unrichtig geschrieben seyn. Anmerk. des Herausg.

***) Dadurch versteht man Leute, deren Familien schon in den

der Korporal bey der preobraschenskischen Garde war. Ihn brauchte man die Getreuen unter den Grenadieren anzuwerben, und er ward nachher ihr Anführer.

4) Der damalige Kammerjunker Woronzow, der nebst seinem Gesellschafter dem Kammerjunker Schuwalow, den Auftrag hatte, einige Garde-Offiziere zu gewinnen zu suchen, und sie zu bereden, daß sie sich als Anführer gebrauchen ließen. Auch war er der geheime Agent bey dem Großkanzler Tscherkaskoi *), bey dem General-Adjutanten und vorigen General-Polizeymeister Grafen Soltikow einem Schwager des Tscherkaskoi, und dem General F. Trubezkoi: die sämmtlich von den obbeschriebenen Absichten unterrichtet waren, aber die Ausführung geduldig erwarteten, und sich begnügten nur mit Communicaten von allem was bey dem Ministerium vorging, und zu ihrer Wissenschaft kam, der andern Parthie behülflich zu seyn.

Diese

den vorigen Jahrhunderten nach Rußland aus andern Ländern gekommen sind. Einige von ihnen haben sich zur griechischen Kirche gewandt.

Anmerk. des Herausg.

*) So muß der Name geschrieben werden. In der vor mir liegenden Handschrift steht Cyrcasky und Cyrcaskoi, welches in Rußland unbekannte Namen sind. Anmerk. des Herausg.

Diese obbenannten Personen waren also das vornehmste und fast das einzige Werkzeug zur Ausführung dieser Revolution. Der französische Minister gebrauchte seiner Seits zur Unterhaltung des nöthigen Einverständnisses mit den Anhängern dieser Sache, theils seinen Legationssecretär Valencourt als der an den Geheimnissen Theil hatte; theils einen Namens d' Aillon einen französischen Emissär, oder um ihn bey seinen rechten Namen zu nennen, Kundschafter, der schon vor Chetardie in St. Petersburg angekommen war, und sich hier ohne Karakter und Geschäfte aufhält, übrigens einen offenen Kopf hat. Er wohnte bey Berlire als einem öffentlichen Wirthshause, wo er ohne Verdacht mit allen seinen geheimen Freunden und Theilnehmern sprechen konnte, dabey er dem Minister von allem treulich Nachricht gab, als bey welchem er speiste, auch gemeiniglich des Abends Bank machte. Hr. Valencourt kam auch öfters des Abends bey Berlire zu spielen, wie er vorgab; in der That aber von Schwartz der auch zuweilen dahin kam, die nöthigen Nachrichten einzuziehen, die er ihm unvermerkt, öfters unter dem Schein als wenn er eine Prise Taback von ihm begehrte, zusteckte. Auf diese Art ward alle Wachsamkeit der Laurer betrogen, und es half nichts, wenn gleich ein Jeder der bey dem französischen Minister

aus- und eingieng, bemerkt und angezeigt wurde, weil man nicht bedacht war, dieß Mittel des geheimen Einverständnisses und der Korrespondenz zu hindern, oder ihm vorzubauen. Uebrigens hatte man bey der ganzen Sache noch die Vorsicht gebraucht, daß keiner von dem andern wissen durfte; wie denn auch die Grenadiere so durch Geld und Beredung der Parthey ergeben gemacht waren, keiner von dem andern, oder wie viel ihrer gewonnen wären, gewußt haben; und zwar aus der Ursach, theils damit sie den Muth nicht verlieren möchten, wenn sie hörten, daß ihrer nur eine so kleine Anzahl wäre; theils damit wenn ja einer trunkener und unvorsichtiger Weise sich so verginge, daß er in Inquisition gezogen würde, das ganze Werk dennoch dadurch nicht rückgängig gemacht werden könte, indem solcher Gestalt auch durch die größte Pein nichts herauszubringen gewesen wäre. Mit einem Wort, der Entwurf war so fein gemacht, daß die Geschicklichkeit des Chetardie sattsam hervorleuchtet *).

Die Mittel deren man sich hiernächst zur Ausführung bediente, waren folgende: 1) Es wurden einige Grenadiere deren Anzahl sich ungefähr bis

*) Die russischen Minister merkten wohl, daß er mit der Prinzessin ihren Cavalieren Anschläge machte. Man sehe den folgenden Aufsatz. Anmerk. des Herausg.

bis auf 350 belief, mit Geld gewonnen, und gänzlich in das Interesse der Prinzessin Elisabeth gezogen. Die dazu erforderlichen Unkosten schafte der französische Minister herbey; sie betrugen 65000 Ducaten, welche dem Herrn L'Estoq zur freien Disposition in die Hände gegeben wurden. 2) Durch Vermittelung dieser Leute ward unter der Garde das Gerücht ausgesprengt, die Prinzessin würde wenn sie den Thron bestieg, nicht nur überhaupt die Gage der Garde vermehren, sondern die Offiziere würden auch gleichen Rang und Gage mit der Flotte zu genießen haben; der Krieg mit Schweden würde sogleich aufhören; die ganze Garde solte mit ihr nach Moskow gehen u. d. g. Diese und andre dergleichen Vortheile hatten die Franzosen selbst verschiedenen Offizieren und Gemeinen ausdrücklich versprochen. 3) Gleichfalls ward durch diese Leute die oberwähnte in Löwenhaupts Namen ergangene schwedische Declaration unter der Garde bekannt gemacht, und dieselbe überredet, daß der Krieg lediglich aus der darin angegebenen Ursach geführt würde. — Noch ist anzumerken, daß die wirkliche Erkaufung der gemeinen Gardesoldaten, die das ganze Projekt ausgeführt haben, in den drey lezten Tagen vor der Ausführung geschehen ist, und zwar durch den Korporal Grunstein, und den Musikanten Schwartz, welche

welche beide nachher zu Obristen gemacht wurden. Wäre die Erkaufung früher geschehen, so hätte die Sache unter einer solchen Anzahl schwerlich können verborgen bleiben *).

Nachdem solcher Gestalt alles aufs beste eingefädelt war, blieb nichts übrig, als über die Art und Weise wie die Sache solte angegriffen und in Ausführung gebracht werden, sich zu vereinigen. Hierüber sind die Meinungen sehr verschieden gewesen. Der erste Anschlag des französischen und schwedischen Gesandten ging dahin, die Prinzessin zu bereden, sie möchte sich, wenn es möglich zu machen wäre, zu der schwedischen Armee begeben, da man den hoffte, die Russen würden gegen sie nicht fechten wollen, sondern die Waffen niederlegen; wodurch man den Endzweck sie auf den Thron zu setzen, bald erreichen könnte. Zugleich glaubte man, dabey Gelegenheit zu haben, ihr solche Dienste theuer genug zu verkaufen, und es dahin zu bringen, daß sie die eroberten Provinzen der Krone Schweden wieder abträte. Zu dem Ende war man willens, sie solte ihre Wohnung im Hause des Grafen Golowkin auf Wasili-Ostrow an der

Neva

*) Diese ganze Stelle steht in dem mir mitgetheilten Aufsatz als eine Anmerkung, deren mehrere darin vorkommen. Ich habe sie sämmtlich an den gehörigen Orten einzurücken gesucht. Anm. des Herausg.

Newa nehmen, sich dann im Sommer oft mit einer Wasserfahrt auf der Newa belustigen, auch zuweilen eine Fahrt nach Kronstadt machen, und dazu sich ein etwas großes Fahrzeug anschaffen; endlich wenn sie ihre Beobachter sicher gemacht hätte, solte sie einmal vor Kronstadt durch und zu der schwedischen Armee übergehen. Dieß solte im Sommer 1741 geschehen: aber Schwartz hat, wie man sagt, diesen Plan hintertrieben, und dagegen einen andern welcher nachher angenommen ward, und so sehr glückte, an die Hand gegeben. — Einige haben vermeint, die Sache könne nicht besser angefangen werden, als wenn die Prinzessin bey der bevorstehenden Wasserweihe, da bekanntermaaßen die ganze Garde und andre Regimenter im Gewehr zu seyn pflegen, ihr Vorhaben erklärte, und die Hülfe des Volks, besonders der Garden, anrufte. — Andre (und zwar Soltikow nebst noch Einigen,) haben für das beste gehalten, daß sich ihre Anhänger am hellen Mittag versammeln, sich des Palais und der Herrschaften bemächtigen, die Glocken läuten, und sich der ihnen ergebenen Soldaten sowohl, als des zusammengelaufenen Pöbels, bedienen solten, um ihr Vorhaben falls sich Jemand widersetzen wolte, mit Gewalt auszuführen: daher solte die Prinzessin sich auf dem an der Wohnung des französischen Gesandten befindlichen

lichen Balcon dem Volk zeigen, und dessen Hülfe auffodern. — Allein alle diese Vorschläge wurden verworfen; man erwählte einen weit sicherern und bessern, der in der Nacht vom 24sten zum 25sten November ausgeführt ward. Zwar hat die Sache etwas früher geschehen sollen, ward aber aufgeschoben, weil der . . . . . da die Prinzessin ihn aufwecken lies, um ihr zu folgen, durch die Vorstellung der bevorstehenden Gefahr beständig in Ohnmacht fiel: wodurch die Prinzessin veranlaßt wurde die Ausführung noch aufzuschieben. Es wäre auch wohl in der Nacht zum 25sten noch nichts vorgegangen, wie denn die Prinzessin lange balancirt, ja sogar unter Weges hat umkehren wollen; wenn nicht ihre Anhänger besonders L' Estoq (vornemlich aus Furcht verrathen und gefänglich eingezogen zu werden,) auf die Ausführung gedrungen hätten.

In der besagten Nacht fanden sich der genommenen Abrede gemäß, einige Grenadiere von den Vertrauten sammt Woronzow, L'Estoq und Schwartz bey der Prinzessin ein. Diese hatte ihre besten Kleinodien bey sich gesteckt, ingleichen das vorräthige Gold unter ihre Begleiter ausgetheilt. Ihre Pferde wurden in Bereitschaft gehalten, um allenfalls wenn das Fürnehmen unglücklich ablief, eine

Reti-

Retirade zu versuchen. Nachdem die Prinzessin sie embrassirt, und alle nochmals ihre Treue eidlich betheuert hatten, sezten sie sich in kleine Schlitten; nemlich die Prinzessin in einen auf welchem 2 Grenadiere hintenauf standen, Woronzow saß quer über dem Schlitten; L'Estoq und Schwartz sassen in einem andern Schlitten. So fuhren sie heraus nach den Kasernen der Preobraschenskischen Garde. Einige hundert Schritte vor der Hauptwache stieg die Prinzessin aus ihrem Schlitten, und ging zu Fuße nach der Wachstube, damit die Schildwache, wenn sie zu einer solchen ungewöhnlichen Zeit hätte fahren gehört, keinen Lerm machen möchte. Bey ihrem Eintritt in die Wachstube hielt sie ein Crucifix in der Hand; führte hierauf den Soldaten zu Gemüthe, wie sie Kaisers Peter des Großen Tochter wäre, man hätte aber nicht allein gesucht ihr bisher alle Drangsale anzuthun, sondern auch ein fremdes Kind, so gar nicht zur Familie gehöre, auf den Thron gesezt, suche auch so gar sie von hier wegzuschicken, und in ein Kloster zu stecken; hieran wäre Niemand Schuld als die großen Ausländer die sich aller Gewalt bemächtigt hätten; dieß sey die einzige Ursach warum Schweden diesen Krieg angefangen hätte, und weshalben man sie zu dieser ungewöhnlichen Jahreszeit nach Wiburg schicken wolte, um sie aufzureiben,

und

und nachher desto freier alles nach eignen Belieben thun zu können; Sie käme also sich zu erkundigen, ob sie ihr treu seyn wolten, so verspräche sie ihnen hiemit, nicht nur den Frieden mit Schweden, sondern auch ihre Reise nach Moskow, die allgemeine Belohnung der Garden, insbesondre dererjenigen die sich zur Ausführung würden gebrauchen lassen. Zu gleicher Zeit ließ Sie Dukaten und so viel Sie Geld bey sich hatte, unter sie austheilen, ingleichen Brantewein, davon Sie einen guten Vorrath mitgebracht hatte. Inzwischen hatten ihre Begleiter um allen Lerm abzuwenden, die bey der Wache befindlichen Trommeln zerschnitten; auch aus den Kasernen alle so zu ihrer Partey gehörten, herbey geholt, deren Anzahl sich denn wirklich auf 350 bis 360 Männer belief: doch war unter allen diesen kein einziger Offizier. Der wachhabende Fänrich ein Deutscher Namens Bergmann, war auch ungeachtet aller Versprechungen so ihm die Prinzessin von großen Glück und Avancement that, nicht zu bewegen mitzugehen, und den Haufen verlangtermaaßen anzuführen. Die Getreuen wolten ihn daher niedermachen; aber die Prinzessin gab es nicht zu; man begnügte sich also sowohl ihn, als einige Gemeine welche gleichfals nicht einwilligen oder mitgehen wolten, sondern immer fortfuhren zu fragen, ob denn der junge Kaiser tod

wäre,

wäre, im Arrest zurückzulassen, und unter die Pritsche zu stecken.

Die Prinzessin trat also in Begleitung von 365 Mann ihren Rückzug an. Leute die auf allen Gassen Nachtwache hielten, oder sonst begegneten, hielt man an, um zu verhindern daß weder Lerm entstehen, noch eine Nachricht nach dem Hof gelangen möchte. Man ging also gerades Weges nach dem Winter-Palais. Die beiden äussern Schildwachen von der Garde zu Pferd, vor dem Thor, wurden sogleich bey Verlust des Lebens bedroht keinen Laut von sich zu geben. Ein Gleiches geschahe mit der Schildwache die auf dem Hof bey dem Gewehr stand, dessen man sich sogleich bemächtigte, auch die Trommel wie bey den Kasernen geschehen war, zerschnitt. Nun kam man in die Hauptwache: die wachhabenden Offiziere fand man in der Wachstube spielend; L' Estoq drang mit einigen Gemeinen unversehens mit aufgepflanzten Bajonetten hinein, kündigte ihnen an, daß die Kaiserin Elisabeth den Thron bestiegen hätte; alles wäre schon in Richtigkeit, alle Garden hätten sich schon versammelt, und stimmten ein: er hofte also, keiner von ihnen würde sich gelüsten lassen dawider etwas einzuwenden. Die Offiziere so mehrentheils abgekleidet und ohne Gewehr waren,

 wurden

wurden so bestürzt, zumal da immer mehr Grena-
diere von der Partei mit drohenden Blicken herein
drangen, daß sich keiner in Sinn kommen ließ sich
zu widersetzen: alle unterwarfen sich. Die neue
Kaiserin selbst ging zugleich in die Hauptwache,
zeigte den daselbst vorhandenen Leuten ihr Vorha-
ben an, hielt an sie eine Rede beynahe von eben
dem Inhalt als kurz vorher bey den Kasernen, ver-
sicherte ihnen alle Gnade, und Belohnung denen-
jenigen so sich Ihr treu bezeigen würden. Zu eben
der Zeit wurden in aller Eil überall die Schild-
wachen abgelöst, und Getreue an jener ihre Stelle
gebracht; auch die Eingänge zu der Admiralität
mit zuverlässigen Personen besezt, um im Fall der
Noth, wenn es übel ablief, eine Zuflucht dahin
zu nehmen.

Nun kam die Reihe an das Schlafzimmer der
Großfürstin. Viele versicherten, die neue Kaise-
rin sey selbst mit einigen Grenadieren hinauf zu ihr
gegangen, habe derselben mit etlichen Worten Ihr
Vorhaben angekündigt, sie zugleich Ihrer Gnade
und daß ihr kein Leid wiederfahren solle, versichert.
Andre behaupten mit Grund, der neuen Kaiserin
sey von ihren Getreuen nicht zugegeben worden
ihre Person der Gefahr auszusetzen, in welche sie
leicht durch einen verwegnen Menschen hätte gera-

then

then können. Die Herrschaften wurden unter Anführung einiger Vertrauten, von den Grenadieren arretirt; wobey man ihnen so wenig Zeit ließ, daß sie kaum Nachtrock und Strümpfe anziehen konnten. Darauf wurden sie heruntergebracht, und mußten sich mit der neuen Kaiserin, welche den jungen Kaiser in Küssen und Pelzen wohl verwahrt auf dem Schooß hielt, in ihren Schlitten setzen; da man sie denn in das bisherige Palais der Prinzessin Elisabeth hinführte, wo jede von diesen vornehmen Personen ein eigenes Zimmer, aber unter Wache, bekam.

Indessen wurden 10 bis 12 Grenadiere unter keiner andern Anführung als einiger Unteroffiziere nach den Häusern der Grafen Ostermann, Münnich, Golowkin, Löwenwolde, des Barons Mengden und einiger andern von derselben Partie, abgeschickt, welche auch diese Herrn sämmtlich in ihren Nachtkleidern so wie sie selbige aus den Betten genommen hatten, nach der neuen Kaiserin ihrem bisherigen Palais hinbrachten, von wannen sie am folgenden Tag nach der Vestung gebracht wurden. Bey der Gefangennehmung ward, sonderlich der Graf Ostermann mit Stößen u. d. gl. übel behandelt, theils weil die zu seiner Abholung gesandten Leute sehr betrunken waren,

 theils

theils weil er versuchte ihnen ihr Vorhaben zu Gemüth zu führen, auch unter Weges da sie ihn fortschleppten, weil er bekanntermaaßen selbst nicht gehen konnte, immer erklärt haben soll, er würde für den Kaiser Iwan leben und sterben.

Während dieser Zeit, oder in den Frühstunden da alles dieß geschahe, sahe der französische Minister aus einem Zimmer seines Hauses, wo er sich ohne Licht verborgen hielt, alles unter Furcht und Hofnung wegen des Ausschlages, mit an; indem er sich wenn die Sache mislingen solte, von der Wuth des Pöbels, den man bald gegen ihn hätte aufhetzen können, nichts Gutes vermuthete.

Zu dem Feldmarschall Lacy wurden gleichfalls etliche Grenadiere geschickt, um ihn im Namen der neuen Kaiserin zu fragen, ob er ihr getreu seyn wolte; worauf er zur Antwort ertheilt hat, wem Gott die Krone gebe, dem würde er gehorsamen; worauf er sich so fort in Begleitung dieser Grenadiere nach Hofe begab. Hier fand er schon die Fürsten Tscherkaskoi, Trubezkoi, Bestuschew, und andre der neuen Kaiserin ergebene Männer, vor sich. Aber der Prinz von Hessen war bemüht die Garden zusammen zu berufen, welche denn auch am Morgen gegen 8 Uhr beysammen waren; doch

wußten

wußten weder Offizier noch Gemeine, aus welcher Absicht: sie glaubten es betreffe den Marsch nach Finland, als wozu sie sich schon seit etlichen Tagen hatten in Bereitschaft halten müssen.

So ward diese große Begebenheit ohne das geringste Blutvergießen ausgeführt. Die Garden huldigten mit großen Freudengeschrei. Die Großfürstin ward nebst ihrer Familie unter Wache einige Tage darauf bey Nachtzeit fortgeführt; das Winter-Palais von der neuen Kaiserin unverzüglich bezogen, und die Regierung von ihr glücklich angetreten.



II.

Auszug aus einer Relation des ehemaligen Regenten Ernst Johann Herzogs von Kurland, wegen der Succession nach dem Ableben der Kaiserin Anna Iwanowna *).

Wie der Prinz von Portugal Emanuel **) im J. 1730 nach Moskow kam, um zu erforschen ob Ihro Majestät die Kaiserin Anna möchte geneigt

*) Diesen Aufsatz, den man als eine Erläuterung zum gleich vorhergehenden ansehn kan, hat mir der Hr. Probst Baumann zu Wenden, mitgetheilt. Daß er schon irgendwo gedruckt sey, vermuthe ich nicht: doch liefere ich nur einen vollständigen Auszug, weil ich für gut befand, ein paar beleidigend scheinende Stellen, auch Reden und kleine Vorfälle welche in die Geschichte keinen Einfluß haben, abzukürzen oder ganz auszulassen. Die Worte des Originals habe ich aber so viel es der Zusammenhang erlaubte, beybehalten. Die Relation selbst zeigt, daß sie aus des Herzogs Feder sey, daß er sie während seiner Gefangenschaft aufgesezt habe, um seine Unschuld wegen der eingeführten Suc-

geneigt seyn sich zu verheirathen, solche Gedanken ihm aber benommen wurden, ohne daß er sich förmlich äusserte; so änderte er auch seine Absicht, und wolte sich um die Prinzessin von Mecklenburg bewerben; allein auch hierin rieth man ihm ab. Aus obiger Begebenheit nahmen der damalige Vicekanzler Graf Ostermann, und der Oberststallmeister Graf Löwenwolde, zu unterschiedenen Malen Gelegenheit, wegen der Succession mit Ihro Kaiserl. Maj. zu sprechen, nemlich daß höchst nöthig wäre hierin Maaßregeln zu nehmen. Endlich befahl die Kaiserin, daß sie solten zusammentreten, und hierüber ihr Gutdünken Ihro Maj. eröfnen; welches nach Verfließung einiger Tage geschahe, und in Folgenden bestand: 1) Weil Ihro Maj sich selbst nicht zu einer Verheirathung entschließen, so müsse man die Prinzessin Anna *)

Succession an den Tag zu legen, und dadurch vielleicht wieder zu seinem Herzogthum zu gelangen. Ueber die vorkommenden Thatsachen können nur Augenzeugen urtheilen. Anmerk. des Herausg.

**) Er war österreichischer Generalmajor; fand in Moskow wenig Beifall; doch begegnete man ihm mit Achtung, und einige Cavalier wurden ihm zur Aufwartung zugeordnet. Anmerk. des Herausg.

*) An die Prinzessin Elisabeth ward nicht gedacht, vielleicht blos der Kaiserin zu schmeicheln. Nirgends erwähnt der Herzog, daß er dabey einen Einfluß gehabt habe. Anmerk. des Herausg.

an einen ausländischen Prinz vermählen; 2) ihre alsdann erzeugten Kinder zur künftigen Nachfolge erkiesen, welches J. K. Maj. belieben möchten, ohne auf die Erstgeburt zu sehen; 3) einen Eid im ganzen Reich ablegen lassen; daß der welchen J. K. M. belieben würden, der künftige Nachfolger seyn solte; 4) der Nutzen hiervon würde seyn, daß sowohl im Lande, als auch an auswärtigen Oertern, alle unnöthige Einbildungen würden fehlschlagen, wenn man sähe daß bereits auch auf zukünftige Zeiten gedacht wäre. 5) Daß man die Prinzessin selbst hierzu nicht nehmen könnte, glaubte man Ursachen zu haben, a) da zu hoffen wäre, wieder einen männlichen Stamm auf dem Thron zu haben; b) wenn die Prinzessin hierzu ernennt würde, wäre zu besorgen, daß sie die Meinung bekäme, selbiger käme ihr zu als dem Kind der ältesten Schwester; c) wäre zu besorgen, daß man die aufgehende Sonne mehr verehren würde als die abgehende; d) sey der ganzen Welt bekannt, was sie für einen unruhigen Vater hätte, der nicht ermangeln würde, auf alle Art ihr allerlei Gedanken einzugeben, wodurch J. K. M. ein Kummer zuwachsen könnte; e) wäre man informirt, daß der römische Kaiser eben auf solche Art seine Succession vestgestellet habe. 6) Aber es sey nöthig, daß die Prinzessin den griechischen Glauben annehme. 7) Wenn

Wenn diese unterthänigen Gedanken Beifall finden, müste ohne Zeitverlust eine Person von Confidence hinaus gesandt werden, um sich bey etlichen Höfen nach solchen Prinzen umzusehn.

Wie nun solche Gedanken der hochsel. Kaiserin noch im Jahr 1730 vorgetragen wurden, so bezeigte dieselbe keine Eilfertigkeit, sondern lies es so gehen; und wenn sie von obgedachten Personen erinnert wurde, war die Antwort, es sey noch Zeit, und die Prinzessin noch zu jung zum heirathen. Ob nun wohl J. K. M. ihrer Frau Schwester der Herzogin von Mecklenburg nichts von allem diesem gesagt hat, so war doch abzunehmen, daß sie schon völlig informirt wäre, weil sie öfters die Kaiserin dringend bat, ihre Prinzeßin zu sich zu nehmen, für die Erziehung zu sorgen, und sie in der russischen Religion unterrichten zu lassen. In eben solchem Ton sprach auch der damalige Beichtvater, der troitsche Archimandrit. Und weil die jetzige Kaiserin (Elisabeth) in grossen Ansehn bey der hochsel. Kaiserin war, so brauchte die verstorbene Herzogin von Mecklenburg gemeiniglich durch den Beichtvater alle Mittel selbige anzugeben; welches ihr auch glückte. Die Hauptsache aber blieb ohne Effekt, bis endlich auf vielfältiges Berathen der Grafen Ostermann und Löwenwolde, die Kai-

serin ein Kabinet errichtete, und zu geheimen Kabinetsministern den Großkanzler Graf Golowkin, Ostermann, und den Fürsten Tscherkaskoi ernannte. Hier hatte nun Ostermann seinen Endzweck erreicht *). Mit der Succession wolte es nicht nach seinem Wunsch gehen, daher schlug er sich an den Erzbischof von Nowogrod Prokopowiz, der bey der Kaiserin in großen Ansehn war. Dieser stellte die Sache eben als höchst nöthig vor, fand auch Gehör; und nach Verfließung 2 oder 3 Tage da das Kabinet seinen Sitz genommen hatte, wurde ganz in der Stille ein Eid wegen der künftigen Thronfolge aufgesezt, selbiger auch von der Kaiserin unterschrieben.

Darauf wurden alle hohe sowohl Geistliche als Weltliche, nach dem Hof an einem Morgen verlangt; und wie eine große Menge beysammen war, ging die Kaiserin heraus, und redete selbige an, daß sie für nöthig gefunden hätte einen Eid sie alle schweren zu lassen, wie auch das ganze Reich: sie möchten sich in die große Hauptkirche begeben, und gewöhnlichermaaßen den Eid ablegen und unterschreiben. Dieß geschahe. Wie dieß alles zu Ende war, so konnte der Graf Ostermann

*) Einige meinten, der Herzog habe Theil daran genommen. Anm. des. Herausg.

mann nicht genug Lobeserhebungen J. M. dieser wegen beylegen. Hierauf arbeitete der Graf Löwenwolde beständig wegen Aussendung einer Person nach Deutschland, einen Prinzen zu suchen; und weil der Erzbischof von Nowogrod in dem ersten glücklich war, brauchten sie ihn auch nun in der Sache. Er fand abermal Gehör; und der Obermarschall wurde zum Graf Ostermann gesandt seine Gedanken zu hören, welche Person auszusenden wäre. Dieser brachte die Antwort, daß es dem Oberstallmeister Löwenwolde (welche Charge er noch zu der Zeit nicht bekleidete, sondern er war nur General-Adjutant,) und wenn selbiger nicht abkommen könnte, seinem Bruder dem mecklenburgschen Ostermann, möchte aufgetragen werden. Die Kaiserin wolte den ersten hierzu ausersehen haben. Es wurde ihm befohlen sich in Deutschland an den Höfen umzusehen, aber keine Avance weiter zu thun, sondern seinen Rapport und sein Gutachten persönlich mitzubringen. Kaum aber war er aus Moskow gereist, so bemerkte man schon an den auswärtigen Ministern, daß sie hiervon Nachricht hatten. Löwenwolde ging auch nach Wien; was er aber alda zu thun hatte, ist mir entfallen. Wie er zurückkam, stattete er seinen mündlichen Rapport ab von allen Prinzen die er gesehen hatte, auch seine Gedanken hierüber. Unter allen waren

auch

auch der Markgraf Carl, und der Prinz Anton Ulrich. Ostermann war für den preussischen, und Löwenwolde für den zweyten Prinz. Endlich entschloß sich die Kaiserin den Anton Ulrich als Obristen von einem Regiment Kürassier mit einer Pension, kommen zu lassen: der Graf Löwenwolde bekam Befehl, hierüber an dessen Eltern zu schreiben. Diese säumten nicht, und sandten ihren Prinz; wie er aber bey Hofe erschien, gefiel er keinesweges der Kaiserin, welche mit des Löwenwolde seinem Gout und Urtheil nicht zufrieden war. Allein weil man ihn hatte kommen lassen, so wurde ihm nicht allein ein Regiment gegeben, sondern er bekam auch alles frei vom Hofe; mit etlichen Tausend Rubeln Pension. Er war täglich bey Hofe, und dieß währte etliche Jahr, ohne daß die Kaiserin sich wozu entschloß, zumal da die Prinzessin ihn gar nicht leiden konnte. Der Graf Löwenwolde starb, und Ostermann kam wegen seiner Krankheit nicht aus dem Hause. Da schien es, als wolten J. K. M. wenig wegen dieser Sache gedenken: höreten auch nicht gern davon sprechen. Hingegen brauchte der wienerische Hof alle Mittel diese Sache in Stand zu setzen. Ihro M. die hochsel. (römische) Kaiserin ließ mich sehr oft durch ihren Minister den Grafen von Ostein, und den Residenten Hohenholzer, ersuchen die Sache befördern

dern zu helfen, mit dem Beyfügen, um Dero Hochachtung gegen mich zu zeigen, wolten sie meinem Erbprinzen eine wolffenbüttelsche Prinzessin geben, mit 100,000 Thalern aus ihrem eignen Schatz. Allein ich bedankte mich für solche Gnade, und stellte die Jugend meines Sohns vor. Hierdurch zog ich die Vermuthung auf mich, als ob ich selbst die Prinzessin Anna für meinen Sohn haben wolte, welches ich mein Tage nicht im Sinn gehabt habe.

Wie nun die gottselige Kaiserin ihre zunehmende Krankheit fühlte, sprach sie einstmals: „Es „gedenkt jezt kein Mensch mehr daß ich die Prin„zessin verheirathe, und ist doch hohe Zeit, indem „sie anfängt stark zuzunehmen; es ist wohl wahr, „daß dieser Prinz mir und ihr nicht gefällt; allein „große Leute heirathen nicht allemal aus Incli„nation, er wird doch nichts zu regieren haben, „also ist es gleich viel an wen ich sie gebe, „wenn ich nur Erben von ihr bekomme; zu dem „möchte es den römischen Kaiser verdrießen, „wenn ich ihn so gehen ließ; es ist doch ein stiller „Mensch: ich will hinsenden und den Graf Oster„mann hören.“ Seine Gedanken waren, daß es eine sehr heilsame Sache sey, und J. K. M. würden den römischen Kaiser in seinem jetzigen Chagrin sehr erfreuen.

erfreuen. Darauf wurden sogleich die Anstalten zum Beylager gemacht, und wie bekannt, vollzogen. Wie nun die Prinzessin mit einem Prinz niederkam, sandte die Kaiserin zum Graf Ostermann, und lies ihn um seine Gedanken befragen, wie im Kirchengebet der neue Prinz solte rangirt werden, und mit was für einer Titulatur. Sein Rath war, daß man ihm gleich den Namen Großfürst solte beylegen, und nach J. K. M. rangiren. Das erstere wurde nicht genehmigt; das leztere geschahe. Nach seiner Taufe nahm die Kaiserin ihn gleich zu sich. Sie hatte zwar die ganze Zeit in Peterhof medicinirt, befand sich aber sehr erträglich; allein wie sie wieder in Petersburg ankam, klagte sie daß sie nicht schlafen könnte, und schwizte beständig. Die Aerzte meinten daß es nichts auf sich hätte; bis sie endlich an einem Sonntag bey ihrer Tafel, eine Ohnmacht mit starken Erbrechen bekam, daß sie sich auch niederlegen mußte. Der Archiater Fischer sagte mir, es wäre ein schwerer Zufall; wenn die Krankheit zunähme, müßte man befürchten daß es bald ein Ende nehmen möchte. Hingegen der Hofmedicus Sanches versicherte, es hätte nichts zu sagen. Ich sandte meinen ältesten Prinzen zur Prinzessin Anna, die auch krank war, und lies ihr es sagen. Auch den Fürsten Tscherkaskoi, nebst dem Kabinetsminister Bestuschew und den Feld-

marschall

marschall Münnich lies ich zu mir bitten. Als sie kamen stellte ich die beiden Aerzte vor, die ihnen Ihro Majestäts schwere Krankheit berichteten; ich aber wurde gleich zu der Kaiserin gerufen, die mir folgende Worte sagte: „Ich bin sehr krank, und „fürchte daß mein Ende nicht weit seyn werde, ich „bin bereit dem Willen Gottes zu folgen, aber wo „bleibt mein Reich? wird es nicht in die größte „Confusion gerathen? und mein Ruhm wird nach „meinem Tod schwinden, daß ich es so hinterlassen „habe.“ Ich sprach J. M. zu, daß Gott sich noch über sie erbarmen könnte; sie möchte sich nicht zu sehr beunruhigen. Nach einer Weile fing sie an, ich solte zur Prinzessin senden, und ihr als von mir selbsten Ihro Majestät schwere Unpäßlichkeit melden lassen, fragte auch, ob die Minister gekommen wären. Ich sandte abermal zur Prinzessin, bekam aber vom Fräulein Mengden zur Antwort, die Prinzessin wäre auch krank. Die Minister waren bey Hofe, weil Cour-Tag war. Da die Kaiserin frug, ob die Minister da wären, antwortete ich, daß ich von Ihro Majestät schweren Krankheit gesagt hätte, und sie wären sehr betrübt; die Prinzessin aber wäre auch krank. Hierauf befahl mir die Kaiserin den Graf Löwenwolde zu Ostermann zu senden, und ihn zu fragen, was zu thun wäre. Er lies zur Antwort geben, man

müßte

müßte vor allen Dingen auf die Succession bedacht seyn, und sie vestsetzen; denn glaubte er, daß Ihro Majestät bey ihrem allzeitigen Entschluß bleiben würden, nemlich in Ansehung des neu gebornen Prinzen: in solchem Fall müßte auf selbige Art verfahren werden, als da Kaiser Peter der Große seinen jungen Prinzen Peter Petrowitsch zum Successor erklärte. Diese Antwort brachte Löwenwolde. Die Kaiserin befahl alsobald, daß sich die andern zween Kabinetsminister zu Ostermann begeben, und das hierzu Nöthige verfertigen solten; sagte aber zu mir: „Ich will das Meinige thun, „und Gottes Majestät das Seinige. Ich weis „daß ich das arme Kind in betrübten Umständen „nachlasse: selbst kan es sich nicht helfen; Vater „und Mutter sind auch nicht diejenigen die es thun „können — — der Mutter fehlt es zwar nicht an „Verstand, selbige aber hat keine Liebe bey der „Nation; zu dem hat sie ihren Vater am Leben, „der hier im Land so bekannt ist — — der würde „alsbald in das Land kommen — — mein Reich „in die größten Kriege verwickeln, und ins Elend „bringen; ja ich müßte befürchten, daß man noch „nach meinem Tod Ach und Weh über mich schreien „würde.“ Ich sprach Ihr zu, sie solte nicht verzagen, Gott würde Ihr schon wieder aufhelfen; und ging hinaus zu den Ministern, und sagte ihnen alles

alles wie J. M. befohlen, auch was sie dabey gesprochen hatte. Der Feldmarschall Münnich nahm gleich das Wort und sagte: das wird das erste seyn, daß sich der Herzog von Mecklenburg alsdenn zum Generalissimus machen, viel Unheil anrichten, sich an dem römischen Kaiser, und an dem hannöverischen Hof, rächen wird. Ueber diese Materie unterhielten sie sich lange; ich wurde aber wieder zu J. M. gerufen. Gegen Abend fand ich, wie ich heraus kam, viele in meinem Zimmer. Der Feldmarschall Münnich redete mich an, es wären etliche Patrioten allhier beysammen gewesen, die hätten mit einander nach ihrem besten Wissen und Gewissen überlegt, was dem Reich am nützlichsten sey, wenn Gott beschlossen hätte daß J. M. diese Welt verlassen solten; wer indessen in der Minderjährigkeit des jungen Prinzen die Regierung führen solte: und da man hin und her gedacht, hätte man keinen gefunden, der aller menschlichen Vernunft nach dem Reich so zuträglich wäre, als ich, und zwar aus diesen Hauptgründen, weil ich des Landes Zustand wüßte; wie auch jeden Particulär kennete, sie mit mir desgleichen gewohnt wären; die ausländischen Affären des Reichs betreffend, so wären mir dieselben bekannt: und brauchte noch viel andre meine Person angehende Worte. Ueber dieses Anbringen

 wurde

wurde ich gleich bestürzt; faßte mich aber, und machte ihm ein Gegenkompliment folgendes Inhalts: wenn ich nicht albereits versichert, daß sie meine guten Freunde wären, so würde ich anjetzo überzeugt; allein ich glaubte, daß ihre Liebe gegen mich so groß sey, daß sie mir nicht eine Sache die ich nicht im Stande wäre zu dirigiren, würden anmuthen *); denn meine schwächliche Gesundheit, und zeither gehabten Zufälle und Sorgen, hätten mich in einen solchen Stand gesezt, daß für mich nunmehr nichts bessers wäre, als mich von allen großen Affären loßzureißen, und die übrige Lebenszeit in Ruhe zuzubringen, u. d. g. Der Feldmarschall nahm wieder das Wort auf, und sagte mir in ihrer aller Gegenwart, es wäre nicht Ein Mensch der mich hierum bäte, sondern ein großes Kaiserthum; also möchte ich nur dieses erwä-

*) Ein angesehener Mann welcher sich damals in St. Petersburg aufgehalten, und wichtige Nachrichten einzuziehen Gelegenheit gefunden hat, versicherte, der Herzog sey in der That über den Antrag anfangs bestürzt worden, und habe ihn in ganzen Ernst von sich abgelehnt, weil sich die Folgen leicht vermuthen ließen. Aber der Feldmarschall welcher diese Sache aus allen Kräften zu betreiben suchte, scheine besondre Absichten dabey gehabt zu haben; vielleicht des Herzogs großes Ansehn und bisherigen mächtigen Einfluß desto sicherer zu entkräften. Anmerk. d. Herausg.

erwägen, und zugleich die viele und grosse Gnade welche Ihro Majestät für mich bis auf diese Stunde hätten, betrachten; es wäre also ein schlechter Dank dafür. Ich antwortete, meine Dankbarkeit würde nicht eher als nach dem Tod aufhören; allein ich müßte mich selbst am besten kennen. Unser Gespräch wurde unterbrochen, indem ich zu Ihro Majestät gerufen wurde. Dieß alles geschahe den Sonntag. — Des Montags Morgens kamen der Feldmarschall Münnich, die beiden Kabinetsminister, und andere Vornehme mehr, in mein Zimmer*), ließen mich von Ihro Majestät wegrufen, und verlangten ich solte sie bey der Kaiserin anmelden; welches ich auch that. Sie wurden sogleich vorgelassen. Nachdem sie Ihro Majestät Krankheit beklagt hatten, kamen sie mit dem Eid des Großfürsten halben, hervor, welchen sie in der Nacht verfertigt hatten. Nachdem er vorgelesen war, unterschrieben auch J. M. und ließen sie von sich; der Feldmarschall aber, welcher am lezten war, redete J. M. an, und dankte daß es unterschrieben wäre: sie bäten aber alle, daß ich von J. M. zum Regenten gesezt würde. J. M. sagten ihm nichts; sondern wie ich herein kam, fand ich Sie betrübt und niedergeschlagen; doch faßte Sie

 sich

*) Der Herzog hatte bekanntermaaßen seine Zimmer nahe bey dem kaiserlichen. Anmerk. des Herausg.

sich gleich und sprach: „Ich habe den Eid unterschrie„ben mit sehr zitternden Händen; welches ich doch „nicht gethan habe, da ich die türkische Kriegsde„claration unterschrieb." Nach einer kleinen Weile frug Sie mich, wie lang ich ihr diene; ich antwortete: 22 Jahr. Mein Vornehmen wurde unterbrochen, und J. M. sagten: „Ich habe „nicht genug eure treuen Dienste belohnt, allein „glaubet vest, daß es Gott thun wird. Der „Feldmarschall Münnich hat mir was gesagt, „was ich diese Nacht gedacht habe." Ich frug aber nicht darum, weil ich es schon wußte. Nach Verfließung 1 oder 2 Tage kamen viele der Vornehmsten zusammen im Schlafzimmer J. M. worunter auch der Graf Ostermann war. Dieser, bey meinem Ausgang aus dem Zimmer wo J. M. lagen, redete mich an, sie wären alle beysammen, und bäten mich im Namen des ganzen Reichs, ich möchte ihnen ihre Bitte nicht abschlagen; sie versicherten mich, daß ich dafür Millionen Segen und Gebet erlangen würde. Ich frug was es denn wäre; da kam es darauf hinaus, ich solte die Regentschaft annehmen. Ich widersezte mich auf alle Art; sie waren aber davon nicht abzubringen, und sagten: wir wollen als ehrliche Männer mithelfen Dero Last tragen! baten mich auch, ob ich nicht anhören wolte, was sie in dieser Sache J. M. vortragen wolten;

wolten; lasen es mir auch alsobald vor. Wie ich mich nun auf keine sichere und anständige Art los- machen konnte, bat ich nur, doch dieses hinzu zu fügen, wenn ich wegen Leibes Schwachheit, oder anderer Umstände halben, die Regierung nicht führen könnte, daß es mir alsdann erlaubt seyn möchte, sie wieder niederzulegen; welches wie bekannt, auch eingerückt ward. Der Graf Oster- mann lies sich hierauf zu J. M. die ihn in etlichen Jahren nicht gesehn hatte, hineintragen; er hat allein mit Ihr gesprochen, und die Schriften da gelassen. Wie ich nun zu J. M. kam, wolte Sie gedachte Schrift bald unterschreiben; ich bat aber, daß Sie es nicht thun solte; ich könnte es nicht annehmen, und wenn sie meine Dienste belohnen wolte, so könnte es dadurch seyn, daß Sie es nicht unterschriebe: welches denn auch nicht ge- schahe; sondern Sie legte es unter Ihr Haupt- küssen. Wie ich aus dem Zimmer kam, wolte ein jeder wissen, ob es schon unterschrieben sey; aber ich antwortete einem jeden: Nein! Und obwohl die Kaiserin es alle Tage unterschreiben wolte, so verbat ich es doch, wurde aber beständig gebeten es anzunehmen. Endlich als die Großen des Reichs vernahmen, daß es in etlichen Tagen nicht unterschrieben wäre, hatten sie sich alle einmüthig verbunden, wenn J. M. es auch nicht unterschrie-

 ben,

ben, so wolten sie mich dennoch zu ihren Regenten machen. Dieß noch vester zu setzen, so wurden alle befindliche Großen, auch bis zum Kapitain-Lieutenant von der Garde, zusammen berufen, da denn die vom ersten Rang, sowohl Geistliche als Weltliche, 190 Personen, ohne mein Wissen sich hierzu im Kabinet verbunden haben. Und da ich albereits nach Verfließung 24 Stunden erstlich erfuhr was alda vorgegangen war; so sagten es mir auch alsdenn erst etliche von den Großen. Ich wunderte mich wie man dazu käme, solches vorzunehmen, ohne mir ein Wort zu sagen; aber sie blieben vest bey ihrem Entschluß. Hierbey blieb es nicht; sondern die ersten Personen hatten ohne mein Wissen den Schluß gefaßt, eine Supplik an J. M. zu überreichen, darin sie baten, die Gnade für Dero Lande zu haben, und mich zum Regenten in der Minderjährigkeit des jungen Prinzen zu ernennen; welche Supplik auch J. M. abgegeben wurde. Die Personen welche sie unterschrieben hatten, waren folgende: der Feldmarschall Münnich, der Feldmarschall Trubezkoi, der Graf Ostermann, der Kabinetsminister Fürst Tscherkaskoi, der Generalfeldzeugmeister Prinz von Homburg, der General Tschernischew, der General Uschakow, der Obermarschall von Löwenwolde, der Admiral Golowin, der Geheimerath

Na-

Nariskin, der Oberstallmeister Kurakin, der Oberprocureur Trubezkoi, der Kabinetsminister Bestuschew. Wie nun J. M. die Supplik selbst durchgelesen, hatte Sie des Morgens früh zu Ostermann gesandt, und ihn nach Hofe rufen lassen; da er um 9 Uhr noch nicht da war, befahl Sie abermal nach ihm zu senden. Als er endlich erschien, lies Sie ihn vor sich kommen, und hat gleich Dinte und Feder gefodert, und die Schrift unter Ihrem Haupt hervorgenommen; zu eben welcher Zeit ich in das Zimmer kam. Ihre Worte waren: „Ich unterschreibe diese Schrift; und ihr „Graf Ostermann werdet allen sagen, sie mögen „nur ruhig seyn, ich habe sie nicht unversorgt ge„lassen.“ Darauf nahm Sie die Feder und unterschrieb es; worauf der Graf Ostermann gleich bey ihrem Bette ein Convert darüber machte, und es versiegelte. Darauf nahm Sie die Schrift, und gab sie der Obristlieutnantin Jaskoffin, die mußte sie bey Ihre Juwelen legen. Sie sprach nachdem noch lange mit dem Grafen Ostermann; und wie dieser weggetragen wurde, lies Sie den General Uschakow hineinkommen, fragte ihn unterschiedenes, und sagte zu ihm: „Ich habe für „euch gesorgt, daß ihr werdet zufrieden seyn; „und wen du sprichst, dem sage es auch!“

In Ihro Majestät Krankheit waren täglich Cavaliers und Damen vor Ihrem Bette. In den ersten Tagen war die Prinzessin Anna nicht bey Ihr, weil sie selbsten krank war; daher Ihro Majestät zum öftern die Aerzte um ihre Unpäslichkeit befragte, die es gar nicht gefährlich machten. Allein die Prinzessin sandte unvermuthet einen Tag an die Obristlieutenantin Jaskoff, und lies Ihro Majestät sagen, sie wäre sehr schwach, und müßte communiciren. Diese Frau brachte den Auftrag nicht mit gehöriger Vorsicht an, daß also Ihro Majestät sich hierüber erschracken. Tages darauf lies sie sagen, sie wolte die lezte Oelung haben. Die Kaiserin redete die Aerzte hart an, welche aber zur Antwort gaben, es wäre bey der Prinzessin keine Gefahr, sie hätten ihr dieß auch gesagt, sie wolte aber von nichts hören. Zween Tage nach dieser so großen Gefahr erschien die Prinzessin im Schlafzimmer der Kaiserin, die hierüber sehr entrüstet wurde, daß ihr die Prinzessin eine solche Tour gespielt hatte. Nach dem kam sie alle Tage vor J. M. Bette. Wenn sie da war, so retirirte ich mich mit allen die im Zimmer waren, um ihr Gelegenheit zu geben, wenn sie etwas sprechen wolte. Wie aber die Hochsel. Kaiserin es merkte, war sie unwillig daß wir alle herausgingen, und brauchte einen und andern Ausdruck von der Prinzessin, die ich mit Stillschweigen über-

übergehe. Sie sprach vernünftig bis auf den lez-
ten Augenblick ihres Lebens; lies alle Anwesende
deren viele waren, die Sie mit Namen rufte, zum
Handkuß; ließ sich die lezte Oelung geben; und
verschied ganz sanft am 17ten October.

Sobald dieß erfolgt war, sagte ich, man solte
Ihro Majestät Juwelen versiegeln; welches auch
geschahe. Ich saß im Vorzimmer; da kamen die
Vornehmsten und fragten nach Ihro Majestät lez-
ten Willen, wo dieser wäre. Meine Antwort war,
sie müßten es von der Obristlieutenantin Jaskoff
fragen; die gab ihnen auch die Schrift heraus, und
weil der Schrank versiegelt war, wurde er wieder
geöfnet. Sie nahmen die Schrift in Gegenwart
des Prinzen von Braunschweig, und brachen sie
auf. Der Generalprocureur Trubezkoi hat sie
laut gelesen; ich aber war in meinem Zimmer, in-
dem ich mich nicht wohl befand. Die ganze Nacht
hatte ich schwere Zufälle, und den Sonnabend
konnte ich nicht auskommen, daher habe ich auch
sehr wenig gesprochen. In der Zeit verfügte das
Cabinet alles Benöthigte, und fertigte Ordern
aus ohne meine Unterschrift, weil ich nicht im
Stand war etwas anzuhören. Die Prinzessin
Anna machte mir gar große Contestationen, und
dankte mir, daß ich die große Sorge auf mich

 genom-

genommen hätte, versicherte mich Ihrer beständigen Freundschaft, welches der Prinz auch auf gleiche Art that. Wie ich mich etwas erholte, fuhr ich zu Ihnen Beiden hin, machte Ihnen ein Kompliment, mit beygefügter Bitte, daß wenn sich Leute finden solten, die Ihnen von mir was Widriges berichteten, wodurch das gute Vernehmen könnte alterirt werden; so bäte ich, kein Gehör zu geben, sondern solche Leute mir vor Augen zu stellen, alsdenn die Wahrheit vorkommen müßte; ich wolte desgleichen thun: und dieß geschahe in Beyseyn vieler Leute von Stand; man versprach es auch. Ich lies Sie beiderseits durch den Obermarschall sondiren, ob Sie alles gemeinschaftlich haben wolten mit dem Hofe; oder ob es Ihnen gefällig wäre, eine Summe Geldes jährlich zu benennen. Das lezte wurde beliebt, und zwar 200,000 Rubel. Ich lies auch den Befehl sogleich nach Dero Verlangen ausfertigen; und zu derselben Zeit noch einen andern, daß an Ihro jezt regierende K. M. (Elisabeth) 50,000 Rubel solten gezahlt werden. Mit dieser Resolution fuhren die beiden Kabinetsminister hin, und hinterbrachten es an beiden Orten.

Gleich darauf kam des Abends ganz spät der Kabinetsminister Bestuschew, und sagte, 2 Lieutenants

tenants vom preobrasenskischen Regiment hätten böse Sachen vor. Ich antwortete, man müßte es anstehen lassen. Des Morgens kam der Feldmarschall Münnich zu mir, welchem ich von diesen beiden Offizieren Nachricht gab. Er als Obristlieutenant vom Regiment, sagte, er wolte sie vor sich fodern, und nach Befinden mit ihnen verfahren; und meldete mir nachher, wie er für gut befunden sie zu arretiren, nur müßte man sie ordentlich befragen lassen. Gleich hierauf kam der Fürst Tscherkaskoi, und sagte, es wäre ein abgedankter Kapitain bey ihm gewesen, der hätte ihm gesagt, wie er bey dem Grafen Golowkin gewesen, und mit ihm gesprochen wegen der jetzigen Regierung, daß es den dermaligen kaiserlichen Eltern zukäme, selber *) ihn auch zum Fürsten gesandt, um ihm dieses vorzustellen, es wären 3000 Menschen die nicht zufrieden wären, theils Edelleute, theils Offiziers und Soldaten. Der Fürst kam auch zu mir, und gab es an. Zu dem abgedankten Kapitain aber hatte er gesagt, er solte gegen Mittag wiederkommen; welches er auch that; da denn der General-Procureur Trubezkoi hinfuhr, und mit dem Menschen weiter gesprochen, und ihn gefragt hat,

*) Vielleicht muß es heißen: selbiger hätte. Ueberhaupt ist die Stelle, etwa durch Schuld des Abschreibers etwas dunkel. Anmerk. des Herausg.

hat, was es denn namentlich für Leute wären, er solte es ansagen: Da wußte er von Niemand als von diesen 2 Lieutenants und einem Unteroffizier bey der Gräfin Golowkin, und einem andern bey der Gräfin Jaguschinskoi. Dieser wurde auch mit den beiden Lieutenants arretirt.

Weil nun der Golowkin die Schwestertochter von der sel. K. Anna Frau Mutter zur Frau hatte, so gedachte ich gleich es möchte seine Faction seyn; fuhr daher zum Prinz von Braunschweig, und sagte ihm, nachdem ich meine Parole engagirt, Ihm nichts zu verschweigen was einigermaaßen unsre Freundschaft laulig machen könnte, so wolte ich ihm melden, es hätten sich etliche Edelleute hervorgethan, die nichts Gutes im Sinn hätten, und ich glaubte, daß es dem Prinzen nicht unbewußt seyn müßte, stellte ihm dabey vor, wie dieß Vornehmen üble Folgen nach sich ziehen könnte, wenn man hiezu schweigen wolte. Er antwortete mir gleich darauf, es würde doch nichts anders als eine Masacre daraus werden. Ich versezte, ob es denn eine so geringe Sache wäre; er möchte bedenken, was geschehen könnte, wenn eine solche That vorginge; ich könnte nicht glauben, daß er sie unterstützen wolte. Er sagte aber zu dreyen Malen: „ich versichere, daß ich nicht Anfänger

„seyn

„seyn werde.“ Ich antwortete ihm: „es ist übel „und schlecht ausgesonnen; denn ob ich üble Sa„chen anfange, oder ihnen beytrete, ist alles „gleich“ und bey diesem allen könnte es für ihn selbsten am schädlichsten seyn. Er blieb aber beständig dabey, daß er nicht Anfänger seyn wolte. Meine Frage an ihn war, was er denn hiermit erhalten wolte, oder aus was für Ursachen er unzufrieden wäre. Endlich kam es hervor, daß er den lezten Willen J. M. nicht für richtig hielt, sondern er glaubte, er wäre falsch unterschrieben. Meine Antwort war, dieß müßte er sich vom Grafen von Ostermann am besten belehren lassen, der müßte dafür verantworten; ich glaubte, daß durch diesen Einfall er sich und seinem Kind den größten Schaden thät, weil doch durch diesen lezten Willen selbiges wäre zum Kaiser bestätigt worden. Ich sagte ferner, wie ich für meine Person alles leiden könnte, was er hierin vornehmen wolte; nur wäre zu wünschen, daß es gründlich überlegt würde; ich könnte ihm nichts weiter sagen als dieses, daß die Sachen noch nicht so vest wären als er glaubte; gewiß, fügte ich hinzu, Sie haben nöthig stille zu seyn! Er antwortete, es hätte nichts zu sagen; ich solte nur aus den Garden die alten Offiziers und Soldaten schaffen, die den gottseligen Peter noch im Kopf hätten. Ich erwiederte,

wiederte, daß dieß was Schweres wäre, und ich könnte selbiges nicht thun, ohne die Sache noch weit gefährlicher zu machen; denn er müßte wissen, daß nicht allein bey den alten Soldaten der Kaiser Peter in Andenken wäre, sondern auch bey dem ganzen Publikum; daher bäte ich ihn nochmals, solche Einbildungen fahren zu lassen, und solche übel gesinnte Leute abzuweisen, und sie mir bekannt zu machen: worinnen er aber nicht entriren wolte. Ich fragte ihn ferner, ob er es mit seiner Gemahlin überlegt hätte, oder ob ihr seine Vorstellungen wissend wären. Er sagte, er hätte mit ihr nicht gesprochen. Hierauf fuhr ich von dort weg, lies nach dem Essen die beiden Kabinetsminister Tscherkaskoi und Bestuschew zu mir kommen, und sagte ihnen alles was vorgegangen war. Gleich darauf kam der Kammerherr Mengden in mein Zimmer, die Prinzessin Anna hätte ihren russischen Secretär anhero gesandt, der ihm verdächtig vorkäme; ich solte ihn examiniren lassen. Dieser Mensch wurde also von den beiden Ministern befragt; worauf selbiger bestund *), daß der Prinz von Braunschweig einen Aufstand erwecken wolle, und von diesen Umständen wüßte sein Adjutant am allerbesten; auch wären in diesem Rath Andre. Jakobloff, der auch

*) Vermuthlich gestand. Anm. des Herausg.

auch alsobald befragt wurde, gestand sein Verbrechen; der Adjutant wurde arretirt, und bekannte gleich, daß der Prinz ihn gebraucht hätte, um unter dem Volk eine Unruhe zu erwecken; er aber der Prinz, wolte sich an die Spitze setzen, wenn die beiden Wachen aufziehen und ablösen würden; alsdann alles niedermachen was sich ihm widersezte, und sich als die erste Person nach dem Kaiser erklären: gleich den Abend hätte er selbiges thun wollen als die Kaiserin verschieden wäre; allein der wolffenbüttelsche Geheimerath von Kayserling hätte ihm widerrathen, und gesagt, er solte noch stille seyn, man müßte es erstlich dahin bringen daß er Generalissimus würde, nachher würde sich alles andre schon geben.

Die beiden Kabinetsminister, welche von allen diesen benachrichtigt waren, hielten für nöthig, alle vom ersten und zweiten Rang gleich noch den Abend zusammen zu berufen, und ihnen von allem Nachricht zu geben. Es fanden sich ein die Feldmarschälle Trubezkoi und Münnich, drey Kabinetsminister, der Prinz von Homburg, der General Uschakow, Tschernischew, Admiral Golowin, der Oberstallmeister Fürst Kurakin, der Geheimerath Trubezkoi. Wie sie beysammen waren, sagte ich ihnen, was mit mir und dem Prinzen

zen, wie auch in Publikum vorgegangen war; sezte es auf deutsch zu Papier in aller Gegenwart; der Geheimerath von Brevern übersezte es in die russische Sprache, und las es öffentlich vor. Hierüber wurden die Leute alle bestürzt, und sagten, sie hätten sich nicht vorgestellt, daß man solche Sachen einführen wolte, daraus nichts als alles Uebel folgen müßte. Bey allem diesem war der wolffenbüttelsche Minister zugegen. Die Prinzessin Anna kam auch gefahren; ich erzählte ihr den ganzen Vorgang: sie bezeigte sich sehr empfindlich über ihres Gemals Verhalten, und betheuerte daß sie von allem nichts gewußt hätte; sie wolte nach Hause fahren, und mit ihm darüber sprechen. Dieß geschahe auch; und der Prinz kam gleich mit dem wolffenbüttelschen Kayserling gefahren: Die Generals und Ministers waren auch noch alle da. Bey des Prinzen Eintritt war seine Rede: „Ich „habe den Entschluß gefaßt alle meine Chargen „niederzulegen, und will es hiemit bekannt machen.“ Meine Antwort war, ich hätte ihm selbige nicht gegeben, und würde sie ihm auch nicht nehmen; es wäre anjetzo nicht die Zeit von Chargen zu sprechen, sondern es ginge die Ruhe des Reichs an; ich wäre gemüßigt gewesen, allen Anwesenden unsere Unterredung welche ich heute mit ihm gehabt hätte, bekannt zu machen; wiederholte auch noch-

mals

mals alles in seiner und der Anwesenden Gegenwart. Er konnte mir nichts widersprechen; worauf ein groß Gemurmel unter den Anwesenden gegen den Prinz entstand; und der General Uschakow trat ganz nahe an Ihn, und sagte: „Haben wir das von Ihnen ge„dacht, daß sie solche Sachen bey uns einführen wol„ten? Obgleich Sie des Kaisers Vater sind, so müs„sen Sie doch wissen, daß ich der älteste Obristlieute„nant von der Garde bin, besonders von dem se„menowschen Regiment, worauf Sie sich gedach„ten zu verlassen, und es hierzu zu bereden; glau„ben Sie nicht, daß ich aufhören werde ein ehrli„cher Mann zu seyn.“ Hierauf verfluchte der Prinz diejenigen welche ihm dieß in den Kopf gesezt hätten, und bat um Vergebung. Darauf wurde eine Schrift aufgesezt, deren Inhalt mir entfallen ist, sie wurde mit den Siegeln aller Gegenwärtigen die sie unterschrieben hatten, besiegelt.

Nach Verfließung etlicher Tage kam die Baronin Mengden ganz bestürzt zu mir, und erzählte, wie sie bey Ihro jetzigen Kaiserl. Majestät gewesen wäre, hätte man ihr des Herzogs von Holstein Portrait gezeigt, auch das Maaß seiner Größe, mit großen Rühmen von seinen Eigenschaften; fügte auch hinzu, daß so lange die Kaiserin gelebt, wäre nichts an Tageslicht gekommen; sie wüßte

auch, daß es einem jeden gezeigt würde, wer nur hinkäme. Der Feldmarschall Münnich kam ebenfalls, und erzählte es auf obige Art, als welchem es seine Schwestertochter gesagt hatte; er machte die Anmerkung dabey, es müßte hierunter etwas verborgen stecken, und er finde für gut anzurathen, es verbieten zu lassen. Meine Antwort war, einem jeden stünde frei seine Anverwandten im Portrait bey sich zu haben; und ich solte es J. Kais. Hoheit verbieten lassen? Das könnte ich nicht thun. Die Prinzessin Anna ließ sich auch hierüber hören, aber in verdeckten Ausdrücken. Nach diesem war es etliche Tage ganz stille. Kurz vor meinem Unglück kam der Feldmarschall Münnich, und leitete die Rede auf J. K. Hoheit, daß derselben Cavaliers fleißig bey dem französischen Gesandten wären; es käme ihm verdächtig vor. Ich antwortete, wie ich von nichts wüßte, und dieses hätte nichts auf sich; sie müßten aber wissen, daß die Nation denenselben ist jederzeit zugethan gewesen. Er antwortete, es wäre nicht andem, von der Armee wüßte er gewiß. Nein, sagte ich, ich wüßte wohl, daß sowohl bey der Armee, als auch dem Publikum, Groß und Klein für selbige große Liebe haben; „ja die Garde selbst, auch das Regiment „welches Sie anjetzo kommandiren, ist Ihro Ho„heit zugethan." Er versezte, sie wären jetzo alle

froh,

froh, daß sie wieder einen Kaiser hätten, und daß hierdurch wieder die männliche Linie etablirt würde; und wenn es auch andem wäre, was hätte man nöthig viel Komplimenten zu machen; ich solte die jetzige Kaiserin nehmen lassen, und sie in ein Kloster stecken. Hierüber wurde ich sürprenirt, daß ich mich nicht so bald fassen konnte; sagte ihm also nur, das wäre die Sache bey dem rechten Ende angegriffen. Er bemerkte meine Veränderung, sagend, wenn es denn auch nur auf etliche Jahre wäre; begab sich darauf weg, weil er nun genug abgenommen hatte, daß mir dieser Rath nicht anstand. So muß also der Rath dahin ausgefallen seyn, nicht länger zu warten, damit ich es nicht bekannt machte: ich wurde also den 9ten November in der Nacht durch Grenadiers überfallen, die mich aus dem Bette ungekleidet rissen, in Münnich seinen Wagen schleppten, und nach dem Winter-Hof durch seinen Adjutanten Manstein brachten *). Man fragte mich hier nicht ein Wort:

*) Eine mündlich erhaltene Nachricht erzählte noch folgende Umstände. Der Feldmarschall speiste an denselben Abend bey dem Regenten, welcher jenen nach aufgehobener Tafel an das Fenster führte, und ihm erklärte, er habe erfahren, daß jezt wider ihn als Regenten Anschläge im Werk wären, von welchen der

sondern ich wurde Nachmittags in einen Wagen gesezt, und mit meiner ganzen Familie durch starke Wache

Feldmarschall wüßte, oder sie gar dirigirte. Dieser läugnete die Sache, und versicherte seine aufrichtige Zuneigung, wie auch daß seines Erachtens der Regent ganz ruhig seyn könnte; entfernte sich hierauf, und fuhr gerade nach dem Winter-Palais, wo aber sowohl der Prinz Anton Ulrich, als die Prinzessin Anna, bereits schliefen. Er weckte das Fräulein von Mengden auf, und ließ die Prinzessin bitten, sie möchte aufstehen, weil er eine wichtige Sache mit ihr zu verabreden habe. Dieß geschahe; und nach einer kurzen Unterredung ließ die Prinzessin die bey ihrem Palais auf der Wache befindlichen Offizier rufen, welchen sie eine genaue Befolgung dessen was jezt der Feldmarschall von ihnen verlangen würde, anbefohl. Mit ihnen und einiger Mannschaft fuhr dieser, (nachdem er seinen Flügeladjutanten mit etlichen Soldaten abgefertigt hatte, um den Kabinetsminister Bestuschef in Arrest zu nehmen,) nach dem Sommerpalais, wo der Regent wohnte. Die Brücke war aufgezogen: er lies den wachhabenden Offizier heraus rufen, der ohnehin von seinem eignen Garde-Regiment war; machte ihn auch durch die Vorstellung daß der Regent eine ganz fremde Person sey, bald willig, ohne Widersetzung alles geschehen zu lassen. So kam man in das Palais, und bald in des Regenten Schlafzimmer. Seine Gemahlin erhob ein Geschrei über Verrätherei: aber es kam Niemand zum Beystand. Die Behandlung bey dem Herausreißen aus dem Bette, soll hart gewesen seyn.

Anmerk. des Herausg.

Wache nach Schlüsselburg gebracht, wo ich bis zum 10ten Junius gesessen habe. Alda bin ich dreymal befragt worden. Alle Befragungen, nemlich die zwote und dritte gingen dahinaus, ich solte nur sagen, wie weit ich mit Ihro jezt regierenden Majestät engagirt gewesen wäre, um den damaligen (Kaiser) vom Thron zu stoßen; und auf was Art ich Ihro Kaiserl. Hoheit den Großfürsten, habe in das Land bringen wollen, der von allen gewußt; und wie die Heirath hätte sollen mit meiner Tochter vollzogen werden. Das andre waren lauter Kleinigkeiten, nemlich, warum ich gesagt, wenn die Prinzessin Anna hätte die Regierung bekommen, so hätte die Mengdensche Familie das ganze Land regiert. Alles was sie in das Manifest eingesezt haben, sind lauter Unwahrheiten. Ich habe ganz kurz geantwortet, es wäre mir dieß alles unbekannt, ich wüßte von nichts; man verführ mit mir so unchristlich, wie noch nicht in der Welt erhört; es wäre doch in der ganzen Welt, auch in diesem Reich, gebräuchlich, daß einer seines Verbrechens entweder durch wirkliche Thaten, Schriften oder Zeugen überführt würde; auch wäre ich ein regierender Herr und Lehnsfürst vom König von Polen und der Republik, die müßten ihre Minister bey der Befragung zugegen haben, um meine Antwort mit anzuhören. Dieses aber

 fand

fand kein Gehör, sondern sie antworteten mir, ich solte mich alles dessen begeben, dieß würde mir nichts helfen; sie wolten Zeugen genug schaffen. Ich war zufrieden. Endlich wurde der Graf Bestuschew vorgestellt. Wie dieser mich gewahr wurde, grüßete er mich, und fing gleich an: ich habe übel gethan, daß ich eins und das andre vom Herzog gesprochen habe; es ist alles nicht die Wahrheit, ich weis von ihm nichts Böses; — — ich bin vom Feldmarschall Münnich hiezu verleitet worden — — und dann fügte er hinzu, daß die grausame Art, wie man mit ihm umgegangen, und die angedrohete Furcht, ihn zu solcher Aussage gebracht hätten. Nun war noch ausserdem alles was er von mir gesagt, von keiner Importanz, sondern es war nur von des Herzogs von Mecklenburg seiner Aufführung, von Mengdens Familie, daß ich auch mit dem Prinzen hätte wollen duelliren, und was dergleichen Kleinigkeiten mehr waren. Die sämmtliche Generalität gratulirte mir, sandte gleich Jemand weg nach Petersburg, mit der Nachricht, daß alle der Meinung wären, meine Sachen könnten nun nicht anders als glücklich und gut ausfallen, und zu Ende kommen; wurden aber alle wieder bestürzt, da sie eine harte Ordre und Verweise erhielten, daß sie nicht recht zu Werk gegangen wären. Ich solte mit

meiner

meiner ganzen Familie härter arretirt, und der Graf Bestuschew nach Petersburg zurück gebracht werden. Sie hoben also die Commission, und fuhren fort. In den lezten Tagen vom April wurden wieder der gewesene Kabinetssecretär Jakowlef, der Major von der Garde Jaskowski, und der Kapitain Gubmal, gesandt mich zum dritten Mal zu befragen, und zwar folgendes Inhalts: Es wäre nun alles mein Vornehmen entdeckt, welches sehr gefährlich gewesen wäre. Die große Gnade aber der Prinzessin Anna wäre doch noch größer als alle meine Verbrechen, wenn ich nur ohne weitern Rückhalt alles rein aussagen wolte, worüber sie mich fragen würden. Thät ich dieses, so könnten sie mir in Dero Namen sagen, daß ich meine Freiheit haben, und überflüssig belohnt werden solte; im Fall ich aber bey dem alten bliebe, wäre keine Gnade für mich, sondern wir wären alle verloren. Die Fragen waren: Nachdem Ihro Hoheit die Prinzessin Elisabeth, bekannt gemacht, wie ich beständig angelegen hätte, den damaligen Herrn vom Thron zu stoßen, und den Herzog von Holstein darauf zu setzen; so solte ich sagen, warum ich dieses hätte thun, und auf was für Art vollziehen wollen, wen ich hierzu gebraucht, und wer von der Confidenz mit gewesen sey? warum ich nicht nachgelassen hätte, da die

Prinzessin selbst so christlich gewesen wäre, mir davon abzurathen? wie weit die Mariage mit der jetzigen Großfürstin gekommen wäre? was ich des Nachts, und das in der Stille, bey Ihro jezt regierenden Kais. Maj. gemacht? was Ihro Maj. so oft bey mir gemacht, und was für Rathschläge wir bey zugemachten Thüren gehalten hätten? Dieß alles hätten Ihro jezt regierende K. M. bekannt gemacht; sie wolten aber alle Umstände noch von mir vernehmen. Ich antwortete kurz, alles wäre mir genommen, meinen ehrlichen Namen und gut Gewissen würde ich mir nicht nehmen lassen; von allem diesem sey mir nichts bewußt; ich hätte nie daran gedacht; des Nachts wäre ich nicht bey J. M. gewesen, sondern nur einmal am hellen Tage, wie ich J. M. condolirte; die Gnade aber welche Dieselbe jederzeit für mich und mein Haus gehabt, wäre die Ursach, daß Sie dann und wann zu mir gekommen ist; ich wüßte gewiß, daß Sie nichts von allem diesen von mir habe sprechen können: ich wolte gerne mein Schicksal tragen, und alles Gott übergeben. Nach dieser Erklärung schickte der Kabinets-Sekretär die andern beiden hinaus, und wolte mich überreden, ich solte nur weg sagen, ich könnte mir dadurch helfen. Auf meine Antwort, daß ich auf solche Art keine Hülfe verlangte, deuteten sie mir an, nun wäre nichts mehr für mich zu hoffen. Hier-

Hierauf kam am 13ten Jun. ein Kommando, und führte uns aus Schlüsselburg, zu Wasser und Lande bis den 6ten November, an den Ort wo wir unser Leben beschliessen solten. Und wenn der allmächtige Gott nicht Ihro Majestät die Gnade erzeigt hätte, so wäre es leicht mit uns aus gewesen, indem die Noth welche wir ausgestanden haben, unerträglich war. Aber am 21sten Dec. langte ein Courier an mit der freudigen Nachricht, daß unser Arrest solte gehoben seyn, und wir mit allem accommodirt werden. Wir kamen in des Woiwoden Haus, wo wir bis zum 27sten Febr. blieben, dann aufbrachen, und in vier Wochen hier (in Jaroslaw) eintrafen. Bismark und mein Bruder kamen etliche Wochen nach mir an. Nun sind wir hier beysammen, und warten auf Gottes und Ihro Kaiserl. Maj. Gnade täglich.



III.

Ueber das Forstwesen in Lief- und Ehstland *).

Liefland gehört mehr zu den wüsten und aus Wildnissen bestehenden, als zu den angebauten Ländern. Eben das gilt von Ehstland. Die Wälder und Sümpfe machen fast das Ganze der Erdfläche aus, auf welcher die Städte, Flecken, Höfe, Dörfer und urbaren Ländereien nur als Punkte erscheinen. Wenn man die eigentlichen Waldgegenden ausschließt, wo auf zwey, drey und mehr Meilen öfters nicht ein Mensch wohnt; so hört man doch algemein die lautesten Klagen über Holzmangel führen. Fehlt es nicht an Brennholz, so mangelt es doch verschiedenen Gütern am unentbehrlichen Bauholz; und was das Unerklärbare ist, so erscheint dieß Bedürfniß nicht selten auf solchen Gütern drückend, die viele Quadratmeilen des besten Bodens zum Waldwuchs in sich fassen, und wo man dem Scheine nach in der Entfernung Wälder

*) Dieser wohlgerathene Aufsatz ist mir von einem geschickten Liefländer zur Bekanntmachung gütigst mitgetheilt worden. Anmerk. des Herausg.

Wälder zu sehen glaubt, in der Nähe aber nicht einen tüchtigen und gesunden Stamm findet: denn die Haiden sind abgebrannt, die Anhöhen von guten Boden zu Rödungen abgenuzt, und die Moräste durch unordentliche Hölzungen verwüstet. Der Grund hiervon liegt in Verabsäumung des Forstwesens. Man überläßt die Wiederherstellung der Wälder der Natur, in der Hofnung daß sie die muthwilligsten Verheerungen ersetzen wird. Ich bin von dem Gedanken weit entfernt, daß man mit den Wäldern als mit heiligen Hainen umgehen müsse, und sich der nothwendigen Bedürfnisse zu begeben habe, um nur Wälder zu ziehen. Da ich sie blos zum Besten der Güter zu hegen wünsche, so folgt daß hierdurch der Ackerbau auf keine Weise eingeschränkt, noch weniger dem Landmann das nothwendige Bau- und Brennholz entzogen werden müsse: daher wäre nur der schädliche Misbrauch, nicht aber die forstmäßige Nutzung, der Wälder abzustellen. — Ist ein Gut mit überflüßigen Wäldern versehen, und der Gutsherr hat Menschen genug, um einen Theil derselben urbar zu machen; so ist es sehr natürlich, daß er solches zu thun nicht ermangeln muß, weil urbare Aecker dem Gut einträglicher sind als Wälder. Da aber in unserm kalten Himmelsstrich viel Holz erfodert wird, so lasse man das Verhältniß des Waldes gegen des

Guts

Guts Einwohner nicht aus den Augen, weil wi-
drigen Falls durch den Holzmangel dem Gut mehr
Schaden zuwachsen würde, als durch Ausbreitung
der Felder gewonnen wäre. — Indessen ist es durch
eine gute Forstwirthschaft leicht dahin zu bringen,
daß man mit ⅓ des bisherigen Waldes alle Holzbe-
dürfnisse bestreiten, und dergestalt auf den meisten
Gütern ⅔ mit Bauern besetzen könnte, wenn an-
ders der etwanige schlechte Boden diese Ausbrei-
tung nicht verhindert.

Unstreitig ist den Wäldern nichts nachtheiliger
als das Rödungschlagen, Küttisbrennen *), und
in haidigten Gegenden der Waldbrand. — Hin-
gerissen durch ein grau gewordenes Vorurtheil,
glaubt sowohl der Gutsherr, als die Bauerschaft,
unmöglich bey ihrer Wirthschaft bestehen zu können,
wenn sie nicht jährlich eine Strecke Rödung schla-
gen, und gewisse Loofstellen Küttis machen. Man
stelle dagegen vor, daß eine solche Wirthschaft viel
Arbeit erfodert, daß dadurch die Wälder verwüstet
werden, und daß durch Vermehrung der Vieh-
zucht, und des Ackerbaues oder des Brustackers,
auf eine weit leichtere und natürlichere Art eben so
viel

*) Wie dieß geschicht s. Topographische Nachricht von
Lief- und Ehstland. 2 B. S. 283 u. f.
Anmerk. des Herausg.

viel Korn kan geärndtet werden, als man durch Rödungen und Küttisse bauet: es verschlägt nichts. Man hauet Rödungen, und verheeret dadurch die schönsten Gehege. Liegt der Ort der Rödung nahe bey dem Hof, so wird im folgenden Winter einiges des stärksten Holzes zu Hofs-Feuerung verbraucht; ist aber der Ort entlegen, so bleibt alles Holz daselbst liegen, und wird den folgenden Frühling ohne alle Rücksicht verbrannt. Die starken Klötze welche das Feuer zu verwüsten nicht vermögend ist, müssen noch überdem mit großer Mühe vom Rödungsplatz weggeschaft, und auf die Seite gelegt werden, wo solche bis sie verfaulen, liegen bleiben. Nun schreitet man zur Bearbeitung des Landes selbst. Die ganze Erdfläche ist voller Stubben und Wurzeln: man sieht dieß aber als kein Hinderniß an. Der Arbeiter muß mit seinem schwachen Pferd und schlechten Pflug dennoch alles beackern, und solten auch Pferd und Pflug darüber verloren gehen. Man säet das erstemal Gerste, dann Roggen, endlich Haber oder Buchweitzen: nur selten kan der Boden mehr Aussaaten tragen. Da die Dürre im Sommer, und die Nachtfröste im Herbst, das Sommergetraide eher auf Rödungen als auf Brustäckern verderben; so sind auch diese Aerndten weit ungewisser, als die in den Feldern; und gleichwohl hat man den Wald zu Grunde gerichtet, und die beschwer-

lichsten

lichsten Arbeiten auf die Rödung verwandt. Wenn der Zehendner oder Pachter eines Guts, sich der Rödungs-Arbeit unterziehet, so ist derselbe wohl zu entschuldigen, weil ihn der Verlust der Wälder, und die Anstrengung der Bauern, nichts angeht, und er blos auf den Gewinst während seiner Pachtjahre rechnet: daß aber die Erbherrn eben so verfahren, ist nach meiner Meinung unnatürlich, und es werden künftig deren Erben die gegenwärtig so beliebten Wirthschafts-Grundsätze, und die daraus entstandenen Folgen, wohl empfinden.

Das Küttismachen ist nicht weniger nachtheilig, sowohl für die Wälder, als den Ackerbau. Mit der größten Beschwerde wird der wüste und eingegraste Acker aufgepflügt; man führt viel hundert Fuder Holz auf, bedeckt solche mit Rasen, und verbrennt sie. Die nicht ganz verbrannten Rasen werden mühsam gesammelt, und in Haufen gelegt; die Asche ausgebreitet; die Saat bestellt und eingeackert. Der ganze Vortheil besteht in einer ungewissen Aerndte: denn fällt ein dürrer Sommer ein, so vertrocknet das Korn in der Asche. Nachdem noch ein Paarmal ist gesäet worden, läßt man das Land wüst liegen; und nun ist selbiges dermaaßen entkräftet, daß auch kein Gras darauf wächst *). Ich kan nicht läugnen daß man Beyspiele

*) Sonderlich auf sandigten Ländern. Anm. d. Herausg.

spiele von großen Küttis-Aerndten hat: allein man berechne die mühsame Arbeit, und das verbrannte Holz; so wird man wenig gewinnen.

Die Bauerschaft welche ihren Herrn nach obigen Grundsätzen wirthschaften sieht, ermangelt nicht demselben zu folgen. Sie vermeidet zwar in einigen Gegenden das Küttismachen, dringt aber hingegen in das Innere der Wälder, sucht in den tiefsten Morästen jedes Hölmchen auf, schlägt Rödung, und verwüstet die Wälder. Gewohnt (und wahrscheinlich nach uralten Gebrauch,) an eine so widernatürliche Wirthschaft, achtet sie ihre Brustäcker wenig, bestellt dieselben unvollkommen, und versäumt die Viehzucht als die Hauptquelle ihres Wohlstandes. Da nun solchergestalt bey mittelmäßigen Zuwachs der Menschen, die bewachsenen Rödungsländer in wenig Jahren erschöpft werden müssen; die Brustäcker aber vernachläßiget sind: so folgt daß die Bauerschaft in Armuth geräth, und über Mangel an Land und Brod die lautesten Klagen führt. Im eigentlichen Verstand liegt öfters bey einem Gut so viel Land wüst, daß drey- und mehrmal so viel Menschen können ernährt werden; allein da es abgenuzt und nicht gedüngt worden ist, so ist es unbrauchbar und den Inwohnern von keinem Werth: welches

nicht

nicht geschehen könnte, wenn man anstatt der Rödungen sich auf Brustäcker gelegt hätte. Ich überlasse es der unparteiischen Beurtheilung eines jeden nur etwas erfahrnen Wirthes, ob ein Erbherr mit einigem Schein der Klugheit seine Güter dermaaßen zu behandeln Grund haben könne; oder ob er nicht vielmehr das Vorurtheil der Rödungen und Küttisse gänzlich aufgeben, und die Arbeit auf Brustäcker einschränken solle. Die Möglichkeit des leztern läßt sich gar nicht bestreiten, weil bereits verschiedene Güter, aus Holzmangel, ihre Wirthschaft gänzlich auf Brustäcker eingeschränkt haben, und sich dabey wohl befinden. Der Landwirth kan also ohne den geringsten Verlust, in seiner eignen und seiner Bauern Wirthschaft die Rödungen gänzlich abstellen, und dadurch seine Wälder erhalten. — Solte es sich ergeben, daß auf einigen Gütern im Verhältniß der Arbeiter sich zu wenig Brustacker fände, so müßte derselbe vermehrt werden; und wo dieses bey den alten Höfen nicht angeht, sind entfernte Hoflagen anzulegen. Die Bauern sind gleichfalls anzuhalten, ihre in drey Lotten zu theilenden Brustäcker so weit zu vergrößern, daß ein Viertler *) 10, aber ein halbhääkner 20 Löfe Winter-

*) In Liefland. Man findet Gegenden wo der Viertler in jeder Lotte wohl 20 Löfe Roggen aussäet; sonderlich im Dörptschen.

Winterkorn in jeder Lotte aussäen kan. Da zu den Brustäckern Düngung gehört, die Bauern aber bey der bisherigen Wirthschaft die Viehzucht verabsäumet haben; so muß der Gutsherr denenselben die erfoderlichen Viehbestände vorschießen, dabey aber auch wohl Achtung geben lassen, daß solche nicht nur erhalten, sondern durch jährlichen Zuwachs vermehrt werden. Man wird mir den Einwurf machen, daß es dem Hof sowohl, als der Bauerschaft, bey der vermehrten Heerde an Fütterung mangeln werde. Ich antworte: man brauche die Arbeit welche bisher auf Rödungen verwandt wurde, zur Vergrößerung der Heuschläge; man gehe ordentlicher mit dem Futter um, damit nichts unnütz untergestreuet werde; man spare das Stroh, und streue mit Gras, Fahrenkraut, Haide, Moß u. d. g. so wird man sehr leicht eine größere Heerde erhalten können, und keinen Mangel an Futter leiden. Mit dem Zuwachs des Viehes wird die Düngung und das Stroh vermehrt, daß solchergestalt die Heerde und Fütterung in unverrückten Verhältniß bleiben.

Ich habe gleich anfangs bemerkt, daß nächst dem Rödung- und Küttis-Brennen, der Waldbrand den Forsten höchst schädlich ist, und solche zu Grunde richtet. Es ist nicht ungewöhnlich daß

bey trocknen Sommer in unsern Haiden Feuer entsteht, das nicht nur Tage, sondern Wochen hindurch ununterbrochen fortbrennet, und die schönsten Tannenwälder auf viel Meilen gänzlich verwüstet, ohne daß man diesen fürchterlichen Flammen mit gehörigen Ernst und Nachdruck Gränzen zu setzen bedacht ist. Man schickt zwar Menschen ab, die das Feuer dämpfen sollen; allein da diese die zum Löschen gehörenden Vortheile nicht verstehen, und gemeiniglich vom Amtmann oder Starost schlecht angeführt werden: so ist die angewandte Arbeit ohne Nutzen. — Dergleichen Waldbrand zu verhüten, müßte man die Unordnungen abstellen wodurch derselbe mehrentheils entsteht, und so dem Uebel gehörig vorbeugen. Die Wälder werden gemeiniglich angezündet: 1) durch das Rödungs-Brennen, wenn nemlich diese unmittelbar an die Haiden stoßen, und das angelegte Feuer nicht mit der nöthigen Vorsichtigkeit abgewartet wird; 2) durch Reisende, ingleichen durch Vieh und Pferde-Hüter, wenn selbige nahe an den Haiden Feuer machen, und solches ohne es auszulöschen, verlassen; 3) durch Wildschützen, wenn selbige bey dürrer Jahreszeit ihr Gewehr mit Heede laden; 4) durch Tabackrauchen, wenn das Feuer von der Pfeife in trocknen Moß fällt; 5) wenn die Bauern um trocknes Holz zu haben, oder um eine Stelle

zum

zum Heuschlag von Holz zu reinigen, den Wald freventlich anzünden. Diesen den Wäldern höchst schädlichen Ursachen zum Brand, vorzubeugen, muß jährlich im Frühling von den Kanzeln nicht allein der Gemeine bey nachdrücklicher Strafe angedeutet werden, in der dürren Jahreszeit äusserst vorsichtig mit dem Feuer umzugehen; sondern auch den Wirthen bey gleicher Strafe anbefohlen werden, bey einem etwanigen Ausbruch des Feuers, und sobald sie nur den Rauch bemerken, sich sammt allem ihrem Volk, mit Beilen und Schaufeln auf das forderſamſte zum löschen einzustellen. Solte dieß nicht befolgt werden, und man könnte Jemanden einer Nachläſſigkeit in einem oder andern Fall überführen: so wäre derselbe exemplarisch zu bestrafen. Wie ich nun voraussetze, daß auf jedem Gut sich ein, oder ein Paar, tüchtige Buschwächter befinden müssen; so ist besonders deren Pflicht, bey trocknen Wetter täglich die Wälder zu besichtigen, und darauf zu sehn, daß auf keine Weise zum Waldbrand Gelegenheit gegeben werde. Entstünde dennoch ein Feuer, so muß der Buschwächter nicht allein auf das schleunigste dahin eilen, wo er den Rauch bemerkt; sondern solches auch sogleich dem Hof wissen lassen, damit von demselben die nöthige Hülfe kan geleistet werden. Der Buschwächter, dem vor allen Andern die Gegenden müssen

bekannt seyn, muß die Oberaufsicht bey dem Löschen haben, und die Arbeiter gehörigen Orts anstellen. Die Kunst ein Waldfeuer aufs schleunigste und bequemste zu löschen, besteht im Folgenden. Man bemerke wohin das Feuer seine größte Glut richtet; man untersuche die Gegend genau, ob in derselben ein Weg vorhanden sey, oder wenn sich keiner findet, so lasse man in der Entfernung einiger hundert Schritte vor dem Feuer, eine Linie etwa einen Faden breit hauen, und in dieser den Moß oder das Haidekraut ausrauffen; dann lege man an der nach dem Waldfeuer zu liegenden Seite ein zweytes Feuer an, besetze den Weg oder die Linie mit Menschen die mit Besen versehen sind, und lasse durch sie verhüten daß das angelegte Feuer nicht über die Linie trete, sondern seinen Gang nach dem Waldfeuer nehme; sobald sich die beiden Feuer treffen, müssen sie auslöschen, weil eins dem andern die brennbare Materie geraubt hat; man suche diesergestalt das Waldfeuer auf allen Seiten einzuschränken, bis solches endlich ganz gedämpft ist. Die in den Haiden gelegenen Moräste und Wiesen muß man sich besonders dabey zu Nutze machen, und zwischen selbigen das Feuer aufhalten. Unstreitig kan ein Feuer gegen den Abend weit eher, als um Mittag, gelöscht werden, weil dann der fallende Thau der Glut widersteht. Bey

torfigen

torfigen Boden, und wo das Feuer unter der Erde fortglühet, ist solches nicht anders als durch Graben zu dämpfen: denn mit Wasser läßt sich weder in einem noch andern Fall etwas ausrichten. Wenn das Feuer gelöscht ist, so muß man eine starke Wache daselbst anstellen, die, besonders des folgenden Tages gegen Mittag, beständig ein wachsames Auge hat, damit die unter der Asche lodernde Glut nicht wiederum von neuen losbreche. — Wie nun aller anzuwendenden Vorsichtigkeit ungeachtet, nicht immer kan verhütet werden, daß durch das Feuer nicht einiger Schaden in den Wäldern geschehen solte: so hat der Gutsherr, wenn ein solcher Schaden entstanden ist, darauf zu sehen, daß sobald es sich auf der Brandstelle bestimmen läßt, welche Bäume so stark gelitten haben daß sie verdorren, und welche unbeschädigt geblieben sind, die trocknen Stämme ehe noch der Wurm selbige anfrißt, rein ausgehauen, hingegen die grünen Bäume sorgfältig geheget, und als Saatstämme aufgehoben werden: denn ausser dieser Vorsicht hauen die Bauern alles ab, und man leidet den unersetzlichen Schaden, daß weil die abgebrannte Erdfläche nicht kan besaamet werden, der künftige Waldwuchs gänzlich gehemmet ist. Die großen haidigten Flächen welche man an ver-

 schiede-

schiedenen Orten Lief- und Ehstlands wahrnimmt, sind redende Beweise dieses Grundsatzes.

Nachdem ich bisher kürzlich die schädlichen Folgen, welche durch Rödung, Küttis- und Waldbrand, den Wäldern zuwachsen, angezeigt habe, so will ich nun auch des Nachtheiligen in der bisherigen Hölzungsart mit wenig Worten gedenken, und zugleich anzeigen, wie solche forstmäßig, und auf eine den Wäldern weniger nachtheilige Art, einzurichten ist. Nach einer alten Gewohnheit hat bisher sowohl der Hof als die Bauerschaft, das benöthigte Brenn- und Bauholz willkührlich und ohne den geringsten Begrif von Ordnung, da gefällt wo es jedem am schicklichsten zu seyn schien. Entfernt von dem Gedanken daß man die Wälder gleich den Früchten auf dem Felde behandeln, und blos dasjenige brauchen müsse was die gehörige Reife erlangt hat, dringet der Bauer in den schönsten jungen Anwuchs, und hauet mit einer schädlichen Auswahl nicht die alten und reifen, sondern die halbausgewachsenen Stämme ab. Bey einer solchen Hölzungsart entstehen Lücken in welche nicht nur die Sturmwinde eindringen, und die anstoßenden Bäume umwerfen; sondern es können auch die jungen Sprossen zu keiner Vollkommenheit kommen;

men; und dergestalt wird der schönste Laubholz-Wald so verwüstet, daß sich solcher in vielen Jahren nicht wieder erholen kan. Will man diesen verderblichen Folgen vorbeugen, so müssen die Laubholz-Wälder in Schläge eingetheilt, und sowohl für den Hof, als für jedes Dorf besonders, ein dem Bedürfniß angemessenes Stück, für jedes Jahr eingewiesen werden. — Bey Gütern wo der Holzmangel bereits eingerissen ist, muß der Laubholz-Wald ausgemessen, dessen Flächeninhalt berechnet, und nur $\frac{1}{25}$ Theil zur jährlichen Hölzung bestimmt werden. Da bey der Hölzungsart in Schlägen das große sowohl als das kleine Holz rein weggehauen wird, und nur alle 20 Schritte einzele Saatstämme zu lassen sind; so folgt hieraus der dem Holzwuchs so nothwendige Vortheil, daß die aus den Wurzeln hervorschießenden Sprossen gleichen Trieb bekommen, aus dem Anflug ein Dickigt entsteht, und die Luft nicht eindringen kan. Es wird aber um einen tauglichen Wald zu ziehen, aus dem Grund ein dicker Anwuchs erfodert, weil die angesezten Zweige dann aus Mangel der Luft verdorren müssen, daher der Nahrungssaft blos auf den Gipfel wirkt, und solchergestalt glatte Bäume bildet. Die von einigen theoretischen Forstmännern angenommene Hypothese, daß man den dicken Wald lüften müsse, damit die Bäume Platz zum Wachs-

Wachsen bekommen mögen, ist grundfalsch: denn die Erfahrung lehrt, daß alle in der Fläche stehende Bäume, auf welche die Luft von allen Seiten wirkt, starke Aeste, aber keine nutzbaren Stämme haben; da hingegen an den in dickigten gewachsenen Bäumen lange Stämme und wenig Aeste angetroffen werden. Demnach muß wer gute Wälder ziehen will, sorgfältig die Lüftung der jungen Anwüchse verhüten. Was von den jungen Bäumen auf irgend eine Art gelitten, schlechte Wurzeln hat, oder auch nach dem Verhältniß der Erdfläche zu dicht stehet, und von selbiger nicht kan ernährt werden, wird schon von der Natur selbst unterdrückt, und gehet aus; da hingegen diejenigen Stämme die im Verhältniß mit den Kräften des Grundes und Bodens stehen, desto besser gedeihen. — Nach geschehener Hölzung sind die Schläge mit Hegezeichen zu bestecken, und muß sorgfältig verhütet werden, daß in den ersten drey Jahren solche mit keinem Vieh betrieben, oder als Weide genutzet werden.

Wo Güter sich in der Nothwendigkeit sehen, auch ihr Brennholz aus den Tannen- und Gräen-Wäldern zu ziehen: daselbst muß gleichermaaßen als bey dem Laubholz, nach vorbeschriebener Ordnung in Schlägen gehölzet werden. Hat man aber hinläng-

hinlängliches Bauholz zur Feuerung, und nutzet die Tannen- und Gräen-Wälder blos zum Bau, so kan man mit Schonung des jungen Waldes nur die zu dieser Absicht tüchtigen Stämme aussuchen; wobey aber dennoch zu beobachten ist, daß man das Fällen der Balken an keinen solchen Stellen vornimmt, wo sich viel junges Holz befindet; sondern lieber Gegenden wählt, wo der Wald rein, und kein Unterholz anzutreffen ist.

Weil nächst der Anweisung wie man die Wälder gehörig und mit Vortheil hölzen soll, bey einem wohleingerichteten Forstwesen es auch hauptsächlich darauf ankommt, daß man an solchen Orten wo bereits die Wälder ganz ruinirt sind, hinwiederum auf eine vortheilhafte Art neue Wälder zu ziehen bemüht sey: so will ich auch hierin die mir bekannten und auf Erfahrungen gegründeten Mittel vorschlagen. Vielfältige und zum Theil sehr gelehrte Abhandlungen über das Forstwesen, rathen zum Säen und Pflanzen als den einzigen Wegen neue Wälder zu ziehen. Ich kan die Möglichkeit dieser Vorschläge nicht läugnen, weil sie natürlich und auf Versuche gegründet sind. Allein wird diese Art Wälder zu ziehen, bey unsern großen Holzbedürfnissen zureichen? Werden wir von unsrer Landwirthschaft auch so viel Menschen entbehren können,

nen, um diese Plantagen anzulegen? Man nehme die Arbeit ehe der Saame gesammelt, ausgesäet und eingeackert; oder auch die jungen Bäume im Wald ausgegraben, herbeygeführt und wieder verpflanzet werden, so wird man zugeben daß dieses Geschäfte sehr leicht im Kleinen, nicht aber im Großen, getrieben werden kan. Wo man bloße Lustwälder zu ziehen die Absicht hat, und keine Kosten scheuet, ist diese Art des Waldbaues sehr passend; allein wo von diesen durch das Säen und Pflanzen gezogenen Wäldern ganze Güter in Zukunft ihre Holzbedürfnisse befriedigen sollen, da wird man seinen Zweck verfehlen, weil diese mühsame Art Wälder zu ziehen, gegen den nothwendigen jährlichen Aufwand nichts verschlagen will. — In dieser Rücksicht muß man zu schicklichern Mitteln seine Zuflucht nehmen, und auf eine weniger mühsame Art neue Wälder zu ziehen suchen. Es ist in ganz Lief- und Ehstland kein Gut anzutreffen, das in vorigen Zeiten nicht solte einigen Wald gehabt haben, der aber nunmehro durch unordentliche Hölzung, Brand, oder Rödungen, ruinirt ist. Der zurückgebliebene Strauch ist ein untriegliches Zeichen des vordem daselbst vorhanden gewesenen Waldes. Da blos die Torfmoräste zum Waldwuchs ganz untüchtig sind, in allen andern Erdarten aber der Wald gedeihet; auch aus den Sträuchern als kleinen Bäumen

men, große Bäume werden können: so folgt, daß aus den Strauchmorästen wieder Wälder zu ziehen möglich ist, wenn man sich nur der natürlichen und zweckmäßigen Vortheile zu bedienen nicht ermangelt. Will man demnach die Strauchgegenden wiederum in Wälder verwandeln, so müssen solche nothwendig erst in Schläge eingetheilt, und jährlich von selbigen ein Stück rein abgehauen werden, weil durch diese Abhölzungen ein regelmäßiger Anwuchs entsteht, der mit der Zeit das beste Stammholz giebt. Wie nun mit dieser Hölzung von Jahr zu Jahr muß fortgefahren werden; so sind hingegen die abgetriebenen Schläge in die strengste Hegung zu setzen; auch ist sorgfältig zu verhüten, daß selbige nicht mit Vieh betrieben werden. Es beruhet hier alles auf dem Grundsatz, daß da durch das bisherige Hölzen, weil bald hier bald dort einzele Fuder in den Wäldern ausgehauen worden, die Wälder (wie ich schon im Vorhergehenden gesagt habe,) ruinirt sind: man durch Schläge diesen Folgen vorbeugen, und die von unsern Vorfahren begangenen Fehler verbessern muß.

Da in Liefland das Erdreich zum Holzwuchs von Natur sehr geneigt ist, so bemerkt man nicht selten, daß an solchen Gegenden wo einige Saatstämme vorhanden sind, sich von selbst junger Anwuchs erzeugt. Wo nun dieses entdeckt wird,

daselbst

daselbst muß nicht gesäumt werden, diese Plätze sogleich in Hege zu setzen, und besonders darauf zu sehen, daß kein Vieh dergleichen Stellen abweidet, weil es unverantwortlich wäre, wenn man eine solche Wohlthat der Natur nicht nutzen wolte.

Mit einem Wort, man darf sich nur ganz wenig für die Wiederherstellung der Wälder verwenden, so wird die Nachwelt keine Ursach haben über Holzmangel zu klagen. Die Natur ist in diesem Fall sehr wirksam; und durch eine kleine vernünftige Hülfe gelangt man mit Riesenschritten zu seinem Zweck. Ich empfehle die Befolgung meiner Vorschläge, so wird man nicht nur vorhandene Wälder erhalten, sondern auch ohne zu säen und zu pflanzen dennoch tüchtige Wälder ziehen. Solten sich aber gleichwohl Liebhaber zu diesem Geschäft finden, und dem Hang zum Säen und Pflanzen nicht widerstehen können: wohlan! so mögen sie den Versuch mit fremden und nutzbaren Holzarten, als z. B. mit Weißbüchen, Rothbüchen, Weißtannen und Lerchenholz machen; und dadurch unsre Wälder veredeln. Zu diesen Versuchen aber muß man keine sandigte, sondern schwere thonartige oder gute schwarze Erde wählen, weil auf leichten Boden gedachte Holzarten nicht gedeihen würden.

würden. Wenn man sicher ist, daß man den verschriebenen Saamen reif und unverdorben erhält, so rathe ich mehr zum Säen als zum Pflanzen, weil die Pflanzen nicht nur unbequem fortzubringen sind, und viel Fracht kosten, sondern auch nicht anders als halb verdorrt hier ankommen, und sehr schwer Wurzel fassen. Die Arbeit bey der Holzsaat besteht darin, daß man das Land gehörig pflüge; den Samen dergestalt darauf streue, daß auf jeden Quadratfluß ein Korn falle; und den Saamen überregge. Daß aber obengedachte ausländische Holzarten in unserm Klima bekommen, kan man aus den in Kurland bey dem fürstlichen Lustschloß Ruhenthal angestellten und wohl ausgefallenen Versuchen beweisen.

Da auch unstreitig die Einschränkung der Holzbedürfnisse ein wesentliches Stück einer guten Forstwirthschaft ausmacht; so will ich zeigen, in wiefern man hierin nützliche Einrichtungen zu treffen im Stand ist. Das Bauholz ist der wichtigste Artikel, sowohl für unsre Höfe als für unsre Bauern. Gleichwohl ist man nur auf wenigen Gütern darauf bedacht, um dauerhaft zu bauen. Der Hauptfehler beruht darin, daß man fast gar keine gemauerte Fundamente, und schlechte Dächer macht. Ich schließe einige gute Wirthe aus, und rede nur vom

größern

größern Haufen. Bey einem Gebäude wo kein Fundament ist, verfault in wenig Jahren der Grundbalken; und da auch die gewöhnlichen Lubben- und Borken- (Baumrinde) Dächer nicht dicht halten, mithin ein solches Gebäude zugleich von oben und von unten verfault; so folgt, daß selbiges in wenig Jahren fehlerhaft, oder auch gänzlich unbrauchbar werden muß, und man in die Nothwendigkeit kommt wiederum neu zu bauen. Demnach sind die zum größten Ruin der Wälder eingeführten Lubben- und Baumrinden-Dächer aus doppelten Ursachen sowohl bey den Hofs- als Bauergesindes Gebäuden, gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle solche entweder von Stroh oder von Rohr anzufertigen; und die Gebäude mit tüchtigen Fundamenten zu versehen.

Einen nicht weniger schädlichen Einfluß auf die Wälder, wirkt die Gewohnheit daß die Bauern ihre Gesindes-Gebäude ganz ohne alle Ordnung nahe an einander aufsetzen. Entsteht in einem oder dem andern Gebäude ein Feuer, (welches bey der nachläßigen Art mit selbigem umzugehn, nicht selten geschiehet,) so brennt wegen des nahen Zusammenhangs der Gebäude, gewöhnlich das ganze Gesinde ab; und es werden viel hundert Balken erfodert, um den neuen Anbau zu bestreiten. Bey

Dör-

Dörfern ist die Gefahr noch größer: denn da selbige nach keinem Plan angelegt sind, und jeder Wirth nach eignem Gutdünken bauet; so entsteht ein Labyrinth von Gebäuden, und das unvermeidliche Uebel, daß bey ereigneten Feuers-Ausbruch zum öftern ganze Dörfer ein Raub der Flammen werden. Und da ferner durch die nahe Lage der Gesinder auch unaufhörlich Gelegenheit zu Streitigkeiten gegeben wird; so muß jeder Gutsherr mit Fleiß darauf bedacht seyn, aus solchen Dörfern einige Wirthe auszuheben und selbige anderweitig zu versetzen. Weil nun der hiesige Bauer in Absicht seiner Gebäude nicht die geringste Ordnung beobachtet, dieß aber obangeführter Maassen, für die Wälder sowohl, als des Bauern eigne Glückseligkeit, sehr nachtheilige Folgen hat: so ist nothwendig, daß man hierin einen gewissen Plan entwirft, und dessen Befolgung der Bauerschaft nachdrücklich einschärft. Zu den Gebäuden eines vollständigen Gesindes gehören eine Riege nebst Wohnstube, ein Pfalland (ein die Viehställe in sich begreifendes Gebäude) welches zugleich den Pferdestall unter ein Dach einschließt, eine Kleete (Kornbehältniß), und eine Badstube. Mehrere Gebäude müssen nicht zugestanden werden; so wie auf der andern Seite, wenn der Bauer diese zu

erbauen

erbauen ermangeln solte *), es demselben an der nothwendigen Bequemlichkeit fehlen, und diese Einschränknng einen nachläßigen, oder sehr armseligen, Wirth auszeichnen würde. Um besserer Deutlichkeit willen habe ich (auf der beygefügten Kupferplatte) die Grundrisse nach meinem Gutachten entworfen. Die Symmetrie, wie diese Gebäude in Absicht der Lage sich gegen einander verhalten sollen, will ich dem Gutbefinden eines jeden Wirths selbst überlassen, wohl aber unverbrüchlich vestsetzen, daß keins näher als 15 Faden bey dem andern muß aufgeführt werden, weil diese Entfernung gegen die Verbreitung des Feuers einigermaaßen sichert. Es ist bekannt daß in den mehresten Gegenden Lieflands die Bauren lediglich ihre Riegen als Wohnhäuser benutzen. Zur Zeit wenn eingeheitzet wird, stehen Thüren und Fenster offen, die Stube ist voll Rauch, und alles was darin lebt, groß und klein, muß sich auf die Erde werfen. Der Wind fährt sodann zu einem Fenster **) hinein zum andern heraus, und verursacht

den

*) Unter den Ehsten giebt es solche armselige Wirthe genug, die nichts als eine Stube nebst Vorriege haben, darin sie mit ihrem Vieh zusammen leben.

Anmerk. des Herausg.

**) Die ehstnischen Stuben haben nur kleine Löcher.

Anmerk. des Herausg.

den heftigsten Zug. Ich überlasse den Physikern zu bestimmen, in wiefern eine solche Wohnung der Gesundheit nachtheilig ist, und begnüge mich blos zu bemerken, daß diese Wohnungen höchst unnatürlich sind, und daß selbige durch eine geringe Verbesserung ganz bequem gemacht werden können. Der auf beygefügter Kupfertafel Nr. 1 gezeichnete Grundriß stellt eine solche Wohnriege vor: *a* ist die Tenne (Vorriege) 4 Faden im Quadrat; *b* die Darre (warme Riege) eben so groß; *c* eine Wohnkammer 3 Faden lang und 4 Faden breit; *d* der gemeinschaftliche Ofen, welcher aus der Darre zu heitzen ist, daher kan kein Rauch zur Wohnkammer kommen, und man hat den doppelten Vortheil daß mittelst eines Ofens zugleich das Getraide getrocknet, und des Wirths Wohnung erwärmt wird. Weil auch fast in jedem Gesinde sich ein beweibter Halbknecht oder Einwohner findet, der mit Weibe und Kindern abgesondert zu leben wünscht, so kan diesem die Darre zur Wohnung eingeräumt werden, und er sich während der Zeit da der Ofen eingeheizt wird, nach des Wirths Kammer begeben. In Gegenden wo ein Mangel an Bauholz Ersparungen erheischt, kan der Boden auf der Wohnkammer zugleich als Kleete genutzet, und leztere ganz entbehret werden. — Nr. 2 stellt ein

ganz vollständiges Bahland oder Pfalland *) vor, für einen halbhääkner Bauer: *e* ist der Pferdestall, in die Länge 5, in die Breite 4 Faden, mit 8 Lateren (Pferdestellen); *f* eine Heu- und Kaf- (Spreu) Scheune, von eben der Größe; *g* ein Viehstall auf 12 Kühe; *h* die Stroh-Scheune, beide eben so groß als die vorhergehenden; *i* ein Stall für junges Hornvieh, lang 4, breit 2½ Faden; *k* der Stall für Schaafe und Ziegen, 2½ Faden lang, 2 Faden breit; *l* ein Schweinsstall von eben der Größe; *m* der Viehgarten (die Burg, oder der Raum zwischen den Ställen,) in die Länge 7, in die Breite 5 Faden. — Für einen Viertler oder Viertelhääkner können die zum Pfalland gehörigen Gebäude auf 4 Faden Länge, und drey Faden Breite, eingeschränkt werden. — Da zur völligen Bebauung eines Gesindes wenigstens 500 Balken, ohne noch die Sparren und Ueberlagen zu rechnen, erfodert werden; so kan man zur Schonung der Wälder, die äußern Wände an den zum Viehgarten gehörenden beiden Scheunen, aus bloßen

*) Ein in Liefland allgemein bekannter und gewöhnlicher Ausdruck, durch welchen man die Ställe nebst den von ihnen eingeschlossenen Raum bezeichnet. Seine eigentliche Abstammung ist mir eben so unbekannt als die rechte Art ihn zu schreiben. Anmerk. d. Herausg.

bloßen Pfosten machen, und sie mit Strauch aus- flechten. — Nr. 3 ist eine Kleete (Kornspeicher), in die Länge von 4, in die Breite von 3 Faden. — Nr. 4 ist das Badstuben-Gebäude, 6 Faden lang, und 3 Faden breit, in welchem *n* als Vor- haus, Waschhaus und Küche genuzt wird; *o* ist die Badstube selbst, und *p* der Ofen. — Damit aber des Bauern Ackergeräthe, Wagen, Schlit- ten u. d. g. auch einen trocknen und bestimmten Platz haben mögen; so kan sich derselbe an einem bequemen Ort noch eine Abschauer erbauen.

Es ist ein für die Wälder und Gebäude höchst nachtheiliger Fehler, daß bey Fällung der Balken nicht auf reifes Holz gesehen wird; und daß solche verbauet werden, ehe sie trocken geworden sind. Um diesen Fehler auszuweichen, muß jedes Mal wenn Balken sollen gefället werden, der Förster oder Buschwächter die reif gewordenen Stämme aussuchen, selbige mit dem Forsthammer bezeich- nen, und dann zum Abhauen anweisen. Ferner müssen keine Balken anders als im Winter, ehe noch der Saft in die Bäume tritt, gefället, dann vom Bork entledigt, und damit sie trocknen können, erst nach einem Jahr verbauet werden.

Die in Liefland eingeführten, höchst holzver- derblichen, Zäune verdienen die größte Aufmerk- samkeit. Was die Höfe zu ihren Gehöften und

Gärten brauchen, überlasse ich der Wahl eines jeden Guthsherrn; weil hier nicht nur auf die Nothwendigkeit, sondern auch auf das Schöne gesehen werden muß: Aber bey dem was von den Höfen zur Feld- und Koppel-Umzäunung, ingleichen von den Bauern, gebraucht wird, wünsche ich einige Abänderung zum Besten der Wälder. Demnach so wären die bisher gewöhnlichen Zäune von Pallisaden, gespaltenen Holz (Schleeten,) Stangen, Stacken, Spricken (Wabbingen,) und Liegholz (Pildingen,) nach meiner Meinung gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle Strauchzäune und lebendige Hecken von Weiden, einzuführen. Zu den Strauchzäunen muß man die Pfäle aus Moßmorästen, oder in deren Ermangelung von Espen- Birken- und Ellernholz, den Strauch aber von Weiden nehmen. Wenn solche Strauchzäune dauerhaft werden sollen, so ist der Strauch nicht einzeln, sondern bey zehn und mehr Sprossen zusammengedreht einzuflechten; welche Art an Oertern wo diese Zäune im Gebrauch sind, von den lettischen Bauern Trinnit genannt werden. An Landstraßen, und wo Gassen durch die Felder gemacht werden müssen, wären Weidenhecken anzulegen, theils zur Holzsparung, theils damit sich im Winter nicht der Schnee ansetzen, und die Wege verderben, auch die etwa an solchen Stellen befindliche

findliche Wintersaat nicht verfaulen möge. Die ungefähr fingerdicken jungen Weiden sind am schicklichsten zu Hecken. Man pflanzt sie im Frühjahr ohne Wurzeln, einen Fuß weit aus einander, dergestalt daß sich die Stöcke durchkreuzen. Damit aber diese Hecken gehörig dick werden mögen, so sind solche alle Jahr zu beschneiden, und die Reiser dermaaßen an einander zu binden daß sich selbige kreuzen, und dem Vieh der Durchgang gewehret wird.

Der Weg- und Brückenbau wird auch an verschiedenen Orten zum Nachtheil der Wälder verrichtet. Man macht Dämme von ganzen Meilen, und füllet selbige mit den schönsten geradstämmigten jungen Bäumen; da doch durch Faschinen gleicher Zweck erreicht werden kan. Was soll man von den Knüttel- oder Knüppel-Brücken sagen? Noch sind solche auf den Communications-Wegen zum größten Schaden der Wälder, und zur empfindlichsten Beschwerde der Reisenden, im Gebrauch. Wo Brücken über Flüsse, Siepchen, und Graben zu bauen sind; müssen zu dieser Absicht dienliche Stämme genommen werden, und dawider habe ich nichts: ich rathe nur zu den Dämmen sich der Faschinen anstatt des Stammholzes zu bedienen, weil durch den Gebrauch des leztern die Wälder Schaden leiden, da hingegen der Faschinenstrauch in keine Erwägung kommt.

Auch die Art unsers Ofenheitzens verdient Tadel. Der Misbrauch besteht darin, daß man oft das Holz mehr als einen Brand lang hauet, so in den Ofen steckt, und durch den aus solchem herausragenden Theil, den Schornstein, aber nicht den Ofen erwärmet. Auf Gütern wo man Strauch zu brennen bereits genöthigt ist, wird auch dieser zuweilen schlecht benutzet: man verfährt mit selbigem wie mit dem Holz, steckt ihn

ganz in die Oefen, und läßt die halbe Glut zum Ofenloch herausgehen. Ich rathe daß man den Strauch in kleine Bünde lege, solche 3 Fuß lang entzwey haue, und dann mit diesen Bündchen die Oefen heitze; weil die aneinander liegenden Reiser eine stärkere Glut als loser Strauch geben. Und da auch fast auf allen Gütern, bey einer genauen Untersuchung, sich Torfmoräste finden; durch den Gebrauch des Torfs aber nicht nur das Brennholz zum Vortheil der Wälder, sehr geschont wird; sondern auch derselbe mit vieler Bequemlichkeit sowohl zum Ofenheitzen, Brannteweinbrennen und Bierbrauen, wie nicht weniger zum Korntrocknen bey der Riege, kan genutzet werden: so ist das Torfstechen und der Gebrauch desselben, besonders auf Gütern wo sich nicht überflüssiges Brennholz findet, sorgfältig einzuführen. Man hat aber bey dem Torfstechen Folgendes zu beobachten. Wenn der Torfmorast ausgefunden ist, so wird an diesem Ort eine Scheune auf Pfosten, und mit Strauch ausgeflochten, erbauet. Ungefähr um die Mitte des Maymonats wird mit dem Torfstechen der Anfang gemacht, der Moß auf einem gewissen Platz abgeschaufelt, dann jedes Stück etwa eines Ziegelsteins groß ausgestochen, und auf der hohen Seite zum Trocknen aufgesezt. Nachdem der Torf auf der einen Seite trocken ist, wird er umgewandt, dann völlig ausgetrocknet, und sofort in der vorgedachten Scheune aufgehoben. Aus derselben läßt man ihn nach Erfoderniß zum Gebrauch abholen. Da der schwarze und schwarzbraune Torf besser ist, und mehrere Bestandtheile enthält als der lichtbraune und gelbe; so hat man sich zu bemühen, Torfgruben ersterer Art auszufinden.

Kurze
Nachrichten, Anekdoten, Sagen
und
Anfragen.



Nachricht von einigen Königl. schwedischen Erklärungen der Kirchen-Ordnung.

Im 2ten Stück dieser nord. Miscellan. befindet sich bereits eine Königliche Declaration der Kirchen-Ordnung, welche noch in Ehstland Gesetzeskraft hat. Ausser dieser giebt es auch einige andre, die vielleicht nur wenigen Lief- und Ehstländern bekannt sind. Da der Hr. Generalgouvernements-Official Polchow mir dieselben mitgetheilt hat, so sehe ich mich im Stand eine Nachricht davon zu liefern. Sie vollständig hier einzurücken, halte ich für unnöthig, weil verschiedene Dinge darin vorkommen, welche bloße Kleinigkeiten betreffen, oder uns heutiges Tages gar nicht angehen. Nur hin und wieder werde ich etwas

ausheben, und mich auf kurze Anzeigen einschränken; auch ausser den in dieser mir mitgetheilen Sammlung befindlichen vier besondern Königlichen Erklärungen, einen dazwischen eingerückten Befehl wegen heimlicher Trauungen, kürzlich anführen. Die erste Erklärung hat folgende Aufschrift:

Ihro Königl. Majestät gnädigste Resolution und Erklärung über die Fragpuncte, welche der Priesterschaft Gevollmächtigte bey der jüngsten Zusammenkunft der Stände, in Unterthänigkeit eingegeben, angehende einige Oerter und Fälle in der neuen Kirchen-Ordnung. Gegeben auf dem Schloß zu Stockholm den 4ten Jul. 1689.

Sie betrift einige schwedische Provinzen, und enthält 14 Königliche Antworten. Folgende Punkte schreibe ich daraus ab:

„4) Daß in Unterthänigkeit begehret worden, daß in Nordland in den Städten, da die kurzen Tage sind, zugelassen seyn möge, zur Vesper-Predigt Glocke 12 mit dem Geläute anzufangen, und Glocke 1 zusammenzulauten, solches wollen Ihro Königl. Maj. in Gnaden zugeben.“

„6) J. K. M. geben auch in Gnaden zu, daß wenn ein Aposteltag mitten in der Woche einfällt, derselbe alsdenn daselbst in Westerboten nach der

alten

alten Gewohnheit am Montag gefeiert werden möge."

„8) Sonsten lassen J. K. M. zu, daß die Katechismus-Predigten und Verhör an den hohen Festen und solennen allgemeinen großen Bettagen eingestellt werden mögen."

„12) Der Priesterschaft Gevollmächtigte bitten zwar auch in Unterthänigkeit, daß bey derer jenigen Begräbniß welche nicht unserer Religion gewesen, nicht gelautet werden möge. Allein so finden J. K. M. dennoch, daß sie sich nicht erinnern, daß diese Ceremonien des Geläuts niemand fremder Religion verstattet werden, als welchen es von Alters her vergönnet worden, nemlich den Reformirten; welches ihnen anjetzo zu benehmen so viel bedenklicher ist, als der Zustand und die Beschaffenheit gegenwärtiger Zeiten eine solche Aenderung widerrathen; zugeschweigen, daß die Kirchen gute Einkünfte davon haben, und dieses auch keine Gewissens-Sache ist, oder unsere Glaubensartikel und die Gründe der Religion rühret; das Lauten auch in Gemeinen nicht aus Aberglauben, sondern um dadurch des Verstorbenen Abgang kund zu machen, und bey den Hinterbliebenen christliche Gedanken von der Sterblichkeit nach dem Wortlaut des 18 Kap. §. 1 der Kirchen-Ordnung, zu erwecken, geschiehet."

Ihro

Jhro K. Maj. Resolution und Verordnung angehend den Misbrauch welcher ein und andermal durch heimliche Copulation vorgegangen seyn soll. Stockholm den 10ten März 1665.

In diesem Befehl wird verordnet, „daß da „ein oder anderer Priester sich nach diesem unter„stehet, jemanden von der Ritterschaft und dem „Adel, mit einer Jungfer selbigen Standes zu co„puliren, die er wider seiner Eltern, oder anderer „von rechtswegen Interessirenden, Ja und Ein„willigung, oder auf eine andre unrechtmäßige „Weise, ihm zur Ehe lockt und nimmt, alsdenn „solche Copulation für heimlich und ungültig ge„halten werden soll, und der Priester welcher die„selbe verrichtet, seines Amtes dadurch verlustig „seyn, und nach auf einige Zeit bey Wasser und „Brod ausgestandener Haft, des Reichs verwie„sen werden soll, ohne Hofnung, die Freiheit zu „erhalten wieder zu kommen. Wie denn auch J. „K. M. wollen, daß bey andrer und unadlicher „Personen ungeziemender Copulirung, selbiges „Recht und Verordnung den Priester angehend „der sie copulirt, observiret und in Acht genom„men werden soll."

J. K. M. gnädigste Resolution und Erklärung auf des Generalsuperintendenten über Lief-

land

land Doct. Johann Fischer insinuirtes unterthäniges Memorial, angehend theils das Consistorialwesen in Liefland, theils die undeutsche Bibel, theils die Kirchen-Ordnung daselbst, wie auch die Kirch- und Schulgebäude sammt Schulländern und der Schulmeister Lohn, theils auch seine eigenen Privatangelegenheiten. Gegeben Stockholm, den 30. Sept. 1694.

Hier kommen 6 besondre Abschnitte vor, deren erster die Consistorialsachen betrift, aus welchem ich etwas anführe. Im ersten Punkt wird des Generalsuperint. Vorschlag daß in Liefland drey Unterconsistorien und zwey Oberconsistorien angerichtet werden solten, verworfen, und dabey gesagt: „Es ist daher Ihro K. Maj. gnädigster Wille „und Befehl, daß in Liefland nicht mehr als ein „Consistorium, und zwar in der Stadt Dörpt *), „weil die Academie daselbsten ist, nach diesem ein„gerichtet werden soll, wohin auch der Generalsu„perintendent sich auf das fördersamste zu begeben, „und daselbst beständig zu bleiben, so daß er an „dem Orte das Consistorium nach Ihro K. Ma„jestäts Kirchen Ordnung einrichte, woselbst in „consistorialischen Sachen und Angelegenheiten „die Justiz so viel prompter mitgetheilt werden kan, „als

*) Jezt ist es in Riga.

„als das Consistorium daselbst nun perpetuum, und „das ganze Jahr durch gehalten wird, so daß die „Justiz solchergestalt jedermann täglich offen ste„het" u. s. w. Im 2ten Punkt wird der Vorschlag daß die Zeugen nicht vor dem weltlichen Gericht, sondern selbst vor dem Consistorium möchten abgehört werden, gleichfals verworfen, so wie im 4ten und 5ten die Bitte um zwey Consistorial-Notarien, und um Verbesserung des Lohns für die Consistoriales. Den 3ten und 6ten Punkt schreibe ich ganz ab:

„3. Auf des Generalsuperintendenten unter„thäniges Befragen, ob nicht die Apellation von „dem liefländischen Consistorio nach wie vor directe „an J. K. M. eigne Revision, und nicht an eini„ges Hofgerichte gehen soll," ist J. K. M. gnädige Antwort und Erklärung diese: „daß dem liefländischen Consistorio so viel weniger unanständig und verkleinerlich seyn kan, unter einem Hofgericht zu stehen, als Dero *) Oberinstanz des Consistorii in Upsal, in welchem der Erzbischof präsidirt, sammt allen andern Consistoriis hier im Reiche, sich hierinnen der Kirchen-Ordnung gemäß bezeigen; weswegen auch dem liefländischen Consistorio

*) Dieß ist etwas dunkel vielleicht durch das Versehen eines Abschreibers: doch kan man den Sinn bald finden.

sistorio kein Prärogativ gestattet werden kan. Es soll die Appellation von dem liefländischen Consistorio nach diesen an das dörptsche Hofgericht gehen, ausgenommen die Sachen welche in der Consistorial-Ordonanz bey dem Schluß des §. 24 expresse excipirt uud ausbenommen sind.“

„6. In den Städten Pernau und Dorpt ist „nicht nöthig besondere Consistoria zu formiren *); „so haben auch dieselben sich nicht nach der Stadt „Riga Exempel und der Disposition so J. K. M. „aus sonderbaren Considerationen mit derselben „gemacht, zu richten. Dannenhero die Städte „Pernau und Dorpt sich ebenfalls an das eine „Consistorium so J. K. M. in Dorpt etabliret, zu „halten haben.“

Im zweyten Abschnitt wird die Austheilung der lettischen Bibel an Kirchen und Schulen, insgleichen an die dabey gebrauchten Uebersetzer, und an Arme die sie nicht kaufen können, versprochen; auch der Vorschlag, die ehstnische Bibel übersehen und dann drucken zu lassen, genehmigt. Den dritten Abschnitt wegen der Kirchenrechnungen; und den 6ten wegen des Generalsuperintendenten Privatangelegenheiten, darin dieser sonderlich um Wieder-

*) Dennoch haben beide Städte ihre eignen Unterconsistorien, die unter dem rigischen Oberconsistorium stehen.

derersetzung seines Vorschusses zum Bibelwerk, und um Verlängerung seiner Arende in Lindenhof, bittet, überschlage ich ganz. Aus dem vierten, wegen Erbauung der Kirchen und Schulen, führe ich den 4ten Punkt wörtlich an: „J K. M. wollen auch „die Vorsorge tragen, daß sowohl in Oberpahlen „als andern großen Versammlungen, da es nö„thig ist, gewisse Adjuncti oder Diaconi eingesetzet, „und zu deren Unterhalt ein halb Haaken Landes „angeschlagen werden möge.“

Im 5ten Abschnitt, wegen Schullandes und Schulmeister-Lohns, heißt der 1ste Punkt: „Zu der „Schulmeister Unterhalt haben J. K. M. für einen „jeden ¼ Haaken Landes verordnet, und wollen „Dero gnädigste Ordres an den General-Gouver„neur abgehen lassen, daß er ihnen solche zuge„schlagene Stücker Landes wohl legen und einrich„ten lassen soll, so daß sie davon ihre Subsistenz „haben können. Was aber des Generalsuperin„tendenten Vorschlag betrift, daß der nächst gele„gene Bauer abgesezt, und an einen andern Ort „verlegt werden solte, solches kan nicht gebilliget „und angenommen werden.“

J. K. M. gnädige Resolution und Erklärung auf die unterthänigsten Erinnerungen und Anmerkungen, welche auf S. K. M. gnädigsten

Zulaß

sten Zulaß und Befehl, Dero Oberconsistorium in Liefland insinuiret hat, einige Sachen und Verrichtungen betreffende, welche bey der publicirten und im Druck ausgegangenen Kirchen-Ordnungen Bewerkstelligung, der Orten in Bedenken kommen. Gegeben Stockholm den 30. Jun. 1691.

Kurze Auszüge aus den königlichen Antworten auf die wichtigsten durch den damaligen Generalgouverneur Grafen Hastfer unterlegten Fragen, werden zur Schonung des Raums, hinlänglich seyn.

Auf die Frage bey Kap. 1 §. 7 der Kirch. Ordn. ob die Ceremonien überall nach dem schwedischen Handbuch, oder nach einer besondern Kirch-Agenda eingerichtet werden sollen; ist die Antwort: daß in den Ceremonien überall eine Gleichheit so weit es thunlich ist, Statt haben soll, „allein „weil das schwedische Handbuch noch nicht ist über„sehen worden, so kan darin mitlerweile kein ge„wiß Reglement abgefaßt werden; aber wenn „berührtes Handbuch fertig und publicirt wird, „muß dasselbe sowohl der Orten, als anderwärts, „zur Nachricht dienen, damit überall eine Gleich„heit möge gehalten werden.“

Bey Kap. 2 §. 3 ward gefragt, ob in den Städten Dörpt, Pernau u. d. g. wo nur 2 Prediger sind, oder gar nur einer, an Sonn- und

Festtagen die vorgeschriebenen drey Predigten sollen gehalten, und deswegen mehrere Prediger verordnet, oder die bisherigen Einrichtungen beybehalten werden. Die Antwort war, daß diese Sache sowohl auf dem Lande als in den Städten ungeändert so bleiben soll wie sie seit der Reformation ist gebräuchlich gewesen. Eben so ward anstatt der Kap. 2 §. 7 verordneten Wochenpredigt auf dem Lande, das Katechisiren an einem Wochentag nach alter Gewohnheit beyzubehalten befohlen; auch die Kap. 14 §. 1 verlangte Feier der Apostel-tage untersagt, weil sie seit der Reformation unterblieben war, und deren Einführung gar Aberglauben veranlassen könnte.

Weil Kap. 15 §. 1 verordnet ist, welche Ehesachen vor das weltliche Gericht gehören sollen, in Liefland aber ein theils aus weltlichen theils aus Geistlichen bestehendes Consistorium mixtum ist; so ward gefragt, „ob durch diese Kirchen-Ordnung „die alten Constitutiones consistoriales sowohl in die„sem, als unterschiedlichen andern Fällen, welche „passim in dieser Kirchen-Ordnung zu finden, rati„one Jurisdictionis sowohl, als formae processus ge„hoben worden.“ Die Königl. Antwort heißt: „Was die Jurisdiction in den Verlobung- und Ehepunkten und Sachen betrift davon im Kap. 15 §. 1 gemeldet

gemeldet wird, so soll, weil dabey in Ansehung Lieflands diese Circumstanz in Consideration kommt, daß daselbst consistoria mixta gefunden werden, solches in statu quo, bis weiterer J. K. M. Verordnung, beruhen. Und wollen J. K. M. mitlerweile nachsehen lassen, ob es sich nicht thun lassen wolte, daß hierin eine Gleichheit mit dem würde, welches nicht minder in Ehstland, als hier im Reich practisirt wird."

„Kap. 15 §. 24 wird befohlen, daß eine Wittwe ihren verstorbenen Ehegatten ein ganzes, und ein Wittwer zum wenigsten ein halbes Jahr betrauren soll, ehe sie zur andern Ehe schreiten. Weil aber die Erhaltung der Gesinder erfodert, daß dieselben auf vorgegangenen Sterbfall nicht lange ledig stehen, als wird gefragt, ob bey dergleichen Umständen, hie keine Dispensation bey den Bauern und gemeinen Leuten Statt finde." Die darauf ertheilte Antwort heißt wörtlich: „Wenn der Casus vorfällt, daß eines oder das andre von des verstorbenen Ehegatten unter dem Bauervolk auf dem Lande, ihres Ackerbaues oder andrer wichtigen Ursachen halber, vor der in der Kirchen-Ordnung §. 24 Kap. 15 vorgeschriebenen Zeit in eine andre Ehe zu treten verlangt, alsdenn kan selbiges das Oberconsistorium bey dem General-

neralgouverneur anmelden, welcher S. K. M. solches berichten, auch Dero gnädigste Gutbefinden und Befehle einholen, und hernachmals dem Oberconsistorio zur Nachricht communiciren wird. *)"

Auf die Anfrage bey Kap. 17 §. 9, ist verordnet, daß die Priester in den Städten, die daselbst auf den Hals sitzenden Gefangenen, ohne Bezahlung besuchen sollen. Da auch die Erkänntniß über das Begräbniß eines ruchlosen in seinen Sünden verstorbenen Menschen ebend. §. 12 an das weltliche Gericht verwiesen ist, das Oberconsistorium aber vorstellte, daß dasselbe bisher darüber erkannt habe; so erklärte der König, daß es bis auf weitere Verordnung bey dem bisherigen Gebrauch bleiben solle **). Den Kap. 19 §. 20 erwähnten Unterhalt für wahnsinnige, mit ansteckenden Krankheiten und der hinfallenden Seuche behaftete Priester, verspricht der König auf geschehene Unterlegung vom Generalgouverneur, aus dem Staatscomptoir zu besorgen.

„Kap. 19 §. 32 wird erwähnt der Königl. Verordnung vom ordentlichen Beruf der Priester: diesemnach wird gefragt, wo diese Ordnung zu finden sey."

*) Das Oberconsistorium, auch jedes Unterconsistorium ertheilt in solchen Fällen die erbetene Dispensation.

**) Die Prediger wenden sich in zweifelhaften Fall an das Landgericht, oder verfahren nach ihrer eignen Einsicht.

sey." Antwort: „Die Verordnung wegen eines ordentlichen Berufs, wovon der §. 32 oberwähnten 19 Kap. meldet, betreffend, davon wird das Oberconsistorium bey dem General-Gouvernement Nachricht bekommen können."

J. K. M. gnädige Resolution und Erklärung auf die unterthänigen Erinnerungen und Animadversionen, womit auf Zulaß und Befehl J. K. M. das Consistorium der Stadt Riga einkommen, betreffende einige Puncta et acta die in der gedruckten Kirchen-Ordnung enthalten. Publicatum Stockholm den 30 Jun. 1691.

Das Consistorium sagt in seiner dem Generalgouverneur übergebenen Vorstellung, daß seit der Reformation, selbst nach den bestätigten Privilegien, vieles in Riga anders gewöhnlich und üblich sey, als die Kirchenordnung vorschreibt; welches nicht ohne Aergerniß und Anstoß für den gemeinen Mann füglich könne geändert werden: daher habe man sich vor der öffentlichen Bekanntmachung und anbefohlnen Einführung der Kirchenordnung, zu dieser Vorstellung veranlaßt gesehen. Auf die unterlegten Erinnerungen, erklärt sich der König in 20 Punkten; nur in den wenigsten fodert Er eine genaue Beobachtung der im Druck ausgegebenen Kirchen-

Ordnung; in den meisten wird der Stadt erlaubt, bey ihren alten Einrichtungen und Gebräuchen zu bleiben. Die zugestandene Beybehaltung der alten Gebräuche, wider die klaren Worte der Kirchenordnung, betrift:

1) Die zwey Predigten an Sonn- und Festtagen, wie auch die an Werkeltagen; ingleichen daß die Aposteltage nicht gefeiert werden: wider Kap. 2 §. 3 der Kirchenordnung.

2) Den Anfang des Gottesdienstes; und das Vorlesen der Evangelien und Episteln vor dem Pulpete Kap. 2 §. 5.

3) Die Passions-Predigten Kap. 2 §. 8; ingleichen das Katechisiren §. 9.

4) Den Kirchgang der Sechswöchnerinnen, daß dieselben nicht besonders sollen auf- und eingenommen werden Kap. 5 §. 1; wie auch die Consecration des Brods und Weins bey dem Abendmahl Kap. 11 §. 10; und das Geläute zum Gebet Kap. 12 §. 3.

5) Des Consistoriums Jurisdiction und Untersuchung in Verlöbnissen und Ehesachen Kap. 15; ingleichen bey Ehescheidungen Kap. 16 §. 1. Beydes wurde dennoch nur so lange nach dem alten Gebrauch gelassen, bis eine Verordnung darüber gemacht wäre.

6) Die

6) Die Beerdigung der Bürger, wobey weder geläutet noch Leichenpredigten gehalten werden Kap. 18 §. 1.

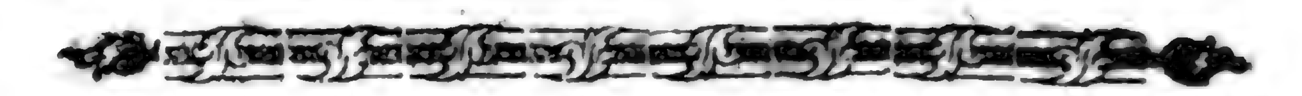
7) Die Wahl der Prediger für die Stadt und derselben Gebiete, welche vom Rath allein geschiehet Kap. 19.

8) Das Schulwesen, die Kirchen Einkünfte, die Wahl der Organisten und der Küster; ingleichen die Kirchgebäude und Hospitäler Kap. 24 §. 3. 4. 30 und 31. Kap. 26 und 28.

Nur foderte der König daß die Stadt von ihren alten Gebräuchen abgehen solte: 1) in Ansehung der öffentlichen Beichte mit welcher der Gottesdienst anfangen soll; 2) der Abkündigungen die nicht vor dem Pulpet; sondern von der Kanzel geschehen müssen; 3) des Segens welcher vor dem Altar geschehen soll; 4) der Abtheilung der Gemeine, damit Jedermann wisse zu welcher Kirche er gehöre; 5) der Einstellung der Musik in der Paßionszeit; 6) die Feierung des Marien Verkündigungstages; nach der Kirchen Ordnung Kap. 14 §. 5.



Ver-



Vermischte Anzeigen und Anekdoten.

Der Kaiser Peter I trank gern simpeln Anis-Brannteweín, wie er überhaupt ein Liebhaber von Anis war. Dieses Getränks bediente er sich oft blos als eines Mittels, diejenigen auszuforschen, von welchen er vermuthete, daß sie ihre wahren Gesinnungen vor ihm zu verbergen suchten. Dann nahm er die Gestalt eines Trinkers an, zeigte und verbreitete lauter Fröhlichkeit, um die Anwesenden destomehr zum Trinken nöthigen zu können: und wie oft entdeckte er auf diese Art manche vor ihm heimlich gehaltene Gesinnung. Hieraus haben Einige den ganz unzeitigen Anlaß genommen, diesen unvergeßlich großen Monarchen, welcher überhaupt nicht durch strenge Enthaltsamkeit, sondern durch unermüdete Thätigkeit, seine weitläuftigen Staaten zu beglücken suchte, wegen eines Hangs zu starken Getränken laut zu tadeln; uneingedenk, daß er seine Reichsgeschäfte nie einer Neigung aufgeopfert hat.

Eine ähnliche Maxime befolgte die Kaiserin Anna. Sie selbst liebte keine starken Getränke; aber so oft ein Hof- oder Kronsfest einfiel, als an

welchem

welchem allezeit Cour war, empfing sie schon Abends vorher die Glückwünsche, wobey lauter Munterkeit und Freuden herrschten. Diese zu unterhalten, wurden feine Weine reichlich umhergegeben: die Kaiserin nöthigte nicht blos zum Trinken, sondern reichte oft die großen Deckelgläser mit eigner Hand. Hierbey suchte sie manche Personen auszuforschen, hatte auch Vertraute, welche von ihr unterrichtet, in solchen fröhlichen Stunden manche Erkundigung einzuziehen Gelegenheit fanden.

Ueber die Herkunft und die Jugend-Jahre der Kaiserin Katharina I, ist mir eine Nachricht mitgetheilt worden, die von einem Mann herrühren soll welcher sich lange zu Lennewaden bey dem vor geraumer Zeit verstorbenen Landrath von Wolffenschildt aufgehalten hat. Etwas will ich daraus anführen. Die Kaiserin soll anfänglich Martha geheißen *), und sich zuerst bey dem Pastor Daut zu Roop, darnach bey dem Probst Glück zu Marienburg aufgehalten; sich zwar mit einem schwedischen Unteroffizier verlobt, aber nicht mit ihm die Heirath vollzogen haben. Als sie mit dem Kaiser einstmals zu Riga aus einer russischen Kirche

 kam,

*) Vielleicht hat sie beide Namen in der Taufe erhalten.

kam, soll eine bejahrte Frauensperson mit etlichen Kindern, welche unter Lennewaden auf einer Stelle Namens Sudrabbe ihre Wohnung genommen hatte, nachdem sie aus Litauen dahin gekommen war, zu Ihr getreten seyn, Sie angeredet, auch eine beruhigende Antwort, nemlich das Versprechen für sie zu sorgen, erhalten haben. Bald darauf wäre aus St. Petersburg der Befehl an den damaligen rigischen Generalgouverneur den Feldmarschall Grafen Scheremetjew ergangen, daß er die zu Sudrabbe unter Lennewaden aus Litauen dahin gekommenen Personen, unverzüglich und auf anständige Art nach Petersburg schaffen solte: welches er auch nach genommener Abrede mit dem Landrath Wolffenschildt, sogleich ausgerichtet habe. Die bejahrte Frauensperson habe sich am Hofe ein stilles geruhiges Leben ausgebeten; den Kindern sey eine gute Erziehung gegeben, und endlich von der Kaiserin Elisabeth der Grafenstand beygelegt worden. — Diese Nachricht für deren Zuverläßigkeit ich nicht einstehen kan, mag man als einen Beytrag zum 2ten Stück dieser nord. Miscellaneen S. 219 u. f. ansehn.

Im Anfang des Jahrs 1782 gab die russische Geistlichkeit einen merkwürdigen Beweis ihrer toleranten und freundschaftlichen Gesinnung gegen

andre

andre Kirchverwandte und deren Prediger. Der Beichtvater der Kaiserin lies alle in St. Petersburg befindliche lutherische, reformirte und katholische Geistlichen zu einem Mittagsmahl einladen, bey welchem auch die sämmtlichen petersburgischen Bischöfe, nebst einigen Archimandriten, zugegen waren. Die Unterredungen waren so vertraulich als sie es in einer so zahlreichen Gesellschaft seyn konnten: in allgemeiner Zufriedenheit ward dieser Tag vollbracht *).

Vor seinen heiligen Bildern, hat der gemeine Russe eine ungemein große Ehrfurcht: oft macht blos ihr Anblick bey ihm einen üblen Vorsatz rückgängig. Wenn er ein begangenes Verbrechen standhaft läugnet, so zeige man ihm ein Crucifix, oder befehle ihm gar dasselbe anzurühren: bald wird er in sich schlagen, und ein aufrichtiges Bekenntniß ablegen. Daher machte ein angesehener russischer Geistlicher vor einiger Zeit in einer Gesellschaft zu St. Petersburg, die Anmerkung, daß ein heiliges Bild dem gemeinen Mann die Gegenwart Gottes gleichsam fühlbarer darzustellen scheine, und bey dem unwissenden Pöbel von unwidersprechlich großen und wolthätigen Nutzen sey. Ein Versuch seine Ehr-

*) Dieß ist der Auszug aus einem Brief des Hrn. Pastors Grot in St. Petersburg.

Ehrfurcht gegen die heiligen Bilder zu schwächen, würde bald die Zügellosigkeit zur Folge haben.

Nach der ersten Einrichtung welche der Kaiser Peter I seiner Armee gab, ward jedem Regiment ein eigner Kanton angewiesen, aus welchem dasselbe seine Rekruten hob, auch die Kopfgelder zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, zog. Ungefähr um das Jahr 1731, wo ich nicht irre, fand man für gut eine Aenderung zu treffen: eine aus Generalen bestehende Kommission mußte alles untersuchen; und da bisher jedes Regiment in seinem Kanton zur Betreibung seiner Oekonomie-Geschäfte ein eignes Haus gehabt hatte, so wurde aus demselben aller Vorrath empfangen, und an das Kriegs-Kommissariat geliefert; von wannen nun die Regimenter ihre Bedürfnisse erhielten. Bey manchem Regiment fand man damals viel Tausend Rubel Ersparungsgelder.

Beytrag
zur kurländischen Adelsmatrikul.

Ungefähr vor 35 Jahren hat der Herr Ordnungsrichter Baron von Schlippenbach vom Original der kurländischen Adelmatrikul eine Abschrift genom-

genommen, und dieselbe nun mir gütigst mitgetheilt. In derselben finde ich einige Abweichungen von demjenigen Exemplar welches ich im 3ten Stück dieser nordischen Miscellaneen geliefert habe. Zu einer Berichtigung dieses leztern, will ich die bemerkten Abweichungen hier anführen, wobey ich den dort angenommenen Nummern folge, und auf die Seitenzahlen des besagten 3ten Stücks verweise.

In dieser Abschrift ist vor jeder Familie das von befindlich; vier Familien nemlich Nr. 56 die Oelsen, 57. die von Königseck, 73. die Haudringe, und 94. die Bruggener, vermisse ich ganz darinne; und folgende finde ich etwas anders geschrieben:

1. Von der Reck.
4. v. Grodthusen wegen der 3 Häuser Rufendal, Berstein und Schwitten.
5. v. Lüdingshausen.
7. v. Doenhoff.
10. v. Medembe.
11. v. Alten Bockum.
12. v. Plater genannt Brillen.
16. v. Buttlar vom Hause Ziegenberg aus Hessen.
18. v. Torcken.
19. v. Götze.

20. v. Stromberg.
23. v. Trotten genannt Treyden.
25. v. Hüne.
26. v. Hahren.
27. v. Merscheid.
28. v. Ellendorff.
29. v. Schöppinge.
30. v. Lansberg.
31. v. Bistramb.
33. v. Dorthesen.
39. v. Heuking.
40. v. der Brincken.
41. v. Brunau.
46. v. Tranckwitz.
47. v. Fölkersam.
55. v. Merfeld.
59. v. Putkamer.
61. v. Wigand.
62. v. Lamsdorff.
64. v. Finckenaugge.
74. v. Kayserling.
83. v. Kersbrock.
85. v. Tiepelskirch.
87. v. Bilderling.

Nach Nr. 90 heißt es: „Folgende Familien „sind von Ihro Fürstl. Durchl. nach der gehalte-

„nen

„nen lezten Ritterbank auf, und angenommen,
„stehen aber nicht im Original, als: von Bol=
„schwing von Hoff zu Flantzen und Ledsen; von
„Turnauw; Christian von Bodendick; Wil=
„helm Ditrich von Scholtz; von Löbel laut Land=
„tags=Schluß.“

91. v. Frösendorf.

95. v. Haren.

96. v. Pfeilen.

98. Georg Fischer, von Bizehden.

101. Jürgen Düsterloh.

„Folgende sind nach der Zeit zugekommen,
„stehen aber nicht im Original, als Johann und
„Caspar Wildemann; Gotthardt und Johann
„Weiss.“

104. Gotthardt Schröder.

107. Thorhacken.

109. Christopher Pippenstock.

Zu S. 21 im 3ten St. d. nord. Miscell.

„George Cunradt. Nachdem Ihro Fürstl.
„Durchl. den sämmtlichen Richtern — — — wie
„George Cunradt den 6ten Nov. 1634 dem Rit=
„terbanks=Abschied zufolge Ihro Fürstl. Gnaden
„und Dero Räthen sein erlangtes Privilegium No-
„bilitatis zum Vorschein gebracht, und gedachten

„Ab=

„Abschiede dadurch eine Genüge gethan, und der-
„selbe seine Wirklichkeit erreicht; also hat er in
„heutiger Session Ihro Fürstl. Gnaden als Haupt,
„und den niedergesezten Räthen und Richtern,
„solch Privilegium Nobilitatis nochmalen producirt,
„und ist voriger Abschied, daß er für einen von
„Adel passirt, dadurch anderweit bestätigt worden.
„Den 17ten Jul. 1636 Heinrich von Plettenberg."

Zu S. 22. „Weilen Hinrich von Bol-
„schwing seine Abkunst von Bolschwinge von
„Sensbourg deducirt u. s. w. Diewei die Ring-
„muthe vor dieses Mal nichts Neues beybringen,
„und das lezte Königl. Privilegium" u. s. w.

Zu S. 23. „Weilen die Scholtzen dem vo-
„rigen Anno 1631 gegebenen Ritterbanks-Abschiede
„in so vielen Jahren u. s. w. Nachdem Grevings-
„hof sowohl, als Matthias Buhren" u. s. w.

Zu S. 24. „Dieweil Cärstein Wulff, und
„sein Bruder Johann, vor diesem ohne genugsamen
„Beweis u. s. w. Obwohl Salomon Tobin jetzi-
„ger Zeit aus der Stadt Reval ein recognoscirtes
„Instrumentum zum Vorschein gebracht; aber weder
„seine vollkommenen Ahnen, noch sonsten genug-
„same Probation" u. s. w.

Folgendes fehlt ganz ebend.

„Weil Hindrich Fick keinen von den beliebten
„modis probandi produciren können; als wird es
„bey

„bey dem vorigen Abschied gelassen, und kan er
„für keinen von Adel passiren."

„Elias Rüffelstein, weil er nichts Neues, so
„zur Probirung des Adels dienlich, beygebracht,
„das zuletzt erhaltene Privilegium auch wider des
„Reichs Constitutionen, und dieser Ritterbanks-
„Abschiede erhalten hat; als wird es bey dem vo-
„rigen Ritterbanks-Abschiede billig gelassen, und
„kan er vom Adel nicht passiren."

Zu S. 25. „Weil Gotthart Galaw weder
„mit Siegel und Briefe, noch rechtmäßigen" u. s. w.

„1) Daß keiner so nicht dieser angenommenen
„Geschlechter außerhalb Benachbarte, und Aus-
„länder" u. s. w.

Zu S. 26. „4) Auf daß auch ein Unterschied
„unter den uralten bekannten Geschlechtern, und
„die neuerlich durch kaiserl. und königl. Privilegien
„graduirt, seyn möge, so haben sich" u. s. w.

Zu S. 27. „5) Damit auch der Abusus des
„des Nobilitirens künftig nachbleibe, so soll kein
„Privilegium inskünftige mehr gelten, der nicht
„ex commentatione Principis et Nobilitatis auf öffent-
„lichen Curländ- und Semgallischen Landtage, und
„dann hernach darauf erfolgten Reichstage durch
„Tugend solches erlangt."

Zu S. 29. Die unterschriebenen Namen
heißen:

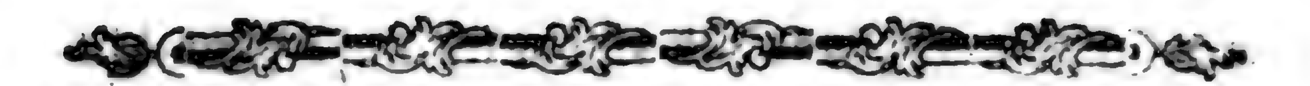
Q Chri-

Christoph von Fircks, Canzler.
Otto von Grodthuß, Oberburggraf.
Heinrich von Sacken, Oberhauptmann.
Alexander von Korff, Oberhauptm. zu Mitau.
Heinr. v Plettenberg, Oberhauptm. zu Tuckum.
Johann von Francke, von Struteln.
Hermann Dönhoff, Hauptm. zu Durben.
Heinrich von Rommell.
Joh. von Tiesenhausen, Semgallischer Mannrichter.
Otto von Torck, Rittmeister.
Wilhelm von Medemb, von Bersen.
Wilhelm Diderich von Drankwitz.
Engelbrecht von Vitinghoff genannt Scheel.
Eberhard von Lidingshausen genannt Wolff.

Zu S. 30. Die Namen heißen:
Fromh. Wettberg.
Christoff und Johann Paskau.
Die Gebrüder von Walden.
Die Budden.
Die Galauen.
Johann von Münchhausen.



Der



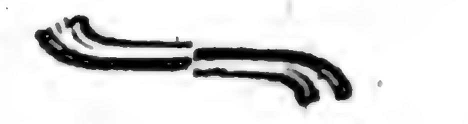
Der Prediger Amtsgehülfen in Schweden *).

In keinem protestantischen Land findet man so viel Geistliche bey den Kirchen oder Pfarren, als in Schweden, obgleich bey jeder eigentlich, nur ein einziger Pastor steht: aber diesem sind Gehülfen beygefügt, unter welchen eine große Verschiedenheit herrscht, die man bemerken muß theils um die dasige kirchliche Verfassung zu kennen, theils um einige Stellen der schwedischen Kirchenordnung, welche sowohl dort, als in Lief- und Ehstland, noch jetzt Gesetzeskraft hat, einzusehen, und richtig anzuwenden. In Schweden findet man bey sehr vielen Kirchen selbst auf dem Lande, ausser dem Pastor, noch einen Capellan welcher wie jener von der Gemeine berufen, auch von ihr besoldet, und als ein ordinärer oder beständiger Lehrer derselben angesehen wird. Er bekommt auch den Namen Comminister, Sacellanus

 oder

*) Diese Nachricht habe ich von einem gebornen Schweden, dem Hrn. Pastor Lithander zu Nuuk oder Nucko in Ehstland, erhalten.

oder Diakonus; und soll eigentlich nicht ohne des Pastors Einstimmung berufen werden, doch hat dessen Einfluß heut zu Tag weniger Gewicht als vormals. Jene beiden haben bey einigen Kirchen noch einen dritten Lehrer zum Gehülfen, nemlich einen Adjunctus des Ministeriums, den man gleichfals zu den ordinären und beständigen Geistlichen rechnet. Von diesem ist ein eigentlicher Adjunct unterschieden, als welchen ein Pastor, oder auch wohl ein Capellan, blos zu seiner Bequemlichkeit annimmt, selbst beruft und besoldet; ohne deswegen seine Gemeine zu befragen. — Es ist nicht ungewöhnlich, bey einer einzigen Kirche folgende Prediger im Amt zu sehen: 1) den Pastor, 2) den Capellan, 3) einen Adjunct des Pastors, 4) einen Adjunct des Capellans, auch wohl gar, doch nur selten, 5) einen Adjunct des Ministeriums. Dann darf wohl die Gemeine nicht über Mangel an Lehrern klagen!





Vom Branteweinshandel in Rußland.

Unter die ansehnlichen Kron-Einkünfte in Rußland gehört auch der Branteweinhandel. Zwar haben einige Provinzen z. B. Liefland und Ehstland, das Recht selbstbeliebig Brantewein zu brennen, und damit zu handeln; aber in den meisten Gegenden dieses grossen Reichs, treibt die Krone den Alleinhandel mit Brantewein. Der russische Edelmann darf zu seinem eignem Gebrauch Brantewein brennen; doch muß er solches allezeit vorher anzeigen; und bey schwerer Strafe ist ihm verboten, das geringste davon anders als an die Krone, zu verkaufen. Er hat nicht einmal Erlaubniß, von diesem in Nordländern unentbehrlich gewordenen Bedürfniß mit sich etwas nach der Stadt zu bringen, (welches vormals vergönnet war;) nur unter Weges kan er von seiner eignen Provision Gebrauch machen.

Die Krone kauft den Brantewein gemeiniglich durch Kontrakte, und bezahlt je nach dem sie durch ihre Beamten den Preis bedingen kan, für jeden Eimer (ruſſ. Wedro, hält 8 Kruschka, oder 9¼

Stöfe rigisches Maaß) 74 Kopek, zuweilen auch wohl über 1 Rubel. Von ihr erhalten ihn die Kompanischiken, mit welchem Namen man diejenigen bezeichnet, welche die Krügerei im russischen Reich gepachtet haben: sie bezahlen für jeden Eimer 3 Rubel. Eben so theuer verkaufen sie den Brantewein Eimerweise; aber einzeln in den Kabaken (Schenken oder Krügen) kostet ein Kruschka 40 Kopek. Ausser diesem kleinen Gewinn, finden die Kompanischiken noch andre Vortheile, durch den Handel welchen sie mit den Fässern treiben; durch das Bier u. d. g. welches sie in Kabaken halten; durch das Wasser welches sie wo es thunlich ist, unter den stärkern Brantewein mischen; auch wohl bey dem Maaß. Hingegen müssen sie Leute zum Verschenken in den Kabaken halten. Ein solcher Kabaken Kerl bekommt etwa jährlich 12 bis 20 Rubel; dafür muß er immer gegenwärtig seyn, auch mit seinem eignen Pferd den Brantewein vom Kompanischik abholen. Ob die Sage, daß diese Leute durch Wasser den Brantewein vermehren, und ihm dann durch Pfeffer einen scharfen Geschmack geben, gegründet sey, lasse ich unentschieden: inzwischen werden die Kabaken, um solchem Betrug zu begegnen, oft visitirt, auch gemeiniglich darin versiegelte Brantweinproben gehalten. Ueberhaupt ist dieser Brantewein für ordentliche Leute gar nicht trinkbar,

bar, weil er unabgezogen noch allen üblen Geschmack der Branteweinküche an sich hat. Ihn abzuziehen ist nicht vortheilhaft, weil die Lieferanten gemeiniglich ihn schon so schwach liefern, daß er nur zur Noth in Kupfer halb abbrennt *). Leute von feinern Geschmack nehmen Franzbrantewein, davon der Stoof wegen des hohen Zolls, in Petersburg 90 Kopek kostet; oder einen feinen Brantewein, wie den Danziger, den man aber nicht leicht unter 2 Rubel 29 Kopek bekommt.

Eine unglaubliche Menge gemeiner Brantewein wird in Rußland verbraucht. In Petersburg rechnet man den Absatz monatlich 38000 Eimer, welches jährlich 456,000 Eimer oder ungefähr 35,000 Fäßer beträgt. Nach Pleskow allein sind jährlich aus Liefland über 50,000 Eimer geliefert worden. Nun thue man einen Blick auf das ganze Reich; und dann erwäge man den reinen Gewinn, welcher von diesem Handel in die Kronskasse fließt!

Die liefländischen Güterbesitzer haben seit geraumer Zeit an diesen Kontrakten Antheil genommen, und nach Petersburg, Nowogrod, Pleskow, und andern russischen Städten, überhaupt jährlich etwa 4

 bis

*) Halbbrand in Silber hat weit mehr Weingeist. Oft sieht man in den liefländischen Städten Brantewein verkaufen, davon $\frac{2}{3}$ in Silber (in einem silbernen Tiegel) abbrennen. Solcher ist zum Abziehen vortheilhaft.

bis 500,000 Eimer Brantewein geliefert; wodurch dieser Provinz zu ihrem wahren Vortheil ansehnliche Summen baares Geld zugeflossen sind. Und in diesem Betracht verdienen die Lieferanten Dank von ihren Landesleuten, als welche nun ihren Brantewein in den hiesigen Städten zu guten Preisen haben absetzen können. Aber der Lieferant selbst muß sehr auf seiner Hut seyn, wenn er bey seinem Kontrakt, sobald das Korn im Preis steigt, Vortheil finden, wenigstens keinen Schaden leiden, will. Für ein Faß von 12⅔ Wedro oder Eimern, guten Halbbrand, bekommt er in den hiesigen Städten 6 bis 8 Rubel, zuweilen, sonderlich bey schlechten Wege, weit mehr. Wenn er aber wie bisher den Eimer für 74 oder 75 Kopek nach Petersburg liefert, so hat dabey folgender Abzug Statt: 1) Auf 100 Eimer muß er der Krone 3, und überdieß 2) den Fuhrleuten welche den Transport übernehmen, etwa 1½ Procent wegen der Leckaste (Leckasche) vergüten; 3) für jeden Eimer 16 bis 20 Kopek Fracht bezahlen, und 4) den Fuhrleuten Seife zum Beschmieren unter Weges, auch etwas Pferdefutter bestehen; 5) allen Brantewein muß er in eichnen Sorokowoien Stückfässern deren jedes etwa 40 Eimer hält,) abliefern; ein solches Faß kostet gegen 2 Rubel, aber ihm werden nur 40 Kopek dafür gut gethan; 6) wenn der Brantewein nicht bald em-

pfan-

pfangen wird, und lange dort liegt, so entsteht durch allerley Schaden an Fässern, Eintrocknen u. d. g. leicht ein Verlust von 4 bis 10 Procent; 7) der Commissionär in Petersburg, welcher die Ablieferung besorgt, und das Geld dafür erhebt, bekommt 2 Proceut; (und es ist ein Glück, wenn er dabey redlich verfährt nicht allerley Nachrechnungen macht u. d. g.) 8) das Geld wird dort in Kupfermünze ausgezahlt; bey dem Umsatz gegen Silber ist 2 bis 3 Procent Verlust; 9) wenn der Brantewein nicht in der bestimmten Frist dort in Bereitschaft steht, so wird das Quantum für des Lieferanten Rechnung aufgekauft, daher derselbe allezeit hinlängliche Bürgschaft stellen muß; 10) da er den Kontrakt in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, in Petersburg selbst schließen muß, so ist dieß mit Ausgaben verknüpft; 11) zuweilen fodert die Klugheit durch ein Geschenk größern Verlust abzuwenden; hierzu setze man 12) unvermuthete Zufälle u. d. g. Wie viel bleibt nun für jeden Eimer übrig? — Man hat in Liefland die Kunst Brantewein zu brennen, ziemlich hoch getrieben; aber die beste Küche liefert doch aus 8 Löfen Korn (rigisches Maaß, Roggen, und Gersten-Malz) selten mehr als ein Faß oder 12⅔ Eimer guten Halbbrand. Dies Korn beträgt nach dem die Preise im Land sind, etwa 7 Rubel. — Eine Schadlos-

haltung finden die Lieferanten durch das Wasser welches sie unter ihren starken Brantewein mischen, wobey sie immer das Fuhrlohn gewinnen; und eine eben so sichere durch die Mastung, welche auf jeden Ochsen, sonderlich auf die ukrainischen, einen reinen Vortheil von 6 bis 7 Rubeln, und wegen der gewonnenen Düngung den Feldern eine ergiebige Kultur verschaft. — In Rußland sind die Branteweinbrennereien noch nicht so ergiebig ausgefallen, als in Liefland. In Gegenden wo man das Korn wegen der Entfernung von den Häven und Städten, nicht leicht absetzen kan, findet man gleichwohl den Brantweinbraud vortheilhaft, weil dadurch der Transport erleichtert wird.

Die neuen Einrichtungen in Ansehung des Branteweinbrandes in Schweden, die vielen Gegenden welche denselben vorher getrieben hatten, ihren Unterhalt zweifelhaft machten, aber jezt dem König ansehnliche Vortheile bringen, haben vielleicht ihren Anlaß aus dem Branteweinshandel in Rußland, genommen.





Nachricht von den ehemaligen liefländischen Hauptmannschaften oder Starosteien.

Im 4ten Stück dieser nordischen Miscellaneen S. 292, ist die Frage aufgeworfen worden, ob unter der polnischen Beherrschung Liefland in Hauptmannschaften sey abgetheilt worden, oder ob nur große Landgüter diesen Namen bekommen haben. Hierüber hat mir der Herr Subrector Brotze in Riga, einige Nachrichten mitgetheilt, die ich hier mit Vergnügen einrücke.

Nicht nur das vorhandene Fragment der Revision vom Jahr 1599, sondern auch die damaligen liefländischen Geschichtschreiber, gedenken der eingeführten Hauptmannschaften oder Starosteien; und reden von ihnen nicht als von einzelen Gütern, sondern als von Distrikten über deren jeden ein Capitaneus (Starost) gesezt war. Nachdem Neustädt in seiner Chronik von den verschenkten Schlössern geredet hat, sezt er hinzu: „die andern Häuser wurden in Starosteien und Hauptmannschaften verlehnt: als Dünamünde, Neuermühlen, „Lemsal,

„Lemsal, Ruien, Tarwast, Fellin, Lais, Ober„pahlen, Bietzen, Dunaburg, Seßwegen, Smil„ten, Ermes, Helmet, Rietau, Arl (Erla), „Lemburg, Jürgensburg, Sonsel, Cremon, Trey„den, und Segewold.“ Im angeführten Fragment stehen folgende: Capitaneatus Ronborgensis (oder Ronneburgensis), Sesvegen, Kokenhausen, Cremonensis, Segewoldensis, Adselensis, Marienburgensis, Sonneburgensis, Rositen. Ascheraden, Soncelensis, Duneburgensis, Fellin, Treiden, Lemzel, Taurensis (vermuthlich Tarwast). — Eben dieses Fragment führt an, daß zur Starostei Ronneburg noch gehört haben curiola Ribowa, curia Alten, pagus Kutzen, curia Schwartzenhof; aber zu der Starostei Fellin folgende (etwas fehlerhaft geschriebene) Güter, nemlich Moiza (Mois, Muischa, Hof oder Landgut) Masty et derennia Orets, moiza Allustfer, bona Wechma Ilma et Persta, cum curia Amaile, moiza Kempe, moiza Kuzlia, pagus Puetha. — Man findet auch einige Namen der Starosten, z. B. Laurentius Skarbeck, der als Capitaneus Lucinensis 1589 vom König Sigismund III arcem et oppidum Lucinense (Ludsen) bekam, (oppidum soll vielleicht ein Hackelwerk anzeigen.) Bernhard von Hoveln ist 1562 Capitaneus Wolmariensis gewesen, und hat damals vom König Sigismund August Wolfart erhalten. —

Daß

Daß diese Capitanei oder Starosten eine Art von Gerichtsbarkeit (deren Gränzen ich nicht bestimmen kan,) ausgeübt haben, ist unstreitig; einen Beweis findet man unter andern im angeführten Fragment, wo gemeldet wird, daß Caspar Ermis nachdem seine Privilegien verbrannt waren, sein Recht an Ermis durch das Zeugniß etlicher Edelleute vor dem Capitaneo arcis Ermis bewiesen habe.

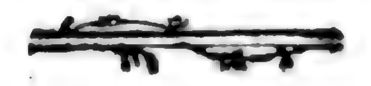
Von solchen Capitaneis war der Capitaneus der Ritterschaft, welcher sein eigenes Hauptmanns-Signet hatte, ganz unterschieden. Dieser wurde bey Anwesenheit der großen Revision 1599 abgeschaft; aber unter der schwedischen Regierung auf Anhalten der Ritterschaft, durch eine Königl. Resolution vom 6ten Aug. 1634, wieder hergestellt.

Das oft erwähnte Fragment redet auch von liefländischen Palatinaten (Woywodschaften) und zählt deren drey, nemlich Palatinatum Vendensem, Dorpatensem, Pernavlensem. Im Jahr 1582 war Math. Debinsky Palatinus in Pernau.

Eine Stelle aus dem liefländischen Geschichtschreiber Jürgen Helms (S. 878) die zwar nicht ganz deutlich ist, doch von der Polnischen Regimentsverfassung in Liefland handelt, verdient hier noch angeführt zu werden. „Im Jahr 1598 war „zu Warschau ein Reichstag, auf dem der liefl. „Landstände Gesandten Reinhold Brackel, Otto

Dom-

„Dönhof, und David Hilchen erschienen, und sich „beklagten, daß wider ihre Privilegien die Ehren- „ämter mit Polen und Litauern, und nicht mit Ein- „gebornen, besezt würden. Es wurde darauf be- „schlossen, daß die Palatinatschaften zu Wenden, „Dörpt und Pernau, und ein jedes hinwieder, „gleichwie die Districte oder Poviatta in Polen und „Litauen, solten aufgerichtet, und Officianten von „allen 3 Nationen, Polen, Litauern und Liefländern, „gesezt werden. In jedem District waren 1) Pa- „latinatus (das soll Palatinus heißen,) oder Woy- „woda, 2) Castellan, 3) Richter, 4) Unterrichter, „5) Notarius, 6) Unter-Kämmerer, 7) Fähndrich, „8) Truckseß, 9) Untertruckseß, 10) Schenk, 11) „Unterschenk, 12) Jägermeister, 13) Brückenmei- „ster. Indeß hatten diese Officia nicht mehr als „den Namen, und waren mehrentheils Niemand „zum Nutzen. Das Hofgericht blieb in Riga auf „dem Schloß beym Gubernator, von dem keine „Apellation, als nur in hohen Sachen, verstattet „war." So weit der Bericht des Jürgen Helms, welcher auch noch meldet, daß diese Regierungs- form 1599 ist eingeführt worden.





Anmerkungen

über eine neuerlich vorgebrachte, den rigischen Handel und die Düna betreffende Behauptung *).

Im 6ten Stück des historischen Portefeuille vom J. 1782 Nr. 1, steht eine authentische Nachricht von der Handlung Ostpreußens, darin gleich anfangs vorgegeben wird, als scheine dieses Land von der Natur das Monopolium aller polnischen Producte erhalten zu haben. Nachdem der ungenannte Verfasser versichert hat, daß der Bug und Dnieper diesem Handel keinen Schaden zufügen, wagt er S. 674 folgende Behauptung: „Die „Düna oder Dwina, gleichfalls ein ansehnlicher „Strom, welcher sich in den liefländischen Meer„busen ergießt, berühret Preußen gleichfals nicht. „Die Schiffahrt auf diesem Fluß ist bis zur Zer„gliederung von Polen sehr unbedeutend gewesen. „Er ist vom Ursprung an bis Dünaburg voller „Was-

*) Diese Anmerkungen sind mir von dem Herrn Subrector Brotze in Riga, zum Einrücken zugesandt worden.

„ Wasserfälle, und an einigen Orten gar nicht, an
„ andern aber mit äusserster Gefahr, zu passiren.
„ Die polnischen Gegenden unter Dünaburg haben
„ daher nur ihre Erzeugnisse großentheils nach Riga
„ gebracht; und vor der Zertheilung von Polen
„ schränkte sich der rigische Handel hierauf allein
„ ein, das wenige ausgenommen, was die Provinz
„ Liefland selbst lieferte. Nach dieser Zertheilung
„ aber sann Rußland darauf, einen Theil des kö-
„ nigsbergschen Handels der Stadt Riga zuzuwen-
„ den; und es gelung dieser Krone, an einigen sehr
„ gefährlichen Orten die Dwina schiffbar zu ma-
„ chen." Uneingenommene und der Sache kundige
Leser, werden bey dem ersten Anblick die vielen in
dieser Stelle vorkommenden Unrichtigkeiten bemer-
ken. Die Wasserfälle in der Düna sind zwar ge-
fährlich, aber sie machen den Fluß nicht unschiffbar.
Hätte Riga keine andern Produkte erhalten als
welche die Gegend bis Dünaburg, und welche Lief-
land, liefern, so würde diese Stadt immer nur
einen sehr unbeträchtlichen Handel getrieben haben.
Das Gegentheil bedarf keines Beweises. Seit sehr
langer Zeit haben viel Nationen hier ihre Bedürf-
nisse eingekauft, und mit ihren Schiffen abgeholt:
denn fast von jeher sind selbst aus Rußland Stru-
sen hier angekommen; und schon lange vor der
Zertheilung Polens, hatte Riga eben die Connexion
mit

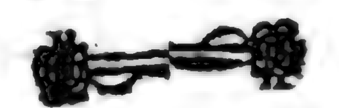
mit Litauen sie jezt. Man erinnere sich nur der öftern Beschwerden, welche Rußland durch seine Minister, bey der Republik Polen, über die eigenmächtigen und großen Erpressungen und Bedrükkungen, welche die mit russischen und polnischen Produkten auf der Düna nach Riga gehenden Strusen, von dem Fluß am wohnenden polnischen Adel erdulden mußten, geführt hat. Diese niemals gehörig gehobenen Beschwerden wurden daher von Rußland mit unter den Gründen angeführt, welche diese Krone bewogen sich selbst Genugthuung zu verschaffen, und etliche polnische Provinzen dem russischen Reich einzuverleiben. Hieran muß der vorher erwähnte ungenannte Verfasser gar nicht gedacht haben. Und wie kan er beweisen daß Rußland darauf gesonnen habe den Königsbergschen Handel zu schwächen. Daß die neuen russischen Unterthanen in Mohilow, Polozk und Witepsk, ihre Waaren nach Riga führen, ist billig und natürlich: sie thaten es ja schon, da sie noch polnische Provinzen waren. — Auch ist es falsch, daß es erst neuerlich gelungen sey, einige gefährliche Oerter in der Düna schifbar zu machen: sie sind immer schifbar gewesen; nur zu einiger Erleichterung der Fahrt, und zu mehrerer Sicherheit für die herabkommenden Strusen, hat man einige felsigte Stel-

len gesprengt: von dem Erfolg weis ich nichts Zuverlässiges zu sagen. — Durch die Zertheilung Polens ist auch überhaupt dem preussischen Handel nichts entgangen; hingegen der rigische Handel immer sehr wichtig gewesen, wie folgende Vergleichung zeigen kan.

In den preussischen Häven sind Schiffe eingekommen:

	im Jahr 1772.		im Jahr 1780
zu Königsberg	826 Schiffe	— —	673 Schiffe
zu Pillau	106 —	— —	336 —
zu Memel	439 —	— —	479 —
	Summa 1371 Schiffe		Sum. 1488 Schiffe

Aber es ist bekannt, daß seit langer Zeit in Riga jährlich 6 bis 800 Schiffe, auch wohl darüber, ankommen, und russische, polnische, liefländische, und kurländische Produkte abholen.



Anfra-



Anfragen wegen des bisherigen Branteweinbrandes in Lief- und Ehstland *).

Ist der Branteweinbrand welcher jezt in Liefland äußerst stark getrieben wird, wirklich so vortheilhaft als Viele glauben? Diese Frage verdient gewiß eine nähere Untersuchung. Meine Absicht ist keinesweges mich an den Vorrechten ganzer Provinzen zu vergreifen; aber dem Patrioten ist erlaubt Vorschläge zu thun, wenn er Nachtheile bemerkt.

Der Branteweinbrand scheint ein sehr vortheilhaftes Vorrecht zu seyn: durch ihn verführen wir unsre Produkten auf bequeme Art; die Mastung giebt manchem Gut 500 oder mehr Rubel reinen Gewinn, und überdieß eine Menge der besten Düngung. So gewinnen zwar einzele Gü-

*) Sie sind mir von einem hiesigen erfahrnen Landwirth zum Einrücken zugesandt worden.

Anmerk. des Herausg.

terbesitzer; aber wie befindet sich die Provinz überhaupt dabey? Wenn wir ein Volk wären das Entschlossenheit genug besäße, die meisten Bedürfnisse welche uns andre Völker zuführen, zu entbehren; oder wenn unsre einländischen Produkten zu unsern Bedürfnissen hinreichten: so könnten wir nnser Korn dreist im Lande nach eignem Gefallen verbrauchen; zumal wenn wir dabey immer Vorrath für ein Jahr aufbehielten. Aber wir bekommen von dem Ausländer unzählbare Bedürfnisse für baares Geld; folglich müssen wir unser Getraide als unser einziges wichtiges Produkt, nicht selbst verzehren, sondern zum auswärtigen Handel anwenden, um dem Ausländer die Balanz abzugewinnen; sonst stehen wir in Gefahr, bey allem Gewühl, unsre Reichthümer bald in desselben Händen zu sehen, und bey allen unsern eignen Produkten doch an Geld arm zu seyn. Und was soll dann dem geschwächten Kredit wieder aufhelfen? wie wollen sich, selbst bemittelte Personen, wenn sie ihre Papiere nicht mehr einlösen können, aus der drückenden Verlegenheit reißen? Vielleicht dem Wucherer große Discretionen und Procente bezahlen, und — — doch unterliegen! Gesezt die wirklich an baaren Geld rullirende Summe belief sich bey uns auf eine Million Rubel; so ist, wenn

die

die Balanz auf Seiten des Ausländers jährlich nur 100,000 Rubel beträgt, die ganze Million nach 10 Jahren zum Lande hinaus. Freilich wenn wir unsern Brantewein nach Rußland verführen, oder dem Ausländer verkaufen; so wird uns derselbe eine ergiebige Quelle durch welche wir baares Geld in das Land ziehen, und unsre Bedürfnisse bezahlen: aber wenn wir hier etwa jährlich 150,000 Fässer Brantewein brennen, und ihn aus Mangel an Absatz, im Land größtentheils verbrauchen; so entziehen wir dadurch dem Handel jährlich wenigstens 1,200,000 Löfe Getraide, welches wir dem Ausländer hätten für ein großes Kapital verkaufen, und folglich die Balanz uns vortheilhaft machen können. — Ueberdies vergesse man nicht, daß wenn wir wenig Brantewein ausführen, aber viel brennen, desselben Preis auf den hiesigen Märkten bald fällt. Dann findet der gemeine Mann erwünschte Gelegenheit, seinen unglücklichen Hang zu diesem starken Getränk, das seine Gesundheit schwächt, ihn in Armuth stürzt, und unter das Vieh herabsezt, ganz zu befriedigen. Und wir wollen doch, daß sich seine Sitten bessern sollen! Umsonst bestimmen die Gesetze dem Brantewein einen Preis; umsonst eifert man wider die Trunkenheit: wer viel Brantewein vorräthig hat,

der wird auf alle Art Abnehmer zu finden suchen. Oft verleiten wir selbst den Bauer zur Trunkenheit: aller Orten legen wir Schenken an; und so oft er sich von uns willig brauchen läßt, ist Brantewein seine gewöhnlichste Belohnung. Haben wir wohl Grund uns über seine Völlerey zu beklagen? Er säuft den Grünspan, diesen Gift, den Tod, mit reißender Begierde in sich; und wir wollen gesunde Menschen haben! Soll hier die Bevölkerung unsrer Absicht Genüge leisten? Wäre nicht ein Verbot heilsam, daß Niemand andern als mit genugsamen Wasser abgezogenen Brantewein verkaufen soll? — Die Härte zu welcher ein übertriebener Brantewein brand zuweilen verleitet; den Verlust den der Bauer dabey, nicht selten ohne seine Schuld, trägt; die Vermehrung der Arbeiten u. d. g. übergehe ich jezt stillschweigend.

Was ist denn der eigentliche große Vortheil bey einem weitgetriebenen Branteweinbrand? Man bringe das große Kapital welches in der erbauten Küche, den theuren Kesseln, und übrigen Geräthen steckt, nebst desselben Interessen, und den jährlichen Ausbesserungen, in Anschlag; dazu setze man den Verlust am Holz, und die aufgewandte Arbeit: hiermit vergleiche man den gerin-

gen

gen Preis welchen man uns für ein Faß Brantewein, das wir noch dazu weit, zuweilen gar mit allerlei Verlust, führen müssen, in den Städten giebt: so steht gewiß der vermeinte Vortheil in seiner Blöße da. Nur was wir in Krügen absetzen, bezahlt unser Korn reichlich.

Es läßt sich bald berechnen, wie viel Fässer die hiesigen Lieferanten jährlich nach Rußland senden; wie viel die Städte ungefähr verbrauchen; und wie viel etwa unsre Krüge, nicht für Säufer, sondern zur Befriedigung des Bedürfnisses, absetzen. Nur so viel solten wir eigentlich brennen. Wäre es nicht gut, daß aus der aufgefundenen Zahl, durch eine Art von Landtags-Schluß bestimmt würde, wie viel Fässer etwa jeder Haaken jährlich brennen kan.

Der Einwurf wegen der Mastung, ist nicht wichtig. Unsre Vorfahren hatten keine solchen Mastungen, keinen solchen Branteweinbrand wie wir: ihre Wirthschaft war nicht schlecht; sie hatten oft mehr Geld als wir. Ohne Mastung würden wir vielleicht weniger Seuchen im Lande haben. Uns kan es gleichgültig seyn, ob der Ochse oder die Kuh das Heu verzehrt, und uns Düngung

 giebt;

giebt; ob die Vortheile aus der Mastung oder aus der Butter kommen. Bey unsern gewöhnlichen Mastungen verwüsten wir zuweilen ohne Nachdenken des Bauern Wirthschaft: wir sind habsüchtig genug, ihm sein leztes Stroh und Heu abzukaufen; und er ist dumm genug uns dasselbe für geringen Preiß zuzuschleppen. Ist es Wunder daß so viel Bauern zu Grunde gehen.

Vielleicht fragt man, was man bey eingeschränkten Brand, des Winters mit den Arbeitern anfangen soll. Unsre Vorfahren branten keinen oder wenig Brantewein; brauchten in ihren kleinen Wohnhäusern wenig Holz: und ließen doch ihre Arbeiter nicht müßig gehen. Wenn wir überflüßig Holz haben, so können wir dasselbe anstatt es bey der Küche zu verwüsten, auf unbedüngten Aeckern aufstellen, und es zu Küttis brennen. Mit 600 Faden kan man 30 Löfe Küttisland zu Roggen brennen, und bey dem schlechtesten Winter das 20ste Korn, folglich 600 Löfe, davon ärndten: Dieß giebt wahren Vortheil, und durch das vermehrte Stroh kan man mehr Vieh unterhalten, mehr unterstreuen, also auch mehr Düngung machen, und die Wirthschaft jährlich verbessern; ohne wie bey dem Branteweinbrand, unzähligen Verdruß

zu

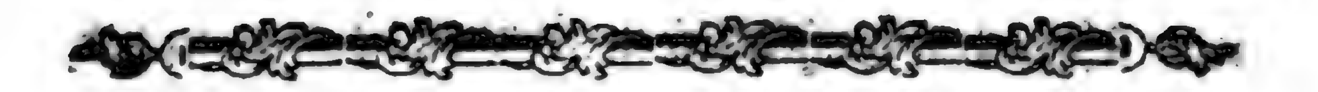
zu erdulden, und dem ohnehin mühseligen Bauer manchen neuen Kummer zu machen. Viele Arbeiter welche vorher der Branteweinbrand theils in der Küche selbst, theils zum Mälzen, Holzführen, Mahlen, Hefensuchen, Faßbinden u. s. w. erfoderte, gewinnen wir durch eine Einschränkung: so könten wir unsre rohen Produkten, das Korn, ohne Beschwerde nach den Städten verführen.

Sobald die Ritterschaften beider Herzogthümer sich über eine selbstbeliebige Einschränkung auf gewisse Fässer für jeden Haaken, vereinigten, und auf die Beobachtung ein wachsames Auge hätten; so würde der Preis des Branteweins merklich steigen. Und warum solte man den Stoof in den Krügen alsdann nicht für 25 bis 30 Kopek verkaufen können? In den Städten würde jedes Faß, anstatt der bisherigen 5 bis 7 Rubel, bald mit 15 bis 25 Rubeln bezahlt werden: zumal wenn nach der Billigkeit, die Bürger einen Befehl erhielten, daß sie von ihrem etwanigen Recht des Branteweinbrennens, nicht zum Nachtheil des Landes, sondern nur in gehörigen Verhältniß, Gebrauch machen, auch keinen Kornbrantewein von dem Ausländer verschreiben sollen; das leztere kan ohnehin eine Zoll-Einrichtung leicht hindern.

 Der

Der erhöhete Preis des Brantweins würde dasjenige was man etwa durch die Einschränkung zu verlieren befürchtet, reichlich ersetzen, unsern Branteweinbrand vortheilhaft machen, und der Trunkenheit einigermaaßen Einhalt thun: und es ist doch wohl hohe Zeit an das letzte ernstlich zu denken?

Wenn in den russischen Provinzen die Brennereien wie schon ein Anschein ist, immer mehr empor kommen, aber dadurch unser Brantewein dort entbehrlich wird; so bleibt uns doch wohl nichts übrig, als eine Einschränkung vorzunehmen. Schon in diesem Herbst (1782) haben einige Güterbesitzer, da sie sahen daß nur ein kleiner Theil unsers Branteweins nach Rußland gehen möchte, ihre Brennereien selbst einzuschränken angefangen.



Auszug aus einem erhaltenen Brief.

„So gern ich Ihrer Meinung in den nordischen Miscellaneen, daß eine kleine Sammlung gedruckter Gedichte von einem liefländischen Fräulein, nicht zu den alltäglichen Erscheinungen gehört, beytrete; so sehr wünsche ich, daß die würdige mir unbekannte Verfasserin fortfahren möge, durch ihr Beyspiel Andre ihres Geschlechts zu ähnlichen Arbeiten aufzumuntern, und zugleich das Vorurtheil zu widerlegen, das unsre Nachbarn nicht selten wider uns äußern. Diese ersten öffentlich erschienenen Gedichte haben wenigstens in mir die Hofnung bevestiget, daß unsre Fräulein sich mit dem Lesen solcher Bücher beschäftigen, welche unterrichten und den Geschmack bilden. Um aber der würdigen Verfasserin dieser Gedichte, meinen Beyfall zu ihrer angefangenen Arbeit öffentlich zu bezeigen, habe ich von einem Freund, der in St. Petersburg bey der Hofkapelle engagirt ist, ein Paar von diesen Gedichten in Musik bringen lassen. Er ist aus Reval gebürtig, und hat — nach meinem

nen schwachen musikalischen Kenntnissen — in dieser vaterländischen Angelegenheit viel Fleiß angewandt. Ich nehme mir die Freiheit Ihnen diese Musik zu übersenden. Ist es Ihnen gefällig, so lassen Sie dieselbe in einem der folgenden Stücke einrücken *).

*) Mit Vergnügen erfülle ich diesen Wunsch, um so mehr, da meines Wissens noch niemals eine musikalische Arbeit eines gebornen Ehstländers, im Druck erschienen ist. — Die Gedichte selbst findet man im dritten Stück dieser nordischen Miscellaneen.

Anmerk. des Herausg.







image
not
available